DESS HERTZOGTHUMS WURTEMBERG ERNEUERTE EHE- UND EHE-BERICHTS-ORDNUNG SAMT DER...

Digitized by Google

Digitized by Google

9
3
311

Digitized by Google

9311

Digitized by Google

9
3
311

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

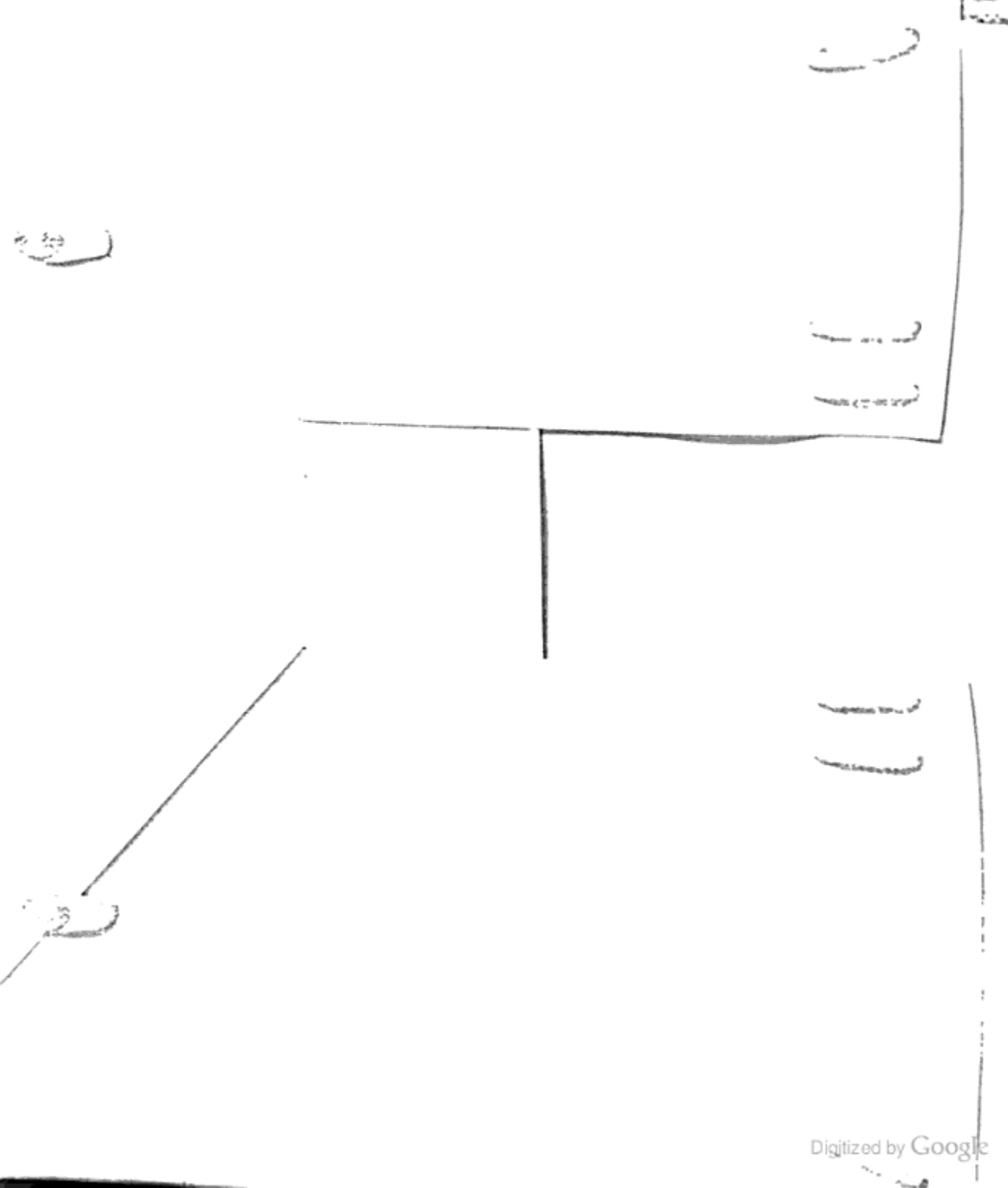

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A

Y.3.31

Digitized by Google

Digitized by Google

EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

I. 3. 9. 3. 311.

Digitized by Google

XXIX

Vitebergen. Constitutiones del Ducato di Circumbergo sopra il matrimonio. Stutgarden 1716.

Digitized by Google

Digitized by Google

III

Digitized by Google

Digitized by Google

IV

Digitized by Google

Digitized by Google

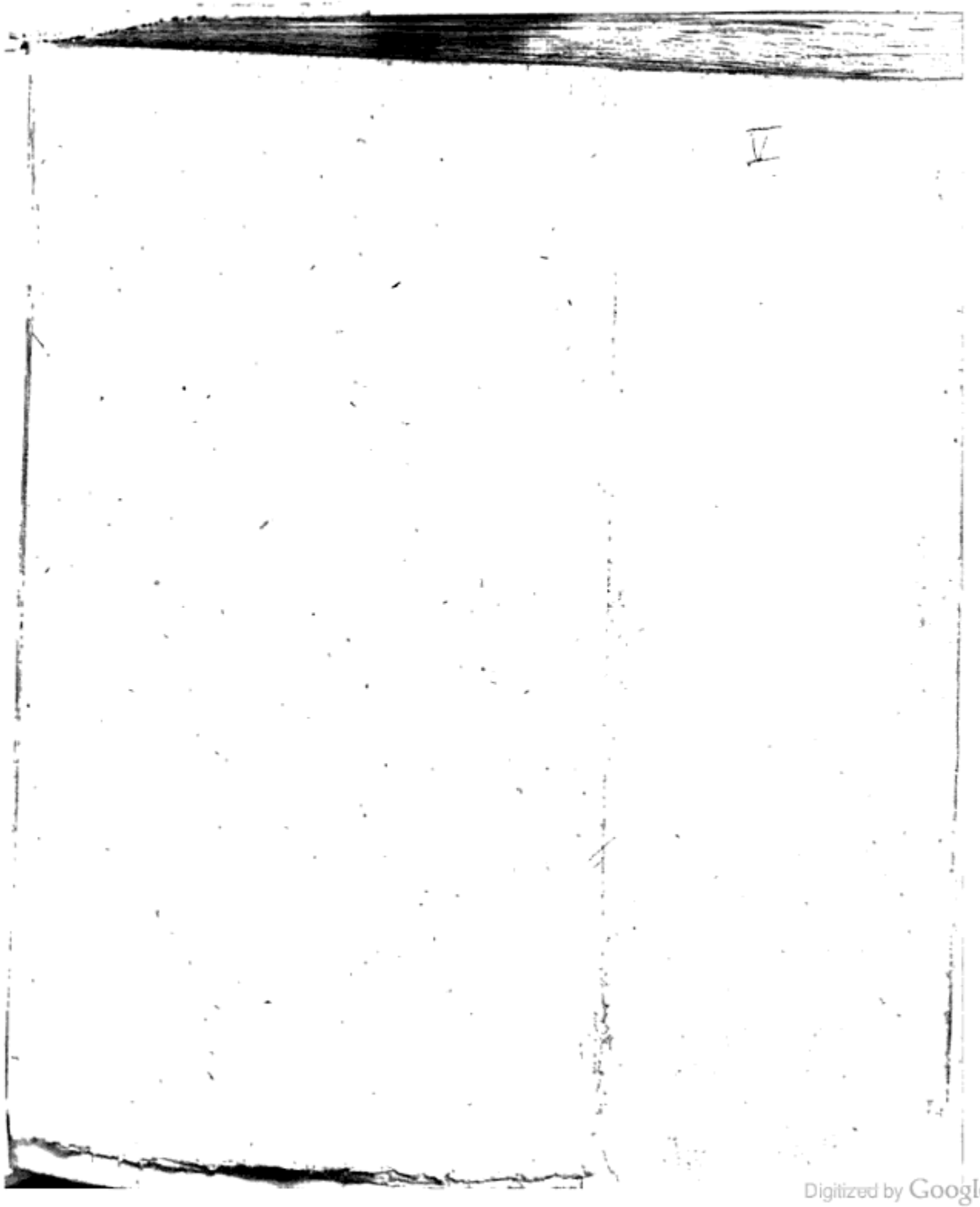
Digitized by Google

In

Hertzogthum

Ern

Ehe- und

Sa

CYNO

ECCLES

Summarischem Extract,

zu Erhaltung Evangelischer K

nach und nach außgeschriebener

creten und Resolutionen; und

General-Rescripten/auch

Mit Hoch-Fürstlich

Gedruckt und verlegt/ bey Christian Gottlieb

Digitized by Google

Deß
Hertzogthums Würtemberg
Erneuerte
Ehe-Gerichts-Ordnung
Sambt der
CENSURA MATRIMONIALIS.
Das ist:
Ordnung der Ehe-Sachen in diesem Hertzogthum/
wie auch Kirchen-Zucht und Ordnungen/
Auch Hoch-Fürstlichen Rescripten / Decreten
und einem Anhang von etlichen Fürstl.
Mandaten / wie auch vollständigem neuen Register.
Mit gnädigstem Privilegio.

STUTTGARD/
Gedruckt bey Johann Weyrichen Rösslin/ Hof- und Cantzley-Buchdruckern. 1716.

Digitized by Google

Von GOttes Gnaden

Friderich Carl/

Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgart/ Herr zu Heydenheim/ ꝛc.

Administrator und Ober-Vormünder/ ꝛc.

WJe sorgfältigst uñ Christ-löblichst Unsere in GOtt ruhende Fürstl. Vorfordern/ die jedesmalige regierende

Hertzogen zu Würtemberg / sich angelegen seyn lassen/daß in Ehe- und Matrimonial-Sachen / als die da hochwichtig seynd/der Menschen Gewissen berühren/und dannenhero gleich den Criminal-Sachē fleißigstes Bedencken und Beförderung erfordern/ alles richtig / ordentlich/ ehrlich/und den Göttlichen Gesetzen / auch guten Sitten gemäß/in diesem Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen / hergehe und observiret werde/erhellet so wohl aus der/der grossen Kir-

VIII

Kirchen- Ordnung dieſes Hertzogthums einverleibten Ehe-Ordnung/als auch aus denen nach und nach hierunter ausgelaſſenen zerſchiedenen General - Reſcripten und Manuductionen/ auch ergangenen Special - Reſolutionen mit Mehrerm; Wañ nun aber Wir vernehmen müſſen/daß die mehiſten Unſerer Geiſt- und Weltlichen Beambten von ſolch erſtermeldt zu zerſchiedenen Zeiten und Jahren ausgeloffenen Mandaten und Befelchen/ auch Verordnungen/

nicht genugsame Nachricht und Wissenschafft haben/und dahero bey dem verordneten Fürstlichen Ehe-Gericht immerfort allerhand Mängel sich ereignen thüen; Als haben Wir hierauff nicht nur die obberührte vor vielen Jahren abgefaßte kurtze Ehe-Ordnung revidiren / sondern auch eine völlige Ehe-Gerichts-Ordnung abfassen / und derselben die vormahls publicirte Anordnungen in causis matrimonialibus ũn mixtis inseriren / benebens auch nachdeme die zu Erhaltung

tung wolſtändiger Kirchen-Zucht und Ordnungen/ von Anfang deß wieder aufgegangenen Evangelii biß ad Annum 1658. außgeloſſene heilſame und wohlbedachte Fürſtliche Reſcripta, und durch gnädigſte Special-Reſolutiones approbirte Synodal-Decreta, von dem verſtorbenen Abbten zu Bebenhauſen D. Johann Valentin Andreä/ unter der Inſcription einer Cynoſuræ Oeconomiæ Eccleſiaſticæ Wirtembergicæ ſummariſch extrahirt / zuſammen

men getragen / und in offentlichen Truck in annis 1639. 1649. und 1658. gebracht worden / davon aber schon eine geraume Zeit hero kein Exemplar mehr in Buchläden zu finden gewesen / als haben Wir noch ferners gnädigst befohlen / daß gedachte so genannte privatim aus guter Intention colligirte Cynosura von unsern Obern- und Consistorial - Räthen mit Fleiß durchgangen / das jenige / was sich ereigten Zeiten und Umständen nach geändert / oder gar abgethan werden

den müssen/ ausgelassen oder corrigirt/ hingegen die von Anno 1658. biß daher ergangene Neuere Rescripta gehöriger Orten mit einverleibt/ zumahlen auch die in Anno 1644. außgelassene Visitations-Ordnung mit revidirt/ und zu besserer Nachricht inserirt worden; und ist hierauf Unser gnädigster Will/ und ernstlicher Befehl und Meynung/ daß alle Unsere Vormundschafftliche Räth/ auch geist- und weltliche Beamten/ auch Burgermeister/ Gericht und Rath/

Kirchen- und Schul-Bediente dieser unseren neu-revidirt- und abgefaßtẽ Ehe-Gerichts-Ordnungen/ auch denen andern zusammen getragenen Verordnungen in allen ihren Puncten genau und pflichtmässig nachgeleben / mit allem Ernst und Fleiß darob halten/ und daß selbige durchaus gebührend observirt werden mögen/ sich sorgfältigst angelegen seyn lassen sollen; Dessen geschicht Unsere Gnädige Meynung. Stuttgart den 4. April. Anno 1687.

Deß

XI

Des Hertzogthums Würtemberg Ehe- Und Ehe-Gerichts-Ordnung.

Stuttgart/
In Verlegung Christian Gottlieb Rößlin/ Hof- und Cantzley-Buchdruckers allda.
MDCCXVI.

Register

Der Vier Theil
Dieser
Ehe- und Ehe-Berichts-
Ordnung.

PARS I.

Begreifft die Ehe-Ordnung/wie selbige auf denen Cantzeln dieses Hertzogthums offentlich zu verlesen / und hält in sich folgende Capita:

CAPUT I.

Von Ehe-Verlöbnüssen insgemein / und daß sich niemands zu frühzeitig oder unbedächtlich verheyrathen solle.

II. Von heimlicher unordentlicher Ehe-

Ehe-Verpflichtung der Kinder / ohne Vorwiſſen und Willen der Eltern und Vormünder.
III. Von Ehe-Verpflichtung deren Perſonen / ſo nicht unter der Eltern oder Vormündern Gewalt ſeynd.
IV. Von der Blut-Freund- und Schwägerſchafft.
V. Von Wegführung einer Jungfrauen oder Frauen.
VI. Von Ehe-Scheidung deß Ehebruchs halber.
VII. Von Verſöhnung und Zuſammenthätigung der Eheleut.
VIII. Von Wiederverehlichung der deſerirten Ehe-Gatten.
IX. Anhang / wie dem Verwahrloſen und heimlichen Ermorden der ohnehlichen Kinder nach Müglichkeit fürzubiegen?

PARS II.

Was Ehe-Richter und Räth/ auch der Ehe-Gerichts-Secretarius zu beobachten.

CAPUT I.

Von Beſetzung deß Ehe-Gerichts/ auch der Ehe-Richter und Räth Amt.

II. Wann? und zu welcher Zeit Ehe-Gericht zu halten?

III. Von deß Ehe-Gerichts Jurisdiction, und wie in dem Ehe-Gericht / die von den Beamten in Ehe-Sachen einlangende Bericht zu deliberiren und zu expediren?

IV. Was bey und nach erkannten Ehe-Proceſſen von dem Ehe-Gericht zu beobachten / und wie die Partheyen an das Ehe-Gericht zu citiren und zu vertagen / auch von derſelben Erſcheinen / Legitimation oder muthwilligen Ausbleiben.

V. Wie die Urtheln in Ehe-Sachen

9.3.311

XIII

Digitized by Google

Digitized by Google

XIV

chen zu berathſchlagen / und von gütlichen Verhandlungen zwiſchen denen Partheyen.

VI. Was bey heimlichen unordentlichen Ehe-Verpflichtungen der Kinder / ohne der Eltern / oder auch der Pfleger / und Vormünder Vorwiſſen und Bewilligung zu ſprechen?

VII. Von denen Ehe-Verſprüchen deren Perſonen / ſo weder unter der Eltern noch Vormünder Gewalt mehr ſeynd.

VIII. Von der Bluts-Freundſchafft und Schwägerſchafft / auch denen Diſpenſationibus.

IX. Von Ehe-Scheidung des Ehebruchs halber.

X. Von Verſöhnung und Zuſammenthädigung der ſtrittigen uneinigen Eheleut / oder auch Erkennung eines Toleramus, wegen hart eingewurtzelter Feindſchafft / ſævitiei und Widerwillens.

XI. Von Annullation der Ehe ob impotentiam.

XII. Von denen Ehe-Versprüchen mit Ausländischen / Leibaigenen / frembder Religionen Zugethanen / Aussätzigen / Stummen / Tauben / und thorechten Personen / auch denen / so gantz ungleichen Alters seyn.

XIII. Von der Ehe-Scheidung des Hinweglauffens / Desertion und begangener Delictorum halber.

XIV. Von Gerichts-Kosten / und deren Adjudication und Moderation.

XV. Wie die Urtheln abzufassen / zu eröffnen und zu exequiren?

XVI. Von des Ehe-Gerichts Secretarii Amt in Ehe-Sachen / auch quoad causas mixtas, und der Ehe-Gerichts Registratur halber.

PARS

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

PARS III.

Was die Geist- und Weltliche Beamte in Ehe-Sachen und causis mixtis zu beobachten?

CAPUT I.

Was Geist- und Weltliche Beamten in Ehe-Sachen zu verhandeln und zu verrichten?

II. Wie Special-Superintendenten und Vögt ihre unterthänigste Bericht in Ehe-Sachen einzurichten?

III. De causis mixtis, welche darunter zu zehlen/ und wie dißfals Geistlich- und Weltliche Beamte sich gegeneinander zu verhalten/ und wie Sie zu berichten?

PARS IV.

Von denen Litigirenden Partheyen/ auch deren Beyständern/ Advocatis und denen Commissariis.

CAPUT I.

Von der Partheyen Erſcheinen / Legitimation oder muthwilligem Ausbleiben.

II. Von der Advocaten bey dem Ehe-Gericht Amt und Beſoldung.

III. Welchermaſſen der Materialien halber zu handeln / und die Ehe-Sachen durch die Advocaten vorzutragen.

IV. Von Beweiſung / auch articuliren und interrogiren / und von der Commiſſarien / und deren Adjuncten Amt und Beſoldung.

V. Von Eröffnung der Kundſchafften / und wie darauf von den Advocaten fürzugehen / und in der Sachen zu beſchlieſſen.

PARS

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

XVIII

PARS I.

Fürstlich-Würtembergische

Ehe-Ordnung/

Wie selbige alle halbe Jahr im Frühling und Herbst auf allen Cantzeln in dem Hertzogthum / das eine mahl Vor-; Das andere mahl aber Nach-Mittags nach gehaltenen Predigten offentlich zu verlesen.

Digitized by Google

Eingang Der Ehe-Ordnung.

GEliebte in dem HErrn CHRISTO; Es sagt der heilige Apostel Petrus: Seyd unterthan aller Menschlichen Ordnung umb des HErrn willen / 1: Pet. 2. Wann nun unser Gnädigster Fürst und Herr / neben andern Christlichen heylsamen Ordnungen / auch eine Ehe-Ord-

9.3.311

2a

Digitized by Google

Digitized by Google

XIX 9.3.311

Ordnung verfassen lassen: So wollet ihr als gehorsame Unterthanen Selbige mit Fleiß anhören / und deren nicht allein umb der Straff / sondern auch umbs Gewissens willen gehorsamlich nachsetzen / Rom. 15.

Digitized by Google

CAPUT I.

Von Ehe-Verlöbnüssen insgemein / und daß sich niemands zu frühzeitig oder unbedächtlich verheurathen solle.

§. 1.

NAchdeme der heilige / von GOtt dem Allmächtigen selbsten schon in dem Paradiß eingesetzte Ehestand Christlich / vernünfftig und gebührend angefangen / fortgesetzt und erhalten / hingegen alle unordentliche Verlöbnüssen und unzüchtige Vermischungen ernstlich abgestellt / verhindert und abgestrafft werden sollen ; So werden alle die jenige / die zum Ehestand tüchtig und nunmehr so verständig worden / daß sie sich im

9.3.311

4 a

Digitized by Google

im Hauswesen mit GOtt und Ehren ernehren können / wohlmeinend/und mit Fleiß erinnert/ den lieben GOtt fordristen um einen Christlichen Ehe-Gatten durch eyffriges Gebett anzuruffen/so dann sich hierunter gottseliger/vernünfftiger Leute Einrathen zu bedienen/und sich ja nicht zu übereilen / sondern alles vorhero/als ein hochwichtige Sach/ daran dem / der sich in den Ehestand/ als einem unzertreñlichen und unauflößlichen Band begeben will / nicht allein seine zeitliche; sondern auch öffters seine ewige Wolfahrt/daß sie nicht verhindert werde/ gelegen ist / reifflich zu erwegen / und wohl zu betrachten/auch seine Sachen nicht also anzustellen / daß er seinen künfftigē Ehegatten durch heim-

liches/ hochsträffliches zusamen schlupffen/ oder auch durch Kuplerinnen/ und angestellte Winckel-Zusamenkunfft den Eltern/ Freunden oder Vormündern heimlich abstehle/ sondern vielmehr alle Gelegenheit zur Unkeuschheit/ und nächtlichen/ oder sonsten ohnerlaubten Zuwandel/ Verführungen und betrüglichen Verleitungen/ oder andere verbottene ohnzuläßige Mittel/ so lieb ihm seiner Seelen Heil und Seeligkeit ist/ vermeide/ vielmehr aber alles mit Gott und Ehren in wahrer Gottesforcht/ wie Christen geziemet und wohlanstehet/ anzugreiffen und fortzusetzen sich befleißige/ damit er sich Göttlichē Segens und Beystand bey so wichtigem Werck getrösten und erfreuen möge.

CAPUT

9.3.311

6. a

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT. II.

Von heimlicher ohnordentlicher Ehe-Verpflichtung der Kinder/ ohne Vorwissen der Eltern oder Vormünder.

§ 1.

WElchemnach dann keine Kinder/Söhn oder Töchtern/ was Alters die auch seynd/ es sey in der ersten/ andern/ oder folgender Ver-Ehligung/ sich ohne Rath/Vorwissen und Willen ihrer Eltern/ als des Vatters oder Mutter/ und/ da die nicht vorhanden/ des Groß-Vatters und Groß-Mutter ehelich verpflichten sollen.

§. 2. Im Fall aber/ daß ein Kind ohne Bewilligung seiner Eltern

Eltern sich würde ehelich verpflichten/ alsdann sollen dieselbe Personen / wofern die Eltern nicht darein bewilligen wollen / von unsern Pfarrern in der Kirchen nicht ausgeruffen oder eingesegnet / sondern von unserm Superintendenten und Ambt-Leuten mit behörigem umständlichen Bericht für die Fürstl. Ehe-Richter und Räth hierinnen gebührenden Beschaid und Erkantnuß zu erholen gewiesen werden.

§. 3. So sich nun alda befinden wird / daß ein Kind sich unbedächtlich / oder ohne alle rechtmäßige billiche Ursachen / allein aus muthwilligem Ungehorsam und hinterlistiglich / ohne ihrer Eltern Wissen / oder wider dero Willen / vermeintlich ehelich versprochen hätte / so werden die

Fürstl.

9.3.311

8.a

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstl. Ehe- Richter und Räth solche heimliche Versprüch/ohngeachtet dieselbe in anderer Leut als Gezeugen Beyseyn/oder mit hohen Betheurungen/ beschehē/ vor nichtig und unbündig erklären/ und noch darzu dieselbe beede ungehorsame und muthwillige Manns- und Frauen-Personen an Leib oder Gut/ nach Gestalt der Sachen ernstlich/und so viel desto schärffer gestrafft werden/wo neben solchem Ungehorsam auch der Beyschlaff gefolgt wäre.

§. 4. Es werden auch alle diejenige/so zu der Kinder obgemelten ungehorsamen und ohnrechtmäßigen Ehe-Verlobungen gerathen/ oder ihnen in einigerley Weiß hinter den Eltern geholffē/ und sie nicht gewarnet/und zu ihren Eltern und Pflegern gewiesen

sen haben / vermög der Fürstl. Lands-Ordnung/ fol. 207. mit Gefängnüß/ oder gar der Sachē Umbständen nach/ an Leib oder Leben und mit Ernst gestrafft.

§. 5. Darneben aber sollen auch die Eltern ihres Amts/ Gewissen und Seelen Seeligkeit fleißig erinnert seyn/ daß sie mit **Verehlichen ihrer / zu ihren Jahren gelangter Kinder/** die Erbar- und Billigkeit bedencken/ und gefährlichen oder eigennütziger Weiß in die Harre ohne mercklich rechtmäßige **Ursachen die Verheurathung ihrer Kinder** / wann ehrliche / ihnen am Stand nicht gantz ungleiche/ und wohlanständige Anwerbungen sich ergeben/ nicht verziehen/ wie auch ihre Kinder zu solchen Heura-

9.3.311

10.0

Digitized by Google

Digitized by Google

Heurathen/ worzu sie gantz keinen Lust/Lieb oder Affection haben/ oder gar ungleichen Alters/ seynd/ nur umb Gelds und Guts/ oder Geschlechts / und anderer Absehen willen/ zwingen/ dann wo sich dergleichen befinde/ so ist Unser Gnädigster Fürst und Herr entschlossen/ solchen der vätterlichen Lieb zuwider lauffenden gefährlichen Verzug oder Zwang nicht zugestatten.

§. 6. Und was hier von der Kinder Gehorsam gegen den Eltern in Ehe-Verlobungen geordnet/ das soll auch von denen minder-jährigen / gegen ihren/ von der Obrigkeit zugeordneten Vormündern/ auch nechsten Anverwandten mit solcher Maß verstanden werden / daß wann die Pfleegere sonderbahre/ rechtmäßige und wichtige Ursachen/

in

in ihrer Vormunds-Kinder Ehe-Verspruch nicht einzuwilligen hätten/ so werden die Fürstl. Ehe-Richter und Räth keine Ehe erkennen/ hingegen aber auch denen Pflegern nicht gestatten/ etwann aus Eigennützigkeit/ oder selbst eigenen privat Widerwillen/ ihre erwachsene und zum ehelichen Hauß-Wesen tüchtige Pfleg-Kinder oder Verwandte von ehrlichen und verständigen Heurathen abzuhalten und zu verhindern.

CAPUT III.

Von Ehe-Verpflichtung deren Personen/ so nicht unter der Eltern Gewalt/ oder noch minder-Jährig seynd.

§. 1.

9. 3. 311

12 a

Digitized by Google

§. 1.

ES ist Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn fernere Meynung und Befehl / daß / weilen billich bey Ehe-Verpflichtungen alles offentlich / Christlich / Ehrbar und Urkundlich hergehen solle / auch die jenige Personen / so nicht mehr unter Elterlicher Auffsicht oder Vormündern seynd / wann sie sich ehelich versprechen wollen / zu solcher Ehe-Verlobung zum wenigsten zwo ehrbare / redliche / ohnpartheyische Personen nehmen sollen / durch welche solche Ehe-Verlobung / im Fall der Nothdurfft / gnugsam und rechtmäßig möge erwiesen werden.

§. 2. Sofern es aber nicht geschehen würde / und es trüge sich zu / daß einer / oder eine / den andern Theil umb die Ehe Rechtlich an-

fechten / und aber aus Ermanglung gnugsamer / bey dem Versprechen geweßter Gezeugen solches nicht / wie sich zu Recht gebührte / beweisen möchte / sondern die angesprochene Person würde der Ehe halber mit Recht ledig erkannt / so wird dieselbig Manns- oder Weibs-Person / so im Rechten verlustigt / von Ehe-Richter und Räthen nach Gelegenheit der Person / und anderer Umbständ gestrafft / und dem obsiegenden Theil die Gerichts-Kosten zu erstatten / condemnirt.

§. 3. Wo auch in einiger strittigen Ehe-Sach die Ehe-Verlobung / und darzu der Beyschlaff bekannt / oder sonsten bewiesen / und aber solcher Ehe-Verspruch aus Mangel der Einwilligung der Eltern oder Vormündere / oder anderer

9.3.311

11, a

Digitized by Google

Digitized by Google

rer rechtmäßigen Hindernuß von dem Fürstl. Ehe-Gericht annullirt oder auffgehoben / und zu vollziehen nicht erkannt / oder aber wo der Ehe-Verspruch gar nicht gebührend probirt und dargethan / oder nicht einmal vorgeschützet würde / oder werden könte / alsdann wird die Manns-Person wegen solchen unehlichen Beyschlaffs oder Scortation / sechs Wochen lang mit dem Thurn / auch die Weibs-Person vier Wochen in einer Frauen-Gefängnuß gestrafft / dabey doch die Forderung von wegen der Schwächung und Schwängerung / oder auch wegen des aus solchem Beyschlaff erzeugten Kinds Alimentation Ihro / samt oder sonders / vorbehalten gelassen.

§. 4. Und wann gleich eine solche strittige Ehe von Ehe-Richtern

und Räthen zugelassen / oder Ehe-Verlobte / bey denẽ sonsten der Ehe halber keine Hindernuß sich ereigt / vor der Copulation oder Priesterlichen Einsegnung mit frühem Beyschlaff sich übersehen würden / so wird der Mann mit vier Wochen : die Frau aber mit vierzehen Tag von wegen des heimlichen Beyschlaffens / und zwar (ausser dem Nothfall) vor Zulassung der Ehe und des Kirchgangs gestrafft / und darzu ihnen Spiel bey der Hochzeit zu haben / oder ihr ein Kräntzlein zum Kirchgang zu tragen / verbotten.

§. 5. Wo auch eine Manns- oder Weibs-Person mit zweyen Unterschiedlichen sich zu verloben unterfangen solte / so wird vor Ihrer Fürstl. Durchl. Ehe-Richtern und Räthen befindenden Din-

9.3.311 16 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Dingen nach / welche zwey unter den ſtrittigen Perſonen einander zu ehelichen verbunden / erkannt / eine ſolche leichtſinnige Perſon aber / ſo ſich mehr dann einmahl verlobt / wie auch die andere / ſo ſich in gehabter Wiſſenſchafft der erſten Verlobnuß mit dem bereits verlobten Theil auch in Ehe-Gelübd einläſt / ernſtlich und ohnnachläßig geſtrafft werden.

CAPUT IV.

Von der Bluts-Freundſchafft oder Schwägerſchafft.

§. I.

SO iſt auch ferners Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn ernſtlicher Befehl / Will und Meinung / daß keine Perſon /

denen das Gött- und Natürliche Gesetz/von wegen der Bluts-Verwandnüß oder Schwägerschafft/ die Ehe verbietet/darunter alle/die in der geraden ab- oder aufsteigender Linie, in Infinitum; wie auch in der Collateral- oder Zwerch-Linie in dem ersten Grad/ so dann in dem andern Grad in ungleicher Linie einander verwand / gemeint und verstanden seynd/bey Vermeidung der derenthalber ernstlich angesetzter Leibs- und Lebens-Straffen/ sich ehelich zu verpflichten/vielweniger gar beyzuschlaffen unterstehen sollen.

§. 2. So dann dieweil in der Ehe-Verlobung/neben deme/was der Allerhöchste in seinem Göttlichen Gesetz verbotten hat / auch ferners was ehrbar / gebührlich und ein Wohlstand ist / angesehen werden

9.3.311 18 05

Digitized by Google

werden solle; Als ist Ihrer Fürstl. Durchl. ernstliche Verordnung hiemit / daß noch weiters alle die Personen / so im andern und dritten Grad der Bluts-Verwandnuß und Schwägerschafft / alles nach den geistlichen Rechten zu zehlen / als Geschwigstrigt Kinder / und Kinds-Kinder / wie auch ihrer Vatter- oder Mutter-halber ingleichem Obern und Untern Grad zugethanen Vettern und Baasen / als da seynd / welche mit ihrem Vatter oder Mutter / Geschwistrigt Kind oder Kinds-Kinder / oder die / so mit des abgestorbenen Mann oder Weib Geschwistrigte Kinder oder Kinds-Kinder gewesen / und also im dritten Grad gleicher Linie verwandt oder verschwägert seynd / bey Vermeidung gantz ernstlicher / je nach befinden-

den Dingen und Umbständen/ anſetzender hoher Straff ſich keines Wegs miteinander Ehelich verloben / oder noch weniger einander beyſchlaffen / auch wo jemands hierinnen ſich ungehorſam halten würde / dieſelbe Perſonen von den Pfarrern nicht verkündigt / ſondern die Sach an die Fürſtl. Ehe-Richter und Räthe durch die Superintendenten und Amt-Leut ohneingeſtellt gebührend berichtet werden ſolle.

§. 3. Keines ſoll auch ſein an Kinds-ſtatt angenommen Kind / noch auch das in ſeiner Verpflegung oder Vormundſchafft iſt / ihme ſelbſten/ oder ſein des Pflegers oder Vormunders Sohn oder Tochter / es ſeye dann vorher ordentliche und von der Obrigkeit vor richtig erkandte Rechnung erſtattet/

9.3.311

20 a

Digitized by Google

ſtattet / bey befahrender Straff / verehelichen.

CAPUT V.

Von Wegführung einer Jungfrauen oder Frauen.

§. 1.

WA ſich auch begeben würde. daß eine Jungfrau oder Frau / von einem mit Liſten / Trug oder anderer Hinterführung / ohne oder mit Gewalt / heimlicher oder trüglicher Weiß / weggeführt / und ſolches vor den Fürſtl. Ehe-Richtern und Räthen beygebracht würde / wird nicht allein keine Ehe zwiſchen ſolchen Perſonen erkannt / ſondern auch der hier wider gehandelt / nach Geſtalt und Gelegenheit der Ubertrettung an Leib

oder Leben / mit Rechtlicher Erkantnüß ernstlich gestrafft.

CAPUT VI.

Von Ehe-Scheidung deß Ehe-Bruchs halber.

§. 1.

WO sich auch ein Ehe-Gatt / mit einer andern Manns- oder Weibs-Person / die seye gleich ledigen oder verehelichten Stands / mit dem abscheulichen Laster deß Ehebruchs zum erstenmahl übersehen solte / so wird der oder dieselbe Ehe-brüchige Person / und zwar Mann und Weib / auch ohne Unterschied / ob beede verbrechende Theil verehelicht / oder der eine noch ledigen / oder im Wittwen-Stand / jedes mit Acht-Wöchiger Thurn- und Gefängnüß-

9.3.311

22 a

Digitized by Google

Digitized by Google

nüß-Straff ohnnachläßig angesehen/müssen auch über dieses/beede offentliche Kirchen-Buß thun/ oder das Land raumen / und werden ihrer Ehren gäntzlich entsetzt; Uber dieses so verbleibt dem Unschuldigen seine Forderung von Verwürckung wegen deß Ehebrüchigen Guts gegen dem Schuldigen nach dem Fürstl. Land-Recht vor dem ordentlichen Gericht auszuführen/vorbehalten.

§. 2. So soll auch kein Ehebrüchig Ehegemächt / so von wegen des begangenen Ehebruchs durch die mehr wohlgemeldte Fürstl. Ehe-Richter und Räth voneinander geschieden seynd / sich eigens Willens und Gefallens nach der Scheidung wiederumb verheurathen/sondern/so es deßhalber Beschwerd tragen würde / solches erst-

erst-berührten Fürstl. Ehe-Richtern fürbringen / und von Jhnen deßhalb Bescheids erwarten; wobey aber jedes Orts oder Amts-verordnete Superintendenten oder Pfarrer und die Amt-Leut vorher allen möglichsten Fleiß anzuwenden / daß der unschuldige Theil mit dem Ehebrüchigen sich wiederumb Christlich versöhnen / und einander Eheliche Beywohnung thun möchten / da aber der unschuldige Theil anderwärtige Ver-Ehelichung von Fürstl. Ehe-Richtern und Räthen erlangte / gedencken Unser Gnädigster Fürst und Herr den Schuldigen in Stadt und Amt / wo der Unschuldige sich aufhält / nicht zu gedulden.

§. 3. Wo auch das vorhin unschuldig-geweßte Ehe-Gemächt / ehe die End-Urthel ergehet / gleichfalls

9.3.311

24 a

Digitized by Google

Digitized by Google

falls Ehebrüchig/ oder/ da der unschuldige Theil seinen Ehebrüchigen Ehegatten / nachdem ihme der Ehebruch bereits bekannt worden / wieder angenommen / und Eheliche Gemeinschafft mit ihme gepflogen / sich also würcklich versöhnet und reconciliirt/ so werden alsdann Sie beede Ehe-Gemächt nicht geschieden / dabey aber doch der schuldige Theil seines Verbrechens und Ehebruchs halber gebührend gestrafft.

CAPUT VII.

Von Versöhnung und Zusammenthädigung der Ehe-Leut.

§. 1.

WO Ehe-Gemächt aus gefaßtem Unwillen / Neid / Haß und

und Verbitterung nicht Christlich und friedlich miteinander leben und hausen / oder einander Eheliche Beywohnung leisten wolten / solle der Superintendens oder Pfarrer jedes Orts / neben den Amt-Leuten und Gericht / allen möglichen Fleiß anwenden / und ernstliche Handlung fürnehmen / die uneinige Ehe-Leut in Güte / oder wo selbige nicht verfangen solte / mit Ernst / auch / wo nöthig / gegen dem widerspenstigen schuldhafften Theil durch Thurn- oder andere gebührende Straffen zu versöhnen; wo aber all solches nichts helffen würde / so solle die Sach mit nothwendigem umbständlichen Bericht für die Fürstl. Ehe-Richter und Räth gewiesen werden / allwo mehrerer Ernst gegen dergleichen Widerspenstigen / in ihrem gottlosen

9.3.311

26 a

Digitized by Google

Digitized by Google

losen/ unversöhnlichem und ärgerlichem Ehe-Leben halßstarrig verharrenden Ehe-Leuten wird gebrauchet werden.

CAPUT VIII.

Von Wieder-Vereheli-chung der deserirten Ehe-Gatten.

§. 1.

Es solle kein Manns- oder Frauen-Person / von denen Ihr Ehe-Gatt gezogen / ehe sie gründlich weißt und glaubwürdig bezeugen kan / daß Ihr hingezogener Ehe-Gatt mit Tod abgangen / ohne absonderliche Erlaubnüß der Fürstl. Ehe-Richter und Räth sich anderwärts verheurathen / oder noch weniger beyschlaffen / bey ernstlicher Straff / wie dann auch der-

dergleichen Personen auf der Cantzel nicht zu verkündigen / oder einzusegnen / sondern dergleichen vermeynte Ehe-Versprüch ohne Verzug an so offt ermeldte Fürstl. Ehe-Richter und Räth von jedes Orts Superintendenten und Amt-Leuten gebührend zu berichten seynd.

CAPUT IX.

Anhang / wie dem Verwahrlosen und heimlichen Ermorden der Unehelichen Kinder nach Möglichkeit fürzubiegen.

§. 1.

SHro Fürstl. Durchl. haben zu Verhütung des starck einreissen-

9.3.311

28 a

Digitized by Google

Digitized by Google

reiſſenden erſchröcklichen Laſters des Kinder-Mords ferner geordnet und befohlen / daß / wo einer Un-Ehelichen Schwängerung verdächtige Weibs-Perſonen bey einem oder andern Unterthanen in dieſem Hertzogthum in Dienſten ſich befinden / oder ſonſten in andere wege aufhalten würden / ſelbige auf Bemerckung einiger verdächtiger Umbſtänd / welche Sie mit Fleiß in acht zu nehmen / entweder von Eltern / Herren / Meiſtern oder Frauen im Haus abſonderlich zur Bekantnuß erinnert / und dabey der hohen Straff und Gefahr verwarnet / oder aber ſolches von ihnen denen Beamten eröffnet / und angezeigt werden ſolle / welche alsdann Sie gleichbalden beſchicken / ſelbſten

Amtlich obiger Gestalt examiniren / auch nach Beschaffenheit der Verstockung und Halsstarrigkeit / und doch vorhandenen hohen Verdachts einer unfehlbaren Schwängerung durch die Heb-Ammen oder geschworne Weiber solche gar besichtigen lassen / und nach Befindung der verläugneten Schwängerung Sie alsgleich zur Hafft ziehen / es unterthänigst berichten / und hierunter bey dem Fürstl. Ober-Rath fernern Bescheid erwarten werden; Auf welchen Fall auch / und da es sich ins künfftig begeben solte / daß eine dergleichen verdächtige / und gnugsam verargwohnte Dirn oder Metz auf gütliches Besprechen / auch wohl ernstlich erinnern und fürbilden / deren dieses

Orts

9.3.311 30 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Orts zu gewarten habenden ſchweren / und nach Befinden höher / auch wohl gar der Todes-Straff / dannoch verſtockter und boßhafftiger Weiß die Schwängerung verläugnen / den groſſen Leib bis zur Geburts-Stund verbergen / ingleichem auf ſolche Zeit die darzu gehörige Weiber nicht erfordern laſſen / in verdächtigen / oder ſonſt heimlichen Orten gebähren / und dann das ſo verſchwiegene / von ihr gebohrne Kind / an einem dergleichen verdächtigen Ort todt gefunden werden ſolte / alſo hierdurch den Verdacht des unzweiffentlichen Kinder-Mords muthwillig auf ſich laden / und hingegen die Mittel die Leibs-Frucht möglichſt zu ſalviren / vorſetzlich aus der Acht

lassen / und solchem nach auf zuvor hergegangenen unterthänigstes Berichten / Peinlich anzuklagen befohlen würde / so ist hierauf noch ferners den Stab-Haltern und Richtern der Peinlichen Hals-Gericht dises Hertzogthums bereits befohlen / das dieselbe in solchen begebenden Fällen jetzt angeführte Umbstände reifflich erwegen / und / da selbige so klar und umbständlich sich befinden / bey solchen Verbrecherinnen vermittelst Beschleunigung des Processes die Todes-Straff wohl beobachten / oder in Anstehung einiger zweiffentlicher Umbständ hierunter bey der Juristen Facultät zu Tübingen consuliren sollen; Darnach sich ein jeder zu richten / und selbsten vor Unglück zu seyn wissen wird.

Hier-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Hierauf nun / ſo iſt Unſers Gnädigſten Fürſten und HErrn ernſtlicher Befehl / Will und Meynung / daß männiglich dieſer Ehe-Ordnung / ſo viel ſie einen jeden belangen mag / fleißig und gehorſam nachkomme und nachgelebe: Doch behalten Ihre Fürſtl. Durchl. Dero bevor / dieſe Ehe-Ordnung in ein oder mehr Articuln und Puncten / nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen / Zeit und Perſo-

nen / wie Sie jederzeit für nothwendig ansehen werden / zu erläutern / zu mindern / zu mehren / oder auch von neuem machen zu lassen.

PARS

9.3.311

34 a

Digitized by Google

Digitized by Google

PARS II.

Von Ehe-Richtern und Räthen / auch dem Ehe-Gerichts-Secretario, und deren Amt.

CAPUT I.

Von Besetzung des Ehe-Gerichts / und mit was Personen selbiges bestehen solle?

§. 1.

IN Unserm Ehe-Gericht sollen Unser Canzler / Vice-Canzler / oder welchem Wir das Directorium im Obern-Rath zu führen jedesmalen Gnädigst auftragen werden / im Ehe-Gericht præsidiren / und zuforderisten

dristen dahin sehen / daß Sie selbsten / so viel immer anderer Geschäfften halber möglich im Obern-Rath gewißlich erscheinen /. und neben andern Unsern dahin verordneten Räthen die bevorstehende Ehe-Sachen expediren helffen / und da etwan Sie / Unser Canzler / Vice-Canzler / oder deren Verweseré / oder denne Wir sonsten das Præsidium im Obern-Rath aufgetragen / dem Ehe-Gericht nicht jederzeit beywohnen könten / so solle an Ihrer statt allwegen der Aelteste und Vorsitzende aus Unsern Obern-Räthen hierzwischen Sie vertretten / und das Directorium halten / derowegen auch die Nothdurfft zu befehlen haben.

§. 2. Das Ehe-Gericht solle jederzeit in Unserm Obern-Rath gehalten / und gesamte Ober-Räth / neben zween Theologis aus Unsern Consistorial-Räthen selbigem beywohnen und abwarten / sonderlich aber sollen bey Fällung der Urtheln in Ehe-Sachen allwegen zum wenigsten

9.3.31

36 a

Digitized by Google

Digitized by Google

sten fünff Unserer Ober-Räth/ neben zweyen Geistlichen Consistorial-Räthen seyn; Und/ damit das Ehe-Gericht jederzeit der Gebühr nach ersetzt/ und bey denen erscheinenden Personen in gebührendem Ansehen gehalten werden / so sollen Unsere Räth/ ob gleich unter denselbigen etliche mit Relationibus occupirt/ nichts destoweniger in Ehe-Gerichts-Tägen Unserm Ehe-Gericht beyzuwohnen schuldig seyn/ jedoch/ da unter den Referenten etliche eilende Sachen unter Handen hätten/ welche keinen Verzug leyden möchten/ werden Unser Cantzler / Vice-Cantzler / oder die Vorsitzende im Obern-Rath dieselbe/ wann anders das Ehe-Gericht zur Nothdurfft ersetzt / nicht zuverhindern wissen/ sich wieder zu ihren Relationen zu begeben.

CAPUT II.

Wann? und zu welcher Zeit das Ehe-Gericht zu halten?

§. 1.

UNser Ehe-Gericht solle das gantze Jahr hindurch / wann anderst so viel strittige Partheyen vorhanden / jede Wochen einmahl / nemlich auf den Donnerstag gehalten werden / ausgenommen in denen Ehe-Gerichts-Ferien / als nemlichen von Thomæ Abend an biß auf Trium Regum: So dann von dem Palm-Abend an biß auf den Sontag Quasimodogeniti; Ferners vom Tag Kiliani biß Laurentii, so da ist vom achten Julii biß auf den zehenden Augusti, und endlichen vom Tag Michaëlis biß auf Lucæ, oder den neun und zwantzigsten Septembris biß auf den achtzehenden Octobris, inner welcher Zeit keine Ehe-Gerichts Parthey citirt / oder vertagt werden solle / es wäre dann ein Nothfall obhanden / und beede Partheyen denen Feriis austruckentlich renunciiren würden / da alsdann wohl fürgefahren werden kan.

§. 2. Unsere Ehe-Richter und Räth

9.3.311 27 a

Digitized by Google

Räth sollen zu dem Ehe-Gericht ordinariè zu Winters-Zeiten/ als vom 1. Octobr. an biß auf den 1. Martii, Vormittags von 8. biß 11. zu Sommers-Zeiten aber/ als vom 1. Martii biß auf den 1. Octobr. Vormittags von 7. biß 11. Uhren/ in dem Obern-Räth erscheinen / und sich so viel immer möglich / befleißigen / daß Sie jederzeit / besonders aber der Ehe-Gerichts-Secretarius, ehe es schlägt / von Haus ausgehen / und so bald es geschlagen hat/ die vorhabende Sachen vor Hand nehmen / und mit Fleiß erledigen / und die weit entlegenste Partheyen zu erst befördern/ auch mitler Zeit eigene privat-Sachen mit Lesen/ Schreiben/ und in andere Weg einstelleu / deßgleichen einander nicht hinderlich seyn / sondern sich aller Bescheidenheit befleißigen.

§. 3. Gleichfalls so seynd auch in Unserm Vormundschafftlichen Obern-Rath die einlauffende Gausæ mixtæ in Beyseyn eines von Unsern Consistorial-Räthen in jeder Wo-

Wochen des Jahrs am Montag Vormittags zu obgemeldten Stunden fürzunehmen / zu erwegen und zu expediren / und alle die Casus mixti, die hierunten Part. 3. Cap. 3. nach der Länge inserirt / zu rechtfertigen und zu entscheiden.

CAPUT III.

Von des Ehe-Gerichts Jurisdiction / und wie in dem Ehe-Gericht die von denen Beambten einlangende Bericht in Ehe-Sachen zu expediren?

§. 1.

VOr Unserm Ehe-Gericht sollen alle Ehe-Sachen und Causæ Matrimoniales, wie Sie Namen haben mögen / und was denenselben mit Verlöbnüssen / gradibus, divortiis, und sonsten anhängig ist / angenommen / gehandelt / und verrichtet werden / allwo auch alle Unsere Vor-

9.3.311

40 a

Digitized by Google

Vormundschafftliche Bediente und Beamte / Sie seyen Geist- oder Weltlich / auch die in Unserm Vormundschafftlichen Herzogthum unter unserer Jurisdiction wohnende vom Adel / wie ingleichem die Universitäts / auch alle des Fürstl. Collegii Verwandte zu Tübingen / samt denen Fürstl. Hof-Bedienten / und ins gemein alle Unterthanen in diesem Hertzogthum und Landen in Ehe-Händeln Recht zu nehmen und zu geben verbunden seyn sollen.

§. 2. So sollen Unsere Ehe-Richter und Räth in denen vor Ihnen Recht-hängigen Sachen ihrer hohen Wichtigkeit nach / als welche des Menschen Gewissen berühren / und den Criminal-Sachen gleich zu achten / zwar rechtmäßig / und mit gutem Bedacht / und sonderbarer Sorgfalt ihren obhabenden schweren Pflichten nach verfahren / dabey aber auch summariè und schleunig procediren / die Partheyen nach Gnüge anhören / und der Sachen rechten völligen Grund

zu

zu erlernen / keinen Fleiß noch Mühe sparen / darneben jedoch keine unnöthige Weitläufftigkeiten gestatten.

§. 3. Wo strittige Partheyen / so ausser Lands gesessen / vor dem Ehe-Gericht disceptiren wollen / sollen sie sich zuvor der Appellation verzeyhen.

CAPUT IV.

Was bey und nach erkannten Ehe-Processen von Ehe-Richtern und Räthen zu beobachten / und wie die Partheyen an das Ehe-Gericht zu vertagen? und von derselben ungehorsamen Ausbleiben / oder unvollkommenen Erscheinen oder Legitimation.

§. 1.

WAnn nun in Ehe-Sachen von den Geist- und Weltlichen Beambten Bericht einlangen / und bey

9.3.311

42 a

Digitized by Google

Digitized by Google

bey reiffer derſelben Erwegung und Deliberation ſich daraus ſo viel äuſſert / daß die Sach fernerer Erkundigung und Unterſuchung von denen Beambten ex officio nicht nöthig hat / auch per Reſcriptum nicht wohl mag decidirt und ausgemacht werden / ſondern eine Citation der Intereſſirten Partheyen erfordert / ſo ſollen Ehe-Richter und Räth den Ehe-Proceſs erkennen / und daran ſeyn / daß fürderlichſt gehörige Citationes, und zwar an die Jenige / von denen bewuſt und bekannt / wo ſie ſich aufhalten / vermittelſt ihrer vorgeſetzten Obrigkeit oder Beamten / an die aber / von denen unbekannt / wo ſie dermahlen ſubſiſtiren / per Edictum auslauffen mögen.

§. 2. Damit aber umb ſo mehr die liebe Juſtiz Armen und Reichen in Ehe-Sachen und cauſis mixtis gleichförmig und ſchleunigſt gedeyen möge / als ſollen die in dergleichen Geſchäfften einlangende Memorialien ohne einigen Reſpect der

Suppli-

Supplicirenden Personen / oder deren Vermögens / bäldist möglich expedirt / auch jedesmahls zween Räth des Obern = und Consistorial - Raths darzu absonderlich Gnädigst hiemit verordnet seyn / die ihr fleißiges Aufsehen haben sollen / daß die jenige Sachen / die keins moram leyden / zuerst / hernachmals die älteste / und dann die übrige nach Dispositon der Cantzley-Ordnung ehist expedirt / und befürdert werden / die auch aus den Protocollis und einlauffenden Berichten / so viel möglich / zu judiciren / ob wenig oder viel in denen Sachen beyerkanntem Proceſs zu verhandlen seyn würde / umb alsdann bey vornehmenden Citationen sich können darnach zu richten / und dardurch zu verhüten / damit nicht mehr Partheyen / als vermuthlich wohl vorkommen mögen / citirt / dabey aber auch die Ehe = Gerichts Täg nicht vergebentlich hinlauffen / noch dergleichen Sachen allzusehr überhand nehmen möchten / welche beede

9.3.311 44 a

Digitized by Google

Digitized by Google

de Deputirte Räth auch ſonſten fleißig zu beobachten / daß all das in dieſer Unſerer Fürſtl. Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung diſponirtes von den Advocatis und andern fleißigſt obſervirt / und von den Ubertrettern die anditirte Straffen gebührend exigirt werden möchten.

§. 3. Wofern aber die Partheyen ſich auf die ausgelaſſene Citationes ſimplices Ungehorſam erweiſen / und entweder allzuſpät / oder gar nicht / oder auch dergeſtalten unvollkommen erſcheinen würden / daß in der Sachen auf ſolchen Ehe-Gerichts-Tag nicht fortgefahren werden könte / ſondern die etwan gehorſam / aber einſeitig erſchienene Parthey mit groſſem dero Beklagen Noth-drungentlich à part hingewieſen werden müſte ; So ſolle ſolchen falls denen gehorſamlich erſcheinenden Partheyen Ihres Gegentheils Ungehorſam und Contumaciam zu accuſiren zugelaſſen / und daraufhin auf anderwärtigen Rechts-Tag die muthwillig ungehorſa-

horsame præviâ causæ cognitione dero Gegentheil in die Unkosten / und auch nach befindenden Dingen / wie ingleichem die allzuspät / und nach abgelesenem Tag-Buch erscheinende Partheyen in eine willkührliche Straff von Ehe-Richtern und Räthen condemnirt werden.

§. 4. Wiewohlen auch regulariter die Interessirte Personen bey dem Ehe-Gericht in Person selbsten zu erscheinen haben / und durch Procuratores nicht vertretten werden mögen / weilen aber jedoch sich gar viel Fäll ereigen / daß die Partheyen entweder wegen ihres minderjährigen Alters eines Curatoris vonnöthen / oder sonsten ausser in Rechten gesetzten Ursachen / vor Gericht zu stehen nicht taugentlich / als da seynd Epileptici, und andere mit contagiosen Kranckheiten angesteckte Personen / oder auch aus gnugsamen Ehehafften und redlichen Verhinderungen in Person selbsten nicht erscheinen könten / und also durch Procuratores und Anwäld ihre

9.3.311 16 a

Digitized by Google

Digitized by Google

ihre Sach vertretten laſſen müſten / ſo ſollen Ehe-Richter und Räth gute Achtung haben / daß die comparirende mit gnugſamen Gewälten und Curatoriis verſehen / und alſo gebührend legitimirt erſcheinen mögen ; wobey Wir aber ferners Gnädigſt verordnet haben wollen / daß zu Beſchleunigung der Sachen in vorkommenden Legitimationibus mehr auf die Æquität der Haupt-Sach / als den rigorem Juris geſehen / und alſo mit Annehmung der Gewält / wo es nur nicht gar in Subſtantialibus anſtehet / oder mit Cautionibus de rato, ſo viel es ſeyn kan / geholffen / oder auch den minder-Jährigen und Weibs-Perſonen bey Unſerm Ehe-Gericht Curatores ex officio, oder auf ihr Anſuchen ad illam Cauſam matrimonialem, verordnet / und wo müglich / die Partheyen deſſentwegen nicht unverrichteter Sachen hingewieſen werden möchten.

CAPUT V.

Wie die Urtheln in Ehe-Sachen zu berathſchlagen?

§. 1.

UNser Vormundschafftlicher Canzler / Vice-Canzler / oder in ihrem Abwesen die Aelteste und Vorsitzende Räth sollen in den Ehe-Sachen die Umfrag haben / und da paria Vota obhanden / das mehrere machen / und / wie es ungefährlich durch den Ehe-Gerichts Secretarium zu verzeichnen / oder / wie die Urthel abzufassen / summatim erholen / oder / da Sie aus sondern erheblichen Ursachen eines besondern Bedenckens wären / alsdann noch einmal umbfragen / und insonderheit dahin sehen / daß alles den Rechten und der Billichkeit gemäß in allen Sachen gehandelt werde: Vornemlich sollen Sie sich für ihre Personen befleißigen / es auch bey andern dahin richten / daß fordristen alle unnöthige Disputationes vermitten bleiben / und die Vota kurtz / nervosè, verständlich und lauter gegeben / zumahlen auch auf ein Beschließliches eingerichtet werden / und / wo im votiren der gefragte Rath mit einem

9.3.311 18 a

Digitized by Google

Digitized by Google

nem andern vor Jhme in facto und jure einhelligen Bedenckens / die rationes nicht so offt recapituliren / sondern seine Conformität mit wenigem vortragen / so Er aber ein oder mehr Ursachen eines andern Voti hätte / mag Er solches / wie sich gebührt / ohne Scheu und unverhindert fürbringen / derentwegen dann kein Rath dem andern in sein Votum reden solle.

§. 2. Und weilen auch in jenigen Sachen / die zur Beweisung gelangt / und / wo weitläuffige Rotuli Examinis Testium vorhanden / oder / wo auch sonsten in denen Geschäfften vorher viel Acta aufgeschwollen / so alles in pleno Consilio nicht wohl verlesen werden kan / nothwendig Referenten bestellet werden müssen; Als sollen in jeder dergleichen Sach zween Räth / der eine aus dem Obern - der andere aber aus dem Consistorial - Rath verordnet / und damit einer vor dem andern damit nicht beschwert: Sondern bey Austheilung der Actorum ad referen-

dum unter den Räthen Gleichheit gehalten werden möchte/ so solle unter denselben ordentlich umbgewechselt / und keiner übergangen: Von denen Referenten aber die Acta mit gehörigem Fleiß durchgangen/ extrahirt / und ordentlich/ ohne Einmischung unnöthiger Umbstände in dem Ehe-Gericht referirt werden.

§. 3. Deßgleichen so ordnen und wollen Wir / daß alle Ehe-Handlungen / und sonderlich / wer die jenige seyen / denen man zu Zeiten in Ehe-Sachen zu referiren befihlt / in rechter Geheim Pflichtmäßig gehalten / und die berathschlagte Bescheid / Urtheln und Resolutiones, auch die Referenten mit ihren Namen ohne erfolgte Befehl niemand angezeigt oder eröffnet werden sollen.

§. 4. Wofern sich auch ein sonderlich schwerer oder beschwerlicher Casus und Ehe-Handel ereignen würde/ darinnen Unsere Ehe-Richter und Räth anstehen / oder die Sach

9.3.311

50 D

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach von zimlicher Importanz und Nachdencken befinden / ſo ſolle ſelbiger / oder ſelbige / ehe und dann ein Urthel ausgeſprochen / oder eine Reſolution ertheilt wird / von Unſern Ehe-Richtern und Räthen mit allen Umbſtänden an Uns unterthänigſt angebracht / und fernern Beſcheids und Befehl erwartet werden.

§. 5. Und weilen in Berathſchlagung der Urtheln offt befunden wird / daß die Sach noch dunckel / oder die eingelangte Bericht und gehaltene Receſs ohnlauter / oder auch ſonſten / daß die Partheyen durch guten und gründlichen Zuſpruch etwan wohl in Güte vereinigt / oder ein oder andere Difficultät oder Verhinderung durch gütliche Unterhandlung und Remonſtration gehoben werden möchte ; So wollen Wir / daß in dergleichen und andern ſolchen Fällen die Güte zwiſchen den Partheyen geſucht / und hierzu einer von den Ober-Räthen / und einer von den Theologis aus den Conſiſto-

rial-Räthen / die in der Sachen gnugsam berichtet / verordnet / und aller Fleiß angewendet werden / daß die Partheyen / sonderlich / wo es pro Matrimonio seyn kan / billichen Dingen nach / in der Güte vergli-chen / und vertragen werden möch-ten ; Wie wir dann auch noch fer-ners Gnädigst geschehen lassen / daß / wo Unsere Ehe-Richter und Räth über ein oder andere Umbständ noch mehrere Nachricht verlangen / und selbige von den anwesenden Partheyen durch Interrogatoria in Judicio zu erhalten getrauen / daß dieselbe hierumben entweder in ver-sammletem Ehe-Gericht / oder durch gewisse Deputirte absonderlich / oder auch / nach Beschaffenheit der Sachen / durch den Secretarium, umb auf mögliche Weiß auf den Grund der Warheit zu gelangen / und in der Sachen desto sicherer kön-nen zusprechen / erfragt werden mögen.

§. 6. In genere und ins gemein aber / so wollen Wir ernstlich / daß Unse-

9.3.311

52 a-

Digitized by Google

Unſere Ehe-Richter und Räth in Verhandlung / Deliberirung und Entſcheidung aller vorkommender cauſarum Matrimonialium und mixtarum allerfordriſten nach dieſer Unſerer Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung erkennen und ſprechen / und derſelben durchaus geleben / auch / wo dieſelbe Maß und Ordnung gibt / nicht auf anderer Ausländiſcher Orten Satzungen / Gebräuch und præjudicia reflectiren / wo aber Caſus vorfielen / die hierinnen nicht begriffen / oder dieſe Unſere Ordnung einige Declaration oder Erläuterung erfordern würde / entweder nach den gemeinen Rechten / und der Evangeliſchen Conſiſtoriorum üblichem Herkommen und Praxi entſcheiden / oder Uns ſolches Unterthänigſt hinterbringen / und fernere Reſolution und Diſpoſition erwarten.

Digitized by Google

CAPUT VI.

Was insonderheit bey heimlichen unordentlichen Ehe-Verpflichtungen der Kinder ohne der Eltern / oder auch der Pfleegere und Vormünder Vorwissen und Bewilligung zu sprechen?

§. 1.

WIr wollen auch / daß nach Disposition Unserer Ehe-Ordnung / die Kinder / sie seyen gleich noch unter ihrer Eltern Gewalt / oder nicht / ohne Rath / Vorwissen und Willen ihrer Eltern sich nicht Ehelich verpflichten sollen / welches Wir dann nicht nur auf die Vätter / sondern auch mit seiner Maaß auf die Mütter / besonders / da der Vatter verstorben / und der Kinder nechste Befreundte oder Pfleegere gleicher Meinung mit der Mutter seynd / wie auch auf Groß-Vätter und Groß-Mütter / wann Vatter und Mutter verstorben / wollen verstanden haben. §. 2.

9.3.311

54 a

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 2. Wofern aber solche heimliche Ehe-Verpflichtung würcklich geschehen / und die Eltern nicht darein verwilligen wolten / und die Sach hierauf durch die Superintendenten und Beambte an das Ehe-Gericht berichtet / und allda sich befinden würde / daß das Kind sich unbedächtlich / oder ohne alle rechtmäßige billiche Ursachen aus muthwilligem Ungehorsam und hinterlistiglich wider der Eltern Wissen und Willen vermeintlich Ehelich versprochen hätte / so sollen Unsere Ehe-Richter und Räthe solche Versprüch vor nichtig erklären.

§. 3. Und sollen die Eltern nicht gedrungen werden / weitere Ursachen ihres Dissensûs anzuzeigen / als daß alles ohne einiges ihr Wissen und Willen vorgegangen / auch von Unsern Ehe-Richtern und Räthen nicht considerirt werden / ob solcher Verspruch vielfältig wiederholt / und die Kinder sich hoch darüber verschworen / doch sollen in diesem Fall die Eltern mit Fleiß vermahnt

werden ohne hochwichtigste Ursachen / als da etwan den Kindern die Seelen-Gefahr darauf stehet / derselben Gewissen nicht zu beschweren / noch so leichtlich dergleichen Eydliche oder hochbeschworne Versprüch umbzustossen und zu rescindiren.

§. 4. So sollen auch benebens die ungehorsame Kinder am Leib mit der Gefängnüß / oder Gut / nach Gestalt der Sachen und Personen / ernstlich gestrafft / sonderlich aber desto höher / wo neben dem Ungehorsam die Beyschlaffung / Defloration oder Schwängerung gefolgt wäre.

§. 5. Wie dann auch alle die jenigen / so zu der Kinder ungehorsamen und unrechtmäßigen Ehe-Verlobungen gerathen / oder ihnen auf einigerley Weiß hinter den Eltern geholffen / und Sie nicht gewarnet / und zu ihren Eltern und Pfleegern gewiesen haben / mit ernstlich unnachläßiger Straff / auch so gar / der Sachen Umbständen nach / an Leib und Leben / nach Disposition der

9.3.311

56 a

Digitized by Google

Digitized by Google

der Lands-Ordnung / fol. 207. sollen angesehen werden.

§. 6. Nachdeme sich aber öffters ergibt / daß etwan Eltern ihrer Kinder Verehelichung eigennutziger oder gefährlicher Weiß in die Haar ohne merckliche rechtmäßige Ursachen verzögern / und also bey Verheurathung ihrer Kinder weder ihr Amt oder Gewissen / noch die Erbar- und Billichkeit bedencken / als solle solcher unvätterlicher / unehrbarer und gefährlicher Verzug nicht gestattet: Sondern mit Ernst angesehen / und dannenhero / wo zwey junge Personen / so mannbar / und bey ihren zimlichen Jahren seynd / oder eine Haußhaltung zu führen getrauen / einander die Ehe ohne ihrer Eltern Wissen und Rath / doch nicht aus Ungehorsam / kindischer Thorheit / Unverstand / gefährlichem Aufsatz oder Hinterführung / die Ehe aufrecht und wohlbedächtlich versprochen / und dessen vor Unsern Ehe-Richtern und Räthen geständig seynd / begehrten auch

instän-

inständig die miteinander zu vollziehen / und sonsten einander am Stand / Alter / Prædicat nicht gantz ungemäß / die Eltern aber wolten zu dieser Ehe-Versprechung etwan nur wegen ihres eigenen Nutzens / oder daß sie die Kinder / ihrer Geschäfften halber / nicht gern von sich lassen / oder lieber an andere Ort / von Gut oder Eigennutzigkeit wegen / verheurathen wolten / oder sonsten etwann beeder Theil Freundschafften keinen guten Willen zusammen tragen thäten / im übrigen aber gantz keine rechtmäßige Ursach oder Legitimum Impedimentum vorzuwenden hätten / so soll alsdann von Unsern Ehe-Richtern und Räthen mit den widerwilligen Eltern / so viel müglich / Sie zu gütlicher Bewilligung zu bewegen / mit Fleiß gehandelt / wo aber die bey denselben gantz nicht statt finden wolte / hingegen die zwey auf ihrem Versprechen beständig verharren thäten / doch gleichwolen solche Ehe-Verlobung nicht leichtlich getrennet / sondern vor kräfftig erkennet werden. §. 7.

VI.
9.3.311
58 a

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 7. Wo aber zwey einander die Ehe hinter der Eltern Rath und Wissen versprochen hätten / wären dessen einander vor den Eltern oder vor Unsern Ehe-Richtern und Räthen geständig / oder das eine wäre nach ankommener Reu dem andern zwar desselben in Abred / könte aber mit genugsamen Unpartheyischen Zeugen dessen überwiesen werden: das eine aber wendete für / es hätte die Sachen so weit / als es zugesagt / nicht bedacht oder verstanden / oder / daß es sonsten hinter dem Wein / durch Verführung oder Geschwindigkeit beschehen / bereuete deßwegen ein solches / und wolte sich seiner Eltern Willen gehorsamlich unterwerffen / so sollen in diesem Fall Ehe-Richter und Räth / insonderheit / wo Sie aus den Umbständen der Personen / so sich wiederumb unter Ihrer Eltern Willen / wie erstgedacht / gegeben / befinden / daß dieselbige Person jung / einfältig / oder von ihren Eltern aus Zwang und Betrohung zu solcher Entschuldigung nicht gedrun-

drungen / oder von andern Leuten beredt / und also abzuspringen angewiesen worden / deßwegen Sie von ihren Eltern und Verwandten abgesondert wohl etwan mögen vernommen werden / solche Ehe-Versprechungen / sonderlich wo carnalis copula nicht beschehen / vor unbändig und unkräfftig erkennen.

§. 8. Wo aber die Eltern einmahl ihren Willen zu einem Ehe-Verspruch gegeben / ausdrücklich oder stillschweigend / indeme Sie ihrer Kinder Vorhaben gewust / und nicht wiedersprochen / gehindert / oder verwehrt / sondern es geschehen lassen / so sollen Unsere Ehe-Richter und Räth ihren hernach bezeugenden Dissensum nicht attendiren.

§. 9. Gleichwie aber Kinder Ehrliche / den Eltern wohlbeliebende Heurath ohne Ursach und freventlich nicht leichtlich auszuschlagen / noch / wo Sie einmal eingewilliget / ob sie schon etwan nicht gern daran kommen / nicht wieder zurück gehen

9.3.311

60 a

Digitized by Google

Digitized by Google

gehen mögen; Alſo ſollen hingegen auch Eltern ihre Kinder zu keinem Heurath/ worzu ſie keinen Luſt/ Lieb und Affection haben/ nur umb Gelds und Guts/ oder Geſchlechts/ oder anderer Menſchlicher Abſehen willen/ zwingen/ begebe es ſich aber/ daß die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen zu einer mühſeligen Ehe-Verſprechung gedrungen hätten/ und das gezwungen Kind die vor Unſern Ehe-Richtern und Räthen wiederumb aufzuheben begehrte; So ſollen hierinnen Unſere Ehe-Richter und Räth nach genugſamer und nothdürfftiger Erfahrung aller Umbſtänd/ und/ wo die Werck der Ehe nicht erfolgt wären/ den klagenden Theil nicht wider ſeinen Willen zu der Ehe zwingen/ ſondern ſolchen Zwang für nichtig und unbündig erklären/ und in dieſem Fall die Kinder gleich als viel/ als in obvermeldten Puncten die Eltern nach Gelegenheit der Sachen bedencken.

§. 10. Wo Kinder hinter der

Eltern Wissen und Willen sich miteinander / der Ehe halber / verwortet / und die Beschlaffung / Defloration oder Schwängerung darauf gefolgt wäre / das Kind aber noch Minder-Jährig/ nach der That / der Eltern Gewalt sich gehorsamlich untergibt / oder die ander Person unehrbar ist / oder andere dergleichen Umbständ vorhanden seynd / so solle keine Ehe erkannt / der Defloration oder Imprægnation halber aber die Partheyen / wo sie sich deßwegen in Güte nicht vergleichen würden / an das jenige Stadt-Gericht / wo der Beklagte gesessen / verwiesen werden.

CAPUT VII.

Von denen Ehe-Versprechungen der jenigen Personen/ so weder unter der Eltern noch Vormünder Gewalt mehr seynd.

§. I.

9.3.311

62 a

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Wo Ordriſten ſo ſollen Unſere Ehe-Richter und Räth hierunter mit Fleiß ob dem jenigen / ſo hiervon in Unſerer Ehe-Ordnung Cap. III. verordnet / halten / und darnach ſprechen; dabey aber noch ferners Unſer Gnädigſter Will / Befehl und Meinung iſt / daß obſchon bey angebenden heimlichen Ehe-Verſprechungen / ſo nicht mit zweyen ehrlichen und glaubwürdigen Zeugen zu erweiſen / ein Theil dem andern den Eyd an den Halß werffen / oder ſolchen Verſpruch Eydlich zu erhalten / oder eines Gezeugen Auſſag mit dem Juramento ſuppletorio zu beſtättigen / offeriren ſolte / ein ſolches jedoch zu Verhütung beſorgender Meineyd / auch damit die Leut von dergleichen unordentlichen / verbottenen / heimlichen Ehe-Verlöbnüſſen umb ſo mehr abgehalten werden / kein Theil zum Eyd / wann es auch ſchon pro Matrimonio, oder res nicht mehr inte-

gra wäre / zugelassen werden si
Wie Wir dann hiemit nach der
herigen uhralten Observanz in
sem Hertzogthum / und aus so
baren hocherheblichen Ursachen
gemein verordnen / daß durchau
keiner Ehe-Sach einiger Eyd
mögen auch die Fäll sich ereig
wie sie wollen / von den strit
Ehe-Partheyen in dem Ehe-G
würcklich abzuschwören ohn
bracht / oder ohne Unsere jedes
ertheilende Gnädigste Resolu
nicht zugelassen / wohl aber er
nach befindenden Dingen / u
solchen Casibus, da sonsten gan
anderer Beweißthum zu haben
ex. gr. wann von dem einen
der Eheliche Beyschlaff affe
von dem andern Ehe-Gatten
widersprochen wird / und d
chen / ꝛc. denselben damit getr
und sie unter der Forcht und
nung / daß sie würcklich zuschw
mit ernstlicher Erinnerung g
und wie sie es mit leiblichen
zu erhalten getrauen thäten / e

Digitized by Google

9.3.311

64 a

Digitized by Google

und examinirt worden; In puncto Imprægnationis vel Defiorationis aber / laſſen wir es bey der Diſpoſition der gemeinen Rechten hierunter ungeändert verbleiben.

§. 2. Nachdeme Wir auch mit ſonderbarem ohngnädigen Mißfallen wahrnehmen müſſen / welcher Geſtalten das hochſträffliche Laſter der Hurerey unter ledigen Perſonen je länger je mehr einreiſſen will / abſonderlich / indeme die ledige Geſellen ſich zu den Dirnen heimlich verfügen / dieſelbe durch Hoffnung künfftiger Ehelichung / oder gar durch vorgehenden heimlichen Ehe-Verſpruch beſchlaffen / auch manchmalen Kinds-Schwängern / nach vollbrachter That aber alles vorgangenes Verſprechen beſtändig ablaugnen / und ſich hierdurch von ſolchem Verſpruch / abſonderlich / wo derſelbe an Seiten der gefällten Perſonen gar nicht / oder / wie ſich zu Recht gebührt / nichts erwieſen werden mag / auszuwürcken äuſſerſt bemühen / auch im Werck ſelbſten

sich gemeiniglich aushalfftern / daß also durch dieser ledigen Gesellen sothanes boßhafftig Beginnen und Verüben dieses Hertzogthum mit vielen un-Ehelichen Kindern angefüllet / auch die ledige Bursch hierdurch in dieser Boßheit gestärckt wird / welches Wir ferner zu gedulden nicht gemeint / sondern Uns auf reiffe und gnugsame vorgegangene Berathschlagung dieser Sachen dahin Gnädigst resolvirt / geben auch Unsern Ehe-Richtern und Räthen hiemit diesen Befehl: Nemlichen / woferne eine ledige Manns-Person eine ledige ohnbescheite Tochter mit süssen glatten Worten / oder gethanem Ehe-Verspruch sub Spe Matrimonii, auch etwan durch Verehrung zu seinem ohnkeuschen Willen verleiten und bereden / und sie muthwillig und betrüglich schwächen und stupriren würde / dieselbe aber solcher Manns-Person mit Lückern / Bottenschicken / nächtlicher / heimlicher Eröffnung ihres Hauses oder Schlaff-Kammer

9.3.311

66 a.

Digitized by Google

Digitized by Google

mer darzu nicht Anlaß noch Anreitzung gegeben / solche beede Personen gleiches Stands und Herkommens / auch etwan anfänglich eine gute Zuneigung zusammen getragen / und die gefällte Tochter / von welcher der Absprung genommen werden will / guten Prædicats und Leymuths ist / insonderheit aber / wo über dieses alles ein ohn-Ehelich Kind zugegen wäre ; daß bey solchen ereignenden Umbständen hierinnen die Göttliche Gesetz / Exod. 22. v. 16. Deuter. 22. v. 28. 29. genau beobachtet / solche beede Personen zu Ehren deß heiligen Ehe-Stands / und in Favor des erzeugten ohnehelichen Kinds / wann die gefällte / und die Ihrige auf die Vollziehung der Ehe tringen / Ehelich zusammen gesprochen werden sollen / damit solcher gestalten einer gefällten Tochter / deroselben Eltern und dem unschuldigen Kind saint der gantzen Freundschafft geholffen / und ihnen hierdurch eine vergnügliche Satisfaction gegeben werde / jedoch mit diesem Anhang / daß die gantze Sach zu-

vorhero jedesmals zum Fürstl. Geheimen Regiments-Rath mit allen benöthigten Umbständen/ umb reiffer Berathung und Uberlegung willen/ hinterbracht werden solle.

§. 3. Und weilen es sich auch öffters ergibt / daß ein Mann- oder Weibs-Person mit zweyen unterschiedlichen sich Ehelichen verlobt und verspricht / so sollen Unsere Ehe-Richter und Räth / wann beede Ehe-Versprüch solenniter und publicè beschehen / den ersten Ehe-Verspruch dem letztern vorziehen / ob auch schon zu dem letztern der Beyschlaff und Imprægnation kommen thäte / wo anderst die erstere ihme condoniren/ und ihn zu behalten sich erklären würde; wo aber der eine offentlich / der andere aber heimlich vorgangen / der offentliche jederzeit dem heimlichen præferirt werden / es seye dann zu dem heimlichen zuerst vorgegangenen der Beyschlaff / und daraus die Imprægnation erfolgt / und der / so also beygeschlaffen / den heimlichen Ehe-Verspruch

9.3.311 68 01

Digitized by Google

Digitized by Google

spruch selbsten gestünde / oder dessen gnugsam überwiesen wäre / welchen falls Er die Gefällte zu Ehelichen schuldig seyn solle; wo aber nach offentlichen Sponsalien / noch mit andern heimliche Sponsalien / und zwar neben dem Beyschlaff getroffen / und also adulterium in Sponsum aut Sponsam begangen würde / so solle zwar dem Theil / mit deren die erstere offentliche Ehe-Verlöbnüß beschehen / die Separation zu suchen frey stehen; wo selbiger aber dem schuldigen Theil verzeihen / und den Ehe-Verspruch consummiren wolte / so solle solcher erstere Solenne dem letztern heimlichen præferirt: In all obigen Fällen aber die jenige / so sich in doppelte Ehe-Versprüch einlassen / nach befindenden Dingen und Umbständen / ernstlich gestrafft werden.

§. 4. Und nachdeme öffters vorkommt / daß die Ehe-Versprüch in Trunckenheit beschehen zu seyn vorgeschützet / und wieder revocirt werden wollen / so ist Unser Will

und Meinung / daß wofern sich befinden wird / daß einer oder eine in der Trunckenheit / die zu erweisen / sich gantz unbedächtlich mit einer solchen Person / an die / oder das Heurathen Er oder Sie vorher nicht gedacht / noch umb dergleichen nüchtern sich beworben / Ehelich versprochen / auch darzu durch die andere Person oder deren Eltern / Befreundte / oder sonsten subornirte Leut verleitet / eingezogen / und angeführt worden / benebens allenthalben noch res integra und kein Beyschlaff / noch nachmalige Ratification / oder fernerer Zuwandel erfolgt / und diese also angeführte Personen sonsten Ehrlichen Wandels und Namens seynd / oder auch die Trunckenheit so groß gewesen / daß Sie gar nicht gewußt / was sie gethan oder geredt / so solle zwar solche Ehe Verlöbnüß cassirt / dergleichen Personen aber je nach den Umbständen mit Ernst gestrafft / wo aber obige Umbständ nicht vorhanden / oder die Ebrietät nicht in summo gradu

9.3.311 110 a

Digitized by Google

Digitized by Google

du gewesen / die Trunckenheit allein vor keine erhebliche Entschuldigung zur Cassation angenommen werden.

§. 5. Wann gültige Sponsalia unter einer ausdruckentlichen wahren Bedingnüß und Condition der Zeit oder einiger Sach halber getroffen werden / so muß Conditione pendente der Eventus Conditionis erwartet werden / und mag kein Theil unterdessen davon abweichen / noch sich anderwärts verloben ; wann aber die Condition nicht erfüllet wird / so seynd auch die Ehe-Versprüche / so darauf beschehen / von keinen Kräfften / doch kan der jenige Theil / in dessen Favor die Condition angehenckt worden / e. gr. wann du mir 100. fl. zubringen wirst / ꝛc. auch wider des andern Willen renunciiren / und die Sponsalia purificiren / und wann auch zu Conditional-Ehe-Versprüchen die Copula Carnalis darzu kommt / so soll die Condition pro completâ, und / daß sie derselben sich damit selbsten begeben haben wollen / gehalten / auch die allerdings unmügliche / oder auch turpes

turpes conditiones pro non adjectis geachtet werden / es seyen dann die letztere contra Substantiam Matrimonii, als da seynd: wann einer eine heurathen wolte / mit dem Beding / daß Sie ihme keine Kinder gebähre / item / daß Er sie so lang behalten wolle / biß ihme eine bessere anstehe / ꝛc. auf welchen Fall der Ehe-Verspruch für nichtig erklärt: die jenige Conditiones aber / so nothwendig und ununbgänglich erfolgen müssen / oder tacitè aus ihrer Natur den Sponsalibus anhangen / als: wann Morgen die Sonn aufgehen wird / ꝛc. Item / wann ich leben werde / ꝛc. solle gleichfalls für erfüllt erkennt werden.

CAPUT VIII.

Von der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft / auch deren Dispensationen.

§. 1.

WIr wollen fordristen / daß das / was hierunter in Unserer Ehe-Ord-

9.3.311 712 a

Digitized by Google

Ordnung / Cap. 4. verordnet / mit Fleiß beobachtet werde / welchem nach dann Unſer ernſtlicher Will und Meinung iſt / daß Unſere Vormundſchafftliche Ehe-Richter und Räth in keinem Fall / ſo in Göttlichem Geſetz / ſonderlich Levit. 18. & 20. verbotten / da Wir austruckentlich hiemit Gnädigſt befehlen / daß die allda befindliche prohibitiones nicht auf die daſelbſten benamſte 16. Perſonen zu reſtringiren / ſondern ad gradus zu referiren / und alſo alle die / ſo mit den nominatim exprimirten in gleichem gradu ſeynd / auch unter die / ſo in Göttl. Geſetz verbotten / zu zehlen ſeyen / es ſeyen auch gleich wichtige Umbſtände vorhanden / oder nicht / oder auch res nimmer integra, Diſpenſiren / ſondern die anſuchende Partheyen mit ſcharpffer Commination / ſich einander allerdings zu bemüßtigen / gäntzlich abzuweiſen / und nach befindenden Umbſtänden / wegen ihres unverſchämten Anſuchens mit Straff an Leib oder Gut noch dar-

zu

zu anzusehen / unter welchen gantz keine Dispensation zulassenden gradibus Wir dann nicht nur die in Linea recta Verwandte Infinitum : und die in der Linea Collaterali im ersten Grad / sondern auch die im andern Grad in der Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft in der ungleichen Linie mitbegriffen / und von allen Dispensationen excludirt haben wollen.

§. 2. So sollen auch über dieses Unsere Ehe-Richter und Räth in secundo gradu Consanguinitatis Lineæ Æqualis keine Ehe vor sich zulassen / oder darunter dispensiren / es begebe sich dann ein sonderbarer Casus, da grosse und hochwichtige Ursachen / und die fast unvermeydentliche Noth obhanden / alsdann mögen sie selbigen Fall nach fleißiger Erwägung aller Circumstantiarum Uns unterthänigst hinterbringen / da Wir alsdann nach befindenden Dingen Uns Gnädigst zu resolviren gedencken.

§. 3. Nicht weniger wollen Wir / daß

9.3.311

24 a

Digitized by Google

Digitized by Google

9.3.311

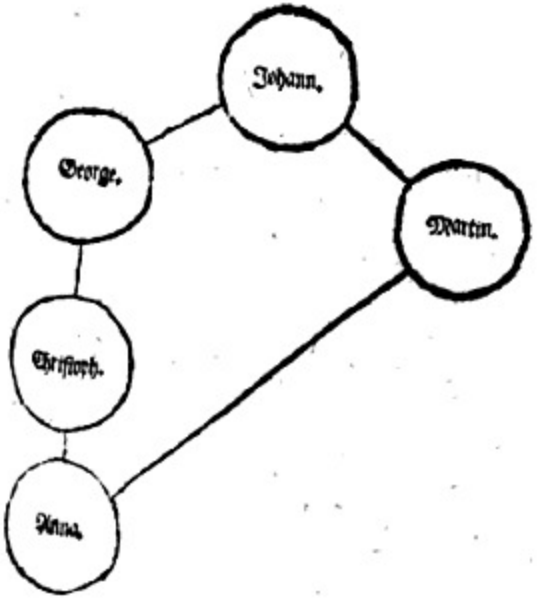

Digitized by Google

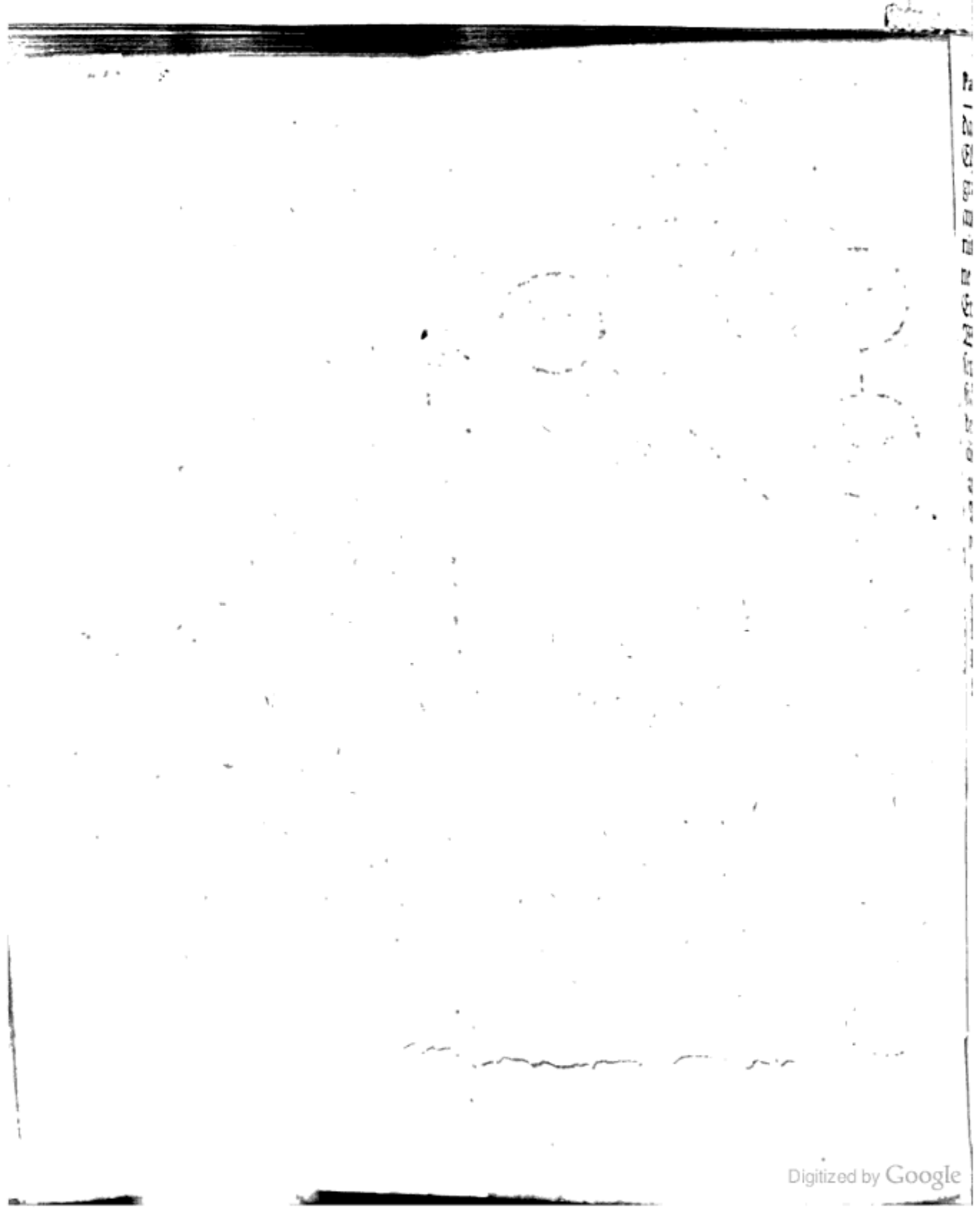
Digitized by Google

daß Unſere Vormundſchafftliche Ehe-Richter und Räth / in ſecundo gradu Affinitatis Lineæ Æqualis, wie auch 3. gr. Conſanguinitatis & Affinitatis Lin. Inæqu. nicht leichtlich ohne gute trifftige Motiven / als zum Exempel: wo eine arme Wittib mit Waiſen / oder eine ſolche Perſon / die ſonſten nicht wohl einen andern anſtändigen Heurath haben kan / oder dergleichen darumb anhalten thäte / diſpenſiren / ſondern vielmehr die anſuchende Leut durch die Geiſt- und Weltliche Beamte / ſonderlich / wo res noch integra iſt / davon abwarnen laſſen / wo es aber dergleichen gute rationes hat / mag unangebracht diſpenſirt werden / es wäre dann / daß der eine Theil den Reſpectum Parentis gegen dem andern hätte / welcher Reſpectus Paternitatis aber allein auf den primum gradum, und nicht weiter zu extendiren / als zum Exempel: A. in dieſem Fall ſoll der Annæ mit ihres Groß-Vatters Brudern Martin ſich zu verehelichen nicht zugelaſſen werden.

§. 4. Was aber den 3. Grad Lineæ Æqualis der Bluts- Freund- und Schwägerschafft anbetrifft / so lassen Wir Gnädigst geschehen / daß darinnen dispensirt / zu solchem Ende der Dispensation nun sollen die Partheyen regulariter zur Canzley vertagt werden ; es werden dann in denen Unterthänigst einlangenden Berichten der Beamten oder der Partheyen Supplicationibus solche warhaffte / Ehehaffte Motiven fürgewandt / daß Sie derentwegen nicht wohl in Person erscheinen könten / wie auch bey Kriegs- Unsicherheiten und dergleichen Fällen / wollen Wir hiemit Gnädigst erlaubt haben / daß etwan nach befindenden Umbständen per Rescriptum ohnangebracht dispensirt werden möchte / doch mit dem Anhang / daß dergleichen Personen / die sonderlich in den nähern gradibus Dispensation erhalten und vermögenlich seynd / je nach vorgehender jedesmahliger Determination von Unsern Ehe-Richtern und Räthen ichtwas gewisses

9.3.311

Rb a

Digitized by Google

Digitized by Google

wiſſes den Armen zum beſten ad pias cauſas im Opffer bey der Copulation zu geben / angewieſen werden ſollen.

§. 5. Unſere Ehe-Richter und Räthe haben in Ehe-Sachen die Gradus nach der Computation des Juris Canonici zu berechnen / und den Tauff-Gezeugen oder Gevattern mit ihren Tauff-Paten / ſo dann denen in die Ehe zuſammen gebrachten Comprivignis, wie auch denen in 2. & 3. genere Affinitatis die Ehen ohne Diſpenſation zugeſtatten / doch wo die / ſo im andern genere der Schwägerſchafft in aufſteigender Linie verwandt / und der Eltern oder Kinder Locum gegen einander obtiniren (als da geſchiehet zwiſchen Stieff-Vatter und Stieff-Söhnin / wie auch Stieff-Sohn und Stieff-Schwiger) einander beurathen wollen / ſo ſollen ſie zu Erhaltung mehrerer Erbarkeit / wo res integra iſt / davon abzuſtehen / gleichwolen erinnert werden.

§. 6. So ſollen auch Unſere Ehe-Richter und Räthe / wo / nach offentlichen ſolennen unconditionirten und gültigen Sponſalien / der eine Theil vor der Hochzeit oder Beyſchlaff durch den Tod übereylt würde / mit Diſpenſation dem überlebenden Theil mit des verſtorbenen nechſten Befreundten und Verwandten nicht ſo leichtlich bewilligen / man ſeye dann verſichert / daß vorher kein Commixtio Sanguinis oder Beyſchlaff vorgangen / wie auch ohne Unterthänigſtes Anbringen an Uns / nicht diſpenſiren / wann ein Sponſus oder Sponſa nach deſſen Verlobten Todt mit einer ſolchen Perſon / die mit dem Verſtorbenen an Eltern ſtatt und Reſpect geſtanden / ſich verehelichen will.

§. 7. Wofern aber jemands ſo vermeſſen ſeyn würde / in obermelt in Gött- und Natürlichen Geſätz verbottenen Gradibus in Ehelichen Verſpruch ſich wiſſentlich einzulaſſen / oder gar durch den Beyſchlaff / oder Prieſterliche Copulation

9.3.311 78 ov

Digitized by Google

Digitized by Google

tion zu vollziehen / ſo ſollen dergleichen Fäll mit ausführlich-Unterthänigſtem Anbringen und Gutachten Uns hinterbracht / und ferner Gnädigſte Reſolution / ſowohlen des etwan / ſonderlich / wo der Beyſchlaff darzu kommen / erkennenden Criminal-Proceſſes / oder / geſtalten Sachen nach / anderer Beſtraffung ex officio, als auch der Annullirung und Aufhebung der Ehe halber / erwartet werden; Mit denen jenigen aber / ſo ſich in denen nach Göttlichen und Natürlichen nicht verbottenen / ſondern zuläßlichen Gradibus, welche gleichwolen in Unſerer Ehe-Ordnung prohibirt / aber doch Diſpenſationem leyden mögen / ſolle / weilen die contrahirende Perſonen ſehr ungleich in dieſen Sachen handeln / und etliche aus lauterer Unwiſſenheit / daß ſie einander ſolten verwandt ſeyn / etliche denen zwar die Freundſchafft nicht unbekannt / doch aber mit Vorwiſſen und Rath der ihrigen mit Auſſetzung auf den erhaltenden / und von ihnen

nen verhoffenden Fall der Erlangung Gnädigster Dispensation sich wegen Ehe-Verspruchs miteinander conditionaliter einlassen / gleichwohlen in solchen beeden letztern Fällen der umb Dispensation ansuchenden Partheyen mit Andictirung einer Straff verschonet werden; Wo aber einige in prohibitis Gradibus heimlich und ohne Vorwissen sich in Ehe-Verlöbnüß einlassen / darzu auch der Concubitus und etwan Imprægnation erfolgt / so sollen in solch letzterm Fall solche leichtfertige Personen umb der Unerbarkeit / auch Ungehorsams willen / mit Gefängnüß / oder auch umb Geld in den Armen Kasten / oder Heiligen / ernstlich gestrafft / doch der Ehe-Verspruch nicht leichtlich / und umb so viel weniger / wann derselbe per Copulam carnalem confirmirt / wiederumb dirimirt werden.

§. 8. Wiewohlen sonsten auch kein Ehe-Gemächt vor einem verflossenen halben Jahr nach seines Ehe-

9.3.311

80 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Ehe-Gatten Todt copulirt werden solle; So lassen Wir jedoch nach bißheriger Observanz noch ferners Gnädigst beschehen / daß bey Witwern / wo erhebliche sonderbare Ursachen obhanden / von Unsern Ehe-Richtern in so weit dispensirt werden möge / daß inn / oder nach der 18. Wochen nach des Weibs Absterben die Proclamationes ihren Anfang nehmen mögen; Bey Wittfrauen aber / so von ihren verstorbenen Männern schwanger seynd / sollen vor des Kinds Geburt auch nach dem halben Jahr keine Ausruffung beschehen / vielweniger einige Dispensation statt haben.

§. 9. So solle auch ohne bewegliche Ursachen von Unsern Ehe-Richtern und Räthen nicht leichtlich dispensirt / oder vergonnt werden / daß die Personen / so allhier in der Stadt wohnhafft / allda proclamirt worden / und ihre Hochzeitliche Mahlzeit allhier angestellt / sich in benachbarten Flecken copuliren lassen mögen / sonderlich aber

soll solches denen jenigen Personen / so vor dem Kirchgang geschwängert worden / und ihre Ehen in ihren ordentlichen Kirchen bestättigen zu lassen etwan Scheuens tragen / nicht gestattet werden: wobey Wir noch ferners Gnädigst verordnen / daß in dieser Unserer Residenz-Stadt von Unsern Ehe-Richtern und Räthen keinem sich oder die Seinige ausser der Kirchen in ihren Privat-Häusern einsegnen zu lassen / zu erlauben / sondern / wo je darumb angesucht / und sonderbare Motiven allegirt würden / so soll solches jedermahlen vorher Uns unterthänigst hinterbracht / und fernerer Gnädigster Resolution erwartet werden.

CAPUT IX.

Von Ehescheidung deß Ehebruchs halber.

§. 1.

WIr lassen es fordristen hierunter bey deme / was deßwegen in

9. 3. 311 82 a

Digitized by Google

Digitized by Google

in Unſerer Ehe-Ordnung / CAP. VI. verordnet iſt / Gnädigſt verbleiben / deme dann Unſere Ehe-Richter und Räth gebührend nachzugeleben wiſſen werden; Und nachdem Wir auch allda d. Cap. 6. §. 3. diſponiret / daß zwiſchen dem Ehebrüchigen und unſchuldigen Ehe-Gatten die Reconciliation alles Fleiſſes zu tentiren / als wollen mehr-ermeldte Unſere Ehe-Richter und Räth mit allzuſchneller Separation nach erſchollenem Ehebruch nicht leichtlich fürgehen / ſondern vorhero propter Spem Reconciliationis etwas damit zuſehen / und inſonderheit die andere Ehe den ohnſchuldigen Weibs-Perſonen / ehe man verſichert iſt / daß ſelbige aus voriger Ehe nicht ſchwanger / oder wann ſie ſchwanger / das Kind vorhero abgelegt / nicht zulaſſen.

§. 2. Neben der verordneten acht-Wöchigen Ehebruchs-Straff / wollen Wir auch dergleichen Verbrechere zu der Kirchen-Buß / oder / ſo in ihrer Willkühr gleichwolen ſte-

hen thut / ewiger Raumung des Lands angehalten / mit solcher Kirchen-Buß aber nicht angesehen haben die jenige / so widriger Religion zugethan / die sich in dieses Herzogthums Evangelischen Orten aufhalten / denen aber dargegen neben der ordinarie Thurn-Straff das Getheilte zu geben / entweder ein Gewisses an Geld in den Armen Kasten zu erlegen / oder das Land zu raumen / wie auch die jenige Ehe-Gatten / die von ihrem Ehe-Gemächt muthwillig deserirt / und verlassen worden / oder welchen der andere Ehe-Gatt ob Impotentiam oder andern Ursachen niemahlen die gantze Zeit ihres Ehestands würcklich Ehelich cohabitirt / welcher und dergleichen mit ermeldter Kirchen-Buß zu verschonen / bey der völligen Gefängnüß-Straff aber / hat es in solchen Casibus sein Bewendens.

§. 3. Ob schon auch Unsere Ehe-Richter und Räth den unschuldigen Theil von dem Ehebrüchigen / wo keine Versöhnung statt finden wolte /

9. 3. 311

84 a

Digitized by Google

Digitized by Google

wolte / durch ausfällende Urthel separiren würden / so sollen doch dieselbe dem schuldigen Theil nicht so leichtlich / sonderlich / da der unschuldige Ehe Gatt noch im Leben / anderwärtige Ehe-Verlöbnüß gestatten / wofern aber derselbe sich nicht enthalten könte / Er zu Verhütung der Aergernüß jenigen Statt und Amts / wo solcher sein unschuldiger / von ihme separirter Ehe-Gatt sich aufhält / sich zu äussern angehalten werden / es wäre dann / daß / wie obgedacht / ihme der andere Ehe-Gatt sein Verbrechen condonirn / und sich mit ihme reconciliiren würde / welchen Falls in favorem Matrimonii Wir gleichwohlen dergleichen Leuten in Loco zu verharren / Gnädigst gestatten.

§. 4. Noch vielweniger aber und durchaus nicht ohne Unterthänigstes Anbringen / und Unsere sonderbare Gnädigste Resolution sollen Unsere Ehe-Richter und Räth dem Ehebrüchigen Theil gestatten / sich mit deren Person / mit welcher Sie zuvor Ehe-

bruch getrieben / zu verheurathen; wo aber der unschuldige Theil verstorben / und die beede / so Ehebruch miteinander getrieben / alsdann erst umb Vergünstigung einander zu ehelichen anhalten würden / sie auch sonsten nicht leichtlich zu andern Heurathen gelangen könten / einander auch bey des unschuldigen Ehe-Gatten Lebzeiten die Ehe nicht versprochen / viel weniger dessen Tod auf einige Weiß zu befördern getrachtet hätten / so gedencken Wir zwar denenselben keine Ehe an dem Ort / wo sie das Adulterium committirt / zugestatten / wollen Uns aber auf erstattendes Unterthänigstes Gutachten nach befindenden Umbständen bey ereigenden Fällen jedesmahlen / wie Wir es hierunter gehalten haben wollen / Gnädigst resolviren.

§. 5. Wo auch Bräutigam und Braut aneinander Treu-brüchig / und deren eines nach gethanem ordentlichen Ehe-Verspruch vor gehaltenem Kirchgang einem andern fleisch-

9.3.311

86 a

Digitized by Google

Digitized by Google

fleischlich beywohnen würde/ so solle das unschuldige Theil auf gebührendes Ansuchen von dem Schuldigen durch Ehe-Gerichtliche Sentenz wegen dessen begangenen Leichtfertigkeit geschieden / und noch darzu die Verbrechere in die Unkosten condemnirt / und gebührend gestrafft werden.

§. 6. Wofern sich auch ergeben solte / daß eine schwangere Weibs-Person sich mit einem andern Ehelich versprechen: oder gar mit demselben durch Priesterliche Hand copuliren lassen: und die Schwängerung gegen solchem ihrem Sponso verheelen / er auch dessen gantz unberichtet seyn / auch so bald er solches in Erfahrung gebracht / ihro ferners Ehelich nicht zugehalten / und sonsten ehrlichen Wandels ist / auch umb Ehescheidung bitten / und einkommen solte / so wollen Wir / daß solchen Falls fordristen dergleichen Ehe-Leut zu reconciliiren aller möglichster Fleiß angewendet / wo aber selbiges nichts verfangen würde/

de / alsdann gleichwolen solche Ehe für Null erkennt werden möge.

CAPUT X.

Von Versöhnung und Zusammenthädigung der strittigen uneinigen Ehe-Leuten / oder auch Erkennung der Separation zu Tisch und Bett: oder eines Tolerämus wegen hart eingewurtzelter Feindschafft / Sævitiei und Widerwillen.

§. 1.

WOfern nach Disposition Unserer Ehe-Ordnung / CAP. VII. Superintendenten und Amt-Leut verwirrter uneiniger Eheleut halber / die von denselben zu keinem Frieden gebracht werden mögen / zu Unserm Ehe-Gericht mit allen Umb-

9.3.311

88 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Umbständen Bericht erstatten werden / so sollen alsdann Unsere Ehe-Richter und Räth allerfordristen nochmalen auf alle mögliche Weiß trachten / die uneinige Ehe-Leut wieder zusammen zu bringen / und den schuldigen und widerspenstigen Theil mit gehörigen Zwangs-Mitteln als Gefängnüß / Schaffung in Opere publico, Verweisung aus dem Ort / oder auch gar Stadt und Amt / Abnehmung Eydlicher und anderer Cautionen / ꝛc. darzu anzuhalten / wofern aber all solches nichts verfangen: sondern præsentissimum Periculum vorhanden seyn würde / solchen Falls ererst solle / ärgers und schlimmers zu verhüten / dem unschuldigen / oder in Gefahr stehenden Theil entweder durch ausfallende Ehe-Gerichtliche Urthel / und so genanntes Toleramus, oder per Rescriptum gestattet werden / daß selbiger seinem Ehe-Gatten Ehelche Beywohnung zu thun nicht schuldig seyn solle / biß sie sich Christlich miteinander wieder versöhnen / darzu

darzu dann sie Ehe-Leut von Geist- und Weltlichen Beamten beweglichst erinnert / und das jenige / so unter ihnen sich unehrbarlich und ungeziemend halten und erzeigen wird / ernstlich gestrafft / auch das Schuldig dem Unschuldigen die Alimenta nach Richtlicher Erkantnüß zu præstiren verbunden seyn.

§. 2. Wo aber allein Sponsalia celebrirt / und das Matrimonium noch nicht würcklich consummirt worden / und sich zwischen den Verlobten unversöhnliche Widerwärtigkeit / so sich bey dem schuldigen Theil durch Gefängnüß / oder andere ernstlich gebrauchte Mittel und Zuspruch nicht wolten erheben lassen / ereignen thäten: So solle zu Verhütung traurigen Ausgangs und Zufäll keine Ehe erkannt; Sondern die Sponsalia dissolvirt / der schuldhaffte Theil aber / wo es vorher nicht bereits beschehen / mit ernstlicher Straff angesehen / und in expensas condemnirt werden.

CAPUT

9.3.311

90 oo

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT XI.

Von Annullation der Ehen ob Impotentiam.

§. 1.

Gebieten nun so verordnen und befehlen Wir ernstlich / daß denen Eunuchis, Spadonibus, und andern / die naturali, insanabili, oder sonst perpetua Impotentia zum Ehelichen Werck offenbar und bekanntlich untüchtig / aus sonderbaren / beweglichen Ursachen keine Ehe gestattet / oder dergleichen Personen copulirt werden sollen / wann schon auch die Weibs-Personen / sonderlich / so sie noch nicht bey hohem Alter wissender Dingen sich mit einem dergleichen notoriè untüchtigen und frigido in die Ehe einlassen / und bey demselben perpetuam Castitatem versprechen wolten.

§. 2. Wo aber die Ehe bereits vollzogen / und es würde von dem einen Ehe-Gatten alsdann erst geklagt / daß es den andern zu Ehelichen

chen Wercken gantz untüchtig befunden hätte / und also von ihme betrüglich angeführet worden wäre / und es ergebe sich gewiß und offenbahr bey vornehmender Inspection / so bey den Manns-Personen durch die verpflichte Medicos und Chirurgos, an den Weibs-Bildern aber durch die Hebammen und geschworne Weiber zu erkundigen / daß der eine Theil / es seye Mann- oder Weibs-Person zu den Ehelichen Wercken gantz unvermögenlich / und vor der Ehe-Bestättigung untaugentlich gewesen / also / daß die vermeinte Ehe-Leut Ehelichen Beyschlaff niemahlen miteinander vollbracht / auch fürderhin nicht vollziehen / oder dem untüchtigen Theil durch Artzney nicht geholffen werden könte oder möchte / so sollen Unsere Ehe-Richter und Räth mit Urthel erkennen / daß niemahlen keine Ehe zwischen dergleichen Leuten gewesen / auch noch nicht seye.

§. 3. So aber Zweiffel seyn / und von den Medicis oder Obstetricibus

9.3.311 ✓ 92 a

Digitized by Google

Digitized by Google

cibus nicht vor gewiß judicirt werden könte / wie es mit der angegebenen Impotenz eigentlich beſchaffen / oder / ob den mangelhafften durch Artzney und füglicher Mittel geholffen werden möge / oder nicht / alsdann ſo ſollen die Ehe-Gemächt zwey Jahr in Gedult miteinander hauſen / bey bewährten und ordentlichen Aertzten Rath und Hülff ſuchen und gebrauchen / und / ob in ſolcher Zeit es ſich zur Beſſerung ſchicken möchte / erwarten / wo aber kein Mittel oder Heilung hernach ſich äuſſern oder mehr zu hoffen ſeyn ſolte / ſo mögen alsdann gleichwolen die geſunde vermögliche von den andern geſcheiden / und ihnen ſich anderwärts Chriſtlicher Ordnung nach zuverehelichen zugelaſſen werden.

§. 4. Weilen es ſich aber jezuweilen ergibt / daß einer allein von Zauberey oder andern Urſachen gegen ſeinem vermählten Ehe-Gatten allerdings untüchtig / gegen andern Weibs-Bildern aber ſonſten ver-

mögenlich ist / und sein Ehe-Gatt würde umb Ehe-Scheidung von ihme inständig ansuchen / so solle es fordristen vor Erkanntnüß der Nullität / wie im vorgehenden §. 3. der Zeit und gebrauchender Mittel halber geordnet / gehalten werden / wo aber all solches auf ordentlichen Gebrauch nichts verhelffen solte / sondern vielmehr zu besorgen / daß solcher Zustand beständig wären möchte / so lassen Wir gleichfals geschehen / daß die Ehe annullirt / und dem gesunden Theil anderwärtige Ehe gestattet werde: Indeme aber solchen Falls der vor Mangelhafft angegebene Theil mehrmahlen auch umb Zulassung anderer Ehe nach der Scheidung mit einer andern Weibs-Person Ansuchung thut / so wollen Wir solchen Falls / daß fordristen dergleichen Personen ernstlich erinnert werden / sich hierunter wohl zu prüfen und vorzusehen / auch sich selbsten vor Gefahr und Nachtheil zu seyn / und keine Weibs-Person mehr anzuführen; wo Er aber doch darauf

9. 3. 311

94 a

Digitized by Google

Digitized by Google

darauf beharren solte / daß seine Impotentia sich allein ad certum Subjectum oder Individuum, und nicht weiter erstreckt hätte / die Medici auch nach vorgenommener Inspection ihne nicht vor untüchtig erachten solten / so mag ihme je nach befindenden Umbständen gleichwohlen fernere Ehe auf sein Gefahr zugelassen werden.

§. 5. Wir wollen aber obgemeldte zugelassene Annullation oder Ehe-Scheidung allein von derjenigen Impotentia oder Untüchtigkeit verstanden haben / wo selbige vor der Ver-Ehelichung ohne des andern Theils Vorwissen am Leib des Mangelhafften gewesen / und also die Eheleut einander niemahlen Ehlich cohabitiren können; wo aber solcher Zustand durch einen Unfall erst nach der Ehe-Verpflichtung und Hochzeit dem einen Ehe-Gatten Mañ oder Weib begegnet / so solle die Ehe nicht geschieden / sondern das zur Ehe tüchtige solches mit Gedult / und als eine andere zugestossene Kranckheit oder Calamität zu tragen / ernst- und beweglich erinnert werden / es wäre dann / daß das

eine Ehe-Gemächt sich mit Fleiß muthwilliger Weiß zum Ehestand nach der Hochzeit selbsten gantz untüchtig machen würde / welchen Falls der unschuldige Theil / wann keine Reconciliation statt finden solte / auf sein Ansuchen von ihme loß zusprechen ist.

CAPUT XII.

Von denen Ehe-Versprüchen mit Personen / so widriger Religion / oder andern frembden Herrschafften mit Leibeigenschafft zugethan: Item / mit Aussätzigen / Stummen / tauben und thorechten Personen / auch die gantz ungleichen Alters seynd.

§. 1.

WAnn sich jemand in diesem Hertzogthum und Landen gegen einer Person widriger / der wahren / allein seeligmachenden Evan-

9. 3. 311

96 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Evangelischen Religion nicht zugethanen Person / von den Unterthanen dieses Herzogthums Ehelichen begehrte einzulassen / und solches an das Ehe-Gericht berichtet würde / so sollen dergleichen Personen fleissig davon dehortirt / und denselben die grosse Seelen-Gefahr beweglich vorgestellt / auch die Eltern ihren Willen nicht darein zu geben erinnert werden / wo solches aber alles nichts verhelffen wolte / so solle ihnen gleichwolen die Ehe nicht gesperret / sie doch auch in diesem Herzogthum ohne special Gnädigsten Befehl nicht copulirt / anbey aber dem Evangelischen Theil eingerathen werden / an einem Evangelischen Ort ausser Lands sich copuliren zu lassen / und die Predigten und Sacramenten in Orten Unserer Religion zu besuchen / auch ihre Kinder künfftig in derselben zu aufferziehen.

§. 2. So verordnen Wir auch / daß / wann durch Heurath solche Weibs-Personen von Unsern Unterthanen

terthanen wider Unser Verbott ins Land gebracht werden wolten / so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leibeigenschafft zugethan / und vorher ihr anererbt Burger-Recht in dem Land nicht gehabt hätten / daß dergleichen Personen / als durch welche den erzeugenden Kindern und Nachkommen schwer-fällige Ungelegenheiten / nicht weniger auch Uns etwan Disputat und Strittigkeiten gegen Derselben Leibes-Herren causirt und verursacht wird / in diesem Herzogthum nicht proclamirt / copulirt / oder Burgerlich eingelassen werden sollen / sie hätten sich dann der Leibeigenschafft vorher befreyt / wie ihnen dann zu erlangender Manumission und Ledigzehlung von ihren Leibs-Herren durch thunliche Mittel / auch auf Begehren durch Vorschrifften / so viel möglich / geholffen werden solle.

§. 3. Aussätzigen / und andern mit schweren ansteckenden Kranckheiten beladenen Leuten / sollen ihre gesun-

9.3.311. 98 a

Digitized by Google

Digitized by Google

geſunde Ehe-Gatten das Eheliche Debitum zu leiſten wegen der Infection-Gefahr nicht angeſtrengt / auch / wañ Dieſelbe noch unvermählt ſich ſchon in dieſem elenden Stand befinden / ihnen nicht zugelaſſen werden / ſich mit einer damit nicht behafften Perſon zu verehlichen / ſondern Sie davon abgewarnet / und wegen der Contagion abgehalten werden.

§. 4. Stumme / blinde / lahme / taube / wie auch ſimple / und halb thorechte Leut / ſollen / wann ſie heurathen wollen / davon abgewarnet / wann ſie aber davon nicht ablaſſen wollen / ſo mag denſelben gleichwolen / ſonderlich / wo ſie ihre Nahrung haben / und verſtehen / was der Eheſtand iſt / die Verehelichung geſtatttet: Und eben ſolcher geſtalten ſolle es auch zwiſchen Alters halber gar ungleichen Leuten gehalten werden.

CAPUT XIII.

Von Ehe-Scheidung des Hinweglauffens / Desertion / und begangener Delictorum halber.

§. 1.

NAchdeme sich auch öffters begibt / daß ein Ehe-Gemächt von dem andern hinweg ziehet / und der deserirte Theil bey Unserm Vormundschafftlichen Ehe-Gericht umb Separation ansuchet / so solle bey dergleichen Fällen fordristen fleißige Erkundigung eingezogen und inquirirt werden / ob der / so bey seinem Ehe-Gatten sich nicht aufhält / und wohnet / dergestalten abwesend seye / daß man nicht wissen könne / wo er sich aufhalte / oder auch man seiner nicht habhafft werden möge / dann wo derselbe Theil zugegen oder zur Hand zu bringen / so ist er fordristen zur Ehlichen Beywohnung / und zwar / wo nöthig / durch

9.3.311 100 a

Digitized by Google

Digitized by Google

durch ernſtliche und ſcharffe Zwangs-Mittel anzuhalten / und die Ehe nicht zu zertrennen / oder / wann je mit dabey eine Sævitia vorhanden / ſie allein quoad thorum & menſam zu ſepariren.

§. 2. Wo aber dergleichen Ehe-Leut / oder deren eines mit keinen Zwangs-Mitteln oder mit gebrauchten Güt- und ernſtlichen Gradibus ad cohibitandum ſolte compellirt werden können / der unſchuldige Theil auch ſich hierüber alſo zu enthalten hoch beſchweren ſolte / ſo laſſen Wir / in Anſehung dergleichen pertinax, perpetua & incorrigibilis denegatio debiti conjugalis ob veram contumaciam der malitioſæ deſertioni billich zu æquiparirn Gnädigſt geſchehen / daß der unſchuldige Theil von dem renitirenden endlichen gantz geſcheiden / und ihme anderwärtige Verehelichung zugelaſſen werden möge: Es ſolle aber der Widerſpenſtige / je nach befindenden Umbſtänden mit der Lands-Verweiſung / Gefängnüß /

oder sonsten ernstlich gestrafft / sonderlich aber an dem Ort / wo der Unschuldige wohnet / zu Verhütung Aergernüß / nicht geduldet werden.

§. 3. Auf den Fall aber / daß sich befinden würde / daß ein Ehe-Gatt würcklich von dem andern abwesend und hinweggezogen ist / so solle wohl beobachtet werden / ob eines von dem andern aus einer nöthigen / rühmlichen / oder rechtmäßigen Ursach / als etwan wegen des gemeinen Wesens / oder seines Berufs / oder auch seiner Handthierung halber / oder sonsten mit Consens und gutem Willen seines Ehe-Gattens hinweggereisst und abwesend ist / ꝛc. welchen Falls / wie auch / wann einer aus redlichen Ursachen / nicht aber aus pur lauterer Boßheit und dem Vorsatz seine Ehe-Consortin zu verlassen / in Krieg gezogen / das Divortium nicht statt haben solle.

§. 4. Wo aber ein Ehe-Gemächt aus lauter Leichtfertigkeit ohne Noth / und ohne genugsame rechtmäßige Ursachen hinwegziehet / und sich

9.3.311

102 a

Digitized by Google

sich entweder offentlich und apertè erklärt / daß er in perpetuum nimmer wieder zu kommen / oder zu cohabitiren gemeint seye / oder sonsten notoriè de desertione malitiosa kündig ist / oder auch von seinem Ehe-Gatten sieben Jahr muthwillig ausbleibt / und dem Hinterlassenen nichts schreibt / oder zuschickt / also / daß das bleibende Ehe-Gemächt über all angewandten Fleiß ihne nicht herbey bringen / oder / ob er lebendig oder todt ? erfahren können / so solle auf des gebliebenen Ehe-Gatten gebührendes Ansuchen der Weggeloffene per Edictum citirt werden.

§. 5. Damit aber bey so hochwichtiger Sach nichts übereilt / sondern alles ordentlich und Rechts-beständig vorgenommen / und die Nullitäten verhütet werden mögen / so wollen / Wir 1. daß dergleichen Edictal-Citationes allezeit an das Ort / wo der Desertor oder Desertrix gebohren / herkomen / oder verburgert gewesen / geschickt / auch / wo dergleichen Leut ihr Domicilium in einem Amts-Flecken gehabt / selbige auch alda / und zumal

mahl in der Amts-Stadt zu verkündigen gesandt / 2. sodann all solche Citationes peremptorie: Sie erscheinen oder erscheinen nicht / so solle nichts destoweniger geschehen / was recht ist: eingerichtet werden / auch wenigst 21. Tag / 7. für den ersten / 7. für den andern / und 7. für den letztern und endlichen Rechts-Tag in sich halten / welcher Terminus von der Zeit der Insinuation oder des offentlichen Anschlags anzurechnen: 3. So wollen Wir / daß solche Citation der Abwesenden / weilen sie ihnen selbsten nicht insinuirt werden kan / auf offentlichen Canzeln jedes Orts verlesen / und an den Kirchen- oder Rath-Hauß Thüren angeschlagen werden / und über dieses 4. nach dergleichen ablassenden Edictal-Citationen von des Orts Beamten oder Obrigkeit / da die Citation affigirt worden / nach Verfliessung des bestimten Termins / ein ordentlich richtig Attestatum unter ihrer eigener Hand und Insigel / darinnen alles klar

9.3.311 104 a

Digitized by Google

klar und deutlich / welchen Tag / Stund und Zeit / auch welcher massen / und an welchem Ort die Insinuation / Ablesung oder Anschlagung beschehen / und wann es refigirt worden / zum Ehe-Gericht eingeschickt / und ad Acta gebracht werden solle / damit Unsere Ehe-Richter und Räth / als die vorher kein Divortium zu erkennen / aus deren Inspection / wie? wann? und welcher gestalten die Insinuation beschehen? nach Gnüge erlernen / und des ausbleibenden Contumaciæ versichert seyn mögen.

§. 6. Wann nun hierauf einer auf solche ausgelassene Citation vor ausfallender Urthel erscheinen würde / und zwar entweder selbsten / oder durch einen Defensorem, so in diesem Fall zugelassen ist / und würde rechtmäßige Ursachen seiner Abwesenheit anführen / oder / wo er die schon nicht hätte / sich doch hinführo / wie einem redlichen Ehe-Gatten gebührt / zu hausen und zu leben erbieten solte / so solle keine Ehe-Scheidung / wann schon das

Septen-

Septennium vorüber / erkannt / sondern die Reconciliation gesucht / jedoch der schuldige Theil / wann er muthwillig weggegangen / deßwegen mit gebührender ernstlicher Straff je nach den vorhandenen Umbständen angesehen werden.

§. 7. So aber der weggeloffene Theil / ohnerachtet er per Edictum citirt / weder selbsten / noch durch die Seinige erscheinen würde / so solle alsdann dem gebliebenen Ehe-Gemächt / nicht aber dem Desertori oder Desertrici, die anderwärtige Verehelichung durch Urthel und Recht zugelassen werden.

§. 8. Ehe und dann aber die pars deserta durch Ehe-Richterlichen Spruch von seinem weggezogenen Ehe-Gemächt separirt / und zu anderwärtiger Ehe zu schreiten ihme gestattet worden / so kan Selbiger keine Sponsalia celebriren / sondern / wo es sich dessen unterstehen solte / so seynd selbige ipso Jure null und nichtig / begehet auch damit das Crimen bigamiæ, wann schon die Desertion notoriè

9.3.311 105 a

Digitized by Google

Digitized by Google

riè malitiosa ist / wird auch deßwegen gebührend / und / wann der Beyschlaff darzu kommen / als ein Ehebrecher / (jedoch mit Nachsehung der Kirchen-Buß / es seye dann / daß solcher Beyschlaff mit einer Verehlichten Person beschehen) gestrafft / doch / wo erweißlich ist / daß der hinweggeloffene treulose Ehe-Gatt neben der boßhafftigen Desertion sich noch darzu mit Ehebruch oder bigami übersehen / so haben Unsere Ehe-Richter und Räth allein über solche Delicta zu cognosciren / und causa cognita die Ehe zu dissolviren / und nicht nöthig einen neuen Desertions-Proceß anzustellen.

§. 9. Wofern aber nach solcher Rechtlichen Scheidung / und / da sein Ehe Gatt schon einen andern geheurathet / oder ihne nicht wieder annehmen wolte / das hingezogen muthwillig Ehe-Gemächt sich wieder in das Land und nach Hauß begeben und kommen solte / so solle dasselbig dieses Herzogthums verwiesen / oder / da er sonsten weiters verwürckt / und sonderlich

derlich / wann er darzu Bigamiam oder Adulterium begangen / ordinaria pœna, der Gebühr / oder auch / wo etwan mitigirende Umbstände vorhanden / sonsten befindenden Dingen nach gestrafft / und benebens seiner Güter halber / es nach Verordnung des Land-Rechtens / Part. 2. Tit. 32. fol. 321. & 322. und Lands-Ordnung / fol. 205. gehalten werden.

§. 10. Dafern auch Bräutigam oder Braut einander ohne redliche Ursach leichtfertig verlassen würden / und sie sich eine gewisse Zeit auf einander zu warten nicht verglichen hätten / so solle auf des bleibenden unschuldigen Theils gebührendes Ansuchen / nach verflossenen zweyen Jahren / wo der Animus malitiosus deserendi nicht gantz apertè vorhanden / welchen Falls es wohl ehender beschehen mag / und vorhergegangener peremptorischer / oder Edictal-Citation / durch Ehe-Richterlichen Spruch dem verlassenen Theil anderlich / wann er darzu Bigamiam oder Adulterium begangen / ordinaria pœna, der Gebühr / oder auch / wo etwan mitigirende Umbstände vorhanden / sonsten befindenden Dingen nach gestrafft / und benebens seiner Güter halber / es nach Verordnung des Land-Rechtens / Part. 2. Tit. 32. fol. 321. & 322. und Lands-Ordnung / fol. 205. gehalten werden.

§. 10. Dafern auch Bräutigam oder Braut einander ohne redliche Ursach leichtfertig verlassen würden / und sie sich eine gewisse Zeit auf einander zu warten nicht verglichen hätten / so solle auf des bleibenden unschuldigen Theils gebührendes Ansuchen / nach verflossenen zweyen Jahren / wo der Animus malitiosus deserendi nicht gantz apertè vorhanden / welchen Falls es wohl ehender beschehen mag / und vorhergegangener peremptorischer / oder Edictal-Citation / durch Ehe-Richterlichen Spruch dem verlassenen Theil ander-

Digitized by Google

9.3.311

108 a

Digitized by Google

Digitized by Google

derwärtig ſich Chriſtlicher Ordnung nach zu verehelichen zugelaſſen / der muthwillig Ausbleibende aber / wo er wieder kommen / oder im Land betretten werden ſolte / deßwegen mit gebührender Straff angeſehen werden.

§. 11. Wir wollen auch / daß / wann Zeit währender Ehe ſich ergeben würde / daß ein Ehe-Gatt ſich mit der höchſt-verdammlichen Sodomie / oder mit Blut-Schand befleckt / oder ſeinem Ehe-Conſorten mit Gifft-Geben nach dem Leben geſtellt / und der ſchuldige Theil entgienge der Todes-Straff / umb etwan mit einlauffender Umbſtände willen / daß / weilen durch dergleichen abſcheuliche Verbrechen die Ehe-Treu und Vinculum immediatè lædirt / und Subſtantia Matrimonii ſowol / oder mehrers / als durch den Ehebruch und boßhafftige Verlaſſung convellirt wird / auf deß unſchuldigen Theils inſtändiges Anſuchen befindenden Dingen nach / geſprochen werden

solle ; Wo aber nach vollzogener Ehe ein solches Delictum von einem Ehe-Gemächt begangen wird / so fidem conjugalem nicht violirt / und dessen Participation evitirt werden kan / ob sie schon schwär / und der Verbrecher aus seinen Ursachen / oder durch erlangende Gnad nicht mit der Todes- sondern nur mit einer Geld- oder mit Leibes-Straff: als dem Pranger / Fustigation und Lands-Verweisung / ꝛc. angesehen worden / als da seynd Raub / Mord / Diebstall / Todschlag / falsches Müntzen / ꝛc. so solle keine Total - Separation / auch quoad vinculum, erkennet / sondern das Unschuldige zur Gedult gewiesen / doch wider seinen Willen dem relegirten / wo es mit dem Delicto sich nicht theilhafftig gemacht / nachzuziehen nicht angehalten werden.

§. 12. Wo aber dergleichen sonderliche Verbrechen sich noch vor vollzogener Ehe auf einen Bräutigam oder Braut äussern wür-

9.3.311

110 a

Digitized by Google

Digitized by Google

würden / und der unschuldige Theil hätte vorher davon gantz keine Wissenschafft gehabt / wäre auch seines Theils guten Prædicats / und wolte mit dergleichen Person die Eheliche Zusag zu vollstrecken sich auf beschehenden Zuspruch nicht disponiren lassen / sondern thäte umb Cassation der Sponsalien inständigst ansuchen / so lassen Wir Gnädigst geschehen / daß in dergleichen Fällen gleichwolen die Ehe-Versprüch nach Richterlicher Erkantnüß mögen aufgehebt werden.

CAPUT XIV.

Von Gerichts-Kösten / deren Adjudication und Moderation.

§. 1.

WOfern in strittigen Ehe-Sachen jemands das andere umb die Ehe beklagen / seine Klage aber zu Recht nicht gnug beweisen / oder sonsten in andere Weg seinen Ge-

gentheil in unbillige Kosten und Schaden einführen würde; So sollen Unsere Vormundschafftliche Ehe-Richter und Räth die verlustigte muthwillig litigirende Parthey der Obsiegenden in Kosten und Schaden fällig erkennen.

§. 2. Wobey jedoch ersterneldte Ehe-Richter und Räth alle Umbständ wohl zu consideriren / und daraus zu judiciren haben / ob der ein / oder andere Theil sich also in dergleichen Ehe-Sachen bezeuget habe / daß er in alle / occasione und aus Verursachung solcher causæ matrimonialis sowolen judicialiter als extrajudicialiter aufgewandte Unkosten / oder nur / nach befindenden Dingen / in die Ehe-Gerichts- oder Judicial-Expensas zu condemniren / oder dieselbe / wann justæ ac legitimæ causæ litigandi vorhanden gewesen / gegen einander zu compensiren seyen.

§. 3. Wann nun der eine Theil dergleichen Unkosten zu refundiren Gerichtlich erkennet worden / und die

9. 3. 311

112 a

Digitized by Google

Digitized by Google

die Partheyen könten oder wolten sich selbsten miteinander derenthalber nicht in Güte vergleichen und abfinden / so solle der / dem die Expensæ zugesprochen worden / die Specification seiner prætendirenden Unkosten bey dem Ehe-Gericht schrifftlich übergeben / hierauf selbige dem jenigen Theil / so in solche condemnirt / oder seinem in solcher Sach gebrauchten Advocato sein Ein- oder Wider-Red und Exceptiones, wo er einige dagegen haben möchte / inner 14. Tag einzuwenden / und schrifftlich wieder zu übergeben / zugestellt / darüber auch die Partheyen weiter nicht gehört werden.

§. 4. Darauf dann Ehe-Richter und Räth solche Expens-Zettel taxiren und moderiren / die ohnerwiesene / und nicht gebührend dargethane / oder sonsten unnöthig / muthwillig / oder überflüssig aufgewandte durchstreichen / und nichts übermäßigs passiren lassen / dabey doch auch nach Gelegen-

heit der Personen / und / wo vonnöthen / wie solch Kosten / sonderlich / wann sie sich auf ein Namhafftes anlauffen solten / zu bezahlen Zieler machen und benennen mögen.

§. 5. Was nun also für passirlich erkennet wird / das solle dem jenigen Theil / welchem solche zu restituiren / gebührend abgerichtet / und auf dem Säumnüß-Fall der andere durch die Weltliche Beamte / denen solches ernstlich zu befehlen ist / executivè und mit allem Ernst darzu angehalten werden.

§. 6. Nachdeme auch öffters wegen der Mahl-Schätz auf die Ehe / und arrharum Sponsalitiarum, wann die Ehe nach den getroffenen Ehe-Versprüchen keinen würcklichen Fortgang hat / sich Streit ereigen / als wollen Wir / daß / wann der verlobten Personen eine vor gehaltenem Kirch-Gang / und ehe die Deckin beschlagen wird / verstürbe / daß das Uberlebende von dem Verstorbenen den Mahl-Schatz / und was es von demselben bey Leb-Zeiten

9.3.311

114 a

Digitized by Google

Digitized by Google

ten auf die Ehe verehrt empfangen / nach Verordnung Fürstl. Land-Rechtens / part. 3. tit. 3. princ. behalten / und solches auch statt haben solle / wañ sonsten durch einen unvermutheten Zufall ohne Schuld des einen oder andern Theils / daß die Ehe nicht kan vollzogen werden / verhindert würde.

§. 7. Wo aber eine Verhinderung oder Impedimentum vor / oder gleich bey dem Ehelichen Verspruch vorhanden gewesen / als ex. gr. da zwey in verbottenen Grad der Bluts-Verwandschafft oder Schwägerschafft / oder wider der Eltern Wissen und Willen / ꝛc. sich versprochen / und einander Mahl-Schätz gegeben / und die Ehe wegen solcher Proximität / oder der Eltern Dissens, ꝛc. ihren Fortgang nicht haben könte oder möchte / wann sie nun solche Verhindernüß nicht gewust / so solle eines dem andern die arrham wieder zu restituiren schuldig seyn ; wo Sie aber davon gute Wissenschafft gehabt / und ohn vorher erlangte Dispensation

oder eingeholten Consens der Eltern / einander die Ehe purè & simpliciter, ohne beygethane austruckentliche Condition oder Bedingung/ auf den Casum und Fall auswürckender Dispensation / oder erlangender Elterlicher Bewilligung / versprochen / auch die Mahl-Schätz zugestellt / und es würde hernach von Ehe-Richtern und Räthen keine Ehe zugelassen / so sollen neben andern Straffen auch die gegebene Arrhæ dem Fisco, wo die contrahirende Personen nicht annoch Minorennes und nichts eigenes besitzen thäten / oder sonsten mitigirende Umbstände vorhanden wären / heimgefallen seyn und eingezogen werden.

§. 8. Da aber beede Theil von dem Ehe-Verspruch gegeneinander wieder abzustehen Gerichtlich sich erklären / und darauf aus vorkommenden bewegenden Ursachen ein solches Ehe-Gerichtlich approbirt/ und die Sponsalia cassirt würden/ so sollen die Arrhæ Sponsalitiæ, es

seyen

9. 3. 311

116 a

Digitized by Google

Digitized by Google

seyen dann sonderliche Umbstände vorhanden / und von beeden Theilen deßwegen selbsten aneinander keine Anforderung / allerseits wieder zuruck gegeben werden; da aber beederseits ohne erhebliche Motiven von solennen oder gantz bekanntlichen Sponsalien wieder wolte abgesprungen werden / und die Verlobte in gleicher culpâ darunter seyn würden / Ehe-Richter und Räth auch etwan gleichwolen bey gnugsam verspürender Opiniatrität / und höchster Widerwärtigkeit beeder Partheyen / zu Verhütung besorgenden traurigen und widrigen Eventûs, sie zusammen zu sprechen / und den Ehe-Verspruch zu vollziehen zu zwingen etwan anstehen würden / so sollen doch zur Straff die Arrhæ, so gegeben worden / zum Fisco erfordert werden.

§. 9. Wann aber nur der eine Theil von dem bekanntlich / oder erweißlich beschehenen Ehe-Verspruch wieder abspringen wolte / und hätte darzu rechtmäßige / von

Ehe-Richtern und Räthen vor gnugsam erkannte Ursachen / so sollen die arrhæ ohne weitern Zusatz wieder gegen einander extradirt werden; wo aber der eine Theil / der bereits perfectæ ætatis ist / ohne billiche und redliche Ursachen allein aus lauterm Muthwillen nimmer einhalten / oder durch unbefugte Renitenz verschulden / oder Delictum causiren thäte / daß der Ehe-Verspruch nicht vollzogen werden könnte / und würde aus einlauffenden Umbständen die Cassatio Sponsalium Ehe-Richterlich erkannt / so solle / wann nichts absonderliches vorher deßwegen unter den Partheyen abgeredet worden / so in allweg zu beobachten ist / auf deß unschuldigen Theils Begehren und Ansuchen der / oder die / so die arrham Sponsalitiam empfangen / solche dem Gegentheil doppelt wieder zu restituiren condemnirt / jedoch das jenige / was das andere etwan hingegen solcher gestalten empfan-

9. 3. 311

118 a

Digitized by Google

Digitized by Google

empfangen / an solchem Duplo abgezogen werden.

CAPUT XV.

Wie die Urtheln abzufassen / zu eröffnen und zu exequiren.

§. 1.

WAnn nun die vor Unserm Ehe-Gericht vorkommende Partheyen nach Genüge angehöret / in der Sachen gebührend submittirt und beschlossen / auch von Unsern Ehe-Richtern und Räthen / ob? und was für ein Vorbescheid oder End-Urthel den Partheyen zu publiciren? wie hieoben part. 2. cap. 5. mit mehrerm verordnet / reiflich deliberirt / und berathschlagt worden / so solle das endliche Conclusum sowolen in principali puncto, als denen Accessoriis dem Ehe-Gerichts-Secretario durch den jenigen / so dermahlen das Directorium, oder den Vorsitz

in

in dem Ehe-Gericht hat / angegeben / von demselben darauf solches in eine gewohnliche Form einer Ehe-Gerichtlichen Sentenz gebracht / alsdann gleich darauf in pleno Consilio offent- und deutlich verlesen / auch darüber / ob sie der Sachen gemäß / oder noch etwas sowol in Formalibus als Materialibus zu erinnern seye / umbgefragt / und wo es damit seine Richtigkeit völlig hat / die Partheyen wieder in das Ehe-Gericht gefordert / und denenselben die Urthel von ermeldtem Ehe-Gerichts-Secretario in Beywesen der gesambten Ehe-Richter und Räthen verständtich vorgelesen und publicirt werden.

§. 2. Ob diesen also mit guten Wohlbedacht-eröffneten Ehe-Gerichts Urtheln solle starck gehalten / und dieselbige ohn einig Nachsehen und ohne Zeit Verlust der Gebühr nach exequirt und vollstreckt / auch der verlustigte Theil zu dem jenigen / was ihnen auferlegt / gehörig / mit Ernst angehalten / und wo jemands

9. 3. 311

120 a

Digitized by Google

Digitized by Google

manns sich hierwieder ungehorsam und widerspenstig erzeigen / und wie etwan beschehen wollen / die ihnen zugesprochene Personen zu ehelichen / und die erkannte Ehe / Christlicher Ordnung nach / zu vollziehen verweigern thäte / so sollen dieselbe mit scharpffer Gefängnüß / oder auch dem Opere publico, oder auf andere Weiß mit gehörigen Zwangs-Mitteln darzu angetrieben / oder / wo sie etwan darüber gar aus dem Land entwichen / ihnen / ihr in dem Hertzogthum habendes Vermögen nicht abgefolgt / sondern innbehalten / und sie desto ehender wieder zur Hand zu bringen / ja gar / wann dieses alles nicht verfangen wolte / nach befindenden Dingen und aggravirenden Umbständen des Lands verwiesen werden.

CAPUT XVI.

Von des Ehe-Gerichts-Secretarii Amt in Ehe-Sachen / auch

auch quoad causas mixtas, und der Ehe-Gerichts-Registratur halber.

§. 1.

DJeweilen Wir auch auf die Ehe-Sachen einen sondern Secretarium halten / als solle Derselbe solchen / und den causis mixtis, die Ihme zugleich anbefohlen / fleissig auswarten / dieser Unserer Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung sich durchaus gemäß halten / auch darneben das jenige / was Ihme von Unsern Ehe-Richtern und Räthen anbefohlen wird / gehorsamlich und mit Fleiß verrichten.

§. 2. Damit aber die liebe Justiz Armen und Reichen in Ehe-Sachen und causis mixtis gleichförmig und schleunigst gedeyhen könne / so sollen von dem Ehe-Gerichts-Secretario die in dergleichen Geschäfften einlauffende Bericht und Memorialien / (worüber von ihme ein ordentliches Tag-Buch und Designa-

9.3.311 122 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Deſignation zu verfertigen und fleiſſig zu continuiren) ohne einiges Anſehen der anſuchenden Perſonen / oder dero Vermögens / bäldiſt möglichſt zur Expedition gebracht / die erſte zum fordriſten mit Tag-Satzungen abgefertigt / die Verhaffte und Aufwärter befürdert / die erkannte Citationes, deßgleichen die Beſcheid und Befehl / Decreta, Commiſſions- und Compaſs-auch Urthel-Brieff / ſo jederzeit gegeben werden / ohneingeſtellt ſelbſten begriffen und ſchleunigſt ausgelaſſen / auch die einkommende Rotuli denen Advocatis gleichbalden mit beygefügten præſentatis und datis ad extrahendum communicirt / auch alles in der Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung angeordnetes allen Fleiſſes obſervirt / und mehr Partheyen von Ihme nicht vertagt werden / als wohl vermuthlich (da jederzeit aus den Protocollis und einlauffenden Berichten / ob wenig oder viel in den Sachen zu

zu handeln / ſo viel müglich / zu judiciren iſt) vorkommen / und ohne Beſchwärd der Räth oder Verlängerung der Zeit expedirt / dabey aber auch die Ehe-Gerichts-Täg nicht vergebenlich hinlauffen / noch die Cauſæ mixtæ allzuſehr überhand nehmen möchten / ſo ſolle Er auch keine Ehe-Parthey allein unter Augen mündlich citiren / ſondern allweg eine gedruckte Vertagung ausſchicken / und auſſer den Abſchrifften der ergangenen Urtheln und Beſcheid / ſonſten von andern Ehe-Gerichtlichen Actis oder Supplicationibus, ohne der Ehe-Richter und Räth Befehl oder Erlaubnüß / niemands einige Copias geben.

§. 3. So hat auch der Ehe-Gerichts-Secretarius ſeine Protocolla und Tag-Bücher mit Fleiß zuführen / der votirenden Räth ſingula vota, ſo viel immer müglich / denſelben zu inſeriren / und / wann Ehe-Richter und Räth / oder der mehrer Theil derſelben / in einer Sach ſich einer Meinung / Beſcheids oder Urthel

124 a

9.3.311.

Digitized by Google

Digitized by Google

thei verglichen / und endlich entſchloſſen / darauf gute Achtung zu haben / daß ſolch Concluſum, Gutachten / Beſcheid oder Urthel ehiſt aufs Papier gebracht / wieder abgeleſen / und / wo vonnöthen / geändert und verbeſſert / auch die Befehl ohnverzugenlich auslauffen / dabey auch ein ordentliches Regiſter der Referenten / Geiſt- und Weltlichen / mit Beyzeichnung / welchem? und wann die Acta jedesmals zugeſchickt worden? und an welchem die Ordnung ſeye? gehalten / auch ein Præjudiz-Buch geführt / die Formular-Bücher / ſowol in Judicial- als extra Judicial-Handlungen / genau beobachtet / inſonderheit aber / weilen dem Secretario zugleich auch die Ehe-Gerichts-Regiſtratur anbefohlen / dieſelbe in guter richtiger Ordnung obſervirt / und alſo gebührend mit Fleiß in acht genommen werde / daß das daraus deſiderirende alsbald auf Nachſchlag leichtlich zu finden / und dieſe ſo hochnothwendige Regiſtratur der

Ehe-Sachen in keine Confusion gerathen möge? Wie Er dann noch über das / wann Probation erkennet wird / solche causas absonderlich in ein Buch oder Register einzutragen / die Nahmen der Partheyen / und woher sie seynd / auch den Tag / da die Sach vorgewest / und welche advocando darinnen gedient / auch pro Commissariis verglichen und confirmirt / und wie weit jederzeit darinnen fürgeschritten worden / zu verzeichnen.

§. 4. Neben diesem / so hat der Ehe-Gerichts-Secretarius alle die in causis mixtis & Matrimonialibus erkennte und gefallende Straffen in ein absonderlich haltendes Buch und Verzeichnüß zu bringen / und davon zu Ende jedes Monats Notificationes zur gehörigen Nachricht zur Fürstl. Rent-Cammer ohnfehlbar zu geben: Wofern auch der mehrgemeldte jedesmals verordnende Ehe-Gerichts-Secretarius zustossender Unpäßlichkeit / oder anderer Ursachen halber / denen zu

Ver-

126 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlung der Ehe-Sachen und causarum mixtarum nicht selbsten in dem Rath abwarten könte / so solle jederzeit / und allein / und ordinariè der älteste Obern-Raths-Secretarius Ihme substituirt seyn / und dessen vices, umb sich in dergleichen Geschäfften nach und nach desto besser informirt zu machen / auch die Ehe-Gerichts-Registratur in desto richtigerer Ordnung / ohne Einmengung vieler Händ / zu erhalten / vertretten / der dann alles das / was dem Ehe-Gerichts-Secretario vorgeschrieben / oder sonsten die Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung ausweißt / gleichfalls in gebührende Obacht zu nehmen / bey seinen gegen Uns obhabenden Pflichten hiemit Gnädigst erinnert wird.

§. 5. So wollen Wir auch / daß der Ehe-Gerichts-Secretarius, oder in dessen Abwesen sein Substitutus bey folgender Tax-Ordnung verbleiben / niemands darüber

beschweren / und solchem nach von jeder Parthey pro Dispensatione der Ehe in gradu prohibito von beeden Partheyen zusammen . . .

Fünff Gulden zwanzig Kr.

Davon die Vier Gulden zum Tax/

Der übrige Gulden dem Secretario,

Und die zwanzig Kr. dem Schreib-Tisch gehörig.

Deßgleichen von Urthel-Brieffen / sub Sigillo Ducali, dem Secretario den gewohnlichen - Ein Gulden.

Urthel-Geld:

Und

Auf den Schreib-Tisch . . .

Zwanzig Kr.

Sodann / nachdeme die Partheyen guten oder mittelmäßigen Vermögens seynd / so aus den Berichten zu erlernen / entweder

Einen Gold Gulden/

oder Einen gemeinen Gulden.

Und von denen ganz Unvermöglichen / auf ihr Suppliciren / gar nichts.

Nicht

128 a

9.3.311

Digitized by Google

Nicht weniger von Edictal-Citationen / auch . Ein Gold-Gulden.

Für einen Compaſs-Brieff oder Patent an frembden Orten Zeugen zu verhören . Ein Gold-Gulden.

Auch / da einer auf Würtembergiſchen Grund und Boden betroffen / welcher in Ehe-Sachen verglübdt werden müſte / mit ſeiner Gegen-Parthey vor Ehe-Richtern und Räthen allhier ſeine Sachen auszutragen . . .

Ein Gold-Gulden.

Ebenmäßig von einem Schrifftlichen / und unter der Canzley Secret ausgefertigten Vertrag in Ehe-Sachen nach Wichtigkeit der Händel . . . . Ein- oder aufs höchſte . . . . .

Zween Gold-Gulden.

Für ein Toleramus von dem Schuldhafften / oder / da beede Theil ſchuldig / jedem die Helffte an

Fünff Gulden Zwanzig Kr.

Da der Eine Gulden des Secretarii, Und die Zwanzig Kr. zum Schreib-Tiſch gehören.

So dann für ein Commission / von jeder Parthey / so Zeugen stellt / Fünffzehen Kr.

Für jeden Befehl oder Rescript, darinnen die Sach decidirt und ausgemacht wird / eben So viel / als von Urtheln.

Von denen aber / die keine vim definitivæ haben / gar Nichts / einbringen und verrechnen / und von ihme wegen des Taxes eigenes Gefallens wider das Herkommen zu Nachtheil und Schaden der gesamten Theilhabere an dem grossen Weltlichen Canzley-Tax nicht dispensiren / da aber ein / oder die andere Parthey / die Gebühr offenbarer Armuth halber abzustatten nicht vermag / ein solches gehöriger Orten anbringen solle.

PARS

130 a

9.3.3.11

Digitized by Google

Digitized by Google

PARS III.

Was die Geist- und Weltliche Beamte in Ehe-Sachen und Cauſis Mixtis zu beobachten.

CAPUT I.

Was Geist- und Weltliche Beamte in Ehe-Sachen zu verhandlen und zu verrichten.

§. 1.

ES ſollen in vorfallenden Ehe-Sachen alle Kirchen-Diener/ſo nicht Speciales ſeynd/ (auſſer denen jenigen wenigen Stadt-Pfarrern / denen in ſolchen Fällen in cauſis Matrimonialibus zu handeln durch ſonderbahren Befehl und alte Obſervanz aufgetragen iſt)

sich fürohin der Bescheids-Ertheilungen / und des Berichtens zur Fürstl. Canzley in Ehe-Sachen bemüßigen / sondern Sie die Pfarrer in Städten und Dörffern / und derselben Vicarii, alle zwischen Ihren Pfarr-Kindern vorfallende Ehe-Sachen auf vorhergehende gnugsame Anhörung beeder Partheyen mit allen guten Umbständen ihren vorgesetzten Specialn und den Weltlichen Beamten Schrifftlich anfügen.

§. 2. Ingleichem so sollen die Reysige und andere Schultheissen in Dörffern deß Entscheidens in dergleichen Ehe-Sachen sich gleichfalls nicht unternehmen / sondern neben den Pfarrern bey ihnen in der Sachen genaue und nöthige Erkundigung einziehen / dabey aber jedoch alles darauf / wie in vorgehendem Paragrapho gemeldt / umbständlich an die Speciales und Beamte gelangen lassen.

§. 3. So wollen Wir auch Unsere Ober-Vögt / wie auch die würcklic-

9.3.311

139 a

Digitized by Google

Digitized by Google

che Prælaten der Clöster / der Cognition und Mitberichtens in Ehe-Sachen überhaben lassen.

§. 4. Wann die Pfarrer umb Proclamation ersucht werden / so sollen Sie vor dem Ausruffen allerfordristen wohl erkundigen: Ob nicht Unserer Ehe-Ordnung entgegen gehandelt / und ob zwischen den verlobten Personen selbsten / ihrer Eltern und Pfleeger Dissens halber kein Impediment und Hinderung im Weg seye? Wo sich nun dergleichen befinden wird / so sollen die Proclamationes eingestellt / und die Sach mit guten Umbständen gehörig berichtet / und fernern Bescheids erwartet werden / damit nun all dergleichen umb so ehender verhütet und verhindert werden könne / so sollen ins gemein die Pfarrer mit dem Ausruffen und Verkünden der Verlobten so lang still stehen / biß beeder Eltern / und sonderlich der

Vatter / Pfleeger / oder nechste Freund sambt dem Bräutigam und Braut gegenwärtig seynd / und zur Gnüge hierunter vernommen werden können / da dann auch die jenige Verlobten / so denen Pfarrern jedes Orts vorher nicht bekannt / ob Sie ihres Glaubens Rechenschafft und den Catechismum oder sonsten auch betten können / hierunter bescheidentlich befragt / und verhört werden mögen und sollen: wo aber die Eltern oder Vormünder entlegen und entsessen / so solle die Ausruffung gegen Einschickung schrifftlichen Schein und Beweises ihres ertheilten Consenses beschehen.

§. 5. So solle auch vor der Proclamation fleißig erlernt werden / ob nicht zwischen denen / die umb Verkündigung ansuchen / einige Bluts-Verwandnüß oder Schwägerschafft / so in Unserer Ehe-Ordnung / Cap. IV. verbotten / fürlauffen thue; Wo nun solche Fäll sich ereignen solten / da Personen einander heurathen wolten /

9. 3. 311

134 a

Digitized by Google

Digitized by Google

ten / denen dergleichen im Göttlichen Gesetz / Levit. 18. & 20. zu thun verbotten / worunter Wir nicht allein die jenige 16. Personen / so an gedachten Orten ausdrucktentlich benamßt / sonderu alle die in eben solchen und gleichen / oder nähern Grad einander verwandt oder verschwägert / wollen verstanden haben / so sollen Sie alsgleich davon / auch allem fernern verdächtigen Zuwandel ernstlich gewarnet / und Ihnen / daß Sie nimmermehr keine Dispensation / es seyen auch Umbstände vorhanden / wie Sie wollen / zu hoffen oder zu gewarten / gleichbalden angezeigt werden.

§. 6. Wofern aber allein solche Bluts-Verwandnüß und Schwägerschafften sich ereignen würden / die nicht wider das Göttliche Gesetz lauffen / und in der auf- und absteigenden geraden Linie / oder in dem ersten Grad, oder dem andern Grad

un-

ungleicher Linie / der Zwerch- Collateral - oder Seiten - Linie sich befinden thäte / gleichwolen aber wider das Verbott Unserer Ehe-Ordnung / so umb mehrerer Christlicher Erbarkeit willen biß auf den dritten Grad gleicher Linie / sowolen in der Bluts - Freundschafft als Schwägerschafft bestimmt / gehen thäte / so sollen zwar alle dergleichen verwandte Personen / sonderlich / wo res noch allenthalben integra ist / von dergleichen Ehen abzustehen / und anderwärtig / wo ein solches Impedimentum nicht vorhanden / Christlicher Ordnung nach sich zu verheurathen anerinnert / sonderlich aber die / so einander in secundo gradu Consanguinitatis oder Affinitatis Lineæ Æqualis, oder tertio gradu Lineæ Inæqualis seynd / wo nicht wichtige Umbständ der Wittwen oder armen Waisen halber fürfielen / von denen Beamten ab- und zu Ruhe / wo sie aber doch darauf nicht acquiesciren solten / an das Ehe-Gericht hierum-

9. 3. 311

136 a

Digitized by Google

Digitized by Google

hierunter gebührend zu suppliciren / und von Ihnen Geist- und Weltlichen Beamten darzu gehörigen Unterthänigsten Bericht zu nehmen gleichwol angewiesen werden.

§. 7. Nachdeme Wir aber bey angehenden Geist- und Weltlichen Beamten etwan biß daher wahrnehmen müssen / daß dieselbe mit Computation und Berechnung der Graduum sich gestossen / und nicht völlig darein zu richten gewußt; Als wollen Wir / wie in Unserer Ehe-Ordnung / Cap. IV. auch disponirt ist / daß die Berechnung in Ehe-Sachen / und wo wegen Ansetzung der Straffen die Frag wegen naher Verwandnüß / als bey der Blut-Schand und Parricidio ist / und also von den causis Matrimonialibus auf einige Weiß dependiren / nach den Geistlichen Rechten oder des Juris Canonici beschehen / und nicht nach der Computation der Weltlichen Rechten / welchem nach die Supputation in all übrigen casibus & causis, ausser den

erst

erst recensirten / als in specie Erb- und Successions-Fällen / Besetzung der Richter-Stellen/Pfleegschafft ꝛc. statt hat / und wovon in dem Fürstl. Land-Recht / Part. 4. Tit. 24. weitläufftig gehandelt wird / eingerichtet werden solle; Solchem nach so sollen in Matrimonial-Sachen folgende Reguln wohl observirt werden:

Und zwar erstlich in der geraden / auf- und absteigenden Linie: So viel Personen seynd / so viel seynd Gradus, allein ein einige/nemlich die / von deren man anfähet zu zehlen / so in der aufsteigenden Linie die unterste Person: In der absteigenden aber der gemeine Stamm ist / ausgenommen und weggethan: oder welches eben so viel ist: **So viel in der aufsteigenden Linie erzeugende/und in der absteigenden Linie erzeugte Personen** seynd/so viel seynd gradus.

Die andere Regul, so in Computatione der Graduum, so in der Æqual- oder

9.3.311

138 a

Digitized by Google

Digitized by Google

9.3.311 1381

Digitized by Google

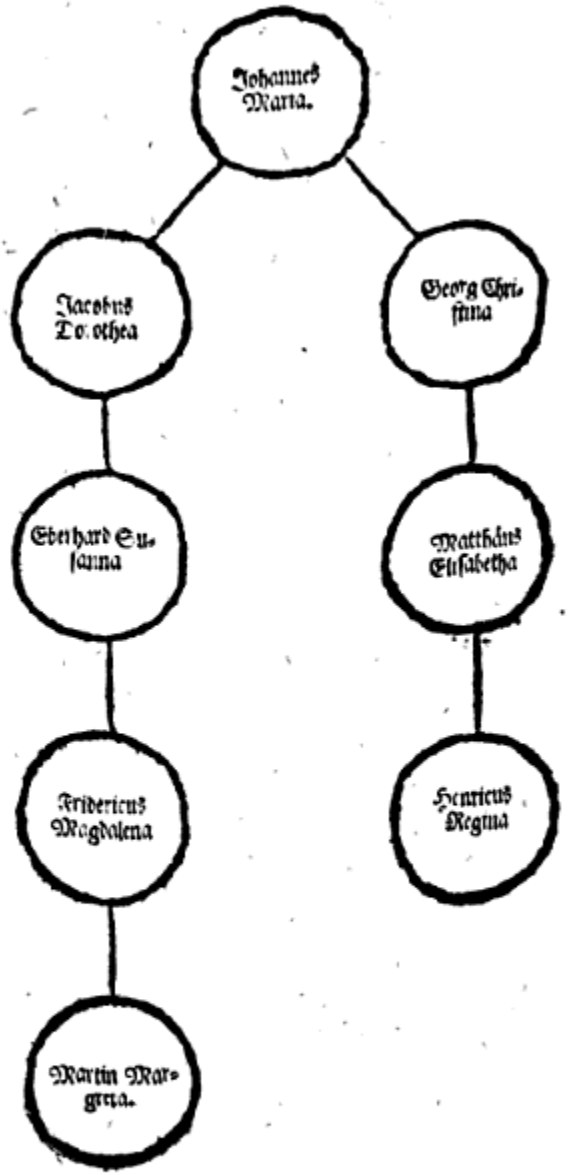

Digitized by Google

oder gleichen Collateral-Seiten oder Zwerch-Linie in causis Matrimonialibus zu observiren bestehet darinnen: So viel Grad in der gleichen oder Æqual-Seiten-Linie die eine Person von dem gemeinen und Haupt-Stammen/von denen die beede / derenthalber die Frag/herkommen/ist/in so weitem Grad seynd die beede einander verwandt:

Die dritte Regula gehet die Collateral-ungleiche Linie an/und ist folgende: So viel Gradus zwischen dem Haupt-Stammen und dem weitest entlegenen Theil seynd / in solchem Gradu seynd die Personen / von denen die Frag ist / einander verwandt; wie alle drey Regulas folgendes Schema erklärt: B.

Seynd also hier in der auf- oder abstaigenden Linie zwischen dem Aber-Aehni Johannes / und der

Aber-

Aver • Enckel Margaretha fünff Personen / also / wann eine darvon gethan wird / vier Gradus : diese also einander in quarto gradu Lineæ Rectæ verwandt : Und seynd auch vier Generationes , oder vier erzeugte Personen vorhanden / also vier Gradus:

In dergleichen Collateral-Linie / so seynd hier nach der andern Regul der Friderich und Regina in dem dritten Grad der Bluts-Verwandschafft einander verwandt / dann ein jedes von ihnen beeden ist in dem dritten Grad von dem gemeinen Stammen dem Johanne entlegen / und seynd drey Generationes von dem Johanne biß zu dem Friderich / wie auch biß zu der Regina auf jeder Seiten oder Linie.

Nach der dritten Regul in der ungleichen Collateral-Linie / so ist der Martin mit der Regina in dem vierdten Grad der Bluts-Verwandschafft/dann so viel Gradus oder Generationes seynd zwischen ihme Martin/ als remotiori , und dem Haupt-Stammen Johanne. §. 8.

9.3.311 . 140 a

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 8. Betreffend die Affinität oder Schwägerschafft / so ist eine einige Regul zu beobachten: In welchem Grad der Bluts-Verwandschafft jemand dem einen Ehe-Gemächt verwandt / in gleichem Grad der Schwägerschafft ist es dem andern Ehe-Gemächt zugethan; Zum Exempel / gleichwie ein Vatter und sein Sohn einander im ersten Grad der Bluts-Freundschafft verwandt: Also ist des Sohns Ehe-Weib dessen Vatter/ Ihrem Schwäher / und hinwiderumb des Vatters anders Ehe-Weib als die Stieff-Mutter ihren Stieff-Kindern im ersten Grad der Schwägerschafft zugethan.

§. 9. Und nachdeme die Geistliche Rechten drey Genera der Schwägerschafft machen/als das

1. So durch eine Ehe / zwischen dem einen Ehe-Gatten / und des andern Ehe-Gatten Bluts-Verwandten contrahirt wird / und

die eigentliche ſo genannte / und warhaffte Schwägerſchafft iſt:

Das 2. Genus iſt / welches zwiſchen dem einen Ehe-Gatten / und des andern Ehe-Gatten Schwägern primi Generis durch eine neue Ehe / und per nuptias, & quidem mutato ſexu contrahirt wird.

Das 3. Genus wird genannt / welches durch eine ſolche Perſon / die in dem andern Genere Affinitatis verwandt iſt / durch ihre anderwärtige Verehelichung contrahirt wird / wie nachſtehendes Schema mit mehrerm erläutert: C.

In dieſem Caſu iſt des Pauli Weib Eliſabetha mit dem Johannes in primo genere Affinitatis in gradu ſecundo lineæ rectæ verſchwägert.

So dann iſt Sie Eliſabetha mit Ihrem Stieff-Schwäher Jacob in ſecundo genere Affinitatis in gradu primo verſchwägert.

Und ferners ihrer Stieff-Schwieger Dorotheæ anderm Ehe-Mann Martin in tertio genere Affinitatis zugethan.

Es

9.3.311

1,2 a

Digitized by Google

Digitized by Google

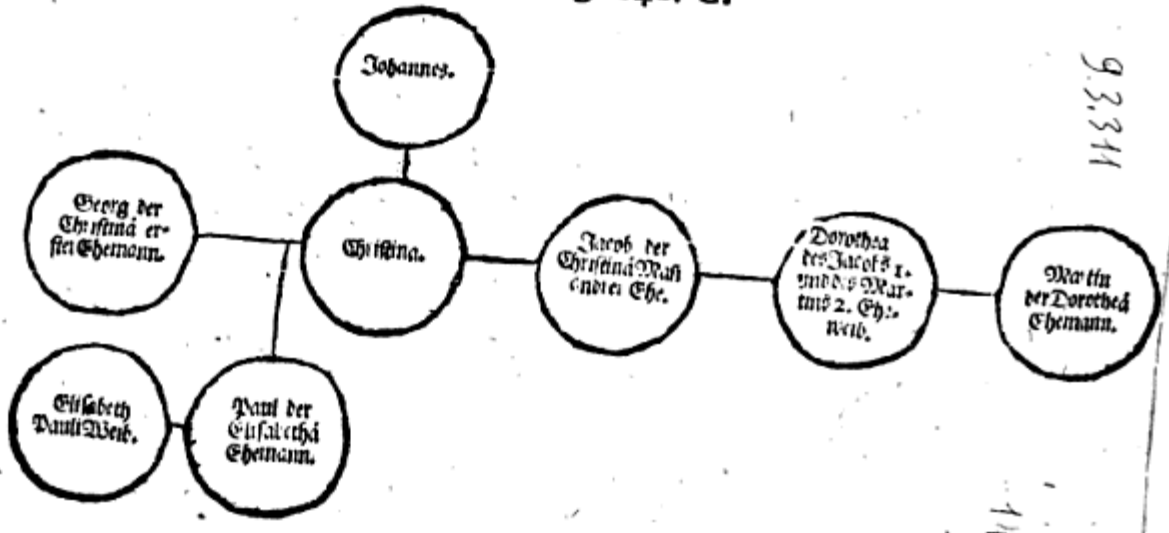

9.3.311
142 b

Digitized by Google

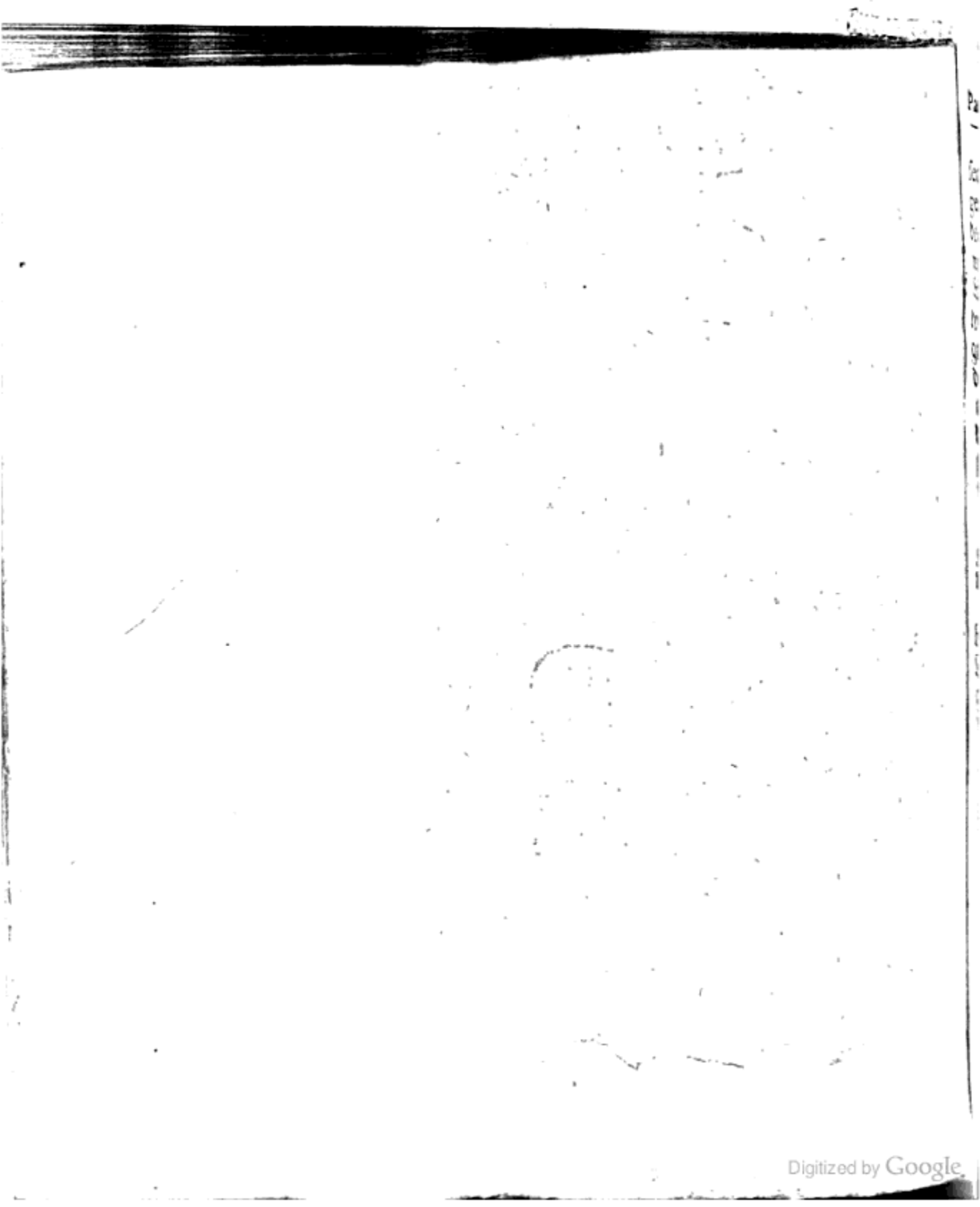
Digitized by Google

Es ſolle aber die Ehe weder in ſecundo, noch vielweniger in tertio genere Affinitatis verbotten ſeyn / doch / wo in ſecundo genere, in primo gradu, als wie in hieobigen Schemate der Stieff-Schwäher mit der Stieff-Söhnin iſt / die beede gegeneinander als Eltern und Kinder zu conſideriren ſeynd / ſo iſt ſolche Ehe von den Beamten zu widerrathen / wo Sie ſich aber abzuſtehen beſchweren ſolten / mag eine ſolche Ehe / ohne Unterthänigſte Beſcheids-Erholung / oder erlangende Diſpenſation / zugelaſſen werden.

§. 10. Wobey dann wohl zu beobachten / daß beederſeits Eheleut Befreundte unter ſich und gegeneinander weder verwandt / noch verſchwägert ſeynd / ſolchem nach die Ehe zwiſchen denſelben nicht verbotten ſeye; dahero mag des Weibs Mutter des Manns Vatters; der Mutter Stieff-Sohn mit ihrer Tochter aus einer andern Ehe / oder auch zwey / in die andere Ehe

zusammen gebrachte Stieff-Kinder und ComPrivigni: Zween Brüder zwo Schwestern: Vatter und Sohn Mutter und Tochter; Unter zween Brüdern einer die Mutter / der ander die Tochter ohne einig erlangende Dispensation zur Ehe nehmen.

§. 11. Uber dieses / so ist in verbottenen Verwandschaffts- oder Schwägerschaffts-Gradibus nicht zu achten/

1. Ob die Ehe-Leut in vorigen Ehen Kinder erzeugt oder nicht?

2. Ob die Verwandschafft nur von einem oder zweyen Banden?

3. Ob die Verwandschafft durch Eheliche Vermählung / oder von unehrlichem / oder auch gar verdammten natürlichen Beyschlaff / als Hurerey / Ehebruch / Blutschand / ꝛc. hergekommen?

4. Ob das Verstorbene / von dem die Freundschafft herkommt / viel oder wenig Jahr todt? Wie dann auch die Schwägerschafft / so viel die Ehen betrifft / ohnerachtet die

9.3.311

144 a

Digitized by Google

Digitized by Google

die durch den Todt des einen Verschwägerten dissolvirt worden / doch noch Hindernüß machen kan / und zu observiren ist.

5. Ob nach der ersten Ehe eine andere Freundschafft darzwischen kommen?

§. 12. Ferners/ so wollen Wir/ daß die Verwandnüß auch solle considerirt werden nach beschehener offentlicher / in Rechten gültiger / und unconditionirter Verlobung / wann schon die Hochzeit oder der Beyschlaff nicht erfolgt/ sondern ein Theil mit dem Todt übereilt würde / so / daß kein Braut oder Bräutigam nach seines Verlobten Todt ohne erlangende absonderliche Gnädigste Dispensation sich mit dessen nechsten Verwandten in verbottenem Grad verheurathen solle.

§. 13. Wann sich Personen begehren verkündigen zu lassen / deren eines oder beede Wittwen-Stands/ so soll die Proclamation / wann schon auch kein andere Verhinderung obhanden / ohne Gnädigste

Erlaubnüß eingestellt werden / biß nach Ableiben des einen hievor verstorbenen Ehe-Gemächts ein halb Jahr völlig verflossen: und da eine Wittfrau schwanger / solle sie vor deß Kinds Geburt auch nach dem halben Jahr nicht ausgeruffen werden / und solchen versprochenen Ehe-Leuten aller verdächtige / und einsame zusammen Wandel bey Leibs-Straff verbotten seyn.

§. 14. So sollen auch die Pfarrer keine Ehe / und in specie die frühe Beyschläffer nicht copuliren / sie seye dann dreymal / und auf drey nacheinander erfolgende Sontag / nicht aber an Feyrtägen in beeden Orten ihrer Heymat (wo die Verlobte von zweyen unterschiedlichen Orten im Land gebürtig) proclamirt.

§. 15. Kein Pfarrer soll einigen Soldaten wider Willen des Regiments-Capellans / und ohne Vorwissen seines Specialis bey Straff der Cassation / copuliren / und wann ein Soldat von seinem hohen Offi-

cir

9.3.311

146 a

Digitized by Google

Digitized by Google

cir ein glaubwürdiges Atteſtatum ſeiner Bewilligung und Conſensûs hierunter beybringen / und dem Pfarrer vorweiſen wird / ſoll derſelbe es dem Speciali notificiren / und dieſer an das Ehe-Gericht neben Beylegung ſolchen Scheins berichten / und Beſcheids erwarten. Es ſolle auch denen Land-Fahrern / oder / deren Perſonen die nicht bekannt / Ihre Ehen in dieſem Herzogthum nicht beſtättigt werden / Sie haben dann gebührende Teſtimonia, da Sie dann vorher dreymal zu proclamiren ſeynd: Sonſten aber bleibt den Miniſtris unverwehrt / frembde / ausländiſche / bekannte / und die ihre Atteſtata haben / und ſich mit andern dieſes Herzogthums verſprochen / da ſonſten kein Impedimentum vorhanden / zu proclamiren und einzuſegnen / dagegen mag die Obrigkeit Sie Bürgerlich einkommen laſſen oder nicht.

§. 16. Wann ein Krancker begehrt / daß man die Ehe in ſeinem

Bett einsegne / und das keine tödtliche / aber langwürige Kranckheit zu seyn scheinet / da Er Pflag bedarff / oder / da sie tödtlich / die Sponsa aber schwanger / solle ein solches auf jenen Fall / und auch auf diesem Ihme in favorem prolis nicht abgeschlagen / und die Straff der Obrigkeit vorbehalten werden: Wo aber der Todt nechstens / oder bald vermuthlich / so sollen die Pfarrer die Petenten freundlich abweisen / und stehet doch dem Krancken frey / wann Er etwas eigenes hat / das andere per Testamentum oder sonsten zu bedecken.

§. 17. Ferners / und nachdeme hiebevor viel Unterthanen in diesem Herzogthum über mehrfältig Verbott durch Heurath solche Weibs-Personen ins Land gebracht / so andern frembden Herrschafften und Obrigkeiten mit Leib-Eigenschafft zugethan / und dardurch ihren selbst eigenen erzeugten Kindern und Nachkommen schwerfällige

9. 3. 311 148 d

Digitized by Google

Digitized by Google

fällige Ungelegenheiten/ nicht weniger auch der Lands-Herrschafft etwan Disputat und Strittigkeit gegen derselben Leibs-Herrn causirt und verursacht / so wollen und befehlen Wir hiemit / daß fürohin alle Unsere Pfarrer / wo jemanden bey Ihnen umb Proclamation mit einer Weibs-Person / so zuvor nicht Unsere Unterthanin ist / ansuchen würde / vor dem Ausruffen befragen / und von Ihnen beglaubte Attestata erfordern/ ob nicht selbige Weibs-Personen andern Herrschafften mit Leibeigenschafft verbunden seyen? Und auf solchen Fall Sie vor der Proclamation und Copulation zum Fürstl. Obern-Rath zu diesem Ende zu suppliciren verweisen / ob denselben zur Manumission und Ledigzehlung bey ihren Leib-Herren durch thunliche Mittel möchte verholffen werden? doch soll dieses / wie obgemeldt / allein von denen Weibs-Personen / die erst durch Heurath in Unser Land

wollen gebracht werden / gemeynt seyn; die jenige Weibs-Personen aber / so allbereit ihr anererbt Bürger-Recht im Land haben / obschon selbige zuvor andern Herrschafften mit Leibeigenschafft zugethan / die sollen (dafern sonsten kein andere Verhinderung obhanden) mit der Proclamation und Einsegnung nicht auffgezogen / und wegen der gegen frembder Herrschafften leibeigenen Manns-Personen gehalten werden / wie es der Fürstl. Lands-Ordnung fol. 4. Ihrentwegen einverleibt ist.

§. 18. So ist jungen Leuten zwar keine gewisse Zeit zu præfigiren / wie bald sie heurathen dörffen / wann Sie aber offenbar zu frühzeitig sich verehelichen wollen / und der junge Gesell sein Handwerck und Feld-Bau / die junge Tochter aber das Haushalten noch gantz nicht gelernet / so sollen Sie / weilen dardurch hernach im Ehestand allerhand Ungelegenheiten und Schaden erwachsen / davon

9.3.311

150 a

Digitized by Google

Digitized by Google

von abgemahnt / oder nach befin-denden Umbständen mit der Ehe-Bestättigung gar noch eine Zeit-lang auffgehalten / und dahin ge-wiesen werden / vorhin jedes sein Ge-schäfft zur Haußhaltung und Leibs-Nahrung nothwendig wohl zu er-lernen / und alsdann ererst die Ehe vor Christlicher Gemein bestättigen zu lassen.

§. 19. Da aber Kinder ohne der Eltern Vorwissen und Willen sich in Ehe-Verspruch einlassen / und selbige endlich gleichwohlen ih-ren Consens nicht mit Willen / son-dern mit der Erklärung: Haben Sie es wohl geschafft / werden Sie es wohl finden / Sie wollens we-der hintern noch fürten / oder sich der Sachen beladen / ꝛc. darein ge-ben / so solle man solche versproche-ne Ehe-Leut zwar proclamiren und einsegnen / gleichwohlen aber Sie wegen solcher eigenwilliger Ehe-Verlobung und Verachtung der Eltern / nach Gelegenheit der Sach und Umbständ / jedoch ohne

Ver-

Verhinderung der Ehe / mit Gefängnüß straffen.

§. 20. Die Fasten hindurch biß auf Quasimodogeniti, Item acht Tag vor und nach Pfingsten / so dann von Anfang des Advents biß in der nechsten Wochen nach Trium Regum sollen keine Hochzeiten gehalten/ noch gestattet werden.

§. 21. Geist- oder Weltliche Beamte sollen die Eltern / Pfleeger / Vormünder und Verwandte ernstlich dahin erinnern/ Ihre Ehelich verlobte Söhn / Töchtern und Angewandte zu Vollziehung offentlichen Kirchen-Gangs/ so viel müglich / zu befürdern / und ohne sonderbare wichtige Ursachen nicht aufzuhalten ; Wofern aber dergleichen erhebliche Verhinderniſſen sich ereignen thäten / selbige vor aller Ungebühr und hochsträfflichen frühen Beyschlaffs alles Ernsts abzuwarnen / und Ihnen alle hierzu dienende Gelegenheit und Vorschub der heimlichen / und sonderlich der Nächtlichen Zusammenkunfften und

9. 3. 311

152 a

Digitized by Google

Digitized by Google

und langwierigen beysammen Bleibens/ abzustricken.

§. 22. Nachdeme auch offt diejenige Dirnen / welche mit unehelichem Beyschlaff sich übersehen / vor der Geburt von dem Ort / da Sie geschwängert worden / sich in andere machen / allda ihre Kinder ablegen / und also der Straffen zu entziehen suchen / als sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener / wann Ihrer einem ein unehelich Kind zur Heiligen Tauff gebracht wird / selbiges dem Speciali, und dabey/ welche die Mutter / auch von wannen Sie seye oder herkommen / und welchen Sie zum Vatter des Kinds angegeben / gleich anbringen / welches der Specialis alsbald an die jenige Beamte / darunter solche Personen verburgert / zu berichten / damit die verschuldte Straff gegen selbigen vorgenommen werden möge.

§. 23. Und weilen auch die jenige Personen / so vor dem Kirch-Gang geschwängert worden / ihre

Ehen

Ehen in ihren ordentlichen Kirchen bestättigen zu lassen etwa Scheuens tragen / und dannenhero in andern benachbarten Orten Hochzeit halten / und sich daselbsten copuliren lassen / so Wir aber zugestatten nicht gemeynt seynd / als sollen die Pfarrer dergleichen Ehen nicht einsegnen / sondern in ihre Ordinari-Kirch verweisen.

§. 24. So wollen Wir auch / daß in fürfallenden Ehe-Händeln der hingezogenen todt-gesagten Ehe-Gatten halber die Pfarrer behutsam gehen / den fürweisenden Urkunden nicht so leichtlich glauben / sondern auf fürfallenden wenigsten Zweiffel alle Circumstantias an Ihren Specialem und Vogten berichten: Wo auch ein muthwilliger Desertor oder Desertrix wieder heimkommt / so haben Sie ein solches gleichfalls an ermeldte Specialn und Ambt-Mann zu notificiren / auch / wann solche Wiederkunfft etwan blos vor der Copulation des gescheidenen Ehe-Gattens

9.3.311

154 a

Digitized by Google

beschehen würde / damit innzuhalten / beede Theil zu beschicken / und alles mit Umbständen ihren Vorgesetzten zu hinterbringen.

§. 25. Wir verordnen auch / daß zu Erhaltung der guten Ordnungen und Erbarkeit / bey den Kirch-Gängen der Hochzeiten das ungestümme Zulauffen und Gedräng / da offt gar Hochzeit-Leut schwerlich den Ein- und Ausgang der Kirchen haben können / abgestellt / sonderlich aber durch die Beamte alles Ernsts verhütet werden solle / daß die Leut nach der Predigt nicht in die Kirchen / vielweniger gar biß zum Altar hinein tringen / etwan auf die Stühl und Bänck steigen / und durch verursachenden Tumult den Actum der Einsegnung schänden / wie dann niemands in die Kirchen / als welche der Predigt / Gebett und Gottes-Dienst in den ordentlichen Kirchen-Stühlen beyzuwohnen begehren / gelassen / sondern durch den Mößner / oder sonsten / vermittelst Bestellung eigener Leut / die Ubertretter

be-

beobachtet / angezeigt / und gebührend abgestrafft / im übrigen auch die Anstalt gemacht werden solle / daß die Hochzeit-Leut nicht etwan gar spat / und eine gute Weil nach denen durch die Glocken gegebenen Zeichen / und nach bereits angefangener Predigt in die Kirch kommen / und durch Ihr Geräusch die Anhörung der Predigt verhindern / sondern sich zu rechter Zeit in die Kirch befürdern mögen.

§. 26. Die Special-Superintendenten und Beamte sollen Ihnen die vorkommende Ehe-Sachen genau und sorgfältig angelegen seyn lassen / bey deren Examination und Untersuchung der Special das Directorium führen / die Partheyen nach Genüge anhören / wo nöthig / die Confrontation gebrauchen / und auch die der Sachen Wissenschafft habende Personen fleißig und gebührend vernehmen / und sich des gantzen Handels eigentlicher und begründeter Beschaffenheit wohl erkundigen / gütliche Unterhandlung

9.3.311 156 a

Digitized by Google

Digitized by Google

lung/ wo es pro Matrimonio gehet/ pflegen / in innstehenden Trennungen und Strittigkeiten zwischen Ehe-Leuten zeitlich Vorsehung thun und vigiliren / Sie müglichst vereinbaren / und / wofern die Güte nicht statt finden würde / andere hierzu gehörige / und diensame Gebühr und Gradus vornehmen / und ob dieser Unserer Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung / so viel ihnen davon obligt / genau halten / und darwider nichts vorgehen lassen ; und weilen sich vielmahlen befunden / daß in strittigen Ehe-Beredungen die Fürsprecher oder Wortführer die Partheyen von Bekantnüß der Warheit verleiten / und in ihren ungerechten Fürnehmen stärcken / als sollen die Speciales und Beamte in dergleichen Fällen die Partheyen allein verhören / Sie aber nicht übereilen / anfahren oder überstossen / und weilen es nur darumb zu thun / ob zwischen Ihnen ein Ehe-Verspruch vorgangen/ oder nicht / wie und welcher gestalten/

und mit was Worten / wessen Sie ohne Advocaten gnugsame Red und Antwort geben können/ solche Wortführer nicht zulassen noch gestatten.

§. 27. In strittigen Ehe-Sachen sollen entweder die Partheyen in die Amts-Stadt beschieden / und allda angehört/ oder/ da man denenselben nothwendig nachzuziehen hat / selbige die passirliche Unkosten auszahlen lassen / dabey aber keine Ubermaas gebrauchen / auch denen Unterthanen vor die Bericht nichts / und sonsten keine ungebührende Anforderungen thun / widrigen Falls ihnen selbige nicht allein wieder zu erstatten auferlegt werden / sondern auch gehörige ernstliche Andung gegen die Ubertrettere beschehen solle.

§. 28. In vorfallenden straffbaren Ehe-Sachen / so bey dem Ehe-Gericht anhängig gemacht / solle die Straff biß zu des Ehe-Gerichts Erkantnüß und erfolgten Bescheid eingestellt werden.

§. 29. Nachdeme sich auch ergeben

9.3.311

158 a

Digitized by Google

Digitized by Google

geben will / daß etwan / wann zwey Personen sich gegeneinander verbündlich / offentlich und bekanntlich purè Ehelich versprochen / auf ankommende Reu eines / oder beede einander wiederumb heimlich ohne Vorwissen Geist- und Weltlicher Beamten freywillig aufgeben / oder einander die Mahl-Schätz oder andere Gaaben wieder zuruck senden / auch wohl gar über solchen vermeinten Verglich Schrifftliche Schein aufrichten / und dergleichen Wider-Rechtliche / nichts-Gültige / contra Matrimonium lauffende Verglich bey Unserm Ehe-Gericht / als hätten Sie damit gar recht und wohl gethan / noch aufweisen und produciren dörffen; Als sollen Speciales und Vögte männiglich diß-falls mit Fleiß verwarnen / und dabey erinnern / daß ins künfftig keiner mehr / wer der auch seyn möge / bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Straff zu dergleichen nichtigen Verglichen zu helffen / weniger als Gezeug mit zu unterschreiben / und vermeintlich zu bekräff-

tigen / sondern / wo etwas dergleichen obhanden / und im Werck begriffen wäre / es den Beamten / umb die geziemende Gebühr in solchen Fällen haben zu verfügen / anzuzeigen / und zu eröffnen / welches so dann zum Fürstl. Ehe-Gericht Unterthänigst zu berichten / und fernern Befehls gehorsamst zu erwarten ist: Wie dann auch / wann offentliche Sponsalia vorgangen / und nachmalen die Eltern de dote und des Heurath-Guts halber sich nicht vergleichen können / der Ehe-Versprnch nicht aufzuheben / sondern die Eltern solche vollziehen zu lassen / anzuhalten seynd.

CAPUT II.

Wie Special-Superintendenten und Vögt ihre Unterthänigste Bericht in Ehe-Sachen einzurichten.

§. 1.

9.3.311

160 a

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

WNsere Special-Superintendenten und Vögt ſollen Ihre Unterthänigſte Bericht in cauſis Matrimonialibus und mixtis deutlich / klar und umbſtändlich verfertigen / und darinnen ohne vorgehende unnöthige Umbſchweiff / gleich Anfangs des Berichts / die cauſam, ſampt dem Tauff- und Zunahmen / auch das Ort der Wohnung oder Domicilii der intereſſirten Principal-Perſonen / welche die Sach oder das Factum eigentlich betrifft / und darauf alle nöthige Umbſtänd der Zeit Ordnung nach nervosè mit Auslaſſung überflüßiger Weitläufftigkeit erzehlen / und ſich nicht bloß auf etwan beygelegte Protocolla beziehen / ſondern ſelbige in ein vollſtändiges Factum mit allen benöthigten Umbſtänden in dem Bericht einbringen / dabey Sie jedoch / wann die Sach hochwichtig und zimlich verwirrt / wohl auch etwan die Protocolla mit beylegen mögen /

zum Beschluß aber / so solle in allen Berichten / so an Unsere Ehe-Richter und Räth abgehen / nicht nur der jenigen Personen / so in ihrem Ehe-Verspruch für sich selbsten einig / oder etwan umb Dispensation supplicando einhellig ansuchen / sondern auch deren / die gegeneinander strittig seynd / inserirt werden / was Sie beederseits ihres Thun und Lassens / Wandels und Verhaltens halber für ein Prædicat haben? Nicht weniger was Alters? und eigenthumlichen Vermögens jedes seye? auch da etwan ein Parthey Epilepsia, Lepra, oder mit andern abscheulichen / oder ansteckenden Kranckheiten und Zuständen beladen wären / so soll ein solches ebenmäßig den Berichten angehenckt werden.

§. 2. Wie aber die Bericht nicht zu weitläufftig und unnöthig umbschweiffig / also sollen Sie auch nicht allzukurtz und unvollkommen / daraus einiger gewisser Grund denen solli-

9.3.311

162 a

Digitized by Google

Digitized by Google

ſollicitirenden Partheyen ſchleunig zu ihren Rechten zu verhelffen nicht erlernet werden mag / eingerichtet werden / und hierunter die Beamte den Partheyen vor Unkoſten und Auffenthalt der Sachen; Ihnen ſelbſten aber vor ungnädiger Andung ſeyn: Sonderlich auch ſoll kein Special ohne den Weltlichen Amtmann / oder dieſer ohne den Special in Ehe-Sachen / ſondern beede zugleich / keiner ohne den andern / Berichten / und dem Bericht auswendig unter der Uberſchrifft an Uns zugleich beyfügen / daß Er im Fürſtl. Ehe-Gericht abzulegen / und dahin gehörig ſeye / wo es auch Verhaffte betrifft / ſolches mit darauf auſſen her beyzeichnen / und ſonſten alle ihre Unterthänigſte zu erſtatten habende Ehe-Bericht müglichſt beſchleunigen / und bey befahrenden ernſtlichen Einſehen nicht lang damit verziehen oder einhalten; auch die Concept ihrer Bericht neben den Actis in jeder Sach bey ihren Amts-Regiſtraturen

fleißig aufhalten / verwahren / und bey ihrem Abzug ihren Amts-Successoribus zur Nachricht hinterlassen.

§. 3. So solle in strittigen Ehe-Beredungen in specie vermeldt werden / wie / wo / wann / bey Tag oder Nacht / offentlich / oder heimlich / ob mit / oder ohne der Eltern oder Vormünder Consens oder Wissen / neben Inferirung deren anführenden Ursachen und Motiven / Item nüchtern oder truncken / pure oder conditionaliter, freywillig / oder gezwungen / ꝛc. die Ehe-Verlobung geschehen? In Sachen gebettener Dispensationen aber solle ein wohlgegründetes Schema, wie die Personen / so umb Bewilligung ansuchen / einander mit Bluts-Freund- oder Schwägerschafft verwandt / jedesmahlen den Berichten beygeschlossen / auch / da der Ehe-Verspruch in verbottenem Grad schon würcklich ohne Beding vorgangen / mit gründlicher Anzeig / ob den Partheyen die Verwandnüß

9.3.311

1614 a

Digitized by Google

Digitized by Google

nüß bewußt oder unbewußt gewe-
ſen / auch ob die noch lebende El-
tern darein conſentiren oder diſſen-
tiren / dem Bericht expreſſè ein-
verleibt ; dabey auch in ſolchem
Puncto gebettener Diſpenſationum
in denen ſonſten verbottenen Gradi-
bus Conſanguinitatis & Affinitatis
die übergebende Supplicationes von
beeden anſuchenden / dem Bräuti-
gam und Braut / und keinem abſon-
derlich allein unterſchrieben / auch
zu dergleichen einſeitig ſubſcribirten
Memorialien kein Bericht erſtattet /
noch ſolche angenommen werden.

§. 4. Wann Alters halber gar
ungleiche Leut / oder auch Thoren /
Auſſätzige / Stumme / Taube /
Verſchnittene / und andere / zum
Eheſtand und Haußhaltung entwe-
der gantz nicht / oder doch nicht al-
lerdings tüchtige Perſonen die Pro-
clamation der Ehe halber ſuchen
würden / ſollen die Pfarrer vor der
Ausruffung und Copulation die
Sach vorher mit Umbſtänden an
die Speciales und Beamte gelan-

gen lassen / und diese sich hierauf bey dem Fürstl. Ehe-Gericht Bescheids erholen.

§. 5. Nachdeme auch in Ehe-Sachen und causis Mixtis zuweilen Inquisitions-Commissionen denen Geist- und Weltlichen Beamten anbefohlen werden / so sollen dieselbe als Commissarii in dergleichen anbefohlenen Inquisitionen / da selbige ex officio erkennet worden / auf die ihnen an Hand gegebene Art und Weiß / oder / wo es auf Ansuchen ein- oder anderer / oder beeder Partheyen beschehen / alsdann von den Partheyen die wider einander habende Puncten nochmalen begehren / wie auch / durch was Personen Sie ein / oder den andern auf den Verläugnungs-Fall erweißlichen beyzubringen gedencken / à part vernehmen / darüber alsdann ein absonderlich Directorium begreiffen / darauf den Beklagten oder Inquisitum über die angebrachte Puncten nach aller Noth-

9.3.311

166 a

Digitized by Google

Nothdurfft verhören / die Aussag oder Verantwortung fleißig beschreiben / und Ihme wiederumb vorlesen / auch / da Er nichts weiters zu erinnern / mit eigenen Händen / wo Er Schreibens erfahren / unterzeichnen lassen ; Wurde Er nun des angebrachten Puncten geständig seyn / haben die Commissarii sich mit fernerer Verhör der Gezeugen / oder sonsten in andere Weg nicht aufzuhalten ; Solte aber tergiversirt / oder der Punct gar verlaugnet werden / so sollen Sie nach Ausweiß des Directorii die angegebene Gezeugen / bey ernstlicher Erinnerung ihrer Pflichten / damit Sie Gnädigster Herrschafft zugethan / auch vermittelst von sich gegebener Hand-Gelübd von Puncten zu Puncten vernehmen / Ihre Aussagen wiederumb mit Fleiß beschreiben / und nach Vorlesung derselben ebenmäßig eigenhändig unterzeichnen lassen ; wann sich nun befinden wird / daß der Inquisitus

durch

durch die verhörte Zeugen des Puncten convincirt und überwiesen / haben die Beamte ihne aufs neue vorzufordern / und / welcher gestalten Er gravirt / anzuzeigen / ob Er solcher gestalten zur Bekanntnüß zu bringen; Solte Er aber doch hierauf auf dem Ablaugnen bestehen / so haben Sie die Confrontation zu gebrauchen / und / was darbey vorlaufft / mit allen notablen Umbständen zu beschreiben / und künfftiger Relation fleißig einzuverleiben: Falls aber der Anbringer seine Klag nicht beweisen würde / ihme solches gleichfalls vorzuhalten / mit der Anzeig / da Er nicht andere / und bessere Beweißthum an die Hand geben werde / daß gebührender Andung Er nicht entgehen könnte / zu welchem Ende Sie auch eines und des andern Prædicat und Vermögen allezeit mit Fleiß erlernen / und Ihrer Relation gleichfalls beyfügen sollen.

CAPUT

9.3.311

168 a

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT III.

De Causis Mixtis, welche darunter zu zehlen/und wie dißfalls Geist- und Weltliche Beamte sich gegeneinander zu verhalten/ und wie Sie zu berichten?

§. 1.

DAmit auch unter Unsern Vormundschafftlichen Geist- und Weltlichen Beamten gute Harmonie und wohlständige Verständnüß erhalten/ und kein Theil in Casibus mixtis, oder denen Expeditionibus, so mixti fori, von dem andern wider die Gebühr übergangen/ oder ausgeschlossen werden möge/ so wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich/ daß nachfolgende Causæ und Casus von Geist- und Weltlichen Beamten zugleich unterhanden genommen/ und conjunctim expedirt/ von keinem Theil aber allein separatim

und

und ohne Communication angenommen / untersucht / berichtet / vielweniger decidirt und erörtert werden sollen.

Als 1. alle Ehe-Sachen/ sowolen / wann deßwegen Strittigkeit vorfielen / als auch ratione Dispensationum.

2. Wo einiger Streit vorfiele/ wegen einer Kirchen / wer daselbsten das Jus Episcopale oder Patronatûs hergebracht?

3. Wo von der Sustentation und denen Besoldungen der Geistlichen einiger Streit vorfiele / wer? und wie solche zu salariren? einfolglich

4. Wo auch von denen Decimis oder Zehenden / in so fern selbige denen Pfarrern oder Schul-Bedienten zu ihrem Unterhalt gewidmet / und von denselben genossen oder angesprochen werden/quæstionirt würde?

5. Wo von Entheiligung des Sabbaths gehandelt? und wie die Ubertrettere abzustraffen?

6. Wo in der Ministrorum Ecclesiæ Leben und Delicta einige Inquisition vorzunehmen?

7. Wo

9.3.311

120 a

Digitized by Google

7. Wo einiger Pfarrer oder Schul-Bedienter / ingleichem deren Weib und Kinder / auch Wittiben / so lang Sie in viduatu verbleiben / de delicto vel crimine beschreyet / ehe und dann sich ergibt / daß die Sach malefizisch / sollen Geist- und Weltliche zu der ersten Inquisition gezogen: Keines Wegs aber gedachter Pfarrer oder Schul-Bedienter Knecht oder Mägd darunter verstanden werden.

Auch 8. Wo von Bestraffung der Ketzer oder Schwermer die Frag?

9. Wo einiger Tumult / Auflauff / oder Perturbation in der Kirchen sich zutrüge?

10. Da sich einige Strittigkeiten wegen der Kirchen-Stühlen ereigneten.

11. Wegen der Begräbnüß / wo einiger trauriger und zweiffelhafftiger Tod-Fall sich begebe?

12. Wo von Stifftungen ad pias Causas, und wie selbige zum besten anzulegen / die Frag?

13. Die

13. Die Cura der Armen/Aussätzigen / Spitähl / Lazaret- und Siechen-Häuser / so viel die Inspection und Cognition betrifft / jedoch nach Ausweiß der Fürstl. Kasten-Ordnung / und denen darinnen befindlichen Limitationen.

14. Wo ein Subsidium Charitativum und Beysteur anzuordnen?

15. Wo sich in Unserm Vormundschafftlichen Herzogthum widriger Religions-Verwandte Innwohnere befinden solten / was derselben halber zu decerniren und anzuordnen?

16. So ist das Examen und Cognition des zum erstenmal begangenen Ehebruchs wegen der Kirchen-Pœnitenz gemeinsam zu verrichten / wie auch / weilen bey denen reiteratis adulteriis, die sonsten an sich criminal, und vor die Weltliche Beamte allein gehören / der eine Theil gemeiniglich ererst das erstere mahl sich mit diesem schandlichen Laster des Ehebruchs beflecket / dessen / und auch der / von

9. 3. 311

172 a

Digitized by Google

Digitized by Google

von dem reiterirenden Theil bey seinem unschuldigen Ehe-Gatten/ etwan noch verhoffender Reconciliation halber / die erste Examination und Untersuchung vorzunehmen.

17. Das Verbrechen des frühen Beyschlaffs und Scortation wegen dabey fast jedermahlen mit prætendirender Ehe / doch / wann solcher Beyschlaff also examinirt / bekanntlich und am Tag / selbiger durch den Weltlichen Amtmann / wann es umb Mutation der Thurn-Straff die Frag / allein berichtet werden solle.

Belangend 18. die Juramenta, so ist mit denen Geistlichen allein in Casum nudæ Depositionis, wo ein Geistlicher zum Exempel in Causa Matrimoniali zu schwören und den Zeugen-Eyd abzulegen sich difficultiren/ zu communiciren.

19. So haben zwar die Geistliche / zu Erhaltung guter Kirchen-Disciplin / in genere bey allen offentlichen unlaugbaren Sünden

Digitized by Google

CAPUT III.

De Causis Mixtis, welche darunter zu zehlen/und wie dißfalls Geist- und Weltliche Beamte sich gegeneinander zu verhalten/ und wie Sie zu berichten?

§. 1.

DAmit auch unter Unsern Vormundschafftlichen Geist- und Weltlichen Beamten gute Harmonie und wohlständige Verständnüß erhalten/ und kein Theil in Casibus mixtis, oder denen Expeditionibus, so mixti fori, von dem andern wider die Gebühr übergangen/ oder ausgeschlossen werden möge/ so wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich/ daß nachfolgende Causæ und Casus von Geist- und Weltlichen Beamten zugleich unterhanden genommen/ und conjunctim expedirt/ von keinem Theil aber allein separatim

und

und ohne Communication ang
nommen / untersucht / berichte
vielweniger decidirt und erört
werden sollen.

Als 1. alle Ehe-Sachen/ sow
len / wann deßwegen Strittigk
vorfielen / als auch ratione Dispen
tionum.

2. Wo einiger Streit vorfi
wegen einer Kirchen / wer daselbs
das Jus Episcopale oder Patrona
hergebracht?

3. Wo von der Sustentat
und denen Besoldungen der Gei
chen einiger Streit vorfiele / w
und wie solche zu salariren? einfolg

4. Wo auch von denen Dec
oder Zehenden / in so fern selbige
nen Pfarrern oder Schul-Bedie
zu ihrem Unterhalt gewidmet /
von denselben genossen oder a
sprochen werden/quæstionirt wir

5. Wo von Entheiligung
Sabbaths gehandelt? und wi
Ubertrettere abzustraffen?

6. Wo in der Ministrorum
clesiæ Leben und Delicta einige I
sition vorzunehmen? 7.

Digitized by Google

9.3.311

120 a

Digitized by Google

Digitized by Google

7. Wo einiger Pfarrer oder Schul-Bedienter / ingleichem deren Weib und Kinder / auch Wittiben / so lang Sie in viduatu verbleiben / de delicto vel crimine beschreyet / ehe und dann sich ergibt / daß die Sach malefizisch / sollen Geist- und Weltliche zu der ersten Inquisition gezogen: Keines Wegs aber gedachter Pfarrer oder Schul-Bedienter Knecht oder Mägd darunter verstanden werden.

Auch 8. Wo von Bestraffung der Ketzer oder Schwermer die Frag?

9. Wo einiger Tumult / Auflauff / oder Perturbation in der Kirchen sich zutrüge?

10. Da sich einige Strittigkeiten wegen der Kirchen-Stühlen ereigneten.

11. Wegen der Begräbnüß / wo einiger trauriger und zweiffelhafftiger Tod-Fall sich begebe?

12. Wo von Stifftungen ad pias Causas, und wie selbige zum besten anzulegen / die Frag?

13. Die

13. Die Cura der Armen/Aussätzigen / Spitähl / Lazaret- und Siechen-Häuser / so viel die Inspection und Cognition betrifft / jedoch nach Ausweiß der Fürstl. Kasten-Ordnung / und denen darinnen befindlichen Limitationen.

14. Wo ein Subsidium Charitativum und Beysteur anzuordnen?

15. Wo sich in Unserm Vormundschafftlichen Herzogthum widriger Religions-Verwandte Innwohnere befinden solten / was derselben halber zu decerniren und anzuordnen?

16. So ist das Examen und Cognition des zum erstenmal begangenen Ehebruchs wegen der Kirchen-Pœnitenz gemeinsam zu verrichten / wie auch / weilen bey denen reiteratis adulteriis, die sonsten an sich criminal, und vor die Weltliche Beamte allein gehören / der eine Theil gemeiniglich ererst das erstere mahl sich mit diesem schandlichen Laster des Ehebruchs beflecket / dessen / und auch der / von

9.3.311

172 a

Digitized by Google

Digitized by Google

von dem reiterirenden Theil bey seinem unschuldigen Ehe-Gatten/ etwan noch verhoffender Reconciliation halber / die erste Examination und Untersuchung vorzunehmen.

17. Das Verbrechen des frühen Beyschlaffs und Scortation wegen dabey fast jedermahlen mit prætendirender Ehe / doch / wann solcher Beyschlaff also examinirt / bekanntlich und am Tag / selbiger durch den Weltlichen Amtmann / wann es umb Mutation der Thurn-Straff die Frag / allein berichtet werden solle.

Belangend 18. die Juramenta, so ist mit denen Geistlichen allein in Casum nudæ Depositionis, wo ein Geistlicher zum Exempel in Causa Matrimoniali zu schwören und den Zeugen-Eyd abzulegen sich difficultiren/ zu communiciren.

19. So haben zwar die Geistliche / zu Erhaltung guter Kirchen-Disciplin / in genere bey allen offentlichen unlaugbaren Sünden

und Schanden / als Hurerey / Trunckenheit / un-Christlichen Wucher / ꝛc. wann dieselbe von Weltlicher Obrigkeit nicht gestrafft werden / bescheidentliche Anerinnerung zu thun / und so weit die Limites Disciplinæ Ecclesiasticæ zulassen / zu verfahren / keines Wegs aber als in eine purè Weltliche Sach sich einzumischen / wann man in der Inquisition und Abstraffung begriffen / dabey aber doch die Vögt / wann wegen der frühen Beyschläfer / oder etwan auch der Scortatorum die Straffen durch Fürstl. Befehl an statt der gewohnlichen Gefängnüß sonsten abzubüssen verordnet worden / denen Geistlichen nöthige Nachricht / umb sich der Copulation halber / auch sonsten darnach können zu richten / zu ertheilen.

20. Ratione der Abhör der Armen Kästen- Heiligen- Spittal- und dergleichen Rechnungen / lassen Wir es bey dem / unterm 24. De-

9.3.311

1711 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Decembr. Anno 1678. ergangenen General-Reſcript allerdings verbleiben.

21. Wo Schulmeiſter / Mößner und Hebammen anzunehmen / ſolle ſolches in Beyſeyn jedes Orts Geiſtlicher beſchehen: Wann aber wider Hebammen ihres Berufs und artis obſtetricalis halber Klagen vorkommen / was unter der Steig iſt / mit Unſerm Collegio Medico allhier: Was aber ob der Steig betrifft / mit der Medicinischen Facultät zu Tübingen fleißig communicirt werden.

§. 2. Solchem nach ſo ſollen keine Injurien Händel hinkünfftig von den Geiſtlichen zur Kirchen-Cenſur gezogen / oder in die Arme Käſten geſtrafft / auch ad Examinationem delictorum regulariter die Geiſtliche gar nicht / und zum allerwenigſten zu den Malefiz-Fällen / wohin gehörig Sodomi, Kinder-Mord / und dergleichen admittirt / die Special-Superintendenten

auch / wann pro Transmutatione pœnæ ex. gr. in frühen Beyschlaffs-Sachen von dem Delinquenten supplicirt wird / das Mitberichten nicht prætendiren / zumahlen wider die klare Disposition der Fürstl. Kirchen-Ordnung sich nicht einmischen / wann wider die Kirchen- oder Schul-Diener Actiones Reales instituirt / oder / wann dieselbe wegen ihrer besitzenden Bürgerlichen Güter / und deren davon abzurichten habender onerum realium ordinari und extraordinari Steur- und Anlagen / Einquartierungen / ꝛc. zu rechtfertigen / oder zu Red zu stellen seynd; Item / wann eine Weltliche Person mit Injurien / oder auf andere Weg eines Geistlichen Person angetastet / oder zuviel gethan / und der Geistliche Kläger ist / so gehöret es vor die Amt-Leut oder Gericht / doch / wo einige gütliche Vergleichung zwischen Geist- und Weltlichen vorgehen solle / mag selbiges von Geist- und Weltlichen Beamten zwar conjunctim solchen Falls tenti-

9.3.311

175 a

Digitized by Google

Digitized by Google

tentiret / doch ſolle dabey von den Weltlichen Beamten das Fürſtl. Intereſſe gebührend beobachtet werden; Im übrigen / wo ſonſten einiger Kirchen- oder Schul-Bedienter / bevorab die geringere / als Schul-Meiſter und Mößner / ſich wider die ausgekündete Fürſtl. Ordnungen / als zum Exempel / wider die Herbſts / Umbgeld / Bau / und dergleichen / vergreiffen / und ſtraffbar erzeigen ſolte / ſo iſt alsdann in ſolchen ſtraffbaren Fällen die Cognition allein von dem Weltlichen Richter vorzunehmen.

Nichts deſtoweniger wollen und ordnen Wir / daß aus ſeinen bewegenden Urſachen / und ſonderlich / umb die Kinder ihres den Eltern / und jenigen / die ſolche repræſentiren / ſchuldigen Reſpects / und Beobachtung des vierdten Gebotts mit deſto gröſſerm Eyfer und Nachdruck anzuweiſen / ſolchem nach die Geiſtliche Beamte zu der erſten Examination deren an gedachte Perſonen verübenden Thätlichkeiten und Schlägereyen gezogen werden ſollen.

PARS IV.

Von denen / vor dem Ehe-Gericht litigirenden Partheyen / auch deren Beyständern und Advocatis, auch Commissariis.

CAPUT I.

Von der Partheyen Erscheinen / Legitimation / oder muthwilligen Ausbleiben.

§. 1.

DJe zu dem Fürstl. Ehe-Gericht vertagte und citirte Personen / sowohlen in strittigen Ehe- als Dispensa-

9.3.311

178 a

Digitized by Google

Digitized by Google

penſations-Sachen / ſollen in Perſon jedesmalen erſcheinen / und zwar auf beſtimmten Termin / Morgens zu früher Tag-Zeit / im Sommer præcisè vor 7. Uhr: Im Winter aber vor 8. Uhr vor dem Fürſtl. Ober-Rath ſich gebührend einfinden: Wofern Sie aber Ihre Perſonen in Judicio als minder-Jährig / oder Weibs-Perſonen / nicht ſelbſten allein vertretten können / ſo ſolle jedes Orts Obrigkeit denenſelben zu dieſer Verhandlung / wo dergleichen Perſonen nicht bereits damit verſehen / Vormünder und Pfleger / und Curatores, auch Kriegs-Vögt / Gerichtlich verordnen / und zu all dergleichen Ehe-Proceſſen und Vertagungen mit gnugſamen Curatoriis oder Tutoriis, nach Verordnung des Fürſtl. Land-Rechtens verſehen / die Beamte auch / daß hierunter ohnfehlbar die Gebühr verfügt werde / mit Fleiß beobachten / und deßwegen gleichbalden bey Em-

pfang jeder Citation deßwegen gehörige Anstalt und Verordnung thun / auch die Partheyen hierunter ihres Verhaltens halber unterrichten / und daran seyn / daß in Puncto Legitimationis Personarum kein Fehler oder Mangel sich ereignen möge.

§. 2. Damit nun hierunter die Nothdurfft umb so mehr beobachtet / und Ehe-Richter und Räth die ohnformlich erscheinende mit Unköſten gantz unverrichter Dingen nicht wieder ab / und zuruck zu weisen gemüßigt werden mögen / so sollen die Vögt bey ihren Amts-Angehörigen die Verfügung thun / daß sich ins künfftig keine Parthey weder auf ergehende peremptorische Citation / noch sonsten einige andere / unter Unsers sonderheitlich verordneten Vormundschafftlichen Ehe-Gerichts-Secretarii Unterschrifft ausgeschickte gewohnliche Vertagung / ohne Ihr der Vögt Vorwissen / vor das Fürstl. Ehe-Gericht begeben / sondern fordristen vor

9. 3, 311 180 a

Digitized by Google

Digitized by Google

vor dem Termin / umb / wo vonnöthen / die Defect der Legitimation halber zu ersetzen / oder auch zugleich das refigirte Edict, wo einiges in der Sachen ausgangen / mitzunehmen auf sein Amtliches Bescheiden bey dem Vogt annelden / welcher sodann der erscheinenden Parthey mit gehörigem Unterricht gern willfahren / und sich also allerseits vor Straffen / Unkosten / und unbeliebiger Andung seyn sollen.

§. 3. Nachdeme auch etliche Ministri Ecclesiæ in Ehe-Sachen etner oder der andern Parthey Assistenz bißhero geleistet / und gar vor das Ehe-Gericht mit Ihnen kommen / so ihres Berufs nicht ist / als sollen die Speciales denenselben ernstlich injungiren / das Sie sich dessen Tutorio vel Curatorio nomine nunmehr fürauß gäntzlich enthalten.

§. 4. Wofern nun die vertagte Partheyen sich selbsten ungehorsam erweisen / und auf die ausgelassene Citationes entweder gar

nicht / oder doch auf den Ihnen bestimmten Termin nicht auf die gehörige Stund Morgens zu rechter Tags-Zeit in der Canzley / sondern allzuspät / oder auch dergestalten ohnvollkommen erschienen / daß in der Sachen gantz nicht fortgefahren werden können / oder aber auch bey ihren gebrauchenden Advocatis sich nicht zeitlich gnug / und zwar wenigst Abends zuvor anmelden / dannenhero erfolgen würde / daß sowohlen Unsere Ehe-Richter und Räth dieser Saumseeligkeit halber an ihrer Expedition / als auch die Advocaten wegen ungnugsamer Information der Factorum in ihren Vorträgen und Recessen mercklich verhindert / und aufgehalten worden; Und es ergebe sich / daß die Partheyen von den Beamten jederzeit vor ihrem Erscheinen nicht allein dißfalls gebührend und gnugsam informirt / sondern auch darbey bey Vermeidung unfehlbarer Straff und des Hinweisens vor dergleichen Unordnungen mit

Fleiß

9. 3. 311

182 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Fleiß verwarnet werden / ſo ſollen auf dergleichen fürgus ſich ereigenden Fall / da nemlich eine Parthey entweder gar nicht / oder allzuſpät nach abgeleſenem Tag-Buch / oder auch dergeſtalten / daß in der Sachen gantz nicht fortgefahren werden können / erſchienen / denen gehorſamlich comparirenden Partheyen ihres Gegentheils Ungehorſam und Contumaciam zu accuſiren zugelaſſen / und daraufhin die muthwillig ungehorſame Parthey auf anderwärtigen Rechts-Tag / præviâ cauſæ cognitione, nicht allein deren Gegentheil in die Unköſten / ſondern auch / je nach befindenden Dingen / in eine willkührliche Straff condemnirt werden.

CAPUT

CAPUT II.

Von der Advocaten bey dem Ehe-Gericht Amt und Besoldung.

§. 1.

VOr Unserm Vormundschafftlichen Ehe-Gericht solle niemands zum advociren in Ehe-Sachen admittirt und zugelassen werden / Er seye dann vorher absonderlich zu einem Canzley-Advocato Gnädigst angenommen / und auf erfolgte Fürstl. Receptions-Resolution darzu leiblich beeydigt; zu welchem Ende der Ehe-Gerichts-Secretarius aller der Canzley- und Ehe-Gerichts-Advocatorum, und wann jeder den Advocaten-Eyd abgelegt / ein Verzeichniß und Register halten und continuiren solle: wie dann auch / wo unter denen derzmahligen Canzley-Advocatis, Sie seyen Ordinarii oder Extraordinarii, einige den Advocaten-Eyd noch nicht abgeschworen / solchen in

Cap.

9.3.311

184 a

Digitized by Google

Digitized by Google

in Beyseyn des ältesten gelehrten Obern-Raths innerhalb acht Tagen nach Publication dieser Ordnung / wie auch die künfftig annehmende gleichbalden nach ihrer Reception solchen Eydlichen Verspruch ohnfehlbar / und zwar folgender gestalten abschwören / und selbigem jederzeit getreulich / auffrichtig und Gewissenhafft nachzugeleben sich äusserst angelegen seyn lassen.

Eyd der Canzley- und Ehe-Gerichts-Advocaten.

IHr sollet geloben / und einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören / daß Ihr des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Herzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard /

gard / Herrns zu Heydenheim / ꝛc. Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Canzley- und Ehe-Gerichts / auch andern Ordnungen / so viel selbige Euch betreffen / gemäß verhalten / wider Gnädigste Herrschafft ohne erhaltenden special Befehl und Erlaubnüß niemands advocando bedient seyn / die Euch vorgesetzte Räth und das Fürstl. Ehe-Gericht in Ehren halten: In Euern Mündlichen Vorträgen und Schrifftlichen Handlungen aller Bescheidenheit Euch befleißigē / alle Stumpfir- Schmach- oder Ehren-rührige Wort gäntzlich unterlassen / denen Partheyen / deren Sachen Ihr annehmet / nach Euerm besten Verstand und Vermögen mit Fleiß getreulich dienen / und der-

9.3.311

186 a

Digitized by Google

Digitized by Google

derſelben Nothdurfft gebühr-
rend vorbringen/in Fürträgen/
ſo viel müglich/ Euch der Kür-
tze befleißigen / und / was den
Sachen nicht vorſtändig / un-
terlaſſen/auch das vorgebrach-
te nicht überflüßig wiederho-
len / keine gefährliche Dilation
oder Aufzug zu Verlängerung
der Sachen begehren / noch ſu-
chen / oder die Partheyen ſol-
ches zu thun unterweiſen: Son-
derlich auch die Criminal-Pro-
ceſs, darinnen Ihr bedient / ſo
viel an Euch iſt / zu ſchleunig-
ſtem Austrag / ſo viel immer
müglich / befördern / die Par-
theyen über die geordnete Be-
lohnung nicht beſchweren / den
Sachen/ ſo Ihr angenommen/
auswarten / und ohne erhebli-
che Urſachen nicht von Euch ge-
ben/

ben / und in solchem allem kein Betrug / Falsch / oder Unrecht gebrauchen / und Euch ins gemein zu allem dem / so zu einem redlichen und ehrlichen Advocaten gehört / aufrichtig / Gewissenhafft / und Pflichtmäßig erzeigen / alles getreulich und ohne Gefährde / ꝛc.

§. 2. Welchem nach dann gesamte Ehe-Gerichts Advocati Krafft dieses ernstlich erinnert werden / fürtershin / wo Sie einigen vertagten Partheyen bey dem Fürstl. Ehe-Gericht bedient seynd / sich ohnfehlbar und præcisè Sommers-Zeit umb sieben / Winters-Zeit aber zu acht Uhren in der Canzley einzufinden / und / wo Sie je nothwendig zu verreisen / oder Unpäßlichkeit halber oder sonsten nicht erscheinen könten / einen andern Advocatum an ihre Stell / mit Ubergebung der Actorum und nothwendiger Information / zu substituiren / mit dem Anhang / daß

9. 3. 3 11

188 a

Digitized by Google

Digitized by Google

daß widrigen Falls Sie gewiß gewärtig seyn solten / daß Sie nicht allein denen Partheyen die verursachte Unkösten aus ihrem Beutel zu bezahlen angehalten / sondern auch noch darzu mit ohnnachläßiger Straff / und zwar vor jedwedere halbe Stund ihrer über obgedachte bestimmte Zeit / und nach abgelesenem Tag-Buch befindende Abwesenheit / mit einem halben Gulden angesehen werden sollen.

§. 3. So sollen auch die Ehe-Gerichts-Advocati die Partheyen mit Erhöhung Ihrer Belohnung dem abgelegten Eyd gemäß nicht beschweren / sondern sich hierunter nach deme / was den Hof-Gerichts-Advocatis in der Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 7. §. 12. & seqq. verordnet / begnügen lassen / und in Erforderung ihres Verdiensts keine Ubermaß gebrauchen: Denen gar armen Partheyen aber gratis und umbsonst dienen; wo Sie auch von den Ehe-Richtern und Räthen einer Parthey ex

officio, oder auf deren Begehren als Advocat zugeordnet würden / solches / wo Sie nicht erhebliche Ursachen darwider einzuwenden / mit bestem Fleiß zu thun verbunden seyn.

§. 4. Wann sich auch die Partheyen in Ehe-Sachen in Güte miteinander verglichen und wieder zusammen gethon / oder aber eine Parthey Tods verschieden / so sollen die Advocati, so fern es Ihnen bewußt / zu dem Ehe-Gericht Schrifftlich berichten.

§. 5. Es sollen auch die Advocati, so in einer Ehe-Sach bedienet seynd / wo einer / oder beederseits Curatoria, Procuratoria, oder Gewält zu produciren / solche einander hinc inde vorher / ehe Sie in die Ehe-Gerichts-Stuben eintretten / lesen und besichtigen lassen / und hernach / wo dieselbe an Substantial-Orten und Clausuln gnugsam / solche judicialiter vor genehm halten / oder / wo sie mangelhafft / darwider gebührende Einrede thun zu können /

9.3.311

190 a

Digitized by Google

Digitized by Google

können / welch letztern Falls aber in den Legitimationibus in Ehe-Sachen Sie eben nicht so gar genau den rigorem Juris zu beharren / sondern vielmehr / was zu Beförderung der Sach / und zwar etwan / wo es seyn mag / durch Abstattung der Cautionum de rato, oder anders dienen mag / zu beobachten.

CAPUT III.

Welcher massen der Materialien halber zu handeln / und die Ehe-Sachen durch die Advocaten vorzutragen?

§. 1.

WAnn nun das Punctum Legitimationis allerseits seine Richtigkeit erlangt / so solle des klagenden Theils Advocatus umb offentliche Verlesung seiner Parthey eingereichten Unterthänigsten Memorialis pro Citatione gebührend ansuchen / und / wann solches durch den Ehe-Gerichts-Secretarium

gard / Herrns zu Heydenheim / ꝛc. Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Canzley- und Ehe-Gerichts / auch andern Ordnungen / so viel selbige Euch betreffen / gemäß verhalten / wider Gnädigste Herrschafft ohne erhaltenden special Befehl und Erlaubnüß niemands advocando bedient seyn / die Euch vorgesetzte Räth und das Fürstl. Ehe-Gericht in Ehren halten: In Euern Mündlichen Vorträgen und Schrifftlichen Handlungen aller Bescheidenheit Euch befleißigē / alle Stumpfir- Schmach- oder Ehren-rührige Wort gäntzlich unterlassen / denen Partheyen / deren Sachen Ihr annehmet / nach Euerm besten Verstand und Vermögen mit Fleiß getreulich dienen / und der-

9.3.311 186 av

Digitized by Google

Digitized by Google

derſelben Nothdurfft gebührend vorbringen/in Fürträgen/ ſo viel müglich/ Euch der Kürtze befleißigen / und / was den Sachen nicht vorſtändig / unterlaſſen/ auch das vorgebrachte nicht überflüßig wiederholen / keine gefährliche Dilation oder Aufzug zu Verlängerung der Sachen begehren / noch ſuchen / oder die Partheyen ſolches zu thun unterweiſen: Sonderlich auch die Criminal-Proceſs, darinnen Jhr bedient / ſo viel an Euch iſt / zu ſchleunigſtem Austrag / ſo viel immer müglich / befördern / die Partheyen über die geordnete Belohnung nicht beſchweren / den Sachen/ ſo Jhr angenommen/ auswarten / und ohne erhebliche Urſachen nicht von Euch geben/

ben / und in solchem allem kein Betrug / Falsch / oder Unrecht gebrauchen / und Euch ins gemein zu allem dem / so zu einem redlichen und ehrlichen Advocaten gehört / aufrichtig / Gewissenhafft / und Pflichtmäßig erzeigen / alles getreulich und ohne Gefährde / ꝛc.

§. 2. Welchem nach dann gesamte Ehe-Gerichts Advocati Krafft dieses ernstlich erinnert werden / fürtershin / wo Sie einigen vertagten Partheyen bey dem Fürstl. Ehe-Gericht bedient seynd / sich ohnfehlbar und præcisè Sommers-Zeit umb sieben / Winters-Zeit aber zu acht Uhren in der Canzley einzufinden / und / wo Sie je nothwendig zu verreisen / oder Unpäßlichkeit halber oder sonsten nicht erscheinen könten / einen andern Advocatum an ihre Stell / mit Ubergebung der Actorum und nothwendiger Information / zu substituiren / mit dem Anhang / daß

9. 3. 3 11

188 a

Digitized by Google

Digitized by Google

daß widrigen Falls Sie gewiß gewärtig seyn solten / daß Sie nicht allein denen Partheyen die verursachte Unkösten aus ihrem Beutel zu bezahlen angehalten / sondern auch noch darzu mit ohnnachläßtiger Straff / und zwar vor jedwedere halbe Stund ihrer über obgedachte bestimmte Zeit / und nach abgelesenem Tag-Buch befindende Abwesenheit / mit einem halben Gulden angesehen werden sollen.

§. 3. So sollen auch die Ehe-Gerichts-Advocati die Partheyen mit Erhöhung Ihrer Belohnung dem abgelegten Eyd gemäß nicht beschweren / sondern sich hierunter nach deme / was den Hof-Gerichts-Advocatis in der Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 7. §. 12. & seqq. verordnet / begnügen lassen / und in Erforderung ihres Verdiensts keine Ubermaß gebrauchen: Denen gar armen Partheyen aber gratis und umbsonst dienen; wo Sie auch von den Ehe-Richtern und Räthen einer Parthey ex

officio, oder auf deren Begehren als Advocat zugeordnet würden / solches / wo Sie nicht erhebliche Ursachen darwider einzuwenden / mit bestem Fleiß zu thun verbunden seyn.

§. 4. Wann sich auch die Partheyen in Ehe-Sachen in Güte miteinander verglichen und wieder zusammen gethon / oder aber eine Parthey Tods verschieden / so sollen die Advocati, so fern es Ihnen bewußt / zu dem Ehe-Gericht Schrifftlich berichten.

§. 5. Es sollen auch die Advocati, so in einer Ehe-Sach bedienet seynd / wo einer / oder beederseits Curatoria, Procuratoria, oder Gewält zu produciren / solche einander hinc inde vorher / ehe Sie in die Ehe-Gerichts-Stuben eintretten / lesen und besichtigen lassen / und hernach / wo dieselbe an Substantial-Orten und Clausuln gnugsam / solche judicialiter vor genehm halten / oder / wo sie mangelhafft / darwider gebührende Einrede thun zu können /

9.3.311

190 a

Digitized by Google

Digitized by Google

können / welch letztern Falls aber in den Legitimationibus in Ehe-Sachen Sie eben nicht so gar genau den rigorem Juris zu beharren / sondern vielmehr / was zu Beförderung der Sach / und zwar etwan / wo es seyn mag / durch Abstattung der Cautionum de rato, oder anders dienen mag / zu beobachten.

CAPUT III.

Welcher massen der Materialien halber zu handeln / und die Ehe-Sachen durch die Advocaten vorzutragen?

§. 1.

WAnn nun das Punctum Legitimationis allerseits seine Richtigkeit erlangt / so solle des klagenden Theils Advocatus umb offentliche Verlesung seiner Parthey eingereichten Unterthänigsten Memorialis pro Citatione gebührend ansuchen / und / wann solches durch den Ehe-Gerichts-Secreta-

rium beschehen / alsdann seine führende Klag und Beschwerd verständlich und in müglichster Kürtze fürbringen / und gehöriges formliches Petitum anhencken / von dem Gegen-Seitigen Advocato aber / darauf in seiner Litis Contestation gleichbalden Mündlich geantwortet / und die Gegen-Nothdurfft angeführt / und / wo alsdann keine Parthey weitere Beweisung begehren würde / oder auch sonsten ex officio keine fernere Beweisung zu erkennen wäre / der klagende Theil replicando, und der beklagte duplicando alle ihre Nothdurfft / was zur Sachen dienstlich / auf das kürtzeste / doch dabey nach Gnüge vortragen / und in der Sachen endlich beschliessen / und weiter darüber leichtlich / und ohne sonderbare Ursachen / so jedesmalen austruckentlich fürzubringen / kein Theil gehört / sondern das unnöthige tripliciren / quadrupliciren / ꝛc. bey Straff Fünffzehen Kreutzer für jeden dergleichen Recess gäntzlich unterlas-

9. 3. 311

192 a

Digitized by Google

Digitized by Google

terlaſſen / dabey aber auch bey ohnfehlbar zu befahren habender Andung von dem beklagten Theil ſeine wichtigſte / beſte / oder verſtändigſte Fundamenta oder Exceptiones nicht biß auf ſeine Duplic oder Schluß-Receſs, da Ihme darauf von dem klagenden Theil nimmer begegnet und geantwortet werden kan / verſpart / ſondern gleich in ſeiner Litis Conteſtation vorgetragen werden ſolle.

§. 2. Es ſollen auch die Ehe-Gerichts-Advocati, in denen Puncten und Sachen / wo die Fürſtl. Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung / oder ſonſten dieſes Herzogthums Statuten und Mandaten Maß und Ordnung geben / ſelbige gantz einig und allein allegiren / und ſich darauf fundiren / durchaus aber das Fürſtl. Ehe-Gericht mit Anführung der gemeinen Rechten / oder fremdder ausländiſcher Præjudicien / auch Theologorum und Rechts-Lehrer nicht aufhalten / ſondern davon abſtrahiren / und ſich

nicht unterfangen / mit Allegation dergleichen Præjudicien / die doch öffters in weit andern Considerationibus beruhen / und denen vorkommenden Sachen gar nicht zu appliciren seynd / denen Ehe-Richtern und Räthen gleichsam vorzugreiffen / und was Sie zu urtheln? vorzuschreiben.

§. 3. Uber dieses / so befehlen Wir hiemit ernstlich / daß die Advocati in ihren führenden Recessen der vielfältigen Tautologischer Phrasium und Synonymischer Worten sich äussern / auch aller unnöthiger Weitläufftigkeit in Erzehlung und Anführung nichts zur Haupt-Sach dienenden Umbständ oder Rechts-Gründ enthalten / vornemlich aber aller Anzüglichkeiten / stumpfirischen und ärgerlichen Personalien und hitzigen Reden / sowolen unter sich selbsten / als wider die Partheyen / indeme dardurch die etwan zwischen denselben tentirende Reconciliationes verhindert / und

9.3.311

194 a

Digitized by Google

Digitized by Google

und nur unnöthige Verbitterungen verursacht werden / gäntzlichen bemüßigen / und in ihren Vorträgen müglichster Kürtze und Perspicuität befleißigen / widrigen Falls ohnfehlbarer ernstlicher Straff je nach befindenden Dingen mit 1. 2. 3. oder mehr Gulden / oder auch gar der Suspension oder Cassation gewärtig seyn solle.

§. 4. So wollen Wir auch / daß die Ehe-Gerichts-Advocati derjenigen anhangenden Sachen halber darinnen / so viel Ihnen wissend / Periculum in mora seyn will / und an deren Beförderung denen Partheyen sonders gelegen / bey dem Ehe-Gerichts-Secretario mit Benennung der Zeit / da die Supplication oder Bericht einkommen / Anmahnung thun sollen / umb selbige / so viel müglich / zu bäldist endlicher Erörterung zu richten.

§. 5. In denen jenigen Sachen / wo neben klagenden und beklagten Theilen / es auch Intervenien-

ten / wie vielfältig beschiehet / hat / so lassen Wir Gnädigst geschehen / daß / wann die Intervenienten mit dem Kläger oder Beklagten durchaus einig / in allen Umbständ conform, und gleichmäßiges Petitum haben / daß Sie mit solcher Parthey sich nur eines Advocati bedienen mögen / wo Sie aber different, so solle jeder Theil seinen eigenen Redner oder Fürsprecher annehmen / und durch denselben seine Nothdurfft vortragen lassen.

§. 6. Wir wollen auch aus sonderbaren bewegenden Ursachen / daß vor dem Fürstl. Ehe-Gericht in Ehe-Sachen von keinem Theil dem andern einiger Eyd / er seye gleich Calumniæ, Malitiæ, Supplectorium, Litis decisorium, &c. oder ein anderer / pro oder contra Matrimonium, deferirt oder zugemuthet werden solle: Was aber die Imprægnations-Sachen vor den Weltlichen Richtern belangt / lassen Wir es bey den gemeinen Rechten und bißheriger Observanz ungeändert verbleiben.

CA-

9.3.311

196 a.

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT IV.

Von Beweisungen/ auch Articuliren und Interrogiren/ und von der Commissarien und deren Adjuncten Amt und Besoldung.

§. 1.

WOfern aber die klagende / oder beklagte / oder auch Intervenientische Parthey / sich auf Beweisung in der Sachen beruffen / und darzu Sie zuzulassen Ansuchung thun wolte / so sollen die Partheyen mit weitläufftigem Recessiren / sonderlich etwan ererst in der Duplic oder Replic sich nicht aufhalten / sondern gleichbalden vor dem Beschluß mit kurtzen Worten / daß Sie Beweiß durch Gezeugen zu führen gemeint / mit Anziehung / was Sie darzuthun verhoffen / anzeigen / und Sie darzu zu admittiren bitten / zugleich aber alsbalden vor den Schrancken den Commissa-

rium zu solcher Zeugen Verhör Mündlich ernennen; Wo dann der Gegentheil nichts erhebliches wider die begehrte Beweisung oder des vorgeschlagenen Commissarii Person fürzubringen hätte / so solle die Probation erkannt / und der ernannte Commissarius Richterlich per Interlocutoriam confirmirt werden; Da aber die Gegen-Parthey ichtwas erhebliches wider die begehrte Beweisung / und warumb dieselbe als unnöthig / überflüßig / und nicht relevant abzuschlagen seye / fürzutragen / oder auch wider des Commissarii Person zu excipiren hätte / und einen andern vorschlagen würde / sollen Sie darüber / doch auf das kürtzeste / gehört / und darauf in solchem Incident-Puncten / ob die gesuchte Beweisung zuzulassen / oder abzuschlagen / oder auch / wer zum Commissario zu confirmiren / oder / im Fall die Partheyen sich dessenthalber nicht untereinander vergleichen könten / was

9.3.311

198 a

Digitized by Google

Digitized by Google

was denselben für ein unpartheyischer Commissarius ex officio zugeben / nach beschehenem Hintersatz durch Ehe-Richter und Räth gebührend entscheiden / und nicht leichtlich einer Parthey die Beweisung auf sein Gefahr / sonderlich / da dieselbe notoriè nicht relevirt / erkennet werden.

§. 2. Wann nun der andere Theil Gegen-Beweisung zu führen / oder / da die Sach wichtig / dem confirmirten Commissario einen Adjunctum beyzusetzen bedacht / solle ein solches demselbigen gestattet / doch von dem Adjuncto der gewohnliche Adjuncten-Eyd / wie selbiger im Fürstl. Land-Recht / Part. 1. Tit. 39. fol. 140. enthalten / wo die Partheyen dessen Sie nicht insonderheit erlassen / dem Commissario abgelegt / und denenselben Ihr geführtes Protocoll gebührend verpitschiret werden.

§. 3. Damit aber die jenige Ehe-Sachen / darinnen Beweisung

geführ-

geführet wird / ihren schleunigen Fortgang gewinnen / und die Partheyen mit ihrer und Ihrer Conscienz höchster Beschwerung nicht lang umbgezogen werden / so sollen / wann in einer Ehe-Sach die Probation erkannt / die jenige Parthey / so Beweisung führen will / ihre Probatoriales cum Specificatione Testium & Directorio inner einer Frist von vierzehen Tagen von Stund erkannter Beweisung anzurechnen / sub pœna Præclusionis dem Ehe-Gerichts-Secretario, und zwar die Probatoriales doppelt zu handen übergeben / der dann alsbalden das Præsentat auf selbige überschreiben / und das eine Exemplar ad Acta registriren / das andere aber des Gegentheils Advocato unverzüglich zu handen stellen / auch auf welchen Tag des Gegentheils Advocat solche Probatoriales zu handen empfangen / auf die eingegebene Articul verzeichnen solle; Uber diese Probatoriales solle der Gegentheil / wider welchen solche gestellt /

9. 3. 311 200 a

Digitized by Google

Digitized by Google

gestellt / innerhalb 14. Tagen von Stund empfangener Probatorialium anzurechnen / sub eadem præclusionis pœna seine Nothdurfft interrogando, da Er anderst Fragstück zu stellen gewillt / zu handen des Ehe-Gerichts-Secretarii übergeben / das Præsentat darauf haben zu verzeichnen / und ferner seinem officio nach zu verhandeln.

§. 4. Und da Er Gegen-Beweisung zu führen bedacht / soll Er gleich zumahlen saint den Interrogatorien bey ebenmäßiger Straff der Præclusion / auch seine Defensionales mit Specification der Zeugen und einem Directorio, und zwar die Defensionales doppelt besagtem Ehe-Gerichts-Secretario übergeben / der alsdann mit Aufzeichnung des Præsentati sich gleicher gestalten / wie oben von Probatorialibus gemeldt / verhalten / auch die Defensionales des jenigen Theils Advocato, wider welchen solche eingegeben / gleichermassen die Nothdurfft darauf interrogando,

do, ob Er will / haben zu verfügen/ ohnverzugentlich einantworten solle.

§. 5. Da nun von dem jenigen Theil / wider welchen Probatoriales gestellt / inner nechst obgemeldtem Termino der 14. Tagen entweder gar nichts / oder allein Interrogatoria ad probatoriales absque Defensionalibus eingereicht / solle der Ehe-Gerichts-Secretarius darauf alsbalden mit Ausschickung der Commissions- und Compass-Brieff in gewohnlicher Form fürgehen; Zum Fall aber auch Defensionales übergeben / solle ermeldter Ehe-Gerichts-Secretarius noch 14. Tag von der Zeit an / nachdeme selbige Defensionales dessen Gegentheil ad interrogandum zugestellt / verziehen / und nach Verfliessung selbiger 14. Tagen / es werden über solche Defensionales gleich Interrogatoria übergeben / oder nicht / die Commission- und Compass-Brieff nach dem Stylo Curiæ ausfertigen.

§. 6. Damit aber von mehrgemeldten

9.3.311

202 a

aben zu verw
einantwort

n dem jenig
Probation
obgemeld
gen entw
n Interroga
absque Dei
/ sollte der Ex
s darauf ih
ung der Co
als - Brief
rgeben; Da
tionales ab
Ehe Gericht
Tag von
rige Defens
il ad instan
rgeben / u
ger 14 Ta
elche Dein
atoria ide
Commissa
ach dem Ex

von mehrg
mehre

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT IV.

Von Beweisungen/ auch Articuliren und Interrogiren/ und von der Commissarien und deren Adjuncten Amt und Besoldung.

§. 1.

WOfern aber die klagende / oder beklagte / oder auch Intervenientische Parthey / sich auf Beweisung in der Sachen beruffen / und darzu Sie zuzulassen Ansuchung thun wolte / so sollen die Partheyen mit weitläufftigem Recessiren / sonderlich etwan ererst in der Duplic oder Replic sich nicht aufhalten / sondern gleichbalden vor dem Beschluß mit kurtzen Worten / daß Sie Beweiß durch Gezeugen zu führen gemeint / mit Anziehung / was Sie darzuthun verhoffen / anzeigen / und Sie darzu zu admittiren bitten / zugleich aber alsbalden vor den Schrancken den Commissa-

rium zu solcher Zeugen Verhör Mündlich ernennen; Wo dann der Gegentheil nichts erhebliches wider die begehrte Beweisung oder des vorgeschlagenen Commissarii Person fürzubringen hätte / so solle die Probation erkannt / und der ernannte Commissarius Richterlich per Interlocutoriam confirmirt werden; Da aber die Gegen-Parthey ichtwas erhebliches wider die begehrte Beweisung / und warumb dieselbe als unnöthig / überflüßig / und nicht relevant abzuschlagen seye / fürzutragen / oder auch wider des Commissarii Person zu excipiren hätte / und einen andern vorschlagen würde / sollen Sie darüber / doch auf das kürtzeste / gehört / und darauf in solchem Incident-Puncten / ob die gesuchte Beweisung zuzulassen / oder abzuschlagen / oder auch / wer zum Commissario zu confirmiren / oder / im Fall die Partheyen sich dessenthalber nicht untereinander vergleichen könten / was

9.3.311

198 a

Digitized by Google

Digitized by Google

was denselben für ein unpartheyischer Commissarius ex officio zugeben / nach beschehenem Hintersatz durch Ehe-Richter und Räth gebührend entscheiden / und nicht leichtlich einer Parthey die Beweisung auf sein Gefahr / sonderlich / da dieselbe notoriè nicht relevirt / erkennet werden.

§. 2. Wann nun der andere Theil Gegen-Beweisung zu führen / oder / da die Sach wichtig / dem confirmirten Commissario einen Adjunctum beyzusetzen bedacht / solle ein solches demselbigen gestattet / doch von dem Adjuncto der gewohnliche Adjuncten-Eyd / wie selbiger im Fürstl. Land-Recht / Part. 1. Tit. 39. fol. 140. enthalten / wo die Partheyen dessen Sie nicht insonderheit erlassen / dem Commissario abgelegt / und denenselben Ihr geführtes Protocoll gebührend verpitschiret werden.

§. 3. Damit aber die jenige Ehe-Sachen / darinnen Beweisung

gefüh-

geführet wird / ihren schleunigen Fortgang gewinnen / und die Partheyen mit ihrer und Ihrer Conscienz höchster Beschwerung nicht lang umbgezogen werden / so sollen / wann in einer Ehe-Sach die Probation erkannt / die jenige Parthey / so Beweisung führen will / ihre Probatoriales cum Specificatione Testium & Directorio inner einer Frist von vierzehen Tagen von Stund erkannter Beweisung anzurechnen / sub pœna Præclusionis dem Ehe-Gerichts-Secretario, und zwar die Probatoriales doppelt zu handen übergeben / der dann alsbalden das Præsentat auf selbige überschreiben / und das eine Exemplar ad Acta registriren / das andere aber des Gegentheils Advocato unverzüglich zu handen stellen / auch auf welchen Tag des Gegentheils Advocat solche Probatoriales zu handen empfangen / auf die eingegebene Articul verzeichnen solle; Uber diese Probatoriales solle der Gegentheil / wider welchen solche gestellt /

9. 3. 311

200 a

Digitized by Google

gestellt / innerhalb 14. Tagen von Stund empfangener Probatorialium anzurechnen / sub eadem præclusionis pœna seine Nothdurfft interrogando, da Er anderst Fragstück zu stellen gewillt / zu handen des Ehe-Gerichts-Secretarii übergeben / das Præsentat darauf haben zu verzeichnen / und ferner seinem officio nach zu verhandeln.

§. 4. Und da Er Gegen-Beweisung zu führen bedacht / soll Er gleich zumahlen samt den Interrogatorien bey ebenmäßiger Straff der Præclusion / auch seine Defensionales mit Specification der Zeugen und einem Directorio, und zwar die Defensionales doppelt besagtem Ehe-Gerichts-Secretario übergeben / der alsdann mit Aufzeichnung des Præsentati sich gleicher gestalten / wie oben von Probatorialibus gemeldt / verhalten / auch die Defensionales des jenigen Theils Advocato, wider welchen solche eingegeben / gleichermassen die Nothdurfft darauf interrogando,

9.3.311

202 d

Digitized by Google

meldten Ehe-Gerichts-Advocatis in Abfassung Ihrer probatorial- oder Defensional-Articuln / wie auch über selbige begriffener vieler unnöthiger Interrogatoriorum dem Ehe-Gericht und dessen Referenten nicht mehr so grosser Verdruß / denen Litigirenden Partheyen aber so unerschwinglicher Unkost verursacht werde; So sollen die Advocati fürtershin sich der Kürtze befleissigen / alles ohnnothwendige auslassen / sonderlich aber die Gezeugen durch allerhand impertinente Fragstück / auch überflüßige / fast bey allen Articuln und Fragstücken wiederholende Vorstellungen des Verlusts ihrer Seelen Seeligkeit / mit Betrohung des höllischen Feurs / oder dergleichen / nicht beschweren; oder gewärtig seyn / daß Ihnen die unnöthige Unkosten aus eigenem Beutel zu bezahlen möchte aufgebürdet werden.

§. 7. So solle offtgedachter Ehe-Gerichts-Secretarius in Commissions-

Befehl-

Befehlchen / denen die Articuli, Interrogatoria und Directoria, so einkommen / unfehlbar beyzuschliessen dem Commissario jedesmahlen ordinariè Sechs Wochen: Den Rotulum und Zeugen Verhör inner solcher Zeit an das Fürstl. Ehe-Gericht zu überschicken / pro Termino ansetzen; Welcher dann inner solcher bestimmten Zeit / und zwar gleich in 8. Tagen nach empfangenem Commissions-Befehl / oder ehist müglichst / alle die ernannte Gezeugen für sich an ein unpartheyisch / sicher / und / so viel es seyn kan / beeden Partheyen gelegenen Ort zu citiren / wie auch den beeden Partheyen / darzu die Gezeugen geloben und schwören / zu sehen und zu hören peremptoriè, und mit dem Anhang / Sie erscheinen oder nicht / solle nichts destoweniger mit der Sachen fürgegangen werden / verkündigen.

§. 8. Die benamßte Zeugen alle sollen auf den angesetzten Tag mit leiblichem Eyd / wie selbiger in dem

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

dem Fürstl. Land-Recht part. 1. Tit. 37. fol. 137. befindlich / von den Commissariis beladen / und kein Zeug / Er seye Geist- oder Weltlich / ohne beeder Partheyen ausdruckentliche Bewilligung / des Zeugen-Eyds erlassen / doch wo die Speciales, Vögt oder Pfarrer allein wegen Sachen / so Sie ratione officii berichtet / zu verhören / von den Commissariis und Advocatis denen Partheyen beweglichst zugesprochen werden / solche Beamte des würcklichen Eyds zu entheben / und bey ihren Amts-Pflichten zu lassen / wo Sie es aber über angewandten Fleiß nicht thun wolten / so sollen selbige gleich andern den Eyd abzulegen schuldig seyn.

§. 9. Es werden aber zumahlen die Advocati ernstlich erinnert / zu Erspahrung überflüßiger Unkösten zu denen anstellenden Productions-Tägen nicht selbsten zu reisen / Sie haben dann dessen von Unserm Vormundschafftlichen Obern-Rath / allwo Sie jedermahlen

len ihre erhebliche Ursachen umbständlich anzuzeigen / absonderliche Erlaubnüß erlangt.

§. 10. Die verordnete Commissarii sollen der Zeugen Aussagen fleißigst und fürterlichst ingrossiren / und ad mundum bringen / dabey aber den / in dem Reichs-Abschied / de Anno 1654. §. Im übrigen ꝛc. wohl vorgeschriebenen leichtern modum examinandi und interrogandi in folgendem mit Fleiß observiren / und den Rotulum oder Relation über der Zeugen Aussagen mit Zuthun des Adjuncti, wo dergleichen gesetzt worden / jedesmals dergestalt abfassen / daß nach jedem Beweiß-Articul aller und ihrer Zeugen Aussag in ihrer Ordnung mit den Worten / wie jeder Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt / und wann also dem ersten Articul aller und jeder Zeugen Sagen untersetzt werden / folgends der ander Articul wiederumb voran / und abermahlen demselben aller und jeder Zeugen Depositiones wort-

9.3.311

206 a

Digitized by Google

Digitized by Google

wortlich und ordentlich untergestellt / und in solcher Ordnung durch alle Articul / wie auch bey den Interrogatoriis, sowohlen generalibus als specialibus, also verfahren werden solle / damit der Richter aller Zeugen Sagen auf einen jeden Articul / und dessen Interrogatoria, allezeit unter Augen haben könne / und des sonsten vielfältigen Aufsuchens / oder mühesamen Extrahirens überhoben bleiben möge.

§. 11. Wie dann ferner / was also alle und jede Gezeugen nacheinander auf die Ihnen vorgehaltene Probatoriales, Defensionales und Interrogatoria jedesmahlen in solcher Ordnung / nach Anleit vorgemeldten Reichs-Abschieds de Anno 1654. bey geleisteten Pflichten angezeigt / deponirt und bestättigt haben werden / Sie die Commissarii ordentlich beschreiben / in einen sondern Rotulum mit Vorbeygehung unnöthiger Weitläufftigkeit verfassen / mit den Adjunctis, wo einige verordnet / collationiren /

vornen her gleich auf dem andern Blat und in Frontiſpicio ihren Commiſſions-Verdienſt neben Ritt-Lohn/ Zehrungs-Koſten / welchen Sie ſolcher geſtalten zu moderiren / daß die Partheyen ſich darüber zu beſchweren keine Urſach haben / und andern unentbärlichen Ausgaben ſpecificirt / und wie Sie es auf den Erforderungs-Fall mit beglaubten Urkunden zu belegen getrauen / verzeichnen / und alsdann unter Sein des Commiſſarii Sigill oder gewohnlichen Pitſchafft verſchloſſen / an die Fürſtl. Ehe-Richter und Räth zu handen des Ehe-Gerichts-Secretarii, bey ſicherer richtiger Gelegenheit ohneingeſtellt überſenden / und ſich im übrigen nach der Commiſſarien und Adjuncten in der Fürſtl. Hof-Gerichts-Ordnung / part. 3. Tit. 16. fol. 89. geſchöpfften Beſoldung ſeiner Belohnung halber reguliren.

CAPUT

9.3.311

205 a

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT V.

Von Eröffnung der Kundschafften / und wie darauf von den Advocaten fürzugehen / und in der Sachen zu beschlieſſen?

§. 1.

Auf die eingekommene Rotulos solle der Ehe-Gerichts-Secretarius gleichbalden das Præsentatum verzeichnen: Darüber ohne einigen Verzug der Intereſſirten Partheyen Advocatos in die Canzley erfordern / die Rotulos vor Ihnen / welches pro Judiciali publicatione zu halten / eröffnen / und ihnen denſelben / und zwar dem jenigen zu erſt / deſſen Client Beweiſung geführt / gegen ertheilendem Schein ad extrahendum originaliter zuſtellen: Da dann die Advocati Cauſarum ſolche uneinſtellig / und zwar jeder längſt inner 14. Tagen / bey Straff eines Guldens / auf jede

vierzehen Tag / zu ihrer Partheyen Nothdurfft extrahiren / und zu der Ehe-Gerichts-Expedition wieder zuruck geben / und von dem Secretario, wie lang ein jeder selbige zu Haus gehabt / fleißig annotirt und gezeichnet werden.

§. 2. Darüber sollen von dem Ehe-Gerichts Secretario mit Vorwissen und auf Befehl der beeden Erstern und Vorsitzenden im Obern-Rath vermittelst einigen von denenselben subscribirten Decreti die Acta dem Herkommen nach einem Obern- und Consistorial-Rath ad referendum gegeben / die Partheyen darauf ehist wieder vertagt / und fürters in der Sachen / gebührender Ordnung nach / von Ihnen procedirt / von dem parte producente ihre Probationes, und hingegen von der Gegen-Parthey ihre Exceptiones in müglichster Kürtze fürgetragen / und darauf von beeden Theilen mit wenigem mündlich beschlossen / und bey obgedachter Straff

9.3.311

r Parthey-
ten / und g
pedition wi
von dem se
jeder Kön
fig anzei

llen von de
rio mit Be
al der Ueber
von im Ober
igen von P
Decret de
n nach einer
al-Rath al
die Partey
ertagt: und
gebührende
dann proce
producirt
d hingegan
ihre Exc.
Kürtze für
von denen
indlich be
abgedachter
Ersuch

Digitized by Google

Straff der 15. Kr. keine fernere Receſs gehalten werden.

§. 3. Auf den Fall aber / daß von den Partheyen die Ihnen vorgeſchriebene Termini verabſaumt / und die Rechtliche Nothdurfft nicht zu rechter Zeit / oder gar nichts eingegeben worden / ſo ſolle alsdann der Ehe-Gerichts-Secretarius mit Vorbewußt der Ehe-Richter und Räthen die Partheyen zu weiterer Handlung in Principali vertagen / und darauf in der Haupt-Sach procedirt / beſchloſſen / und dieſelbe zu Ehe-Gerichtlicher Erkanntnüß geſetzt werden / darüber zuſprechen / was recht iſt.

§. 4. Hieneben ſo wollen Wir die in dieſer Satzung geordnete Terminos auf ein tempus continuum, ſo de momento ad momentum, incluſis etiam diebus feriatis, lauffen ſolle / verſtanden / und dabey ſonderlich der Partheyen Advocatos erinnert haben / ihre Partheyen hierunter fleißig zu berichten / dann in Verbleibung deſſen /

obwohlen nachgehends Sie die Partheyen auf Ansuchen / prævia causæ cognitione, und nach befundener Bewandnüß etwan restitutionem in integrum, oder andere Juris remedia erlangen möchten / so gedencken Wir jedoch die jenige / es seyen Commissarii, Advocati, oder Partheyen / welcher schuldhafft / daß inner der bestimmten Zeit die Beweisung nicht geführt / oder in dem præfigirten Termino Probatorio der Rotulus nicht eingeschicket worden / vor jeden dergleichen verflossenen Terminum mit unnachläßiger Straff / à 5. fl. aus jedes eigenen Beutel ohne Wiederforderung von den Partheyen / ohnfehlbar ansehen zu lassen; doch / wo es einem Commissario oder Advocato allerdings unmüglich fallen würde / inner dem præfigirten Termino Peremptorio der Sachen Nothdurfft zu verfügen / so mag derselbige seine habende Motiven und Entschuldigung in einem Unterthänigsten Memoriali bey dem Ehe-Gericht umb-

9.3.311

Sie
/ prav
nach d
n rei
ander
ghem
nig,
ani, d
ntlich
n Jat
/ oder
Pedan
agistra
agen
mmach
ders
ordern
rrichti
ne cum
o allo
de / n
no Fe
thum
igs K
nächs
nagist
Verbi
und

Digitized by Google

umbständlich und glaubwürdig anführen / umb nöthige Dilation bitten/ und Gnädigsten Bescheids darauf gewärtig seyn.

Beschluß.

WAs nun in dieser Unserer Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung also verordnet und disponirt worden / dem solle mit Fleiß und Ernst nachgelebt werden.

Wir wollen Uns aber vorbehalten haben/ diese Ordnungen in ein/ oder mehr Articuln und Puncten / wie dasselbige nach Gelegenheit der Zeit/Sachen und Personen/für rathsam oder nöthig angesehen wird/ zu erläutern/ zu ändern / zu mindern/

dern / zu mehren / oder auch von neuem machen zu lassen.

Gegeben zu Stuttgart / den letzten Aprilis Anno Sechzehenhundert Achtzig und Sieben.

9.3.311

2 1/1 Q

Digitized by Google

Digitized by Google

215

CYNOSURA
OECONOMIÆ ECCLESIASTICÆ WIRTEMBERGICÆ.

Oder:

Summarischer EXTRACT

Deren in dem Hertzogthum Würtemberg zu Erhaltung Evangelischer Kirchen-Zucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebener Hoch-Fürstl. Rescripten/Decreten und Resolutionen.

Stuttgart / gedruckt und verlegt durch Christian Gottlieb Rößlin / Hof- und Canzeley-Buchdruckern allda.
MDCXXXVII.

Digitized by Google

CYNOSURÆ ECCLESIASTICÆ.

CAPUT I.

Von den Kirchen-Dienern/ Und ihren Predigten.

IN Städten und Flecken/ da mehr als ein Kirchen-Diener ist/ sollen am Sonntag 2. Predigten/ und noch darzu Mittags die Cathechisation gehalten/ und von den Specialibus, auch andern Stadt-Pfarrern/ die Sonntägliche Abend-Predigten nicht versäumet/ (a) und wo Sie abgangen/ unfehlbar wieder angestellet werden. (b)

(a) Syn. 1648. & 1664.

(b) Syn. 1652. 7. Jul. & Gener. Resc. 1666.

Die Kirchen-Diener sollen an den Fest-Tagen Morgens

9.3.311

222 01

Digitized by Google

Digitized by Google

gens nicht ungewohnliche Text für sich nehmen / sondern die verordnete Evangelia erklären. (c)

(c) Anno 1633.

Wann Sie neben ihren Pfarren angehenckte Kirchen versehen müssen / sollen Sie umbgewechselt in der einen Kirchen Morgens das Evangelium, in der andern Nachmittags die Catechisation halten.

(a) Wann Sie neben ihren Kirchen auch eine benachbarte / deren vom Adel / oder der Reichs-Städt / versehen wollen / ist es Ihnen unverwehrt / da Sie zuvor die Ihrige mit Morgen- und Mittag-Predigten unklagbar versehen. (a) Syn. 1648.

Sollen Ihre Wochen-Predigten keines wegs unterlassen / es kommen viel oder wenig Leut / ausgenommen in der Erndt und Herbst; (b) Wann Sie auch schon in der (b) 1568. 1569. 1572. 1593.

Wo-

obwohlen nachgehends Sie die Partheyen auf Ansuchen / prævia causæ cognitione , und nach befundener Bewandnüß etwan restitutionem in integrum, oder andere Juris remedia erlangen möchten / so gedencken Wir jedoch die jenige / es seyen Commissarii, Advocati, oder Partheyen / welcher schuldhafft / daß inner der bestimmten Zeit die Beweisung nicht geführt / oder in dem præfigirten Termino Probatorio der Rotulus nicht eingeschicket worden / vor jeden dergleichen verflossenen Terminum mit unnachläßiger Straff / à 5. fl. aus jedes eigenen Beutel ohne Wiederforderung von den Partheyen / ohnfehlbar ansehen zu lassen; doch / wo es einem Commissario oder Advocato allerdings unmüglich fallen würde / inner dem præfigirten Termino Peremptorio der Sachen Nothdurfft zu verfügen / so mag derselbige seine habende Motiven und Entschuldigung in einem Unterthänigsten Memoriali bey dem Ehe-Gericht umb-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

umbständlich und glaubwürdig anführen / umb nöthige Dilation bitten/ und Gnädigsten Bescheids darauf gewärtig seyn.

Beschluß.

WAs nun in dieser Unserer Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung also verordnet und disponirt worden / dem solle mit Fleiß und Ernst nachgelebt werden.

Wir wollen Uns aber vorbehalten haben/ diese Ordnungen in ein/ oder mehr Articuln und Puncten / wie dasselbige nach Gelegenheit der Zeit/Sachen und Personen/für rathsam oder nöthig angesehen wird/ zu erläutern/ zu ändern / zu min-

dern / zu mehren / oder auch von neuem machen zu lassen.

Gegeben zu Stuttgart / den letzten Aprilis Anno Sechzehenhundert Achtzig und Sieben.

Digitized by Google

9.3.311

2 11, 0

Digitized by Google

Digitized by Google

215

CYNOSURA
OECONOMIÆ ECCLESIASTICÆ WIRTEMBERGICÆ.

Oder:

Summarischer EXTRACT

Deren in dem Hertzogthum Würtemberg zu Erhaltung Evangelischer Kirchen-Zucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebener Hoch-Fürstl. Rescripten/Decreten und Resolutionen.

Stuttgart / gedruckt und verlegt durch Christian Gottlieb Rößlin / Hof- und Canzley-Buchdruckern allda.
MDCXXXVII.

Digitized by Google

9.3.311

222 01

Digitized by Google

Digitized by Google

gens nicht ungewohnliche Text für sich nehmen / sondern die verordnete Evangelia erklären. (c)

(c) Anno 1633.

Wann Sie neben ihren Pfarren angehenckte Kirchen versehen müssen / sollen Sie umbgewechselt in der einen Kirchen Morgens das Evangelium, in der andern Nachmittags die Catechisation halten.

(a) Wann Sie neben ihren Kirchen auch eine benachbarte / deren vom Adel / oder der Reichs-Städt / versehen wollen / ist es Ihnen unverwehrt / da Sie zuvor die Ihrige mit Morgen- und Mittag-Predigten unklagbar versehen.

(a) Syn. 1648.

Sollen Ihre Wochen-Predigten keines wegs unterlassen / es kommen viel oder wenig Leut / ausgenommen in der Erndt und Herbst; (b) Wann Sie auch schon in der Wo-

(b) 1568. 1569. 1572. 1593.

Wochen ein Hochzeit: oder Leich-Predigt gehabt/ oder ein Feyertag auf den Mittwoch gefallen. (c)

(c) 1587. 26. Sept.

Speciales, auch andere Pfarrer in Städten/ oder grossen Flecken/ wo Diaconi seynd/ sollen die Freytags-Predigten/ die Diaconi auch ihre Wochen-Predigten nicht versaumen/ und/ wo sie abgangen/ ohnfehlbahr Sie wieder anstellen und halten. (a)

(a) Syn. 1648. 1567. 1587.

Wann aber ein Feyertag auf den Donnerstag oder Sambstag gefällt/ mag die gewohnliche Wochen-Predigt dargegen abgehen/ sonsten nicht. (b)

(b) 1572.

Sollen keine ungewöhnliche Bücher auslegen. (c)

(c) Syn. 1587.

Speciales sollen erwägen/ ob die Materiæ, so die Pfarrer oder Diaconi für sich haben/ der Kirchen dienlich/ wo nicht/ sollen Sie Ihnen eine

9.3.311

224

Digitized by Google

eine andere Materiam geben und sonderlich soll kein Liber Apocryphus publicè tractirt werden:

Also auch / sonderlich in Dörffern / nicht leichtlich die schwere Propheten/als Esaias und dergleichen. (*d*)

(d) Syn. 1590. 1660.

Und sollen sich auch in Explicatione Libri Biblici, Capitis, Versiculi, nicht allzulang aufhalten. (*e*)

(e) Syn. 1660.

Weil bey den Ministris hin und wieder in Städten und Aemtern in selbst Erwählung der Text und ungleicher Pronunciation der Hebräischen Wörter / ꝛc. allerhand Unordnungen einreissen wollen / so bey den Zuhörern ungleiche Gedancken verursachet / als sollen Speciales solches dergestalt remediren / daß sowohl Sie selbst / als die Ihrer Superintendenz untergebene Pfarrer und Diaconi hinführo in Ihren Predigten

ten nicht mehr allerley selbst erwählte Textus arbitrarios tractiren / noch über ein Præceptum Decalogi, nicht unterschiedene viel / oder auch über ein Caput Biblicum nur ein Predigt halten / (a) (es wäre dann / daß die Zeit / Ort / und Gelegenheit etwas anders erforderte) sondern in Wochen gewisse Libros S. Scripturæ zu tractiren vor sich nehmen / oder / wo es gebräuchlich / bey den gewohnlichen Episteln verbleiben / wie dann in Freytags-Wochen-Predigten / nicht der Catechismus, sondern entweder die Sonntägliche Episteln / oder sonst Biblische Text zu expliciren / (b) auch in Aussprechung frembder Hebræischer Nominum propriorum nicht nach der Proprietät der Hebræischen Sprach / sondern gemeiner / üblicher und gewohnter Wei-

(a) 20. April. 1661.

(b) Gen. Resc. 1666.

se

9.3.311

226 m

Digitized by Google

Digitized by Google

se sich richten / auch allzuvieler unerbaulicher / und Ruhmsüchtiger Allegationen unbekannter wiedriger Scribenten sich fürohin enthalten. (c)

(c) Syn. 1648.

Sollen keine Vesper-Lection einstellen / (d) sondern denen fahrläßigen Ministris ihre Negligenz von Specialibus ernstlich verwiesen / und die nichtige Excusationes nicht angenommen werden / angesehen neue Biblische Summarien von Würtembergischen Theologis verfertiget / welche den Gemeinden allein vorzulesen / die Renitentes auch seynd specificè in Visitata einzusetzen / (a) damit / ob schwangere Weiber / und sonsten schwache Leut vorhanden wären / so das Nachtmahl begehrten zu empfahen / und der ordentlichen Communion nicht erwarten könten / alsdann beichten / und folgenden Sonntag vor der Pre-

(d) 1567. 1587. &c. 1648.

(a) 15. Febr. 1660.

Digitized by Google

über Feld predigen muß / sie nicht eben allzeit gewiß auf die Viertelstund kommen können. (a)

Sollen in Predigten der Kürtze sich befleissen / und mit zu langem Aufhalten die Zuhörer nicht unwillig machen / (b) damit man / sonderlich in Filialien nicht klagen könne / sollen Sie Sonn- und Feyrtags Morgens aufs längst 3. Viertelstund / doch nervosè predigen / (c) die Wochen-Predigten sollen nicht über eine halbe Stunde währen.

Sollen sich auf der Cantzel alles Polderns / Scheltens / Schmähens / Holippens enthalten / in predigen niemand gleich dem Teuffel übergeben / (d) oder Flegel / Knöpff / Teuffels-Köpff / ꝛc. schelten / (e) ins gemein das Gesetz und Evangelium mit Ernst und Bescheidenheit

(a) 21. Jul. 1588.

(b) 23. Febr. 1568.

(c) 1589. 3. Dec.

(d) Syn. 1657.

(e) 1664.

230 ou

Digitized by Google

gens nicht ungewohnliche Text für sich nehmen / sondern die verordnete Evangelia erklären. (c)

(c) Anno 1633.

Wann Sie neben ihren Pfarren angehenckte Kirchen versehen müssen / sollen Sie umbgewechselt in der einen Kirchen Morgens das Evangelium, in der andern Nachmittags die Catechisation halten.

(a) Wann Sie neben ihren Kirchen auch eine benachbarte / deren vom Adel / oder der Reichs-Städt / versehen wollen / ist es Ihnen unverwehrt / da Sie zuvor die Ihrige mit Morgen- und Mittag-Predigten unklagbar versehen.

(a) Syn. 1648.

Sollen Ihre Wochen-Predigten keines wegs unterlassen / es kommen viel oder wenig Leut / ausgenommen in der Erndt und Herbst; (b) Wann Sie auch schon in der Wo-

(b) 1568. 1569. 1572. 1593.

Wochen ein Hochzeit: oder Leich-Predigt gehabt/ oder ein Feyertag auf den Mittwoch gefallen. (c)

(c) 1587. 26. Sept.

Speciales, auch andere Pfarrer in Städten/ oder grossen Flecken/ wo Diaconi seynd/ sollen die Freytags-Predigten/ die Diaconi auch ihre Wochen-Predigten nicht versaumen/ und/ wo sie abgangen/ ohnfehlbahr Sie wieder anstellen und halten. (a)

(a) Syn. 1648. 1567. 1587.

Wann aber ein Feyertag auf den Donnerstag oder Sambstag gefällt/ mag die gewohnliche Wochen-Predigt dargegen abgehen/ sonsten nicht. (b)

(b) 1572.

Sollen keine ungewöhnliche Bücher auslegen. (c)

(c) Syn. 1587.

Speciales sollen erwägen/ ob die Materiæ, so die Pfarrer oder Diaconi für sich haben/ der Kirchen dienlich/ wo nicht/ sollen Sie Ihnen eine

9.3.311

224. 91

Digitized by Google

Digitized by Google

eine andere Materiam geben und sonderlich soll kein Liber Apocryphus publicè tractirt werden:

Also auch / sonderlich in Dörffern / nicht leichtlich die schwere Propheten/als Esaias und dergleichen. (d)

(d) Syn. 1590. 1660.

Und sollen sich auch in Explicatione Libri Biblici, Capitis, Versiculi, nicht allzulang aufhalten. (e)

(e) Syn. 1660.

Weil bey den Ministris hin und wieder in Städten und Aemtern in selbst Erwählung der Text und ungleicher Pronunciation der Hebräischen Wörter / ꝛc. allerhand Unordnungen einreissen wollen / so bey den Zuhörern ungleiche Gedancken verursachet / als sollen Speciales solches dergestalt remediren / daß sowohl Sie selbst / als die Ihrer Superintendenz untergebene Pfarrer und Diaconi hinführo in Ihren Predigten

ten nicht mehr allerley selbst erwählte Textus arbitrarios tractiren / noch über ein Præceptum Decalogi, nicht unterschiedene viel / oder auch über ein Caput Biblicum nur ein Predigt halten / (a) (es wäre dann / daß die Zeit / Ort / und Gelegenheit etwas anders erforderte) sondern in Wochen gewisse Libros S. Scripturæ zu tractiren vor sich nehmen / oder / wo es gebräuchlich / bey den gewohnlichen Episteln verbleiben / wie dann in Freytags-Wochen-Predigten / nicht der Catechismus, sondern entweder die Sonntägliche Episteln / oder sonst Biblische Text zu expliciren / (b) auch in Aussprechung frembder Hebræischer Nominum propriorum nicht nach der Proprietät der Hebræischen Sprach / sondern gemeiner / üblicher und gewohnter Wei-

(a) 20. April. 1661.

(b) Gen. Reser. 1666.

se

9.3.311 226

Digitized by Google

Digitized by Google

se sich richten / auch allzuvieler unerbaulicher / und Ruhmsüchtiger Allegationen unbekannter wiedriger Scribenten sich fürohin enthalten. (c)

Sollen keine Vesper-Lection einstellen / (d) sondern denen fahrläßigen Ministris ihre Negligenz von Specialibus ernstlich verwiesen / und die nichtige Excusationes nicht angenommen werden / angesehen neue Bibliſche Summarien von Würtembergiſchen Theologis verfertiget / welche den Gemeinden allein vorzulesen / die Renitentes auch seynd specificè in Visitata einzusetzen / (a) damit / ob schwangere Weiber / und sonsten schwache Leut vorhanden wären / so das Nachtmahl begehrten zu empfahen / und der ordentlichen Communion nicht erwarten könten / alsdann beichten / und folgenden Sonntag vor der Pre-

(c) Syn. 1648.

(d) 1567. 1587. &c. 1648.

(a) 15. Febr. 1660.

228 a

Digitized by Google

dern / zu mehren / oder auch von neuem machen zu lassen.

Gegeben zu Stuttgart / den letzten Aprilis Anno Sechzehenhundert Achtzig und Sieben.

Digitized by Google

oder auch
u lassen.
ruttgart/
no Sech
und Ein

9.3.311

211, a

Digitized by Google

Digitized by Google

215

CYNOSURA
OECONOMIÆ ECCLESIASTICÆ WIRTEMBERGICÆ.

Oder:

Summarischer EXTRACT

Deren in dem Hertzogthum Würtemberg zu Erhaltung Evangelischer Kirchen-Zucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebener Hoch-Fürstl. Rescripten/Decreten und Resolutionen.

Stuttgart / gedruckt und verlegt durch Christian Gottlieb Rößlin / Hof- und Canzley-Buchdruckern allda.
MDCXXXVII.

Digitized by Google

9.3.311

222 01

Digitized by Google

Digitized by Google

gens nicht ungewohnliche Text für sich nehmen / sondern die verordnete Evangelia erklären. (c)

(c) Anno 1633.

Wann Sie neben ihren Pfarren angehenckte Kirchen versehen müssen / sollen Sie umbgewechselt in der einen Kirchen Morgens das Evangelium, in der andern Nachmittags die Catechisation halten.

(a) Wann Sie neben ihren Kirchen auch eine benachbarte / deren vom Adel / oder der Reichs-Städt / versehen wollen / ist es Ihnen unverwehrt / da Sie zuvor die Ihrige mit Morgen- und Mittag-Predigten unklagbar versehen.

(a) Syn. 1648.

Sollen Ihre Wochen-Predigten keines wegs unterlassen / es kommen viel oder wenig Leut / ausgenommen in der Erndt und Herbst; (b) Wann Sie auch schon in der Wo-

(b) 1568. 1569. 1572. 1593.

Wochen ein Hochzeit- oder Leich-Predigt gehabt / oder ein Feyertag auf den Mittwoch gefallen. (c)

(c) 1587. 26. Sept.

Speciales, auch andere Pfarrer in Städten / oder grossen Flecken / wo Diaconi seynd / sollen die Freytags-Predigten / die Diaconi auch ihre Wochen-Predigten nicht versaumen / und / wo sie abgangen / ohnfehlbahr Sie wieder anstellen und halten. (a)

(a) Syn. 1648. 1567. 1587.

Wann aber ein Feyertag auf den Donnerstag oder Sambstag gefällt / mag die gewohnliche Wochen-Predigt dargegen abgehen / sonsten nicht. (b)

(b) 1572.

Sollen keine ungewöhnliche Bücher auslegen. (c)

(c) Syn. 1587.

Speciales sollen erwägen / ob die Materiæ, so die Pfarrer oder Diaconi für sich haben / der Kirchen dienlich / wo nicht / sollen Sie Ihnen eine

9.3.311

Digitized by Google

eine andere Materiam geben und sonderlich soll kein Liber Apocryphus publicè tractirt werden:

Also auch / sonderlich in Dörffern / nicht leichtlich die schwere Propheten/als Esaias und dergleichen. (*d*)

(d) Syn. 1590. 1660.

Und sollen sich auch in Explicatione Libri Biblici, Capitis, Versiculi, nicht allzulang aufhalten. (*e*)

(e) Syn. 1660.

Weil bey den Ministris hin und wieder in Städten und Aemtern in selbst Erwählung der Text und ungleicher Pronunciation der Hebräischen Wörter / &c. allerhand Unordnungen einreissen wollen / so bey den Zuhörern ungleiche Gedancken verursachet / als sollen Speciales solches dergestalt remediren / daß sowohl Sie selbst / als die Ihrer Superintendenz untergebene Pfarrer und Diaconi hinführo in Ihren Predigten

ten nicht mehr allerley selbst erwählte Textus arbitrarios tractiren / noch über ein Præceptum Decalogi, nicht unterschiedene viel / oder auch über ein Caput Biblicum nur ein Predigt halten / (a) (es wäre dann / daß die Zeit / Ort / und Gelegenheit etwas anders erforderte) sondern in Wochen gewisse Libros S. Scripturæ zu tractiren vor sich nehmen / oder / wo es gebräuchlich / bey den gewohnlichen Episteln verbleiben / wie dann in Freytags-Wochen-Predigten / nicht der Catechismus, sondern entweder die Sonntägliche Episteln / oder sonst Biblische Text zu expliciren / (b) auch in Aussprechung fremder Hebræischer Nominum propriorum nicht nach der Proprietät der Hebræischen Sprach / sondern gemeiner / üblicher und gewohnter Weise

(a) 20. April. 1661.

(b) Gen. Resc. 1666.

9.3.311

226 21

Digitized by Google

Digitized by Google

se sich richten / auch allzuvieler unerbaulicher / und Ruhmsüchtiger Allegationen unbekannter wiedriger Scribenten sich fürohin enthalten. (c)

Sollen keine Vesper-Lection einstellen / (d) sondern denen fahrläßigen Ministris ihre Negligenz von Specialibus ernstlich verwiesen / und die nichtige Excusationes nicht angenommen werden / angesehen neue Biblische Summarien von Würtembergischen Theologis verfertiget / welche den Gemeinden allein vorzulesen / die Renitentes auch seynd specificè in Visitata einzusetzen / (a) damit / ob schwangere Weiber / und sonsten schwache Leut vorhanden wären / so das Nachtmahl begehrten zu empfahen / und der ordentlichen Communion nicht erwarten könten / alsdann beichten / und folgenden Sonntag vor der Pre-

(c) Syn. 1648.

(d) 1567. 1587. &c. 1648.

(a) 15. Febr. 1660.

digt dasselbige empfahen möchten: So soll nun/ wann gleich niemand käme / zur Vesper geläutet werden/ der Kirchen Diener erscheinen/ auf das Volck warten / mitlerweil etwas lesen / beten / oder auf die künfftige Predigt mediviren.

Jedoch/ da an einem Ort kein Schul/ das Pfarr-Volck weit zerstreuet / oder eine Stadt nahe / dahin das Volck am Sambstag zu Marckt gehet / so möchte der Superintendent mit einem getreuen und fleißigen Kirchen-Diener dispensiren/ und Ihn nicht gefähren.

Sollen der Predigt-Stunden halber/ an Sonn- Feyer- und Werck-Tagen/ zu Sommers- und Winters- Zeiten sich mit den Vögten/ Schultheissen und Gerichten vergleichen / die ohnveränderlich zu halten / ohne das / wo man über

9.3.311 22k 8

empfahen
mum / woma
dinne / zur
rverden / der
erschrinen /
arten / und
n / beten
ftige Ge

einem Ort
farr-Herr
oder eine
haben das
rbfang z
nächsten
it einem
igen Kir
ren / un

t Sun
t Feyer
n Sonn
Beten
Schule
vergeb
rlich zu
so und
übe

Digitized by Google

Digitized by Google

über Feld predigen muß / sie nicht eben allzeit gewiß auf die Viertelstund kommen können. (a)

(a) 21. Jul. 1588.

Sollen in Predigten der Kürtze sich befleissen / und mit zu langem Aufhalten die Zuhörer nicht unwillig machen / (b) damit man / sonderlich in Filialien nicht klagen könne / sollen Sie Sonn- und Feyrtags Morgens aufs längst 3. Viertelstund / doch nervosè predigen / (c) die Wochen-Predigten sollen nicht über eine halbe Stunde währen.

(b) 23. Febr. 1508.

(c) 1589. 3. Dec.

Sollen sich auf der Canzel alles Polderns / Scheltens / Schmähens / Holippens enthalten / in predigen niemand gleich dem Teuffel übergeben / (d) oder Flegel / Knöpff / Teuffels-Köpff / ꝛc. schelten / (e) ins gemein das Gesetz und Evangelium mit Ernst und Bescheidenheit

(d) Syn. 1657.

(e) 1664.

predigen/ was aber insonderheit zu straffen / zuvor der Obrigkeit privatim anzeigen/ oder dem Superintendenten klagen / sonderheitlich sollen Ministri, nach begebender Gelegenheit/ auch wider die Hurerey predigen. (f)

(f) 1657. Die Ministri insgesamt/ bevorab die junge/ sollen erinnert seyn/ wann Sie vorlaufende Laster straffen/ oder gehöriger Orten Amts-halber anbringen müssen / oder mit Ihren Zuhörern in Strittigkeit gerathen / daß Sie sich fein Theologischer Bescheidenheit gebrauchen/und nicht mit allzuhitziger Ausgiessung unverantwortlicher Schelt- und Schmach-Wort die Sach ererst mehrers verderben / als schlichten und gut machen / und Ihnen hierdurch nur selbsten allerhand Ungelegenheit zuziehen; und nachdem etliche Ministri noch jung

9.3.311

230 ou

Digitized by Google

Digitized by Google

jung und unerfahren / und solches Moderamen zu Zeiten überschreiten / als solle die Andung gegen solchen Ministris, gehöriger Orten bey Fürstl. Canzley vorgenommen / und der Gebühr nach verrichtet werden. (a)

(a) Syn. 1648.

Ministri sollen Ihre Predigten conscribiren / nicht confusè predigen / sondern zuvor fleißig meditiren und concipiren / massen die Speciales die Concepten Ihnen sollen vorweisen lassen / (b) auch selbige mit Fleiß durchgehen / und / wie Sie solche befunden / den Visitatis einverleiben / welches insonderheit auch von den Passions-Predigten zu verstehen. (c)

(b) Gener. Reser. 1666. 1673.

(c) Syn. 1664. & 1666.

Es sollen auch die Ministri locos communes colligiren / welches denen Fahrläßigen mit allem Ernst aufzulegen / und von den Superintendentibus in den Visitationen / Ihnen ein Liber Bibli-

cus fürzugeben / auch Ihre Collectanea von Ihnen zu erfordern / und / da Sie solchem nicht nachsetzen / es zu berichten. (d)

(d) Syn. 1593.

Soll Ihnen nicht gestattet werden / die Predigten aus einem Concept zu lesen / jedoch wo ein gar alter Minister, so keine Memorie mehr hat / dergleichen thun wolte / sollen Speciales es entweder in die Visitata bringen / oder nach Beschaffenheit der Zeit und des Ministerii an das Fürstl. Consistorium berichten.

Pfarrer / so Diaconos haben / sollen fleißig auf ihre Predigten aufsehen / und Ihnen ihre Fehl anzeigen / damit Sie es bey Zeit abstellen und verlassen. (a)

(a) Syn. 1580.

Auch Speciales die Diaconos und Neue Pfarrer (soviel immer mit Fug seyn kan) in Predigten hören / (b) und

(b) Syn. 1580.

zwar

9.3.311

Digitized by Google

zwar die nechstgesessene Sommers / in der Amt-Stadt: die fern entlegene aber bey der Visitation / Ihre Fehler und ohngewohnliche Actiones, auch Unarten / ratione Eloquii, Pronunciationis uñ Gestuum notiren und corrigiren. (c)

(c) 25. Nov. 1660.

Diaconi, welche am Sonntag selbs zu predigen haben / sollen nicht für die Speciales oder Pfarrer zu predigen gehalten seyn / es erforderte es dann die Nothdurfft in Kranckheiten und Amts-Geschäfften / auch diese die Sonntag Abend-Predigten fleißiger halten. (d)

3. April. 1682. 20. Apr. 1661.

(d) Rescr. 13. Dec. 1682.

Die designirte Prælaten / auch Speciales und Stadt-Pfarrer sollen Ihren Diaconis nicht gar zu viel zumuthen / nicht nach Belieben / wo es der Beruff nicht erfordert / viel Tag verreisen / und den Last ohn Recompens auf denselben ligen lassen. (e)

(e) Syn. 1670.

Sie ſollen in allen Puncten der Kirchen-Ordnung ſtracks nachſetzen / damit in allen Verrichtungen eine Gleichheit gehalten werde.

(f) 1590. Ordn. wegen der Conformität.

(f)

Sollen in Sachen / angegebene Wunder und Viſiones betreffend / gemeſſenen Fürſtl. Befehl und Inſtruction erwarten / Ihre Auditores von denen noch ungewiß ſpargirten Wundern und Viſionibus ab / und allein bey Göttlichem geoffenbahrten Wort ſtandhafft zu verharren / anweiſen.

(a) 14. April. 1648.

(a)

Die Mißverſtände und Mißtrauen zwiſchen denen Specialen und Stadt-Pfarrern / und Ihren Diaconis aufzuheben / ſo wegen haltender Hochzeit- und Leich-Predigten entſtanden / indem mancher Pfarrer bey Vermöglichen / aus Begierde der Recompens ſich ſelbs offerirt / und

9.3.311 234 Ov

Digitized by Google

Digitized by Google

und dem Diacono das verhoffte Honorarium entzogen: Ist diese Verordnung gemacht / ohnerachtet nicht verwehret werden mag / daß von denen Auditoribus einer oder ander Minister umb einen dergleichen Ehren-Dienst in specie angesprochen werde / dannoch sollen sonsten ordinariè und regulariter alle Hochzeit- und Leicht-Predigten / welche Montag / Dienstag / Mittwoch / Donnerstag und Sambstag einfallen / denen Diaconis überlassen; die auf den Sonntag Abends / und Freytags zu verrichten vorkommende dem Speciali oder Pfarrer / besonders / da Er darumb ersucht wird / eingeraumt werden. (*b*)

Ministri sollen sich nicht wegen der Leich-Predigten zweyen / noch / umb einiges Honorarii willen / ohngewohnliche Stunden zu des

(b) Gen. Reser. 20. Febr. 1672.

Auditorii Aergernüß erwählen. (b)

(b) Gen. Reser. 13. Dec. 1682.

Sonderlich bey haltenden Leicht-Predigten / sollen Sie Ministri in denen Personalibus, weder in enarrandis Defunctorum Virtutibus, noch in taxandis eorundem vitiis, allzu weitlauf und prolix seyn / sondern das Rühmen und Schmähen moderiren / dann jenes gemeiniglich Spe Lucri, dieses aber ex propria aliqua vindicta zu beschehen vermuthet wird / wordurch die Gemeinden mehr geärgert / als erbauet werden. (c)

(c) Syn. 1673. 3. April. 1682.

Die Tauff der Kinder soll fürtershin im gantzen Herzogthum allein durch die Diaconos, wann sie anwesend und gesund seynd / verrichtet / und denselben von den Specialn und Stadt-Pfarrern hierunter / man gebe etwas freywillig vom Tauffen oder nicht / gantz kein Eintrag beschehen. (d)

(d) Syn. 1686.

GA-

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT II.

Von Ihren Studien und Büchern.

SIe sollen in Ihren Privat-Studiis nicht fahrläſſig seyn / nach verrichten Predigten die Bücher nicht gantz zuruck legen / noch sich nur auf die Haußhaltungen (deren Sie doch neben Versehung Ihrer Vocationum, als getreue Vätter/ auch mit Fleiß warten sollen) und eignen Eintrag begeben / auch nicht vagiren / ausreiſen/ Zechen und Gesellschafften nachhängen / nicht fremder Händel (mit denen Sie nichts zu thun / auch Ihr Amt und Vocation nichts antreffen / und darmit Sie zu allerley Unruh und Widerwillen Ursach geben/) sich annehmen/ sondern studiren. (d)

Da Sie nun Fleiß halber (d) 1568. 23. Feb.

ber berühmt / oder wegen ihres Unfleiß verdacht / sollen Speciales in Visitationibus Sie examiniren / und nicht nur fragen / was Sie von einer Visitation zur andern gelesen / sondern Sie in solchen Materien tentiren / auch von einer zur andern / Ihnen ein Buch aus dem Alten und eines aus dem Neuen Testament zu lesen auferlegen / und hernach erkundigen / ob Sie es mit Fleiß und Verstand gelesen?

(a) 1568. & 6. Jun. 1621.

(a) Demnach sich befunden / daß theils Ministri die mehreste Zeit in der Wochen mit hin und her vagiren zu bringen / nichts oder wenig studiren / auf die Predigten nicht gebührend meditiren / und wann Sie vor dem Predigt-Tag Abends heimkommen / ein Maulvoll aus einer Postill / oder anderm Buch nehmen / damit auf die Canzel tret-

9.3.311

238 a

Digitized by Google

Digitized by Google

tretten/ und ein ohngeschickte Sermon halten / dardurch die Predigt Göttlichen Worts bey den Auditoribus in nicht geringe Verachtung kommet: Als sollen die Speciales die Ministros vor dergleichen Unfleiß warnen. (a)

(a) Syn. 1604. 1606.

Pastores und Diaconi sollen nicht umb Promotion zu Decanaten sich anmelden, und also selbst sich tüchtig darzu erachten / sondern solches dem Fürstl. Consistorio überlassen/ und sich vor Schimpff und Verlust ihrer Promotion hüten. (b)

(b) 2. Feb. 1678.

Welcher ad altiora aspirirt/ mag ein Specimen Eruditionis disputando zu Tübingen ediren / und vom Stipendio Kost und Logement, neben 2. Königs-Thaler empfangen. (c)

(c) 3. Apr. 1683.

Ministri sollen / wo Sie nicht singularis Judicii, nicht Sectische Bücher lesen / (d) sons-

(d) 1582. 19. Mart. 1583. 21. Jun. 1591. 20. Febr.

sondern Speciales bey denen Visitationen dergleichen Ministrorum Bücher besehen/ und/ wo Sie Wiedertäufferische / Weigelianische und Böhmistische finden/ selbige in Consistorium einschicken.

(b) Syn. 1686.

(b)

Sollen nutzliche Bücher einkauffen und lesen/ (c) als Thomas Lutheri, (d) sonderlich Formulam Concordiæ, (e) die Ihnen Speciales hoch befehlen/ und/ wie Sie darinnen versirt/ ihren Visitatis specificè einverleiben sollen. (f)

(c) 1569. 1572. 23. Jan.

(d) 1582. 27. Feb.

(e) 1599. 1608. 1613.

(f) 1621. 6. Jun.

Sollen ihre Zeit nicht leichtlich auf Schreiben/ so wenig Nutz/ oder res Politicas betreffen/ sondern auf Ihr Privat Studium Theologicum verwenden/ und/ wann Sie etwas nutzlichs in Truck zu geben vorhaben/ solches zuvor bey Vermeidung ungnädigen Urlaubens ad revidendum ins Consistorium überschicken/

9.3.311 240 m

Digitized by Google

Digitized by Google

schicken / und fernern Bescheids erwarten. (g)

(3) 1606. 24. Nov.

CAPUT III.

Von ihrem Leben / Wandel und Haushaltung.

MInistri sollen nicht allein Ihr Amt gefliſſen und Gewiſſenhafft verrichten / ihre privat Händel nicht auf die Cantzel / noch vor den Beicht-Stul bringen / die jenige / mit welchen Sie in Zanck gerathen / nicht offentlich beschimpffen / oder ohne Deprecation (da doch Sie offt mehrers / als die Auditores schuldig) vom Tiſch des HErrn abweiſen / oder damit betrohen: ſondern auch ärgerlichen Lebens / Füllerey und Trunckenheit / übeln Fluchen und Schwerens / ohn einigen Ehe-Lebens / haderhafftigem Weſen /

sen / Gezänck / Injurien / Schänden und Schmähen / auch gar Streichen / bey unausbleiblicher Ungnad und Straff sich allerdings enthalten (a)

(a) 13. Dec. 1659.

Und wann Sie ratione officii & vitæ incorrigibiles, soll es der Visitation ohnerwartet berichtet werden.

(b) Syn. 1661.

(b) Sollen sich nicht mit Aergernüß in Wirths-Häusern und bey anderu Zechen finden lassen / auch bey den Gastungen und sonsten mit Reden und Gebärden nicht leichtfertig erzeigen. (c)

(c) 1595. 1601.

Wo Sie Säuffer / Buhler / Spieler / zänckisch / Gotts-Lästerer / unnütze Haushalter / ꝛc. soll Ihnen mit dem Kercker zu Stuttgart getrohet werden.

Sollen in ihren Haußhaltungen nicht filzig seyn / nicht haderhafft in Einzie-

hung

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

hung des Zehenden / nicht mit wucherlichen Contracten umgehen / nicht Roß-Täuschlen / ꝛc. auch nicht verthunisch seyn und Schulden machen. (a)

Sollen sich ungebührender Handthierungen / und schimpflicher Arbeiten / oder offentlichen Bauren-Geschäfften / ausserhalb höchstangelegener Noth / enthalten / und nicht unterm Schein und Vorwand der Dürfftigkeit einen unziemlichen Gewinn mit Ihrer selbst / und des Ministerii Verachtung / auch der Gemeinen Aergerniß / suchen. (b) (a) 1590. 5. Aug.

Sollen sich nicht allzuviel auf das Fuhrwerck und Acker-Bau / als welches dem Predigt-Amt hinderlich / legen / sondern solche Zeit des Bauens auf das Studiren Ihrer (b) 1641. 26. Jul.

Predigten/ und andere Theologische Sachen verwenden/ und also sich / sowohl in der Lehr / als ihrem Leben und Wandel / exemplarisch erzeigen und verhalten. (a)

(a) 1642. Mögen wol Wein / so Ihnen selber wächst / oder Sie von Besoldung haben/ in ihren Häusern ausschencken/ und darinnen zehren lassen/ doch ohne Aergernüß und Gestattung der Unfugen/ und daß Sie kein Handwerck daraus machen. (b)

(b) 1569. Sollen Ihre Kinder fleissig zur Gottesforcht und Christlichen wohlanständigen Tugenden und Sitten aufferziehen ; Ihre Weiber und Töchtern nicht lassen in den Vorsitz gehen. (c)

(c) 1578. Noch auch ihre Kinder lassen verliegen/ und da Sie der Knaben viel haben / die Sie bey den Studiis (entweder ihrer Ingeniorum halber/ oder

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

oder sonsten) nicht getrauen fortzubringen/ sollen die Speciales Ihnen rathen daß Sie selbige zeitlich zu ehrlichen Handthierungen thun / und nicht im Müßiggang aufwachsen lassen. (a)

(a) 1590.

Wann Ihr Gesind geriget wird / soll es die Straff geben / aber nicht offentlich ausgeruffen werden. (b)

(b) 1578.

Es solle auch ohne vorgehenden gemessenen Fürstlichen Befehl in Actionibus Civilibus, einem Ministro kein schimpfliche / offentliche Recantatio, oder Schrifftlicher Revers aufgedrungen: auch von den Specialibus noch Vögten nicht darzu geholffen werden. (c)

(c) Syn. 1657. & 1658.

Weilen auch / aus Unterlassung des Inventirens / bey Verehelichung der Ministrorum sich allerhand Confusionen/ Strittigkeiten und Difficultäten pflegen zu ereignen/

als sollen Sie hierunter dem Fürstl. Land-Rechten nachgeleben / und Ihr Zubringen umbständliche beglaubte Special Consignationes verfertigen / auch wo Kinder aus andern Ehen zugegen / derselben verordnete Pflegere und auch nechste Befreundte dazu ziehen / und sich selbsten so sorgfältig hierunter bezeugen / damit nach des einen Ehe-Gatten Todt beschwerliche Weitläufftigkeit ja gar schwere Processe verhütet werden mögen / wie dann / wo es bey einem oder andern Ministro deswegen gefährlich anstehen solte / die Speciales auch Vögte deswegen Anfangs gütliche Anerinnerungen zu thun / und da solches nichts fruchten würde / es mit allen Umbständen gehöriger Orten zu berichten haben. (a)

(a) 20. Sept. 1686.

CAPUT

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT IV.

Von Ihrer und der Ihrigen Kleidung.

SOllen sich nicht prächtig/sondern ehrbar und unärgerlich / saint ihren Weib und Kindern in Kleidungen erzeigen/(a) in Städten nicht graue und weisse Strümpff tragen/ (b) ehrliche Mäntel/die nicht zu kurtz/ im Ausreisen in Flecken und auf dem Feld Theologische Röck tragen / (c) Hüt/ so sich dem Ministerio eignen / gebrauchen / (d) einen Habitum Ministros decentem tragen/ oder sich des Urlaubens versehen / (e) nicht lange hinter sich gezogene Haar/ungestaltete / und mit vielen Nesteln oder Banden behenckte Hosen / Degen und

(a) 1572. 1582. 1594. 1596. 1608. 1613.
(b) 1607.
(c) 1595.
(d) 1582. 19. Martii
(e) 1582. 10. Febr.

Plauten / wie die Soldaten / Schuch mit hohen Absätzen / und Rosen darauf tragen / noch nur in Hosen und Wammes auf dem Feld hin und wider gehen.

Auch Ihre Weiber nicht von köstlichem ihrem Stand gantz ungemäßem Zeug gemachte Kleider tragen. (a)

(a) 1621. 7. Jun. Pastores und Diaconi, sonderlich in Städten / und wo Ministeria seynd / sollen zur Conformität in Actibus sacris Krägen antragen / nicht in Halßtüchern über Feld reisen / sondern Uberschläg anhaben / neben den Ihrigen nicht zu hoffärtig in Kleidern / auch nicht zu obscur aufziehen / (b) doch auch die Ihrige nicht also kleiden / daß kein Unterschied zwischen Ihnen und denen Bauren. (c)

(b) 13. Dec. 1682.

(c) 1590. 4. Aug. Wann Sie gen Stuttgard / oder sonst irgend hin / reisen / sollen Sie nicht / wie die Metz-

9.3.311

2 18° a

Digitized by Google

Digitized by Google

Metzger / ohne Krägen oder Uberschläg / allein mit einem Flor oder schwartzen Daffet umb den Hals gebunden / daher reiten oder gehen / weniger also auf die Canzel tretten / (a) wie auch / da Sie in Städten / sonderlich aber bey der Canzley / oder sonsten zu Stuttgardten etwas zu verrichten / ihre Mäntel anhaben und tragen / und nicht so vagantisch daher ziehen / noch zu anderm ernstlichen Einsehen Ursach geben. (b)

(a) 1637.

Sollen nicht allzufrech oder dissolut aufziehen / sondern in die Kirchen / oder / wo Sie Res sacras tractiren / mit ihren langen Priesters-Röcken / und Theologischen Krägen gehen: Sonst aber mit Mänteln bey Hochzeiten / ꝛc. erscheinen: Extra Actus sacros, im Haus / auf dem Feld / ꝛc. kleine Uberschläglen tragen: Ihre Weiber nicht mit

(b) 1641. 26. Jul.

kostbaren güldenen und silbernen Spitzen/ item grossen seidenen Spitzen an Mützen und Röcken / nach neuester Mode/ Röck und Strümpffen von hoher Farb/herein ziehen/ sondern seiner ehrbarer Kleidung sich bedienen lassen. (a)

(a) 1664. Gener. Reser. 1666.

Weilen die Hoffart nicht nur bey denen Studiosis, sondern auch theils jungen Pfarrern / allermeist derselben Weibern und Töchtern ärgerlich groß/ als ist Sie alles Ernsts abzuschaffen. (b)

(b) Synod. 1670.

Und wann die Ministri ihre Weiber und Kinder / auch Stipendiaten und Kloster-Schüler / in Kleidung ratione materiæ & formæ, sich über die Gebühr auffühten / so sollen Speciales darauf Achtung geben / solches abstellen oder berichten. (c)

(c) Gener. Reser. 1672.

Pastores und Diaconi sollen sich ehrbarlich kleiden / sonderlich nicht mit silbern Knöpf-

9.3.311 250 a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Knöpffen einher ziehen / (a) Deren Weiber aber ſollen keine gefärbte Röck in die Kirchen tragen. (b)

(a) Syn. 1673. Gen. Reſcript. 3. Apr. 1682.

(b) Syn. 1673.

CAPUT V.

Von Ihrer Recreation.

MIniſtri ſollen an Sonn- und Feyr-Tägen des Büchſen- und Armbruſt-Schieſſens in Geſellſchafften / umb des Exempels willen / und Verſaumniß des Catechiſmi zu verhindern / ſich enthalten / dieweil dardurch das Miniſterium verſchimpfet / und anderer Orten die Veſper-Predigten zu verſaumen Urſach gegeben wird. (c)

(c) 1599. 17. Nov.

Sollen ſich alles Weyd-Wercks / ſowohl in freyer Bürſch / als der Herrſchafft Börſten und Höltzern / gäntzlich enthalten / und dafür Ihr Miniſterium, darzu Sie gewidmet / verſehen / bey

Straff der Incarceration oder mehrern Einsehens. (a)

(a) 1603. 6. Febr.

CAPUT VI.

Von Ihrer Besoldung.

WAnn die Geistliche Verwalter denen Ministris Ihre Besoldung nicht richtig reichen/ sollen Speciales denen zusprechen/ oder / wo es nicht hilfft / Unterthänigst berichten. (b)

(b) 1581. 1587. 1661.

Es sollen auch Ihre Klagen wegen unrichtiger Besoldungs-Lüfferung nicht in die Visitata gesetzt / sondern Sie zu suppliciren gewiesen/ und unterschrieben werden.

(c) 1571. 1597. 1661.

(c)

Mögen Ihren kleinen Zehenden umb ein genannt Geld den Gemeinden verleyhen / oder selbst einziehen / darzu Ihnen die Amt-Leut alle Förderung thun; bey Verleyhung des grossen Zehenden/ die

9.3.311

252 a

Digitized by Google

Digitized by Google

die Leut auch den Kleinen recht zu geben vermahnen/ und die Vortheilige gebührend ernstlich abstraffen sollen/ Sie aber des kleinen Zehenden halber nicht zancken/ auch ihr Gesind dahin halten/ sondern/ wo Fehl und Mängel fürfallen/ solches alsbald den Amt-Leuten anbringen/ die mit gebührender Straff den Zehenden gängig machen sollen. (a)

(a) 1581. 7. Julii.

Sollen/ wo es gebräuchlich/ den Zehenden von Rüben/ Kraut und Obst in Wein-Gärten auch zu fordern haben/ sonsten nicht. (b)

(b) Syn. 1603.

Wann Sie transferirt werden/ oder sterben/ sollen Speciales Fürsehung thun/ daß mit Abrechnung der Besoldung ein Gleiches getroffen werde/ und das ratum nicht den Quartalien/ sondern Wochen/und Jahrgang nach beschehe.

CA-

CAPUT VII.

Von Ihren Pfarr-Häusern und Gütern.

PFarr- und Pfründ-Häuser sollen die Amt-Leut nicht in Abgang kommen lassen/ (a) wie dann/ wo es nothwendig/ da selbige die Gnädigste Herrschafft und im Bau zu erhalten/ an den Pfarr-Häusern ein Verwalter Jährlich 10. fl. Urkundlich verbauen mag. (b)

(a) 1579. 1587. 26. Sept.

(b) Syn. 1660.

So die Amt-Leut saumselig/ sollen die Speciales Ihnen zusprechen/ oder es berichten/ (c) oder die Kirchen-Diener zu suppliciren weisen/ und unterschreiben.

(c) 1587. 6. Febr.

Speciales sollen denen Ministris anzeigen/ wann Sie wegen Bauung etwas zu klagen haben/ daß Sie es nicht biß auf die Visitation anstehen lassen (dann solcher gestalten Ihnen

9.3.311

254 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Ihnen langsam geholffen wird) sondern daß Sie es zuvor den Specialn und Verwaltern anzeigen/ damit Sie es Unterthänigst berichten.

So Ihnen aber auf diese Weiß nicht geholffen werden solte/ mag alsdann solches der Visitations-Relation einverleibet werden. (a)

(a) 1661. 1662.

Ministri sollen / was in den Pfarr-Häusern an Oefen/ Fenstern / ꝛc. durch Sie oder Ihr Gesind verwarloset und zerbrochen wird / auch auf Säuberung der Camin oder s. v. Cloacen gehet / selbsten aus ihren Seckeln verbessern lassen/ und bezahlen / wo Sie saumselig/ sollen die Verwalter es zurichten lassen / und Ihnen so viel an Besoldung innen halten. (b)

(b) 1582. 26. Junii

Wann die Kirchen-Diener ihre Pfarr-Güter abgehen lassen / sollen Geistliche Verwalter Ihnen darfür ein

Stuck

Stuck an der Besoldung innen halten / und die damit bessern. (a)

(a) Synod. 1599. Sollen von Ihren Pfarr-Gütern / so von Alters zur Pfarr gehörig / und vor und nach Anno 1629. Steuerfrey gewesen / kein Steur geben / noch Beschwerd leiden / (b) sondern / wo man etwas von Ihnen fordert / oder schuldig ist / zum Geistlichen Verwalter weisen / es sey dann in ihrem Statu ausgedruckt: Wo aber dem Ministerio und Pfarren Steurbare Güter durch Legata, oder sonsten erst zukommen / so bleiben Sie den Collecten / wie andere Bürgerliche Güter / unterworffen / und haben selbige die Pfarrer oder Diaconi, so solche Güter zu geniessen / abzurichten.

(b) 1589. 16. Dec. Wann der Nothdurfft nach Untergang wegen der Pfarr-Güter müssen gehalten /

9.3.311

255 a

Digitized by Google

Digitized by Google

ten/ Stein gesetzt/ und anders ad retinendam proprietatem verrichtet werden/ soll der Kosten aus der Verwaltung gegeben/ was aber wegen der particular Differentien zu reichen gebührt/ von den Ministris erstattet werden. (a)

(a) 1591. 23. Nov.

CAPUT VIII.

Von Ihren Immunitäten und Freyheiten.

WOllen Ihrer Person halber vor dem Politico Magistratu das Recht weder geben noch nehmen/ sondern alle Ihre Spänn vor dem Superintendenten und Kirchen-Rath ausrichten lassen/ ausgenommen Frevel und Malefiz-Händel (b)

(b) Declar.

Ministrorum Kinder/ Knecht/ Mägd/ Gesind/ oder wen Sie sonsten bey sich haben/

ben / seynd wegen Injurien / Schaden zufügen / ꝛc. dem Politischen Staab heimfällig / und sollen gestellt / doch mit dem Speciali communicirt werden. (a)

(a) 1662. 1663. Speciales sollen sowohl für sich / als deren Superintendenz Ministros, die Immunitates der Kirchen- und Schul-Diener / und deren Witwen und Wäisen / nach Ausweiß der grossen Kirchen-Ordnung allezeit publicè und privatim wohl in Acht nehmen. (b)

(b) 1662. Klagen wider einen Ministrum sollen nicht in der Amt-Leut-Vogt-Gerichten / sondern bey der Visitation des Specialis angebracht / und angenommen werden. (c)

(c) Synod. 1666. So seynd auch die Beklagte um ihre Verantwortung darüber zu hören / (d) und beedes den Actis einzuverleiben. (e)

(e) Synod. 1670.

(d) Synod. 1659.

Denen

9.3.311

258 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Denen Miniſtris ſoll kein Frevel von den Amtleuten andictirt: Sondern/ wann ſie ja gefrevelt/ ſolches mit Zuziehung des Specialis berichtet werden.

Sollen/ ob ſie ſchon nicht verburgert/ allen gemeinen Nutzen und Waid/ Holtz/ Futter/ Obſt/ Feld/ Krautgärten/ Wieſen/ Aecker/ ꝛc. mit andern Burgern genieſſen. (a)

Wo man Ihnen vormals ein Gab Holtz gegeben/ ſoll es noch geſchehen/ und deßwegen die Speciales den Gemeinden zuſprechen/ auch die Forſtmeiſter Sie mit den Gemeinden anligen laſſen. (a) 1577. 1578.

Soll Ihnen keine Rüſtung aufgelegt: ſondern/ (weil ſonſten an Erſtattung anderer Burgerlichen Beſchwerden/ ſo viel ihre Güter betrifft/ nicht Mangel erſcheinet/ oder Sie ſich deren ver-

S wei-

260 a

CAPUT VII.

Von Ihren Pfarr-Häusern und Gütern.

PFarr- und Pfründ-Häuser sollen die Amt-Leut nicht in Abgang kommen lassen / (a) wie dann / wo es nothwendig / da selbige die Gnädigste Herrschafft und im Bau zu erhalten / an den Pfarr-Häusern ein Verwalter Jährlich 10. fl. Urkundlich verbauen mag. (b)

(a) 1579. 1587. 26. Sept.

(b) Syn. 1660.

So die Amt-Leut saumselig / sollen die Speciales Ihnen zusprechen / oder es berichten / (c) oder die Kirchen-Diener zu suppliciren weisen / und unterschreiben.

(c) 1587. 6. Febr.

Speciales sollen denen Ministris anzeigen / wann Sie wegen Bauung etwas zu klagen haben / daß Sie es nicht biß auf die Visitation anstehen lassen (dann solcher gestalten Ihnen

9.3.311

254 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Ihnen langſam geholffen wird) ſondern daß Sie es zuvor den Specialn und Verwaltern anzeigen/ damit Sie es Unterthänigſt berichten.

So Ihnen aber auf dieſe Weiß nicht geholffen werden ſolte/ mag alsdann ſolches der Viſitations-Relation einverleibet werden. (a)

(a) 1661. 1662.

Miniſtri ſollen / was in den Pfarr-Häuſern an Oefen/ Fenſtern / ꝛc. durch Sie oder Ihr Geſind verwarloſet und zerbrochen wird / auch auf Säuberung der Camin oder ſ. v. Cloacen gehet / ſelbſten aus ihren Seckeln verbeſſern laſſen/ und bezahlen / wo Sie ſaumſelig/ſollen die Verwalter es zurichten laſſen / und Ihnen ſo viel an Beſoldung innen halten. (b)

(b) 1582. 26. Jun.

Wann die Kirchen-Diener ihre Pfarr-Güter abgehen laſſen / ſollen Geiſtliche Verwalter Ihnen darfür ein

Stuck

Stuck an der Besoldung innen halten / und die damit bessern. (a)

(a) Synod. 1599. Sollen von Ihren Pfarr-Gütern / so von Alters zur Pfarr gehörig / und vor und nach Anno 1629. Steuerfrey gewesen / kein Steur geben / noch Beschwerd leiden /

(b) 1589. 16. Dec. (b) sondern / wo man etwas von Ihnen fordert / oder schuldig ist / zum Geistlichen Verwalter weisen / es sey dann in ihrem Statu ausgedruckt: Wo aber dem Ministerio und Pfarren Steurbare Güter durch Legata, oder sonsten erst zukommen / so bleiben Sie den Collecten / wie andere Bürgerliche Güter / unterworffen / und haben selbige die Pfarrer oder Diaconi, so solche Güter zu geniessen / abzurichten.

Wann der Nothdurfft nach Untergäng wegen der Pfarr-Güter müssen gehalten /

9.3.311

255 a

Digitized by Google

Digitized by Google

ten/ Stein gesetzt/ und anders ad retinendam proprietatem verrichtet werden/ soll der Kosten aus der Verwaltung gegeben/ was aber wegen der particular Differentien zu reichen gebührt/ von den Ministris erstattet werden. (a)

(a) 1591. 23. Nov.

CAPUT VIII.

Von Ihren Immunitäten und Freyheiten.

WOllen Ihrer Person halber vor dem Politico Magistratu das Recht weder geben noch nehmen / sondern alle Ihre Spänn vor dem Superintendenten und Kirchen-Rath ausrichten lassen/ ausgenommen Frevel und Malefiz-Händel (b)

(b) Declar.

Ministrorum Kinder / Knecht/ Mägd / Gesind/ oder wen Sie sonsten bey sich haben/

ben / seynd wegen Injurien / Schaden zufügen / ꝛc. dem Politischen Staab heimfällig / und sollen gestellt / doch mit dem Speciali communicirt werden. (a)

(a) 1662. 1663.

Specialen sollen sowohl für sich / als deren Superintendenz Ministros, die Immunitates der Kirchen- und Schul-Diener / und deren Witwen und Wäisen / nach Ausweiß der grossen Kirchen-Ordnung allezeit publicè und privatim wohl in Acht nehmen. (b)

(b) 1662.

Klagen wider einen Ministrum sollen nicht in der Amt-Leut-Vogt-Gerichten / sondern bey der Visitation des Specialis angebracht / und angenommen werden. (c)

(c) Synod. 1666.

So seynd auch die Beklagte um ihre Verantwortung darüber zu hören / (d) und beedes den Actis einzuverleiben. (e)

(c) Synodi 1670.

(d) Synod. 1659.

Denen

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Denen Miniſtris ſoll kein Frevel von den Amtleuten andictirt: Sondern/ wann ſie ja gefrevelt/ ſolches mit Zuziehung des Specialis berichtet werden.

Sollen/ ob ſie ſchon nicht verburgert/ allen gemeinen Nutzen und Waid/ Holtz/ Futter/ Obſt/ Feld/ Krautgärten/ Wieſen/ Aecker/ ꝛc. mit andern Burgern genieſſen. (a)

Wo man Ihnen vormals ein Gab Holtz gegeben/ ſoll es noch geſchehen/ und deßwegen die Speciales den Gemeinden zuſprechen/ auch die Forſtmeiſter Sie mit den Gemeinden anligen laſſen. (a) 1577. 1578.

Soll Ihnen keine Rüſtung aufgelegt: ſondern/ (weil ſonſten an Erſtattung anderer Burgerlichen Beſchwerden/ ſo viel ihre Güter betrifft/ nicht Mangel erſcheinet/ oder Sie ſich deren ver-

S wei-

weigern können / Sie bey den Personal-Immunitäten gelassen werden / weil Sie in Sterbens-Läufften und sonsten genug zu verrichten haben. (A)

(a) 1585. 3. Julii. Synod. 1601.

Ihre Wittwen und Wäisen sollen ordentlich als andere Burger verpflegt / und / wo man sich beschwärt / deßwegen den Gemeinden von den Specialibus zugesprochen / oder an die Kirchen-Räth Bericht gethan / auch / wo es die Nothdurfft über das erlaubte Quartal, ihrentwegen supplicirt werden.

Wann der verstorbenen Pfarrer / Diaconorum und Præceptorum Wittwen und Wäisen etwan wenig geachtet werden / so sollen Speciales bey den Visitationibus und sonsten / nach derselben Zustand fleißig fragen / und sonderlich / ob Sie Ihre benöthigte Nahrungs-Mittel auch haben / und wann Sie in

9.3.311

260 a

Digitized by Google

Digitized by Google

in Erfahrung bringen / daß einem oder anderm hieran mangle / ſo ſollen deren Armuth und Dürfftigkeit die Speciales zu dem Fürſtl. Conſiſtorio Unterthänigſt berichten / damit man ihnen mit einem Subſidio verhülfflich ſeyn möge. (a)

Es ſollen die Leut in den Predigten auf jede anſtehende Gelegenheit / bey Viſitationibus und Vogt-Gerichten / zu beſſerer Brüder- und Chriſtlicher Liebe / und milder Hülff und Handreichung / gegen verſtorbener Miniſtrorum hinterlaſſenen armen Wittiben und Wäiſen ernſtlich ermahnet werden / damit ſelbige nicht ins Elend verſtoſſen / darinn umbher ziehen / oder gar mit Betteln ihre Nahrung ſuchen dörffen. (b)

(a) 1662.

(b) 1641. 26. Julii.

CAPUT IX.

Von Ihren eigenthumlichen Gütern und Real-Oneribus.

DJe Ministri Ecclesiæ sollen gleichwohl Ihrer eigenthumlichen Güter halber die Fron/ Wacht und dergleichen Personal - Beschwerd. und Dienst in der Person zu leisten nicht/ aber doch gleichmäßiger Billichkeit nach/ darfür das jenig zu thun schuldig seyn/ was deswegen ein anderer Bürger solcher Güter halben zu præstiren verbunden. (a)

(a) 1589. 29. Jul. Die Gemeinden sollen erinnert werden/ daß/ wann man in Noth-Fällen in die Städte fliehen müste/ Sie Ihre Pfarrer nicht verlassen/ sondern Sie/ und ihre unentbährende supellectilem jedesmals auch mitnehmen thun. (b)

(b) Syn. 1648.

Digitized by Google

I IX.

n eigentum
ütern und
neribus.

9.3.311

262 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Wo Sie begütert und Allmanden genieſſen / ſollen Sie auch Weg und Steg helffen erhalten. (a)

(a) Syn. 1603.

Wo daſelbſten ein Allmoſen umgelegt wird / ſollen Sie proprio motu, Ihrem Vermögen gemäß / geben. (b)

(b) Syn. 1603.

Seynd ſchuldig auch vom ausgeſchenckten Beſoldungs-Wein das Umbgeld zu geben. (c)

(c) Syn. 1599.

Wann Sie / oder Ihre Weiber ſterben / ſo von Geburt leibeigen geweſen / ſo ſeynd Sie das Haupt-Recht / wie andere / ſchuldig / es werde dann denenſelben auf Suppliciren aus ſonderbahren Gnaden erlaſſen. (d)

(d) 1600.

CAPUT X.

Von ihrem Reisen / Attestiren / Suppliciren und Tod.

WAnn Ministri zu Stuttgart zu verrichten / sollen selbige in der Geistlichen Herberg einziehen / und nicht in offentlichen Wirthshäusern / darinnen sich öffters böse Händel anspinnen / und etwa auch leichtlich die einlogirende Ministri darein geflochten werden. (a)

(a) Synod. 1657.

Speciales sollen den Ministris pro notitiâ anzeigen / die Gemeindē seyen einmal nicht schuldig / dieselbe auf gäntzlichen Ihren Costen abzuhohlen / sondern solche Ministri sollen unterwegen die nothwendige Speisung / Futter und Mahl ausrichten: Die Gemeinden aber die Züg und benöthigte Leut darzu mitgebē / (es

9.3.311

264 m

Digitized by Google

Digitized by Google

(es geschehe dann aus Discretion von vermöglichen Communen etwas absonderlich) und solle denen Gemeinden hierunter sich zu beschwehren keine befugte Ursach gegeben werden: Unter die Mobilien gehören Frucht / Wein / und Faß gantz nicht. (a)

Weilen biß dahero öffters Ohntüchtige einige Nominationes und Expectativas zu Pfarr-Diensten bey Auswärtigen ausgewürckt / die doch zu dergleichen officiis nicht capabel, oder sonsten noch nicht meritirt / als sollen obligirte Ministri, auch die Land-Kinder einige Nominationes und Expectativas der Pfarren / worzu Ausländische Herrschafften / Thum-Capitul, Stiffter / Clöster / ꝛc. Jus Collaturæ haben / ohne zuvor bey dem Fürstl. Consistorio erhaltenen Consens und Erlaubnuß / nicht auswürcken. (b)

(a) Syn. 1661.

 (b) 1604.

Sollen ohne Vorwissen und Erlaubnüß der Specialium über Sontag nicht aus seyn / Sie begehren zu ziehen / wohin Sie wollen. (a)

(a) Synod. 1582.

Speciales sollen die Ministros ernstlich erinnern / ohne sonderbahren Nothfall / und erhebliche Ursachen / sich nicht von Ihrer anvertrauten Kirchen zu begeben; da es aber je die Nothdurfft erforderte / solches (da es allein um 3. oder 4. Tag zu thun) mit Ihrem / im Fall es aber eine längere Zeit erheischete / und die Reisen ausser Lands giengen / mit des Consistorii Vorwissen und Erlauben / fürnehmen / worbey dann die Speciales selbsten die Gebühr hierinnen in Acht nehmen / und gleichfals / ohne des Consistorii sonderbahre Bewilligung / nicht ausser Lands ziehen sollen. (b)

(b) Synod. 1648.

Sollen mit Erstattung des

9.3.311

Digitized by Google

des Eyds / ſo es begehrt wird / Kundſchafft zu ſagen / zu Erlernung der Warheit und Beförderung der Juſtitien ſich nicht weigern. (a)

Sollen ihre Supplicationes, wo es nicht wichtige Sachen / da man Ihrer Perſon bedarff / nicht ſelber mit Verſaumnuß Ihrer Kirchen zur Canzley bringen / ſondern bey ohne dem ſich ereignenden Bottſchafft hinſchicken. (b)

Wie Sie dann auch nicht mit Verſaumung des Officii umb Promotion anſuchen / und nach Stuttgart reiſen / ſondern durch die Speciales mit beglaubtem Bericht ihre Memorialien einſchicken ſollen / die dann gewiſſenhaffte / klare / ausführliche unpaſſionirte Teſtimonia ertheilen / auch / wo Sie begütert / und worinnen Sie qualificirt / melden. (c)

Es ſollen auch die gemet-

(a) 1601. 19. Sept.

(b) 1559. 15. Mart. 1591.

(c) 3. Apr. 1682.

ne Kirchen-Diener/ohne Vorwissen Ihrer Specialn / nicht für ihren Generalem kommen/ etwan einer Sach halber.

So sollen auch die Speciales keine Kirchen-Diener für den Generalem schicken/ Sie haben dann zuvor / ihrer Instruction nach / Ihr Officium mit Ihnen verrichtet / und dessen alles den Generalem mit Umbständen berichtet / sonst hat Sie der Generalis ohne Bescheid wieder hinter sich zu weisen.

Wann Sie der Geistlichen Verwaltung Güter abbestanden / sollen Sie nicht umb Nachlaß suppliciren.

Der Aufschlag auf den Zehenden soll Ihnen nicht gestattet werden.

Ihr Tod-Fall soll mit allen Umbständen/ wie lang Er kranck gelegen/ quo morbo & genere mortis? Item / auf wel-

9.3.311

268 d

Digitized by Google

Digitized by Google

welchen Tag Er gestorben? wie alt Er gewesen? wie lang im Ministerio? wie viel Kinder Er hinterlassen? was Er ohngefährlich an zeitlichen Gütern verlassen? und warinn es bestehe? der Kirchen-Ordnung fol. 392. gemäß / bey eignen Botten / oder sonsten gewisser anstehender Gelegenheit gleichbalden berichtet werden. (a)

(a) 1606.

Solchem Bericht auch anhängen / was es mit der erledigten Pfarr für eine eigentliche Bewandnüß / wieviel es Communicanten und Catechumenos habe? ob solche Pfarr wieder zu ersetzen? oder etwan durch einen Vicinum ad tempus gegen einer Recompens zu versehen seyn möchte. (b)

(b) 1644. 15. Jun.

Speciales sollen auch nach den Vicariis fragen / wie Sie sich mit Ihren Pfarrern verhalten: ob Sie solche nicht tribu-

tribuliren/ vexiren/ agiren ꝛc. und deren Insolenz denen Relationibus inseriren. (a)

(a) Synod. 1662. Die Speciales sollen alsbald die Fürsehung thun / daß die Kirch ein Viertel Jahr / der Wittib und Kindern zu guten / durch die vicinos Ministros gratis versehen werde.

So aber einer länger dann ein Viertel Jahr versehen würde / solle demselbigen Kirchen-Diener / dem rato nach/so lang ein jeder die Kirch nach Ausgang des Viertel Jahrs versehen/ von den Kirchen-Räthē eine zimliche Belohnung gereichet werden. (b)

(b) Synod. 1669. Ob gleich sonsten von anderer Leuten wegen/so ihr Begräbnus in der Kirchen haben wollen/in die Heiligen etwas gereicht werden muß / solle doch wegen der Kirchen-Diener nichts begehrt werden/ angesehen / Sie ihren Dienst in der Kirchen verrichten/

9.3.311

270 a

Digitized by Google

Digitized by Google

ten/und es alſo mit ihnen eine andere Meynung hat. (a)

(a) 1591. 31. Aug.

CAPUT XI.

Von den Special-Superintendenten und Viſitatoribus.

Oder:

Erneuerte Ordnung/

Wornach ſich die *Special-Superintendenten in Viſitationibus*, und deren *Relationibus*, auch andern *Partibus* ihres *Superintendenz-Officii* zu *reguliren* und zu richten haben.

Ordnung der Viſitations-Relationum.

ZU Eingang ſoll in Genere gemeldet werden/ daß die Kirchen-Ordnung/ ſo viel Chriſtliche Lehr; Adminiſtrationem der H. Sacramenten;

Exa-

Examen Juventutis, tàm Hebdomadario-Catecheticum, quàm annuum: Verlesung der Ehe-Ordnung; Haltung der Tauff-Ehe- und Todten-Register/ Kirchen-Catalogorum, auch anderer zur Kirch erkaufften Bücher/ neben einem ordentlichen Inventario, alles dessen/ was bey der Kirch sich befindet; So dann Continuirung ergangener Fürstl. General- auch Synodal-Rescripten (welches alles die Speciales ihnen fürweisen lassen sollen) betrifft: Wie nicht weniger in Abhör der Heiligen und armen Kasten Rechnungen; Einziehung der Geistlichen Corporum Gefäll; Ersammlung des Allmosens; Bestellung der Heb-Ammen / &c. mehrertheils Orten in Acht genomen werde. Die ein und anderer Orten aber vorgefallene Fehler finden sich bey jedem in specie angeführt.

Nach-

Digitized by Google

9.3.311

222 a

Digitized by Google

Nachdeme nun einige Speciales in ihren Relationibus, entweder gar keine Generalia præmittiren / sondern sine omni præfatione gleich ad specialia schreiten; Da hingegen andere dieselbe nur allzuweitläuff machen / allerley Sachen / die hieher gar nicht gehören / immisciren / und damit etwa 2. 3. biß 4. Blätter anfüllen / so sie doch bey jeglichem Ort minutim widerhohlen / ꝛc. Als sollen Speciales bey der vorgeschriebenen Form tenaciſſimè verbleiben / und der Sach weder zu wenig / noch zu viel thun. (a)

(a) Synod. 1670.

II.

In der Relation solle bey jedem Ort gesetzt werden

1. Der Ort an sich selber / mit grössern Buchstaben / oben her in die Mitte.

2. Die Filialia, was nemlichen zu jeder Pfarr oder Diaconat

conat für Filialien eigentlich gehörig seyen? wie selbige benahmset? ob es Schlösser/ Dörffer/ Weiler/ Höf/ Forst-Häuser/ Mählen/ oder was es sonst seyen? wie weit jedes von der Mutter-Kirch entlegen/ in welchem Filial ein Pfarrer oder Diaconus, und wie offt er allda zu predigen? oder/ andere Ministerialia zu verrichten/ verbunden? und demnach/ was Er so wol Winters- als Sommers-Zeiten für Gelegen- oder Ungelegenheit habe? ob es wegsam/ oder bergig? welcher Herrschafft auch sie mit der Obrigkeit zugethan? oder ob ein Ort mixtæ jurisdictionis seye? auch da bereit ein oder des andern Filials/ wie auch anderer Ort halber/ Aenderungen fürgegangen wären/ oder inskünfftig noch fürgehen möchten/ &c. welches alles dann denen Visitatis allwegen pünctlich zu inseriren.

3. Auf

9.3.311

274 a

Digitized by Google

Digitized by Google

3. Auf dieſes der Tag/Monath/ und das Jahr gehaltener Viſitation bey jedem Ort zu ſetzen.

Worauf folget der Titul

PASTOR.

Dem wird mit klaren Buchſtaben (literis majuſculis) untergeſetzt

1. Nomen cum aſſignatione Magiſterii, ſi hunc gradum adeptus eſt, ſub Litera M. & patria.

2. Ætas, da zu ſetzen/Dies. Menſis, & Annus Nativitatis,

3. Tempus Completionis in ſtudio Theologico ſamt verſehenen Vicariaten / wo/ und wie lang jedes Orts? Bey denen Repetenten tempus Repetitionis.

4. Officium, vel Eccleſiaſticum, vel Scholaſticum, wo und wie lang jedes Orts? da doch keines mit dem andern zu miſciren / ſondern jedes in

der Summa absonderlich zu-
setzen/ also/ da einer eine Zeit-
lang bey Schulen gewesen/
hernach ins Ministerium kom-
men / so soll gesetzt werden
Summa Annorum Ministerii,
darauf Summa Annorum of-
ficiorum.

Und solle / umb gewisser
Richtigkeit willen / solcher
Numerus Ætatis & Ministerii
jederzeit auf Georgii / es ge-
schehe gleich die Visitation vor
oder nach solchem Termino,
Pünctlich eingerichtet wer-
den. (a)

(a) Synod. 1681. 2. Mart.

5. Numerus Liberorum:
mit vermelden / wie viel
Söhn; wie viel Töchtern; wie
viel Cælibes; wie viel Conju-
gati; auch welche Söhne ad
Studia angehalten werden?

6. Numerus 1. Communi-
cantium, 2. Catechumeno-
rum, unter welche alle die je-
nige zu rechnen / die ein Vat-
ter Unser betten können / 3. In-
fan-

9.3.311

275 a

Digitized by Google

Digitized by Google

fantum, sowohl in Filialien / als der Mutter-Kirchen / jedes Orts absonderlich; jedoch zuletzt in eine Summam gesetzt: zu welchem Ende alle Pastores ihre Kirchen-Catalogos aller Zuhörer und Pfarr-Kinder in Ordnung beschrieben haben sollen / nach Art und Form / wie zu End sichs delineirt befindet / und solche jährlich denen Specialibus vorlegen.

7. Labores Sacri.

1. Sonn- und Feyertägliche Morgen-Predigten ex Evangeliis.

2. Mittags Catechistische Kinder-Lehr / mit Anzeig des Hauptstucks; Frag; Articul; Bitt; Gebett.

3. In Städten. Sonntägliche Abend-Predigtē ex quo Libro Biblico, capite, versu, &c.

4. Wochen-Predigten / mit gleichmäßigem Anzeigen des Texts.

All andere Jahr die Erklärung des Paßions / durch die Fasten / ob es geschehen? biß auf den Palmtag absolvirt: und hernach der Paßion in der Charwochen in denen 4. Haupt Predigten am grünen Donners- und Charfreytag wieder erklärt / und zwar / daß in solchen Predigten allwegen nicht nur ein etniges Stück aus dem Paßion genommen werde, weßwegen die Speciales ihnẽ auch die Predigten sollen weisen lassen. (a)

5. Monatliche Buß Predigten / gleicher gestalten.

6. Wochentliche Bett-Stunden / quo die?

7. Vesper-Lectionen / auch mit Beysetzung des Tags und Stund.

8. Præparations-Predigten ante Usum Sacræ Cœnæ, auch mit Beyfügung tractirender Texten.

Ob nicht etwa an deren statt

(a) Conform. p. 50.

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

statt nur Vesper-Lectiones gehalten: (a) oder umb derselben willen die Freytags-Predigten unterlassen werden. (b)

Schul-Predigten wann/ und wie viel des Jahrs? (c)

Wobey auch solle gemeldet werden / ob und wann? wie offt? und was in denen Filialien / (oder / wo noch der Zeit einige adjungirte Pfarr seyn möchte) welche Sie in ihrer alten Ordnung setzen sollen/ geprediget werde. (d)

Sonderlich/ wann in solchen Orthen die Catechistische Unterweisung tractirt werde / ob an einem sondern Tag in der Wochen / ohne eine weitere Predigt? oder am Sonntag/ und an diesem/ wie und welcher gestalten? nemlich ob vorher im Exordio das Evangelium Anno 1681. den 3. December vorgeschriebener massen tractirt und dann hierauf die Catechisation anectirt/

(a) Synod. Reser. 2. Mart. 1681.

(b) Synod. 26. Jan. 1685.

(c) Grosse Kirchen-Ordnung. p. 216. 224. &c.

(d) Reseripe. 8. Jan. 1681. 3. Dec. 1681.

und folgends fleißig examinirt werde.

8. Studia privata.

Die nicht nur in Genere, sondern mit Benamsung der Bücher und Capitum der H. Schrifft Veteris & Novi Testamenti, der Formulæ Concordiæ (zu deren fleißiger Lesung die Ministri alles Ernsts zu erinnern) auch anderer reiner Lehrer Schrifften ebenfalls mit jedermahliger Anzeigung deß Loci Communis, Quæstionis, Capitis &c. eingebracht; Und im Fall verspürten Unfleisses Erkundigung eingezogen worden / ob die angegebene Lection des Pastoris mit cognitione rerum auch übereinstimme? und wo dann eine Negligentia befunden / solle der Visitator dem Pastori einen Librum Biblicum vorgeben / und folgende Visitation Ihne daraus examiniren.

Und seynd hiebey die Pastores

9.3.311

280 a

Digitized by Google

Digitized by Google

ſtores zu erinnern / daß Sie dieſe Puncten / ſonderlich / die eine Dependenz miteinander haben / (als da ſeynd Ætas Paſtorum, Tempus Miniſterii, Conſignatio Communicantium, Catechumenorum, Infantum, &c.) nicht ex tempore, ſondern præmeditatè, und mit Fleiß erforſcht / und aufgeſchrieben / ex Scheda verantworten / damit Sie nicht heuer ſo / (wie es noch biß dato offt beſchehen) über ein Jahr anders auſſagen / und dardurch nicht allein Ihre eigene Negligenz zu erkennen geben; ſondern auch die Superattendentes confundiren.

9. Endlich folget das

Teſtimonium Paſtoris.

Dieſes ſolle nicht nur nudè & crudè, wie etwa geſchiehet / ſondern nach allen Umſtänden geſetzt werden. (a)

(a) Synod. 1661. 62. 70.

1. Ratione doctrinæ & Eruditionis was sein des Ministri Qualitäten seyen? sonderlich / in quo Genere doctrinæ Er excellire / (a) auch wie Er im Predigen / ratione dispositionis, eloquii, pronunciationis, & gestuum beschaffen seye: (b) Insonderheit / ober seine Predigten auch fleißig und ordentlich concipire / massen der Specialis ihme die Concepten alle Jahr solle fürlegen und weisen lassen. (c) Wo aber ein Minister 60. Jahr alt / wäre nicht sonders nach seinem Studio privato zu fragen. (d)

(a) Synod. 1670.

(b) Gener. Recess. 1682. 3. Apr.

(c) Synod. 1681. 2. Mart.

Synod. 1685. 26. Jan.

(d) 1658.

2. Ratione officii, mit was Fleiß / Treu und Eyfer er seiner Kirchen vorstehe / und die Partes Ministerii verrichte?

3. Ratione Vitæ, morum & amictûs, cùm ipsius, tùm familiæ, was für ein Leben und Wandel er führe / und wie seine Kleidung beschaffe? welches auch von seinem Weib und Kin-

9. 3. 311

282 c

Digitized by Google

Digitized by Google

Kindern/ bey denen offt groſſer Luxus und Ubermaß in Kleidern und Geſchmeid vorgehet/ hergegen einige ſich in Kleidung/ zu nicht geringer Beſchimpffung des Geiſtlichen Stands/ gar obſcur aufführen/ (a) zu verſtehen iſt. (b)

Und wo nun in einem oder dem andern Defectûs ſich würden ergeben/ ſolle es nicht nur Generaliter und obenhin/ als wañ es heißt: iſt kein ſonderbahre Klag einkommen; man ſeye mit Ihme ziemlich zufrieden ꝛc. oder/ ſeye nicht ſonderlich ſträfflich; dieweil daraus der eigentliche Verhalt in Lehr und Leben nicht zu erlernen; ſondern ſpecificè, und mit teutſchen Worten cum Circumſtantiis, worinn ein und andere Fehler vorgegangen/ berichtet werden; nicht nach eignen privat Affecten/ ſondern ſecundùm ipſiſſimam rei veritatem, procul

(a) Synod. 1682. 13. Dec.

(b) Synod. 1661. 1662. Gen. Reſcr. 1682. 3. Apr. 13. Jan. 1683. 13. Decembr. 1685.

odio, procul amore, gründlich und ohnpartheyisch. (a)

(a) Synod. 1670.

Jedoch / da ein Minister vor andern gute Qualitäten hätte / und zu höherem officio taugentlich wäre / solle solches miteingeführet werden / sonderlich / wo Er in einer oder der andern Disciplin excellirt. (b)

(b) Super. Dron. 1644.

III.

Wo Diaconi seynd / solle der Titul also gesetzt werden.

DIACONUS.

Hierauf solle verzeichnet werden / 1. Ejus Nomen, cum assignatione gradûs & Patriæ. 2. Ætas, mit Beysetzung Diei, Mensis, & Anni Nativitatis. 3. Tempus Completionis & Vicariatûs. 4. Loca & tempus Ministerii. 5. Numerus Liberorum. 6. Labores Sacri in der Mutter-Kirch: als

Sonn-

9.3.311

284 a

Digitized by Google

Sonn- und Feyertägliche Mittags-Catechisation/ (und wann/ denen Synodal-Rescripten gemäß / Specialis und Diaconus mit der Catechisation und Abend-Predigt alterniren/ (a) gemeldte 14. tägliche Abend Predigt) Wochen-Predigt und Bettstund/ Vesper-Lection/ so dann Præparations-Predigten ante Usum Sacræ Cœnæ, alles nach Weiß / wie oben bey Pastore gemeldet worden.

(a) Synod. 1685. 13. Dec.

Werden in dem Filial auch Monatliche Buß-Predigten gehalten / gehören sie auch hieher / insonderheit / wie im Filial das Evangelium samt der Catechisation Sonn- und Feyertags Morgens tractirt werde. 7. Studia privata. 8. Testimonium, nach allen denen Stücken / wie oben bey Pastore Erwehnung geschehen; verlangt Er Promotion/ wirds zu letzt angehenckt.

IV.

IV.

Bey den Lateinischen Schulen solle gesetzt werden Titulus:

PRÆCEPTOR.

Und folgen: 1. Ejus Nomen cum assignatione gradûs Magisterii & Patriæ. 2. Ætas, ratio Diei, Mensis, & Anni Nativitatis. 3. Tempus Completionis in Theologia (wann Er Theologiam studiret hat.) 4. Tempus & Loca Functionum. 5. Classis Scholæ, & Discipulorum Numerus, cum annotatione Autorum, & Lectionum, item Discipulorum profectuum. 6. Testimonium Præceptoris ratione Eruditionis, diligentiæ in officio, Vitæ & Vestitûs, wie bey den Ministris. Welche Stuck alle auch bey den Collaboratoribus sollen in Acht genommen und verzeichnet werden.

End.

Digitized by Google

9.3.311

286 a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Endlich solle kommen der Numerus aller Discipulorum in allen Classibus in Summa.

V.

Bey den Teutschen Schulen solle eingeführet werden

Tit. Schulmeister.

Ist Er Gericht: Schreiber/ oder Meßner/ solls beygesetzt werden/ darauf Schulmeisters Nam; Patria; Handwerck; Alter; Zeit seiner Schul-Bedienstung.

Ob Er bey Fürstlicher Cantzley examinirt und confirmirt seye/ oder nicht? Numerus eigner Kinder: Schul-Kinder/ Knaben und Mägdlein / Winters und Sommers: So dann Testimonium des Schulmeisters/ dessen Qualitäten; Fleiß und Lebens-Wandels.

Item wie sich die Provisores, so dergleichen vorhanden/

den / in ihrer Verrichtung anlassen.

VI.

Wo von denen Schulen abgesonderte Mesnereyen seynd/ so das Kirchen-Gesang etwa führen / oder bey dem Altar und Tauff aufwarten / soll auch des Meßners Nam und Testimonium Amts und Lebens halber gesetzt werden.

VII.

Hierauf folget nun

Status Ecclesiæ.

Dabey zu vermelden

1. Wie sich die Zuhörer in Besuchung des Gottes-Diensts/ Predigten/ Catechisation / Bett-Stunden / und Vesper-Lection erweisen/ und ob/ allerley unter den Predigten vorgehende Unordnungen auf der Gaß / und in den Häusern / sonderlich Weinschen-

9.3.311

288 a

Digitized by Google

schenck- und andern Wirths-Häusern abzustellen / von denen Verordneten des Gerichts und Raths der Umbgang fleißig gehalten werde.

2. Wie offt Sacra Cœna celebrirt werde / sowohl in der Mutter Kirch / als anhangenden Filialien; Ob man sich fleißig (ex. gr. Alte Jahrs 4. und das ledige Volck in Dörffern wenigst 3. mahl) dabey einfinde? da insonderheit dahin zu sehen / daß in Filialien dasselbe weniger nicht / als Jahrs 5. mahl administrirt werde / indem es etwa Krancke / oder Kindbetterin gibt / die nicht eben allwegen mit ihren Ehe-Gatten sich dabey einstellen können. (a)

3. Wie es vorhero mit der privat-Beicht gehalten / und ob sonderlich die Confitenten / bevorab junge Leut / und lediges Gesind / fleißig examinirt werden.

(a) Synod. 1662. Item Gen. Rescr. 1666. 14. Maii.

4. Annuum solenne Examen; wie auch Recitatio Catechismi, ob Sie ihren ordentlichen Fortgang zu deren vor diesem bestimmten Zeit haben.

5. Wie offt die Ehe-Ordnung des Jahrs/und quo die: Item Vor-oder zu Mittag verlesen werde? weßwegen die Pastores es allwegen fleissig aufzeichnen/ und/ daß es geschehen/ weisen sollen/ damit man der Sach gewiß seye und ob nicht etwan selbiger Zeit dem übrigen Gottes-Dienst etwas abgehe/ insonderheit etwa die Catechisatio zu Mittag deßhalben unterwegen bleibe.

Dahin auch gehöret/ ob die Examinatio neu Verlobter vor der Copulation/ und von wem an denen Orten/wo 2. Ministri sich finden/ der Observanz nach solche geschehe.

6. Ob

9.3.311

296 m

Digitized by Google

Digitized by Google

6. Ob der Kirchen-Convent, und wie offt solcher gehalten werde? und wo solcher unterlassen wird / wer daran schuldhafft / Pastor, Amt-Mann / oder Assessores? was solcher Unterlassung fürgewendte Ursachen?

7. Visitatio Scholarum, tàm publica von allen Scholarchis, Jahrs zu einem oder zweyten-mahl; tàm privata à Pastore oder Diaconis allein / ob die / wo nicht eben Wochentlich / secundùm Rescriptum 1633. 2. Apr. Doch wenigst zu 3. Wochen / (a) sonderlich zu Sommers-Zeit / die Sommer-Schul desto besser im Gang zu erhalten / vorgehe? Wie man die Schul-Jugend ihrer Profectuum, auch Zucht halber befunden? Die Schulbediente auch mit der Jugend den Choral in der Schul fleissig treiben / weil es damit fast aller Orten fehlen

(a) Synod. 13. Dec. 1685.

will. Insonderheit auch / ob denen Kindern bey den Teutschen Schuhlen / bevorab in Dörffern / nicht unlesenliche Namen- und Catechismus-Büchlein vorgeschrieben / oder untaugenliche Brieff / ehe sie im Gedruckten recht fortkommen köñen zu lernen vorgegeben werden; auch die Eltern ihre Kinder mit benöthigten Schul-Büchlein recht und zur Nothdurfft versehen? nicht etwa widriger Religions-Büchlein (quod sæpe fieri assolet, nur des Kauffens überhoben zu seyn) ihnen zu lernen geben? Auf welches alles die Pastores ihre fleißige Aufsicht haben sollen.

8. Ob Kirchen-Catalogi; Tauff Ehe- und Todten-Registeter; Kirchē-Censur-Protocoll; Fürstl. General- uñ Synodal-Rescripta, entweder in einē besondern Befehl-Buch sauber eingeschrieben (welches zu

Verhü-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhütung Distrahirens und Verlierens der sicherste Weg ist/) oder von Jahrgäng zu Jahrgäng ordentlich auf einander registrirt / neben dem Inventario ordentlich continuire / und saint andern zur Kirch-gehörigen und erkaufften Büchern und Mobilien in guter und sicherer Verwahrung in der Kirch / umb befahrender Feuers-Noth willen (a) beschlossenem Kasten oder Trüchlein (b) aufgehalten werden.

(a) Synod. 1681. 2. Martii.

(b) Synod. 1661. 20. Ap.

9. Was für Sectirische Personen sich in loco befinden/ ob Sie verburgert / oder Beysitzer seyen? unsere Predigten besuchen; nicht übel von unserer Religion reden? etwa Convertibiles seyen; oder in allem das Widrige sich befinde.

Insonderheit / ob keine heimliche Enthusiasten / Chiliasten / Weygelianer / Böh-

misten sich einschleichen / und ihre Sectirische Büchlin einschieben.

Und ob auch niemand seine Kinder / Handthierungen / oder Handwercker zu lernen / oder auch wohl zu Schreibereyen / zu widriger Religions-Verwandten verdinget habe.

10. Ob Pastores oder Diaconi nicht neue und ohngewohnliche Ceremonien und Gebett einführen / sondern die Conformität in Acht nehmen / und dabey bleiben.

11. Was contra Tabulam Decalogi vorgeloffen / vom Segen-Sprechen; Passauer Kunst; Waffen-Salb; Aberglaubischen St. Johannis-Bad; ohnordentlichen Artzneyen; Schreiner-Tauff / &c. Fluchen / Schwören / Verachtung GOttes Worts / und der H. Sacramenten / Epicurischem Leben / &c.

Ent-

9. 3. 3 11

294

Digitized by Google

Digitized by Google

Entheiligung des Sabbaths / nach allen den jenigen Speciebus und Arthen / die sonderlich in dem letzten / den 17. Decembris 1681. ergangenem scharpffen General-Reſcript benamſet werden / darzu inſonderheit auch gehöret das vorlängſt ernſtlich verbottene Ausreiten der Roß-Buben (a) an Sonn- und Feyer-Tägen auf die Weyd mit Verſaumung des Gottes-Dienſts / nicht weniger das Amten der Amt-Leut / und Citirung der Unterthanen für Amt / (b) Steur ſetzen und einziehen; Hürten und Schützen dingen; Verkündig und Publicirung ergehender Fürſtl. Ausſchreiben auſſer Noth; Hochzeiten am Sonn- oder auch Montag / wordurch der Sontag vorher nothwendig muß entheiliget werden / (c) und was dergleichen mehr.

(a) Gener. Reſcr. 1666. 14. Maiſ.

(b) 1668. 15. Febr.

(c) 1660. & Conform. p. 51. §. 28.

VIII.

Endlich beschleusts

Status Politicus.

Dabey in Acht genommen/ und gesetzt werden solle:

1. Præfecti vel Prætoris Nomen, ohne weitläufftige Anführung deren Alters/ und anderer ohnnöthigen Umstände/ wie auch der Burgermeister und Stadt-Schreibers: Namen zur Benennung überflüßig. (a)

(a) Synod. 1670.

Officium: Ob Sie in demselben sich fleißig erweisen/ insonderheit/ ob denen/ GOttes Ehr/ Disciplin/ Zucht und Erbarkeit: Abstell- und Bestraffung deren im Schwang gehenden Sünd und Laster betreffend/ ausgelassenen Fürstlichen Rescripten und Befehlen/ ex. gr. der Anno 1666. den 20. Decembr. §. ult. 1681. den 17. Decembr. 1686. den 13. Apr. mit Ernst halten/ und

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

und dem Miniſterio die Hand bieten / auch ſonſten Politiſche Ordnungen in Acht nehmen.

Vita privata, quoad Spiritualia, ob Sie in der Religion juſt? ſich fleißig bey dem Gottes-Dienſt einfinden? Ein Chriſtlich und Gottſeelig Leben führen.

2. Senatorum, Judicium, & Cenſorum verhaltē/ebenfalls quoad Cultum Dominicum, officium, & vitam privatam.

3. Stadt-Schreiber; Neben jetzt vermeldten Puncten/ ob Sie fleißig ſeyen in Stellung der Heiligen- und Armen-Käſten / auch Spitahl-Rechnungen/ und ob Sie ſolche Corpora mit allzugroſſem Schreib-Verdienſt nicht übernehmen.

4. Ob? und wie die Ordnungen beobachtet werden / ſo viel anbelangt Stell- und Abhörung obgedachter Heili-

gen und Spitähl-Rechnungen.

Administration und Verwaltung der Heiligen / Armen-Kästen / Stifftungen / Spitähl und Stipendien / wie es mit solchen Corporibus stehe? ob? und wie das Allmosen gesammlet? Ob die Stifftungen auch nach der Stiffter Disposition ausgetheilt werden; wie die Arme versorgt und erhalten werden / und ob solche pia Corpora auch in gutem Esse, oder im Abgang sich befinden / starcke Rest und Ausständ bey denenselbigen seyen / oder wo es sonsten darbey Fehler gebe.

(a) Fürstl. Rescr. 1674.

(a) Erhaltung in baulichem Wesen der Kirchen-Schul- wie auch deren von den Spithälen oder Kästen dependirenden Pfleg-Häuser / ob man nicht etwa fürsetzlich solche zu Schaden der Spitähl und Kästen

9.3.311

2.,

Digitized by Google

Digitized by Google

Käſten in Abgang kommen laſſe? da dann allewegen/ wo Baufälligkeiten ſich ereigen/ die eingeſetzt werden müſſen: Item / wann an einem Ort gar kein Schul-Hauß vorhanden/ zugleich ſolle vermeldet werden / wer dergleichen zu erhalten / oder zu bauen ſchuldig. (a)

(a) Synod. 1665.

5. Was für laſterhaffte Perſonen contra Decalogi ſecundam Tabulam vorhanden/ da ein jeder Specialis ſelber auf die Delicta wider ein jedes Præceptum, ſo viel hieher gehörig (dann Ehe-Sachen/ und res merè Politicæ gehören nicht in die Viſitata, ſondern in das Ehe-Gericht und Obern-Rath/) (b) zu inquiriren wiſſen / und was ſonſten wider die Diſciplin und Zucht vorgegangen? und wie ſolche denen Fürſtl. Ordnungen und Reſcriptis gemäß corrigirt werden.

(b) Synod. 1670.

6. Ob eine Stadt oder Fleck mit ordentlichen Wehe-Müttern und geschwornen Weibern versehen? und denenselben auch ihr Gebühr gefolgt / auch Sie bey ihren Privilegien gebührend erhalten werden.

Notanda in Genere.

Alle diese Puncten sollen ohne verdrießliche Weitläufftigkeit mit müglichster Kürtze der Wort eingebracht / doch nicht mit engen / ohnlesslichen / oder überflüßig abbrevirten (als wordurch der Sensus genuinus offtermahl verdunckelt wird(a)) und kleinem Schreiben in einander confundirt / sondern mit ordentlichen und deutlichen Absätzen wohl und fleißig geschrieben / distinguirt / und jedes Ort / so visitirt wird / auf sonderbahre Pagina, das Papier halb gebrochen / oben ange-

(a) 1679. 8. Octobr.

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

gefangen / und vor selbiger ziemliches Spatium, im Fall der Noth etwas können hinzuzusetzen / gelassen / wie ingleichem nicht zuweit unten an dem Blat hinab geschrieben; So dann darzu groß und sauber Papier genommen / und die Relation ordentlich Sextern-Weiß / und zusammen gebunden verfertiget werden.

2. Die Visitations-Relationes sollen nicht / ehe die Visitation würcklich verrichtet worden / in mundum gebracht werden / wie einige Speciales bißher im Gebrauch gehabt / Die / ehe Sie in die visitirende Ort kommen / vorher zu Haus ihre Visitata völlig geschriebē / und nur Platz gelassen / dē Numerum &c. Animarum und des Pastoris Testimonium einzusetzen / wie aus denen zweyerley Dinten zu ersehen gewesen / da dieser Haupt-Fehler sich ergibt / daß / wann nachmahls

mahls in der Visitation etwas angebracht wird/ dessen sie sich nicht vorher versehen gehabt / Sie solches nimmer einsetzen kõnen / sondern nothwendig auslassen müssen.

Sollen also die Speciales ihre ordentliche Concepten halten/so wohl erstberührtem/ als andern sonsten sich ereignenden Fehlern vorzukõnen/ die sich alljährlich bey Einlieferung der Relationen finden.

3. Zu jeder würcklich besetzten Pfarr sollen Sie in Person reisen / und nicht die Leut mit grosser Ungelegenheit an andere Ort citiren. (a)

(a) 1662. Etlich Tag aber vorher es den Ministris zuwissen machen/die dann sich daheim halten/und ohne erhebliche Ursach nicht absentiren sollen. (b)

(b) 1586. 16. Mart. 4. Bey Zeiten visitiren / und ihre Relationes den Generalibus gewiß auf Cantate liefern/so aber Einen Unpäßlichkeit

9.3.311

302 a

Digitized by Google

lichkeit überfiele/ daß Er deßwegen die Visitation nicht zu rechter Zeit halten könte/ und seine Reconvalescentia so bald nicht zu hoffen/ solle Er solches bey Zeiten an das Fürstl. Consistorium berichten / damit man an seiner statt einen andern Visitatorem seiner Gnädigst anvertrauten Superintendenz ordnen könne.

Wofern aber Einer ohne erhebliche Ursach die Visitation allzuspath anfangen/ und also die Relation gehöriger Orten nicht zu rechter Zeit einliefern würde/ der solle solcher Saumseeligkeit halber ernstliche Capitulation (a) zu gewartē habē.

5. Zur Zeit der Pestilentz allein an denen Orten visitiren/ wo sie nicht grassirt/ an denen übrigen die Defectûs Schrifftlich erfordern. (b)

6. Im Visitiren das Garn auf dem Boden gehen lassen/ und im Inquiriren nicht fahrläßig seyn/ ex privato Affectu, oder

(a) 1662. Gen. Rescr. 1672. 20. Dec. 1679. 25. Octobr.

(b) 1565. 26. Febr.

oder Furcht der offension nichts verhalten / niemand überhelffen. (a)

(a) 1590. 1. Jul. 1598. 22. Dec 1621. 7. Jun.

7. In loco visitiren / und zwar den Pfarrer zuerst / nachmahlen erst die Gemeind verhören; weder Pfarrer noch Gemeinden aber nicht nur Schrifftlich etlich Interrogatoria vorlegen / und dergleichen Beantwortung annehmen / sondern stricte bey der Instruction verbleiben. (b)

(b) 1670.

Und weil offtermahl auſſerhalb mehr dann in den Flecken oder Städten / (da unterweilens die Pfarrer / Beamte und Gerichts-Personen einander ein Zeitlang über Ruck tragen / oder einer vor dem andern sich sonsten fürchtet / daß Er mit der Sprach nicht heraus will / aus Beysorg / man komme nachmahls auch hinter ihm / also ein Schwerd / wie man sagt / das ander in der Scheiden

9.3.311

urcht der
verhalten / zum
ffen. (a)
a loco vitiorum a
en Pfarrer zur
den erst die Perso
; weder Pfa
rrenden aber so
rsslich etlich Lo
vorlegen / und de
Beantwortung
sondern dessen
lenverblieben. (b)
l effectuirung
darum in der Ab
ideren / da unse
farrer / Kam
chte / Person
Sachen / oder
n sich seinen
Er mus de
heraus will
man kamm
Hunter thu
d / wo man
n der Echo
do

305

den behält) erkundiget werden kan / so sollen Sie auch bey benachbarten Pfarrern / welche Sie visitiren / mit Fleiß erforschen / wie sich ihre Vicini Pastores in Lehr und Leben verhalten. (a)

(a) 1590. 4. Jul. Syn. 15. Nov. 1685. 1686. 13. Apr.

9. Wann in einem oder mehr Puncten Klag wider die Ministros fürkommet / sollen Sie selbige darüber hören; und da ihre Excusationes nicht verisimiles, fernere Personen / oder die vorige / (doch alles in müglichster Stille) anhören / damit man desto besser auf den Grund und Warheit kommen möge. (b)

(b) 1670. Rescr. 1682. 3. Apr.

10. Sollen nicht nur geringe Sachen / sondern daran mehr gelegen / als der Ministrorum Weinsüchtigkeit / Leichtfertigkeit in Reden und Geberden / Pracht der Ihrigen in Kleidung ꝛc. berichten. (c)

(c) 1596. 15. Feb.

Wie Sie dann bey Vermei-

meidung ernſtlicher Fürſtl. Ahndung die Reſcripta der Allamodiſchen Miniſtrorum, und deren/ und der ihrigē ohn-Theologiſcher Kleidung halber beſſer beobachten/ und in den Viſitationibus jedesmahls / bey allen Miniſtris, wie Sie/und ihre Weiber und Kinder bekleidet / und ihren Habit, (inmaſſen auch oben in Special-Puncten vermeldt worden) berichten / und hierinnen gantz nichts verſchweigen ſollen. (a)

(a) 1652. 8. Mart. & ſeqq. Reſer.

II. Sollen auch das böſe Geſchrey / ſo über einen oder andern Miniſtrum ergehet / erforſchen? doch aber nichts/ ohne deſſen man Grund hat/ in die Viſitata bringen und berichten/(b) geſtalten Sie dann den Klagen wider die Miniſtros nicht gleich glauben/ ſondern alle Umbſtänd erforſchen ſollen/ über die vorkommene

(b) 1590. 1. Jul.

9.3.311

306 a

Digitized by Google

meine Klagen Sie allwegen gleich umb ihre nothwendige Verantwortung anhören / auch / wo nöthig / die Confrontation gebrauchen / damit selbige / wann Sie für den Synodum beruffen werden / mit Fug und Bestand der Specialium Anbringen nicht ablaugnen / oder / daß Ihnen das Anbringen bey der Visitation nicht vorgehalten sey worden / vorschützen könten / und alsdann der Sachen eigentliche Bewandtnüß den Visitatis inferiren. (a)

(Welches Sie auch sollen beobachten / wo Ministri wider einander klagen;) ehe Sie aber berichten / sollen Sie ihr Officium mit Vermahnen und Straffen vorher fleißig thun; Und so Sie die Sach gehöriger Orten anbringen wollen und müssen / unterschiedlich anzeigen /

(a) 1646. 1662. Visit. Ordn. 15. General-Puncten.

wann; wie offt; und von wem solcher Minister seye gestrafft worden; und ob Er sich seyd der nechsten Inquisition gebessert / oder geärgert habe? vor denen Amt-Leuten und Gemeinden aber selbige nicht stumpfieren; und ohne Rachgier bescheidentlich von Ihnen berichten / über die Gebühr die Sach nicht zu hoch aufmutzen. (a)

(a) 1554.

So dann auch sonsten ihre anvertraute Ministros weder Schrifft- noch Mündlich/ hart / schnöd / und serviliter tractiren. (b)

(b) Syn. 1660.

Hergegen denen Contumacibus nichts übersehen / noch durch Stillschweigen ihnen durch die Finger sehen / und etwa hinüber helffen. (c)

(c) Decr. 1664. Syn. 1602.

12. Wann die Speciales Söhn / Tochter- Männer / nahe Schwäger ꝛc.) haben / Die in Ihrer Superintendenz Pfarr-Aemter versehen / sollen

9.3.311

wann; wie offt; und wa
solcher Minister er
straffet worden; und
sich seyd der nechsten
tion gebessert / oder
habe? vor denen Amt
und Gemeinden aber
nicht stumpffiren; und
Nachgiet beschaffentlich
Ihnen berichten / über
Gebühr die Sach nicht
hoch auffmutzen. (a)

So dann auch inwie
re anvertraute Ministros
der Schrifft noch Mündlich
hart / schnöd / und servile
tractiren. (b)

Hergegen denen Con
nacibus nichts übersehen
och durch Stillschweigen
nen durch die Finger sehen
nd etwa hinüber hilffen.

12. Wann die Specialen
öhn / Tochter / Männer /
be Schwäger ꝛc.) haben
e im Ihrer Superintendenz
ürr-Aemter versehen / ob

len Sie Ihnen nicht ihres Gefallens Testimonia geben/ sondern selbige von denen Gemeinden beschlossen erfordern/ und solcher gestalten denen Actis beylegen / damit aller Partheyligkeit vorgekom̃en werden möge. (a)

(a) 1660. 28. Octobr. Syn. 1686.

13. Sollen Ihre Jährliche Visitations-Acta (weil diese Sachen sonst niemand als Ihnen vertraut und anbefohlen) nicht durch ihre Söhn/ Ministros, oder andere frembde Personen schreiben lassen / sondern jeder selbs mit eigener Hand aufsetzen / und auch wieder abschreiben. (b)

(b) Synod. 1648. 1666. 2. Nov.

Solche dann den Generalibus bey Zeiten/ aber nur wohl verwahrt zuhanden schicken / dañ man bey selbst Lieferung in so kurtzer Zeit nicht alles durchgehen und observirē kan; begehrt ein General Superintendens in Sachen Information / kans per literas geschehen ; und wann Er über diß

des Specialis Gegenwart begehrt / soll Er zu Ihm reisen und conferiren. (a)

(a) 1678. Decr.

An allen Orten sollen die Speciales die Amt-Leut / Gerichts- und Raths-Personen / auch etliche Guthertzige von der Gemeind abgesondert befragen / damit man desto freyer rede. (b)

(b) 1589. 25. Nov. 1646. 1582. 10. Jan. 1587. 9. Jan.

Weil etwa wider die Amt-Leut geklagt wird / ob würden die Fürstliche Mandata und Befelch / sonderheitlich die gewohnliche Vogt-Zettel / von denselben nicht gebührend beobachtet und exequirt / da sich hingegen auf eingeholte fernere Erkundigung manchmahl das Contrarium befindet / als sollen die Speciales ins künfftig keine dergleichen General-Klagen annehmen und glauben / sondern sich jederzeit zuvor in specie, worinnen / und in was Sachen die Amt-Leut dem Ministerio die Amtliche Hülffs-Hand nicht bieten?

9.3.311

310 D/

Digitized by Google

Digitized by Google

bieten? erkundigē, und alsdañ ererſt die Sach umbſtändlich und mit Grundberichten/damit befindenden Dingen nach die erforderende Gebühr darüber verfertigt werden möge.

Wo etwas zu verbeſſern/ oder zu ſtraffen fürfällt/ſollen Sie es nicht allein den Viſitatis inſeriren; ſondern auch mit der Stadt-Obrigkeit conferiren/auch/was zu thun/ohne Scheu anzeigen/und wie ſich der Amt-Mann oder Richter dargegen erzeigt/und wie Ers zu verbeſſern verſprochen/mit guten Umbſtänden berichten.

In Actionen oder Proceſſen ſollen Speciales vor ſich und propriâ Autoritate die Schultheiſſen nicht citiren/ſondern durch die Amt-Leut citiren laſſen. (a)

(a) 1590.

Alſo in Kirchen-Schul- und Heiligen-Sachen keinen Beſcheid ertheilen/ſie haben dann davon mit dem Paſtore Loci comunicirt/und deſſen Nach-

richt eingeholt / auch bey denen Jährlichen Visitationibus in præsentia Pastoris Loci, den Recess, was die Beamte / Gericht und Gemeind belangt / halten. (a)

(a) Gen. Reser. 1672. 20. Dec.

Wann bey der Visitation lasterhaffte Personen müssen angebracht werden / solle der Specialis fordrist erkundigen / was Pastor Loci mit einem solchen Menschen gehandelt / und wessen Er sich erklärt? da nun keine Besserung erfolgt / solle der Specialis Ihne vor sich bescheiden / entweder gleich bey der Visitation / oder / ehe und dann die Acta verfertiget werden / und Ihne nicht allein umb seine Verantwortung anhören / oder admoniren; sondern auch seine Erklärung oder Besserungs-Verspruch den Actis inseriren / und darauf zusehen / wie das gute Versprechen gehalten werde / und solches in künfftiger

9.3.311

Digitized by Google

ger Visitation wieder einbringen.

Und wann Ministri wider ein oder andern aus der Gemeind/ dessen Christenthums halber/ klagen/ solle es nicht als gleich referirt/ sondern die Beklagte/ und alle/ den Grund zu erforschen/ benöthigte Personen vorgenommen/ und alles mit Umbständen in die Visitata gesetzt werden/ damit nicht kostbahre Commissiones erweckt/ und arme Ministri in grossen Kosten/ im Fall nicht gnugsamer Probation/ gebracht werden. (a)

(a) Syn. 1666. Gen. Rescr. 1672.

Allermassen Sie auch in Anbringung der Excess nicht nur Generaliter gehen/ sondern in Specie die Umbständ referiren/ ex. gr. ein Mensch lästert die Religion/ wo? wann? wie? mit was Worten? wer es gehört? & sic de cæteris. (b)

(b) 1657.

Demnach alles mit gewissem Grund erkundigen/ nicht alles glauben / sondern die Verklagte auch hören / (a) und gründlich berichten / damit man sicher darauf zu gehen habe / sonst besser wäre/ gar geschwiegen. (b)

(a) 1602. 25. Jul.

(b) Syn. 1657. 1662.

Und wann eine beklagte Person sich excusirt / vom Gericht / oder andern erkundigen / ob die Excusation der Warheit gemäß. (c)

(c) 1602.

Insgemein solle ein jeder Specialis sich bemühen / die angebrachte Fehl und Mängel / so viel Ihme ratione officii obligt / zuverbessern / und seine Verrichtung in den Actis einführen ; da Er aber in ein oder andern zu schwach / solches in die Visitata umb weitere Remedirung bringen.

Und was also das Jahr über für geringe Händel und Fehler bey Kirchen und Schu-

9.3.311

312

Digitized by Google

Digitized by Google

Schulen vorkommen / sollen solche gleichbalden expedirt / und nicht auf die Visitation verspart werden.

Hergegen schwere Delicta, als ex. gr. von Ehebruch / Zauberey / Gottes-Lästerung / ꝛc. nicht mehr den Visitatis einverleiben / sondern gleich examiniren / und propter incommoda sequentia neben den weltlichen Beamten ohnverzügentlich berichten / (a) welches auch in andern gefährlichen und wichtigen Sachen / die der Expedition halber keinen Verzug leyden mögen / als zum Exempel / wann einer / oder ein paar Ehe-Volck Lepros seyn / ohnverzügentlich geschehen solle; (b) Nicht weniger wo langwürig- ohnbußfertige / und sonst ruchlose Leut sich irgend wo finden / ꝛc. (c)

(a) 1679.

(b) 1662.

(c) Gen. Resc. 1672. 20. Dec.

Was Politische Fehler oder Delicta seynd / die / vermög der Lands- und Policey-Ordnung / auch andern hierunter ergangenen Fürstlichen General-Rescripten / abzuschaffen / oder abzustraffen / obligen / sollen die in die Vogt-Zettel gesetzt / nichts destoweniger auch denen Actis inserirt / und ad marginem mit dem Wörtlein (Vogt-Zettel) notirt werden.

In solchen Vogt-Zetteln aber sollen die Puncten nicht nahe an einander gehenckt / sondern weit von einander auf halb gebrochen Papier gesetzt werden / damit die Beamte ihre Executiones und Andungen in margine auch besser beyfügen können / und das Papier nicht also sparen.

(a) Synod. 1661. (*) In denselbem auch nicht den Amt-Leuten den Imperativum (solle) oder / worüber der

9.3.311.

Politische
hirund/ die
de und Poli
ach andern fo
renen Fürstlich
cipien / abe
hrauffruffen o
em die Be
chte beste
n Actis inie
arginem an
Vogt Zeit

Vogt Zeits
anctem mit
r gehandt/
n einander
Duplicat
mit die Be
ionen und
gine and
men/ und
so gann

uch mit
n Impe
wirdet
de

Digitized by Google

Digitized by

der Herr Vogt Verfügung thun solle/ ꝛc. setzen. (a)

Die Vogt-Zettel sollen von den Specialibus den Amt-Leuten bey Zeiten eingehändigt / hievon aber den Actis ein Exemplar beygelegt: folgendes Jahr 4. Wochen vor der Visitation dieselbe von den Amt-Leuten wieder erfordert werden / umb solche mit auf die Visitation zu nehmen/ und zu erfragen / was expedirt/ (b) darauf Sie auch bey den Visitationibus nicht nur bey dē Pfarrern/sondern auch bey den Gerichten / (c) oder auch den Gemeinden fleißige Erkundigung sollen einziehē/ ob und wie alles verzeichneter massen expedirt worden seye? da sich nun ein Fehler und das Widerspiel befindet / sollen Sie solches dem Amt-Mann fürhalten / die befundene Bewandtnüß aber darzu notiren und subscribiren lassen/

(a) Synod. 1659.

(b) Synod. 1665.

(c) 1582. 16. Mart.

sen / daß es nicht also geschehen seye / wie in margine stehe / es auch gar zum Fürstlichen Consistorio Unterthänigst berichten / (a) und wo die Beamte noch nicht remediren / beedes den künfftigen Actis und Vogt Zetteln wieder- und so lang einverleiben / biß die Sachen ohnfehlbar expedirt sich befinden. Wo auch Sachen vorkommen / da in dem ersten man nicht gleich auf den Grund kommen kan / solle in folgenden Visitationibus so lang nachgeforscht werden / biß das Nachfragen entweder vergebenlich erachtet / oder der Grund erfahren wird.

(a) Synod. 1661.

Es sollen aber auch die Vögt und Amt-Leut in die Vogt-Zettel als expedirt nicht setzen / dessen Widerspihl sich hernach ereignet; auch nicht nur / was Sie thun wollen / sondern vielmehr / was Sie allbereit gethan haben /

9.3.311

318 01

Digitized by Google

ben / ad marginem verzeichnen. (a)

Wie dann auch die Ober-Vögt solcher Vogt-Zettel sich anzunehmen / sie helffen richtig zu machen / und vor der nechst-vorstehenden Visitation den Specialibus wieder zuschicken. (b)

Die expedirte Vogt-Zettel sollen von Specialibus selber subscribirt / und also die Sach angegebener massen ausgerichtet / verurkundet / und denen Visitatis beygelegt (c) ohne solche Subscription aber keinmahl eingeschickt werden. (d)

So sollen auch die Specialis nicht nur in den Visitationibus; sondern auch ausser denselben von den Pfarrern und andern vernehmen / was für Fehl und Mängel hin und wieder vorlauffen? und selbige sowohl als in den Visitationibus zu verlesen sich

(a) Synod. 1648. Synod. 1666.

(b) 1583.

(c) 20. Apr. 1661.

(d) 30. Sept. 1661.

sich bemühen / und / wo es nicht geschiehet / folgenden Visitatis einverleiben / oder / wo es die Nothdurfft erfordert / ohnerwartet der Visitation zum Fürstl. Consistorio Unterthänigst berichten.

Und weil fast alle Jahr bey den Synodis die alte Klagen wieder kommen / und den Ausschreiben gemäß die Verbrecher der Gebühr nach nicht abgestrafft werden / so Ihro Fürstl. Durchl. länger nicht zu gedulden gemeint ; Als sollen hinführo die Schuldhaffte mit würcklicher Bestraffung ohn einiges conniviren angesehen werden / damit dergleichen Klagen nicht mehr dörffen geführt werden. (a)

(a) 1654. 17. Maij. Sectariorum - Disputations- und Petenten - Zettel sollen ohngebunden / und absonderlich / und zwar auf gantze Bögen geschrieben den Relatio-

9.3.311

320 a

Digitized by Google

lationibus beygelegt werden/ damit allen Falls selbige wieder heraus genommen werden können. (a)

Speciales sollen daran seyn/ daß alle und jede Pfarrer ihre vollkommene Kirchen-Catalogos, sonderlich Verzeichnüs der Communicanten/ halten/ und zu gewissen Zeiten erneuern; Also/ daß fordrist der Nam der Haus-Vätter/ darauf dessen Weibs/ so dann der Kinder gesetzt/ und solchem Catalogo auch das Jahr und der Tag der Communion inserirt werden.

(a) Synod. 1661.

Ungefehr auf folgende Weiß.

	1687.	1688.	1689.
Abel. N.	A.F.P.T.	A.F.P.T.	
Cath. sein Haußfr.			
Kinder			
Hanns Con.			
Agnes Catech.			
Jacob Inf.			

Nach

(Nach den Kindern solle so viel nöthig seyn mag/Spatium gelassen werden/damit/wann weiters Kinder erzihlt/ solche dahin füglich verzeichnet werden mögen.)

Welchem nach die Folia mit Linien unterschieden/und/ damit ein solch Buch auf etlich Jahr gebraucht werden möge/ obenher die Jahr-Zahlen gesetzt / und folgends die Zeit/wann jedes communicaret / nur mit einem Buchstaben angedeutet werden. Als Advent, A. Fasten/ F. Pfingsten / P. Dominica Trin. T. Nativ. N. Circumcis. C. Grünen Donnerstag / G. Ostern/ O. der Palm-Tag aber zum Unterscheid des Pfingsttags könte mit einem P. Pfingsten aber mit einem Pf. bezeichnet werden.

Da etliche Flecken und Ort von widrigen Religions-Verwandten nicht könten visitirt

9.3.311

Digitized by Google

sen / daß es nicht also geschehen seye / wie in margine stehe / es auch gar zum Fürstlichen Consistorio Unterthänigst berichten / (a) und wo die Beamte noch nicht remediren / beedes den künfftigen Actis und Vogt Zetteln wieder- und so lang einverleiben / biß die Sachen ohnfehlbar expedirt sich befinden. Wo auch Sachen vorkommen / da in dem ersten man nicht gleich auf den Grund kommen kan / solle in folgenden Visitationibus so lang nachgeforscht werden / biß das Nachfragen entweder vergebenlich erachtet / oder der Grund erfahren wird.

(a) Synod. 1661.

Es sollen aber auch die Vögt und Amt-Leut in die Vogt-Zettel als expedirt nicht setzen / dessen Widerspihl sich hernach ereignet; auch nicht nur / was Sie thun wollen / sondern vielmehr / was Sie allbereit gethan haben /

9.3.311

318 01

Digitized by Google

Digitized by Google

ben / ad marginem verzeichnen. (a)

Wie dann auch die Ober-Vögt solcher Vogt-Zettel sich anzunehmen / sie helffen richtig zu machen / und vor der nechst-vorstehenden Visitation den Specialibus wieder zuschicken. (b)

Die expedirte Vogt-Zettel sollen von Specialibus selber subscribirt / und also die Sach angegebener massen ausgerichtet / verurkundet / und denen Visitatis beygelegt (c) ohne solche Subscription aber keinmahl eingeschickt werden. (d)

So sollen auch die Specialis nicht nur in den Visitationibus; sondern auch ausser denselben von den Pfarrern und andern vernehmen / was für Fehl und Mängel hin und wieder vorlauffen? und selbige sowohl als in den Visitationibus zu verlesen sich

(a) Synod. 1648. Synod. 1666.

(b) 1583.

(c) 20. Apr. 1661.

(d) 30. Sept. 1661.

sich bemühen / und / wo es nicht geschiehet / folgenden Visitatis einverleiben / oder / wo es die Nothdurfft erfordert / ohnerwartet der Visitation zum Fürstl. Consistorio Unterthänigst berichten.

Und weil fast alle Jahr bey den Synodis die alte Klagen wieder kommen / und den Ausschreiben gemäß die Verbrecher der Gebühr nach nicht abgestrafft werden / so Ihro Fürstl. Durchl. länger nicht zu gedulden gemeint ; Als sollen hinführo die Schuldhaffte mit würcklicher Bestraffung ohn einiges conniviren angesehen werden / damit dergleichen Klagen nicht mehr dörffen geführt werden. (a)

(a) 1654. 17. Maij. Sectariorum - Disputations- und Petenten - Zettel sollen ohngebunden / und absonderlich / und zwar auf gantze Bögen geschrieben den Relatio-

9.3.311

320 a

Digitized by Google

lationibus beygelegt werden/ damit allen Falls selbige wieder heraus genommen werden können. (a)

Speciales sollen daran seyn/ daß alle und jede Pfarrer ihre vollkommene Kirchen-Catalogos, sonderlich Verzeichnüs der Communicanten/ halten/ und zu gewissen Zeiten erneuern; Also/ daß fordrist der Nam der Haus-Vätter/ darauf dessen Weibs/ so dann der Kinder gesetzt/ und solchem Catalogo auch das Jahr und der Tag der Communion inserirt werden.

(a) Synod. 1661.

Ungefehr auf folgende Weiß.

	1687. A.F.P.T.	1688. A.F.P.T.	1689.
Abel. N.			
Cath. sein Hauffr.			
Kinder			
Hanns Com.			
Agnes Catech.			
Jacob Inf.			

Nach

(Nach den Kindern solle so viel nöthig seyn mag/Spatium gelassen werden/damit/wann weiters Kinder erzihlt/ solche dahin füglich verzeichnet werden mögen.)

Welchem nach die Folia mit Linien unterschieden/und/ damit ein solch Buch auf etlich Jahr gebraucht werden möge/ obenher die Jahr-Zahlen gesetzt / und folgends die Zeit/wann jedes communicaret / nur mit einem Buchstaben angedeutet werden. Als Advent, A. Fasten/ F. Pfingsten / P. Dominica Trin. T. Nativ. N. Circumcis. C. Grünen Donnerstag / G. Ostern/ O. der Palm-Tag aber zum Unterscheid des Pfingsttags könte mit einem P. Pfingsten aber mit einem Pf. bezeichnet werden.

Da etliche Flecken und Ort von widrigen Religions-Verwandten nicht könten visitirt

9.3.311

322 a

Digitized by Google

Digitized by Google

sitirt werden sollen Speciales selbige / ein weg als den andern / in der Ordnung setzen / und was es für eine Bewantnuß damit habe / alle Jahr referiren ; Wie dann auch kein Ort auszulassen / sondern in der Ordnung zuverbleiben / daß / wañ einige conjungirt werden / solche doch in ihrer Ordnung mit Namen gesetzt / dabey der Pfarrer / dem sie befohlen / namhafft gemacht / und / wie es in einem oder andern alldorten beschaffen / und daher gehe / specifice, wie in andern / Bericht gethan werden solle.

Dannenhero / damit in der Alten Ordnung man desto besser nachzuschlagen habe / sollen auch die Speciales die Flecken nicht transponiren / sondern in der alten Ordnung der Ort und Flecken / wie auch der Capitum und Titul der Relationum

ohnveränder mit der Consignation und Verfertigung der Visitationen verbleiben.

In den halb-gebrochenen lautern Rand der Relationen gehören der Specialium Gutachten nicht / sondern haben Sie etwas zu mehrer Information zu admoniren / so sollen Sies in ihrer Relations-continua serie anhencken / die lautere Seiten aber der Gnädigsten Bescheids-Ertheilung Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. überlassen.

Wann neue Speciales ihre Fürstl. Patenten empfangē zu visitiren / und Ihnen noch kein anderer Specialis zugeordnet / der ihnen den modum visitandi weise / sollen Sie selber / ehe die Visitation angehet / Ihnen einen zu adjungiren vom Fürstl. Consistorio vermittelst einschickenden Unterthänigsten Memorialis begehren.

Wann das erste mahl ein Excess

9.3.311

324 5

Digitized by Google

Digitized by Google

Excesſ von einem Miniſtro vorkommt / da gleich derſelbe nicht gar beſchwehrlich / ſolle der Specialis Ihme ſolches nicht allein gebührlich (a) (jedoch nicht in Beyſeyn der Auditorum, ſondern privatim) unterſagen / ſondern auch daſſelbe (addita tamen Apologia vel Declaratione Miniſtri) in ſein Protocoll für ſein Angedencken verzeichnen; und da des Specialis getreue Erinnerung hierüber ins künfftig nicht fruchtbar erfunden worden / deſſen den Generalem berichten; da auch deſſen Ermahnung ohne Frucht abgangen / ſoll die Sach alsdann erſt in die Viſitations-Relationes ins Fürſtl. Conſiſtorium, oder für den Synodum gebracht werden.

(a) Conf. ſuprà. §. 9.

Speciales ſollen keine Neuerungen von den Pfarrern ihrer Superintendenz in den Kirchen introduciren

lassen/absque Consensu Consistorii, weniger / für sich selbsten etwas ohnangebracht in ihren Kirchen innoviren/ sondern allenthalben eine Conformität zuhalten / auf die Kirchen-Ordnung ihr Absehen haben; wo Sie aber etwas zu verbessern wüßtē/ solches zuvor mit ihren Generalibus communiciren/und mit ihren Gutachtē an das Fürstl. Consistorium gelangē lassen.

Sollen auch die beklagte Ministros in Commissionibus mit den Partheyen endlich / wo es nöthig / confrontiren / und deren Aussag und Verantwortung mitberichten. (a)

(a) 1654. 1647. 8. Febr. Ein Referens solle im Berichten simpliciter referiren / seine ἐπικρισιν und Judicium von der Sachen aber suspendiren. (b)

(b) Synod. 1660. Weil der Ministrorum Anbringen in Visitationibus etwa nicht zusammen trifft / indem

9.3.311 326 q

Digitized by Google

indem Sie jetzt ihre Gemeinden aufs höchste commendiren / bald nicht genug schelten können / sollen Sie sich zu besinnen erinnert werden / was Sie anbringen / ob es ex privato Affectu oder Zelo bono geschehe? (a)

Sollen auch die Spitähl / wo es hergebracht / visitiren / und die Spitähler zur Gottesfurcht / und Besuchung des Gottes-Diensts vermahnen. (b) (a) 1581.

Keine Bau-Sachen in Visitationibus annehmen / sondern die Klagende Personen zu ordentlichem suppliciren weisen (c) wie dann in specie der Pfarr- und Schul Häuser-Baufälligkeiten nicht in die Visitata, sondern in Kirchen-Rath gehören / dahin dergleichen zu berichten. (b) 1674. 2. Sept. (c) 1597.

Weßwegen Ministri fordrist den Specialibus sollen partdavon geben / und diese den

Verwaltern / die Nothwendigkeit zu berichten; wollens Diese nicht thun / alsdann die Speciales mit ihrem Bericht fortgehen / und gründlich die Bewantnüß an Hand geben mögen / und so auch auf diese Weise nicht geholffen werden solte / mag alsdann solches der Visitations-Relation einverleibt werden. (a)

(a) 1661. 1679. Nachdeme sich auch an gar vielen Orten eine grosse Ubermaß in Zehrungē und Verehrungen bey den vorgehenden Visitationibus und sonsten befinden thut / als werden die Speciales uñ weltliche Beamten / auch Pfarrer / Burger-Meister / Gericht- und Heiligen-Pfleger bey ihren Pflichten und Eyden / und auf ihr Gewissen erinnert / den Stadten / Aemtern und Flecken / auch den Heiligen hierunter mit Verursachung grosser Unköstē nicht beschwerlich zu-

fallen /

9. 3. 311

328 a

Digitized by Google

Digitized by Google

fallen/ſondern alle Ubermaß/ ſowohlen bey ſolchen Viſitationen/ auch andern Verrichtungen gäntzlich und nachdrücklich abzuſtellen / und in Abhör der Rechnungen darauf fleißige Achtung zu geben / auch niemands zu den Viſitations-Mahlzeiten zuzulaſſen/ der nicht darzu gehörig / vielweniger aber zugeſtatten/daß/wann der Specialis ſchon wieder abgereiſt/ die Zech continuirt werde / dann Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. dergleichen unverantwortliche Excels, da ſonderlich den Viſitatorn vom Fürſtl. Kirchen-Rath die Zöhrungs-Köſten pasſirt werden / ferners nicht zugeſtattē gemeint/ ſondern die Ubertretter mit Exemplariſcher Andung / es ſeyen Geiſt- oder Weltliche / anzuſehen entſchloſſen. (a)

Die Speciales ſollen umb der Miniſtrorum profectûs zu (a) 8. Mart. 1687.

exploriren / und Sie zu weitern Studiis zu excitiren / ob den Disputationibus Theologicis der Ordnung und Herkommen gemäß mit Ernst halten / und wo nicht vier / doch wenigst drey Disputationes ohnnachsehentlich anstellen. Zu dessen Beförderung die Geistliche Verwalter befleicht / nunmehr bey allen solchen Disputationibus jedem anwesenden Ministro Dreyßig Kr. zureichen / und urkundlich zuverrechnen. (a)

(a) Synod. 1648.

Von Specialibus mögen auch den schwachen Ministris ex Compendio D. Hafenrefferi sondere Loci von einer zur andern Disputation proponirt / dann daraus bey solchen Conventibus, wo nicht publicè; jedoch / damit niemand beschämet werde / Dieselbe privatim examinirt werden. (b)

(b) Synod 1661.

Falls einer oder der ander Spe-

9.3.311

330 Dv

Digitized by Google

Special Alters oder Kranckheit halber selber zu præsidiren nicht vermöchte/ mag derselbe einen unter seinen untergebenen Pfarrern / welchen Er hierzu am taugentlichsten zu seyn / erachtet / substituiren/ und Ihme an seine statt das Præsidium in solchen Disputationibus anbefehlen. (a)

(a) 1654. 17. May.

Die ohne erhebliche Ursachen und ohngnugsamen Excusationibus ausbleibende Ministros sollen Speciales Anfangs mit Worten bestraffen/ und es Ihnen mit Ernst verweisen/ und/ wo solches nicht verfangen solte/ es gehöriger Orten berichten und anbringen. (b)

(b) 1661.

Und sollen die Absentes ihre Excusationes Schrifftlich einschicken / und obs geschehen / in Relatione vermeldet werden. (c)

(c) Synod. 1666. Gener. Resc. 20. Dec. 1672.

Sollen auch nicht nur etliche / (wie noch bey den

meisten biß dahero beschehen) opponiren lassen / sondern / so viel müglich / alle Præsentes anhören / auch folgends in den Disputations-Zetteln einem jeden Opponenten und Respondenten ein Testimonium geben; Mit den Respondenten aber alterniren / und nicht nur ein oder zwey immerzu respondiren lassen. (a)

(a). 1661. 1662. Die Disputationes nicht erst gegen Mittag / sondern zu rechter Zeit anfangen / und wieder aufhören / alle weitläufftige Compellationes und Gratiarum Actiones unterlassen / und forderist die jüngere zu opponiren provociren / auch diese forderist zu Respondenten nehmen / (b) dieweil es fürnemlich auf dieselbe angesehen. (c)

(b) 1666. (c) 1662. Auf einen Tag solten nicht zwo / sondern nur eine Disputation gehalten werden / wobey gesamte Ministri præmeditatè erscheinen sollen.

Die

9.3.311

332 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Convivia Disputatoria, sie werden in des Præsidis oder im Wirths-Haus gehalten / sollen ohne grossen Unkosten / und zwar solcher gestalten angestellt werden / daß ein Minister nicht über die Ihme geordnete 30. Kr. komme.

CAPUT XII.

Von dem Catechismo.

NAchdeme sich befunden / daß durch die biß daher üblich-gewesene Sonn- und Feyt-Tägliche Catechismus-Predigten der erwünschte Scopus sonderbaren Nutzens / und Erbauung der Gemeinde nicht völlig erzeicht / als ist vor rathsam erachtet worden / ein andern leichtern / und bequemern Modum Catechisandi vor die Einfältige in dem Herzogthum einzuführen / und zu solchem Ende eine Catechistische Unterweisung mit Fragstücken

stücken und Antworten begreiffen / und in offentlichen Druck publiciren zu lassen / und sollen alle Kirchen- und Schul-Bediente ob solchem Catechismus-Werck mit schuldigster Observanz, Eyfer und Fleiß halten / insonderheit die Special-Superintendenten sorgfältige Aufsicht tragen / daß bey allen ihrer Inspection anvertrauten Kirchen dieses zu GOttes Ehre / und mehrerer Erbauung der Christlichen Jugend angesehene höchstnöthige Kinder Examen, der ertheilten Instruction gemäß / in seiner ohnabläßlichen fleißigsten Ubung erhalten werde.

Es sollen auch die Eltern sowohlen zu Bezeugung ihres Christlichen GOtt-liebenden Gemüths / als auch in Betrachtung dieses so heilsamen Wercks von selbsten ihre Kinder zu fleißiger Besuchung

9.3.311

334 01

Digitized by Google

chung solchen zu der wahren Forcht und Erkäntnüß GOttes anführenden Examinis erinnern und antreiben / da sich aber bey den Eltern oder Kindern einige muthwillige Versaumnüß oder Halßstarrigkeit ergeben solte / so solle dem Ministerio von denen Weltlichen Beamten ohngesaumt und bey Vermeidung Fürstlicher Ungnad die Hand gebotten / und die Widerspenstige zu schuldigem Gehorsam durch behörige von Gnädigster Herrschafft erlaubte Zwangs-Mittel angehalten werden. (a)

(a) Gener. Resc. 4. Oct. 1680.

Die Catechistische Kinder-Lehren sollen nicht allein von den Jungen / sondern auch von den Alten / umb guten Exempels willen / der Jugend Aergernüß zuverhüten / und weil sie nicht minder dieses hochnothwendigen tröstlichen Wercks bedürffen / mit allem

allem Fleiß besuche werden/ (a) doch / wo die Alten nicht allwegen kommen / kan man ihrentheilben etwas connivi-
(a) 1572. 14. Jul. 1589. 18. Dec.
ren. (b)
(b) 1590. im Aug.

Es solle aber diese heilsame Catechisatio von den Specialen und andern Ministris eyferig continuirt / und / wo müglich / alle Jahr absolvirt werden.

2. So viel aber die Filialien und adjungirte Pfarren betrifft / so solle in denselben das Evangelium loco Exordii kurtz explicirt/ und darauf die Catechisation tractirt: Solche auch in denen gar zu fern entlegenen Filials-Orten früher als bißher mit Beschwernüß der Filialisten beschehen / angestellt:

3. Die jenige Filials-Leut/ welche in ihre Mutter-Kirch zu gehen gehalten / bey der angeordneten Catechisation fleißiger sich einzufinden / beweglich erinnert: 4.

9.3.311

336 a

Digitized by Google

Digitized by Google

4. In denen Filialien / die 6. Wochen hindurch / in welchen der Passion pflegt erklärt zu werden / das Evangelium Dominicale loco Exordii verhandelt / und darauf der Passion vorgenommen / die Catechisation aber inzwischen eingestellt / und

5. Wegen des Geläuts es bey bißhöriger Observanz, und jedes Orts Herkommen gelassen ; Nach dem zusammen Geläut

6. Soll pro re natâ ein Catechismus-Gesang gesungen / das Musiciren aber in Städten und Dörffern / zu Gewinnung der Zeit / unterlassen werden. Hierauf soll

7. Der Pfarrer auf die Canzel steigen / und den Eingang machen / wie sonsten bey allen Predigten / auch das gewohnliche Gebett : O HErr Allmächtiger GOtt / Der Du der Elenden Seufftzen / ꝛc. sprechen.

8. Nach

8. Nach dem Gebett soll der Minister nur den tractirenden Text und Articul, nicht aber ein gantzes Hauptstück/ und zwar selbigen nicht memoriter recitiren / sondern aus dem Buch ablesen. Wann

9. Der Text verlesen/ soll sich die Gemeind setzen / und der Prediger eine gantze Sermon aus der Catechetischen Unterweisung fein langsam und distinctè ablesen/ und

10. Nach vollendter Ablesung die Gemeind wieder aufstehen / und der Pfarrer das Gebett mit dem Wunsch verrichten/ daß der liebe GOtt dasselbe gnädiglich wolle erhört und gewährt haben / worauf

11. Wieder zu singen/ indessen soll der Pfarrer von der Canzel herab / entweder vor den Altar/ Tauff-Stein oder Sacristey / oder auch in den Chor/

9.3.311

33.5 01

Digitized by Google

Digitized by Google

Chor / oder nach Gelegenheit der Kirchen an den Ort / da die Examination am füglichſten beſchehen kan / ſich begeben.

12. Und nach Beſchaffenheit der Ort gewiſſe Rotten Examinandorum gemacht.

13. Darauf / wann das Geſang verrichtet / ſolle der Pfarrer die Kinder und junge Leut anfangen zu examiniren / was ſie aus deme / ſo ihnen allererſt von der Cantzel herab verleſen worden / gemerckt und behalten ? Die Fragen pro captu derſelben einrichten / und verſtändlicher vorſtellen / dabey jedoch die Jungen mit allzuhohen ſpitzigen Quæſtionibus, die Sie nicht faſſen können / nicht unnöthig beſchweren / ſondern aufs kürtzeſt und einfältigſt mit ihnen verfahren / auch pro dexteritate etwan mehrere zur Sachen dienende Quæ-

stiones deutlich vortragen und examiniren / auch / wo sie anstehen / mit Theologischer Sanfftmuth und Bescheidenheit erklären / welcher Examination die gantze Gemeind zuhören solle / damit die Alte mit den Jungen wohl erbaut werden mögen. Und sollen

14. Nicht nur die Kinder / sondern alle ledige Gesellen und Töchtere / biß sie das vier und zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht / zu solchem Examine angehalten werden. Diese Examination solle

15. Länger nicht währen / dann eine halbe Stund / sonderheitlich zu Winters-Zeit / also / daß die gantze Verhandlung mit dem zusammen läuten / singen / betten / lesen und examiniren / in einer Stund verrichtet werde. So dann

16. Nach geendigtem Examine soll der Prediger vor dem

9.3.311

340

Digitized by Google

Digitized by Google

dem Seegen das in dem gedruckte grossern Catechismus-Werck beygefügte besondere Gebett sprechen: Und soll

17. Dieses Examen das gantze Jahr hindurch in Sommer und Winter/ ausgenommen die Fest-Täg/ seinen Fürgang haben/ gleichwolen aber

18. Das Annuum solenne Examen, da die Jugend in Psalmen/ Sprüchen/ Geistlichen Liedern und Gebetten pflegt examinirt zu werden/ annoch continuirt/ und nicht aufgehebt seyn. Wie dann auch

19. Damit die Recitation des Catechismi nicht gantz unterlassen verbleibe/ so solle je zu Zeiten nach oder vor gehaltenem Examine, der Catechismus etwan nur halben/ und das andermahl vollends hinaus/ von zweyen Kindern alt-Christ-Löblichem Gebrauch nach/ in der Kirchen laut und verständlich gesprochen werden. Und dann

20 So solle denen Diaconis in Amts-Städten und andern Orten / wo es üblich gewesen / die Wochen-Predigten am Dienstag zu verrichten überlassen / und umb dieselbe in dem exercitio concionandi desto mehrers zu erhalten / Sie mit dem Specialn oder ihren Pastoribus, wegen der Freytags- und Sonntäglichen Abend-Predigten / wo es der Filialien halber geschehen kan / alterniren / und endlich:

21. Die Ehe-Ordnung hinkünfftig nach vollendter Morgen-Predigt verlesen werden. (a)

(a) Gen. Rescript. de 8. Jan. & 3. Dec. 1681.

Specialen und Pfarrer / die Diaconos haben / sollen sich nicht schämen / selbst auch zu Catechisiren / sonderlich aber in absentia oder Kranckheit der Diaconorum, keine benachbarte Pfarrer darzu beruffen / als welche ihre eigene Kirch damit versaumen müssen. (b)

(b) Gen. Rescript. 13. Dec. 1682.

9.3.311

342 Dv

Digitized by Google

Digitized by Google

Weil theils Alte nicht alle zum Catechismo kommen können / sondern / wann Sie die Kinder und Gesind darzu schicken / bey ihren Haußhaltungen bleiben müssen / und doch etwann des Catechismi und der Kinder-Lehr / propter ruditatem, eben so wohl / als das junge Volck bedürfftig / als sollen die Pfarrer / sonderlich in den Dörffern / etwann auch in den Morgen-Predigten / welche die Alte besuchen / ein locum (wie es dann fast in allen concionibus die Gelegenheit gibt / und schier bey einer jeglichen materia füglich seyn mag) auf den Catechismum richten / und gleichsam ein Stück daraus expliciren / damit also die rudes und Unachtsame unter dem alten Volck desto besser informirt werden mögen. (a) (a) 1580.

Die Jugend soll zwischen den Catechistischen Kinder-

Lehren / nicht in die Holtzer nach Erdbeeren / Kirschen / ꝛc. noch über Feld nach Täntzen lauffen / noch Roß und Vieh auf dem Felde hüten / sondern da die Gelegenheit darnach geschaffen / daß Ausfahren mit den Rossen und Vieh in solchen Stunden gäntzlich abgeschaffen / oder darinn nach Gelegenheit des Orts von den Beamten solcher gebührender Bescheid und Ordnung gegeben werden / daß nicht alles junge Gesind / zu denen Stunden / da der Catechismus geprediget / und gehalten wird / obberührten Hütens halber hinaus geschickt / sondern ein besonderer Hirt / oder etlich wenig Personen abgewechselt / und darzu bestellt werden.

(a) 1566. 1572. 14. Jul. 1588. 16. Febr. (a) 1598. 18. Dec. 1622.

So auch die Wald-Vögt und Vorstmeister angehet.

(b) 1571. im Sept. (b)

Die

S. 3. 3 11

324 a/

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Eltern ſo ihre Kinder nicht ſchicken/ ſollen privatim und hernach per Magiſtratum ermahnet/ und ernſtlich geſtrafft / auch da Sie ſich nicht beſſern/ à Communione Cœnæ excludirt werden. (a)

(a) 1556. 1569. 1578.

Man mag auch/ die Kinder zum Catechiſmo zu reitzen/ bey den Kaſten-Pflegern wohl etwas weniges jährlich an Geld erheben / und die gehorſame Kinder damit verehren / das ſoll und wird in der Ausgab paſſirt werden.

In Kirchen und Schulen ſoll kein ander Catechiſmus, dann wie der Kirchen-Ordnung einverleibt / getrieben/ und darinnen nichzit geändert / davon noch darzu gethan werden / deßwegen die Schulmeiſter zu erinnern / daß Sie an Ihrer Information nichts erwinden laſſen. (b)

(b) 1571. 1572.

CAPUT XIII.

Von Besuchung der Predigten insgemein.

DJe Pfarrer sollen für sich selbst mit den Wochen Predigten auch Erklärung des Catechismi und Haltung der Kinder-Lehr fleißig seyn/ dieselbe nicht fahrläßig (wie von etlichen / so ihrer Pfarr-Kinder Unfleiß zur Beschönung Ihrer Versaumnüß fürwenden/beschicht) einstellen/und dadurch den Pfarr-Kindern zu gleicher Hinläßsigkeit Ursach geben. (a)

(a) 1568. 23. Febr. Die Monatliche Buß- und Bettags-Predigten sollen alle 4. Wochen strictè auf den Freytag / ohngeachtet anderer einfallender Predigten/ gehalten/und absonderliche Text explicirt werden. (b)

(b) Gener. Reser. 1666. Die Leut soll man ermahnen fleissig zu den Predigten und

9.3.31

346 01

Digitized by Google

Digitized by Google

und gemeinem Gebett zu kommen. (a)

(a) 1589. 5 Dec. Syn. 1599.

Und mögen die Versaumnüß der Predigten Speciales und Vögt bey den Kirchen-Censuren den Gemeinden untersagen. (b)

(b) Syn. 1662.

Die Obrigkeits-Personen/ auch Wald-Vögt und Vorstmeister/sollen ihre privat und Amts-Geschäfften nicht auf die Predigt-Stund richten/ nicht bey den Zechen sitzen bleiben/auch nicht andere von der Predigt abhalten. (c)

(c) Anno 1565. 1571. im Sept. 1572.

Unter und zwischen den Predigten soll alles Zechen/ Spielen/und dergleichen Gesellschafften/auf den Stuben/ Rath-Häusern/ auch sousten hin und wieder abgeschafft/ und vermitten werden/ bey Ernstlicher Straff. (d)

(d) 1556. 2. Nov.

Wann aber die vom Gericht und Rath darzwischen bey den Zechen sitzen bleiben/ sollen Sie ohnnachläßig dop-

pelt gestrafft werden / und darauf die Pfarrer ihr Aufmerckens haben. (a)

(a) 1556. Wegen des Jagens soll man Kirch und Abendmahl nicht versäumen.

Am Sonntag auch sollen einige Wolffs- und andere Jagen nicht angestellt werden. Mit denen andern Feyr-Tägen hat es eine andere Beschaffenheit / an welchen nach den verrichteten Vormittägigen Gotts-Dienst / auf erheischenden Nothfall / mit Christlicher Moderation gejaget werden mag. (b)

(b) Gener. Decret. 1664. Weil die fahrläßige Besuchung der Predigten eine gemeine Klag im Land / als wollen Geist- und Weltliche Beamte daran seyn / daß zu Abwendung GOttes Zorn und Straffen Männiglich zu gröſſerer Andacht und Eyfer angehalten werde. (c)

(c) Synod. 1661. Gen. Reſcr. 1666. Wann Unfleiß in Besuchung

9. 3. 311

348 a

Digitized by Google

chung der Predigten fürfällt/ oder Personen lange Zeit des Abendmahls sich enthalten/ sollen Speciales, die Amt-Leut und Gerichten/ zu mehrerm Ernst und Fleiß ermahnen/ und die saumseelige Personen beschicken/ examiniren/ besser informiren und in Visitatis berichten/ wie sie sich erklärt/ und was für Hoffnung ihrer Besserung. (a)

So ein Pfarr-Kind in seinem Leben und Tod-Bett das Ministerium, oder die H. Sacramenta veracht/ und nicht gebraucht hätte/ und also halßstarrig/ malitiosè, und unbußfertig/ ohne das H. Abendmahl/ über öffters Ermahnen/ abstürbe/ demselbigen soll weder zur Leich geläutet/ noch gepredigt werden/ dann dieweil er sich selbst bey seinem Leben von der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen ausgeschlossen hat/ so (a) 1587. 14. Jun.

so ist er nach seinem Todt/ für kein Glied der Kirchen zu halten / sondern dem Urtheil GOttes zu befehlen / jedoch soll der Pfarrer dulden / die Todten bey Nacht auf den gemeinen Kirch-Hof zu vergraben / und darauf in der nechst-haltenden Predigt eine ernstliche Erinnerung- und Warnungs-Predigt vor dergleichen Ruchlosigkeit zu thun. (a)

(a) Synod. 1662.

Wann jemand todt auf den Strassen / oder in Häusern gefunden wird / und es zweiffelhaffte / beschwerliche Umbständ hat / soll man mit der Sepultur nicht schnell verfahren / sondern zuvor in Fürstlichen Obern-Rath berichten / und Specialis und Vogt Gnädigsten Bescheids erwarten.

(b) Decret. 5. Sept. 1671.

(b)

CAPUT

9. 3. 311

350 2

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT XIV.

Von der H. Tauff und Gevatterschafft.

KIrchen-Diener sollen fürsichtig seyn mit gähgetaufften Kindern / sonderlich Wiedertäuffer ischer / und verdächtiger Personen.

Wiedertäuffern und andern Sectirern / soll man / nicht gestatten / daß sie ihre Kinder nicht tauffen lassen / sondern die Ministri sollens alsbald ihren Specialibus, und die den Kirchen-Räthen / anzeigen.

Schreiner- Glaser- und anderer Handwercker Zunfft / oder Gesellen so genandter Tauff / soll allenthalben alles Ernsts abgestellt / und verbotten werden. (a)

(a) Syn. 1664. Gener. Rescr. 1664. Synod. 1673.

Tauff soll zwischen den Wochen-Predigten nicht verweigert werden / (b) sonderlich wann es noch lang biß zum

(b) Syn. 1601.

zum ordentlichen Predigt-Tag; (a) weil die Kinder allerhand unversehene Zuständ haben / und bey dem Actu dannoch allwegen etliche Personen zugegen.

(a) 1578.

Weil den Ministris von der Tauff mehrfältig gar zu spat Anzeig beschicht / so soll füraus aller Orten / wo es vonnöthen / die Anstalt gemacht werden / daß man zeitlich bey den Pfarrern umb die Heilige Tauff / (wo nicht besondere Verhinderung) gebührend bitten thue / weßhalber auch täglich ein gewisse Stund zu bestimmen. (b)

(b) 1646.

Die Tauff soll nicht zu ungewisser Zeit / extra casum Necessitatis, sondern auf eine gewisse Stund / Vor- oder Nachmittag / verrichtet werden / der Vatter / oder (da derse-

352 a/-

9.3.311

Digitized by Google

derselbige todt) die nechste Freund/ sollen den Kirchen-Diener selbsten/ Münd- oder Schrifftlich umb die Tauff bitten / und die Gevattern anzeigen.

Weil die Vätter / wann ihre Kinder zum H. Tauff gebracht werden / nicht darbey erscheinen / sondern sich ihre Geschäfft und Arbeit / oder andere liederliche Ursachen daran verhindern lassen/ und dafür halten / wann sie nur durch Zettel den Kirchen-Dienern Bericht thun / und die Namen in das Tauff-Buch eingeschrieben und verzeichnet werden / es gnug seye / und aber billich ein jeder Christlicher Vatter sich von solchem hohen Werck nicht abzuziehen hat / als solle in den Predigten / sonderlich / wo es die Gelegenheit vom Heiligen Tauff gibt/

Erin-

Erinnerung geschehen / und die Vätter vermahnet werden / sich diß Orts Christlich zu erzeigen / dann es sonsten da sie sich also absentiren / bey gottseligen Leuten ein ärgerlich und ein solch Ansehen hat / als ob man von diesem Heiligen Sacrament wenig halte. (a)

(a) 1502. 5. Febr. Der Vatter solle selbst bey der Tauff seyn / wo aber einer sich zu dem Kind nicht wolte bekennen / soll der Minister das Kind tauffen / und hernach Er oder die Obrigkeit nach dem Vatter fragen.

Evangelische Eltern an Päbstischen Orten sollen / wo müglich / ihre Kinder bey Uns tauffen lassen / oder / wo es nicht seyn kan / protestiren / daß die Kinder auf Evangelisch sollen erzogen werden.

(b) Syn. 1599. (b)

Ministri, so füglich Vicinos haben können / sollen durch

9.3.311

354 01

Digitized by Google

Digitized by Google

durch die ihre Kinder tauffen laſſen / ſonſten iſt es an ſich ſelbſten nicht unrecht. (a)

Im Tauff ſoll trina aſperſio allenthalben im Land gebraucht werden. (b)

Pfarrer ſollen ihre Zuhörer in Predigten vermahnen / Perſonen die durchaus unſerer Religion zu Gevattern zu erbetten; dieweil aber aus vielen Urſachen und Gelegenheit der Ort nach / nicht durchaus zu erhalten / daß keine Gevattern widriger Religion genommen werden / iſt zubedencken / daß die Gevatterſchafft keine Ordinatio divina, oder de eſſentia Baptiſmi, ſondern allein ein Teſtimonium daß die Suſceptores, als Teſtes darbey ſeyen / ꝛc. Dieweil dañ die Römiſch-Catholiſche eben unſer Symbolum haben / und ſoviel Subſtantiam Baptiſmi belanget / nicht / wie in andern Stücken / mit Uns uneinig

(a) Synod. 1569. 27. Nov.

(b) Synod. 1600.

nig/ neben dem ihnen solches auch zum guten dienen mag/ da sie also gegenwärtig seynd/ die Actionen selbst sehen / daß sie erinnert / und durch GOttes Gnad gewonnen werden mögen / so seynd dergleichen Personen / wann Sie zu Gevattern erbetten/ nicht zu excludiren; Aber mit München/ Nonnen/ Pfaffen/ und ihren Hausgenossen oder dergleichen Leuten/so ex professo Unser Christlichen Religion und dem Evangelio zu wider/ daßselbig offentlich und ungescheut schmähen und lästern/ hat es eine andere Meinung/ daß Selbige nicht zuzulassen/ sondern billich mit guter Bescheidenheit abzuweisen. (a)

(a) 1565. Die Erbittung zur Gevatterschafft der widrigen Religions-Verwandten belangend / wann die Unsern von jemanden zu Gevattern gebetten werden in widrigen Reli-

9.3.311

356 d.

Digitized by Google

Religions-Orten / ſollen ſie denſelben vermelden / daß Sie der Chriſtlichen Augſpurgiſchen Confeſſion / und gar nicht der andern Religion zugethan und anhängig / daß ſie auch geſinnet ſeyen / das Kind / ſo es zu ſeinen Jahren kommt / nicht auf die widrige Religion / ſondern auf Unſere Chriſtliche Religion zu weiſen. So dann gemeldte Perſonen über ſolche Erklärung und Bekanntnüß die unſere ſolches Dienſts nicht erlaſſen wollen / mögen Sie / ohne Verletzung ihres Gewiſſens / ihnen willfahren. Wo Sie aber beharren ſollen / ſie zur widrigen Religion zu weiſen / kan es mit gutem Gewiſſen nicht geſchehen. (a)

(a) 1566. Synod. 1599.

Perſohnen / ſo Unſere Predigten hören / und einen ehrlichen Wandel führē / ob ſie ſchon das Nachtmahl bey uns noch nie gebrauchet / ſollen

von der Gevatterschafft nicht ausgeschlossen / sondern ermahnet werden / nun auch das H. Abendmahl mit Uns zu gebrauchen / oder fürters kein Kind mehr aus der Tauff zu heben. Hilfft es nicht / so sollen die Kirchen-Diener es gehöriger Orten anbringen.

Dieweil etliche Ministri so enge Gewissen haben / daß Sie von den Gevattern Stipulationem erfordern / damit Sie sich selbst verpflichten / bey der Confession zu bleiben / auch die Kinder darzu zu ziehen / oder wo Sie das nicht thäten / wolten Sie die Kinder nicht tauffen / soll ihnen von den Superintendenten untersagt werden / daß Sie GOttes Ordnung / und den Tauff / umb der Menschen-Satzungen willen / nemlich der Gevatterschafft / nicht sollen unterlassen.

Speciales sollen die Mercatan-

9.3.311

358 Qv

Digitized by Google

Digitized by Google

catanterie mit ſo vielen Gevatter-Leuten abſchaffen / (a) auch die Miniſtri ſelbſten ſollen nicht ſo viel Gevattern erbetten / ſondern die Zahl obſerviren / ſonſt Sie vor ein jeden / wie andere auch / 1. kleinen Frevel zu erlegen. (b) (a) 1648. (b) Synod. 1664.

Und iſt die Anzahl der Gevattern / auf 3. Perſonen höchſtens geſetzt / bey Straff vor jeden weiters erbittenden / Einen kleinen Frevel / (c) (c) 1660.

Auch die Speciales ſollen bey der Viſitation in Tauff-Büchern nachſehen / ob die Zahl obſervirt / das Widrige Unterthänigſt berichten. (d)

(d) 1664.

Mößner ſollen nicht für die Gevattern heben / dann Sie ſind Oſtiarii und Adminiſtri des Taufs / ſondern die Gevattern ſollen ſelbſt zugegen ſeyn / in hoher Noth andere Chriſtliche Perſonen an ihr ſtatt ſtellen.

Ehebrecher/ob sie schon mit der Kirchen wieder ausgesöhnet/ sollen doch von der Gevatterschafft abgewisen werden/ weil ehrliche Leut darzu gehören. (a)

(a) Synod. 1603.

In die Tauff- Ehe- und Todten Bücher sollen Täuflinge/ Ehen und Verstorbene fleißig eingeschrieben/ von Specialibus genaue Auffsicht darauf gepflogen/ und denen Successoribus die Gebühr hinterlassen werden. (b)

(b) Gener. Resc. 1672.

Tauff- Bücher sollen propter privatum Commodum, weder in den Pfarr- noch Diaconat- Häusern/ sondern in den Kirchen verwahrlich behalten werden/ damit Sie nicht innaculirt/ oder von Kindern Blätter ausgerissen werden/ wie dann ins gemein sowohlen diese Tauff- als auch alle Kirchen- Bücher und Vasa Ecclesiastica, sonderlich die

9.3.311

360 a

Digitized by Google

Digitized by Google

die Kelch / in denen Sacristeyen / alles Unheyl zu verhüten / sorgfältigst custodirt werden sollen / damit nichts entwendet / oder verderbt / oder denen Ministris der Schaden imputirt werde. (a)

Wo die Tauff-Bücher (auch Ehe- und Todten-Bücher) verlohren / sollen Pfarrer und Obrigkeiten jedes Orts alle Innwohner und Burger desselben für sich fordern und vernehmen / auf welchen Tag / und in welchem Jahr Sie / ihr Weib und Kinder / (auch die Uneheliche) gebohren / Sie Hochzeit gehalten / oder ihre allda verburgerte Eltern gebohren / solches fleißig auffschreiben / in ein hierzu sonderbahr neu eingebunden Buch / und in dessen Eingang die Ursach

(a) Decret. 3. Jan. 1679.

der Erneuerung umständlich mit Hand-Unterschrifften verzeichnen / und wohlverwahrlich aufhalten. (a)

(a) 1631. 2. Apr.

CAPUT XV.

Von der Privat-Beicht und Exploration.

DJe Communicanten sollen jedesmahls mit Namen verzeichnet / und die privat-Exploration und Absolution nicht unterlassen werden. (b)

(b) 1581. 22. Jul.

Speciales damit Sie andern Ministris mit gutem Exempel vorgehen/sollen mit Instruirung der Jugend auch Befragung derselbigen / sowol in annuis Examinibus, als auch in privata Exploratione ante Communionem Cœnæ fleißig und eyferig/ und hierinnen ihren Collegis, den Diaconis, dergleichen zu thun / ein Antrieb seyn. (c)

(c) 1581. 22. Jul.

Man

9.3.311

362 a

Digitized by Google

Man soll streng darob halten / daß sich ein jeder so zu dem Sacrament gehen will / zuvor privatim anzeige.

Wo es seyn mag / und es einem gelegen / biß an das Ende zu warten / so soll man in der Beicht einen insonderheit verhören und absolviren.

Die Ungeschickte soll man nicht admittiren / biß Sie proficirt. (a)

So fern aber ein oder anderer Ungeschickter wider Verbott bey dem Beichtstuhl sich einfinden würden / soll derselbe für die Kirchen-Censur gefordert / auch befindenden Dingen nach gestrafft werden. (b)

Man solle bey der Beicht mit seltzamen Fragen die Einfältige nicht irr machen / sondern bey dem Catechismo bleiben. (c)

Pastores sollen nicht so lange Absolutiones machen / sondern

(a) 1569.

(b) 1686.

(c) Synod. 1658.

dern dafür in der Beicht / insonderheit junge Leut / examiniren. (a)

(a) Reser. 23. Dec. 1684.

In Exploratione ist ein Unterscheid zu halten / zwischen den jungen / oder denen / so sich nie angezeigt / und den Alten; Die jungen sollen nicht admittirt werden / Sie haben sich dann zuvor ordentlich angezeigt / Bericht geben / und empfangen. Mit den Alten aber / so sich zum öfftern mals angezeigt / und demnach ihr Glaub und Verstand dem Ministro wohl bekannt ist / ists ohnnöthig / allemahl eine neue Erkundigung zu thun / sondern es ist gnug / daß Sie sich anzeigen.

Die Exploration soll nicht im Pfarr-Haus / (es wäre dann / daß einer in seinem sonderlichen Anliegen dem Pfarrer zugienge / oder von Ihme erfordert würde / (b) sondern an einem gewissen / offent-

(b) Syn. 1590.

9.3.311

361 Oc

Digitized by Google

Digitized by Google

offentlichen / ehrlichen Ort in der Kirchen / in einem gelegenen Stul oder vor dem Altar; Mag auch wohl in der Sacristey / (so nicht beschlossen) verrichtet: doch soll Klag und Nachrede verhütet werden. (a)

(a) 1572. 16. Jun.

Die Ministri sollen das Volck vermahnen / daß Sie sich bey Zeiten anzeigen / und keines Wegs biß zur letzten Vesper warten / sollen auch in der Wochen gewisse Tag und Stunden Beicht zuhören haben / und es nicht auf die letzte Vesper versparen. Communicanten / welche sich bey dem Beicht-Stul angezeigt / sollen hernach die Buß-Predigten nicht versaumen / und die Amt-Leut den Ministris die Hülff-Hand bieten / daß solche Unordnung abgestellt werde. (b)

(b) 1627. 20. Aug.

Die Præparations-Predigten sollē fleißig / aber nicht am Frey-

Freytag eine zu ersparen; sondern am Sambstag gehalten werden. (a)

(a) Gen. Reser. 1666.

In den Straff-Predigten ins gemein / wie auch in der Beicht / absonderlich den unbußfertigen Sündern / GOttes Zorn zu verkündigen / ist allen Kirchen-Dienern ernstlich befohlen / doch mit Bescheidenheit / daß keine Person mit Worten und Gebärden offentlich zu schanden gemachet werde: Mögen auch in der Exploration die Communion wiederrathen / verbieten / oder Bitts-Weiß suspendiren; Aber den offentlichen Bann soll kein Minister propria authoritate exercirē.

Ministris soll nicht gäntzlich benommen seyn / einen notori-ärgerlichen / lasterhafften Auditorem à Sacra Cœna zu suspendiren / doch ist das sicherste / dem Speciali zuvor Communication zu geben / (b) und

(b) Syn. 1662.

366 Ou

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

und propria authoritate niemand zu suspendiren. (a)

(a) Syn. 1670.

CAPUT XVI.

Vom H. Nachtmahl.

MInistri sollen das Volck ermahnen/ offt im Jahr/ dieweil man stäts Trost im Gewissen und Stärckung des Glaubens bedürfftig / zum Nachtmahl zu gehen / und ist die Nothwendig- und Nutzbarkeit dessen wohl vorzustellen. (b)

(b) 1568. 23 Febr. 1666.

Sacra Cœna soll in Mutter-Kirchen nicht nur 2. oder 3. sondern mehrmahl des Jahrs gehalten werden / und wann in Filialien solches wenig celebrirt wird / so sollens bey der Mutter-Kirch öffters empfangen. (c)

(c) Syn. 1619.

Weil etliche Ehehalten Anfangs in Unsern Kirchen / folgends bey widriger Religion zugethanen/ und dann wieder

der

der in unſern Kirchen / nachdem ſie ſich verdingen / communiciren ; Als ſollen die Pfarrer der Orten / da es an wiedriger Lehr beypflichtenden Flecken gräntzet / in ihren Predigten die Eltern vermahnen / ihre Kinder an Evangeliſche Ort zu verdingen / und nicht zugeſtatten / ſich an Ort / die wiedriger Religion / zu begeben / mit Anzeigung / was es ihnen ihrer Seelen halber für Nachtheil geben möge / alſo auch die Jungen ſelbſt / Knecht und Mägd erinnern / und wann ein Knecht oder Magd / ſo vorhin Cœnam Domini empfangen / hernacher aber an einem wiedriger Lehr zugethanem Ort gedienet / und daſelbſten zum vermeinten Sacrament gegangen / wiederkäme / und abermahlen communiciren wolte / ſelbige wohl examiniren / und nach nothwendigem Unterricht

gnugſa-

9.3.311

36 a

Digitized by Google

gnuſamer Erkantnüß / Verſpruch und Erbieten / ſich hinfüro des Nachtmahls bey wiedriger Religion Zugethanen gäntzlich zu enthalten / ihnen Cœnam reichen; welche aber ſolches nicht zuſagen wolten / oder da einer oder eine über ſein vorig Verbrechen hierwider thun würde / ſelbige gar abweiſen. (a)

(a) 1573.

Welche ſich des Tabactrinckens auch am Soñtag Morgens / wann ſie gleich darauf zum H. Nachtmal gehē / nicht enthaltē / ſollen vor der Cenſur ſcharff capituliret / und in Armē Kaſten geſtraft werdē. (b)

(b) 1673.

Wo ein Gemeind fahrläſſig / ſolle Specialis ein Predigt allda thun von der Nothwendigkeit dieſes Sacraments / und ſoll in Vogt- und Rueg-Gerichten den Nachläßigen ſolches ernſtlich verwieſen werden. (c)

(c) 1599.

Wann Communen oder Pri-

Privat-Personen mit ihren Pfarrern in einige Differenz und Streit gerathen / sollen sie Lite pendente nicht Jahr und Tag vom H. Abendmahl ausbleiben / noch des Pfarrers Amt verachten / angesehen solches ärgerlich und Unchristlich / sondern alle Personal-Actiones beyseit setzen / dem Ministerio seinen gebührenden Respect erzeigen / hingegen die Ministri zum Wiederwillen ohne Ursach nicht Anlaß geben / noch ihre streitige Sachen gegen denen Pfarr-Kindern in Predigten oder in der Beicht / ohnzeitig anden. (a)

(a) Syn. 1661. 20. Apr.

Niemand soll ad Sacram Cœnam mit Stiefel / Sporen und Degen gehen. (b)

(b) Syn. 1658.

Wo einige sich sollten über alle Erinnerungen und Warnungen von dem Heiligen Abendmahl über Versprechen abstentiren / das soll der Visitation

9.3.311

3k0 a

Digitized by Google

Digitized by Google

tation unerwartet berichtet werden. (a)

(a) Synod. 1601.

Wer nicht gehen will über beschehenes Erinnern / soll mit der Censur in der grossen Kirchen-Ordn. pag. 407. betrohet / und wo keine Besserung / damit gestrafft werden. (b)

(b) Synod. 1602.

Abstemii sollen vermahnet werden / sich zu versuchen / ob Sie doch ein wenig Weins nehmen könten / und da es nicht seyn mag / desto fleissiger zum Predigten zu gehen; Und sollen sich trösten mit der spirituali manducatione & bibitione. (c)

(c) Synod. 1599.

Die Stumme und Taube betreffend / die mit Indiciis des Nachtmahls begehren / und sich darnach sehnen / weiß man selbige / nachdem die Umständ sich befinden / von der Communion nicht auszuschliessen. (d)

(d) Synod. 1623.

Anbrüchige Personen sol-

len privatim, und aus einem besondern Geschirr communicirt werden. (a)

(a) Synod. 1601. Da Meß-Pfaffen oder Mönch heimlich oder offentlich jemand in Unserm Land communiciren wolten/ sollen Specialis und Amt-Mann ihre Obrigkeit erinnern/ ihnen es zu verwehren / wo Sie es nicht unterlassen / solls an die Cantzley berichtet werden; auch da ein Meß-Priester im Land jemand ohne Fürstl. Verwilligung communiciren / und darüber ergriffen würde / soll er in Arrest genommen: und dann nacher Stuttgart zur Fürstl. Cantzley berichtet werden. (b)

(b) Synod. 1657. Ein Evangelischer Kirchen-Diener soll an einem Päbstischen Ort wider der Obrigkeit Verbott die Leut nicht communiciren. (c)

(c) Synod. 1601. In Actu Cœnæ darff man die verba Institutionis nicht iñer gantz wiederholen. (d)

(d) Synod. 1600. 1602. Mi-

9.3.311

3 K 2

Digitized by Google

Digitized by Google

Ministri sollen gnug Hostien einzehlen / damit es nicht fehle / und sie entweder etliche zerbrechen und theilen / oder erst anders woher bringen lassen müssen / zu dem End die Hostien nicht der Schulmeister oder Meßner / sondern Er selbst in dem Pfarr-Hauß in Verwahrung zu halten / damit er wisse / was vorhanden? (a)

Unter wehrender Communion solle die gantze Gemeind / biß zu End zu verharren / nicht genöthiget werden. (b)

(a) Synod. 1663. 1664. Decret. 1666.

(b) Synod. 1664.

CAPUT XVII.

Von den Sonn-Feyr- und Fest-Tägen.

MInistri sollen ihre Zuhörer zu Abstellung der Geschäfften an Sōn- und Feyer-Tägen vermahnen / und die Amt-Leut die Verbrecher jedesmahls mit 5. fl. oder Incarceration straffen. (c)

(c) 1639. 5. Mart.

Fastnacht- und Kirchweyh-Täntz seynd am Sonntag abzustellen / am Montag mag man tantzen / aber an gemeinen Feyer-Tägen kan dem ledigen Volck Nachmittag etwann ein ehrlicher offentlicher Tantz indulgirt werden / jedoch mit maß / (a) der Täntz aber an Werck-Tägen Ministri sich nicht annehmen.

(a) Synod. 1666.

[b] Decret. 1649. 10. Aug.

(b) An Sonn- und hohen Feyer-Tägen soll man keine Hochzeit und Täntz / noch auch die Geschäfften der Handwercks-Leut gestatten / sondern alle solche Unordnungen bey bestimmter Straff abschaffen / im Fall aber ja jemand / jedes Orts Herkommen gemäß / an Sonn- und Feyer-Tägen sich Ehelich copuliren lassen wolte / solches allein dergestalten bewilligen daß es aufs eingezogenst und im geringsten Kosten / ohne Spiel /

3124

9.3.311

Digitized by Google

Spiel oder Tantz / geſchehe / und zu mehrer Behauptung deſſen / ſollen die Vögt den Umbgang unter den Predigten anrichten / und / was unter währendem Gottes-Dienſt ungebührliches vorgehet / fleißig mercken / und Ihnen ambringen laſſen / darauf die Delinquenten gebührend abſtraffen: Inſonderheit aber den Miniſtris alle nothwendige Amts-Hülff erweiſen. (a)

Wann am Sonntag jemand copuliret wird / ſoll man über einen Tiſch Gäſt nicht haben / noch tantzen / geſchichts wider Verbott / ſoll es um 8. Gulden in Heiligen geſtrafft werden. (b)

Am Montag ſoll kein Hochzeit gehalten werden / weil durch Præparatorien / als mit Schlachten / Abnehmung des Geflügels / ꝛc. der Sonntag entheiliget wird. (c)

Speciales und Vögt ſollen

(a) 1641. 26. Jul. 15. Febr. 1660.

(b) 1658. Synod. 1671. Gener. Reſcr. 1664. pag. 6.

(c) Synod. 1658.

len wegen einbrechender Prophanation Sabbathi alles Ernsts vigiliren / und deßwegen die Kirchen-Censur fleissig halten / (a) auch die Amt-Leut bey Straffeiner grossen Frevel alle und jede von Besuchung der Predigten und des Gebetts / und Heiligung des Sabbaths und der ordentlichen Feyer-Täg publicirte Fürstliche Resolutiones und Mandata in schuldiger Obacht halten / auch die hierwider vorlauffende Unordnungē an den Uberfahrern und Verächtern gebührend straffe.

(a) Synod. 1670.

Was aber die Publicirung vorgehender Fürstl. Ausschreiben betrifft / so bißhero gemeiniglich von den Amt-Leuten biß auf den Sonntag verspahret / und alsdann erst publicirt worden / soll darinn folgender Unterschied gehalten / und die Befelch / so zur Ehre GOttes und Liebe des Nechsten gereichen /

9.3.311.

Digitized by Google

Digitized by Google

echen/an Son-und Feyrtägen: Andere ergehende das Publicum berührende Ausschreiben an einem Wercktag/nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/ einer gantzen Commun abgelesen/ und publicirt werden/ (a) und sollen die Amt-Leut keine Partheyen auf die Sonn- und Feyer-Täg für Amt über Feld citiren/ sondern die Wochen hindurch/ denen hiebevor ergangenen/ Rescriptis gemäß/ ihre ordentliche Amts-Täge anstellen. (b)

(a) Synod. 1643.

(b) 15. Febr. 1660.

Der Juden Einlauffen ins Land und commerciren/ sonderlich an Sonntägen/ soll Krafft Fürstl. Lands-Ordn. abgestelt/oder da es nicht helffen wolte/ berichtet werdē. (c)

(c) Synod. 1661.

Speciales und Vögt sollen nach Innhalt der gedruckten Lands-Ordnung und bey ihrer geleisteten Pflicht und Eyd mit grossem Fleiß daran seyn/ daß die wohlangestellte Predigten durch fahrläßige und

unterlassene Besuchung des heiligen allein selig-machendē Worts GOttes/ zu der Menschen höchstem Seelen-Schaden nicht verachtet/ oder mit kaltem Eyfer und schlechter Frequenz besucht: sondern die Sonn- und Feyertäg mit gebührender Andacht/ GOttes ernstlichen Befehl gemäß/ gefeyret: Das bey männiglichen fast ohne Scheu vorgehende Reiten/ Fahren/ Handthieren/ Reisen/ Tantzen auf den Kirch-Weyhen/ zwischen den Predigten/ und andere mehr fast unzahlbare bißhero vorgangene schwere Sünden/ insonderheit offentliches ungescheutes Fluchen und Schwören/ auch Fressen und Sauffen/ wie auch die Eintreibung der Steur und Anlagen/ (a) deßgleichen auch die Publicirung ergehender Befelch/ Weltliche Geschäfften betreffend/ abgestellt: Ob

(a) Synod. 1663.

eyffri-

9.3.311

37 - 02

Digitized by Google

eyffriger Besuchung der Predigten Göttlichen Worts/ und sonderbarer bestellter Bet-Täg/ auch was sonsten dem reinen Gottes-Dienst anhängig/ wie nicht weniger allen vorher ergangenen und publicirten Ordnungen mit Ernst gehalten/ alle darwider lauffende Mißbräuch abgeschafft/ die Ubertretter ohn alles Ansehen der Person unnachläßig gestrafft werden/ und sollen für ihre eigene Person hierinnen ein gut Exempel geben. (a)

Die Roß- und Ochsen-Buben sollen an Sonn- und Feyrtägen vor den Morgen-Predigten früh auf die Weyd fahren/ möglichst aber vor gedachten Morgen-Predigten wieder heimzukommen trachten/ oder/ wo es nicht seyn kan/ zum mehisten 1. oder 2. Hirten das Vieh anbefohlen werden/ (b) oder das

(a) F. 1652. 24. Jul. 1686. 13. Apr.

(b) Synod. 1661.

Vieh/ da es seyn kan / biß nach den Predigten in Ställen behalten. (a)

(a) Gen. Reſcr. 1666.

Wann ein Baur / oder Fuhrmann/an einem Sambstag von Heimath ausfährt / auf Märckt oder irgendswo / seinem Haus-Wesen zum besten / inn- oder ausser Land / ist er zwar nicht zu nöthigen / daß er am Soñtag still ligen sollte/ doch soll er anderer Orten in die Predigt zu gehen ermahnet werden. (b)

(b) Synod. 1662.

Innländische Wein-Fuhr-Leut sollen ihre Fuhren also anstellen / daß der Heiligung des Sabbaths nichts abgehe/ deßwegen ausser dem Noth-fall mit ihren Rossen und Wagen am Soñtag sich nicht auf dem Land betretten lassen/ oder / wann sie je auf der Strassen seynd/ am Sonntag Morgens zuvor an dem Ort zur Predigt gehen/ wo Sie über Nacht gelegen/ allermassen

9.3.311

380 a

Digitized by Google

Digitized by Google

sen ihnen das Ausfahren zuvor nicht zugestatten; die Ausländische / und wiedriger Religion / wann Sie noch vor der Predigt ankommen / mögen eingelassen werden / doch / daß Sie sich gleich ab der Gassen machen / unter währender Predigt / aber sollen Sie vor den Thoren und Werren warten / biß nach deren Vollendung: Das Füllen und Laden aber wird in der Stadt erst nach der Abend-Predigt vergönnt / und wann selbige Sambstag über Nacht bleiben / sollen Sie Sonntags früh mit dem Thor öffnen ausgelassen werden. (a)

(a) Decr. 8. Jun. 1660.

In Städten mögen die Thor unter den Predigten verschlossen gehalten; vor und nach aber / offen gelassen werden. (b)

[b] Synod. 1660.

Schustern / Schneidern und andern / ist das Arbeiten an Sonn- und Fest-

Tägen /

Tägen / zwischen / auch vor / und nach den Predigten nicht zugestatten. (a)

[a] Syn. 1660. Ingleichem in den Weinschenck-Häusern / die Gäst zu solcher Zeit nicht geduldet / deßwegen der Umbgang unter den Predigten gehalten werden. (b)

[b] Gen. Rescr. 1664. Kein Müller soll daran mahlen / noch fahren / extra casum Necessitatis, und unter der Predigt / sondern mit seinem Gesind in die Kirchen gehen. (c)

[c] 1587. Die Becken sollen daran weder weiß- noch Roggen-Brod backen / am Sambstag oder Feyrabend mögen sie backen / aber daß es Morgens umb 6. Uhr verrichtet sey.

Nachdem Klag einkommen / daß die Vogler an Sonntägen unter den Predigten dem Vogelfang abwarten / und fürwenden / man müsse die Vögel zu Fürstlicher

9.3.311

382 a

Digitized by Google

gleichen Geschäffte willen / keine Predigt eingestellt werden. (a)

(a) Syn. 1670. Und wann zu H. Zeiten Täntz angestellt werden / oder sonst enormia bey Täntzen vorgehen / sollen Speciales und Ministri das Ihrige darwider auf der Canzel mit Bescheidenheit verrichten / oder / nachdem die Sach / berichten. (b)

(b) Syn. 1661. Roth-Gerber sollen nicht am Sonntag unter den Predigten walcken / massen es am Montag und folgenden geschehen kan / daß des Sonn-Tags verschonet werde. (c)

(c) Syn. 1661. Müller / Becken / Krämer / Schützen / ꝛc. so diese Tag mißbrauchen / sollen nach der Lands-Ordnung gestraffet; Item Kirch-Weyhen / Abendtheur / Kugel-Spiel / extra-ordinari Schiessen / Gesellschafften / ꝛc. so die Leut umbs Geld bringen / und

9.3.311

384 a

Digitized by Google

eyffriger Besuchung der Predigten Göttlichen Worts / und sonderbarer bestellter Bet-Täg / auch was sonsten dem reinen Gottes-Dienst anhängig / wie nicht weniger allen vorher ergangenen und publicirten Ordnungen mit Ernst gehalten / alle darwider lauffende Mißbräuch abgeschafft / die Ubertretter ohn alles Ansehen der Person unnachläßig gestrafft werden / und sollen für ihre eigene Person hierinnen ein gut Exempel geben. (a)

Die Roß- und Ochsen-Buben sollen an Sonn- und Feyrtägen vor den Morgen-Predigten früh auf die Weyd fahren / möglichst aber vor gedachten Morgen-Predigten wieder heimzukommen trachten / oder / wo es nicht seyn kan / zum mehisten 1. oder 2. Hirten das Vieh anbefohlen werden / (b) oder das

(a) 1652. 24. Jul. 1686. 13. Apr.

(b) Synod. 1661.

Vieh / da es seyn kan / biß nach den Predigten in Ställen behalten. (a)

(a) Gen. Reser. 1666.

Wann ein Baur / oder Fuhrmann / an einem Sambstag von Heimath ausfährt / auf Märckt oder irgendswo / seinem Haus-Wesen zum besten / inn- oder ausser Land / ist er zwar nicht zu nöthigen / daß er am Soñtag still ligen sollte / doch soll er anderer Orten in die Predigt zu gehen ermahnet werden. (b)

(b) Synod. 1662.

Innländische Wein-Fuhr-Leut sollen ihre Fuhren also anstellen / daß der Heiligung des Sabbaths nichts abgehe / deßwegen ausser dem Noth-fall mit ihren Rossen und Wagen am Soñtag sich nicht auf dem Land betretten lassen / oder / wann sie je auf der Strassen seynd / am Sonntag Morgens zuvor an dem Ort zur Predigt gehen / wo Sie über Nacht gelegen / allermassen

9.3.311

380 a

Digitized by Google

sen ihnen das Ausfahren zuvor nicht zugestatten; die Ausländische / und wiedriger Religion / wann Sie noch vor der Predigt ankommen / mögen eingelassen werden / doch / daß Sie sich gleich ab der Gassen machen / unter währender Predigt / aber sollen Sie vor den Thoren und Werren warten / biß nach deren Vollendung: Das Füllen und Laden aber wird in der Stadt erst nach der Abend-Predigt vergönnt / und wann selbige Sambstag über Nacht bleiben / sollen Sie Sonntags früh mit dem Thor öffnen ausgelassen werden. (a)

(a) Decr. 8. Jun. 1660.

In Städten mögen die Thor unter den Predigten verschlossen gehalten; vor und nach aber / offen gelassen werden. (b)

[b] Synod. 1660.

Schustern / Schneidern und andern / ist das Arbeiten an Sonn- und Fest-Tägen /

Tagen / zwischen / auch vor / und nach den Predigten nicht zugestatten. (a)

[a] Syn. 1660. Ingleichem in den Weinschenck-Häusern / die Gäst zu solcher Zeit nicht geduldet / deßwegen der Umbgang unter den Predigten gehalten werden. (b)

[b] Gen. Rescr. 1664. Kein Müller soll daran mahlen / noch fahren / extra casum Necessitatis, und unter der Predigt / sondern mit seinem Gesind in die Kirchen gehen. (c)

[c] 1587. Die Becken sollen daran weder weiß- noch Roggen-Brod backen / am Sambstag oder Feyrabend mögen sie backen / aber daß es Morgens umb 6. Uhr verrichtet sey.

Nachdem Klag einkommen / daß die Vogler an Sonntägen unter den Predigten dem Vogelfang abwarten / und fürwenden / man müsse die Vögel zu Fürstlicher

9.3.311

382 a

Digitized by Google

cher Hoffhaltung lüffern / solche Prophanatio Sabbathi aber / keines wegs zugestatten / als solle solches mit Hülff der Amt-Leut alsobalden abgeschaffet werden. (a)

An Sonntagen soll man / wo es nicht von Gnädigster Herrschafft also sonderlichen befohlen oder verordnet / nicht von einem ins ander Ort zum Schiessen gehen / damit der Gottesdienst von niemand versaumt / noch der Sabbath entheiligt werde / sondern es soll ein jeder an seinem Ort bleiben und schiessen. (b)

Handwercks-Zünfften sollen von erstgedachten Ursach willen an Sonn- und Feyr-Tägen ein ander nicht mehr in die Amts-Städt beschreiben / ihre Sachen zu verhandeln / sondern an Wercks-Tägen zusamen kommen. (c)

Und soll umb Schiessens / Tantzens / und anderer dergleis

(a) 1650. 2. Aug.

(b) 1660.

(c) Synod. 1660.

gleichen Geschäffte willen / keine Predigt eingestellt werden. (a)

(a) Syn. 1670. Und wann zu H. Zeiten Täntz angestellt werden / oder sonst enormia bey Täntzen vorgehen / sollen Speciales und Ministri das Ihrige darwider auf der Canzel mit Bescheidenheit verrichten / oder / nachdem die Sach / berichten. (b)

(b) Syn. 1661. Roth-Gerber sollen nicht am Sonntag unter den Predigten walcken / massen es am Montag und folgenden geschehen kan / daß des Sonn-Tags verschonet werde. (c)

(c) Syn. 1661. Müller / Becken / Krämer / Schützen / ꝛc. so diese Tag mißbrauchen / sollen nach der Lands-Ordnung gestraffet ; Item Kirch-Weyhen / Abendtheur / Kugel-Spiel / extra-ordinari Schiessen / Gesellschafften / ꝛc. so die Leut umbs Geld bringen / und

9.3.3.11

Digitized by Google

Digitized by Google

und von der Catechiſtiſchen Kinder-Lehr abhalten / abgeſchafft werden. (a)

Miniſtri ſollen die Gemeinden vermahnen / die vielfältige Trempel Geſchäfften / über Feld lauffen / ꝛc. an Sonn- und Feyr-Tägen / beſonders zwiſchen den Predigten / abzuſchaffen / und die Amt-Leut ernſtlich / vermög der Rug-Gerichts-Ordnung / die Ubertretter ſtraffen: Man ſoll auch den Prætext, ſie gehen an andern Orten zur Predigt / nicht annehmen. (b)

(a) 1608. 8. Aug.

An Orten / da durchgehende Straſſen / iſt Seilern / Wagnern / Sattlern / Schmiden / und dergleichen Handwerckern / ſonſten aber niemand erlaubet / unter den Morgen-Predigten im Nothfall den Fuhr-Leuten / ſo auf dem Land fahren / zu arbeiten / doch / daß kein

(b) 1608. 8. Aug. 1609. 20. Jul.

Muth-

Muthwill gebraucht / noch eigner Nutz gespielet / und darneben die Mittag-Predigt besucht werde / oder da der Fuhrmann erst zum Ausspann hinkommt / man die Morgen-Predigt nicht versaume / darauf die Kirchen-Diener / Amt-Leut / und bestellte Aufseher / gute Aufsicht haben sollen. (a)

[2] 1660. Exerciren und Trillen der Außgewehlten / soll Sonntags mit denen / so bey der Hand seyn / ohne Versaumung des Gottesdiensts angestellt: die aber / so ferne zu denen Ziel-Städten haben / allein auf die fallende Feyer-Täg bescheiden / und das gantze zur Ziel-Stadt verordnete Corpus genommen / und exercirt / deßwegen auch die Predigten von Pfarrern desto früher angestellt werden sollen / daß Sie zuvor dem Gottesdienst beywohnen:

Nach-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachmal gleichwohl zu rechter Zeit die Ziel-Stadt erreichen. (a)

(a) 1664.

Das Frey-Schiessen soll an Sonn- und Feyer-Tägen nicht gestattet / das Ziel-Schiessen aber / doch erst nach der Mittag-Predigt erlaubet seyn / unter der Abend-Predigt die Schieß-Häuser beschlossen / und keine Uppigkeit mit Zechen und Spielen gestattet / auch jeder Ubertretter unter der Predigt im Schieß-Haus sich befindend / vom Vogt um 1. fl. gestrafft werden. (b)

(b) Gen. Reſcr. 1664. 19. Jan. Synod. 1673.

Das Fronen am Sonn- und Feyer-Tägen / soll ausser dem äusserſten Nothfall / wann es die Unterthanen auch gleich begehren würden / nicht gestattet oder angestellt / ingleichem auch im Herbst zu solcher Zeit unter der Predigt / ausser dem Nothfall das Wein ablassen / nicht geduldet werden.

Im Heuet Embdet/Korn- und Haber-Ernd/ Herbst/ und dergleichen Feld-Geschäfften/ wann das Wetter darnach beschaffen / und ein Nothfall / soll an den Feyer-Tägen / (die Sonn-Täg gäntzlich ausgeschlossen) nach der Morgen-Predigt / und gar nicht darvor / im Feld zu schaffen erlaubt seyn. Und weil in die Amts-Stadt zu lauffen zu weit / sollen Pfarrer / Schultheiß / Burgermeister / und einer oder zween vom Gericht darüber erkennen / obs eine Nothdurfft sey? (a)

(a) 1572. 14. Jul. Der Feyr-Tag Matthiæ Apostoli soll fürohin allwegen auf den 24. Febr. gehalten werden. (b)

(b) 1586. 6. Dec. 1590. 3. Febr. 1612. 24. Jan. 1616. 27. Jan. 13. Febr. 1660. 1668. Festum Annunciationis Mariæ, wann / und auf welchen Tag es in der Charr-Wochen gefällt/soll auf Freytag vor Palmarum gefeyret wer-

9.3.311

388 a

Digitized by Google

Digitized by Google

werden / (a) auch / wann es auf den Oster-Tag gefällt. (b)

Uber das ander Jahr solle Historia Passionis von Dominica Quinquagesima die Fasten hindurch geprediget werden / Sontags Morgens loco Textûs das jenige Stuck / so aus der Historia Passionis erklärt wird / darauff das Sontägliche Evangelium im Exordio kurtz explicirt / der Passion auch in Abend- und Wochen-Predigten tractirt / und biß auf Palmarum absolvirt / am selbigen Tag die gantze Histori vorgelesen / am Grünendonerstag und Char-Freytag auch wieder erklärt werden. (c)

Die Historia Passionis solle nicht Stuck weiß / noch nur nach einem Evangelisten / sondern nach D. Bidembachii Manuali gantz hindurch ausgetheilt / und durch die Fasten-Zeit geprædigt werden. (d)

(a) 1592. 3. Febr. 1608. 9 Febr. 1616. 27. Jan.

(b) 1627. 20. Febr. 1638. 21. Febr. 25. Jan. 1668.

(c) Synod. 1661. 20. Apr.

(d) Synod. 1664.

Und dieweil man befunden / daß zerschiedene Ministri die Predigten über die Passion nicht recht austheilen / auch den gantzen Text nicht / wie sichs gebührt / erklären / sondern nur einen oder andern Versicul oder Wort hin und wieder heraus nehmen / dardurch dann dem gemeinen Mann und jungen Volck / die gantze Histori nicht recht bekannt gemacht / und vorgebildet wird. Als sollen Specialiter in den Visitationen nachfragen / wie solche Predigten gehalten werden / und denen nicht gnugsam Berichteten / Instruction ertheilen. (a)

(a) Gener. Resc. 1666.

Am Grünendoñerstag und Charfreytag wäre wohl gut / daß man gar aller Arbeit und Geschäfften sich entschlüge / und allein der Histori der Passion obläge / aber weil es um gewisser Ursachen willen nicht thunlich seyn will / sollen doch

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

doch beede Tag zwo Predigten gehalten/ und alle Haus- und Feld-Geschäfften Vormittag/auch unter der Abend- oder Mittag Predigt eingestellt/ alle Läden beschlossen/ und die Ubertretter ernstlich gestrafft werden. (a)

(a) 1567. 1580. 17. Mart. 1582. 27. Feb. 1592. 23. Jan.

Am Oster-Abend soll de Sepultura Domini, Mittwochs vorm Grünen-Donerstag/wie man sich zur Comunion bereiten soll; Samstags vor Palmarum de Pœnitentia geprediget werden.

Auf Dominica XXVII. Trin. solle man fürterhin allwegen das Evangelium von den 10. Jungfrauen/ Matth. 25. und auf den sechsten Sontag nach Epiphan. das Evangelium von der Verklärung Christi auf dem Berg/ den Gemeinden vortragen und expliciren. (b)

(b) 1654. 20. Nov.

CAPUT XVIII.

Von den Bett-Stunden/ Kirchen-Gesang/ Läuten/ und andern Ceremonien.

DIe ordinari Bet-Stunden in den Mutter-Kirchen/ sollen nicht durch die Schulmeister und Meßner/ sondern/ um mehrern Eyfers willen/ solcher Gottes-Dienst von den Ministris selbst verrichtet/ und dardurch allerhand Klagen verhütet werden. (a)

(a) 1633. 2. Apr.

Jeniger Orten/ wo die angestellte Bett-Stund ausser allerhand Verhinderungen/ nicht kan observirt und gehalten werden/ soll man die Leut in Predigten erinnern/ wann man die Morgen-Mittag- und Abend-Glocke läute/ daß Sie/ mit ihren Kindern und Gesind/ das Gebett daheim-

9.3.311

392 OV

Digitized by Google

Digitized by Google

heimdē in ihren Häusern wie auch auf dem Feld/in währenden Geschäfften/ und auf der Gassen/ neben Entblössung des Haupts/ so viel die Männer betrifft/ verrichten. (a)

(a) 1641. 26. Jul. Das Kirchen-Gesang soll man fleissig üben/ und sonderlich auch die Pfarrer/ sonderheitlich in Dörffern/ das Ihrige mit allem Fleiß darbey thun/ die gemeineste und leichteste so auf den Catechismum gerichtet/ und D. Luthers Composition sonderlich treiben/ und ihre Successores darbey bleiben/ auch die Schulmeister in der Schul die Kinder fleißig im Singen unterrichtē/ niemand soll sich des Singens schämen. (b)

(b) 1571. 24. Jul. 1610. 23. Jul. Neue ungewohnliche Gesäng sollen nicht in die Kirchen eingeführt/ sondern neben denen im Württembergischen Gesang-Buch enthaltenen/ von den neuen

allein die Lehr- und Trost-reiche auch Schrifft-mäßige Gesäng/ und nicht indistinctè alle neue gesungen werden/ (a) wie dann die Pfarrer wegen der vorigen/ in selbiger Kirchen/ bey ihren Antecessoribus gebrauchter bekannter Psalmen und Gesäng nicht leichtlich Aenderung thun/ angesehen/ daß Alt und Jung/ wo also etwas neues/ und ein fremde unbekannte Melodey und Text auf die Bahn gebracht/ abgeschreckt werdē/ und nicht mehr/ wie etwann vorhin beschehen/ mit singen/ darneben des jenigen/ so sie zuvor gewohnet/ und in Ubung gebracht/ wiederumb leichtlich vergessen. (b)

[a] Decr. 1679. 25. Oct.

[b] 1571. sept.

Die Psalmen und andere Geistreiche Lieder oder Gesäng vor und nach der Predigt sollen nicht also kurtz abgebrochen/ sondern gantz/ wo sie nicht gar zu lang/ durchgesun-

3.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

gesungen; Insonderheit die Figural Music, wo die gebräuchlich vor der Predigt / vor dem Choral und etwas zeitlicher / damit die Predigt-Stund nicht geschwächet werde / nach der Predigt aber erst nach verrichtem Choral angestimmet werden / damit der gemeine Mann / welcher langsam zur Kirchen kommt / und manchmahl weder Lesens noch Schreibens berichtet / also der Bibel so füglich mit lesen sich nicht bedienen kan / dannoch bey seinem Gesang und Choral möge erhalten werden (a)

(a) 1652. 5. Jun.

Die Buben so nicht mehr in die Schul gehen / sollen doch zum Gesang / und nicht an besondere Ort in der Kirchen stehen. (b)

(b) 1621. 29. Oct.

Kein sonder Geläut soll an den Feyer-Tägen zum Aberglauben gebrauchet / aber an Sonn- und hohen Fest-

Tagen mit der grossen Glocken geläutet werden. (a)

(a) Syn. 1599. Das Ave Maria geläut mit 3. unterschiedlichen Zeichen / auch alles Wetter-Geläut soll abgeschafft; allein Morgends und Abends ein Tag- und Nacht-Glocken mit einem Zeichen gelitten werden. (b)

(b) 1556. 2. Nov. Es soll diese Anordnung gethan werden / daß die Kinder / so vor rechter Geburts-Zeit an die Welt gebracht / durch die bestellte Hebammen / sampt noch einer oder zwey ehrbaren Weibern / die aber / welche zu rechter Zeit / doch von Mutter-Leib todt kommen / wie andere junge lebendig zur Welt gebohrne Kinder Christlich zur Begräbnüß begleitet werden / damit nicht etwan / wo es nicht geschehe / Kinder-Mord vertuscht werden möchte. (c)

(c) 1582. 22. Febr. Amt-Leut / Gericht und Rath

9. 3. 311

335

Digitized by Google

Digitized by Google

Rath jeder Orten / ſollen ihnen an einem gelegenen Ort der Kirchen / darinnen Sie den mehrerntheil der Zuhörer unter Augen haben / und alſo ihr Anfmerckens der Fleißigen und Unfleißigen ſoviel füglicher thun können / wo ſolche nicht bereits vorhanden / eigene Stühl zurichten und machen laſſen / in welchen Sie jederzeit in den Predigten beyeinander ordentlich und ohnabgeſondert ſtehen / dardurch wird nicht allein ihrenthalben der ſchuldige Gehorſam ſoviel baß und offenbarer erſcheinen / ſondern auch an den Unterthanen / aus ſolchen ihrem Chriſtlichen und nothwendigen Vorbild / Anreitzung und Bewegnüß geſchafft / zu ihrem Heyl die Predigten fleißiger zu beſuchen. (a)

Aergerliche Bilder ſoll man wegthun. (a) 1556. 2. Nov.

Item

Item die Bein-Häuser und Krufften / und die Bein vergraben.

Die am Festo Joh. Baptistæ vieler Orten üblich geweste Johannis-Feur und Bäder sollen / als aberglaubisch / wo es noch nicht beschehen / durch Beyhülff der Beamtē gäntzlich abgestellt werden. (a)

(a) Gen. Reser. 1666. Ungleichheit in Ceremonien soll verhütet / und keine Neuerung / oder etwas besonders zu machen gestattet werden / darauf sollen die Specia-les fleißige Aufsicht haben / damit Sie nicht ein jeder nach seinem Kopff und Gefallen verändere. (b)

(b) 1568. 23. Febr. 1588. 25. Jan. Es sollen die Ausgesesse-ne in benachbarten Orten oder Flecken / wann Sie kranck / nicht in die Fürbitt der Stadt-Gemeind oder anderer eingeschlossen / son-dern freundlich an ihre Ge-meinden gewiesen / (c) auch

(c) Syn. 1664. vor

9.3.311

398 Cc

Digitized by Google

Digitized by Google

vor einen Maniacum, oder dergleichen / nicht immerfort absonderlich gebetten werden / es wäre dann / daß Medicin gebraucht würde.

Weil es bey den Frembden ein Nachdencken verursacht / wann etliche Ministri in administratione Sacramentorum, und sonsten / eigene ritus und Gebett haben / so sollen Speciales nicht allein zur Zeit der Visitation / sondern auch sonsten / wanns füglich geschehen kan / (ob Sie gleich etwa an Sonn- und Feyer-Tägen eine Predigt versaumen / und ihre Diaconos verrichten lassen müsten) den Pfarrern ihres Gezircks / (sonderlich denen / so für Singulares geachtet werden) unversehens in die Predigten kommen / und auf die Ritus, ob Sie sich darinnen der Kirchen-Ordnung gemäß erzeigen / mit allem

Fleiß

Fleiß Achtung geben / und so Sie befinden / daß einer in Sacramentorum administratione oder sonsten der Kirchen-Ordnung nicht geleb / ihme solches tugendlich und bescheidentlich untersagen/mit Vermahnung bey der gemeinen Kirchen-Ordnung zu verbleiben / und kein besonders zu haben / da aber einer über solches bey seiner Weiß beharren wolte / dasselb zu dem Fürstl. Consistorio berichten/ Ihne haben vor den Synodum, oder ins Consistorium zu fordern.

Nachdem durch unnöthige Einführung neuer Ceremonien/ sonderbarer Gebett/ und ungewohnlicher Gesäng und Lieder allerhand Unordnungen einreissen wollen/ als sollen sowohl Speciales, als denen untergebene Pfarrer und Diaconi sich solcher und anderer eigenwilligen Neuerung

9.3.311

400 a

Digitized by Google

rung fürohin gänzlich enthalten. (a)

(a) Synod. 1648.

Nachdem sonderlich etlichen Extraneis die recepti ritus Ecclesiastici noch nicht recht einleuchten wollen/ und die allerhand ungewohnte Ceremonias einführen/ welches man in keinen Weg vorgehen zu lassen gesinnet/ als sollen Speciales, zu Erhaltung durchgehender Conformität/ bey allen und jeden ihren Superintendenzen angehörigen Ministris die nochmahlige Verordnung thun/ daß Selbige bey der grossen und kleinen Kirchen-Ordnung/ und publicirten/ auch noch ins künfftig ergehendē Mandaten strictissimè verbleiben/ nach derselben sich in allen conformiren/ und im geringsten nichts neuerlichs darwider einführen/ da sich aber einer oder der ander noch weiter ungehorsamlich entgegen setzen/

ten / und auf seiner gefasten Opinion beharren wird / sollen Speciales solches gleich umbständlich zum Consistorio berichten. (a)

[a] 1649. 21. Jul. 1652. 27. Jul.

CAPUT XIX.

Von den Kirchen-Büchern und Geräth.

KIrchen-Bücher und Geräth sollen ordentlich inventiret / und in den Kirchen behalten werden / die Pfarrer und Schulmeister sollen die Bücher / Mandata und Gebett / nicht in Häusern abnutzen / maculiren / hinrichten / noch in translationibus gar mit sich nehmen / sondern / wo Sie ja deren eins ein zeitlang gebrauchen / sollen Sie dafür einen Zettel in die Sacristey legen. (b)

[b] 1587. 26. Jul.

Ministri sollen alle Kirchen-

9.3.311

402 a

Digitized by Google

Digitized by Google

gen-Bücher / Mandata / Schrifften / Gebett / wie auch Fürſtliche Ausſchreiben und Inſtructiones zu denen Kirchen-Geſchäfften gehörigen Sachē ordentlich regiſtriren / die folgende neue inſeriren / und ihren Succeſſoribus hinterlaſſen. (a)

(a) 1627. 22. Jan. Synod. 1661. 20. Apr.

Die Generales ſollen den Specialibus, die Speciales aber denen Ihren Superintendentien angehörigen Paſtoribus von den ergangenen Reſcriptis und Befelchen (was das Miniſterium ins gemein betrifft:) Copias zukommen laſſen / beyneben die Anordnung thun / daß ſolche Reſcripta in beſondere Bücher ab- und eingeſchrieben / und bey jeder Pfarr ungeändert gelaſſen / und aufbehaltē werden / darüber auch in der Jährlichen Viſitation ihre fleißige Nachfrag haben / und ob aller Orten ſolches in

Acht genommen werde / ihren Visitaten einverleiben. (a)

(a) 1652. 27. Jul.

Speciales sollen daran seyn / daß alle und jede Pfarrer ihre vollkomene Kirchen-Catalogos halten / und zu gewissen Zeiten erneuern / und also nach Alphabetischer Ordnung die Namen der Haus-Vätter / Haus-Mütter / und aller Pfarr-Kinder ordentlich inseriren. (b)

(b) 1650. 15. Nov.

Die Speciales sollen auch jedes Orts von denen Pfarrern ein Inventarium aller deren / bey den Kirchen vorhandenen / und zum Amt gehörenden Büchern / Schrifften / Mandaten / Gebott / ꝛc. erfordern / und solches in ihrer Amtlichen Verwahrung behalten / oder auch wohl dem Heiligen Pfleger Copias darvon zustellen / und / da ferner etwas darzu käme / solches jedesmahlen inseriren / oder durch die Pfarrer inseriren lassen /

404 Q

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

lassen/ fleißig darnach fragen/ auch zusehen / daß bey Abkommung oder Todtfall eines Ministri alles von denen heredibus tradirt/ und dem Successori eingehändiget werde/ welches auch bey den Stadt- und Specialat-Pfarren geschehen / fleißige Registratur gehalten / in einem Kasten verwahret / dem folgenden Superintendenten übergeben: Bey tödtlichem Ableiben aber vom Geistlichen Verwalter obsignirt / und dem Nachfolgenden bey seinem Aufzug völlig eingehändiget/ und alles bey dem Amt gelassen werden solle. (a)

(a) 1661 20. Apr.

CAPUT XX.

Von den Stipendiaten und Kloster-Schülern.

DEnen wird alle ärgerliche Kleidung / so den Statutis entgegen / ernstlich

(a) 1596. 7. Nov. 1613. 11. Jul. 1618. 1. Oct. verbotten / (a) sonderlich gefärbte und andere ungebührende Kleider / in Vacationibus, bey Straff der Abnahm / (b) und sollen Stipendiaten und Alumni nicht alamodisch / mit zu langen Haren / oder kostbaren Perucquen / grossen Halstüchern / breiten Degen-Behencken / Binden und den Leib / sondern Theologisch aufziehen / Speciales sollen in Vacanzen / und sonst Achtung darauf gebē / warnen / uñ da es nicht statt findet / berichten. (c)

(b) 1596. 1. Nov.

(c) Decr. 1665. Gen. Rescr. 1672. 20. Febr. 1650. 10. Apr.

[d] Keine Stipendiaten / Præceptores, noch einigē Studiosum, sollen Pfarrer und Speciales, weder in Städten / noch Dörffern / Er seye dann in Consistorio vorher examinirt / und habe die Bewilligung des Consistorii, zu predigen aufzustellen / (d) weniger Sacramenta administriren lassen. (e)

1602. 12. Mart. 1607. 23. Jun. 1621. 7. Jun. Syn. 1648. 1652. 27. Jul. 1659. 30. Dec.

[e] Speciales sollen denen Alumnis, oder auch Stipendiatē / die

27. Jul. 1652.

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

die ſich etwa in den Vacanzen verſpätet / keine Atteſtationes in die Klöſter mitgeben / Sie haben dañ zuvor eigentlichen Grund des nothwendigen Ausbleibens/bey andern Leuten ſich wohl erkundigt. (*a*)

(a) 1660. 28. Dec.

Wo die Arme Käſten und Heiligen in Städten und Dörffern gantz erarmet und unvermögenlich/ alsdann ſollen die Stipendiaten-Gelder von dem gemeinen Seckel der Städt und Aemter/item von den vermöglichē Spittälern/ Käſten und Kellern/ auch andern gemeinen Einkommen erſetzet werden. (*b*)

(b) 1641. 2. Apr.

CAPUT XXI.

Von den Schulen und Schulmeiſtern.

ZU Erhaltung guter Ordnung ſolle die Jugend in die offentliche Schulen geſchickt/und alle Neben-Schulen abgeſtellt werdē/ und wañ

man in Dörffern Inländische zu Schulmeistern haben kan/ soll man keine Ausländische nehmen. (a).

(a) Syn. 1664. Die Flecken mögen ihre gerechtsame / Schulmeister anzunehmen / auf Fürstliche approbation behalten / sollen aber Land-Kinder / die taugentlich / (doch mit Wissen des Pfarrers und Specialis, den sie zu examiniren / ob Er nicht Sectirisch/) nominiren/ (b) und sollē bey den Schrifftlichē Nominationen und Præsentationen ihre Pfarrer (als mit denen die Schulmeister im Kirchen-Wesen am meisten zu thun haben) nicht mehr / wie bißhero von vielen Gemeinden aus Vorwand/ daß allein ihnen solch Jus nominandi gehörig / geschehen / præteriren / sondern ihre Bedencken hierüber ebenmäßig vernehmen / und die Supplicationes und inserirte

(b) 1594. 15. Jun.

9.3.311

405. 2

Digitized by Google

Digitized by Google

te Nominationes mit unterschreiben lassen. (a)

Die Musica soll in Particular-Schulen von den Præceptoribus docirt werden / und darinn floriren / es soll dannenher kein Knab der Reception in ein Kloster-Schul leichtlich gewärtig seyn / der nicht die principia Musicæ dergestalt gefasset / daß er bey weiterm Exercitio das seinige mit leisten könne. (b)

Dura Ingenia und gar armer Leut Kinder / man spühre dann bey den letztern sonderbahr gute Ingenia, sollen von den Studiis ab / und zu Erlernung ehrlicher Handthierungen mit Glimpff anermahnet werden / dann jene nicht nutzlich zu gebrauchen / diese aber wegen Ermanglung der Mittel nicht wohl fortkommen können / und ihre Eltern aussaugen. (c)

Die Speciales sollen ihre

(a) 1652. 29. Jul.

(b) Gener. Reser. 1672. 20. Dec.

(c) Decr. 1673. 10. Jun.

fleißige Obsicht haben / daß die Teutsche Schulen (daran soviel und mercklich gelegen/) ins gemein mit taugentlichen Schulmeistern versehen / den Schulmeistern aber ihr gebührender Unterhalt verschafft / und den Eltern keines wegs freygestellt werde / daß Sie ihre Kinder in die Schul schicken / oder nicht / oder umb geringer Haus-Geschäfften willen daheim behalten / sondern die Eltern zu dem / was GOttes Ehr / der Kirchen- und Policey-Wohlstand / auch der Kinder zeitlich und ewig Heyl erheischet / mit aufgesetzten Straffen nöthigen. (a)

(a) Syn. 1648. 1649. 10. Aug.

Die ordinari Schulmeister / so ihre geschöpffte Salaria haben / (b) sollen alle bey der Canzley examinirt und confirmirt / aber die Winter-Schulmeister nur dem Speciali zum Examine gestellt / (c) und

(b) Syn. 1661. 1679. 3. Jan.

(c) Syn. 1600.

9.3.311

410

Digitized by Google

Digitized by Google

und also von den Pfarrern und Gemeinden kein Winter-Schulmeister angenommen werden / Sie haben ihn dañ dem Special-Superintendenten vorher ad Examen sistirt. (a)

(a) Synod. 1670. & 1673.

Speciales sollen die Schulmeister sub specie paupertatis propter proprium aliquod lucellum nicht gefährlich von dem Examine publico abhalten. (b)

(b) Synod. 1676.

Sollen nicht allzulang auf ein Prob angenommen / sondern in einer oder längst zweyer Monat-Frist hernach zur Canzley ad Examen & Confirmationem geschicket / (c) und diß Orts die Kirchen-Ordnung und das alte Herkommen durchgehends in fleissige Acht genommen / und die Unverpflichte förderlich ad Examen præsentirt werden. (d)

[c] Synod. 1652. 27. Jul.

(d) 1654. 17. Maij.

Wo man einen Schul-

meister begehret / da zuvor keiner gewesen / soll man bey dem Fürstl. Consistorio einkommen extra Conventum Generalem. (a)

(a) 1562. In den kleinen Städten / auch Dörffern / mögen die Lateinische und Teutsche Schulen wohl beyeinander seyn / will man besondere Teutsche anrichten / das mag man auf eignen Kosten thun / und von gemeiner Stadt Schul- und Holtz-Geld geben / aber nichts vom Kirchen-Kasten begehren. (b)

(b) 1562. Kein Pfarrer soll gezwungen werden Schul zu halten / Er thue es dann gern: Mit den Diaconis, denen Schulen angehenckt / bleibt es bey ihrem Staat: Pfarrer aber solle die Schulen fleißig visitiren / (c) und die Schul-Predigten gefliſſener verrichten. (d)

[c] Syn. 1670.

(d) Syn. 1666. Schulmeister / so zumahl Gericht-

9.3.311

Digitized by Google

Gericht-Schreiber/ ſollen die Schulen nicht verſaumen/ auch die Beamte/ Schultheiſſen und Gericht die Arbeit/ wo müglich/ nicht auf die Schul-Stunde richtē/ oder Sie zum wenigſten ein halbe Stund in die Schul gehen laſſen. (a)

Sollen alſo nicht mehr dem Rath-Haus / als der Schul abwarten / und die Kinder allein durch ihre Weiber oder ohntüchtige Knaben verſehen laſſen / ſondern denen hievorigen ausgangenen Reſcriptis gemäß / die Gerichts-Arbeiten ſo angeſtellt werden / damit die Schulmeiſter ihre ordinari Schul-Stunden / wo nicht allemal gäntzlich/ jedoch meiſtentheils zuvor verſehen mögen / da man aber an einen / oder dem andern Ort / auf dem Rath-Haus des Schulmeiſters/ als Gericht-Schreibers / nicht entbähren könte / ſolle [a] 1562. 1569.

solle er einen taugentlichen Provisorem mit Vorwissen und vorgehender Examination des Specialis auf seinen Kosten halten. (a)

(a) 1654. 17. May. Sie sollen aber keinen Provisorem halten / Sie haben Ihn dann zuvor ad Examen geschickt. (b)

(b) 1577. 1607. 19. Jan. 1609. 7. Mart. Es ist nicht rathsam / daß ein Schultheiß auch zugleich Schulmeister und Meßner seye / sintemahl daraus allerley Inconvenientien erwachsen. (c)

(c) Syn. 1608. Es sollen nicht nur die Ordinarii Inspectores jeder Orten die gewohnliche Visitationes der Schulen fürnehmen / sondern umb Erhaltung mehrern Fleisses und guter Disciplin die Pfarrer ihre Schulen Wochentlich / und so offt es müglich, fleissig visitiren. (d)

(d) 1633. 2. Apr. Schulmeister sollen ihren Pastoribus, und die Provisores

9.3.311

414 Q

Digitized by Google

Digitized by Google

res ihren Præceptoribus mehrern Gehorsam und Respect erweisen / als gemeiniglich pflegt zugeschehen: Und die Præceptores & Provisores sollen ohne Vorwissen des Pfarrers / und diese letztere auch ohne Vorwissen des Præceptoris, keine ohngewohnliche Vacanz geben / oder nehmen / noch sich von der Schul absentiren. (a)

(a) Synod. 1673.

Weil die Teutsche Schulmeister in den Dörffern öfters nichts auf die Pfarrer geben / soll es Ihnen mit Ernst untersagt / (b) auch das trotzige / zehrhafft / unfleißig / und incorrigible Wesen von Specialn betroh-lich verwiesen / und wo es nicht helffen will / der Visitation ohnerwartet / berichtet werden (c) und seynd die Verloffene auch mit dem Sauff Gulden zu betrohen / (d) wo

(b) 1590. 4. Aug.

(c) 1670.

(d) 1662.

Ste

Sie aber auf die vorhergehende Erinnerung nichts geben / mit Vorwissen des Specials / in Thurn zusetzen.

Wann Speciales von Schul Häusern in die Relationes setzen / daß Sie nicht im Bau / sollen Sie genau erkundigen / und mit berichten / wer dasselbig zu bauen schuldig ? damit die Befelch darnach eingerichtet werden können. (a)

[a] Syn. 1661.

Die Præceptores und Schulmeister in Stadt und Amt soll man zu mehrerm Fleiß und Ernst / die Jugend zu lehren / ermahnen. (b)

[b] 1600. 26. Jun. 1680.

Pfarrer / Schultheissen und Gericht in Dorffschafften sollen den Unfleiß in Halt- und Besuchung der Schulen alsbald abschaffen / und die Schul-Ordnung alles Fleisses in Acht nehmen. (c)

[c] 1631. 30. Sept.

Die Dorff-Schulmeister sollen mit Ernst vermahnet wer-

9.3.311 1,15 Q

Digitized by Google

Digitized by Google

werden / daß / wo müglich / auch die Sommer-Schulen angerichtet werden / damit / was die Jugend im Winter gelernet / im Sommer nicht wieder vergessen / und das Kirchen-Gesang / wie auch der Catechismus nicht in Abgang komme. (*a*)

[a] 1588.

Die Eltern sollen ihre Kinder fleißiger und fein zeitlich in die Schulen schicken / und solche nicht vor der Zeit wieder daraus nehmen / (*b*) Speciales dabey die Pfarrer erinnern / daß Sie mit Zuziehung der Beamten die fahrläßige Eltern nicht nur vermahnen / sondern auch mit aufgesetzten Straffen nöthigen / ihre Kinder an ihrem zeitlichen Wohlergehen / also ohnverantwortlich / nicht zu negligiren. (*c*)

[b] Synod. 1673.

[c] 1660. 28. Nov.

Wann die Eltern ihre Kinder zur Sommer-Schul so ohngern und fahrläßig schi-

cken/ sollen Speciales die Vögt belangen / durch Amtliches aufferlegen / Sie zur Christlichen Gebühr anzuhalten.

(a) Gen. Reſcr. 1672. 20. Dec. Decr. 1679. 3. Jan.

(a)

Weil die Eltern vieler Orten ihre Kinder sehr fahrläßig zur Schul schicken / und an manchem Ort allein von Martini biß gegen Faßnacht oder Mitt-Fasten Schul gehalten wird / und bey angehenden Frühlings- und Feld-Geschäfften die Eltern die Kinder wieder zu Haus behalten / so soll den Eltern in den Predigten / sonderlich in denen / in der grossen Kirchen-Ordnung / fol. 216. bestimmten zweyen Schul-Predigten / wie auch bey den Kirchen-Conventen ernstlich zugesprochen werden / ihre unschuldige Kinder nicht so unverantwortlich zu versaumē / sondern den gantzen Winter / wie auch zu Sommer-Zeiten /

418 8V

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

ten / (wo es ſich füglich thun und einführen läßt) wenigſt alle Vormittag fleißig zur Schul zu ſchicken / damit Sie in Gottesfurcht / und allen Chriſtlichen Tugenden unterwieſen / und aufferzogen werden mögen ; da aber je wegen Ungelegenheit der Zeit und Ort / und weilen die Eltern im Sommer ihre Kinder zu den Haus- und Feld-Geſchäfften / wegen erſcheinenden Mangels der Ehehalten / bedörffen / es nicht geſchehen könte / ſolle doch / deren hiebevor vielfältig ergangenen Reſcriptis gemäß / die Sach durch Pfarrer / Schultheiß und Gericht alſo angeordnet werden / daß die Knaben / ſo im Winter in die Schul gangen / den Sommer / alle Sonn - und Feyer - Täg / wann man das erſte oder ander Zeichen läutet / auch

in der Wochen / wann es etwan Regen-Tag oder Unwetter gibt / in die Schul kommen / damit die Schulmeister Sie des Catechismi und gelernter Psalmen / Sprüch und Gebett halber in Ubung behalten / und im Processs in die Kirch führen mögen. (a)

(a) 1654. 17. May. Synod. 1659. Sommer-Schulen auf dem Land sollen / wo es wegen der Feld-Geschäfften nicht täglich seyn kan / dannoch die Wochen hindurch wenigst 1. Tag oder 2. gehalten werden / die Jugend in Schreiben / Lesen und Christlicher Lehr zu unterrichten; wie dann zu dem End denen armen Schul-Dienern von den Specialibus und Amt-Leuten ein leydentliches aus denen Heiligen zu ihrer vorigen Besoldung geschöpfft / und in den Rechnungen passirt werden solle / gestalten es theils Orten bereits wohl eingerichtet. (b) Spe-

(b) Gen. Reser. 1672. 20. Feb. Decr. 1679. 3. Jan.

420 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Speciales ſeien bey den Teutſchen Schulen dieſen eingeriſſenen/unordentlichen/ ſehr ſchädlichen Methodum docendi, (da den Kindern unleſenliche Namen und Catechiſmus-Büchlein vorgeſchrieben / oder untaugentliche Brieff / ehe und dann Sie einigen recht-formirten gedruckten Buchſtaben erkennen / zu lernen vorgeben werden) abſchaffen / und dargegen befehlen / daß der Jugend die im Land gedruckte Namen und Catechiſmus-Büchlein vorgegeben werden / damit Sie ſonderlich den Catechiſmum nicht nur von hören ſagen corrupt und unverſtandlich / ſondern aus dem Büchlein ſelber recht gründlich erlernen mögen. (a)

(a) 1648. 1661. 1649. 10. Aug.

Schulmeiſter in den Dörffern ſollen nicht Heiligen oder Weyſen-Rechnungen ſtellen/

sondern es den Stadt-Schreibern überlassen. (a)

(a) Syn. 1599. Die Schul-Diener sollen von der Auswahl eximirt/der Musterung enthebt/ und denenselben nichts beschwerliches zugemuthet / sondern zu ohnverhinderter Verschung der Schulen angehalten werden. (b)

(b) Decr. 1663. Seynd Schiessens und der Leg-Gelder befreyt / es sey dann/daß Sie gern schiessen. (c)

(c) Syn. 1661. Schulmeister und Meßner seynd / vermög der Kirchen-Ordnung / nicht personaliter mit Beschwerden / Frohnen zu belegen.

Speciales und Vögt sollen sich in solchen Fällen deren annehmen/was Pfarrer für Privilegia haben / die haben auch die Schulmeister. (d)

(d) Syn. 1658. Vögt mögen die Schulmeister in Civil-Sachen wohl mit Bescheidenheit rechtfertigen / und / wann Sie es beschuldt/

3.3.311

422 a

Digitized by Google

ſchuldt / (doch nicht unverhört / noch abſque ullo præſcitu Specialium, ſondern mit denenſelbē zu dem End gegebenē Nachricht / damit die Schulen unterdeſſen nicht unbeſtelt bleiben mögen /) incarceriren.

In andern Sachen / wo etwas ratione des Schul-Dienſts mit einlaufft / oder perſonal - Händel / da der Schul-Diener reus iſt / betrifft / ſollen Sie es von denſelben unteinander berichten. (a)

(a) Synod. 1659. 1661. 1663.

Schulmeiſter / ſo Spiel-Leut benebē ſeyn wollen / mögen entweder den Dienſt / oder ihr Aufſpielen quittiren. (b)

(b) Synod. 1659.

Schulmeiſter ſollen nicht Wirthſchafft treiben / und ihre Weiber und Kinder allein der Schul wartē laſſen: Wo auch ihnen der Dorff-Schützen / oder ander dergleichen den Schulen hinderliche Dienſtlein angehencket wären / ſoll es abgeſchafft werden. (c)

(c) 1651. 17. May.

Pfarrer sollen ihre Schulmeister in ihren eigenen Diensten und Geschäfften nicht allzuviel gebrauchen / und nicht ihres Gefallens Schulden einzutreiben über Feld schicken / oder gar daheimden zum Holtz spalten / tröschen / gärtlen / und andern dergleichen Arbeiten anstellen / angesehen hierdurch die Kinder nicht wenig verabsäumt werdē. (a)

(a) 1614. 17. May. Wann ein Schulmeister unterschiedliche Aemter hat / die der Schulen abbrüchig / soll er entweder etliche selbst übernommene quittiren / oder gar die Schulen; oder einen vom Speciali examinirten Vicarium stellen. (b)

(b) 1662. Wann Sie in den Dörffern vom Meßner-Amt / Schul- und Holtz Geld nicht mögen erhalten werden / mögen die Gemeinden neben der Specialium Bericht supplicieren / daß ihnen von der Flecken

9.3.311

424 a

Digitized by Google

Digitized by Google

cken Heiligen Gütern oder Armen Kasten in Addition geschehe.

Sollen nicht Jährlich wiederumb auf ein Neus umb den Dienst anhalten bey den Gemeinden / auch einen Zinß geben aus den Schul-Häusern / die von den Heiligen erbauet. (a)

(a) Weil es wieder die Fürstl. Confirmation laufft / und ein jeder Jährlich wieder bey dem Consistorio von neuem müste confirmirt werden / so wird das Beginnen / daß Sie alle Jahr bey den Gemeinden wider von neuem umb den Schul-Dienst ansuchē / keines wegs gestattet / sondern Speciales und Vögt sollen aller Orten / wo man es zubehaupten sich unterstehen wolte / dergleichen bey Vermeydung ernstlichen Einsehens gäntzlich cassiren und aufheben. (b) 1614. Aug. 13.

(b) Die Dorff-Schul-Besol- 1652. 27. Jul.

dungen sollen aus den Original-Läger-Büchern / (wo dieselbe noch vorhanden / oder deren Designation sich darinn befindet) von den Specialibus ins Consistorium eingeschickt / und der Mangel / der etwan durch Abgang der Heiligen / oder in andere Weg verursacht worden / durch taugentliche Mittel / die man um und bey den Flecken wohl wird ergreiffen können / wider ersetzet werden /

(a) 1652. 27. Jul. (a)

Schulmeister / so Kost-Knaben haben / sollen / wann dieselbe wegen Kranckheit / oder tempore Vacationis über 8. Tag ausbleiben / die übrige Zeit / so lang Sie nicht in ihrer Lüfferung sind / das Kost-Geld pro rato abgehen lassen. (b)

(b) 1586. 31. Jun.

Wann ein Vatter sein Kind ein Wochen 4. oder 5. in

9.3.311 1,26 a

Digitized by Google

Digitized by Google

in die Schul geschickt / und nimmts wieder ohne erhebliche Ursach heraus / so solle er das gantze Schul-Geld entrichten / und deßhalber nichts abziehen. (a)

(a) Synod. 1592.

Die Generales und Speciales sollen den Gemeinden keines wegs gestatten / daß Sie ihre Schulmeister von sich selbst eigensinnig abschaffen / sintemahl diß der Ordnung und gemeinen Observanz entgegen und zuwider / und dergleichen Cassationes und Beurlaubungen allein bey den Lands-Fürsten stehen / sondern sollen Sie dahin weisen / daß / da Sie ob ihren Schulmeistern erheblich zu klagen haben / Sie solches Ihnen gründlich anbringen / Die es aldann / wo es nöthig / mit ihrem ausführlichẽ Bericht zum Consistorio gelangẽ / uñ von daraus

g. bührenden Bescheids hierüber erwarten sollen/ (a) und können Sie um einen andern bitten und vorschlagen. (b)

(a) 1652. 27. Jul.

(b) Synod. 1658.

Wann ein Schulmeister stirbt/ solle Specialis berichten/ wie es mit Weib/ Kindern/ und seinem Vermögen beschaffen? (c)

(c) 1582. 1584. 1585. 24. Apr.

CAPUT XXII.

Von den Meßnern.

MEßner sollen mit Vorwissen und Bewilligen der Pfarrer angenommen werden/ sowohl als die Schulmeister/ und/ wo müglich/ nicht Büttel/ noch Feld-Schützen/ vielweniger Küh- oder Säu-Hirten seyn.

Im Fall ja Nothhalber in gar geringen Orten Meßner und Büttel-Dienst beyeinander/ so soll doch die Kirch vor den Amts-Geschäfften gehen/ und der/ so beede Dienst hat/ mittlerweil einen

9.3.311

128 a

Digitized by Google

Digitized by Google

einen beſtellen / ſo dem Amt-Mann aufwarte / dann es billich / daß ein Pfarrer in ſeinem Miniſterio, in der Kirchen / und bey den Krancken / ſeine Diener / ad honeſtatem Eccleſiæ, und als einen Zeugen / auch anderer mehr Chriſtlicher Urſachen halben bey ſich habe. (a) (a) 1556.

Seynd ſchuldig die Fürſtlichen Befelch / Kirchen-Sachen / und gemein-nützliche Werck an die Ort / ſo nicht weit / zu liefern / die Schützen ſollen auch zugreiffen. (b) (b) Synod. 1599.

Seynd als Kirchen-Bediente & Comites Parochorum mit gemeiner Hand Fron und Wacht / Hagen / Jagen / und andern Perſonal-Dienſten nicht zu beſchwehren / Sie haben dann eigene Güter / da dann / was den eignen Güter-

Frohn-

Frohn-Dienst belanget / dieselbige zu verwahren und zu verhüten / ist nicht unzimlich / daß Sie diß Orts andern gemäß gehalten werden / solches entweder durch andere zu verrichten / oder / der Sachen gemäß / Ihnen auf ihr Steur legen zu lassen.

Sollen / weilen Sie auf die Kirchen bescheiden / nicht hinaus gewehlt werden / doch ihre Wehren auf einen besorgenden Einfall haben. (a)

(a) Synod. 1601.

CAPUT XXIII.

Von den Hebammen und Wehmüttern.

WChäffer und Hirten sollen wegen ihrer Unbarmhertzigkeit / wordurch / und mit ihren groben Instrumenten Sie Mütter und Kind verletzen / oder wohl gar tödten / auch umb Christlicher Zucht willen / nicht mehr zu gebährenden

9.3.311

430 · Q

Digitized by Google

Digitized by Google

renden Weibern erfordert werden/ noch sich gebrauchen lassen bey Vermeidung ernstlicher Straff/ sonderlich / wo es über der Amt-Leut Verbott geschehen solte. (a)

(a) 1580. 19. Dec.

Es wäre dann Sach / daß in extremo mortis periculo, benachbarte Hebammen und geschworne Weiber nichts mehr ausrichten können/ vor Pfarrern und Amt-Mann bezeugten / daß das Kind gewiß abgestanden / und die Puerpera eines Schäffers begehrte / da mag ein verständiger und erfahrner / die Mutter zu erhalten/ und das Kind von Ihr zu brechen / Hand anlegen. (b)

(b) Synod. 1600.

Damit aber die Gebährende an ordentlichen Mitteln keinen Mangel haben/ sollen in Städten und Aemtern Christliche / geschickte / taugentliche Hebammen um gebührenden Sold bestellt wer-

werden / die auch andere junge Weiber / so Lust darzu tragen / unterrichten: wann Specialen in Visitationibus deßhalben Mangel befinden / sollen Sie es in ihre Vogt-Zettel setzen. Ministri sollen die aus GOttes Wort unterweisen / wie Sie gegen den Gebährenden nicht unbarmhertzig / sondern mitleidig und tröstlich seyn sollen.

Item wie im Fall der Noth / wann kein Prediger in der Eyl zu bekommen / oder sonsten keine ehrliche Manns-Person vorhanden / Sie ein Kind tauffen / und sonderlich zusehen sollen / was sie in solcher Noth reden und thun / und daß Sie nicht Wein für Wasser erwischen / noch ein Kind / ehe es völlig zur Welt gebohren / nur an einem Glied / Köpflein / Händlein oder Füßlein / das

9.3.311

432 a

Digitized by Google

Digitized by Google

das sich erzeigt / taufen. Item daß sie aberglaubischen Seegen-Sprechens / auch Saltz und Brod aus Aberglauben zun Kindern zulegen sich bemüßigen. (a)

(a) 1580. 19. Dec.

Hebammen sollen keine Kinder mehr zu Tauffe tragen. (b)

(b) Synod. 1661.

Wann Amt-Leut zu der Hebammen Privilegien nicht cooperiren wollen / sollens Speciales berichten / deßwegen auch die Speciales mit Zuziehung der Amt-Leut die Verordnung zuthun / daß ihnen ihre Besoldung gereichet / und Sie bey den Privilegiis erhalten werden.

Hebammen-Männer sollen personal-Fronen und Beschwerden / Hagen / Jagen / Hunde führen / ꝛc. frey seyn; Wann Sie aber Güter haben / seynd Sie derhalben denselben obliegenden real-Beschwerden nicht frey / sondern haben

haben solche / wie die Ministri Ecclesiæ, zu bezahlen. (a)

(a) Synod. 1661.

Belangend die Einquartierungen / so solle mit den Hebammen folgendes Temperament und Moderation in behörige Obacht gezogen werden / daß zwar / weilen die Einquartierungē / dem steurbaren Vermögen nach pflegen umgelegt zu werden / gedachte Hebammen und ihre Ehe-Männer derselben ihren Gütern nach nicht gantz zu befreyen / jedoch aber / weilen die Wehmütter öffters etlich Tag von Haus / und bey gebährenden Weibern sich aufhalten müssen / und also ihrer Haushaltung nicht abwarten können / Sie mit würcklichen Einquartierungen und Soldaten Einlegen nicht beschwehrt / sondern das Quartier zu Geld und nach proportion der Hebammen oder ihrer Ehe-Männer Vermögen leidents

9.3.311

4.31.a

Digitized by Google

Digitized by Google

leidentlich und unpartheyisch angeschlagen / und also von ihnen beyzutragen / es wäre dann / daß die Hebammen selbsten lieber den Soldaten im Quartier zu haben / als das Geld darfür abzutragen / erwehlen wolten. (a)

Nachdeme auch wegen Examination der Hebammen und darzu erfordender Unkosten Klagden vorkommen / so ist solche Examination unter der Steig denen Hoff- und Leib-Medicis, ob der Staig aber den Professoribus Ordinariis Medicinæ zu überlassen also wann jedesmahls und so offt von ermeldten Professoribus oder Leib-Medicis die Apothecken ohne dem auf dem Land visitirt werden / auch zugleich die Hebammen in selbigen und benachbarten Orten von Ihnen ohne Verursachung Unkostens examinirt / und von einer mehr nicht pro

(a) Spec. Resol. 8. Mart. 1687.

Examine als ein Reichsthaler genommen/ und an statt der Testimoniorum, so auch bißher Unkosten verursachen/ jtzdes Orts Protocollo solches inserirt/ und der examinirten Hebam̃ davon ein Abschrifft gratis gegeben werden solte.

(a) 8. Mart. 1687.

CAPUT XXIV.

Von den Armen/ Almusen/ Armen-Kästen/ Heiligen/ &c.

DAs offentliche Betteln vor den Häusern soll niemand/ er sey frembd oder einheimisch/ gestattet/ und durch sonderliche darzu taugentliche Personen hierüber fleißige Achtung und Aufsehens verschafft werden. (b)

(b) 1562. 1571. 10. Dec. 1577. 1583. 1586. Bey den Kirch-Thüren soll man bey den Hochzeiten und Leich-Predigten Büchsen oder Becken auffsetzen/ also

9.3.311

431 a

Digitized by Google

3158 E466

Digitized by Google

so auch in die Wirths-Häuser Büchsen verordnen. (a)

(a) 1573. 16. Dec.

Den recht Armen soll durch die Sonntägliche Collect, so allenthalben wieder anzurichten/ geholffen/ die andere aber abgewiesen werdē (b)

[b]

Die Leut sollen zu mitleydentlicher Handreichung gegen den Armen fleißig ermahnet werden/ (c) in Ansehung/ daß man jetziger Zeit unter dem Evangelio viel anderer Ausgaben und Beschwerden/ so zur Zeit des Pabstthums auf die Seel-Messen/ Vigilien/ viele Opffer/ Münch- und Bettel-Orden/ und dergleichen geloffen/ überhebt und befreyet ist. (d)

1575. 1577. 1586. 1589. 1603.

(c) 1586. 1613. 25. Jun.

Wann schon keine Theurung und Hungers-Noth an einem Ort/ so soll doch den Armen zu gutem das Wochentliche Umhersamlen in die Büchsen/ es seyen gleich solche Ort selbsten arm/ oder auch die arme

(d) 1573. 18. Dec.

Käſten oder Heilige vermöglich / (a) oder auch an einem Ort wenig oder viel / oder gar keine Arme in Stadt und Amt (b) keines wegs aufgehoben / ſondern dergeſtalt angehalten und continuiret / oder auch / wo es ſchon niemahlen üblich geweſen / doch alſo von neuem angeſtelt werden / daß ein jeder aus Chriſtlicher Lieb und Mitleiden ſeinem Vermögen und Gelegenheit nach / ohne Meſſung oder Beſtimmung eines Genannten ſelbſt gebe / was ihne GOTT und die Liebe des Nächſten ermahnet / darzu ſollen die Miniſtri per occaſionem die Leut ermahnen und erinnern / dann man gemeiniglich allenthalben immer arme / krancke / alte oder junge Leut / Item arme Kindbetterin / und ſolcherley Perſonen und Mitglieder findet / die mitleydentlicher Hülff und

(a). Synod. 1657. 1679.

(b) 1660. 15. Feb. 1672.

9.3.311

438 a

Digitized by Google

Digitized by Google

und Handreichung höchlich bedürffen / und nicht Muthwillen treiben; So dann andern unvermögenlichen Kästen zu Hülff zu kommen. Item auf einen künfftigen Nothfall / und die gemachte Schulden abzuzahlen. (a)

(a) 1575. 28. Dec.

Die Sonntägliche Sammlung des Allmusens mit dem Glöcklein / oder / wie es bißhero jedes Orts Herkommen / soll durchgehend manutenirt / und / wo es abgangen / wieder eingeführet und eingerichtet / auch beständig und mit allem Fleiß darob gehalten / auch durch die Speciales und Amt-Leut eyfferig und gantz sorgfältig dahin getrachtet werden / wie jedes Orts Heiliger- und Armer-Kästen Einkommen und Gefäll / insonderheit aber die Legaten und Stifftungen / ohneingestellt justificirt / wieder in Esse gebracht / und in gutes Aufnehmen

15. Febr. 1660. 1672.

haben solche / wie die Ministri Ecclesiæ, zu bezahlen. (a)

(a) Synod. 1661.

Belangend die Einquartierungen / so solle mit den Hebammen folgendes Temperament und Moderation in behörige Obacht gezogen werden/daß zwar/ weilen die Einquartierungē/ dem steurbaren Vermögen nach pflegen umgelegt zu werden/ gedachte Hebammen und ihre Ehe-Männer derselben ihren Gütern nach nicht gantz zu befreyen / jedoch aber/ weilen die Wehmütter öffters etlich Tag von Haus/ und bey gebährenden Weibern sich aufhalten müssen/ und also ihrer Haushaltung nicht abwarten können/Sie mit würcklichen Einquartierungen und Soldaten Einlegen nicht beschwehrt/ sondern das Quartier zu Geld und nach proportion der Hebammen oder ihrer Ehe-Männer Vermögen leidents

9.3.311

4,31,1 a

Digitized by Google

Digitized by Google

leidentlich und unpartheyisch angeschlagen / und also von ihnen beyzutragen / es wäre dann / daß die Hebammen selbsten lieber den Soldaten im Quartier zu haben / als das Geld darfür abzutragen / erwehlen wolten. (a)

(a) Spec. Resol. 8. Mart. 1687.

Nachdeme auch wegen Examination der Hebammen und darzu erfordernder Unkosten Klagden vorkommen / so ist solche Examination unter der Steig denen Hoff- und Leib-Medicis, ob der Staig aber den Professoribus Ordinariis Medicinæ zu überlassen also wann jedesmahls und so offt von ermeldten Professoribus oder Leib-Medicis die Apothecken ohne dem auf dem Land visitirt werden / auch zugleich die Hebammen in selbigen und benachbarten Orten von Ihnen ohne Verursachung Unkostens examinirt / und von einer mehr nicht pro

Examine als ein Reichsthaler genommen/ und an statt der Testimoniorum, so auch bißher Unkosten verursachen/ jedes Orts Protocollo solches inserirt/ und der examinirten Hebam̃ davon ein Abschrifft gratis gegeben werden solte.

(a) 3. Mart. 1687. (a)

CAPUT XXIV.

Von den Armen/ Almusen/ Armen-Kästen/ Heiligen/ &c.

DAs offentliche Betteln vor den Häusern soll niemand/ er sey frembd oder einheimisch/ gestattet/ und durch sonderliche darzu taugentliche Personen hierüber fleißige Achtung und Auffsehens verschafft werden. (b)

(b) 1562. 1571. 10. Dec. 1577. 1583. 1586. Bey den Kirch-Thüren soll man bey den Hochzeiten und Leich-Predigten Büchsen oder Becken auffsetzen/ also

4,36 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

so auch in die Wirths-Häuser Büchsen verordnen. (a)

(a) 1573. 16. Dec.

Den recht Armen soll durch die Sonntägliche Collect, so allenthalben wieder anzurichten/ geholffen/ die andere aber abgewiesen werdē (b)

[b]

Die Leut sollen zu mitleydentlicher Handreichung gegen den Armen fleißig ermahnet werden/ (c) in Ansehung/ daß man jetziger Zeit unter dem Evangelio viel anderer Ausgaben und Beschwerden/ so zur Zeit des Pabstthums auf die Seel-Messen/ Vigilien/ viele Opffer/ Münch- und Bettel-Orden/ und dergleichen geloffen/ überhebt und befreyet ist. (d)

1575. 1577. 1586. 1589. 1603. (c) 1586. 1613. 25. Jun.

Wann schon keine Theurung und Hungers-Noth an einem Ort/ so soll doch den Armen zu gutem das Wochentliche Umbersamlen in die Büchsen/ es seyen gleich solche Ort selbsten arm/ oder auch die arme

(d) 1571. 13. Dec.

Käſten oder Heilige vermöglich / (a) oder auch an einem Ort wenig oder viel / oder gar keine Arme in Stadt und Amt (b) keines wegs aufgehoben / ſondern dergeſtalt angehalten und continuiret / oder auch / wo es ſchon niemahlen üblich geweſen / doch alſo von neuem angeſtelt werden / daß ein jeder aus Chriſtlicher Lieb und Mitleiden ſeinem Vermögen und Gelegenheit nach / ohne Meſſung oder Beſtimmung eines Genannten ſelbſt gebe / was ihne GOTT und die Liebe des Nächſten ermahnet / darzu ſollen die Miniſtri per occaſionem die Leut ermahnen und erinnern / dann man gemeiniglich allenthalben immer arme / krancke / alte oder junge Leut / Item arme Kindbetterin / und ſolcherley Perſonen und Mitglieder findet / die mitleydenlicher Hülff und

(a). Synod. 1657. 1679.

(b) 1660. 15. Feb. 1672.

9.3.311

438 a

Digitized by Google

Digitized by Google

und Handreichung höchlich bedürffen / und nicht Muthwillen treiben; So dann andern unvermögenlichen Kästen zu Hülff zu kommen. Item auf einen künfftigen Nothfall / und die gemachte Schulden abzuzahlen. (z)

Die Sonntägliche Samlung des Allmusens mit dem Glöcklein / oder / wie es bißhero jedes Orts Herkommen / soll durchgehend manutenirt / und / wo es abgangen / wieder eingeführet und eingerichtet / auch beständig und mit allem Fleiß darob gehalten / auch durch die Speciales und Amt-Leut eyfferig und gantz sorgfältig dahin getrachtet werden / wie jedes Orts Heiliger- und Armer-Kästen Einkommen und Gefäll / insonderheit aber die Legaten und Stifftungen / ohneingestellt justificirt / wieder in Esse gebracht / und in gutes Aufnehmen

(z) 1575. 28. Dec. 15. Febr. 1660. 1672.

gerichtet werden mögen. (a)

(a) 1652. 27. Jul. Wann das Wochentliche Allmosen/ weder durch gütliches Vermahnen/ noch auf ernstliches Befehlen/ da auch denen Vermöglichen/ die aus verstocktem/ unbarmhertzigem Gemüth/ oder sonstē aus sondern gefasten Unwillen oder Grobheit kein Allmosen geben wollen/ nach Gestalt der Sachen Amts-halber etwas auferlegt werdē mag (b) in Gang kan gebracht werdē/ solle es in die Visitation gesetzt werden/ mit Vermelden/ was Speciales, Amt-Leut und Pfarrer gethan/ und was die Ursach/ warumb solches nicht zu erhalten? Sintemahl vermuthlich/ daß bey vielē solches eine lautere eigenützige Halsstarrigkeit der Leut seye. (c)

(b) 1562. 13. Febr. 1573. 16. Dec. 1586. 1589. 1614. 20. Dec.

(c) Synod. 1659. Das Allmosen soll man/ der Kasten-Ordnung gemäß/ den Haus-Armen austheilen/ und ihre Kinder zur Arbeit anhalten. (d)

(d) 1562. 1573. 20. Dec.

Der

9.3.311

440 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Der innwohnenden Armen halb / die im Land Burger ſind/ſolle jederzeit/ſonderlich auf den Winter / da mit Taglohnen und anderer Arbeit/nichts/ oder wenig zu gewinnen und zu verdienen/und diejenige/ſo viel Kinder haben/ und gern das beſte thäten/ nicht Arbeit bekom̃en kõnen/ item denen/ſo Alters/Jugend oder Kranckheit halber/zu arbeiten und zu ſchaffen nicht vermögentlich / in Städten und Dörffern beſſere Hülff/ mit Mehrung des Allmoſens/ nach Erkanntnüß eines Gerichts/oder dazu Verordneter/ gebührend Einſehens gethan werden / damit ſolche arme und dürfftige Leut nicht Urſach haben/ und Noth halber gedrungen werden / an andere unbekannte Ort auszugehen / und durch ſammlen und betteln ihre Nahrung zu ſuchen. (a)

(a) 1586. 29. Feb.

Amt-Leut / Gericht und Gemeinden / auch Speciales und Pfarrer sollen niemand einigen Samel- oder Bettel-Brieff geben / und die Kasten-Ordnung / welche solches bey 10. fl. Straff in Armen Kasten verbietet / in gebührende Obacht nehmen. (a)

(a) Synod. 1648.

Dafern solche Brieff schon ertheilt worden / sollen Sie / an welchem Ort Sie vorgewiesen werden / den Bettlern abgenommen / und zur Fürstl. Canzley geschickt werden. (b)

(b) 1656.

Die Einheimische und Freimbde Land-Röcken aber / sonderlichen Vaganten / Studenten / Musicanten / Schreiber / Schulmeister und Landfahrer / oder / die aberglaubische Wallfahrten vorhaben / (c) soll man abweisen / oder / so Sie böse Wort treiben / einlegen und examiniren. (d)

(c) Gener. Rescr. 1666.

(d) 1562. 12. Feb. 1571. 02. Dec. 1608. 20. Aug.

Amt-Leut / Kasten-Pfleger / und Gericht an den Grän-

442 a

3.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Gräntzen und Ort-Aemtern sollen die fleißige und ernstliche Fürsehung thun/daß nach Innhalt der Kasten-Ordnung die Land-Röcken und starcke / ~~faule Bettler~~/ wie auch die Zigeuner / ohne Fürweisung special Erlaubnüß / in das Hertzogthum / weder auf den Jahrmärckten/ noch zu andern Zeiten/nicht eingelassen / sondern mit Ernst ausgeschafft/oder vornemlich die jenige / welche gesunden starcken Leibs seynd / in der Herrschafft-Geschäfften/ wo man ihrer vonnöthen hätte/ zur Arbeit angehalten und gebraucht werden. Wo sich argwöhnische Land-Röcken erzeigē/ soll man dieselbe durch einen Barbierer/oder Wund-Artzt / oder ihre Brieff und Testimonien mit Fleiß besichtigen und examiniren/ und da sich befinde / daß einer hierunter Muthwill treibe / ihn in

Hafft und Verwahrung nehmen / ein solches und seinen verübten Betrug / Muthwill / und dergleichen / mit Umständen berichten / welches auch zu verstehen auf die umstreichende / müßige Vaganten / Handwercks-Bursch / auch Bauers-Leut / aus- und inländisch / von Mann / Weib und Kindern / sonderlich schon ziemlich erwachsene Buben und Mägdlein / die sich auf den Bettel- und Müßiggang legen / den Leuten beschwerlich seyn / den Nothdürfftigen das Brod vor dem Mund abziehen / Herren / Meistern und Frauen kein gut thun; auf solche und dergleichen solle man gute Achtung geben / selbige examiniren / die Vaganten schlechter ding abweisen / die Handwercks-Bursch zu den Kertzen- oder andern Meistern ihres Handwercks / und / da sie nicht ihre Abschied

oder

9.3.311

444 a

Digitized by Google

der Lehr / D
stimmen / oder
meinwollen /
vorsen / alles
sonder dochter
und zu Arbe
sen zum Gei
Christ / oder
mitten / a
Er entweder
der anderer
mainen / ob
mit in Spr
zu Arbeit be
arbeit un
Predigten d
Heiden : G
schaffen / u
nus mit G
m. a)

Die einf
sollen von o
ist abzuschaf
den Namen
Canonicis
ten : Auch
se / welch

oder Lehr- Brieff fürzeigen können / oder Arbeit annehmen wollen / ebenfalls fortweisen / alles andere müßige / faule / doch benebens gesunde / und zur Arbeit tüchtige Gesind / zum Geschäfft der Herrschafft / oder der Spitähl / anhalten / auf Verweigern Sie entweder mit Thurn / oder anderer Gefängnüß abstraffen / oder nach gelegenheit in Springen und Eisen zur Arbeit bringen. Insonderheit unter währenden Predigten das Bettlen und Gassen-Lauffen durchaus abschaffen / und die Verdächtige mit Gefängnüß straffen. (a)

(a) 1652. 5. Aug.

Die einheimische Armen sollen von offentlichem Bettel abgehalten / und von den Armen-Kästen und ersammleten Allmosen erhalten: Ausländische Bettler / welche sich Fürstlich-

Gräf-

Gräfflich / Freyherrlichen und Adelichen Stands ausgeben / zu ihren hohen Familien gewiesen / und von denen Heiligen nichts gereichet werden.

Mit denen vertriebenen Pfarrern und Schul-Dienern Fleiß und Discretion gebrauchen / daß die recht dürfftige / warhafft-Vertriebene einiges Subsidium empfange.

Denen vagirenden Studenten / Stammbuch-Trägern / Soldaten / ꝛc. wann Sie presthafft / nicht viel / denen gesunden / starcken gar nichts geben; treiben Sie noch böse Wort / sollens die Vögt incarceriren.

Denen Brand- Steur Sammlern / so keine Fürstl. Bewilligung haben / ihre Brieff abnehmen / und zur Canzley schicken / die Zigeuner nicht ins Land lassen. (a)

(a) Syn. 1664.

Den

9.3.311

446 a

Digitized by Google

Den Uberlauff der Handwercks-Bursch abstellen. (a)

(a) Decret. 1666. 1671.

Denen Vaganten / Landstörtzern / Brand- Bau- und Steur-Samlern / mit ihren meisten falschen Brieffen und Büchlein soll nichts / auch von den Heiligen das wenigste nicht gegeben / Sie haben dañ von Fürstlicher Canzley / oder wenigst von Speciali und Vogten zu Stuttgard (denen die Examination befohlen) absonderliche Sammlungs-Erlaubnüß erlanget: denen trotzigen und comminirenden aber Brieff und Bücher von Vögten abgenommen / incarcerirt / und solches berichtet werden / (b) und soll auch nicht mit Ziffern / sondern gantzen Wörtern / von den Beamten / Pfarrern / Burgermeistern oder Heiligen-Pflegern geschriebē werdē / was man in Gnädigst-bewilligte Steur und Büchlen gegeben. (c)

(b) Decret. 1679. 20. Sept.

(c) 1656. 7. Jul.

Fremb-

Freumbde / arbeitselige Bettler soll man in Fron- und nicht in des Armen-Kastens Belohnung / nicht den nechsten Nachbarn zu / und in einem Circkel herumb / sondern gestracks durch / und aus dem Land führen. (a)

(a) 1562. 12. Feb. 1660. 1666.

Man soll Sie auch nicht un-Christlich- unbarmhertziger Weise von andern Flecken / dahin Sie geführet werden / im Feld abschütten.

(b) 1565.

(b)

Wo der Kasten nicht vermöglich / soll den Armen von dem Heiligen geholffen werden. (c)

(c) Syn. 1582.

Von denen Heiligen soll nichts abalienirt werden / weder von Geistlichen allein / noch von Weltlichen Beamten allein / sondern / wo es je aus Noth seyn müste / communicatis Consiliis. (d)

(d) Syn. 1661.

Die Stifftungen sollen in ihren Buchstaben (wofern die anderst

9.3.311

418 a

Digitized by Google

anderst nicht un-Christlich) nach der Stiffter Ordnung gehalten werden. (a)

(a) 1562. 12. Febr.

Damit die abgangene arme Kästen und Heiligen wieder in Esse gebracht werden mögen / sollen Speciales und Amt-Leut / ohn einiges Einstellen / verschaffen / daß die Leut in den Predigten zu Christlicher Steur gantz beweglich erinnert / das Sonntägliche Allmosen wieder mit dem Glöcklein gesammlet / den Stifftungen fleißig nachgeforschet / auch der Heiligen Einkommen bey den ältesten noch lebenden Personen / und auf andere bequemliche Wege erkundiget und liquidirt / nicht weniger auch ihnē angelegen seyn lassen / ob zu Stärckung der Heiligen derselben eigenthumliche / wüst-liegende Güter / entweder in Frohn / oder durch andere gebauet werden möchten. (b)

(b) Sol. 1641. 26. Jul.

Sollen mit allem Ernst und Fleiß daran seyn / daß die Liquidation der Spithäl / armer Kästen und Heiligen Einkommen an Orten / da es noch nicht beschehen / fürterlich noch angestellet werde / worinnen dann etlichen gewissen Gerichts- und Raths-Personen jedes Orts / welche hierinnen die beste Wissenschafft haben / anzubefehlen / und darneben die gute Verordnung zu thun / damit die noch hinterstellige Rechnungen aller Orten ohne längern Verzug verfertiget / justificirt / probirt / und abgehört werden / wo auch bey einem oder dem andern Schuldner / an hinterstelligen Zunsen / ohne das nichts zu erlangen seyn solte / sollen Sie selbiges nachsehen / und in Abgang urkundlich bringen / doch hierbey dahin trachten / und daran seyn / daß dannoch die Capita-

9.3.311

450

Digitized by Google

Digitized by Google

pitaliē ungeſchmälert verbleiben/ die ins künfftig gefallende Zinß ordentlich eingezogē/ auch die noch wüſte Heiligen Güter ehiſt / ſo gut immer müglich / wiederumb in weſentlichen Bau gebracht werden mögen. (a)

(a) Synod. 1644.

Speciales ſollen ihr fleiſſiges Aufſehen und Inſpection auf der Spithäl/ Armē-Kaſten / Heiligen und Stifftungen ad pios uſus Rechnungen haben/ daß alles zu Nutz und Aufnahm der Geiſtlichen Corporum gerichtet / einige Negligenz nicht geſtattet/ weniger die eingehende Gelder in der Rechnere / oder andern frembden Händen gelaſſen werden/ſollen auch den Jährlichen Berichten mit ſubſcribiren/ zu bezeugen / daß in allem wohl gehauſet werde. (b)

(b) Gen. Reſcr. 1674. 2. Sept.

Ober-Vögt und Speciales ſollen nicht auſſer ihrer Amt-Stadt/ wo Sie ſeßhafft

seynd / in die Dörffer des Amts / oder andere Aemter / und derselben Dorffschafften ihrer Ober-Vogtey oder Specialats / zu Abhör der Kasten und Heiligen Rechnungen reisen / die ohnerschwingliche Unkösten zu ersparen / sondern solche denen Vögten / Pfarrern und Gerichts-Personen überlassen / mögen doch die Rechnungen zu ihrer Information / so offt es nöthig / erfordern / und sich darinnen ersehen: Wo auch Casus dubii, und Bedencklichs vorfällt so solle an dieselbe von den Vögten Schrifftlich berichtet / und Ober-Amtlicher Bescheid eingeholet werden. (a)

(a) Gener. Reser. 1678. 24. Dec.

Specialis, Pfarrer / Schulmeister und Schultheissen / saint jedes Orts Heiligen-Pflegern sollen die vorhin / wegen wieder Auffrichtung der Heiligen / ergangene Befelch wiederum fleißig beobachten /

9.3.311

452 Q

Digitized by Google

Digitized by Google

achten / und alles / was darzu dienlich und fürständig seyn mag / fürterlichst an die Hand uehmen.

Die Vögt / Keller aber / und dergleichen Amt-Leut / die den Stab haben / sollen ihnen / wo Sie anstehen würden / und nicht schleunig fortkommen können / alle bedürfftige Amtliche Hülffs-Hand bieten / auch deßwegen an Orten / wa es vonnöthen / Renovationes ; Item Stellung und Abhörung dergleichen Rechnungen / doch also vornehmen / daß hierinnen nicht grössere Unkosten als sich des Kasten oder Heiligen Einkommen erstreckt / aufgewendet werden.

Worauf zwar die Pfarrer / daß in diesem Fall aller Orthen wohl gehauset werde / ihre fleißige Inspection haben / und die hierunter längst ergangene Befelch

und Ausschreiben denen / die es noch nicht wissen / communicirt / und an die Hand gegeben werden / aber der würcklichen Administration / Einnehmung und Ausgebung deren bey Hochzeiten / Leich-Begängnüssen / auch Haltung des Heiligen Abendmahls gefallender Opffer und dergleichen / sich so fern bemüssigen / daß / wann solche urkundlich in deren Gegenwart richtig gezehlet und aufgezeichnet sie solche denen hierzu verordneten Kasten- und Heiligen Pflegern zu ihrer Verantwortung überlassen sollen. (a)

(a) Synod. 1648. 1649. 20. Aug.

Speciales sollen nicht gestatten / daß denen Vögten / gewisser Lohn / wegen Probirung der Heiligen Rechnungen gegeben / wiederumb auch nicht / daß die Stadt-Schreiber Roß-Lohn einnehmen / wo Sie bey Abhör der Heiligen Rechnungen sitzen / dieweil

Sie

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Sie sonsten ihren Lohn haben. (a)

(a) 1661.

Von den Allmosen Geldern / Kirchen ausstreichen zulassen / die Amt-Leut / Burgermeister / Heiligen Pflegere / ꝛc. hindangesetzt / und ohngefragt / oder ohne deren Consens hat vor sich / einig und allein kein Pfarrer Macht. (b)

(b) Synod. 1664.

Speciales und Pfarrer sollen bey Stellung der Heiligen Rechnungen ihnen kein Tag-Lohn schöpffen / dann Sie hierzu nicht eigentlich gehörē / aber wohl zur Abhör / und zwar ex officio schuldiger massen. (c)

(c) Synod. 1661.

Und wann Ministri von der Abhör excludirt werden / sollen es Speciales ins Consistorium berichten / (d) doch zuvor die BeAmte der Fürstl. Ordnung und Gebühr bescheidentlich erinnern. (e)

(d) Synod. 1661.

(e) Synod. 1670.

Der Pfarrer jedes Orts soll / nach Ausweisung der Ka-

sten Ordnung / und weil die Armen ein Stuck der Kirchen seynd / zu Abhörung der Kasten-Rechnungen / und wann man von den Armen tractirt / (deren Gottesfurcht / Noth / Mangel / Thun und Lassen Ihme gemeiniglich am besten bekañt) in der Zeit erfordert / und selbige in seinem Beyseyn verrichtet werdē / davon man Ihn keineswegs ausschliesse soll (a)

(a) 1575. 28. Dec. 1580. 30. Dec. 1581. Synod. 1599.

Wo es von Alters herkommen / soll der Pfarrer auch bey der Abhör der Weysen-Rechnungen seyn / sonsten aber nicht (b)

(b) Synod. 1599. 1662.

Den Specialibus sollen auf Erfordern die Kasten- und Heiligen-Rechnungen fürgelegt werden. (c)

(c) Synod. 1588.

CAPUT XXV.

Von der Disciplin und Zucht.

Alle Laster sollen / vermög der Lands-Ordnung und aus-

9. 3. 311

456 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

ausgangenen Reſcripten / geſtrafft / und kein Punct, ohne ſondern Fürſtl. Befelch / mitigirt werden. (a)

(a) 1580.

Halsſtarrige / Laſterhaffte / die auf kein ander Straff geben wollen / ſollen mit der / in der groſſen Kirchen-Ordnung / verfaßten Cenſur-Ordnung fol. 407. betrohet / und ſolche denen zum Schrecken vorgeleſen werden. (b)

(b) 1662.

Uberfluß bey den Hochzeiten / Gaſtungen / Kirchweyhen / auch in den Kleidungen ſoll von den Miniſtris ernſtlich taxirt / und von den Amt-Leuten Ihnen die Hand gebotten werden. (c)

(c) 1580. 30. Dec. 1589. 18. Dec. 1592. 5. Dec. 1608. 23. Aug.

Vögt ſollen den Miniſtris alle nothwendige Amts-Hülf eyfferiger / als biß dahero / erweiſen / damit der gefallene Kirchen-Gehorſam gegen den vorgeſetzten Seel-Sorgern wieder erwecket / und erhalten werden möge. (d)

(d) Gener. Reſcr. 1666.

Weltliche BeAmten sollen nicht nur ob denen Befelchen/ so vom Geheimen Regiments- oder Obern-Rath ergehen/ halten/ sondern seynd auch gebunden an die General-Rescripta Synodalia, die ex Resolutione speciali ablauffen. (a)

(a) Gener. Rescr. 1666.

Ob denjenigen Mandaten und Rescripten/ so/ wegen Hochzeiten und dergleichen Gastereyen/ den darbey gebrauchten/ aber durch Verbott und Satzungen bereits abgeschafften Uberfluß in Speiß und Tranck/ wie auch kostbaren ungeziemende Kleidungen/ leichtfertigen Spiel und Täntzen/ und dergleichen Uppigkeiten betreffend/ verordnet/ soll steiff und fest/ ohn einigen Respect und Unterschied der Personen/ gehalten werden. (b)

(b) 1642. 29. Jul.

Ehrliche Spielen/ nur zu kurtzweilen/ kan man nicht gar

9.3.311

458 a

Digitized by Google

Digitized by Google

gar verwehren/ wann aber etwas Excess vorgehen/ oder die Geschäfft dardurch versaumt werden/ soll es der Ordnung gemäß gestraft und abgestellt werden. (a)

(a) Synod. 1660. 1661.

Amt-Leut und Vögt sollen diejenige Rescripta, da auch die Speciales mit begriffen/ nicht hinter denselben allein exequiren/ (b) sondern ihren Amts-Eyfer und einmüthiges Zusammensetzen mit den Specialn spüren lassen/ und/ bey Vermeidung unausbleiblicher scharffen Straff/ alles Ernst daran seyn/ daß ob allen und jeden/ die Disciplin betreffenden Puncten/ Gesetzen und Ordnungen/ im wenigsten nichts ausgenommen/ ohn einigen Respect der Persohn gehalten/ und ohn einiges hinter sich sehen/ alle und jede Straffen/ so offt es nöthig/ exequirt werden. (c)

(b) Synod. 1664.

(c) 1642. 29. Jul.

Wider das Vöst-Schuß- und Stichfreymachen / und Passauer-Kunst / sollen Ministri ernstlich predigen / die Grösse dieser Sünd remonstriren / und die hohe Gefahr / da manche / sonderlich junge Leut / desto frecher in gottloses Beginnen sich hinein wagen / ja in ewige Seelen-Gefahr stürtzen / vorstellen / worzu auch die Weltliche Beamten helffen / und empfindliche Straff anlegen / oder die Sach zur Fürstlichen Cantzley mit allen Umbständen berichten sollen. (a)

(a) Gen. Rescript. 1679. 3. Jan.

Vogt / Schultheissen und Gericht aller Orten sollen Anstellung machen / daß etliche Personen verordnet / die auf den Marck-Tägen und sonsten unter der Metzig / Brod-Lauben / oder offentlichem Marckt / ihre fleißige Aufsicht haben / den oder die Flucher alsbalden Ihme namhafft

9.3.311

460 Qu.

Digitized by Google

Digitized by Google

haffi machen / und anzeigen / Er aber die Verbrechere / es seyen Weibs- oder Manns-Personen / dem Verschulden gemäß / mit dem Thurn oder Zucht-Häuslein / das junge Gesindlein mit Ruthen züchtigen / und abstreichen lassen / und / da sich auch etwann ehrbare Personen vergreiffen würden / dieselbige mit einer kleinen / oder nach Gelegenheit und Umstand des Verbrechens / Grossen Frevel / oder mehrern Geld-Straff / welches Er bey seinen Pflichten und Eyden / auch unnachläßlicher Straff und Ungnad verrechnen solle / ansehen / da aber die Gotts-Lästerung groß / und es eine formal-Blasphemie seyn solte / so sollen Geist- und Weltliche BeAmte selbige jedesmahls mit guter Ausführung zur Cantzley berichten. (a)

(a) Spe. 1639. 12. Feb.

Speciales sollen/ mit Zuziehung der Vögten/ die Pfarrer und Schultheissen excitiren/ daß Sie die Kirchen-Censur fleißig halten/ und alle diejenige/ so den Sabbath muthwillig entheiligen/ die Predigten an Sonn- und Feyer-Tägen/ auch in der Wochen die Bett-Stunden und Vesper-Lectionen aus Muthwillen versaumen/ an heiligen Sonntägen Täntz halten/ oder darzu auslauffen/ wider die Ordnung Liecht-Kärtz halten/ und Ungebühr dabey treiben/ die Kinder nicht fleißig zur Schul zu Sommers- und Winters-Zeit schicken/ oder anderwärts wider die Erste Tafel der heiligen 10. Gebott/ oder wider Christliche Disciplin, Zucht und Erbarkeit sich übersehen/ ihrer Gebühr erinnern/ und nach den Fürstlichen Rescriptis und Ordnung

9:3.311

462 a

Digitized by Google

Digitized by Google

nung gebührend abstraffen. (a)

(a) Synod. 1662.

Es ist jederzeit ein Unterschied gehalten worden zwischen den freventlichen und verächtlichen Läster Worten/ welche ohne Mittel directè in und wider GOtt / wider alle drey Personen der Gottheit/ die allerheiligste Menschheit Christi/ oder die H. Sacramenta geredt und ausgestossen/ und den andern miteinlauffenden Flüchen/ Schwören/ bösen Wünschen / dejerationibus & imprecationibus, auch asseverationibus wider den Nechsten/ und weilen bey dem ersten Fall in des H. Reichs-Constitutionibus Leibs- und Lebens-Straff gesetzt: So will Gnädigste Herrschafft Ihr solche zu justificiren allein vorbehalten haben/ und sollen dergleichen Gotts-Lästerungen Unterthänigst angebracht / und

Gnä-

Gnädigste Verordnung hierunter erwartet werden.

In dem übrigen soll / so offt jemand / wer der auch seyn mag / über solchem Laster des Fluchens und Schwörens betretten / oder in Erfahrung gebracht wird / für das erstemahl 15. das andermal / 30. das drittemal 45. Kreutzer das vierdtemal 1. fl. erstatten / der aber aus Armuth es nicht zu erlegen vermag / jegliches Orts eines Guldens / Tag und Nacht im Thurn / auf eignen Kosten mit Abspeisung Wasser und Brod abzubüssen schuldig seyn. Solte aber jemand das fünfftemahl ergriffen werden / den soll der Vogt alsbalden in Thurn stecken / und sein vielfältig Fluchen / mit allen Umständen / zur Cantzley berichten. Ob nun wohl jedermann / der Gotts-Lästern höret / solches anzuzeigen schuldig / und

9.3.311

464 a

Digitized by Google

Digitized by Google

und der es verſchweiget oder geduldet / nach Geſtalt der Sachen ſoll geſtrafft werden / ſo ſoll jedoch der Vogt jedes Orts gewiſſe Perſohnen in geheim beſtellen / welche auff die Gotts-Läſterer genaue Aufmerck haben / und Jhme anzeigen / denen Er / neben dem / daß Sie nicht ſollen vermehret oder offenbahret werden / den einen dritten Theil gefallender Straff zu einer Recompens wiederfahren zu laſſen. (a)

(a) 1642. 29. Jul. 1660. 8. Octob.

Das Zechen am Sonntags-Abends zwiſchen der Veſper-Predigt / auch ſonſten das Zechen biß in Mitternacht / darauff man toll und voll auf den Gaſſen hin und wieder lauffet / ſinget und ſchreyet / ſoll in Predigten eyferig taxirt / und durch die Amt-Leut abgeſtellt werden. (b)

(b) 1599. 1. Oct.

Alle 1664. 19. Jun.

Alle üppige Spiel und leichtfertige Kurtzweil sollen abgestellt / und gestrafft werden. (a)

(a) 1598. Synod. 1600.

Ausser den Hochzeiten soll alles ungezimende Tantzen bey den Kirch-Weyhen an Sonntägen / sonderlich aber bey den Wein-Käuffen / Metzel-Suppen / Martins-Mahlen / Faßnacht-Gastungen / Aufdingung und Ledigzehlung der Lehr-Jungen / und dann fürnemlich bey den Zechen in Städten und Dörffern gäntzlich abgestellt und verbotten seyn / und die diß Orts wider Verbott einschleichende Exorbitanzien mit Ernst abgestrafft werden. (b)

(b) 1648. 8. May.

Dessen sollen Speciales Magistratum erinnern / und / da in der Wochen ein Tantz erlaubet / vermahnen / daß etliche ehrbare Männer darzu verordnet werden.

St. Veits Tantz soll propter

9.3.311

466 a

Digitized by Google

Digitized by Google

propter concurrentem Superstitionem nicht geduldet werden. (a)

(a) Syn. 1600.

Bey den Schäffer-Täntzen ist sonderlich alle Leichtfertigkeit und schandbare Entblössung gäntzlich abzustellen. (b)

(b) Syn. 1661.

Liecht-Kärtz und Kunckel-Stuben / da auch junge Gesellen und Buben hinkommen / sollen gäntzlich aufgehebt und nicht geduldet werden. (c)

(c) 1572. 14. Jul. 1577. Jan. 1580.

Aber wo benachbarte arme Weiber / aus Mangel der Liechter / an unverdächtigen Orten zusammen kommen / das ist nicht allerdings zu verwehren. (d)

(d) 1642. 29. Jul.

Beysitzer und Eigenbröd-lerin / wann Klag und Beschwärung wider solche vorhanden / sollen Krafft Fürstl. Rescripten fort- und abgeschafft werden. (e)

(e) Syn. 1660.

Keinen Comœdianten

oder Gaucklern soll ohne Fürstl. Special-Concession mit Docken oder sonst zu spielen erlaubt / vielweniger Ihnen von Ministris und Amt-Leuten Attestationes ertheilt / oder in ihre Stamm-Bücher geschriben werden. (a)

(a) Gener: Resc. 1644.

Alles verdächtige / leichtfertige und ärgerliche Zusammenwandeln Ehelicher und lediger / verlobter und unverlobter Manns- und Weibs-Personen ins gemein / soll gäntzlich abgeschafft / und verbotten seyn / und wo solcher Zuwandel verspüret wird / soll solches das erste mahl den verdächtigen Personen ernstlich untersagt und verwiesen / auch Sie davon abgemahnet: das andermahl aber die Manns-Person / sie sey verehelicht oder nicht / sechs / und eine Weibs-Person / ledig oder verheurathet / drey Tag

9.3.311

1168 a

Digitized by Google

Tag und Nacht in dem Thurn mit Wasser und Brod gespeiset / wann Sie aber zum dritten mahl einkommen / beede eingesteckt / ex Carcere examinirt / und hernach alles umbständlich berichtet werden. (a)

(a) 1642. 29. Jul. Gener. Reser.

Müßige und finstere eigen Brödlerin / die in offentlichen Diensten nicht eingehen oder schaffen mögen / sondern als ein faules / geschwätziges / und gemeiniglich leichtfertiges Gesind / hin und wieder in den Winckeln stecken / die Kirchen und offentlichen Gottesdienst gar selten besuchen / auch junge unschuldige Hertzen an sich hencken und verführen / sollen mit angelegenem scharffen Ernst stracks abgeschafft / und fürterhin keines wegs mehr im geringsten geduldet werden. (b)

(b) Reser. 1642. 29. Jul.

Wo Knecht und Mägd in Diensten beysammen / und bey Nächtlicher Weil nicht / wie sichs geziemet / voneinander gethan / und fleißig abgesondert werden / ist daraus allerley Unheyl / Sünd / Schand und Laster zu besorgen / weßwegen alle Sorg-lose Eltern / Herrschafft / Meister und Frauen / welche ihre Kinder und Gesind / ohn alle Aufsicht / wie das unvernünfftige Vieh untereinander laufen lassen / auch noch darzu allerhand gefährliche Anlaß zur Unzucht und Büberey geben / alles Ernsts ermahnet seyn sollen / Ihr Amt und Haus-Regiment / (deßwegen Sie GOTT im Himmel dermahleinst schwäre Rechenschafft zu geben) besser in Acht zu nehmen / alles ärgerlich und verdächtig Unwesen / so viel an ihnen ist / gäntzlich abzustellen / und hingegen die

Ihri-

9.3.311

1,720 a

Digitized by Google

Digitized by Google

Jhrigen zu Gottesfurcht / und allen Christlichen Tugenden eifertig anzuhalten; Auf den unverhofften widrigen Fall aber / sollen nicht allein die jenige / welche dergleichen Ungebühr / (als unordentlich zusammen wandeln / verdächtige Liecht-Kärtz / Eigenbrödlin / Zusammenhausen der Knecht und Mägd / ꝛc.) in ihren Häusern vorgehen lassen und gestatten / gleich denen Verbrechern selbst / die sich solcher Gelegenheit zu ihrer Boßheit bedienen / sondern auch alle und jede / so hierzu einigen Vorschub / Ursach / oder Anlaß geben / unnachläßlich / und zwar eine Manns-Persohn / mit vier: Ein Weibs-Person aber mit zweytägiger Gefängnüß in dem Thurn abgestrafft werden. (a)

(a) 1642. 29. Julij Gener. Reser.

Wann Seegen-Sprecher gerühmet werden / sollen Mi-

niſtri und Speciales alle Umbſtänd / mit was Worten und Mitteln / auch zu welcher Zeit ſie vermeintlich ſegnen und heilen / von ihnen und andern ihren Bekannten fleißig erforſchen / und es gehöriger Orten berichten / ihr Artzney aber dem Magiſtratui und ordentlich beſtellten Land-Aertzten zu examiniren überlaſſen.

Und ſollen Miniſtri in Predigten die Leut fleißig abmahnen / den Seegen-Sprechern nicht nachzulauffen / auch die Amt-Leut gute Aufſicht darauf haben. (a)

(a) 1586. 9. Jul.

Die Waffen-Salben ſoll propter ſuperſtitionem & periculum ſiniſtræ applicationis nicht gebrauchet / ſondern die Leut auf die bekannte Mittel gewieſen werden. (b)

(b) Synod. 1600.

Nachrichter / Waſen-Meiſter / und dergleichen Empirici ſollen aller innerlicher Cur ſich abthun. (c)

(c) Synod. 1600.

Den

9.3.311

472 Dv

Digitized by Google

Digitized by Google

Den Marck-Schreyern/ Waſſer-Breñern/ Land-fahrenden Teriacs- und Wurzeln-Krämern/ auch andern dergleichen/ ſoll ihr Gewerb und Handthierung/ ſowohl auf offenen Märckten/ als in Herbergen/ ohne habende Fürſtl. Special-Bewilligung/ nicht geſtattet/ ſondern fortgewieſen/ und/ da Sie ſich widerſetzlich machen/ die Waaren umbgeſtürtzt/ oder gar confiſcirt/ auch andere Leut im Land/ welche ſich Artzneyens unterfangen/ auf vorher beſchehen Verwarnen/ um 20. Rthl. geſtrafft werden. (a) (a)

Buß-Predigten per ſingulares Textus, wann GOtt mit Plagen heimſucht/ ſollen angeſtellt/ darbey der Magiſtratus dem Miniſterio die Hand bieten/ die Laſter abſtraffen/ mit ſeinem Leben und Beſuchung der Predigt ein gut Exempel geben/ 1649. 24. Dec. 1612. 19. Nov.

die Miniſtri aber die Leut fleißig zur Predigt und gemeinem Gebett zu kommen/ vermahnen ſollen. (a)

(a) 1562. 7. Febr. 1588. 27. Jun. 1589. 5. Dec. 1593. 12. Jul. 1594. 12. Aug. 1608. 29. Jan.

Speciales und Vögt ſollen jedes Orts verordnete Kirchen-Pfleger / auch noch andere zwo Gerichts- oder Raths Perſonen/ zu ſich nehmen / alle Monat zuſammen kommen / und fleißige Nachforſchung pflegen / ob Gnädigſter Herrſchafft Policey-Ordnungen / oder ſonſten dem Chriſtenthum / und der Erbarkeit zu wider / etwas entweder bereits vorgangen / oder dergleichen noch zubeſorgen / beneben die jenige / ſo ſchuldhaffte oder verdächtige Perſohnen anzuzeigen wüßten/ vernehmen/ alsdann berathſchlagen / wie dem beſorgenden Ubel vorgebauet / und ſolches verhütet / oder das bereits Verübte geſtrafft / oder gehöriger Orten ange-

9.3.311

1742

Digitized by Google

Digitized by Google

angebracht / und sonsten zu verfahren seyn möchte. (a)

Die vor wenig Jahren angestellte / wohlangesehene Kirchen-Convent, sollen aller Orten beständig observirt / und wo nicht eben Wochentlich / jedoch wenigst Monatlich einmahl gehalten / und dardurch den vorlauffenden Sünden und Lastern / so viel müglich / gewehret werden. (b)

(a) 1642. 29. Jul.

Jedes Orts Pfarrer und BeAmte seynd Directores bey dergleichen Kirchen-Conventen / und zwar jeglicher in dem / so seines Amts.

(b) 1647. 6. Febr.

Assessores seynd vom Gericht / oder Rath / mit beeder Belieben zu nehmen / wenigst zwey / ein Presbyterium zu formiren.

Tempus Conventûs kan nicht gewiß bestimmet werden / auf den Dörffern wäre der Sonntag Nachmittag

am bequemsten. Locus, die Stüblein auf denen Rath-Häusern / oder die Pfarr-Häuser.

Kein Assessor soll ohne erhebliche Ursachen ausbleiben / oder sich in Zeit excusiren / und in wichtigen Sachen sein Votum Schrifft- oder Mündlich einem der Assessorum hinterlassen.

Protocolliſt kan seyn Pastor, Diaconus, Schulmeister / oder sonst eine taugentliche Person. (a)

(a) 1644. Die Deferenten dabey seynd nicht zu vermehren / noch so leichtlich / wann es nicht der Sachen Umbständ erfordern / zu confrontiren. (b)

(b) Synod. 1661. Die Leut seynd dabey zu erinnern / nicht auf Päbstische Kirch Weyhen und Täntz auszulauffen. (c)

(c) Synod. 1662. Die Censur ist fleißig zu halten / und die angebrachte Laster

9.3.311

476-Q

Digitized by Google

Digitized by Google

Laſter dabey zu ſtraffen / auch ſolche nicht mehr in die Viſitata zuſetzen / ſondern dahin zu verweiſen / auch denen Miniſtris die Cenſur-Ordnung zu communiciren. (a)

(a) 1678. 2. Febr.

Speciales ſollens weder in Städten noch Dörffern keines wegs abgehen laſſen / ſondern ex officio ſteiff darob halten / und die eyfferige Anſtalt machen / daß dieſelbe aller Orten durchgehend obſervirt / wo es bißhero unterlaſſen / annoch unfehlbar angeſtellt / und mit Fleiß und beſtändig continuiret werde / doch daß man inter præſcriptos terminos verbleibe / und keine Politiſche für Weltliche Amt-Leut und Gericht allein gehörige Händel mit einmiſche / ſondern allein darauf ſehe / daß Chriſtliche Zucht / Erbarkeit und Gottſeligkeit gepflantzet und erhalten werden möchte. (b)

(b) 1648. 1649. 10. Aug. 15. Febr. 1660.

Es ſollen heimliche Deferenten beſtellet werden / welche auf alles Unrechte Achtung geben / und ſolches anzeigen / dieſe ſeynd in Gelübd zu nehmen / und ihnen ein part der Straffen zu aſſigniren.

Materia Conventûs, ſeynd Kirchen- und Schul-Spithäl- Heiligen- und Weyſen-Sachen.

Tabula Prima. Göttlicher Majeſtät Ehr befördern / wahre Lehr und Glauben erhalten.

Die Sacramenta recht austheilen / alle Unordnungen dabey abzuſchaffen.

Nicht ſo ſpat zur Kirchen kommen / darinnen nicht ſchwätzen / lachen / zancken / immerfort ſchlaffen: Seegen-Sprechen / Fluchen / Schwören / Entheiligung des Sabbaths und GOttes Worts / Auslauffen / Reiten / Fahren / am

9.3.311

478 a

Digitized by Google

Digitized by Google

an Sonntägen: Die Jugend fleißig zur Schul zu schicken/ und in der Pietät zu unterrichten.

Tabula Secunda, Respect und Gehorsam der Eltern/ Ministerii & Magistratûs gehandhabt: Fried und Einigkeit unter den Gemeinden foviren/ allem Haß und Neid wehren: Aergerliches Zusammenschlupffen junger Leut/ Spiel-Häuser/ Fressen/ Sauffen/ ꝛc. abzuschaffen: Und ist diß den BeAmten nicht eingriffig/ dann wann bey Rug-Gerichten offentliche überwiesene Laster gleichbald gestrafft/ so werden beym Convent, ehe Sie offentlich ausbrechen/ solche durch Theologische gradus verbessert. (a)

(a) 1644.

Das Censur-Protocoll soll der Geistliche bey Handen behalten.

Speciales, Pfarrer und Amt-

Amt-Leut sollen solche höchstnöthige Convent keines wegs einstellen / umb dieses Vorwands willen / daß nichts angebracht / und die BeAmte an andern wichtigen Geschäfften verhindert werden / sintemahl

1. Im Rescript der Kirchen-Censur, wann gleich nichts straffbahres vorlieffe oder angebracht würde / noch viel andere Puncten an die Hand gegeben werden / sonderlich / wie die täglich einreissende Kirchen- und Schul-Defect zu verbessern.

2. In den Visitationibus allezeit über Versaumniß der Predigten / Fluchen / Schweren / ungebührlichs Zusammenschlupffen / und dergleichen geklaget wird / welches alles für die Kirchen-Censur gehörig.

3. Die BeAmte wegen eingefallener anderer nöthiger

480 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

ger Geschäfften in solcher Zeit etwann den Staab und ihr officium andern ihres Amts-Verwesern überlassen / und anbefehlen mögen / derowegen sollen Sie die Kirchen-Censur umb dergleichen nichtigen motiven und Ursachen willen nicht unterlassen / sondern vielmehr selbige jedesmahls zu der in Rescripto bestimmter Zeit aller Orten fleißig / und mit mehrerm Ernst / besonders wegen des zunehmenden schrecklichen Gotts-Lästerns / ärgerlichen Zusammenschlupffens / und anderer Sünden observiren / und unnachläßlich darob halten / auch die Speciales in ihren Jährlichen Visitationibus allezeit nach den Protocollis fragen / und wo Sie einigen Unfleiß finden / solches ihren Visitatis umbständlich einverleiben / und unter einen besondern Titul setzen / (a) damit gegen den Fahrläßigen gebühr. (a) 1652. 27. Jul.

bührendes Einsehen möge vorgenommen werden. (a)

(a) 1659. Kirchen-Censur fleißig zu halten / welche nicht eben durchaus zum Straffen angesehen / sondern die Leut auch von ihrem Unwesen abzuwarnen. (b)

(b) Synod. 1658. 1670. Speciales sollen bey den Visitationibus fragen / wie offt solche gehalten werden ? und die Protocolla Ihnen vorweisen lassen. (c)

(c) Synod. 1658. In Filialien kans der Minister halten / wann Er ohne das allda geprediget / oder mag von freyen Stücken hingehen / auch / wo Sie es befinden / den Visitatis einverleiben. (d)

(d) 1658. Und diese Censur soll nicht eingestellt werden / umb willen ein Pfarrer mit dem Amt-Mann oder Schultheissen in Mißverstand gerathet / dann dergleichen privat-Affect beyseit zusetzen / die Disciplin zu befor-

9.3.311

182 a

Digitized by Google

Digitized by Google

befördern / und was dabey geschlossen / exequirt werden muß. (a)

(a) Gener. 1672. 20. Dec.

Weil die Verachtung Göttlichen Worts / Sabbaths-Entheiligung / Fluchen und Schwören gar gemein / soll man die Kirchen-Censuren oder Convent fleißig halten. (b)

(b) 1679.

Ministri sollen die Vorbescheidene nicht zu rauh und hart anfahren / auch von den Censur-Straffen nicht ein Theil verzehrt werden. (c)

(c) Gener. Reser. 1666. 1670.

Ministri sollen Kirchen-Censur-Protocolla ihren Successoribus hinterlassen. (d)

(d) 1672.

Forma Processûs, dieweil es ein heilig- und zur Seeligkeit angesehenes Werck / als soll der Minister pio Voto den Anfang machen / die nothwendigste und älteste Sache aus dem Protocoll zuerst vornehmen / die Ungehorsame durch die Amt-Leut mit Ernst

zwingen: Das Delictum abwesend des Delinquenten berathschlagen / wie solches ihme vorzuhalten / nochmahlen proponiren / dessen Verantwortung vernehmen / der Amt Mann die Vota colligiren / der Directorum Vota mit concilüren / alsdann der Kirchen-Diener sein Amt thun / und die Sünde aus GOttes Wort remonstriren / auch zur Buß vermahnen / und so etwann in den Votis geirret / Verbo Dei und Fürstl. Ordnungen zuwider gangen wäre / bessern Unterricht freundlich mittheilen / der Amtmann aber die Straff publiciren / und gleichbald exequiren / (a) letzlich das Protocoll ablesen.

(a) 1644.

CAPUT

9.3.311

424 a

Digitized by Google

Digitized by Google

CAPUT XXVI.

Von den widrigen Religions-Verwandten / Sectirern und Ketzern.

Wehr-Jungen / so sich zu widrigen Religions-Verwandten verdingt / davon doch die Leut beweglichst zuvarnen / sollen nach vollndten Lehr-Jahren von den ltern wieder abgefordert erden. (a) (a) Synod. 1602. 1609. 4. Dec.

Deßgleichen auch andere Unserigen / so sich in chen Orten widriger Relim aufhalten / und sollen Leuten die so gefährliche rthum des Pabstthums gemahlet werden. (b) (b) 1609. 14. Jan. 1610. 28. Jul. 1612. 15. Aug.

Wann Personen / die h der leidigen Lands-Oc- ation auser Lands gezo-

gen/ aus Zwang oder Einfalt und Unverstand zur widrigen Religion abgetretten / wiederkommen/ und sich wieder zu Unser Evangelischen Religion begeben/ bey den Ministris sich anmelden/ von Ihnen der Nothdurfft nach informiren lassen/ nachgehends ihren leidigen Abfall und begangen Unrecht in der Beicht hertzlich erkennen und bekennen/ ernstliche Reu und Leyd darüber haben/ und GOTT umb Verzeihung solcher ihrer grossen Missethat eyfferig und inniglich bitten/ so sollen dieselbe alsdann ohne offentliche Deprecation oder weitterer Kirchen-Pœnitenz absolvirt/ und ad Sacram Cœnam admittirt werden. (a)

(a) Synod. 1648. 1649. 10. Aug.

Alle widriger Religion Beygethane im Land sollen Unsere Feyrtag halten/ und nicht die Papistische/ Unsere Predigten besuchen/ ihre Kin-

486 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Kinder bey Evangelischen / und nicht widrigen Ministris tauffen lassen / sie in Unsere Schulen schicken / und sowol im Leben / als auf dem Tod-Bett / aller Zuwandel der Meß-Pfaffen und Ordens-Leut verwehret werden. (a)

Mit wiedriger Religions-Verwandten Ehehalten / so bey uns in die Kirchen gehen / soll man Gedult haben. (b)

Die widriger Religion beypflichtende Personen / die Unterthanen seynd / so Jahr und Tag nicht zur Predigt gehen / soll man vermahnen / daß Sie sich Christlicher erzeigen / und / wo es nichts hilfft / solches berichtet / und der Emigration halber Bescheids erhohlet werden; (c)

Denjenigen widriger Religion Zugethanen aber / so Anmuthung zu Unserer Religion haben / und Information anzunehmen begehren / soll der

(a) Decret. 28. May. 1658.

(b) Synod. 1599.

(c) Synod. 1599. 1657.

Beysitz gestattet/denen Hartnäckigen aber abgeschlagen/ und fortgewiesen / (a) auch wann selbige Unsere reine Lehr lästern/ernstlich gestrafft werden. (b)

(a) 1650. 10. Jan.

(b) 1652. 19. Nov.

Speciales sollen in der Visitation alle Sectarios jeden Orts extrahiren und summiren. (c)

(c) 1660. 28. Nov.

Die im Land sich befindende Leut wiedriger Religion / weil Sie nicht mit Zwang / sondern Christlicher Sanfftmüthigkeit / freundlichen Zuspruch und treuhertziger Information / nach und nach zu Unserer Religion zu gewinnen / sollen allein bescheidentlich dahin erinnert werden / daß Sie Unsere Predigten fleißig besuchen / und dieselbe nicht lästern oder verachten / sondern der Sachen in Gottesforcht nachdencken / und sich deren in GOttes Wort gegründeten War-

9.3.311

488 Qu

Digitized by Google

Digitized by Google

Warheit / halsstarrig mit Verlust ihrer Seelen Seeligkeit nicht widersetzen sollen / und sollen die Pfarrer ihre Predigten und Actiones also einrichten / damit dergleichen Leut zu Besuchung derselben Lust gewinnen / und sich desto eher darzu bequemen mögen. (a)

(a) 1654. 17. May.

Die widrige Religions-Verwandten / so im Land absterben / sollen ohne Leich-Predigten oder Geläut begraben werden. (b)

(b) Synod. 1603.

Sectirische Bücher soll man nicht feil haben / sub pœna Confiscationis, in Predigten bescheidentlich davor warnen / auf die Bibel / reine Postillen und Bett-Bücher weisen. (c)

(c) 1593. 20. Febr.

Keine Bücher / so aus der Franckfurter Meß / oder sonsten anderer Orten in die Aemter / Superintendenzen oder Pfarren / durch die ingesesse-

ne Buchführer / oder andere Ausländer / auf die Jahr- oder Wochen-Märckt gebracht werden / sollen zu einigem feilen Kauff ausgelegt werden dieselben seyen dann zuvor durch die Pfarrer nothwendiglich besichtiget / und was irriges und schwermerisch befunden / dasselb behalten und aufgehebt. (a)

(a) 1564. 1565. Mens. Nov.

Sectirische Leut / Widertäuffer / Schwenckfelder / Sacramentirer / ꝛc. soll man nicht dulden / nicht hausen noch herbergen. (b)

(b) 1558. 25. Jun.

Widertäuffer sollen von den Pfarrern / darnach von den Specialibus angesprochen / und / wo es nicht hilfft / von den Amt-Leuten eingesetzt / folgends wieder angeredt / fürs Consistorium beschickt / und da alles vergebens / zum Land hinaus gewiesen werden. (c)

(c) Synod. 1600. 1603.

Das

9.3.311

4,90 a

Digitized by Google

Das Nachstehende General-Rescript,

Wegen der Bettler ist erst/ nachdem dieses Werck bereits abgedruckt gewesen/ publicirt worden/ so sonsten hieoben fol. 447. in fine wäre inserirt worden/ dahero solches ererst allhier nachgetragen werden können.

NAchdeme von etlichen Jahren her zerschiedene/ so gedruckt- als andere/ ernstliche Fürstliche General-Ausschreiben/ wegen des überhand nehmenden Land- und Gassen-Bettels und dessen Abstellung/ sonderlich aber unterm 14.

Junii Anno 1650. 5. Augusti 1652. 22. Novembris 1653. 28. Martii 1666. 20. Septembris 1679, auch 21. Maij 1680. 5. Martii 1683. 6. Maij 1684. und sonsten ergangen seynd / und nun aber / deren ohnerachtet / das Herumlauffen deren so wol Innländischer : mehrern theils etwa durch Müssiggang und übles Hausen erarinter: als auch von ausse̅ her sich je mehr und mehr einschleichender Bettler / Vaganten / Land-Röcken / Zigeuner / falsche Brieff-Träger und andern Herren- und Meister-losen: auf den Bettel sich expresse̅ legend : dem Müssiggang und Luder nachhängenden : mithin auf allerhand Diebs-Griff abgerichteten Gesindleins / von Tag zu Tag sich zu vermehren : vornemlich aber meistens auf die allhiesige

9.3.311

492

Digitized by Google

ge Fürstliche Residenz-Stadt anzutringen und herein zu schleichen beginnet/ wordurch dann männiglich nicht allein auf den Gassen verdrüßlich angesprengt: sondern auch in denen Häusern sehr überloffen und importunirt: ja zuweilen gar an Haab und Gütern durch Diebstahl angegriffen und gefähret wird; Und dannenhero solchem Unwesen nicht mehr länger zuzusehen / sondern demselben allermüglichst zu steuren / und es gäntzlich abzustellen: Als ist zu solchem Ende bereits in der Fürstlichen Residenz-Stadt ein und andere gnädigste Verordnung hin und wieder gemacht und veranstaltet worden / wie so wol denen wanderenden Handwercks-Gesellen / Exulanten / oder um des Evangelii willen Vertriebenen

benen und andern warhafft Bedürfftigen/ mithin ohn ihr Verschulden erarmten und Nothleidenden / und denen / so von Ausländischen hohen Potentaten / Chur-Fürsten und Ständen glaubhaffte und ohnverdächtige Vorschrifften und Zeugnussen ihrer Armuth vorzuweisen haben / der Gebühr / und sonst befindenden Dingen nach / Christlich beygesteuret und fortgeholffen; als auch dargegen obgedachte ohnnöthig / nichtswürdig und Gottlose starcke Bettler saint all andern dergleichen ohnnützem Gesindlein gäntzlich abgewiesen / und fortgeschafft werden sollen;

Als werden nicht allein all obige / schon hiebevor hierunter ausgelassene Fürstliche Rescripten und Befelche / ihres

9.3.311

494 a

Digitized by Google

res Buchstäblichen Innhalts / und jetzmahliger der Sachen erforderenden Beschaffenheit nach / hiehero nochmahlen allerdings wiederholt / sondern ist auch hiemit der abermahlig gnädigst-zumahlen ernstlicher Befelch / es sollen Geist- und Weltliche BeAmte / ihren allerseits obhabenden Pflichten gemäß / solchen so vielen heilsamen und Gnädigst-wohlgemeinten Verordnungen fürterhin alles Fleisses / und so viel an Ihnen ist / sorgfältig nachkommen / insonderheit aber allerseits die nachdrückliche Verfügung thun / daß fordrist die Innländische in einem jeden Ihnen Gnädigst anvertrauten Ort und Amt seßhafft oder verbürgerte: warhafftig Bedürfftige und obvermeldter massen ohn ihr Verschulden er-

eraumte / auch gar alt und presthaffte Leute / der Kasten- und andern dergleichen Verordnungen gemäß / in ihrem Heimwesen / in / oder von denen Hospitälern / Armen Häusern / Heiligen / und dergleichen / der Nothdurfft und Müglichkeit nach / behörig unterhalten und versorgt: einfolglich zu Vermehrung des hierzu gewidmeten Sontäglichen Allmosens / die Zuhörer / von denen Cantzeln durch die Geistliche bey vorfallenden Occasionen / zu mehrerer Beysteuer inständigst erinnert: die Faullentzer / Müßiggänger und schlemme Haußhalter aber / so wohl Manns- als Weibs-Personen / samt deren zu einigem Geschäfft tüchtigen Kindern / zur Arbeit und Verdienung ihres benöthigten Stücklein Brods behörig

9.3.311

196 a

Digitized by Google

rig angehalten: und vor dem Land- und Gassen-Bettel / sonderlich in der Fürstlichen Residenz-Stadt / mit Betrohung / daß sie / der bereits gemachten Anstalt nach / nicht würden eingelassen / sondern auff deren Hereinschleichung und betretten gleichbalden weggenommen: und befindenden Dingen nach abgestrafft werden / ernstlich verwarnet: herentgegen aber all obgedachte von frembden Orten herkommende ohnnöthig und nichtswürdige Bettler / Vaganten / Land-Störtzer und Röcken / Zigeuner / falsche Brief-Träger / und anders dergleichen Herren- und Meister-loses Gesindlein von dieses Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums: auch eines jeden Orts- und Amts-Gräntzen / auf die in hievorigen Verordnungen all-

allschon bedittene Weise/ gäntzlich ab- und fortgewiesen: auch wider die Ubertretter und Widerspenstige nachdrücklich scharffe Andung und Execution vorgenommen werden.

Genet. Reser. 14. Jun. 1687.

198 Q

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

499 50x a

Register/
über die in der
Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung;
wie auch
Cynosura Ecclesiastica,
enthaltene Materien.

A.

ABendmahl/ hochnutzlich. 367. hochnothwendig. 367. 369. davon zu predigen. 369. es wohl vorzustellen. 367. wann insonderheit. 369. zuhalten in Mutter-Kirchen/ öffters. 367. Filialien/ wie offt. 289. warum. 289. zu administriren/ von wem. 367. dieses nicht zu thun/ wo; und wann. 372. nicht zu gestatten/ wo und wann 372. contravenienten zu tractiren/ wie 372. dabey recht abzuzehlen/ was 373. in ipso actu nicht zu repetiren/ was. 370. nicht einzustellen/ welchen Stritts wegen. 370. zu exploriren vorher/ wer 289. von wem/ 362. zu geniessen jährlich von alten/ wie offt. 289. jungen/ wie offt. 289. von Absentiis

tes Buchstäblichen Innhalts / und jetzmahliger der Sachen erforderenden Beschaffenheit nach / hiehero nochmahlen allerdings wiederholt / sondern ist auch hiemit der abermahlig gnädigst-zumahlen ernstlicher Befelch / es sollen Geist- und Weltliche BeAmte / ihren allerseits obhabenden Pflichten gemäß / solchen so vielen heilsamen und Gnädigst-wohlgemeinten Verordnungen fürterhin alles Fleisses / und so viel an Ihnen ist / sorgfältig nachkommen / insonderheit aber allerseits die nachdrückliche Verfügung thun / daß fordrist die Innländische in einem jeden Ihnen Gnädigst anvertrauten Ort und Amt seßhafft oder verbürgerte: warhafftig Bedürfftige und obvermeldter massen ohn ihr Verschulden er-

erarmte / auch gar alt und presthaffte Leute / der Kasten- und andern dergleichen Verordnungen gemäß / in ihrem Heimwesen / in / oder von denen Hospitälern / Armen Häusern / Heiligen / und dergleichen / der Nothdurfft und Müglichkeit nach / behörig unterhalten und versorgt: einfolglich zu Vermehrung des hierzu gewidmeten Sontäglichen Allmosens / die Zuhörer / von denen Cantzeln durch die Geistliche bey vorfallenden Occasionen / zu mehrerer Beysteuer inständigst erinnert: die Faullentzer / Müßiggänger und schlemme Haußhalter aber / so wohl Manns- als Weibs-Personen / samt deren zu eintgem Geschäfft tüchtigen Kindern / zur Arbeit und Verdienung ihres benöthigten Stücklein Brods behörig

1196 a

9.3.311

Digitized by Google

rig angehalten: und vor dem Land- und Gassen-Bettel / sonderlich in der Fürstlichen Residenz-Stadt / mit Betrohung / daß sie / der bereits gemachten Anstalt nach / nicht würden eingelassen / sondern auff deren Hereinschleichung und betretten gleichbalden weggenommen: und befindenden Dingen nach abgestrafft werden / ernstlich verwarnet: herentgegen aber all obgedachte von frembden Orten herkommende ohnnöthig und nichtswürdige Bettler / Vaganten / Land-Störtzer und Röcken / Zigeuner / falsche Brief-Träger / und anders dergleichen Herren- und Meister-loses Gesindlein von dieses Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums: auch eines jeden Orts- und Amts-Gräntzen / auf die in hievorigen Verordnungen all-

allschon bedeutene Weise/ gäntzlich ab- und fortgewiesen: auch wider die Ubertretter und Widerspenstige nachdrücklich scharffe Andung und Execution vorgenommen werden.

Genet. Reser. 14. Jun. 1687.

1,38 Q

9. 3. 31

Digitized by Google

Digitized by Google

Register/
über die in der
Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung;
wie auch
Cynosura Ecclesiastica,
enthaltene Materien.

A.

Abendmahl/ hochnutzlich. 367. hochnothwendig. 367. 369. davon zu predigen. 369. es wohl vorzustellen. 367. wann insonderheit. 369. zuhalten in Mutter-Kirchen/ öffters. 367. Filialien/ wie offt. 289. warum. 289. zu administriren/ von wem. 367. dieses nicht zu thun/ wo; und wann. 372. nicht zu gestatten/ wo und wann 372. contravenienten zu tractiren/ wie 372. dabey recht abzuzehlen/ was 373. in ipso actu nicht zu repetiren/ was. 370. nicht einzustellen/ welchen Stritts wegen. 370. zu exploriren vorher/ wer 289. von wem/ 362. zu genieſſen jährlich von alten/ wie offt. 289. jungen/ wie offt. 289. von Absstemiq

ſtemüs, wie 371. Die doch zuermahnen/ wie. 371. von Anbrüchigen/ wie. 371. zureichen welchen Stumen und Tauben. 371. zunehmen nicht bald bey denen Päbſtiſchen/ bald bey uns. 367. dergleichen Leuthe davon abzuwarnen. 368. auch ihre Vorgeſetzte zuerinnern. 368. auf ſolcher Weiß dannoch Beharrende abzuweiſen. 369. nicht hinzugehen/ womit 370. nicht vorher Tabac zu rauchen. 369. hierinn Ungehorſame zu ſtrafen. 369. Deſſen Verſaumnuß zuverweiſen/ wo. 369. nicht zugeſtatten/ warum. 348. Verachtung nicht zu dulden. 370. 371. ſondern zu verfahren/ wie. 370. 371. wider einen verſtorbenen Verächter/ wie. 349. warum 349. dabey nicht anzuhalten die Gemeine/ worzu. 373.

Abend-Glock / wann man die läute/ was zu thun. 392. ſeq.

Abend-Predig. ſ. Predig.

Abendtheur abzuſchaffen. 384. ſeq.

Aber-Ehni. 139.

Aber-Enckel. 140.

Aberglaub verbotten/ wem inſonderheit. 433 darzu nicht zu mißbrauchen das Geläut. 395. deßwegen nicht zu dulden welchen Tantz. 466. ſeq. nicht zugebrauchen die Waffen-Salb. 472. St. Johannes Bad. 294. Schreiner-Tauff. ꝛc. 294.

Abfaſſung der Articul ſoll geſchehen/ wie. 203.

500 R

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

203. der Interrogatorien/ wie 203. warum 203.
Abgang/ darinn nicht kommen zu laſſen/ was 254. 298. ſeq.
Abgefallene/ ſo wiederkehren/ wieder auffzunehmen/ wann/ und wie. 485. ſeq.
Abhör der Rechnungen. ſihe/ Rechnung.
Wayſen-Rechnungen. ſ. Wayſen.
Ableſung der Edictal Citation ſ. Citation.
Abnahm eydlicher Caution. 89. damit zuzwingen wer/ und worzu. 89.
Abrechnung mit den Succeſſorn zutreffen wann; und wie. 253. Obſicht dabey kommt zu/ wem 253.
Abſcheuliche Kranckheit. ſ. Kranckheit.
Abſchrifft zu geben/ denen Partheyen/ wovon 124. wovon nicht. 124. von wem. 122. denen Hebammen/ wovon. 436. umſonſt/ warum. 435.
Abſätze/ zumachen worinnen; und wie. 100.
Abſolution nicht lang zu machen. 363. Was dargegen zu thun. 364.
Abſtattung der Caution de rato macht richtig/ welchen defect. 191.
Abſteigende Lini. ſ. Lini.
Abſterben der Pfarrer / der Schulmeiſter } ſ. Bericht.
Abſterben des Weibs; wann der Wittwer wieder heurathen dörffe. 81.
Abſterben des Manns; wann die Wittib wieder heurathen dörffe. 81.

Abstraffung der Laster. s. Straff.
Abwarnen solle man wen; wovon. 368.
Abwesenheit des Ehe-Gerichts-Præsidenten; wer alsdann dessen Stell vertrette. 36.
des Ehe-Gerichts-Secretarii wer seine Stell vertrette. 127. Der Advocaten bey Ablesung des Tag-Buchs. 189. eines Ehe-Gattens / nöthige. 102. rühmliche / und rechtmässige. 102. Vom andern bewilligte. 102. macht keine Ehescheidung. 102. leichtfertige / zuerkennen / woran. 103. seq. macht eine Ehescheidung / wann. 106. wann nicht. 105.
Abwesendes Ehe-Gemächt zu citiren / wann. 104. warum. 103. seq.
Abzug / dabey zu hinterlassen dem Successori Concepten der Bericht in Ehe-Sachen. 163. seq.
Accusatio Contumaciæ. s. Contumacia.
Acker-Bau / darauff soll sich nicht zuviel legen / wer. 243.
Acta, des Ehe-Gerichts auszutheilen / wie. 50. von wem. 49. zu extrahiren. 50. 207. davon nicht Copias zu geben. 124. ohne Erlaubnuß / wessen. 124. Visitationis soll schreiben / wer. 309. vor derer Verfertigung zu thun / was. 312.
Actiones personales beyseit zu setzen / wann; und von wem. 124. der Schul-Diener soll untersuchen / wer. 423.

502 a.

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Actus Administrationis S. Cœnæ. ſ. Abendmahl. der Ehe-Einſegnung. ſ. Ehe.
Addition zu geben den Schul-Dienern wañ; und woher. 425.
Administri des Tauffs. 359.
Administratio Sacramentorum. 271. der Heiligen. 298.
Adjuncti, zu ſetzen / wie. 199. haben zu beobachten / was. 206.
Advocati des Fürſtl. Ehe-Gerichts ſollen nicht dienen / wider wen. 186. ausgenommen / wann. 186. ſuchen / was für Dilationen. 187. vorbringen unnöthige Dinge. 187. beſchwehren / wen; und womit. 187. 189. zu genau ſeyn / in Legitimationen. 47. 191 / Eyde deferiren. 196. Vor- oder wider die Ehe. 196. wo ſie Beweiß führen wollen / weitläuffig repliciren / dupliciren. 197. die Gemeine Rechten / oder Ausländiſche Præjudicia allegiren. 193. 59. unnöthig articuliren / und interrogiren. 203. die Zeugen hart betrohen / womit. 203. auf die Productions-Täg reiſen. 205. ausgenommen / wann. 206. über die Probationes, und Exceptiones weitere Receſs führen. 211. wo kein Beweiß zu führen / tripliciren / quadruplicirten. 192.

503

sollen hingegen
beobachten welche Ordnungen / und wie
weit. 186. in Ehren halten / wen. 186.
in ihren Amts-Verrichtungen seyn be-
scheiden. 186. mithin vermeiden / was.
186. 194. kurtz. 187. 203. mihtin un-
terlassen / was. 186. 195. 203. fleissig.
186. sonderlich in Criminal-Processen.
187. Gewissenhafft. 188. angenom-
menen Sachen auswarten. 187. ausser
in welchem Fall. 187. 59. erscheinen in
Fürstl. Cantzley / wann 188. einen sub-
stituiren / wann; und wie. 188. bey
Straff / und Ersetzung welcher Unkosten.
189. dienen den Armen umsonst 189.
auch andern / welchen sie zu geordnet wor-
den / von wem. 189. ausser / wann. 190.
die Todfälle / oder Verglich ihrer Par-
thyen berichten / wann; und wohin. 190.
einander vorweisen / was; und wann. 190.
excipiren dargegen / wann. 190. die Le-
gitimation fördern / womit. 191. des
Klägers Anfangs begehren / was 191.
darauf proponiren / und petiren / was; und
wie. 192. repliciren / wann 192. des
Beklagten / litem contestiren. 192. du-
pliciren wann. 192. dahin nicht spahren /
was; und warum. 193. in Sachen / so
nicht Verzug leiden / anmahnen / wo. 195.
bey Interventionen sich verhalten / wie.
196. bey vorhabenden Zeugen-Verhö-
ren

504

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

505
513

ren anzeigen was/ und wie. 197. Commissarien erneñen. 198. excipiren/wann 198 befügt seyn/ Adjuncten zu setzen/ wie 199. Gegen-Beweiß zu führen. 199. übergeben die Articul, womit. 200. seq. doppelt/ warum. 200. seq. wann; und bey welcher Straff. 200. seq. Die Interrogatorien / wann; und bey welcher Straff. 201. seq. Zureden ihren Partheyen/ zuerlassen/ was; und wem. 205. sich die Rotulos eröffnen lassen / wie; und wo. 207. solche extrahiren/ in welcher Zeit. 207. bey welcher Straff. 207. ihre Partheyen erinnern/ wessen. 211. bey welcher Straff. 212. sich allenfalls excusiren/ wo; und wie. 212. seq. Beweiß- und Exceptions-Recess führen. 210. und mündlich beschliessen. 210.

Advociren vorm Fürstl. Ehe-Gericht darff nicht/ wer nicht ist recipirt. 184. beeydigt. 184. eingeschrieben. 184.

Adulterium. s. Ehe-Bruch. in sponsum vel sponsam. s. Bräutigam. it. Braut.

Aeltiste Räthe haben zu thun/ was; und wann 48.

Æqual-Seiten-Lini. s. Lini.

Æquität der Haupt-Sach vortringen zu lassen/ wann. 47.

Aergernuß halber nicht zu dulden/ wen. 85. 101. und wo. 85. 102. welche Kleider/ von wem. 250. 306. 406. zu verhü-

ten von Miniſtris, deßwegen nicht zu thun/ was. 235. bey der Jugend/ worinn. 335.
Aergerliche Bilder abzuſchaffen/ wo 397.
Aergerlich iſt/ welche Verachtung. 370.
Aertzte ſollen conſuliren/ welche Ehe-Leuthe. 93.
Affection, darauff zuſehen/ in welchen Fällen. 11. 61. 67.
Affectus privatus ſoll nicht vortringen bey wem; und worinn. 303. ſeq. 327. 482.
Affinität. ſ. Schwägerſchafft.
Agiren ſolle nicht wer/ und wen. 269. ſeq.
Aggravirende Umſtände/ ſ. Umſtände.
Alamodiſcher Miniſtrorum wegen zu beobachten/ was. 306.
Allegationen verbotten/ welche/ und wo. 194.
Alimentation unehlicher Kinder. 15.
Almanden/ mag genieſſen/ wer. 263. dargegen zutragen/ welche Beſchwerde. 263
Allmoſen/ dafür ſolle ſorgen/ wer. 298. 440. darzu vermahnen wer/ und wen. 437. ſeq. treiben wer; wen; und wie. 440. warum. 440. zuſamlen wo; und wie. 436. ſeq. zu reichen von wem. 438. auszutheilen/ welchen Armen. 440. wie. 441.
Allmoſen-Gelder ſolle nicht gebrauchen eigenmächtig wer; und worzu. 455.
Alte Klagen/ abzuthun/ wie. 320.
Alte Leuthe zu examiniren/ wie. 364. ihnen zu conniviren/ worinn. 336.

506 a
504 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

his 505.

Alte Ordnung zu beobachten / worinn. 323.
Alte Observanz zu beobachten/von wem. 131 in was Sachen. 131. seq. insonderheit wegen des Geläuts. 337.
Alter der Ministrorum zumelden/ wo. 262. 275. 284. Præceptorum. 286. Schulmeister. 287. wessen nicht. 296. der Minderjährigen erfordert / was. 46. der Verlobenden soll nicht seyn allzuungleich. 11. 58. 165. Das Hohe vermag/ was. 91. entschuldiget Speciales, worinn. 331. befreyt nicht die Kinder/ wovon. 7.
Alumni sollen nicht gehen alamodisch. 406. ihnen nicht zu attestiren/ wann; und was. 406.
Amt des Cantzlers / und Vice-Cantzlers 35. 48. Ehe-Richter / und Räthe. s. Ehe-Richter. Referenten. 50. Deputatorum ordinariorum des Fürstl. Ehe-Gerichts. 44. Ehe-Gerichts-Secretarii. 121. seq. Commissariorum. s. Commissarius. Adjunctorum. s. Adjunctus. Advocaten. s. Advocaten. eines Specialis. Pfarrers. Diaconi. Præceptoris. Collaboratoris. Schulmeisters. Provisoris; eines Vogtens/Amtmanns. Schultheissens. Kir-Censur-Richter u. s. w. suche jedes unter seinem Titul.
Amt. s. Stadt.
Amts-Flecken/ wann Edictal-Citationen da zu verkünden. 103.

Amts-Geschäfften / damit nicht zu versaumen / was. 347.
Amts-Hülff / zu leisten / von wem; wem; und worinnen. 252. 310. 375. 453. 457. 459.
Amts-Registratur soll halten / wer. 163. zu was Ende. 163. darinn zu verwahren insonderheit / was. 404.
Amtleuthe / und Speciales, s. Speciales, it. Beamte. Vogt.
Amts-Angehörige / in Ehe-Sachen zuerinnern / wessen. 180.
Amts-Successores; ihnen zu hinterlassen / was. 164. 405. mit ihnen abzurechnen / wie. 405.
Amts-Stadt / darinn zu verkünden / was. 104
Amts-Tag in der Wochen zuhalten / warum. 377.
Aemter / deren Cumulirung bey Schulmeistern verbotten / warum. 414. doch zu gestatten / wie. 424. der Pfarrer zu referiren / von wem; und wann. 276.
Anbringer einer Sache muß beweisen / was. 166. dahin ermahnt werden / von wem. 166. ihm / in Entstehung dessen / vorzuhalten / was. 168. dessen Prædicat, und Vermögen / zuberichten. 168.
Anbringung der Excess, wie Speciales solche zu thun haben. 313.
Anerinnerung des Inventirens. s. Inventiren. 246.

506 a (bis)

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Anfahren ſolle nicht wer; wen. 157. 485.
Anfang bey Kirchen-Cenſuren. ſ. Kirchen-Cenſur.
Anhang der Ehe-Ordnung handelt / wovon. 28.
Anhören ſolle / wer; wen; und wie. 119. 132. 156. 166. 258. 312.
Anhörung der Predigten. ſ. Predigt.
Anlaagen / nicht einzutreiben / wann. 378.
Anlaß. ſ Gelegenheit. der Dirnen. ſ. Anreitzung.
Anliegen der Zuhörer / was ihnen darinn erlaubt. 364.
Animus deſerendi malitioſus zu ſchlieſſen bey Ehe-leuthen / woher. 103. verlobten. 108.
Annullation der Sponſalien / hat ſtatt / wann 9. 12. 55. 60. 62. 70. 88. muß erkannt werden / wann 78. ſeq. der Ehe muß geſchehen / wann. 78. ſeq. wann ob impotentiam. 91.
Annum ſolenne Examen. 290. 362.
Anreitzung der Dirnen befreyt wen; und wovon. 67.
Anſchlagung der Edictal-Citation geſchicht / wo. 105.
Anverwandte zu fragen / worüber; und wann 11.
Anwälde im Ehe-Gericht nicht zugelaſſen. 46. ausgenommen / wann. 46. ſeq.
Anwerbungen nicht auszuſchlagen / welche; von wem / und wann. 10.

Anzahl der Gevatterleuthe. 359.
Appellation, deren muß ſich verzeihen wer; wo; und wann. 42.
Aprocryphi Libri zu tractiren/ wo. 225.
Apothecken zu viſitiren / von wem ob der Staig. 435. von wem unter der Staig. 435.
Arbeit ſoll nicht hindern/ wen; und woran. 353. einzuſtellen/ wann 381. ausgenommen die Nothfälle. 385. 387. 388. doch nicht am Sonntag/ in welchem fall. 388. darzu anzuhalten/ wer. 440.
Arbeitſelige fremde Bettler/ fortzubringen wie. 440.
Armen Parthyen ſchleunig zu helffen/ 43. 122. ihrentwegen wie es mit dem Tax zuhalten. 130.
Arme/ ein Stuck der Kirchen. 456. die rechte. 437. ohne ihr Verſchulden Erarmte. 493. rechtdürfftige/ vertriebene Pfarrer/ und Schulmeiſter. 446. um des Evangelii willen. 493. die Zeugnuſſen vorzuweiſen haben/ von wem. 493. viele Kinder haben. 441. keine Arbeit bekommen können. 441. Bevorab im Winter. 441. alte und gar alte. 441. 495. krancke. 438. preſthaffte. 495. dergleichen Soldaten. 446. Kinder. 441 Kindbetterin. 438. Wayſen der Miniſtrorum, und Schul-Diener. 258. 260. Witwen. 258. 261. einheimiſche und Hauß-

5 2 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Arme. 440. seq. 495. sollen nicht betteln offentlich. 436. 445. ihnen zuhelffen / wordurch. 437. 441. 445. 448. 495. dafür solle besorgt seyn / wer; und wie. 298. 494. seq. frembde / wie ihnen zubegegnen. 448. gottlose. 494. gesunde. 494. starcke. 443. faule Müssiggänger. 492. 496. schlimme Haußhälter. 496. nichtswürdige. 494. muthwillige. 442. hohen Stands. 445. seq. Vaganten. 442. 492. 496. Studenten. 442. Muficanten. 442. Schreiber 442. Schulmeister. 442. Landfahrer. 442. Land-Röck. 443. 492. 496. Handwercks-Bursch. 444. 493. Bauersleuthe. 444. Männer und Weiber. 444. 496. Buben und Mägdlein. 444. 496. Soldaten. 446. Brand-Steur-Sammler ohne Fürstl. Bewilligung. 446. seq. Bau-Steur-Sammler. 477. Falsche Brieff-Träger. 447. 492. Wahlfarter. 442. Landstörtzer. 496. Zigeuner. 443. 492. 496. Herrenlose Gesind. 492. 497. welche die Leuthe überlauffen. 492. und bestehlen. 493. widerspenstig seyn. 497. und trohen. 447. böse Wort treiben. 442. zu betrohen / welche 496. nicht einzulassen. 443. 446. 496. fortzuweisen. 444. seq. 497. wegzunehmen. 496. zu besichtigen. 443. in Hafft zu nehmen. 444. zur Arbeit anzuhalten / 443. 445. 496.

Armer Cast/und Heilig sind zweyerley Corpora. 448. Von diesem wird jenem geholffen/ wann. 448. darein solle man Steuren. 438. 449. zu was Ende. 438. seq. darein zusamlen/ ohne Unterschied. 437. seq. zu opfern bey welcher Dispensation. 76. seq. zu straffen/ welche. 80. 84. in welchem Fall nicht. 175. falls der gantz erarmt/ woher die Stipendiaten-Gelder zu nehmen. 407. hat nicht zubelohnen/ was. 448. daraus dem Schulmeister eine Addition zuschöpffen/ wann. 424. seq. Dessen Einkommen in Gang zu bringen. 439. 451. seq. zu solchem Ende zu thun/ was. 449. Dessen Rechnung stellt/ wer. 453. solcher Stellung hat nicht beyzuwohnen/ wer. 455. bey der Rechnungs-Abhör soll seyn/ wer. 454. seq. 174. wem; und was für Lohn nicht zu passiren. 453. seq. darzu nicht reisen/ wer; und warum. 452. in bedencklichen Fällen Ober-Amtlichen Bescheid einzuhohlen. 452. solche Rechnungen zu verabfolgen/ wem. 452. warum. 175. 272. 298. 452. dessen Administration hat sich anzunehmen/ wer. 454. wer nicht. 454.

Arrha Sponsalitia bleibt dem besitzenden Theil/ wann 114. 115. wird restituirt/ in welchen Fällen. 115. 117. seq. doppelt/ wann. 118. 119. dem Fisco zu theil/ wann. 116. seq.

Digitized by Google

510 9

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Arrest, damit zu belegen / wessen Personen; und wann. 371. wessen Güter. 121.
Artzney / unordentliche nicht zu gebrauchen / allenfalls zu berichten / von wem. 294. dergleichen haben / welche Leuthe. 473. deren Verkauff nicht zu gestatten. 473. ausgenommen / wann 473. der Seegensprecher / damit zu thun / was. 472. ordentliche zurathen / welchen Eheleuthen. 93. seq.
Assessores des Kirchen-Convents, ihr Amt / 476. nicht zu versaumen. 476. allenfalls zu berichten / von wem. 291. zu nehmen vom Gericht / oder Rath. 475.
Asseverationes wider den Nächsten / zu straffen / wie. 463.
Assistenz, deren soll sich enthalten wer / und wo. 181.
Attestation nicht zu geben von Specialen wem; und wann. 406. nöthig bey welchen Proclamationen. 147. 149. Edictal-Citationen von wem; und worüber. 104. seq. in Gerichts-Sachen nicht zu verweigern von wem. 266. seq.
Auditores a S. Cœna zu suspendiren / welche / und wie 366. seq.
Aufflauff in der Kirchen zu untersuchen. 171. von wem 169.
Aufsatz der Kinder nicht zu gestatten. 57.
Aufschlag auf den Zehenden verbotten / wem. 268.

Digitized by Google

Aufseher zubestellen/heimliche 460. 478. geschworne. 478. um welchen Lohn. 478. mit welchem Verspruch. 465. die Acht haben/ wo fürnehmlich. 460. auf was insgemein. 478. worauf insonderheit. 436. 460. 478.
Aufsicht in Ehe-Sachen kommt zu/wo; wem. 44.
Aufspielen verbotten/ wem. 423.
Aufsteigende Lini. s. Lini.
Aufzug der Ministrorum, auf wessen Kosten. 264. dabey sie zu bemercken haben/ was. 264. gefährlichen nicht zu begehren. 187.
Augspurgische Confession, deren Bekanntnuß zu thun / in welchem Fall. 357. und wie. 357.
Ausbleiben der ungehorsamen Partheyen/ wie anzusehen. 45.
Ausfertigung der Compals-Brieff. 202.
Ausgaben zu specificiren/ welche. 113. 208. zu was Ende 113. gemindert/ welche 437. deßwegen um so eher zu thun/ was. 437.
Ausländische Schulmeister nicht anzunehmen. 408. Satzungen nicht zu allegiren. 193. darauf nicht zu reflectiren. 53. Herrschafften/ so das Jus Collaturæ haben / von ihnen nicht zu begehren/ was. 265. Fuhrleuthe/ wann sie am Sonntag vor den Thoren ankommen/ einzulassen wann; 381. Bettler; abzuweisen/ welche 445.

512 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

uſſätzige / ihrentwegen zu berichten / von wem; und was. 165. ſeq. wohin. 165. ſeq. abzuhalten / wovon 99. das geſunde Ehe-Gemacht iſt einem ſolchen zu leiſten nicht ſchuldig / was; und warum. 99.
usgeſeſſene / wann ſie kranck; abzuweiſen / worinn / und wie. 398.
usreiſen / das unnöthige / ſoll laſſen; wer. 247.
usreitten / verbotten; welches. 295.
usruffen ſoll man nicht Ehen / ohne Einwilligung / weſſen. 8. 151. deſerirte / ohne Erlaubnus / weſſen. 28. Leibeigene Weiber / warum. 98. 148. ſeq. Soldaten / ohne Atteſtation, und Bericht. 146. ſeq. Frembde. 149. Verſchnittene / und dergleichen. 91. 165. Stumme / Taube ꝛc. 165. Wittwer / wann. 81. 147. Wittwen / wann. 81. 147. vorher zuerkundigen / was 133. zu examiniren / wen. 133. ſeq.
sruffung ſolle geſchehen / an welchen Orten 146. zu welchen Zeiten. 146. wie offt / inſonderheit welche. 146.
ſſag eines einigen Zeugens vermag in Ehe-Sachen nichts. 63.
ſſagen der Zeugen / zu mundiren. 206. u ingroſſiren / wie. 206. der Inquiſiten u beſchreiben / wie. 167.
ſchreiben / Fürſtliche / ſ. Reſcripta.
theilung der Acten. ſ. Acta.

513

Austrag der Ehe-Sachen zu beschleunigen/ von wem. 187.
Austruckliche Bedingnus s. Bedingnuß.

B.

BAnn / den offentlichen solle nicht exercieren/ wer. 366. Wobey doch erlaubt ist/ wem; und was. 366. seq.
Barbierer müssen besichtigen / welche Leuthe. 443.
Baufälligkeiten der Kirchen- Schul- und dergleichen Häuser. 298. darüber solle berichten/ wer. 298. seq. was insonderheit. 416.
Baulich Wesen/ darinn zu erhalten welche Gebäu. 254. Obsicht darüber soll haben / wer. 298. dessentwegen allenfalls wann; wo; und warum gleich zuklagen. 254. seq.
Baur / der am Samstag ausfährt / zu ermahnen / wessen. 380.
Bau-Sachen / nicht anzunehmen/ wo. 327.
Bau-Sammler/ welchen nicht zu geben. 447 was vielmehr zu thun. 447. wann zu geben / wie es in ihre Bücher zu notiren. 447.
Becken aufzusetzen/ wo; und warum. 436. seq.
Becken sollen nicht bachen/ wann. 382.
Bedingnus bey Ehe-Versprüchen. 71. austruckliche. 71. dabey zu warten worauf.

514 OJ

9. 3. 311

Digitized by Google

515

auff. 71. falls ſie nicht erfolgt. 71. deren renunciirt wird. 71. ein Beyſchlaff darzu kommt. 71. unmügliche. 71. ſchandbare. 71. wider die Ehe lauffende. 71. nothwendige. 72. zu melden/ von wem; und wann. 164.
Befehl-Bücher ſolle halten/ wer. 272. Obſicht darüber haben/ wer. 292.
Befehl/ Fürſtliche. ſ. Reſcript.
Begräbnuß/ Chriſti; davon zu predigen/ wann. 392. in die Kirch/ zu bezahlen/ von wem. 270. von wem nicht/ und warum. 270. ſeq. in zweiffhafften Todfällen. 171. der todt gefundenen/ mit welcher Behutſamkeit. 350. der Verächter/ weſſen. 349. ſeq. der vor rechter Zeit gebohrnen Kinder/ wie. 396. zu rechter Zeit todt gebohrnen/ wie; und warum. 396.
Beherbergen ſolle man nicht/ wen. 471. bey welcher Straff. 471.
Beicht der Communicanten. 362. darzu anzuſetzen/ welche Zeit/ und von wem. 365. welche nicht 365. dabey zu verhüten/ was 365. zu exploriten/ die Jugend. 362. ſeq. ſie doch nicht irr zu machen/ womit 363. welche von Alten. 364. an welchem Ort. 365. an welchem nicht; und warum. 364. zu verkünden/ was; wem und wie. 366. die Abſolution nicht zu lang zumachen/ warum. 363.

Beichtende ſollen ſich anzeigen / wann. 363. welche inſonderheit. 364. ob einer allein zuhören. 363. Ungeſchickte abzuweiſen. 363. auf welche Weiſe. 366. wann ſie doch kommen / was zu thun. 363. ſollen nicht verſaumen / was. 365.

Beinhäuſer abzuſchaffen. 398.

Bekanntlich untüchtige zu ehelichen Wercken. ſ. Untüchtige.

Bekanntlicher Ehe-Verſpruch / ſ. Ehe-Verſpruch.

Bekanntnuß der Augſpurgiſ. Confeſſion nöthig / wann inſonderheit. 357. der Warheit / darzu iſt zuerinnern / wer; und von wem. 29. allenfalls weiters zu thun / was. 29. ſeq. inſonderheit bey Inquiſitionen. 166. ſeq. rar / bey welchen inſonderheit. 65. dargegen iſt verordnet / was. 66. ſeq. davon verleitet zu weilen / wer; wen. 157. deßwegen zu thun / was 157.

Beklagte ſtehen in was Sachen / vor welchem Richter. 42. 62. 169. ſeq. welche; von wem; und wie zu examiniren. 166. ſeq.

Beobachtung des vierdten Gebotts / vorzuſtellen / wem; und von wem. 177. der Fürſtl. Reſcripten. 376. 379. 401. zu fördern / von wem; und wie. 453. ſeq. dabey keinen Unterſchied zu machen. 454. der Schul-Ordnung. 416. der Caſten-

£16a.

9.3.11.

Digitized by Google

Digitized by Google

Caſten-Ordnung. 440. ſ. Caſten-Ordnung. der groſſen Kirchen-Ordnung. 176. 418. 457. ſ. Kirchen-Ordnung.
Beratſchlagung der Urtheln. ſ. Urthel.
Berechnung der Graduum. ſ. Gradus.
Bericht/ zu erſtatten von Ehe-Richtern und Räthen/ worinnen; und wohin. 51. 58. 64. 67. 68. 74. 78. ſeq.
Bericht/ in Ehe-Sachen/ zur Fürſtl. Cantzley/ wird nicht erfordert von wem. 133. nicht geſtattet/ wem. 132. ligt ob/ welchen Beambten zugleich. 42. 161. ſeq. 176. insgemein/ in welchen Sachen. 167. inſonderheit/ in denen/ ſo betreffen Diſpenſations-Sachen. 76. 137. Ehe-Verſprüche/ ohne Conſens, weſſen. 8. 55. deſerirter Ehegatten. 27. ſeq. der Evangeliſchen mit Römiſch Catholiſchen. 97. Verwandter/ in welchen Gradibus. 20. 136. ſeq. Vergliche contra Matrimonia. 160. verwirrte Ehen. 26. 88. ſeq. Verberg- oder Verläugnung der Schwangerſchafften. 29. 30. Copulation der Soldaten. 146. ſeq. Af- und Reſigirung welcher Citationen. 104. ſeq. Practiciren verbottener Künſten. 460. Formal-Blaſphemien. 461. ſeq. da bey Beſchlüſſen zu melden/ was. 162.
Bericht zur Fürſtl. Cantzley zu expediren/ umſtändlich. 8. 156. 164. gemeinſchafftlich. 165. 167. 169. 170. umſonſt. 158.

nicht zu lang / noch zu kurtz. 162. nicht bloß auszustellen/auf was. 161. mit Meldung der Sache/ Orts/ Nahmens/ Alters / Prædicats, Vermögens / wessen. 161. seq. Concepten davon zu verwahren/ wo. 163. zu hinterlassen/ wem. 163. seq. zu überschreiben/ wohin. 163. zu welchen Memorialien insond. 165. ligt ob denen Specialn allein alljährlich. s. Visitations Relation. ferner / in Sachen/ so betreffen / von Ministris verweigerendes Inventiren/ wessen. 246. von innegesessenen widrigen Religions-Verwandten verweigerende Besuchung unsers offentlichen Gottes-Diensts. 487. von Reichen verweigerendes Allmosen. 440. das Absterben der Ministrorum. 268. seq. die Beschaffenheit der erledigten Pfarr. 269. Verpflegung ihrer Wittiben und Wayssen. 260. der Schulmeistere Absterben. 428. ihre Cassation. 427. von ihnen suchende Addition. Seegensprecherey. 472. ligt ob denen Vögten / und weltlichen Stabs-Beamten allein in Malefiz-Fällen. 172. 175. da Verwandlung der Thurn in eine Geld-Straff gesucht wird. 173. 176. im Fall widerhohlten Fluchens / nach viermahliger Bestraffung. 464. Advocaten/ in welchen Fällen. 190. Berichte solcher Ehe-Sachen in Fürstl. Cantzley zu expediren/ von wem; und wie. 122.

78 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

122. ſeq. darüber zu halten/ was. 122.
Bericht der Specialn an die weltliche Beamte. ſ. Vogt-Zettel. im Fall/ da unehliche Kinder von Müttern / die nicht in ihre Diœces gehören / darinn gebohren werden. 153. warum. 153. an die Stadt-Obrigkeit / in was Fällen. 311.
Bericht Weltlicher Beamten an die Speciales, wegen beſchehener Straff-Verwandlung/ in welchen Fällen. 174. warum. 174.
Bericht an die Beamte zuthun/ von wem; wann. 159. ſeq.
Bericht der Pfarrer und Vicariorum zu ſtellen / an wen. 132. ſeq. und von wem zu unterſchreiben. 132. in welchen Sachen insgemein. 132. inſonderheit denen/ ſo betreffen der Soldaten Copulation. 147. getauffte unehliche Kinder der ausgeſeſſenen. 153. Verachtung des Tauffs. 351. Ehe-Verſprüch der deſerirten. 154. der zum Eheſtand gantz/ oder zum Theil untüchtigen. 165. Wiederkunfft des hingezogenen Ehe-Gattens. 154. ſeq.
Bericht der Heiligen- und d. Pflegere jährlich zu thun. 451. zu unterſchreiben von wem; und warum. 451.
Bericht der Vätter / ihrer Kinder-Tauff betreffend/ nicht zulänglich; welcher. 353.
Bericht ſollen geben und nehmen/ junge Leuthe; in was Sachen. 364.

Beruff ſ. Vocation.
Beſcheide / in Ehe-Sachen / zu geben / komt zu wem. 35. ſeq. 48. ſeq. wem nicht. 131. ſeq. zu berathſchlagen / wie 48. ſeq. zu fertigen / wie 125. von wem. 125. geheim zu halten / vor deren Eröffnung. 50. davon Abſchrifft zu geben wem; und von wem. 124. einzuhohlen nöthig / wann. 133. 147. wann nicht. 143. einzuſtellen von wem; und wann. 158. vor deſſen Ertheilung ſolle hören wer; wen. 311. ſeq.
Beſcheidenheit / deren ſollen ſich befleiſſen Räthe. 39. Advocaten. 186. Miniſtri Eccleſiæ. 229. dieſe inſonderheit / warum. 210. auch in den Predigten. 366.
Beſchluß / in Ehe-Sachen / zu thun mündlich 210. hernach nimmer zu receſſiren / bey welcher Straff. 211. ſondern weiter zu thun / was. 119. Der Gerichte geiſt- und weltlicher Beamten ſoll enthalten / was 162.
Beſchwerden / wiefern ſolche zutragen haben / oder nicht; Miniſtri Eccl. 256. ſeq. Schulmeiſter. 422. Meßner 422. 429. Hebammen-Männer. 433. ſeq.
Beſchwehrliche Caſus, wann die beym Fürſtl. Ehe-Gericht vorkommen / was zu thun. 50. ſeq.
Beſchwehrung der Conſcienz. ſ. Gewiſſen.
Beſetzung / des Ehe-Gerichts. 35. Kirchen-

520 a

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

chen-Convents. 475. der Richter-Stellen/ wobey zubeobachten/ was. 137. ſeq. der Pflegſchafften. 138. dabey die Verwandſchafft zu rechnen/ wie. 138.
Beſoldung ſolle nicht erhöht werden/ von wem. 189. der Geiſtlichen gehören ad cauſas mixtas. 170. richtig zu liefern. 252. ſie nicht zu vervortheilen/ worinn. 253. ihnen dabey zu aſſiſtiren von wem; und wieder wen. 252 ſeq. derentwegen abzurechnen/ wie. 253. daran innzuhalten/ wann; von wem; was; und warum. 255. ſeq. der Dorff-Schulmeiſter/ nachzuſuchen/ wo. 426. zu berichten/ wohin. 426. zu beſſern; warum. 420. aus weſſen Mittel. 426.
Beſſerung der Laſterhafften zu ſuchen/ von wem; und wie. 312. wann die nicht erfolgt/ was zu thun. 312. ſeq.
Beſtellung der Hebammen. ſ. Hebammen.
Beſtraffung ſ. Straff.
Beſuchung der Predigten. 378. 473. ſeq. der Schulen. 416. 427. ſeq. der Catechiſtiſchen Lehren. 334.
Betheurungen/ auch die hohe/ gelten nichts/ in welchen Sachen. 9. wobey doch zu beobachten/ von wem/ was. 55. ſeq.
Betrohung/ damit nicht zu beſchwehren ver; von wem/ und worinn. 59. 203.
betrüglich ſoll nicht verleiten/ wer; wen/ und worinn. 6.

Bettler. ſ. Arme.
Bettel-Brieff hat zu geben / wer. 447. wer nicht. 442. abzunehmen / wer; welchen Bettlern / und zu was Ende. 442.
Bettel-Zunfft ſ. Arme.
Bett-Glocke / von wem; und was bey deren Läutung zu thun. 192. ſeq.
Bett Stunden / in Mutter-Kirchen / zu halten von wem. 392. von wem nicht. 392. nicht zu verſäumen. 462. mit denen Nachläßigen zu verfahren / wie. 462.
Bett-Täge / darinn anzuhalten / wen; worzu. 379.
Beurlaubung der Schulmeiſtere / kommt zu / wem. 427. wem nicht. 427. derentwegen von den Gemeinden zu thun was. 427. ſeq.
Beweiß wird erfordert / bey allegirung welchen Todfalls. 27. in Ehe-Sachen. 13. 15. 64. dabey zu beſtellen Referenten. 49. wie. 49. ſeq. ſich nicht zuverlaſſen / worauf 63. 196. ſoll beobachtet werden / was. 13. oder erwartet / was. 111. ſeq. zu führen / wie. 197. ſeq. zufördern / und einzurichten bey welchen Inquiſitionen / wie. 166. dem Anbringer / der damit nicht aufkommen könte / anzudeuten / was. 168.
Beweiß-Articul, zu verfaſſen / wie. 203. zu übergeben / von Klägern / welche. 200. von Beklagten / welche. 201. von beeden dop-

522 a

9.3.311

Digitized by Google

doppelt / warum. 200. ſeq. in welcher Zeit. 201. ſeq. wem / und zu was Ende. 200. ſeq. damit weiter zu verfahren / von wem / wie. 204. ſeq.
Beweißlicher Ehe-Verſpruch gilt nicht / wann. 9.
Bewilligung / weſſen nöthig ; worzu 7. 11. 54. ſeq. bey deren unbillichen Verweigerung zu thun / was. 58.
Beyſchlaff / zu ſtraffen / wie. 15. 69. der frühe / wie. 16. 69. willkührlich / welcher. 20. 27. 79. 81. An Leib und Leben / wann. 18. 73 79. befördert nicht / was. 9. 14. 15. 56. 62. unehliche. 65. reißt ein. 65. dargegen verordnet / was. 66. ſeq. verdammte natürliche macht auch eine Verwandſchafft. 144. von einem verneint / beweißt nicht / was. 15. 64. von beeden bejaht / nebſt heimlichen Ehe-Verſpruch / hifft / wann 68. wann nicht. 9. 14. 15. 56. 62. neben Uberweiſung des Ehe-Verſpruchs mit der erſten / geht der andern vor. 68. mit der andern / gibt der erſten die Wahl. 68. nach offentlichen mit der einen / und heimlichen Sponſalien / mit der andern Parthye. 69. 87. darzu untüchtige / ohne allen Zweifel / benebens / abſolute. 92. mit etwelchen Zweifel / und anhoffender Hülffe. 92. ſeq. reſpective. 94. ſeq. vor ehelicher Verlobung. 95. hernach. 95. ſeq. mit einer deſerirten

ten Persohn. 27. 106. mit einer verehlichten / nicht deserirten. 107. in Dispensations-Sachen / vermag was. 78. bekräfftiget / welche Ehe-Versprüch. 70. 71.
Beysitzer fortzuschaffen / wann. 467. 488. zu dulden / welche. 487. von Sectirischen zu berichten. 293.
Beysteur / deren Anordnung kommt zu / wem. 169. 172.
Beywohnung / die eheliche nicht zuversagen. 26. ist nicht schuldig / wer; wem. 24. 84. 98. seq. gegen dem Widerspenstigen / und Schuldhafften zu thun / was. 26. 89. 101. seq. dem Unschuldigen zu helffen / wann; und wie. 89. seq. gäntzlich / in welchem Fall. 101. vor derselben / und vorgehaltenem Kirchgang / wann eines der Verlobten stirbt. 78. 114.
Bibel / zu recommendiren vor andern Büchern. 280. 489. wem. 280. 489. etwas daraus aufzugeben / wem. 231. 232. 238. und zu examiniren. 232. 280. vermerckte Negligenz zu berichten. 280.
Bigamia, wird begangen. 106. 108. gestrafft. 107. seq.
Bilder / ärgerliche abzuschaffen. 397.
Billichkeit / darwider nicht aufzuhalten die Kinder / worinnen. 10. 57. zu beobachten in Beschwerden / gegen und von wem / wie. 262.
Blasphemia. s. Gottslästerung.

524 e

9.3.311

Digitized by Google

utſchand/ wird begangen / 18. 73. 144.
eſtrafft / wie. 18. 73. Gradus, wie da zu
echnen. 137.
uts-Freundſchafft/hindert nach den Gött-
und natürlichen Geſetzen/ weich- Ehe. 18.
73. 135. nach den Fürſtl. Würtemb.
welche. 19. 74. 136. wann bey dieſen zu
diſpenſiren/ oder nicht. 74. ſeq. ſ. Di-
ſpenſation.
öhmiſten / ihrentwegen hat zu berichten/
wer; wohin. 271. 293. ſeq.
öhmiſtiſche Bücher / wann die gefunden
werden bey wem / was damit zu thun.
239. ſeq.
rand-Bau-und Steur-Sammler. 446.
in dero Büchlein zu ſchreiben/ was; wie.
447. ſ. Arme.
räutigam und Braut / müſſen erſcheinen
wann; vor wem; und mit wem. 113.
der beweiſſen was; womit. 134. ſich
examiniren laſſen / worüber. 134. wann
hrer eines vor der Hochzeit ſtirbt/ ob und
vie dem Uberlebenden eine Ehe mit des
Verſtorbenen nächſten Bluts-Freund zu
geſtatten. 78. wann eines treubrüchig
wird/was es zu gewarten habe. 87. wann
ie in unverſöhnliche Feindſchaft verfallen/
was zuthun. 90. ſonderlich gegen dem
huldhafften Theil. 90. wann eines das
ndere verläßt / was zu thun. 108.
lutigam / heurathet eine vor eine Jung-
fer/

fer/ die von einem andern ohne sein Wissen schwanger / ob? wann/ und wie er zu scheiden. 87. seq. mit was Behutsamkeit. 87.
Braut / in welchem Fall / und wie lang sie auf ihren abwesenden Bräutigam warten müsse. 108.
Bücher/ ungewöhnliche / darüber nicht zu predigen. 224. Sectirische nicht zu lesen/ von welchen Ministris. 239. welche ihnen zu recommendiren/ von wem. 240. hinwegzunehmen/ wann. 490. einzuschicken / wohin. 490. nicht zu verkauffen von wem; wann. 489. seq.
Bücher der Præjudicien zu halten. 125. der Formularien. 125. Von wem. 125. der Causarum, worinn Probation erkennt ist. 126. der Straffen. 126.
Burger-Recht / nicht zugeben frembden Leibeigenen. 98.
Bursch / unter der ledigen was für ein Laster im Schwang gehe. 65. wie solchen zu begegnen. 66. Warum. 66. seq.
Buß-Predigten. s. Predigt.

C.

CAlumniæ Juramentum wird nicht zugelassen vor welchem Gericht 196.
Cantzler. Vice-Cantzler. ihr Amt. 35. seq. 48. in ihrer Absenz vertritt ihre Stelle/ wer. 48.

526 c

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

527

antzley/ darinn ſolle ſich einfinden wer/ in welcher Stund. 188.
antzley-Ordnung/ zu obſerviren/ von wem/ wie weit. 186.
antzley-Tax. 110.
talogi der Kirchen. ſ. Kirchen-Catalogi.
techiſandi modus, der leichtere. 333.
techiſation ein hochnothwendig- und tröſtliches Werck. 334. 335. zu tractiren/ von wem. 223. 334. 336. 342. erferig. 336. damit nicht zu beladen/ wen; und warum. 342. in Filialien/ wie/ und wann. 336. zu continuiren. 336. mit allem Fleiß. 334. 346. kurtz und einfältig/ warum. 339. beſcheiden und ſanfftmüthig. 340. der Anfang zu machen/ womit. 337. ſeq. der Schluß/ womit. 341. all währen/ wie lang. 340. dabey die Examinandos einzutheilen/ wie 339. nicht zu muſiciren. 337. zu ſingen/ was für Geſänge. 337. darzu zu läuten nach altem Brauch. 337. zu beſuchen von Alten/ und Eltern 334. ſeq. 340. warum. 334. den Alten zu conniviren. 336. von Jungen. 335. die mittler weil ſich nicht beſchen ſollen/ wohin. 343. ſeq. und dahin vermögen/ auch mit Geſchencken. 345. er mit Zwang. 335. 345. biß ſie erricht haben/ welches Alter. 340. einzuſegen/ wann und wie lang. 337. 341. allerdings zu abſolviren. 336. derentwegen

zu berichten/ von wem; was und wohin. 285. 290.
Catechismus, eingeführt/ vor wen. 333. zu recitiren/ wo und wie. 341. auch zu expliciren in Predigten. 343. warum. 343. zulernen/ aus welchen Büchlein. 421. warum. 421. zu tractiren/ welcher. 345. daraus zu examiniren/ verlobte Personen. 134.
Catechistische Kinderlehr. s. Catechisation.
Catechumeni, welche. 276. deren Anzahl zu berichten/ von wem. 276.
Cassatio der Schulmeister kommt zu/ wem. 427. wem nicht. 427. der Sponsalien. s. Ehe-Verspruch.
Causæ mixtæ, dahin gehören: strittige Ehe-Sachen. 170. Jus Episcopale. 170. Patronatus. 170. Dispensationes, der Ehe halben. 170. Ehebruch/ zum ersten mahl. 172. reiterirter/ wie fern 172. seq. Scortation. 173. seq. früher Beyschlaff. 173. Entheiligung des Sabbaths. 170. Uebertrettung des vierdten Gebotts/ wie weit. 177. Trunckenheit. 174. Wucher. 174 alle offentliche Sünden. 173. wie fern. 174. Delicta Ministrorum Ecclesiæ. 170. deren Weib und Kinder. 171. wie fern. ibid. Wittiben. wie fern. 171. der Schul-Bedienten/ und der ihrigen. 171. 422. doch nicht ihrer Knechte/ und Mägde. 171. Zehend-Sachen/ wiefern. 170

1 528 00

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

170. der Miniſtrorum Eccl. und Schul-Bedienten vorfallende Beſoldungs-Strittr. 170. ihre Verweigerung des Zeugen-Eyds. 173. Subſidia Charitativa und deren Anordnung. 172. Beſtraffung der Ketzer und Schwermer. 171. Tumult und Auflauff in den Kirchen. 171. Kirchen-Stühl-Strittigkeiten. 171. Fragen/ von der Begräbnuß bey zweiffelhafftigen Todfällen. 171. von Anlegung der Stifftungen ad pias cauſas. 171. von Verpflegung der Armen / und Auſſätzigen. 172. von Lazareth- und Siechen-Häuſern / wiefern. 172. widrigen Religions-Verwandten Innwohnern / wieweit. 172. von der Geiſtlichen Corporum Rechnungs-Abhören. 174. Annehmung der Schulmeiſtere / Meßner / und Hebammen. 175.

dahin gehören nicht/

welche Actiones der Kirchen- und Schul-Bedienten. 176. Stritt / über welchen meribus. 176. Ubertrettungen der Herbſt- Umgelt- Bau- und dergleichen Ordnungen. 177. Injurien-Händel / welche. 176. zu entſcheiden / wornach. 3. nicht über Hand nehmen zu laſſen. 4. zu expediren / ſchleunig. 43. ohne Anſehen der Perſohnen 43. ſeq. des Vermögens. 44. in weſſen Beyſeyn. von dem Secretario, wie 122. ſeq. Geiſt- und Weltlichen Beamten. 131.

161. conjunctim. 169. 448. von Inquisitions-Commissarien/ wie 166.
Cautiones de rato, in was Fällen erforderlich. 47. eydliche / und andere nöthig/ wann. 89.
Censores, von ihnen zu berichten / von wem; was. 297.
Censur. s. Kirchen-Censur.
Censur-Protocoll. s. Kirchen-Censur-Protocoll.
Charitativa Subsidia. 172.
Char-Freytag/ zu feyren/ wie 390. daran zu thun/ was 390.
Char-Wochen/ darinn zu predigen / wovon. 278.
Chiliasten / ihrentwegen zu berichten; von wem / was. 293. seq.
Choral, zutreiben von/ und mit wem. 291. wo und warum. 291. seq.
Christenthum/ wohl zu beobachten. 474. darauff soll sehen/ wer. 474.
Christlich Begräbnus/ gehört welchen Kindern. 396.
Christliche Disciplin, hat zu befördern/ wer. 462. 477.
Christliche Gemeind / vor deren zu bestättigen/ die Ehe. 151.
Christliche Hebammen. s. Hebammen.
Christliche Religion. s. Religion.
Christliche Lehr / darinn zu unterrichten/ die Jugend. 420. widrige Religions-Verwandte. 488. wie. 488. Christ-

530 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Christliche Tugend / darinn zu erziehen / die Jugend. 419. 470. welche insonderheit. 244
Christlich Vorbild zu geben / wem; von wem; womit. 397.
Christlich sollen sich erzeigen die Vätter / worinn / und warum. 354.
Circumstantiæ fleißig zu erwägen / von Ehe-Richtern und Räthen. 10. 14. 20. 51. 56. 59. 61. 62. 67. 68. 69. 70. 73. 74. 86. 95. 101. 106. 112. 117. 118. 151. die mitigirende / worinn. 108. 116. aggravirende / worinn. 121. Stabhaltern und Richtern der Peinl. Halß-Gerichten. 32. Ministris Ecclesiæ, worinn. 371. Geist- und Weltlichen Beamten zu berichten / die nöthige. 26. 133. 161. seq. 283. 460. 464. 469. auszulassen / die unnöthige. 50. 161. Pfarrern / worinn. 154. seq. die gravirende vorzuhalten / wem / und zu was Ende. 29. 168. 306. seq.
Citationen vor das Fürstl. Ehe-Gericht / erkennen Ehe-Richter und Räthe. 43. seq. werden ausgefertigt / von wem. 43. 123. auf welche Zeit. 38. auf welche nicht. 38. ausser / wann. 38. per Edictum, wann. 43. 103. verfaßt / und verkündt / wie. 103. seq. durch die Beamte / wann. 43. die dabey beobachten sollen / was. 179. seq. für Amt sollen nicht geschehen / auf welche Zeit. 295. von Commissariis, zu erlassen / wann und wie. 204.

Civiles Actiones, darinn denen Miniſtris Eccleſiæ nicht aufzudringen/ was 245.
Civil-Sachen der Schulmeiſtere/ von Vögten zu tractiren/ wie 422. ſeq.
Cœna Sacra. ſ. Abendmahl.
Cognitio Cauſæ, nöthig / worinnen ſonderheitlich. 46. 107. 172. 183. 212. gebührt dem Weltl. Richter allein/ wann. 175. ſeq. über wen / und wie. 257.
Collateral-Lini. ſ. Lini. it. Grad.
Collationiren ſolle wer; was. 207.
Collect. ſ. Allmoſen.
Collecten/ davon ſind befreyt/ welche Pfarr-Güter. 256. welche nicht. 256.
Collectanea, zu erfordern / von wem. 232. in deren Verbleibung zu berichten / von wem. 232.
Comites Parochorum. 429.
Comœdianten/ ihrentwegen verbotten/ was 468.
Commerciren der Juden ins Land. 377.
Comminatio, zu gebrauchen von/ und gegen wem. 73. ſ. Betrohung.
Commiſſionen/ koſtbare / nicht leicht zu erwecken. 313. deßwegen zu thun / von wem / was. 313. in ſolchen zu verfahren/ wie. 166. ſeq. wie inſonderheit mit beklagten Miniſtris. 326. im Fürſtl. Ehe-Gericht zu bitten / von wem. 197. zu erkennen/ von wem. 198. wann nicht. 199. auszuſchreiben von wem/ wie. 204.

Com-

532 a

g. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Commiſſions-und Compaſs-Brieff/ zu verfertigen von wem; wann; und wie. 123. 202. und auszulaſſen. ibid.
Commiſſions-Befelch / darinn anzuſetzen von wem; was für einen Termin; worzu. 204.
Commiſſarius, vorzuſchlagen / von wem. 197. zu confirmiren/ von wem/ wie. 198. wann wieder ſeine Perſon excipirt wird/ zu receſſiren / wie 198. ex officio zu conſtituiren/ wann. 199. ihm ein Adjunctus beyzuſetzen / wann 199. zu notiren von wem. 126. hat die Teſtes, in ihme angeſetzten Termin zu citiren / wie. 204. zu beaydigen leiblich. 204. ſowohl Geiſt- als Weltliche. 205. ſie werden dann von denen Partheyen des Eyds erlaſſen. 205. welches er ihnen einrathen ſolle/ wann 205. zu verhören/ wie. 206. ihre Auſſagen zu beſchreiben. 207. zu irrotuliren/ wie. 206. ſeq. zu collationiren. 207. ſeinen Verdienſt billich anzuſetzen / und zu ſpecificiren / 208. den Rotulum, wohin/ und mit was Gelegenheit einzuſenden. 208.
Communiciren ſolle/ wer; was; und wem. 310. 311. 326. 448. 477
Communion. ſ. Abendmahl.
Communen/ die Fürſtl. Ausſchreiben ihnen zu publiciren / wann und wie. 376. ſeq. haben bey Auſzug ihrer Pfarrer / zu leiden/

den/ was. 264. was nicht. 265. wann sie mit ihren Pfarern in einen Streitt gerathen/ sollen nicht unterlassen/ was. 370. sondern thun/ was. 370.
Compellationes, weitläuffe zu unterlassen/ wo. 332.
Compensatio Adulterii. 24. seq.
Comprivigni, ihnen die Ehe zu gestatten/ ohne Dispensation. 77.
Computatio Graduum. s. Gradus.
Concepten / sollen aufhalten die Beamte von ihren Berichten wo. 163. hinterlassen wem. 164. Speciales von Visitations-Relationen. 302. der Predigten sollen begriffen. 231. 282. und vorgelegt werden/ wem; wann. 231. 282. von wem nicht. 232.
Concluſum im Fürstl. Ehe-Gericht anzugeben von wem; und wem. 119. bey der Kirchen-Censur, von wem. 484.
Concordiæ Formula. s. Formula.
Concubitus. s. Beyschlaff.
Condemnatio in Expensas. s. Gerichts-Kosten.
Conditio s. Bedingnuß.
Confeſſio. s. Bekanntnuß.
Confirmatio Commiſſarii 198. der Schulmeistere. 408. 410. seq. 425.
Confiscatio hat statt wider welche Bücher. 489.
Confitenten. s. Beicht.

534 a

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Conformität im votiren / vorzutragen / wie. 49. in Kirchen-Sachen zu halten. 326. nach Anleitung welcher Ordnungen. 401. darauff ſolle Aufſicht haben / wer. 326. 398. ſeq. in Kleidern. 248.
Confrontatio zu gebrauchen wider die convictos, welche doch auf dem Ablaugnen beſtehen. 156. 168. wider Miniſtros Eccleſiæ, wann. 306. ſeq. 326. mit den Deferenten nicht leichtlicht. 476. warum. 465.
Confuſionen zu vermeiden. 126. 245. 300.
Conjugale Debitum nicht zu verſagen. 101. auſſer bey Infections-Gefahr. 99. deſſen Denegatio zu vergleichen / welcher Deſertion. 101. darzu Untüchtigen keine Ehe zu geſtatten. 91. wann gleich der andere Theil verſpräche / was. 91.
Conjugalis Fides wird lædirt durch welche Delicta. 109. durch welche nicht. 110.
Conſanguinität. ſ. Grad.
Conſignatio Specialis. ſ. Inventarium.
Conſilium, in pleno zu verleſen / was 120. was nicht. 49.
Conſiſtorium, dahin zu berichten die Armuth welcher Wittwen und Waysen. 261. der Amtleuthe Fahrläßigkeit in expedirung der Vogt-Zettel. 317. erkundigte-hin und wieder vorlauffende Fehl und Mängel. 320. Exceſs der Miniſtrorum, wann. 325. was in Kirchen-Sachen zu

verbessern seyn möchte/ wie. 326. Dorff-Schulen-Bestoldungen. 426. wann Schulmeister an Orten/ wo vorhin keine gewesen/ verlangt werden. 411. wann man die Schulmeistere cassiren will. 427. wann Ministri von Abhören der Heiligen-Rechnungen excludirt werden. 455. ohne dessen Consens nicht auszuwürcken nominationes, wo. 265. nicht ausser Lands zureisen. 266. Keine Neuerung in Kirchen-Sachen zu introduciren. 326. niemanden predigen zu lassen. 406. allda haben neue Speciales um einen Adjunctum anzuhalten/ worzu. 324. werden examinirt und confirmirt die Schulmeistere. 410. 425.

Consistorial-Räthe/ wieviel dem Fürstl. Ehe-Gericht beywohnen sollen. 36. sonderlich aber bey Fällung der Urtheln. 36. seq. bey tractirung der Causarum mixtarum, einer. 39. seq. einer zu verordnen/ worzu. 44. 49. 51.

Consuliren sollen Stabhalter und Richter der Peinl. Halß-Gerichte/ wo/ 32.

Contagiose Kranckheiten excusiren/ wen/ wovon. 46. 99.

Contestatio Litis in Ehe-Sachen/ soll geschehen von wem; wann; und wie 192. enthalten/ welche Exceptiones. 193.

Continuiren solle man/ was. 272. 293. 336. 341. 437. 449. 477. was nicht 329.

536 a.

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Contumacia, welcher Miniſtrorum, nicht zu dulden. 308. deren hat ſich zu verſichern wer/ wie. 105. zu accuſiren/ wie 45.
Convertibiles, ihrentwegen zu berichten/von wem. 293.
Copiæ zu ertheilen/wem; wovon. 403. ſeq.
Copula carnalis. ſ. Beyſchlaff.
Copulatio Sacerdotalis, die in Gradibus Jure divino & naturali prohibitis von beeden/ oder einem der Verlobten wiſſentlich erpracticirte / zu berichten. 78. ſeq. zu was Ende. 79. in Gradibus, ſo allein in Fürſtl. Ehe-Gerichts-Ordnung verbotten/iſt zu machen / welcher Unterſchied. 79. ſeq.
damit nicht zu willfahren
zu welcher Zeit. 152. inſonderheit nicht an Sonn- und Feyertagen. 374. allenfalls mit welcher Maß. 374. ſeq. auch nicht am Montag/ warum. 375. nicht in welchen Flecken. 81. 154. Privat-Häuſern. 82. auſſer/ wann. 82. ſondern/ wo. 82. 154. denen/ ſo Elter oder Pfleger haben/ ohne deren Einwilligung. 8. 11. einem Weib/ die propter Adulterium Mariti geſchieden worden/ehe man verſichert/ weſſen. 83. wann ſie ſchwanger wäre/ und noch nicht gebohren hätte. 83. denen Untüchtigen zu ehelichen Wercken. 91. Evangeliſchen Unterthanen mit andern Religions-Verwandten. 97. ausgenommen/ welchen Fall / und mit was

Behutsamkeit. 97. Jungen zur Haußhaltung untüchtigen Leuthen. 150. seq. Leibeigenen. 98. warum 98. sonderlich dergleichen Weibs-Bildern. 148. warum. 149. denen / die am Alter gar ungleich sind / oder sonsten merckliche Fehler haben. 165. denen von ihren Ehegatten deserirten ohne Bericht. 28. die ob desertionem malitiosam geschieden worden / wann blos vor der Copulation des Deserirten das Hingezogene revertirt. 154. Krancken / wo der Tod nächstens zu vermuthen. 148. denen doch frey stehet / was. 148. welchen fremden Ausländischen. 147. welchen Soldaten. 146. seq. einem Wittwer / ehe nach seiner Hauß-Frauen Tod 6. Monath verflossen. 146. einer Wittib / in solcher Zeit. 146. falls sie aber schwanger / wann. 146. denen frühen Beyschläffern / welche deßwegen noch nicht gestrafft sind. 16. ausgenommen / welchen Fall. 16. welche noch nicht proclamirt sind / wo; und wie offt. 146. welche sich ausser ihrer ordentlichen Kirch copuliren lassen wollen 82. 154.

damitzu willfahren denen / deren Eltere den Heurath nicht gern sehen / solchen doch nicht wehren. 151. die in Gradibus Jure W. tantùm prohibitis zusammen heurathen wollen / wann. 79. seq. Soldaten / wann 146. seq. fremden Ausländi-

5380

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

ländiſchen / wann. 147. iſt zu beförderen / welcher Verlobten. 152. wann es nicht geſchiehet / dahin zu erinnern / wer; von wem. 152. allenfalls zu warnen. 152. ſeq. wann eins der Verlobten vorhero ſtirbt / wie es zu halten / womit. 114. derentwegen ſoll berichten / wer; wen; was. 174.

Corpora, geiſtliche. ſ. Pia Corpora.

Coſten / bey Aufzug der Pfarrer / wer ſolche zu leiden habe. 264. ſeq.

Criminal-Sachen / denen ſind gleich zu achten / welche. 41. zu unterſuchen / von wem 172. 175. von wem nicht. 175.

Criminal-Proceſs anzuſtellen / wann. 32. 79. zu beſchleunigen / von wem. 187.

Cur / der innerlichen ſollen ſich abthun / welche Leuthe. 472.

cura pauperum ligt ob / wem 169. 172. der Auſſätzigen. 172. der Spitähl / Lazaret / und Siechen-Häuſer / wiefern. 172.

curatores, wer deren benöthiget ſeye. 46. 179. zu verordnen / von welcher Obrigkeit. 179. wann bey dem Fürſtl. Ehe-Gericht. 47.

curatoria, davor ſolle beſorgt ſeyn / wer. 47. 179. dabey zu ſehen mehr auf die æquität / als den rigorem juris. 47.

D.

Affet zu tragen / verbotten / wem. 249.

Dantzen. ſ. Tantz.

Debitum conjugale, ſollen Ehe-Gemächt einander leiſten. 101. auſſer in welchen Fällen. 89. 99. wegen vorgebender Unrichtigkeit zu thun / was. 91. ſeq. gegen den Widerſpenſtigen Theil zu verfahren / wie. 101. ſeq. das Unſchuldige zu ſcheiden / wann. 101.

Decalogus, wider deſſen Tabulam primam laufft / was 294. ſeq. darinn hat zu berichten / wer. 271. 294. auch wider laſterhaffte Perſohnen. contra Tabulam ſecundam. 299. mit welcher Limitation. 299. ein Præceptum deſſen nicht in unterſchiedenen vielen Predigten zu tractiren. 226. was zu deſſen erſter und zweyten Tafel gehöre. 478. ſeq. darauff zuſehen / wo. 478. ſeq. 462.

Decanaten ſollen Miniſtri Eccleſiæ ordentlich erwarten. 239.

Decanus. ſ. Speciales.

Decens Habitus wird erfordert von wem inſonderheit. 247.

Decerniren ſolle über die Innwohner widriger Religion, wer. 169. 172.

Decidiren ſolle allein nicht / wer; welche Cauſas. 169. 170. gar nicht / wer. 132.

Decimæ. ſ. Zehend.

Decken / wann vor deren Beſchlagung eins der Verlobten ſtirbt / wie es mit denen Verehrungen zu halten. 114.

Declaration, wann die Ehe-Gerichts-Ordnung

540 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

nung ſolche erforderte / wornach ſie zu thun. 53. eines Miniſtri über einen ihme vorgehaltenen Exceſs zu verzeichnen/ wo. 325.
Decreta in Cauſis mixtis, ſoll begreiffen/ wer. 123. werden erfordert in Austheilung welcher Actorum. 210.
Defect der Legimation zu erſetzen. 181. wie 47. 191. der Kirchen und Schulen zu referiren/ von wem; wie. 283. zu Peſt-Zeiten wie 303. ſelbige zu beſſern. 480.
Defenſor, vor Fürſtl. Ehe-Gericht wird zu gelaſſen / in welchem Fall. 105.
Defenſionales Articuli zu ſtellen von wem. 201. in welcher Zeit. 201. zu übergeben / womit / 202. doppelt/ warum. 201. damit weiter zu thun / von wem; was. 202. ſeq. nicht zu cauſiren/ wem; was. 203. die darüber ausgefallene Auſſagen zu beſchreiben / und auszufertigen / wie.
Deferenten zu beſtellen / von wem; zu was Sachen. 465. 478. ſie nicht zu vermehren. 465. 476. ihnen wiederfahren zu laſſen / was. 465.
Definitiva. ſ. Urtheil.
Defloration, ſchärfft die Straff / in welchem fall. 56. dahin gehörige Sachen zu entſcheiden/ nach den gemeinen Rechten. 65. von welchem Richter. 62.
Defuncti, in deren Perſonalien / Maaß zu hrau-

brauchen von wem; und in was Stücken. 236.
Degen tragen verbotten / wem. 247. bey welcher Verrichtung / insgemein. 370.
Degen-Behenck / wem verbotten. 406.
Dejerationes, zu straffen wie. 463.
Deliberation der Ehe-Sachen soll geschehen reifflich. 43. 119. wornach. 53.
Delicta, welche die Ehe-Treu lædiren. 109. und eine Ehescheidung machen. 109. zu untersuchen von geist- und weltlichen Beamten zugleich / welche. 315. von weltlichen allein / welche 175. von Specialn, welche. 299. der Kirchen- und Schul-Bedienten / von wem. 170. derer Weib- und Kinder / auch Wittiben / von wem; und wann. 171. ihrer Knecht- und Mägde / von wem. 171. bey Kirchen-Conventen / darüber zu Rathschlagen / wie. 484.
Dependenz haben miteinander / welche Puncten. 281. ist zu observiren / von wem; worinnen. 281.
Depositio, deren soll sich nicht weigern / wer. 173. allenfalls hat darüber zu erkennen / wer. 173.
Depositiones zu irrotuliren / wie. 206. seq.
Deprecation, offentliche hat nicht zu thun / wer. 484. soll nicht fordern wer; von wem; wann. 241.
Deputirte Räthe / in Ehe-Gerichts-Sachen / haben zu beobachten / was. 39. 40. 44. 45. 52.

542 a

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Deſertio malitioſa, wird declarirt mit klaren Worten / wie. 103. mit der That / wie 100. 103. wird præſumirt / woraus bey Eheleuthen. 103. bey Verlobten / woraus. 108. dabey zu inquiriren von wem; worüber. 100. dieſer wird æquiparirt / was. 101.

Deſerirende oder hingezogene Theil / wo ſelcher zur Hand zu bringen / was zu thun. 100. ſeq. wo nicht / was dann zu thun. 103. ſeq. wann derſelbe citirt worden / und erſcheint / was zu beobachten. 105. ausbleibt / was Rechtens. 106. oder nach erkannter Ehe-Scheidung / und vor der Copulation des andern. 154. ſeq. oder erſt nach erfolgter Wieder-Verheurathung des andern / revertirt / was zu thun. 107. ſeq. wann ſelbiger Adulterium oder Bigamiam begangen / was Rechtens. 107. ſeq.

eſerirte Theil mag anſuchen um Separation, wo 100. muß warten / in welchem Fall / wie lang. 103. 108. das Hingezogene revertirende wieder annehmen / welchen falls. 105. ſeq. auch nach 7. Jahren. 106. darff ſich anderwerts nicht verloben. 27. 106. weniger beyſchlaffen. 27. 106. oder copuliren laſſen 28. widrigenfalls begeht es welche Laſter. 106. ſeq. iſt zu ſtraffen. 107. mit Nachſehung der Kirchen-Buß. 107. auſſer / wann. 107.

Designation der Bericht / und Memorialien zu halten/von wem; in was Sachen. 122. seq. der Dorff-Schul-Besoldungen zu extrahiren / woraus. 426. und zu schicken/ wohin von wem. 426.

Dexterität wird erfordert in welchen Examinationen. 339. seq.

Diaconi sollen nicht versaumen die Wochen-Predigten. 224. selbige am Dienstag halten. 342. mit ihren Vorgesetzten alterniren/ wie 342. warum. 342. vor sie predigen / wann. 399. dienliche Materien tractiren / 224. widrigenfalls dergleichen ihnen vorzugeben/ von wem. 225. seq. ihre Fehl anzuzeigen von wem; zu was Ende. 232. seq. sind nicht gehalten zu predigen/ für wen. 233. ausser wann. 233. ihnen nicht zuviel zuzumuthen / von wem. 233. bevorab ohne Recompens. 233. Honorarium nicht zu entziehen/von wem. 235. deßwegen ihnen zu zulassen die Predigten / an welchen Tagen. 235. die Tauff der Kinder gantz allein. 236. sollen sich nicht anmelden um Promotion. 239. oder gewärtig seyn / wessen. 239. sich in Actibus Sacris, und sonsten kleiden wie. 248. seq. die ihrige wie; und wie nicht. 248. seq. von geniessenden steurbaren Gütern bezahlen die Collecten. 256. vor deren Wittwen und Wayssen solle besorgt seyn/ wer. 260. Gemeinden haben auf deren

Digitized by Google

544 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

deren gäntzlichen Koſten ſie nicht abzuhohlen. 264. ſeq. von ihnen hat zu berichten/ wer; was 274. 284. ſeq. ſie ſollen die Schulen viſitiren. 291. auch ſelbſt verſehen/ in welchem Fall. 412. wann ſie abweſend/ oder kranck/ ſolle vor ſie catechiſiren/ wer 342. wer nicht; und warum. 342. ihnen ſolle vorleuchten/ wer; womit. 362. nicht geſtatten welche Neuerung. 400. ſeq. bey Kirchen-Conventen mögen ſie protocolliren. 476.

Diaconaten/ deren Filialien hat zu berichten wer; mit welchen Umſtänden. 273. ſeq.

Diaconat-Häuſer/ darinn ſollen nicht behalten werden die Tauff- und dergleichen Bücher. 360. was mehr; und warum. 360. ſeq.

Diebs-Griff/ derentwegen fortzuſchaffen/ welche Leuthe. 492. ſeq.

Dienſte ſtehen nicht neben einander/ welche. 423. 428. müſſen quittiren die Schul-Bediente/ welche. 423. oder ſtellen was für einen Vicarium. 424.

Dienſtag/ daran ſoll predigen/ wer. 342.

dies ætatis weſſen/ zu berichten/ von wem. 271 275. 284. 286. deßgleichen an welchem Bett-Stunden gehalten/ 278. die Ehe-Ordnung abgeleſen werde. 290.

dies feriati. ſ. Feyer-Tag.

Differentien. ſ. Streitt. it. Unterſchied.

Difficultäten in zweiffelhafften Ehe-Sachen

chen/ wie solchen zu begegnen. 51. wegen unterlassenen Inventirens/ zu heben. 245.
Dilation, welche nicht zu begehren. 187.
Diligentia wessen/ zu berichten von wem. 286.
Directorium im Ehe-Gericht/ kommt zu/ wem. 35. seq. vermög dessen zu thun/ was. 36. insonderheit bey Abfaß- und Eröffnung/ wessen. 119. führt in Examinirung der Ehe-Sachen/ wer. 156. bey Kirchen-Conventen/ wer. 475. 484.
Directorium, ein absonderlichs soll begreiffen/ wer/ und worüber. 166. und darnach thun/ was. 167. übergeben werden/ wem; und womit. 200. 201. damit sodann weiter zu thun/ was. 204.
Dirnen/ werden offt gefällt/ auf welche Weise. 65. wie ihnen/ und ihren Kindern alsdann zu helffen. 66. seq. begeben vor der Geburth anderstwohin; warum. 153. deßwegen wohl zu beobachten/ was. 153.
Disciplin, in welcher excellire/ wer. 284. zu berichten/ von wem; und wie. 284.
Disciplin, zu berichten/ wie darob gehalten werde/ von wem. 296. zu inquiriren/ was darwieder vorgegangen/ von wem. 299. über denen derentwegen ergangenen Mandatis zu halten/ wie. 459. die Ubertrettere zu erinnern/ wessen. 462. daran sich nicht hindern zu lassen/ was. 482.

546 a

9.3.11

Digitized by Google

Digitized by Google

547

482. zu fördern und zu erhalten / wie. 156. ſeq. in Schulen / wordurch. 414.
Diſciplina Eccleſiaſtica, deren Limites zu obſerviren / von wem. 173. ſeq. 477.
Diſcipuli, ihrentwegen zu berichten / von wem; was. 286. ſeq.
Diſcretion, darauf muß es ankommen laſſen / wer; worinnen. 264. ſeq. zu gebrauchen / von und gegen wem. 416.
Diſpenſatio hat durchaus nicht ſtatt / bey den Verwandten in Linea recta 74. 135. bey den Verwandten in Linea collaterali, im erſten Grad. 74. bey den Verwandten in Linea collaterali, im andern Grad, der ungleichen Lini. 74. 136. ſowohl in der Bluts-Freund- als Schwägerſchafft. 74. 78. 79. 135. ſeq. bey von verſtorbenen Ehe-Männern ſchwangern Wittfrauen / vor der Geburth. 81. ohne Anbringen in welchem Nothfall bey Verwandten / im andern Grad gleicher Lini. 74. bey verſchwägerten im andern Grad gleicher Lini 75. 136. bey Bluts-Freunden / und verſchwägerten im dritten Grad, ungleicher Lini. 75. 136. in dieſen beeden letztern Fällen / ausgenommen / was. 75. 136. zwiſchen denen / deren eines gegen dem andern hat / welchen Reſpect. 75. zwiſchen einem der Verlobten mit des andern Verſtorbenen nächſten Verwandten; wann 78. 145. und gar nicht / bey welchem

chem Umstand. 78 auch ungeachtet welchen Unterschieds. 144. seq.

Findet statt unangebracht / bey welchen Motiven in welchen Gradibus 75. seq. 136. so doch / daß solche denen Partheyen selbst zu ertheilen / wo. 76. per Rescriptum, wann. 76. dabey sie anzuweisen / wohin. 76. seq. zwischen einem der Verlobten mit des andern Verstorbenen nächsten Verwandten / wann. 78. 145. bey Wittwern / wann; und wie. 84. 145. seq. dabey zu berichten / was. 162. und beyzuschliessen / was für ein Schema 164. das Memorial subscribiren zu lassen / von beeden Theilen. 165. ist nicht nöthig / wann zusammen heurathen wollen Tauff-Gezeugen / und Tauff-Paten. 77. in eine Ehe zusammeng brachte Comprivigni. 77. in secundo & tertio Genere Affinitatis Verwandte. 77. 143. wobey doch zu dehortiren / welche. 77. 143. warum. 77. beederseits Eheleuthe Befreundte unter sich. 143. seq.

gehört unter welche Sachen. 170. darum anzusuchen. 115. 162. bey welcher Straff 115. seq. wegen der Vesper-Lection hat zu dispensiren wer; wem; und wann. 226.

Dispositiones der Predigten zu beobachten / und zu berichten / von wem. 282.

Dispositio der Cantzley-Ordnung zu observiren / von Räthen. 44. von Advocatis. 45.

541 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

45. von Beamten. 88. der Lands-Ordnung wiederhohlt in welchem fall. 56. seq. 384 456. der Gemeinen Rechten approbirt / worinn. 65. der Rug-Gerichts Ordnung. 385. der Kirchen-Ordnung wiederhohlt / in welchen Fällen. 176. 418 457. Kasten-Ordnung / worinn. 440. 442. seq. Stiffter-Ordnung. 449. Censur-Ordnung. 457. deßwegen zu thun was. 477. wessen; in was Sachen zu erwarten. 53.

Disputatio im Votiren zu vermeiden. 48. bey Annehmung der Bürger / mit frembden Herrschafften / wie. 98. 148. seq. anzustellen / welche; von wem; 330. warum 331. seq. wie offt des Jahrs. 330. zu welcher Tags-Zeit. 332. auf einen Tag nicht zwo. 332. zu deren Beförderung / zu geben / wem; was. 330. occasionaliter aufzugeben / wem / was. 330. dabey præsidirt wer 331. und substituirt welchenfalls / wen. 331. provocirt / welche 332. respondirt / wer. 332. hat zu erscheinen / wer. 332. Mahlzeit zu halten / daß die Costen nicht höher kommen / dann auf wieviel. 333.

Disputations-Zettel / zu schreiben / wie. 320. darinn hat ein Testimonium zu geben / wer; wem 332.

Dissens der Elter hindert welchen Ehe-Verspruch. 55. 115. 133. sie haben dann vor-

Designation der Bericht / und Memorialien zu halten/von wem; in was Sachen. 122. seq. der Dorff-Schul-Besoldungen zu extrahiren / woraus. 426. und zu schicken/ wohin von wem. 426.

Dexterität wird erfordert in welchen Examinationen. 339. seq.

Diaconi sollen nicht versaumen die Wochen-Predigten. 224. selbige am Dienstag halten. 342. mit ihren Vorgesetzten alterniren/ wie 342. warum. 342. vor sie predigen / wann. 399. dienliche Materien tractiren / 224. widrigenfalls dergleichen ihnen vorzugeben/ von wem. 225. seq. ihre Fehl anzuzeigen von wem; zu was Ende. 232. seq. sind nicht gehalten zu predigen/ für wen. 233. auſſer wann. 233. ihnen nicht zuviel zuzumuthen / von wem. 233. bevorab ohne Recompens. 233. Honorarium nicht zu entziehen/von wem. 235. deßwegen ihnen zu zulassen die Predigten / an welchen Tagen. 235. die Tauff der Kinder gantz allein. 236. sollen sich nicht anmelden um Promotion. 239. oder gewärtig seyn / wessen. 239. sich in Actibus Sacris, und sonsten kleiden wie. 248. seq. die ihrige wie; und wie nicht. 248. seq. von geniessenden steurbaren Gütern bezahlen die Collecten. 256. vor deren Wittwen und Wayſen solle besorgt seyn/ wer. 260. Gemeinden haben auf deren

544 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

deren gäntzlichen Koſten ſie nicht abzuhohlen. 264. ſeq. von ihnen hat zu berichten/ wer; was 274. 284. ſeq. ſie ſollen die Schulen viſitiren. 291. auch ſelbſt verſehen/ in welchem Fall. 412. wann ſie abweſend/ oder kranck/ ſolle vor ſie catechiſiren/ wer 342. wer nicht; und warum. 342. ihnen ſolle vorleuchten/ wer; womit. 362. nicht geſtatten welche Neuerung. 400. ſeq. bey Kirchen-Conventen mögen ſie protocolliren. 476.

Diaconaten/ deren Filialien hat zu berichten wer; mit welchen Umſtänden. 273. ſeq.

Diaconat-Häuſer/ darinn ſollen nicht behalten werden die Tauff- und dergleichen Bücher. 360. was mehr; und warum. 360. ſeq.

Diebs-Griff/ derentwegen fortzuſchaffen/ welche Leuthe. 492. ſeq.

Dienſte ſtehen nicht neben einander/ welche. 423. 428. müſſen quittiren die Schul-Bediente/ welche. 423. oder ſtellen was für einen Vicarium. 424.

Dienſtag/ daran ſoll predigen/ wer. 342.

Dies ætatis weſſen/ zu berichten/ von wem. 271 275. 284. 286. deßgleichen an welchem Bett-Stunden gehalten/ 278. die Ehe-Ordnung abgeleſen werde. 290.

Dies feriati. ſ. Feyer-Tag.

Differentien. ſ. Streitt. it. Unterſchied.

Difficultäten in zweiffelhafften Ehe-Sachen

chen/ wie solchen zu begegnen. 51. wegen unterlassenen Inventirens/ zu heben. 245.
Dilation, welche nicht zu begehren. 187.
Diligentia wessen/ zu berichten von wem. 286.
Directorium im Ehe-Gericht/ kommt zu/ wem. 35. seq. vermög dessen zu thun/ was. 36. insonderheit bey Abfaß- und Eröffnung/ wessen. 119. führt in Examinirung der Ehe-Sachen/ wer. 156. bey Kirchen-Conventen/ wer. 475. 484.
Directorium, ein absonderlichs soll begreiffen/ wer/ und worüber. 166. und darnach thun/ was. 167. übergeben werden/ wem; und womit. 200. 201. damit sodann weiter zu thun/ was. 204.
Dirnen/ werden offt gefällt/ auf welche Weise. 65. wie ihnen/ und ihren Kindern alsdann zu helffen. 66. seq. begeben vor der Geburth anderstwohin; warum. 153. deßwegen wohl zu beobachten/ was. 153.
Disciplin, in welcher excellire/ wer. 284. zu berichten/ von wem; und wie. 284.
Disciplin, zu berichten/ wie darob gehalten werde/ von wem. 296. zu inquiriren/ was darwieder vorgegangen/ von wem. 299. über denen derentwegen ergangenen Mandatis zu halten/ wie. 459. die Ubertrettere zu erinnern/ wessen. 462. daran sich nicht hindern zu lassen/ was. 482.

546 a

9.3.11

Digitized by Google

Digitized by Google

547

482. zu fördern und zu erhalten / wie. 156. seq. in Schulen / wordurch. 414.
Disciplina Ecclesiastica, deren Limites zu observiren / von wem. 173. seq. 477.
Discipuli, ihrentwegen zu berichten / von wem; was. 286. seq.
Discretion, darauf muß es ankommen lassen / wer; worinnen. 264. seq. zu gebrauchen / von und gegen wem. 446.
Dispensatio hat durchaus nicht statt / bey den Verwandten in Linea recta 74. 135. bey den Verwandten in Linea collaterali, im ersten Grad. 74. bey den Verwandten in Linea collaterali, im andern Grad, der ungleichen Lini. 74. 136. sowohl in der Bluts-Freund- als Schwägerschafft. 74. 78. 79. 135. seq. bey von verstorbenen Ehe-Männern schwangern Wittfrauen / vor der Geburth. 81. ohne Anbringen in welchem Nothfall bey Verwandten / im andern Grad gleicher Lini. 74. bey verschwägerten im andern Grad gleicher Lini 75. 136. bey Bluts-Freunden / und verschwägerten im dritten Grad, ungleicher Lini. 75. 136. in diesen beeden letztern Fällen / ausgenommen / was. 75. 136. zwischen denen / deren eines gegen dem andern hat / welchen Respect. 75. zwischen einem der Verlobten mit des andern Verstorbenen nächsten Verwandten; wann 78. 145. und gar nicht / bey welchem

chem Umstand. 78 auch ungeachtet welchen Unterschieds. 144. seq.

Findet statt unangebracht / bey welchen Motiven in welchen Gradibus. 75. seq. 116. so doch / daß solche denen Parthyen selbst zu ertheilen / wo. 76. per Rescriptum, wann. 76. dabey sie anzuweisen / wohin. 76. seq. zwischen einem der Verlobten mit des andern Verstorbenen nächsten Verwandten / wann. 78. 145. bey Wittwern / wann; und wie. 84. 145. seq. dabey zu berichten / was. 162. und beyzuschliessen / was für ein Schema 164. das Memorial subscribiren zu lassen / von beeden Theilen. 165. ist nicht nöthig / wann zusammen heurathen wollen Tauff-Gezeugen / und Tauff-Paten. 77. in eine Ehe zusammeng brachte Comprivigni. 77. in secundo & tertio Genere Affinitatis Verwandte. 77. 143. wobey doch zu dehortiren / welche. 77. 143. warum. 77. beederseits Eheleuthe Befreundte unter sich. 143. seq.

gehört unter welche Sachen. 170. darum anzusuchen. 115. 162. bey welcher Straff 115. seq. wegen der Vesper-Lection hat zu dispensiren wer; wem; und wann. 226.

Dispositiones der Predigten zu beobachten / und zu berichten / von wem. 282.

Dispositio der Cantzley-Ordnung zu observiren / von Räthen. 44. von Advocatis. 45.

543 04

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

45. von Beamten. 88. der Lands-Ordnung wiederhohlt in welchem fall. 56. seq. 384 456. der Gemeinen Rechten approbirt / worinn. 65. der Rug-Gerichts Ordnung. 385. der Kirchen-Ordnung wiederhohlt / in welchen Fällen. 176. 418 457. Kasten-Ordnung / worinn. 440. 442. seq. Stiffter-Ordnung. 449. Censur-Ordnung. 457. deßwegen zu thun was. 477. wessen; in was Sachen zu erwarten. 53.

Disputatio im Votiren zu vermeiden. 48. bey Annehmung der Burger / mit frembden Herrschafften / wie. 98. 148. seq. anzustellen / welche; von wem; 330. warum 331. seq. wie offt des Jahrs. 330. zu welcher Tags-Zeit. 332. auf einen Tag nicht zwo. 332. zu deren Befürderung / zu geben / wem; was. 330. occasionaliter aufzugeben / wem / was. 330. dabey præsidirt wer 331. und substituirt welchenfalls / wen. 331. provocirt / welche 332. respondirt / wer. 332. hat zu erscheinen / wer. 332. Mahlzeit zu halten / daß die Costen nicht höher kommen / dann auf wieviel. 333.

Disputations-Zettel / zu schreiben / wie. 320. darinn hat ein Testimonium zu geben / wer; wem 332.

Dissens der Elter hindert welchen Ehe-Verspruch. 55. 115. 133. sie haben dann vor-

her ſchon conſentirt. 60. oder wiſſen kein legitimum impedimentum vorzuwenden. 58. der Kinder irret nicht / was; wann. 60.
Diſſolvirt wird die Schwägerſchafft / wordurch 145. Ehe-Verſpruch / von wem; und aus was Urſachen. 86. ſeq. 90. 108. 110. ſeq.
Diſſolut ſoll nicht aufziehen / wer. 249.
Diſtincte ſoll verleſen wer / was. 338.
Distrahirung F. Reſcripten / zu verhüten / wie. 292. ſeq.
Divortium. ſ. Ehe-Scheidung.
Dociren ſoll die Muſicam, wer; wo. 409.
Domicilium. da ſind zu affigiren Edictal-Citationen. 103. weſſen zu berichten / von wem. 161.
Dominica Quinquageſima, von daran zu erklären / was. 389.
Dominica XXVII. und VI. nach Epiphan. daran zu erklären / welche Evangelia. 391.
Dominicale Evangelium loco Exordii zu erklären / wann. 337.
Donnerſtag / daran iſt zu halten Ehe-Gericht. 38
Doppelte Ehe-Verſpruch zu ſtraffen / wie. 69.
Dörffer nicht zu transponiren in welchen Relationen / warum. 323. denen nicht beſchwehrlich zu ſeyn / mit was für Zöhrungen. 328. ſeq. aus deren gemeinen Seckel

550 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

ckel zu nehmen Stipendiaten-Gelder / in welchem Fall. 407. behalten ihre Gerechtſame in Annehmung der Schulmeiſter. 408. müſſen Innländiſche nehmen / auſſer wann. 407. ſeq. und confirmiren laſſen / wo. 410. Darinnen ſoll ſich des Entſcheidens der Ehe-Sachen enthalten / wer. 132. Alte zum H. Abendmahl gehen / jährlich wie offt. 289. Das ledige Volck / wie offt. 289. Die Kinder zu unterrichten aus welchen Büchlein und Brieffen. 292. aus welchen nicht. 292. darauff ſoll Acht haben / wer. 292. zu erklären ein Catechiſmus-Stuck in Morgen-Predigten / warum. 343. Das Kirchen-Geſang zu üben / wie. 393. nicht predigen zu laſſen / wen. 406. mögen beyeinander ſeyn / welche Schulen. 412. ſollen Schulmeiſter reſpectiren die Pfarrer. 415. Vorgeſetzte abſchaffen / welchen Unfleiß. 416. das Tantzen abzuſtellen zu welchen Zeiten. 466. Kirchen-Convent nicht abgehen zu laſſen. 477.

Dorff-Schul-Beſoldungen / zu extrahiren / woraus. 426. zu berichten / wohin. 426. zu verbeſſern / auf was Weiß. 424.

Dorff-Schützen und Schul-Dienſt können nicht beyſammen ſtehen. 423. 428.

Dürfftige. ſ. Arme.

Dulden ſolle man wo; wen. 488. ſeq. wen nicht. 487. 488. 489. 490.

Dupliciren solle der Beklagte im Ehe-Gericht/ wie. 192. 197. wie nicht. ibidem.
Duplum wessen/ gibt eines der Verlobten dem andern/ wann. 118. daran wird abgezogen/ was. 119.
Durchgehende Strassen/ wo die sind/ ist an Sonn- und Feyer-Tagen erlaubt wem; was; und wiefern. 387. seq.
Dura Ingenia abzuhalten/ wovon; warum. 409. anzuhalten/ wohin. 409.

E.

Ecclesiæ Ministri. s. Ministri.
Ecclesiastici Ritus, leuchten zu weilen nicht recht ein/ wem. 401. deßwegen verordnet/ was. 401.
Ecclesiastica vasa zu verwahren/ wo; wie. 360. seq.
Edictal-Citation, in Ehe-Sachen wird ausgelassen/ wann. 103. 108. affigirt/ wo. 104. eingericht/ wie. 104. enthält wenigst. 21. Tag. 104. die lauffen von welcher Zeit an. 104. wird verlesen/ wo; und warum. 104. refigirt/ wann 105. dabey attestirt/ von wem; was. 105. und geschickt/ wohin; zu was Ende. 105. darauf ergehet weiter/ was 105 seq.
Ehen auszuruffen/ wie offt. 146. nicht einzusegnen/ zu welcher Zeit. 146. im Bett zumachen wann. 157. wann nicht. 157.
Ehe-Bestättigung. s. Copulatio Sacerdotalis.

552 a

9.3.311

Digitized by Google

Eheliche Beywohnung. ſ. Beywohnung.
Ehebruch / ein abſcheulichs Laſter. 22. 315. es ſeyen beede verehlicht. 22. oder ihrer eines ledigen. 22. oder Wittwen-Stands 22. dabey das ſchuldige zu ſtraffen / wie. 22. 83. nebſt der Kirchen-Buß. 23. 83. oder Lands-Raumung. 23. 84. Ehren-Entſetzung. 23. 360. Verbott der Gevatterſchafften. 360. verwürckung eines Theils ſeines Guts / gegen wem. 23. Abſcheidung. 23. vor dieſer doch zu tentiren / was; von wem. 24. ſeq. 83. verbott anderer Ehe. 23. ſeq. 85. zu mahlen bey Leben des Unſchuldigen. 85. auſſer / wann / und wie. 85. vielweniger mit deren Perſohn / mit welcher ſolches Laſter getrieben worden. 85. ſeq. auſſer / wann; und wie. 86. zum erſtenmahl begangen / iſt mixti fori. 171. ſeq. 315. warum. 172. wiederhohltes iſt an ſich Criminal. 172. dabey doch die erſte Examination zu verrichten von wem; warum. 172. ſeq.
Ehe-Brüchige Ehe-Gemächt / wird wieder verſöhnt mit dem Unſchuldigen durch Worte. 24. und Vermittlung der Beamten. 24. oder durch welche Gemeinſchafft / und welchenfalls. 24. ſeq.
Ehebruchs-Straff. 22. 83. wird nicht gemindert bey Innwohnern widriger Religion. 84. deſerirten. 84. oder denen

der andere Ehe-Gatt niemahlen ehlich cohabitirt. 84. Wegen der Kirchen-Pœnitenz. ſ. Kirchen-Buß.
Ehe-Bücher zu halten / von wem. 272. 292. 360. darauf acht zu haben / von wem; 360. Deren Beſchaffenheit zu referiren / wohin / wie; 272. 292. wo; wem. 360. wann die verlohren / zu erſetzen / wie. 361.
Ehe-Gatt / Chriſtliche zu erbetten von GOtt. 5. Hingezogene zu erwarten. 27. 102. wie lang. 103. Widerſpenſtige / zu tractiren / wie. 101. Ehebrüchige. ſ. Ehebruch. Ehebrüchige Ehe-Gemächt. allzu nah Verwandte. 79. Feindſeelige. 88. ſeq. zu Ehelichen Wercken Untüchtige. 91. ſeq. mit ſchwehren anſteckenden Kranckheiten Beladene. 98. ſeq.
Ehe-Gericht / wird beſetzt mit was für Perſonen. 36. Wiviel deren gegenwärtig ſeyn müſſen / wann. 36. 54. wird gehalten / wo. 36. wann. 38. wann nicht. 38. ſeq. dabey hat das Directorium, wer. 35. die Umfrag / wer. 48. Jus interrogandi Partes in Judicio. 52. per Deputatos. 52. per Secretarium. 52. warum. 52. Jus interrogandi Teſtes, wer; worüber; 201. ſeq. deſſen Jurisdiction ſind unterworffen / welche Sachen. 40. welche Perſohnen. 41. darinn zu procediren / wie. 41. ſeq. ſollen auswärtige ſich

5540

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

sich begeben / weſſen. 42. die Parthyen erſcheinen Perſöhnlich. 46. die Citationen eingerichtet werden / von wem; wie. 43. Procuratores admittirt werden / wann. 46. bey Legitimationen ſehen worauff. 47. 190. ſeq.
Ehe-Gerichts-Advocaten, ſ. Advocat.
Ehe-Gerichts-Ordnung / darüber zu halten / von Räthen. 44. Advocaten. 45. Secretario. 122. Geiſt- und Weltlichen Beamten. 156. ſeq. darnach zu urtheilen. 53. zu erläutern / wie 53. verbietet im Heurathen welche Grad. 78. ſeq. unter welcher Straff. 80.
Ehe-Gerichts-Secretarius ſolle beobachten die Ehe-Gerichts-Ordnung. 122. auswartten / weichen Sachen. 122. weiter verrichten / was. 122. ein Tag-Buch halten / worüber. 122. ſeq. fördern / welche Geſchäffte. 123. verhaffte. 123. Aufwärter. 123. bey einkommenden Rotulis beobachten / was. 123. nicht zu wenig / noch zu viel Parthyen auf einen Termin vertagen. 123. ſeq. gedruckte Vertagungen ausſchicken. 124. von Ehe-Gerichtlichen Actis niemand Copias geben. 124. auſſer von Urtheln und Beſcheiden. 124. oder mit Erlaubniß weſſen. 124. Protocolla führen / wie. 124. denſelben inſeriren / was. 124. inſonderheit das Concluſum. 125. damit thun weiter /

ter/ was. 125. ein Register der Referenten führen. 125. deßgleichen Præjudiz- und Formular-Bücher. 125. item Register erkannter Probationum. 126. ein Straff-Buch 126. daraus zu berichten die Straffen/ wann; wohin. 126. richtige Registratur halten. 125. seq. bey nöthiger seiner Abwesenheit sich substituiren/ wen. 127. Zu was Ende. 127. die Tax-Ordnung genau beobachten 127. vor sich nicht dispensiren. 130. wegen der armen Parthyen thun / was. 130. durch ihn den Grund der Warheit zu erkundigen/ wie. 52.

Ehe-Leben/ ohne einiges/ zu schlichten/ wie. 88. seq. dessen soll sich enthalten/ wer fürnehmlich. 241.

Ehe-Proceß, zuführen / wie. 41. dabey zu beobachten/ was. 42. seq.

Ehe-Richter / und Räthe haben zu erkennen Ehe-Proceß. 43. zuerkennen und zusprechen / in welchen Sachen insg. mein. 40. eine Ehe / ohne deren Verspruch / wann. 66. seq nichtig zu erklären/ welche Ehe-Verspröch. 9. 12. 55. 61. 62. 70. 71. 72. 90. 110. seq. welche Ehen. 79. 87. seq. 92. zu scheiden gäntzlich/ welche. 23. 82. seq. 101. 103. seq. 109. zu Tisch und Bett / welche. 88. sich dabey zu richten/ wornach. 53. In dunckelen Sachen/ zu thun/ was. 51. seq. zu berichten in welchen

556 a

9.3.311

Digitized by Google

chen Fällen / insgemein. 50. ſeq. in welchen inſonderheit. 53. 64. 67. ſeq. 74. 78. ſeq. 82. 86. zu diſpenſiren. ſ. Diſpenſatio. die Eltere zu vermahnen / in welchen Fällen / worzu. 55. ſeq. 58. zu ſuppliren ihren Conſens, wann. 58.

Ehe-Sachen / hochwichtig. 41. 103. in keine Confuſion gerathen zu laſſen. 126. warum. 41. 125. per Reſcriptum auszumachen / welche. 43. zu vertagen / welche. 43. die keine moram leiden / zu fördern zu erſt. 44. die ältiſte hernach. 44. die übrige / wie 44. Referenten / wann darinn zu beſtellen. 49. ſchwere / erfordern / was. 51. dunckele / was 51. ſeq. dabey die Grad zu rechnen / wie. 77. ein Tag-Buch darüber zu halten. 122. und eine richtige Regiſtratur, von wem. 125. ſeq. von Beamten zu berichten ; ſ. Bericht ; vorzutragen von wem ; wie 191. ſeq. zu unterſuchen / von wem / wie. 40. ſeq. 131. ſeq.

Ehe-Scheidung / wegen Ehebruchs. 22. 82. vorhero zu tentiren / was 24. 83. propter incorrigibilem Debiti Conj. denegationem. 101. malitioſam Deſertionem. 100 ſeq. Delicta ſubſtantiam Matrimonii lædentia. 109. Sævitiem 88. ſeq.

Ehe-Stand / eine hochwichtige Sach. 5. ſeq. von GOtt eingeſetzt. 4. anzutretten / wie. 5. ſeq. daran gelegen / was. 5. darzu tüch-

tüchtig. wer. 4. seq. 57. 99. untüchtig. wer. 91. 98. gantz / oder zum Theil 99. 165.
Ehe-Treu / darwieder lauff n welche Laster; 109. welche nicht. 110.
Ehe-Verlöbnus / unordentliche / welche 6. seq. was zu thun / wann diese vielfältig wiederhohlt. 55. hoch beschworen worden. 56. der Beyschlaff darzu kommen. 56. die Elter nicht consentiren / doch auch nicht hindern wollen. 151. ort entliche / welche. 5. 13. Bedingte / unbedingte. s. Beding. wohlerwogene / welche. 5. 13. aus Unbedachtsamkeit / oder Kindischer Thorheit. 57. 59. 165. muthwilligem Ungehorsam. 8. 57. Zwang. 61. Geschwindigkeit. 59. Hinterführung. 57. 59. Trunckenheit. 59. 69. auf künfftige Zeit. 108. heimliche. 8. 55. offentliche. 8. 13. 54. der Kinder / Enckel / und Pfleg-Kinder erfordert / was. 7. 11. 54. von Eltern verzögerte. 59. stillschweigend gebillichte. 60. von Kindern einmahl beliebte. 60. seq. zweyfache. 16. seq. welche von diesen vorzuziehen. 68. seq. nichtige. 9. 12. 55. 61. 62. 70. 71. 72. 90. 110. seq. derer / die allzujung sind. 150. allzumah befreundt / oder verschwägert. 17. seq. 73. seq. 134. seq. untüchig. 165. mit ansteckenden Kranckheiten behaffte. 165. mit einer entführten Frau. 21. oder

9580

9.3.311

Digitized by Google

oder Jungfrau. 22. mit einer deserirten Persohn. 27.
davon abzuwarnen welche Befreundte. 75. 77. 135. seq. Stumme; Blinde; Lahme; Taube; Simple. 99. 165. Alters halben gar ungleiche. 165. mit widrigen Religions-Verwandten. 97. zugelassen zwischen Tauff-Zeugen und Paten. 77. zwischen beederseits Eheleuthen Befreundten unter sich. 143. seq. erweißlich zu machen / wie; von welchen. 13. erwiesene gilt nicht / wann. 59.
Ehe-Verpflichtung. Ehe-Verspruch. s. Ehe-Verlöbnus.
Ehehalten an Evangelische Ort zu verdingen / warum. 367. seq. mit widriger Religions-Verwandten Gedult zu haben / wann. 487.
Ehr Göttlicher Majestät / wie zu befördern. 410. 478. deßwegen erlaubt wann / was. 376.
Ehr des Ehestands / deßwegen verordnet / was 67. deren ist entsetzt wer. 23. 360.
Ehrliche Spiel / welche. 458. Täntz. 374. Wandel. 157.
Eigennutzigkeit der Elter nicht zu gestatten / worinn. 10. 58. 61.
Eigennutzige Halßstarrigkeit wessen / zu hintertreiben / wie. 440.
Eigen-Brödlerin / werden beschrieben. 469. nicht zu dulden / 467. 469.

Einfall/ deßwegen ſollen auch haben Meßnere/ was. 430.
Einfallt/ wer daher zu widriger Religion getretten / und wiederkommt / aufzunehmen/ wie. 486.
Einfältige nicht irr zu machen/ wann/ womit. 363. vor ſie eingeführt / was. 333.
Einfältig zu verfahren mit der Jugend/ worinn. 339.
Einführung Catechiſtiſcher Kinder-Lehr. 333. deren End-zweck. 333. ſeq. neuer Ceremonien verbotten/ wem. 400.
Eingang der Viſitations-Relationen. ſ. Viſitations-Relation. der Tauff- und dergl. Bücher zu machen/ wie. 361.
Eingehende Gelder der Kaſten und Heiligen/ zu laſſen wem; wann. 454. wie lang. 451.
Einheimiſche Bettler. ſ. Bettler.
Einigkeit/ zu erhalten / unter wem; wie. 479.
Einkauffen nutzlicher Bücher / zu rathen / wem. 240.
Einkommen des Kaſtens oder Heiligen/ ſich darnach zu richten/ worinn. 453. zu erkundigen. 449. zu vermehren / wie. 449. ſeq. 453. das Gemeine / davon zu erſetzen/ was. 407.
Einlegen ſoll man welche Bettler. 442.
Einquartirung / damit zu verſchonen / wer. 434. warum. 434. hingegen das Quartier

5600

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

tier zu Geld anzuſchlagen/ wie. 435. mag doch jenes vor dieſem wehlen. 435.
Einſegnung der Ehe. ſ. Copulatio Sacerdotalis.
Eintrag im Tauffen ſolle denen Diaconis nicht thun/ wer. 236.
Eintreibung der Steuren einzuſtellen/ wann. 378.
Eloquium weſſen / zu berichten von wem. 282.
Elter / haben das Hauß-Regiment. 470. deßwegen zu ſorgen / wofür insgemein. 470. ſeq. mithin zu ſchicken ihre Kinder zur Schul nicht nur zu Winters-Zeiten. 410. 417. ſondern auch im Sommer. 417. ſeq. ſie mit Schul-Büchlein zu verſehen. 292. Fahrläſſige hierzu zu nöthigen/ von wem/ wie. 410. 417. 419. darnach zu fragen bey Kirchen-Cenſuren. 462. ſollen ihre Kinder anhalten zu Beſuchung der Kinder-Lehr. 334. ſeq. hierinn Widerſpenſtige darzu anzuhalten/ wie. 335. 345. deren Conſens iſt zwar nöthig/ worzu. 8. 55. 60. doch nicht gefährlich zu verzögern. 10. 57. ihnen einzurathen/ in welchen Fällen/ von wem. 56. abzurathen/ wann. 97. ihre Pflicht gegen ihren Töchtern/ ſo unehlicher Schwangerſchafft verdächtig. 29.
Emdet/ an welchen Feyrtagen erlaubt / oder nicht. 388.

Emigration, der widrigen Religions-Verwandten halben sich Bescheids zu erholen / wann. 487.
Empirici sollen sich enthalten / wessen. 472.
End-Urtheil zu berathschlagen / wie; wo. 119.
Entheiligung des Sabbats. 170. 478. 483. geschicht / womit. 295. 373. seq. 375. 381. seq. dargegen soll vigiliren / wer; 375. seq. wie; und warum. 376. solche abstraffen / wie. 373. 375.
Entblössung des Haupts wird erfordert von wem; wann; wo. 393. schandbare / verbotten. 467.
Entlegene Diaconi, und neue Pfarrer von ihren Specialen zu hören; wann. 232. warum. 232.
Enthusiasten / ihrentwegen zu berichten von wem; was. 293. seq.
Epicurisch Leben laufft wider welche Tafel des Decalogi. 294. zu berichten von wem; wohin. 271. 294.
Epileptici dörffen im Ehe-Gericht erscheinen per Procuratorem. 46. ihrentwegen zu berichten von wem; in was Sachen. 162.
Episcopale Jus gehört ad causas mixtas. 170.
Episteln / welche zu erklären / wo; und wann. 226.
Erbarkeit / zu beobachten in Verheurathung der Kinder. 10. Volljähriger nim-

562 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

nimmer unter Elterlichem Gewalt ſtehender Perſohnen. 13. des Stieff-Vatters mit der Stieff-Söhnin. 77. des Stieff-Sohns mit der Stieff-Schwieger. 77. bey Kirch-Gängen der Hochzeiten. 155. Einſegnungen. 155.
In Kleidern/von wem inſonderheit 250. die Ubertretter zu beobachten/ wie; und zu ſtraffen n. 155. ſeq. derentwegen ſoll nicht abgehen laſſen/ wer; was. 477. zu befördern wordurch 462. 474. 477.
Erbauung der Gemeind. 333. Chriſtlicher Jugend. 334.
Erbittung zur Gevatterſchafft widriger Religions-Verwandten 356. ſeq.
Erdbeer/ nicht zuſammlen/ wann. 344.
Erhaltung guter Ordnung/ nöthig worinn inſonderheit. 401. 407. der Pfleg-Häuſer/ dafür ſoll ſorgen/ wer. 298.
Erkanntnuß genugſame nöthig/weſſen; worzu. 369.
Erkanntnuß. ſ. Beſcheid.
Erklärung/ öffentliche in Städten der ordentlichen Evangelien/ wann zu thun. 223. der Epiſteln/ wann. 226. eines Libri Biblici. 226. der Paſſions Hiſtori. 278. 389. ſonſt dienlicher Materien anzugeben wem; von wem. 224. ſeq. ſ. Evangelia.
zu unterlaſſen/ der ungewohnlichen Text, wann. 223. ungewohnlichen Bücher.

cher. 224. Librorum Apocryphorum. 225. in Dörffern der schwehren Propheten. 225. allzulangwührige eines Buchs / Capitels / oder Vers. 225. des Catechismi am Freytag.
Erklärung / oder Besserungs-Verspruch welcher Leuthe / wie anzusehen. 312. seq.
Erkundigen solle die Warheit / wer / wie. 314. das Einkommen der Geistl. Corporum, wer / wie. 449. ein Specialis die Klagen wider wen; wie; und warum. 310. seq. den Unfleiß der Kirchen-Diener / wie. 280. seq. die Fehl der Geist- und Weltlichen Beamten / die sich voreinander förchten / wie. 304. seq. ein Pfarrer vor dem Ausruffen / was. 133.
Erlaubnuß des Fürstl. Consistorii nöthig / worzu. 265. seq eines Specialis, worzu. 266. s. Dispensatio.
Erläuterung. s. Declaratio.
Ermahnen sollen Ehe-Richter und Räthe die Eltern / in was Fällen / worzu 55. 54. 58. Beamte zur Christlichen Versöhnung / wen. 24. 26. 83. 87. verschwägerte welche / abzustehen wovon. 77. der Impotenz beschuldigte / welche; wessen. 94. seq. mit widrigen Religions-Verwandten sich Verlobende / wess n. 97. ihre Eltere. 97. ein Specialis welchen Ministrum, wie. 325. die Amtleuthe / und Gerichte / wann; worzu. 349.

Kir-

564 a.

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchen-Diener die Vätter weſſen. 354 die Eltere insgemein / weſſen. 368. 470. die vom Abendmahl ſich abſentiren. 370. ſeq. Abſtemios, weſſen. 371. Præceptores und Schulmeiſter; worzu. 349.
Ermanglung der Mittel zu Fortſetzung der Studien / erfordert / was. 409.
Eröffnung der Kundſchafften ſolle geſchehen / von wem; wie. 209.
Erneuerung der Tauff- Ehe- und Todten-Bücher von wem / und wie zu verfaſſen. 361. ſeq.
Ernſt / damit ſind Miniſtri Eccl. zu erinnern / weſſen. 280. zu beſtraffen / wie; und worüber. 331. auszuſchaffen / welche Leuthe. 441. 469. iſt zu vigiliren von wem; weßwegen. 376. anzuſtellen welche Liquidation. 450. Kirchen-Cenſur zu halten. 481. zu gebrauchen von weltlichen Beamten in Beobachtung Fürſtl. Reſcripten. 296. und Beſtraffung welcher Perſohnen. 56. 347. 488.
Erſcheinen nicht / oder unvollkommentlich / iſt eins. 45. ſolle im Ehe-Gericht perſöhnlich / wer. 46. ausgenommen / wer. 46. præmeditate wo; wer. 332. bey der Tauff / wer. 353.
Eruditio weſſen zu berichten / von wem. 286.
Erwachſene Pfleg-Kinder mögen heurathen / wie. 12. Buben und Mägdlein abzuhalten / wovon. 444.

Evangelia, die verordnete zu erklären / wo; und wann. 223. 279. 285. 336. seq. auf Dominica XXVII. welches. 391. auf den VI. Sonnt. nach Epiphan. welches. 391.
Evangelium, dem zuwider nicht zu gestatten / was. 356. zu predigen / wie. 229. seq. erleichtert / welche Kosten 437.
Evangelische Elter an Päbstlichen Orten sollen tauffen lassen ihre Kinder wo. 354. 487. Kirchen-Diener nicht communiciren die Leuthe / wann; wo. 372.
Evangelische Orth / dahin soll verdingen wer; wen. 368. 435.
Evangelische Religion, darum zu informiren / wer; wie. 487. seq. wenn davon Abgefallene wiederkehren / was zu thun. 486. darauff zu sehen / in Auffiegung der Kirchen-Buß. 84. im Heurathen. 97. bey welchen Beamten. 297. solche zu bekennen / wann insonderheit. 357.
Examinatio delictorum kommt allein zu / wem. 175. der Neu-Verlobten / wem. 133. seq. 290. darüber / ob; und wie es geschehen? soll berichten wer. 290.
Eventus, Traurige in Ehe-Sachen / zu verhüten / wie. 90. 117. Conditionis, welcher zu erwarten. 71.
Eunuchi sollen nicht heurathen. 91. wann gleich die Weibs-Personen versprechen / was 91. ausser / wann. 91.
Examinatio der Inquisiten / wann die erkennt wor-

56604

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

worden ex officio, anzuſtellen / wie. 166. ſeq. auf Anſuchen der Partheyen / wie. 166. ſeq. von Geiſt- und Weltlichen Beamten gemeinſchafftlich zuthun / welche. 169. ſeq. der Zeugen; anzuſtellen / wann und wie. 167. ſeq. ſ. Zeug. it. Eyd. wann nicht. 167. der Kirchen- und Schul-Diener / welche peccirt haben / wider welche Ordnungen / kommt zu / wem. 177. der Kinder / und ihres gleichen / die das vierdte Gebott übertretten / kommt zu / das erſte mahl / wem; 177. warum. 177. des zum erſten mahl begangenen Ehe-Bruchs. 172. des reiterirten / wem. 172. warum. 173. frühen Beyſchlaffs / und Scortation, wem. 173. warum. 173. einer unehelichen Schwängerung verdächtiger Weibs-Perſohn / wem. 29. ſeq. der Verächtere der Predigten / und des Abendmahls / wem. 349. der Bettlere / wem. 442. ſeq. der verdächtig zuſammenwandlenden / wem. 468. ſeq. der Hebammen / wem. 435. ſeq. der ordinari Schulmeiſtere / wem. 287. 410. 425. ihrer Vicariorum, wem. 424. der Winter-Schulmeiſtere / wem. 410. ſeq. der ſchwachen Miniſtrorum Eccleſiæ, wem; und auf was Weiß. 330. der Neu-Verlobten / wem. 133. ſeq. 290. Annua weſſen / wem. 341. 362. Sonn- und Feyertägliche / weſſen / wem; wo; wie; wie

lang. 339. seq. in der Beicht wessen/ wem. 289. 364. vor der Beicht wessen insonderheit/ und wie 368. seq.
Excelliren in Doctrinis, zu berichten / von wem. 282. 284.
Exceptiones, die beste im Ehe-Gericht vorzutragen / wann. 193. contra Probationem petitam, wann / wie. 198. contra Commissarium, wann/ wie. 198.
Excess, welche zu referiren / von wem / wie. 313. eines Ministri Eccles. per gradus zu anden/ von wem; wie. 323. im Spielen zu straffen. 459. im Tantzen/ zu straffen. 466.
Excitiren zu weitern Studiis solle wer; wen; und wie. 310.
Excusation des Beklagtens zu untersuchen/ von wem; wie. 314. eines Ministri Eccles. wann die nicht verisimilis, was zu thun. 305. wider die Vesper-Lection nichtig / welche. 227. muß schrifftlich geschehen / wann. 331. wann die unerheblich / zu thun/ was. 331.
Excludiren soll man von Gevatterschafften/ wen. 356. 360. wen nicht. 355. seq. von der Communion, wen. 345. wen nicht. 371. von welcher Rechnungs-Abhör nicht / wen. 455. seq.
Excludirt von der Kirch hat sich selbst/ wer. 349.
Execution soll geschehen mit Vorwissen des Specials

562 a

9. 3. 311

Digitized by Google

Specials, welche. 459. vom Amtmann/ welche. 483. 484. ohne Respect der Personn. 459. den Vogt-Zetteln in Margine beyzufügen/ von wem. 316. der Ehe-Gerichts-Urtheln/ nöthig. 120. zu vollziehen / wider die Widerspenstige / wie. 121. der taxirten Expens-Zettel. s. Expens-Zettel

Exempel gute sollen geben Speciales, wem; worinn. 362. 342. 379. Kirchen-Diener insgemein / womit. 244. 251. 282. Amtleuth und Gerichte / wem; worinn. 397. 473. Alte/ womit. 335. warum. 335. 340.

Exemplar der Vogt-Zettel. s. Vogt-Zettel

Exemplarische Andung hat zu erwarten/wer. 329.

Exorbitanzien. s. Excess.

Expectativ nicht auszuwircken worauff. 265. ohne wessen Consens, 265.

Expediren die Ehe Sachen sollen die Räthe/wie. 36. seq. 40. der Secretarius, wie. 122. seq. Geist- und Weltliche Beamte/ wie. 169. seq. die keinen Verzug leiden / wie. 44. 315.

Expedition welcher Sachen / zu fördern / wie 317. durch wen. 317. seq

Expens-Zettel / hat in Ehe-Gerichts-Sachen zu begreiffen wer. 113. zu übergeben wo; und wie. 113. dargegen zu ex-

cipiren / wer; wie. 113. zu taxiren. wer; wie. 114. zu exequiren wer; wie/ 114. ſ. Gerichts-Koſten.
Explication. ſ. Erklärung.
Exploration der Jungen ſoll geſchehen/ wie. 4. der Alten / wie. 364. wo. 365. wo nicht. 364. auſſer wann. 364. dabey zu verhüten / was 365. kommt auch zu denen Specialen. 362. ſ. Erkundigung. it. Examinatio.
Exequiren. ſ. Execution.
Exerciren die Ausgewählte / ſolle man / die bey der Hand ſind / wann. 386. die ferne ſind / wann. 386. die Jugend in der Muſic, warum. 409.
Exercitium Concionandi, darinn zuerhalten/ wer/ wie. 342.
Extrahiren die Sectarios jeden Orths / ſolle wer. 488.
Extranei, deren etliche führen ein / ungewohnte Ceremonias, wo. 401. denen zu begnen/ wie. 401.
Extraordinari Schieſſen/ abzuſchaffen. 385. warum. 385.
Extremum mortis periculum, wo vorhanden bey Gebährenden / wo erlaubt / was 430. ſeq.
Eyd der Cantzley- und Ehe-Gerichts-Advocaten. 158. der Zeugen/ müſſen ablegen/ leiblich/ alle Zeugen. 204. weltliche. 205. auch Vögte. 205. Geiſtliche

570 av

9.3.311

Digitized by Google

che. 205. auch Speciales. 205. warum. 266. auſſer / wann 205. deßwegen zuzureden wem; von wem. 205.
Eyd / in Ehe-Sachen / nicht zu zulaſſen. 63. 64. 196. warum. 63. keinem Theil. 196. auch nicht pro Matrimonio, 63. 196. und da res nimer integra. 63. auch ſonſt in keinem Fall. 64. auſſer / wann. 64.
Eydliche Cautionen / abzunehmen / wem. 89. warum. 89.
Eydliche Ehe-Verſprüch der Kinder nicht leicht umzuſtoſſen / von wem. 56. warum. 56.
Eyfer der Miniſtrorum Eccl. in Amts-Sachen ſoll berichtet werden / von wem. 282. in Beſuchung der Predigten zu treiben / von wem. 348. ſeq. zu was Ende? 348. 378. zubezeugen in Predigten / wider welches Zechen. 465. deſſentwegen zuziehen / wen; zu welchem Examine. 177. zuhalten welche Bettſtunden / wo; von wem. 392. wird erfordert von Vorgeſetzten gegen denen ihrigen / in was Sachen. 470. ſeq. ſ. Ernſt.
Eyl / welche; erlaubt das Tauffen / wem; und wie. 432. wie nicht. 432. ſeq.

F.

FAcultät / Juriſtiſche zu Tübingen / zu conſuliren / worüber. 32. die Mediciniſche / worüber. 175.

Fahren /

Fahren/ welches verbotten/ wann. 378.
Fahrlässigen Kirchen-Dienern aufzulegen/ was. 231. und zu erfordern/ wann; von wem. 231. seq. zu examiniren/ von wem; 237. seq.
Fahrlässigkeit in Besuchung der Predigten. 378. seq. Beförderung der Kinder zur Schul. 417. seq. Haltung des Kirchen-Convents. 481.
Falsch solle meiden/ wer. 188.
Falsch Müntzen violirt nicht die Ehe-Treu. 110.
Falsche Brieff-Träger fortzuschaffen. 447. 492.
Familia der Kirchen-Diener/ davon zu berichten/ was. 282.
Faß/ gehören nicht unter die Mobilien. 265.
Faßnacht-Täntz abzustellen. 374. 466.
Fasten/ darinn zu unterlassen/ was. 152. zu predigen/ wovon. 278. 389.
Favor Matrimonii, vermag was. 85. Prolis, was. 148. welchem renunciiren möge/ wer. 71.
Faullentzer nicht zu dulden. 496.
Fehler der Legitimation abzuwenden. 180. der Kirchen-Diener/ welche zu corrigiren/ von wem. 232. seq. der Zehenden anzubringen/ wem. 253. zu was Ende. 253. der Visitations-Relationen zu evitiren/ wie. 302. zu referiren welche; von wem; und wie. 272. 298. Politische/ denen

572 a

9.3.311

Digitized by Google

denen abzuhelffen / wie. 316. seq. zu erkundigen welche / wie. 319.
Feil haben soll man gar nicht / welche Bücher. 489. mit was Maß nicht / welche. 490.
Feindschafft der Eheleuthe / zu hemmen / wie. 89.
Feld / da soll sich nicht finden lassen / wer; wann. 344. 385. ein Kirchen-Diener / in welcher Kleidung. 247. seq. das Gebett verrichtet werden / wann; wie. 391. hat zu geniessen / welches; wer. 259.
Feld-Bau soll verstehen / wer. 150.
Feld-Geschäfften gar verbotten am Sonntag. 388. an Fest-Tägen erlaubt / wie fern. 388. 390. seq. hindern die Besuchung der Schulen / wann; wiefern. 420.
Feld-Schützen sollen nicht zugleich Meßner seyn. 428.
Fenster / verwahrloßte in Pfarr-Häusern / muß verbessern lassen / wer. 255.
Ferien / Ehe-Gerichtliche fangen an / wann. 38 enden sich / wann. 38. denen mag renunciiren / wer. 38.
Fest-machen / Seelen-gefährlich. 460. darwider zu eyfern von Geistlichen / wie. 460. von Weltlichen Beamten / wie. 460.
Fest-Täge / daran mag man läuten mit grossen Glocken. 396. einzustellen das Catechisiren. 341. Hochzeiten und Täntz. 374. Handwercks-Geschäfften. 384.

Festum Annunciationis Mariæ zu halten/ auf welchen Tag. 388. Matthiæ, auf welchen. 188. Johannis Baptistæ, daran abzuschaffen/ was. 398.
Feuer/ dargegen zu verwahren von wem; was/ und wie. 293. Höllische/ damit hat nicht zu betrohen/ wer; wen. 203.
Feyrabend/ denen Becken daran erlaubt/ was 382.
Feyer-Tag/ zu heiligen. 462. daran morgens zu predigen/ wie lang aufs längst. 229. der Predig-Stund sich zu vergleichen/ mit wem. 228. seq. zu halten von Innwohnern widriger Religion. 486. daran darff ein Special eine Predigt versaumen/ weßwegen. 399. in welchem Fall erlaubt die Feld-Arbeit. 388. das Jagen/ wie. 308. ein ehrlicher Tantz. 374. welche Copulation. 374. Publication welcher Befehl. 376. vergleicht sich gegen der Wochen-Predigt/ wann. 224. wann nicht. 224. daran nicht erlaubt das Ausruffen der Verlobten. 146. Citationes der Partheyen. 377. der Zunfft-Verwandten 383. Freyschiessen. 387. sonderlich wem. 251. über Feld lauffen. 385. Fronen 387. ausser/ wann. 387. ein sonders Geläut. 397. werden nicht abgezogen in welchen Terminen. 211.
Feyertägliche Labores wessen zu berichten. 248. seq. Mittags-Catechisation. 285. Cate-

5740

9.3.311

Digitized by Google

Catechiſmus-Predigten / damit hat man nicht erreicht / was. 333. deßwegen eingeführt / was. 333. ſeq.
Fides conjugalis wird violirt / wordurch. 109. wordurch nicht. 110.
Figural-Muſic anzuſtimmen vor der Predigt. 395.
Filialien / darinn zu predigen. 279. 285. kurtz 219. zu halten Buß-Predigten. 285. Catechiſation, 285. wie 316. ſolche einzuſtellen / wann. 337. die Communion, wie offt. 289. 367. Kirchen-Cenſur, was. 482. aufzuzeichnen / wen. 276. ſeq. derentwegen zu berichten / was. 273. ſeq. 285.
Fiſcus bekommt welche Arrham, wann. 116. ſeq.
Flecken / groſſe / darinn zu predigen am Sontag wie offt. 222. in der Wochen / wann. 224. darinn bekleidt erſcheinen / wer; wie. 247. wie nicht 247. ſollen haben ordentliche Wehe-Müttern. 300. nehmen Schulmeiſter an / auf was Weiſe. 408. geben ihnen Addition, welche. 424. ſeq. die an widrige Religions-Verwandte gräntzen / darinn zu erinnern wer; von wem; weſſen. 368. widriger Religions-Verwandten / wann die nicht viſitirt werden können / was zuthun. 322. ſeq.
Flegel ſoll nicht ſchelten wer / wen. 229.
Fleiß / damit zu beobachten die Ehe-Ordnung.

nung. 73. 213. Schul-Ordnung. 416.
zu lesen von wem; was. 238.
Fleiß / damit zubeobachten welche Weibs-Personen / 29. zu erledigen / welche Sachen. 39. 42. zu vermahnen Elter / wessen. 55. seq. 58. 417. Præceptores und Schulmeister. 416. solle verrichten sein Amt wer; 122. 123. 124. 125. 164. 167. 168. 182. 183. 186. 190. 205. 206. 231. 233. 237. 260. 281. 282. 287. 296. 297. 300. 305. 334. 366. 376. 377. 378. 393. 398. 400. 410. 414. 436. 439. 443. 450. 453. 462. 470. 472. 474. 476. 477. 479. 481. 495.
Flor um den Halß soll nicht tragen / wer; wo. 249.
Floriren solle die Music, wo. 409.
Fluchen / laufft wider die erste Tafel der 10. Gebott. 294. 378. zu meiden. 463. zu untersuchen / wo. 478. 480. 483. zu straffen. 378. seq. 463. das 1. 2. 3. und 4. te mahl / wie. 464. das fünfftemahl / was zu thun. 464. seq. Aufseher darauf zu bestellen / von wem; wie. 460.
Fluchten / darinn soll nicht verlassen wer; wen. 262.
Forderung des Unschuldigen an des Ehebrüchigen Guth. 23.
Form, gewohnliche / zu halten / worinn; und von wem. 120. 202. 273. 277. gebührliche / von wem / worinn. 250.

5760 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Forma Proceſſus bey Kirchen-Cenſuren. 483.
Formalia Ehe-Gerichtlicher Sentenz hat zu beſorgen / wer. 120.
Formular-Buch in Ehe-Gerichts-Sachen ſoll halten wer. 125.
Formula Concordiæ, zu befehlen wem; wie 240. 280.
Forſt-Häuſer / davon zu referiren von wem; was und wo. 274.
Forſt-Meiſter ſoll Kirchen-Diener anliegen laſſen / mit wem; worinn. 259.
Fragen / Catechiſtiſche eingeführt für wen. 333. einzurichten / wie. 339. ſeq. ſeltzame / damit nicht irr zu machen / wer. 363. ſpitzige / damit nicht zu beſchwehren / wer. 339.
Fragſtück über Articul mag ſtellen / wer. 201. wie. 203. wie nicht. 203.
Franckfurter Meß / die daher kommende Bücher zu durchſehen / von wem; 489. ſeq. vorhero nicht auszulegen. 490.
Frauen ſollen beobachten ihr Geſind insgemein / 470. inſonderheit ihre Mägde / die verdächtig / weſſen. 29.
Frech in Kleidern ſoll nicht aufziehen / wer. 249.
Fremde Herrſchafften ſ. Herrſchafft.
Fremden geben welche Ritus der Kirchen-Diener Nachdencken. 399. deßwegen hat zu beobachten wer; was. 399.

Fremde Bettler. ſ. Bettler.
Fremde Fuhrleuth. ſ. Fuhrleuth.
Freſſen/ ſtraffbar / inſonderheit wann. 378. abzuſchaffen. 479.
Frevel ſoll nicht andictirt werden wem; von wem. 259. eine kleine ſoll ein Kirchen-Diener erlegen / wann 359. ein Flucher/ wann. 461. eine groſſe ein Amtmann/ wann. 376.
Freundlich abzuweiſen von Pfarrern / wer. 148. zuzuſprechen welchen widrigen Religions-Verwandten/ worzu. 488.
Freunde / welche; zu vernehmen von wem; worüber. 134. nächſte bitten um den Tauff / in welchem Fall. 353. auf ſie zu-ſehen in Ehe-Sachen/ wiefern. 58. 67.
Freundſchafft / zu verfaſſen in ein Schema von wem. 164. hindert die Ehe welche. 72. ſeq. 78. ſeq. 144. ſeq. ſ. Grad.
Freyſchieſſen/ verbotten/ wann. 387.
Freytag/ daran zuhalten welche Predigten. 346. welche nicht. 365. ſeq. Hochzeit- und Leicht-Predigten von wem. 235.
Freytags-Predigten nicht zu verſaumen. 224. 279. damit zu alterniren. 342. auf-ſer wann. 342. darinn zu tractiren/ was 226. was nicht. 226.
Freyung mit Ehebruch befleckter Perſohnen. 84. ſeq.
Freywilliges Aufgeben welcher Verlobten/ verbotten. 159.

Friede/

578 a

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Friede/ zu foviren unter den Gemeinden. 479
daran zu ſchaffen/ bey welchen Eheleuthen. 88. ſeq.
Frigidus ſoll nicht heurathen. 91. obgleich die Weibs-Perſohn verſpräche/ was. 91.
Fron/ darinn zu bauen welche Güter. 449. fortzuführen/ welche Bettler. 448. einzuſtellen/ wann. 387.
Fron Frey ſind Miniſtri Eccleſ. 262. Schul-Meiſtere. 422. Meßner. 429. ſeq. Heb-Ammen-Männer. 433. alle wiefern. 262. 422. 429. 431.
Frucht gehört unter die Mobilien. 265.
Frühe Beyſchläffer. ſ. Beyſchlaff.
Fuhrmann auf dem Land/ hat ſich zu verhalten am Sonntag/ wie. 380. ſeq. Handwercks-Leuth gegen ihme/ wie 381. 385. die Thorwarte/ wie. 381.
Fuhrwerck/ darauff ſoll ſich nicht legen wer; wie. 243.
Fünff Räthe/ weltliche/ ſollen ſitzen bey welcher Urtheil-Fällung. 36. ſeq.
Fünffzehen Kreutzer Straff müſſen geben Advocati, wann 192 ſeq. welche zu viel Gevatter-Leuth bitten. 359. welche Flucher. 464.
Fundamenta, welche nicht zu verſpahren/ wohin. 193. warum. 193.
Furcht ſoll nicht abhalten wen/ wovon 304.
Furcht GOttes zu fördern von wem; wie. 335.

Fürbitt für ausgesessene Krancke nicht zu thun / wo. 398. vor einen Maniacum, wie. 399.
Fürnehmen / ungerechtes ; darinn stärckt wer ; wen. 157.
Fürsehung sollen thun Speciales worinn. 253 270. Amtleuth / Casten-Pflegere / und Gerichte / welche ; wo. 443.
Fürsprecher nicht zu zulassen / in was Sachen ; und wann ; 157. s. Advocat.
Futter / hat auszurichten wer ; wem. 264. zu geniessen wer ; welches. 259.

G.

Gaben senden bißweilen zu ruck / welche Leuthe. 159. in welchem Absehen. 159. wovon sie zu verwarnen / wie. 159. die ihnen dabey Hülffe leisten / zu straffen. 159. und weiter zu beobachten / was. 160.
Gantz / darinn zu erhalten welche Schulen. 291. in die Kirch. s. Kirchgang.
Gassen-Lauffen unter den Predigten abzuschaffen. 288. 445.
Gastungen / dabey ernstlich zu taxiren von wem / was. 457. 466.
Gauckler / ihrentwegen verhotten / was. 464.
Gebährende Weiber / zu ihnen zu erfordern / wer. 431. wer nicht. 430. ausser wann. 431. zu tractiren / wie. 432.
Geberden / leichfertige nicht zu dulden an wem insonderheit. 305.

580 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Gebett/ um einen Chriſtlichen Ehe-Gatten/ nöthig. 5. neue nicht einzuführen/ von wem. 294. darinn zu examiniren/ wer; wann. 341.
Gebott GOttes. ſ. Decalogus. das vierdte einzuſchärffen wem; durch wen. 177.
Gebrauch in der Kirch zu halten/ welcher. 341. ordentlicher Mittel/ zu befehlen wem; wann. 93. wann die nicht helffen/ was zuthun. 93. ſeq.
Gebräuch/ ausländiſche/ darauff nicht zu reflectiren; wo. 53.
Geburt vor derſelben ſoll nicht proclamirt werden/ wer. 145. ſeq. die ſich anderſtwohin begeben/ angezeigt werden/ von wem. 153.
Geburts-Stund/ biß dahin nicht zu verhelen/ noch zu verläugnen/ was. 31. ſeq. bey welcher Straff/ in welchem Fall. 32.
Gedräng/ ungeſtümmes abzuſtellen bey welchen Kirch-gängen. 155.
Gedult/ auf zwey Jahr wird erfordert von wem; welche. 93. längere/ und beſtändige in welchen Fällen. 95. 110.
Gefängnuß/ ein Zwangs-Mittel welcher Eheleuth. 89. 101. welcher Verlobten. 90. 121. damit werden geſtraff/ welche Ungehorſame. 9. ſeq. Ehebrecheriſche Perſohnen. 15. 83 ſeq. mit welchem Unterſchied. 15. mit frühem Beyſchlaff beflecte. 16. ſchärpffer/ welcher Theil. 16.

Flucher. 461. 464. Bettler/ welche. 444. ein Mann / der Ungebühren in ſeinem Hauß vorgehen läßt / wie. 471. ein ſolches Weib / wie. 471. welche Schulmeiſter / und mit weſſen Vorwiſſen. 415. ſeq. darinn wird abgebüßt ein Gulden/ wie. 464.

Gefahr / welchen Weibs-Bildern vorzuſtellen/ von wem. 29. der Seelen ſtehet/ worauff. 56. 460. vorzuhalten wem; von wem; und wie 55. ſeq. 460. der Infection, entſchuldiget wen; wovon. 99. hält ab wen / wovon. 99.

Gefährliche Dilation ſoll nicht begehren/ wer. 187. weſſen wird nicht geſtattet / wem. 57.

Gefällte Weibs-Perſohn zu ehelichen/wann. 67. 69.

Gegen-Beweiſung darff führen / wer. 199. hat dabey zu beobachten / was. 201.

Gegentheil weſſen in die Unkoſten zu condemniren. 46. 183. hat doppelt zu erſtatten/ was. 118. wider begehrte Beweiſung zuhören/ wann. 198. mag fragen worüber. 200. ſeq. excipiren wider geführte Probation. 210.

Geheim zuhalten Ehe-Sachen. 50. Referenten. 50. berathſchlagte Urtheln. 50. welche Deferenten. 476.

Gehorſam iſt ſchuldig wer / wem. 11.

Geiſtliche. ſ. Beamte, it. Kirchen-Diener. Geiſt. Pfarrer.

5820

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Geiſtliche Corpora ſ. Arm Caſt. it. Heilig:
Geiſtliche Rechten zu beobachten in Zehlung welcher Gradu um. 19.
Geld / deßwegen ſolle nicht zwingen wer; wen; worzu. 11. 61.
Geläut / bey bißheriger Obſervanz zulaſſen / 337. beſonders / zu gebrauchen / wann. 395. wann nicht. 395. ohne daſſelbe zu begraben / wer. 489.
Gelegen Ort / dahin zu citiren wer; von wem. 204. daſelbſt zu hören wer; worüber. 365.
Gelegenheit hat man zu Erklärung des Catechiſmi wo. 343. beobachtet wer / in Ermahnung zu Chriſtlicher Lieb weſſen / gegen wem. 261. in Haltung der Kinder-Lehr. 339. in Taxirung welcher Unkoſten. 113. ſeq. in Aenderung der Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung. 213. in welchen Texts-Erklärungen. 226. in Predigten wider die Hurerey. 230. in welchen Straffen. 14. 21. 151. ſeq. 445. in Publicirung Fürſtl. Befehl. 377. im Allmoſen. 438. in Erwehlung der Gevatter-Leuth. 355. zu frühem Beyſchlaff zu benehmen / von wem / wie. 152. zur Unkeuſchheit / zu vermeiden. 6. nicht zu geben wie / wem. 66. ſeq. ſichere / mit deren ſenden Commiſſarii was / wohin. 208. Berichten Speciales, welche Todfälle. 269. von denen Filialien / was. 274.

gibt wer. 471 deßwegen zu straffen/ wie. 471.
Gelübd / darein zu nehmen wer. 478. s. Hand-Gelübd.
Gemein ist/ welche Verachtung. 483. deren zu widerstehen von wem; wie. 483.
Gemeine Gebett, darzu soll ermahnt werden/ wer. 146. seq. Kirchen-Diener sollen nicht kommen für wen; in was Sachen. 367. seq. ohne Vorwissen / wessen. 268. Nutz/ kommt zu/ wem. 269. Rechten werden approbirt / in welchen Fällen. 65. 195. nicht zu allegiren / wo. 193. weise zu gebrauchen/ in Aussprechung welcher Sprach/ wo. 226. seq.
Gemeinden / deren Fahrläßigkeit / in was Sachen/ vorzustellen/ von wem; und wo. 369. sollen helffen verpflegen wen; 260. in Fluchten / wessen zu erinnern. 262. deren Erbauung wird gesucht / womit. 233. seq. wann die verklagt werden/ was zuthun. 327. wann nur einer / oder der andere derselben verklagt wird/ was. 311. haben sich zu verhalten bey der Kinder-Lehr / wie. 118. nicht zu versaumen/ was. 347. sind nicht zu nöthigen/ auszuwarten / was. 173. sollen ihre Pfarrer nicht ausschliessen / wovon. 408. ihre Schul-Meister nicht obligiren/ worzu. 425. warum. 425. vor ihnen nicht zu stumpfiren / wer; von wem. 308. zu bestät-

5 & 4 a

9.3.211

Digitized by Google

Digitized by Google

bestättigen / was. 151. ihnen vorzulesen / wo; was. 227. nicht Aergernuß zu geben / 243. mag verleihen wer; was und wie. 252. sind zu verhören / wie; worüber 304. von ihnen Testimonia zu erfordern / wessen; wie. 309. haben ihr Aufzügen wessen; zu leisten was. 264. was nicht. 263.

Gemeinschafft / eheliche zwischen dem Ehebrüchigen und Unschuldigen / vermag was. 25. Christlicher Kirch / davon hat sich selbst ausgeschlossen wer. 349.

Gemüth / Gottliebendes zu bezeugen / womit. 334. unbarmhertziges wird bezeugt / womit. 440.

Genanntes nicht zu bestimmen / wem; worinn. 438. ausser / wann. 440.

Genera Affinitatis wieviel. 141. das erste / welches. 141. das andere / welches. 141. das dritte / welches. 142. in beeden letzten nicht verbotten / was. 143. wobey doch beobachten solle wer; was; in welchem Fall. 143.

General, welcher; soll nicht gestatten wem / was. 427. communicaren wem; was; und zu was Ende. 403. vor ihn soll nicht kommen wer; wie. 268. nicht geschickt werden wer. 268. ihm bey Zeiten zusenden / was. 309. ist per literas weiter zu informiren / wann. 309. ihm zu berich-

ten/ weſſen Excoſs. 325. mit ihm zu communiciren/ worüber. 326.
General-Klagen ſoll nicht annehmen/ wer. 310.
Generalicer ſoll nicht berichtet werden von wem; was; wohin. 283. 313.
Generationes, darnach zu rechnen/ was. 138. ſeq.
Genus Mortis weſſen zu berichten/ wohin/ wie. 268. ſeq. & Doctrinæ, worinn excellire/ wer. 282.
Geräuſch in der Kirch nicht zu machen/ wann. 156. warum. 156.
Geräth der zu inventiren/ und zu verwahren von wem; wie. 401. ſeq.
Gerber ſollen nicht walcken am Sonntag. 384.
Gericht/ ordentliches; davor auszuführen/ was. 23. davor zu ſtehen nicht taugentlich/ wer. 46. ſ. Ehe-Gericht.
Gericht und Rath ſoll den Umgang halten. 289.
Gerichte/ mit ihnen ſollen ſich vergleichen die Pfarrer worüber. 228. zu ermahnen weſſen/ von wem. 349. ſollen in der Kirch ſtehen/ an welchem Ort; und warum. 397. abſchaffen in Schulen/ was. 416.
Gerichts-Koſten. ſ. Unkoſten.
Gerichts-Perſohnen ſollen die Heilige nicht beſchwehren/ womit. 328. ſeq. wieviel ihrer erkennen über Noth-Geſchäffte/ wann.

5860

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

wann. 388. zu befragen von wem; worüber 310. 314. 317. nach ihnen zu fragen / von wem; wie. 304. seq. zwey haben beyzuwohnen der Kirchen-Censur. 475.

Gerichtliches Aufgeben zweyer Verlobten vermag was / wann. 116.

Gerichtlich sind zu verordnen Curatores. 109.

Gericht-Schreiber / vor ihm hat zu referiren wer; was. 287. wann der Schulmeister zu gleich / was der Schul halber zu beobachten. 412. seq.

Geringe Sachen / von wem nicht allein zu berichten; 305. sondern vielmehr / was. 305.

Gesang zu üben / welches. 393. sonderheitlich wo; und durch wen. 393. geistreiche / nicht abzubrechen; 394. ausser / wann 394. neue / nicht einzuführen. 393. 406. seq. warum. 393.

Gesang-Buch / welches zu gebrauchen. 393.

Geschäfften / worinn viel Acta aufgeschwollen / zu tractiren / wie. 49. der Eltern mögen nicht abhalten die Kinder / wovon. 58. eines Christlichen Vatters sollen nicht vortringen / wann. 353. der Beamten / sie nicht hindern / woran. 480. seq. einzustellen / zu welcher Zeit. 373. 378. 385. ausser / wiefern. 385. seq. um welcher willen nicht einzustellen / was. 384.

nicht

nicht zuversaumen / womit. 459.
Geschirr / besonders / daraus zu communiciren / wer. 371. seq.
Geschlecht / deßwegen nicht zuzwingen Kinder von wem; worzu. 11. 61.
Geschmeid / damit soll keinen Luxum treiben / wer; 283.
Geschöpffe Besoldung / darnach soll sich reguliren / wer. 208. Salaria der Schulmeister bringen mit sich / was. 410.
Geschrey / böses über wen / zu erforschen von wem. 306. zu berichten / wann. 306.
Geschwindigkeit welche; entschuldiget wen. 59.
Gesellen / ledige müssen heurathen welche Dirnen. 65. seq.
Gesellschafften / böse zu meiden. 237. von Ministris Eccles. welche / wann. 251. nicht zu dulden / welche. 347. sonderlich welche die Leuth ums Geld bringen. 384. seq
Gesetze / ob allen zu halten. 458. seq.
Gesetz / zu predigen / wie. 229. seq.
Gesind anzuhalten zum Geschäfft. 445. zu schicken zur Kinder-Lehr 343. abzuhalten / wovon. 470. warum. 470. zu examiniren / welches. 289. fortzuschaffen / welches. 492. 494. 497. des Pfarrers mag gerugt werden. 245. doch die Straff nicht ausgeruffen. 245. soll nicht zancken / um was. 253. was es verwahrloßt / wo; zahlt

5880

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

zahlt wer. 255. ſteht unter welchem Stab. 257. wie. 257.
Geſtändnuß. ſ. Bekanntnuß.
Geſtattung der Unfugen zu vermeiden / wobey. 244. inſonderheit zu welcher Zeit. 347. und von wem. 347. bey welcher Straff. 347. ſeq.
Geſtus weſſen / zu berichten von wem. 282.
Gevatter / deren erlaubte Anzahl. 359. nicht zu überſchreitten. 359. bey welcher Straff auf jede Perſohn. 359. zu erbetten / welcher Religion. 355. ausgenommen den Nothfall. 355. 358. dabey zu bedencken / was. 355. jedoch auszuſchlieſſen / welche; und warum. 356. ſich darzu nicht gebrauchen zu laſſen von wem. 357. ohne wann; und wie. 357. mögen ihrentwegen abordnen / wann und wen; 359. wen nicht. 359.
Gewalt / damit nicht zu entführen / wer. 21. bey welcher Straff. 21. ſeq.
Gewalt der Elter über ihre Kinder. 7. 54. 62. nicht zu mißbrauchen. 57.
Gewalt / damit muß verſehen ſeyn / wer; wo. 47.
Gewinn / unzimlichen ſoll nicht ſuchen / wer. 243. warum. 243.
Gewiſſe Zeit zu heurathen nicht zu præfigiren / wem. 150. Libri S. Sc inturæ zu tractiren wo; wann. 226. Ort auszuſehen / worzu. 364. ſeq.

Gewissen bedarff stäts/ was. 367. daher nöthig / was. 367. und zu treiben von/ und bey wem. 367. sollen beobachten/ in was Sachen die Eltere. 10. 57. welche Gevatter. 357. Advocati. 185. 188. Ministri Eccles. 241. insonderheit Speciales. 267. um dess ntwillen zu unterlassen von wem/ was. 328. seq. enge/ derentw g n nicht zu lassen/ was. 358.
Gewohnliche Evangelia. s. Evangelia.
Gewohnliche Episteln. s. Episteln.
Gewohnliche Visitation der Schulen geschiht von wem; 414. sonsten von wem; wie offt. 414.
Gezänck/ dessen soll sich enthalten/ wer. 242. davon abhalten / wen. 253.
Gezeugen sind nöthig bey welchen Ehe-Versprüchen / 9. warum. 14. einer hilfft nicht / warum. 61. darzu soll sich nicht gebrauchen lassen/ wer/ wann. 159. zu verhören / von wem/ wie. 167. 206. seq. wann. 167. wann nicht. 167. müssen schwören/ wie. 204. in wessen Gegenwart. 204. können dessen erlassen werden / von wem. 205. deßwegen in welchem Fall zu erinnern wessen / von wem. 205. ihre Aussagen zu irrotuliren/ wie. 206. seq.
Gifft-Geben violirt fidem conjugalem. wann. 109.
Glaser-Gesellen-Tauff abzustellen. 351.

590 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Glauben ſoll nicht gleich ein Specialis, was. 306. 310. 314.
Glaubens-Rechenſchafft muß geben / wer. 100. 134. Stärckung / zuerlangen wie. 367. deßwegen nicht nur 2. oder 3. ſondern mehrmahl zu gebrauchen / wo / was. 367.
Glaubens-Sachen gehören zur erſten Tafel der 10. Gebott. 478.
Gleichheit zu halten / worinn. 50. 58. 67. 234.
Glied der Kirchen / dafür iſt nicht zu halten / wer. 350. eines Kinds nicht zutauffen / wann. 432.
Glocke / wird geläutet / wann; zu was Ende. 392.
Gnad kan erlangt werden in welchen Verbrechen. 109. ſeq. ſonderbahre / in Erlaſſung welchen Haupt-Rechts. 263.
Gnugſame Curatoria. ſ. Curatorium. Procuratoria. ſ. Gewalt. Probation wird erfordert / wobey. 313.
GOtt / wann er mit Plagen heimſucht / was zu thun. 473.
GOttes Befehl wegen des Feyertags. 378.
Gottes-Dienſt / der reine / und was deme anhängig zu beobachten / von wem; wie. 379. von Miniſtris Eccleſ. ſelbſt zu verrichten / welcher inſonderheit. 392. dahin zu ermahnen / wer. 327. darzwiſchen nicht zu thun was. 347. bey welcher Straff

Straff. 347. allenfalls anzubringen von wem. 375. darnach darff man jagen/ wann. 348. wann nicht. 348. darüber zu berichten von wem; was. 291. ſeq.
GOttes Ehr zu fördern/ von welchen Beamten. 296. Eltern womit. 410. deßwegen iſt angeſtellt/ was. 314. dahin zweckende Befehl mögen publicirt werden/ wann 377.
GOttes Erkanntnus dahin wird angeführt wer; wordurch. 335.
Gottes-Furcht/ darinn zu erziehen wer/ von wem. 244. 470. ſeq. dahin zu ermahnen/ wer. 327. zu fördern/ wie. 477. damit anzufangen/ was. 5. ſeq.
Gotts-Läſterung/ unmittelbahre/ welche. 463. mittelbahre/ welche. 461. ein ſchwehres Delictum. 315. ſchreck-ich. 481. groſſe und formale. 461. dabey haben zu beobachten Beamte/ was. 315. 461. 481. andere/ was. 464. warum. 465. deßwegen zu beſtellen/ wer; von wem. 465. der Kirchen-Diener zu ſtraffen/ wie. 242.
GOttes Ordnung nicht zu unterlaſſen/ weßwillen. 358.
GOttes Urtheil zu befehlen/ wer. 349. ſeq.
GOttes Wort/ daraus ſoll remonſtriren die Sünden wer/ wo. 484.
GOttes Zorn abzuwenden/ wie. 348. zu verkündigen wem/ und wie. 366. deßwegen

5920

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

gen ſoll beobachten wer / was. 348.
Göttlicher Majeſtät Ehr gehört ad Tab. I. Decal. 478
Göttlich Geſetz zu beobachten in welchen Heurathen 18. 67 73. 78. 135.
Göttlich geoffenbahrtes Wort / dabey ſtandhafft zu verharren. 234. zu beſuchen / wie 288. 379. nicht zu verſaumen / noch zu verachten. 294. 386. warum. 178. deßwegen zu berichten / von wem / was. 288. und weiter zu thun was; wie 483. warum. 483. wird verachtet / wann; und worüber. 239.
Gottſelige Leute ärgern ſich an welchen Vättern. 354.
Grad, dahin ſind zu referiren welche Prohibitiones. 73. 135. darüber hat zu cognoſciren wer. 40. zu rechnen / nach den geiſtlichen Rechten / in Ehe-Sachen durchaus. 19. 77. 137. in der graden Lini nach welcher Regul. 138. deren Erklärung. 139. in der gleichen Zwerch-Lini, nach welcher Regul. 139. deren Erklärung. 139. ſeq. in der ungleichen Zwerch-Lini, nach welcher Regul. 139. deren Erklärung. 139. ſeq. in der Schwägerſchafft / nach welcher Regul. 141. deren Erklärung. 141.
Verbotten in der Bluts-Freund- und Schwägerſchafft / in grader Lini alle. 18. darinn nicht zu diſpenſiren. 74. in der

Zwerch Lini, der erste. 18. nicht zu dispensiren. 74. der zweyte/ ungleicher Lini. 18. es sey in der Bluts-Freund- oder Schwägerschafft. 18. 74 bey Leib- und Lebens-Straff. 18. daher auch nicht zu dispensiren. 74. der zweyte / gleicher Lini. 19. 74. 136. der dritte gleicher Lini. 19. 136. der dritte ungleicher Lini. 136. bey welcher Straff 19 20. bey diesen letzten hat zu dispensiren / wer; wann; wie. 74. seq. 136. in primo Gradu Affinitatis, secundi generis, was zu thun. 143. in Gradibus jure divino & naturali prohibitis wissentlich erpracticirte Ehe-Bestättigung zu berichten. 78. seq. in Grad. Jure Württ. prohibitis zu beobachten / welche Differenz. 79. seq. wegen des Opfers/ was. 76. seq.

Grad, zu rechnen nach geistlichen Rechten in Parricidio. 137. Blutschand. 137. nach weltlichen Rechten / in Erb-Fällen 138. Besetzung der Richter-Stellen. 138. Pflegschafften. 138.

Gradus Correctionis vorzunehmen mit wem. 26. 89. 157. mit Ministris Eccles. wie. 325. gütliche / wo; wann. 100. seq. ernstliche/ wo; wann. 101.

Gradus Theologici, dardurch wird verbessert/ was. 479.

Gräfliche Bettler zu weisen/ wohin. 446.

Gräntzen/ an denen soll thun wer; was. 443.

Digitized by Google

5940

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Gratiarum Actiones welche / auszulaſſen wo. 332.
Graue Stümpff ſoll nicht tragen/ wer. 247.
Gravirende Umſtände. ſ. Circumſtantia.
Grobe Inſtrumenten braucht wer; worzu. 430. daher nicht zu beruffen. 430. ſeq. auſſer/ wann. 431.
Groß-Eltere zufragen/ um was; wann. 7. 54.
Groß-Vatters Bruder nicht zu heurathen/ warum. 75.
Groſſe Frevel. ſ. Frevel.
Groſſer Unkoſten/ zu vermeiden / bey welchen Mahlzeiten. 333.
Groſſer Zehend/ bey deſſen Verleihung wegen des kleinen zu erinnern / was. 253.
Grünen-Donnerſtag / zu feyren / wie. 389. ſeq. daran zu erklären/ was. 389. Mitwoch vorhero zupredigen / wovon. 391.
Grund der Sachen zu erlernen/ wie. 41. 52. 162. 305. 313. 314. 407. damit zu berichten. 311. 314. 407.
Gulden/ zur Straff muß erlegen einen/ wer; warum. 195. 209. 387. 464. auch zwey; drey; und mehr/ wer; warum. 195. Fünffe/ wer; warum. 212. 373. Acht; wer; warum; und wohin. 375. Zehen; wer warum. 442. ſ. Reichs-Thaler. Sauff-Gulden. Straff.
Gut/ daran zuſtraffen / welche Verlobte. 9. wegen unverſchämten Anſuchens/ welche.

che. 73. verwirckt/ wer. 23. deßwegen nicht zu zwingen wer/ worzu. 11. 61. darauf nicht zusehen in Heurathen. 58.
Gutachten wird erfordert von wem; in was Sachen. 79. 86. 125. 326.
Gut Prædicat. ſ. Prædicat.
Gute Ingenia. ſ. Ingenia.
Guthertzige Leuthe zu fragen / von wem; worüber. 310. 317.
Gütlicher Verglich in Ehe-Sachen nicht zu hindern von wem; womit. 194. zu tentiren / in welchen Fällen. 24. 26. 51. 110. pro Matrimonio. 51. 157. nicht contra Matrim. 159. zwiſchen dem Ehebrecheriſchen / und unſchuldigen Ehe-Gatten. 83. ſeq. auch in caſu reiterati Adulterii. 172. ſeq. zwiſchen einem Bräutigam / und ſeiner von einem andern ohne ſein Wiſſen ſchwangern Braut. 87. verwirrten Eheleuthen. 89. Verlobten. 90. zwiſchen Geiſt- und Weltlichen/ von wem. 176. ſeq. in Imprægnations-Sachen. 62. wegen der Gerichts-Koſten. 112. ſeq.
Güter-Beſtand / welchen; wann Kirchen-Diener eingehen / iſt ihnen verbotten / was. 268.
Güter-Fron-Dienſt iſt ſchuldig wer. 429. ſeq. 433. ſeq.
Güter der Pfarren / Steuerfrey de Anno 1629. dabey zu laſſen. 256. Steuerbare / verſteuert wer. 256. 259. leiſtet auch was; wofür. 262.

Gü-

596 e

Digitized by Google

Digitized by Google

Güter wüſte der Heiligen zu bauen / wie. 451. 449.
Güter zeitliche / weſſen zu berichten von wem; wohin. 268.

H.

HAar / ſoll nicht ziehen wer; was für. 247.
Haber-Ernd / darinn darff man arbeiten am Feyertag / in welchem Fall. 388. in welchem nicht. 388.
Habit weſſen / zu berichten von wem. 306.
Haderhafftig Weeſen ſoll meiden / wer. 241. ſonderheitlich worinn. 242.
Händel / in Ehe-Sachen / auszumachen / wo. 41. fremde / damit ſoll nichts zu thun haben / wer. 237. Politiſche zu unterſuchen / von wem. 477. geringe / in was Sachen / zu expediren von wem. 314. ſ. Privat-Händel.
Hände / frembde / darinn nicht zu laſſen / welches Geld. 451.
Händlein eines Kinds / nicht zu tauffen. 432.
Häuſer / darinn ſoll man nicht vorgehen laſſen / was. 471. nicht abnutzen / wer; was. 402. ſoll man abſtellen / was; wie. 288. ſeq. betten / wann. 393. ſ. Pfarr-Häuſer.
Hafft / darein zu ziehen / welche Metzen. 30. welche Bettler. 443. ſeq.
Hagen / deſſen iſt befreyt / wer. 429. 433.

Halßstarrige Eheleuthe zuzwingen/ wie. 26. seq. andere Lasterhaffte / wie. 417.
Halßstarrigkeit der Elter / in was Sachen/ zu zwingen wie. 335. unbarmhertziger Leuthe/ wie. 440. verdächtiger Dirnen/ wie. 30.
Halß-Tücher soll nicht tragen/ wer. 248.
Hand / mit eigener zu attestiren / von wem/ was. 104. zu schreiben / von wem; was. 309. zu unterschreiben/ von wem; was 362.
Hand-Fron darff nicht thun / wer. 429.
Hand-Gelübd / muß von sich geben / wer. 167.
Handlungen / schrifftliche / darinn soll sich befleissen wer; wessen. 186.
Handreichung / darzu zu ermahnen wer; gegen wem. 261. 437. seq.
Handthierung hat zu erlernen / wer insonderheit. 409. wann derentwegen ein Ehe-Mann lang verreißt ist / was davon zu urtheilen. 102. ungebührende soll meiden/ wer. 243. verbotten / zu welcher Zeit. 378. ehrliche / soll lernen lassen wer; wen. 244. seq.. nicht bey wiedrigen Religions-Verwandten. 294.
Handwerck / muß verstehen/ wer. 150. soll nicht treiben womit/ wer. 244.
Handwercks-Bursch / welche; zu weisen/ wohin. 444. 447.
Handwercks-Leuth Geschäffte / wann an Feyer-

Digitized by Google

598 e

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Feyertagen zu geſtatten. 385. wann nicht. 374. 181. ſeq. 384.
Hartnäckigen worinn; abzuſchlagen / was. 488.
Haß der Eheleuthe / wircket was. 25. ſeq. dem zu begegnen / wie. 26.
Haupt / zu entblöſſen / wann. 393.
Haupt-Recht iſt ſchuldig / wer. 263.
Haupt-Sach / darzu nicht dienendes auszulaſſen / von wem. 194.
Haupt-Stuck / ein gantzes nicht zu recitiren wo; wann. 338.
Hauß / wann dahin wiederkehrt wer; was zu thun. 107. ſoll nicht eröffnen wer; wem. 66.
Hauß-Arme. ſ. Bettler.
Hauß- und Feld-Geſchäfften einzuſtellen / wann. 391.
Haußgenoſſen weſſen / nicht zu Gevatter zu bitten. 356.
Haußhalten muß verſtehen / wer. 150. 165. darauff allein ſich nicht legen / wer. 237. unnützes / ſoll meiden / wer. 242. filtziges / wer. 242.
Haußhalter ſchlimme. ſ. Bettler.
Hauß-Vätter denen Kirchen-Catalogis einzutragen / wie. 321. 404.
Haußweſen / darzu Tüchtige nicht abzuhalten / wovon. 12. 57. 151.
Hebammen / anzunehmen / wie. 175. 431. jeder Ort zu verſehen / mit welchen. 431.

um gebührenden Lohn. 431. darüber zu berichten/ von wem. 272. mögen unterrichten welche. 432. sind zu unterrichten von wem/ worinn. 431. zu examiniren/ ob der Staig/ von wem. 435. unter der Staig/ von wem. 435. wider sie ergehende Klagen zu untersuchen/ von wem. 175. ihnen Attestata zu geben/ wie. 436 von ihnen zu Grab zu begleiten/ welche todte Kinder. 396. zu besichtigen welche Personen. 30. 92. ihre Männer sind frey/ wovon/ wie. 433. seq. haben dargegen zu leisten/ was. 434. sind bey ihren Privilegien zu erhalten. 433. sollen keine Kinder zu Tauffe tragen. 433. mögen aber tauffen/ wann. 432.

Hebræische Nomina propria auszusprechen/ wo; wie. 226.

Heilig/ dafür zu sorgen/ wo 479. davon nichts zu abalieniren. 448. dessen Einkommen zu liquidiren. 450. in Esse zu bringen. 439 449. darnach sich zu richten worinn; 453. aufzurichten fürterlichst. 452. dessen Rechnung zu stellen/ von wem. 421. seq. von wem nicht. 421. Lohn davon nicht zu geben/ wem; warum. 455. abzuhören/ von wem in Personn/ und wie. 174. 452. ohne Lohn. 454. von wem nicht. 452. dessen wüste Güter zu bauen/ wie. 451. vermögliche/ hindert nicht welches Sammlen. 438. Arme/ legt die Sti-

600 e

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Stipendiaten-Gelds-Bezahlung auf wen. 407. darein zu straffen / wer. 80. 375. dessen Verwaltung zu berichten / von wem. 298. daraus Addition zu schöpfen / wem. 420. und sonst zu geben wem; wann. 448. wem nicht. 446 seq. darein erlegen von welcher Begräbnuß etwas; welche. 270. welche nicht / und warum 270. seq. in dessen Sachen hat keinen Bescheid zu geben wer; wann 311.
Heiligen-Pfleger sollen beobachten welche Befehl. 452. erinnert werden / wessen; wie 328. in Bettel-Büchlein schreiben was; wie. 447. Copias empfangen von wem; wovon. 404.
Heiligung des Sabbaths. s. Sabbath.
Heimliches Aufgeben / welches verbotten. 159.
Heimlich Ehe-Versprech. s. Ehe-Verlöbnuß.
Heimliche Eröffnung des Hauses. s. Hauß.
Heimliche Ort / da soll nicht gebähren / wer. 31.
Heimliche Zusammenkunfft nicht zu gestatten / wem; warum. 152. seq.
Herbst / darinn mag man einstellen Wochen-Predigten. 223. arbeiten an Feyertagen / wann. 388. wann nicht. 388.
Herkommen / darauff zu sehen / wann; worinn. 67. 210. 330. 337. 411.
Herrschafft der Filialien zu berichten / von

wem. 274. fremde / mit Vorschrifft zu ersuchen / für wen. 98. warum. 148. seq. bey dieser nicht zusuchen / von wem; was. 265.
Herrschafft / welche; solle aufsehen auf wen; warum. 470.
Herrschafftlich Geschäfft / darzu anzuhalten / wer. 443. 445.
Heuet / darinn mag man arbeiten / an Feyer-Tagen wann; 388. wann nicht. 388.
Heurath. s. Ehe-Verlobnuß.
Heymath / in derselben zu verruffen / wer. 146.
Heyl der Kinder erfordert was 410.
Hindernuß der Ehe / rechtmäßige; welche. 15. 144. seq. zu erkundigen von wem; wann. 133.
Hinterführung / vernichtet welchen Verspruch. 57.
Hintersatz der Partheyen / darnach zu thun / was. 199.
Hinweglauffen der Eheleuthe. 100. 102.
Historia Passionis zu erklären / wann. 389. auf was Weise. 390.
Hochwichtige Sachen / darinn mögen Beamte thun / was. 161.
Hochzeit nicht zu gestatten / zu welcher Zeit. 295. 374. seq. dabey darff Spiel haben / wer. 466. wer nicht. 16. soll mit einem Mantel erscheinen / wer. 249. wann hernach einem Theil eine Untüchtigkeit zu-

622 a/-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

stößt / was zuthun. 95. was aber / wann er solche selbst verursacht. 96. dabey gefallende Opffer zu überlassen wem; wie. 454. abzuschaffen Uberfluß 457. deßwegen soll halten wer; worüber. 458.
Hochzeitliche Kirchgang / dabey abzuschaffen / was. 155. warum. 155. deßwegen zu bestellen / wen. 155. seq. vor demselben Geschwängerte / pflegen zu thun / was. 153. so ihnen nicht zu gestatten. 154.
Hochzeit-Leuthe sollen in die Kirch komen / wann. 156.
Hochzeitliche Mahlzeit anzustellen / wo. 81. 154.
Hochzeit-Predigt hebt nicht auf die Wochen-Predigt. 224.
Hochzeit-Predigten / kommen zu den Pfarrern / wann. 235. denen Diaconis, wann. 235.
Höfe / derentwegen zu berichten von wem / was. 274.
Hoffart / abzuschaffen bey wem. 250.
Hoffärtig soll nicht seyn wer; worinn. 248.
Hof-Bediente stehen in Ehe-Sachen vor welchem Gericht. 40. seq.
Hofhaltung / derentwegen nicht abzuwarten dem Vogelfang / wann. 382. seq.
Hohe Officier s. Officier.
Hoffnung der Besserung zu berichten / von wem. 349. künfftiger Eheligung / dardurch

durch wird verführt wer / von wem. 65.
Holtz / gemeine; hat zu genieſſen wer. 259.
Holtz-Geld ſoll geben wer; wem; wann. 412. wann dieſes gering / was zuthun. 424.
Holtz-ſpalten darzu ſoll nicht brauchen wer; wen. 424.
Honorarium, welches; nicht zu entziehen / wem. 234. ſeq.
Hoſen / welche; ſoll nicht tragen wer. 247.
Hülffs-Hand / amtliche; zu bieten / wem. 310. 365. 383. 451. 457. 473.
Hülff / milde; darzu zu erinnern wer; 261. 441. gegen wem; und warum. 261. 438. ſeq. 441.
Hürten nicht zu dingen / wann. 295. beſondere zu halten / warum. 344. einem / oder zwey anzubefehlen wann; was. 379. nicht zu beruffen zu wem; und warum. 430. auff r / wann. 431.
Hunde führen / darff nicht wer. 433.
Hungers-Noth / obſchon nicht vorhanden / doch zuſammlen / was. 437.
Hurerey / ein hochſträffliches Laſter. 65. gehört unter welche Cauſas. 173. deren Straff. 15. darwider zu predigen / wann. 230. daherrührende Verwandſchafft macht nicht erlaubt / was. 144.

J.

Jagen / deßwegen nicht zu verſaumen / was. 348. einzuſtellen / wann. 348.

an

604 a

9.3.311

Digitized by Google

Halßstarrige Eheleuthe zuzwingen/ wie. 26. seq. andere Lasterhaffte / wie. 417.
Halßstarrigkeit der Elter / in was Sachen/ zu zwingen wie. 335. unbarmhertziger Leuthe/ wie. 440. verdächtiger Dirnen/ wie. 30.
Halß-Tücher soll nicht tragen/ wer. 248.
Hand / mit eigener zu attestiren / von wem/ was. 104. zu schreiben / von wem; was. 309. zu unterschreiben/ von wem; was 362.
Hand-Fron darff nicht thun / wer. 429.
Hand-Gelübd / muß von sich geben / wer. 167.
Handlungen / schrifftliche / darinn soll sich befleissen wer; wessen. 186.
Handreichung / darzu zu ermahnen wer; gegen wem. 261. 437. seq.
Handthierung hat zu erlernen / wer insonderheit. 409. wann derentwegen ein Ehe-Mann lang verreißt ist / was davon zu urtheilen. 102. ungebührende soll meiden/ wer. 243. verbotten / zu welcher Zeit. 378. ehrliche / soll lernen lassen wer; wen. 244. seq.. nicht bey wiedrigen Religions-Verwandten. 294.
Handwerck / muß verstehen / wer. 150. soll nicht treiben womit/ wer. 244.
Handwercks-Bursch / welche; zu weisen / wohin. 444. 447.
Handwercks-Leuth Geschäffte / wann an Feyer-

598 e

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Feyertagen zu geſtatten. 385. wann nicht. 374. 181. ſeq. 384.
Hartnäckigen worinn; abzuſchlagen / was. 488.
Haß der Eheleuthe / wircket was. 25. ſeq. dem zu begegnen / wie. 26.
Haupt / zu entblöſſen / wann. 393.
Haupt-Recht iſt ſchuldig / wer. 263.
Haupt-Sach / darzu nicht dienendes auszulaſſen / von wem. 194.
Haupt-Stuck / ein gantzes nicht zu recitiren wo; wann. 338.
Hauß / wann dahin wiederkehrt wer; was zu thun. 107. ſoll nicht eröffnen wer; wem. 66.
Hauß-Arme. ſ. Bettler.
Hauß- und Feld-Geſchäfften einzuſtellen / wann. 391.
Haußgenoſſen weſſen / nicht zu Gevatter zu bitten. 356.
Haußhalten muß verſtehen / wer. 150. 165. darauff allein ſich nicht legen / wer. 237. unnützes / ſoll meiden / wer. 242. filtziges / wer. 242.
Haußhalter ſchlimme. ſ. Bettler.
Hauß-Vätter denen Kirchen-Catalogis einzutragen / wie. 321. 404.
Haußweſen / darzu Tüchtige nicht abzuhalten / wovon. 12. 57. 151.
Hebammen / anzunehmen / wie. 175. 431. jeder Ort zu verſehen / mit welchen. 431.

um gebührenden Lohn. 431. darüber zu berichten/ von wem. 272. mögen unterrichten welche. 432. sind zu unterrichten von wem/ worinn. 431. zu examiniren/ ob der Staig/ von wem. 435. unter der Staig/ von wem. 435. wider sie ergehende Klagen zu untersuchen/ von wem. 175. ihnen Attestata zu geben/ wie. 436 von ihnen zu Grab zu begleiten/ welche todte Kinder. 396. zu besichtigen welche Personen. 30. 92. ihre Männer sind frey/ wovon/ wie. 433. seq. haben dargegen zu leisten/ was. 434. sind bey ihren Privilegien zu erhalten. 433. sollen keine Kinder zu Tauffe tragen. 433. mögen aber tauffen/ wann. 432.

Hebræische Nomina propria auszusprechen/ wo; wie. 226.

Heilig/ dafür zu sorgen/ wo 479. davon nichts zu abalieniren. 448. dessen Einkommen zu liquidiren. 450. in Esse zu bringen. 439 449. darnach sich zu richten worinn; 453. aufzurichten fürterlichst. 452. dessen Rechnung zu stellen/ von wem. 421. seq. von wem nicht. 421. Lohn davon nicht zu geben/ wem; warum. 455. abzuhören/ von wem in Person/ und wie. 171. 452. ohne Lohn. 454. von wem nicht. 452. dessen wüste Güter zu bauen/ wie. 451. vermögliche/ hindert nicht welches Sammlen. 438. Arme/ legt die Sti-

Digitized by Google

600 e

9.3.311

Digitized by Google

Stipendiaten-Gelds-Bezahlung auf wen. 407. darein zu ſtraffen / wer. 80. 375. deſſen Verwaltung zu berichten / von wem. 298. daraus Addition zu ſchöpfen / wem. 420. und ſonſt zu geben wem; wann. 448. wem nicht. 446 ſeq. darein erlegen von welcher Begräbnuß etwas; welche. 270. welche nicht / und warum 270. ſeq. in deſſen Sachen hat keinen Beſcheid zu geben wer; wann 311.
Heiligen-Pfleger ſollen beobachten welche Befehl. 452. erinnert werden / weſſen; wie 328. in Bett-Büchlein ſchreiben was; wie. 447. Copias empfangen von wem; wovon. 404.
Heiligung des Sabbaths. ſ. Sabbath.
Heimliches Aufgeben / welches verbotten. 159.
Heimlich Ehe-Verſpruch. ſ. Ehe-Verlöbnuß.
Heimliche Eröffnung des Hauſes. ſ. Hauß.
Heimliche Ort / da ſoll nicht gebähren / wer. 31.
Heimliche Zuſammenkunfft nicht zu geſtatten / wem; warum. 152. ſeq.
Herbſt / darinn mag man einſtellen Wochen-Predigten. 223. arbeiten an Feyertagen / wann. 388. wann nicht. 388.
Herkommen / darauff zu ſehen / wann; worinn. 67. 210. 330. 337. 411.
Herrſchafft der Filialien zu berichten / von

wem. 274. fremde / mit Vorschrifft zu ersuchen / für wen. 98. warum. 148. seq. bey dieser nicht zusuchen / von wem; was. 265.
Herrschafft / welche; solle aufsehen auf wen; warum. 470.
Herrschafftlich Geschäfft / darzu anzuhalten / wer. 443. 445.
Heuet / darinn mag man arbeiten / an Feyer-Tagen wann; 388. wann nicht. 388.
Heurath. s. Ehe-Verlobnuß.
Heymath / in derselben zu verruffen / wer. 146.
Heyl der Kinder erfordert was 410.
Hindernuß der Ehe / rechtmäßige; welche. 15. 144. seq. zu erkundigen von wem; wann. 133.
Hinterführung / vernichtet welchen Verspruch. 57.
Hintersatz der Partheyen / darnach zu thun / was. 199.
Hinweglauffen der Eheleuthe. 100. 102.
Historia Passionis zu erklären / wann. 389. auf was Weise. 390.
Hochwichtige Sachen / darinn mögen Beamte thun / was. 161.
Hochzeit nicht zu gestatten / zu welcher Zeit. 295. 374. seq. dabey darff Spiel haben / wer. 466. wer nicht. 16. soll mit einem Mantel erscheinen / wer. 249. wann hernach einem Theil eine Untüchtigkeit zu-

Digitized by Google

622 a/-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

stößt / was zuthun. 95. was aber / wann er solche selbst verursacht. 96. dabey gefallende Opffer zu überlassen wem; wie. 454. abzuschaffen Uberfluß. 457. deßwegen soll halten wer; worüber. 458.

Hochzeitliche Kirchgang / dabey abzuschaffen / was. 155. warum. 155. deßwegen zu bestellen / wen. 155. seq. vor demselben Geschwängerte / pflegen zu thun / was. 153. so ihnen nicht zu gestatten. 154.

Hochzeit-Leuthe sollen in die Kirch komen / wann. 156.

Hochzeitliche Mahlzeit anzustellen / wo. 81. 154.

Hochzeit-Predigt hebt nicht auf die Wochen-Predigt. 224.

Hochzeit-Predigten / kommen zu den Pfarrern / wann. 235. denen Diaconis, wann. 235.

Höfe / derentwegen zu berichten von wem / was. 274.

Hoffart / abzuschaffen bey wem. 250.

Hoffärtig soll nicht seyn wer; worinn. 248.

Hof-Bediente stehen in Ehe-Sachen vor welchem Gericht. 40. seq.

Hofhaltung / derentwegen nicht abzuwarten dem Vogelfang / wann. 382. seq.

Hohe Officier s. Officier.

Hoffnung der Besserung zu berichten / von wem. 349. künfftiger Eheligung / dardurch

durch wird verführt wer / von wem. 65.
Holtz / gemeine; hat zu genieſſen wer. 259.
Holtz-Geld ſoll geben wer; wem; wann. 412. wann dieſes gering / was zuthun. 424.
Holtz-ſpalten darzu ſoll nicht brauchen wer; wen. 424.
Honorarium, welches; nicht zu entziehen / wem. 234. ſeq.
Hoſen / welche; ſoll nicht tragen wer. 247.
Hülffs-Hand / amtliche; zu bieten / wem. 310. 365. 383. 451. 457. 473.
Hülff / milde; darzu zu erinnern wer; 261. 441. gegen wem; und warum. 261. 438. ſeq. 441.
Hürten nicht zu dingen / wann. 295. beſondere zu halten / warum. 344. einem / oder zwey anzubefehlen wann; was. 379. nicht zu beruffen zu wem; und warum. 430. auff r / wann. 431.
Hunde führen / darff nicht wer. 433.
Hungers-Noth / obſchon nicht vorhanden / doch zuſammlen / was. 437.
Hurerey / ein hochſträffliches Laſter. 65. gehört unter welche Cauſas. 173. deren Straff. 15. darwider zu predigen / wann. 230. daherrührende Verwandſchafft macht nicht erlaubt / was. 144.

J.

JAgen / deßwegen nicht zu verſaumen / was. 348. einzuſtellen / wann. 348.

Digitized by Google

604 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

an Feyertägen erlaubt/ wiefern. 348. davon iſt befreyt/ wer. 433.
Jahr/ das gantze hindurch zu halten Kinderlehr. 341. auſſer/ wann. 341. ein halbes muß warten/ wer; worauff. 80. ſeq. zwey wer; worauff. 93. 108. ſieben/ wer; worauff. 103.
Jahrgang/ von einem zum andern zu regiſtriren/ was; von wem. 293. warum. 293.
Jahr-Marckt-Zeiten/ darinn nicht einzulaſſen/ wo; wen. 443.
Immunitäten der Kirchen-Diener. 257.
Impedimenta legitima der Ehe/ wo die ſich finden/ wann; zuthun/ was. 115. 136. nicht finden; was zuthun. 58. 147. deren ſoll ſich erkundigen/ wer; wann. 133.
Impotentia inſanabili laborantes, welche. 91. ſollen nicht heurathen. 91. widrigenfalls die Ehe zuerklären/ wofür. 92. im Zweiffel zu thun/ was. 92. ſeq. des einen Ehe-Gemächts kommt dem andern zuſtatten/ in welchem Fall. 84.
Importanz welcher Sachen; erfordert/ was. 51.
Imprægnation, darauff zu ſehen in Ehe-Sachen/ wiefern. 68. in Straffen/ wann. 80.
Imprægnations-Sachen/ auszumachen/ wo. 62. nach welchen Rechten. 65. darinn Eyde zu erkennen/ wann 65.

Im-

Imprecationes, zu ſtraffen / wie. 463.
Infections-Gefahr / darauff zu ſehen / in welchen Fällen. 98.
Imperativus ſoll nicht gebraucht werden / von und gegen wem. 316. ſeq.
Incident-Puncten / darinn zu verfahren / wo; wie. 198.
Incorrigibiles Miniſtri Eccleſiæ, anzubringen von wem; wo; wann. 242.
Ingenia, ſchlechte der Pfarrers-Söhn; was mit ihnen anzufangen. 245. Dura, der Reichen. 409. gute / der Armen. 409.
Infam macht der Ehebruch. 23. 360.
Information, daran ſoll nichts erwenden laſſen / wer. 345. deſſen zu erinnern von wem. 345.
Informiren ſoll man Alte / worinn; wie. 343. widrige Religions-Verwandte / wie. 488. da ſie ſich deſſen waigern / zu thun was. 488. Advocaten / worinn; und wann. 182.
Injurien / zu gefügte von einem Weltlichen einem Geiſtlichen auszumachen Rechtlich; vor wem. 176. gütlich; vor wem. 176. ſeq. zur Kirchen-Cenſur nicht zu ziehen / welche. 175.
Innländiſche Weinfuhr-Leuthe haben ſich an Feyertagen zu verhalten / wie. 380.
Inquiſitions-Commiſſarien / haben zubeobachten / was. 167. ſeq.
Inquiſition, die erſte; darzu zu ziehen / wer. 171.

Digitized by Google

606 c

93. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

171. 172. 173. 177. über der Kirchen-Diener delicta gebührt/ wem. 169. seq.
Inquiriren sollen Speciales, worüber. 299. 305. darinn nicht fahrläſſig seyn. 303. noch den Affecten indulgiren. 303.
Inſinuarion, welcher Citation, zu atteſtiren von wem; wie. 105.
Inſolenz der Vicariorum zu berichten / von wem. 270.
Inſpection, kommt zu/ denen Specialen; worüber. 334. Medicis und Chirurgis; wann. 92. 95. den Hebammen; wann. 92. Barbierern; wann. 443.
Inſpectores Ordinarii der Schulen haben zu thun/ was 414.
Inſtitutionis verba, welche; nicht gantz zu repetiren; wann. 372.
Inſtruction, ſollen beobachten Speciales, worinn. 268. 304. 334. Geben/ wem/ worinn. 390.
Inſtrumenten/ grobe; braucht wer; worzu. 430. daher nicht zu erfordern/ zu wem; 430. auſſer/ wann. 431.
Intereſſe, das Fürſtliche; zu beobachten; wobey. 177.
Intereſſirte Partheyen. ſ. Partheyen.
Intereſſirte Perſohnen. ſ. Perſohn.
Integra res. ſ. Res integra.
Interlocutoria, dardurch iſt zu confirmiren / welcher Commiſſarius. 198.
Interrogatoria, erlaubt in Judicio, wem; wie war-

Digitized by Google

warum 52. ad Art. probator. wem. 201. in welcher Zeit. 201. ad Art. Defenſion: wem. 201. ſeq. ſollen verfaſſet werden/ wie 203. bey welcher Commination. 203. die Auſſagen darüber zu irrotuliren/ wie. 207. von Specialibus nicht nur vorgelegt werden/ wem. 304.

Inventaria, zu begreiffen von wem; worüber. 272. zu erfordern von wem. 404. zu continuiren. 293. 404. ob ſie ordentlich ſeyen? zu berichten von wem. 272. zu behalten/ wo. 404 Copias davon zu geben/ wem. 404.

Innwohner/ widriger Religion, derenthalben hat zu decerniren/ wer; was. 169. 172.

Johannis-Feuer/ und Bäder/ verbotten. 398.

Judicialis Publicatio Rotulorum, darvor zu halten/ welche. 209.

Judicialiter ſoll vor genehm halten/wer/was. 190.

Judicial-Handlungen/ darüber zu halten/ was 125.

Judicial-Unkoſten. ſ. Unkoſten.

Judicium, in Relationen zu ſuſpendiren 362.

Judicium, darinn können ihre Perſohnen ſelbſt allein nicht vertretten/ welche. 46. 179.

Juden/ ſoll man ins Land nicht lauffen laſſen/ am Sonntag. 377.

Julius,

Digitized by Google

608 a

9.3311

Digitized by Google

Digitized by Google

Julius, vom achten fangen an welche Feriæ, 38.
Jugend / zu erziehen in der Gottesfurcht. 419. in Chriſtlicher Lehr. 420. Schreiben / 420. Leſen 420. in die Schul zu ſenden. 419. wird verführt / durch wen. 6. 469.
Junge Miniſtri Eccleſ. haben ſich aufzuführen / wie; worinn. 230. ſeq.
Junge Leuthe / Arme; beyzuſteuren / welchen; wovon. 438. 441. zu erbauen / wo; wann. 340. zu admittiren / worzu. wann. 364. ihnen recht bekannt zu machen / was; wie. 390. zu üben / in welchen Geſängen. 394.
Jungfrauen / nicht zu entführen / bey welcher Straff. 21.
Juramentum. ſ. Eyd.
Jurisdiction des Ehe-Gerichts. 40. deren iſt unterworffen / wer. 441.
Jurisdictio mixta, ob dahin gehöre / welches Orth? zu berichten / von wem. 274.
Juris rigor, darauff nicht zu ſehen / worinn. 47. 191.
Jus Collaturæ, Ausländiſcher Herrſchafften. 265.
Jus Canonicum. ſ. Geiſtliche Rechten.
Jus Epiſcopale, gehört ad cauſas mixtas, 170.
Jus Patronatus, ad easdem. 170.

K.

Kast. ſ. Arme Kast.
Kasten-Pfleger. ſ. Heiligen-Pfleger.
Kasten-Rechnung. ſ. Rechnung.
Kasten-Ordnung zu beobachten. 442. 443. 446. 455. ſeq.
Kartz. ſ. Liecht-Kartz. it. Kunckel-Stuben.
Kertzenmeiſter / dahin zu weiſen wer. 444.
Ketzer / deren Beſtraffung gehört ad cauſas mixt. 171.
Kilian / fangt an / welche Ferien. 38.
Kindbetterin / ihrentwegen zu celebriren was; wo; wie offt. 289. arme / ihnen zu reichen / was; 438.
Kinder ſoll tauffen / wer. 236. 351. wo. 353. wie. 355. wann / und zu welcher Stund. 352. in weſſen Beyſeyn. 353. ſeq. 358. ſeq. mit welcher Fürſichtigkeit. 351. darum erſucht werden / von wem. 352. ſeq. zeitlich. 352. darff tauffen / wer; wann. 432. nicht darzu tragen / wer. 413. muß tauffen laſſen / wer. 351. auch welche widrige Religions-Verwandte / wo. 486. ſeq. arme; ſ. Bettler.
armer Leuthe / von Studiis abzuweiſen / wann; warum. 409. müſſen zur Schul geſchickt werden. 410. 462. bey welcher Straff. 410. warum. 410. 417. ſeq. Schul-Geld bezahlen / völlig / wann. 427. ſollen werden unterrichtet / von wem. 407.

nicht

Digitized by Google

610 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

nicht durch wen. 412. in welchen Büchlein. 292. 421. in welchen nicht; warum. 292. 421. zu welchen Zeiten. 416. seq. im Singen. 393. 409. examinirt/ von wem. 339. worinn. 339. wie. 339. wo. 339. 343. deßwegen nicht seyn/ wann; wo. 344. alljährlich/ worinn. 341. saumselige anzutreiben/ wie. 335. gehorsame/ wie. 345. der Kirchen-Diener/ wann sie beschrayt/ worüber/ wer zur I. Inquisition gehöre. 171. unehelichen zu helffen/ wie. 66. seq. s. Kinder-Mord. Leibeigener Eltern haben welche Beschwerden. 98. dahero zu beobachten/ wann; was. 98. ungehorsame/ worinn; zu straffen/ wie. 56. nicht zu verdingen/ wohin. 294. warum. 368. allenfalls zu berichten/ von wem. 294. ihrentwegen sonsten zu berichten/ von wem; was. 276. 287. wie. 321. seq. verstorbene/ zu begraben in der Stille/ welche; wie. 396. offentlich/ welche; warum; 396.

Kinder-Verlöbnuß. s. Ehe-Verlöbnuß.

Kinder-Mord ein starck einreissendes erschröckliches Laster. 29. dem fürzubiegen/ wie. 28. seq. deßwegen weiter verordnet/ was. 396. hat nicht zu examiniren/ wer. 175.

Kinds-Gebuhrt/ zu berichten/ welche; von/ und an wen; warum. 153. vor dieser wird nicht gestattet der Mutter/ was. 146.

Kirchen / eigene; zu verſehen / von wem. 342. deßwegen nicht zu zumuthen / wann; wem; was. 342. ordentlicher Weiß von wem; in welchen Fällen. 82. 234. ſeq. auf beſonders Anſprechen / wie. 235. angehenckte / zu verſehen / wie. 223. anvertraute / davon ſoll nicht gehen / wer. 266. auſſer / wann; und wie 266. nach dem Todt weſſen; zu verſehen von wem; wie lang; gratis. 270. ordentliche / muß gebrauchen / wer; wann. 82. 154. Chriſtliche / davon ſchließt ſich ſelbſt aus / wer. 349. hat dahero zu gewartten / was. 350. ſoll nicht ausgeſchloſſen werden / wer; von wem; wie. 366. nicht zu verſaumen / warum. 348. darinn zu treiben / welcher Catechiſmus. 345. nicht einzuführen / was. 325. ſeq. zu verwahren / was 293. in weſentlichem Bau zu erhalten. 298. ſollen ſtehen die Richter; wo; warum. 397. darein ſoll führen die Kinder / wer. 420. kommen zu rechter Zeit / wer. 156.

Kirchen-Ausſtreichen auf weſſen Koſten; darff nicht eigenmächtig beſtellen / wer; 455.

Kirchen-Bücher / Geräth u. d. ſoll inventiren / wer / wie. 395. 402. nicht abnutzen / wer / wo. 402. ordentlich regiſtriren / wer. 403. einſchreiben / wo; was. 403. hinterlaſſen / wem. 403. obſigniren / wer; wann. 405.

Digitized by Google

6120

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchen-Buß/ offentliche; muß thun/ wer. 23. 83. oder raumen/ was 23. 84. widrige Religions-Verwandte haben die Wahl/ worinn/ und wann. 84 damit zu verschonen/ welche Ehebrecherische Leuthe. 84 welche wiederkehrende. 485. seq.

Kirchen-Catalogi, wessen. 277. zu beschreiben/ von wem. 277. wie. 277. 321. 404. zu erneuren/ wann. 321. 404. deßwegen zu berichten von wem/ was. 272.

Kirchen-Censur, ist angestellt worden/ wann. 475. in welchem Absehen. 475. 477. 480. 481. in welchem nicht. 482. deren Directores sind welche; 475. wie fern. 475. Assessores zu nehmen/ woher. 475. wieviel; warum. 474. müssen erscheinen/ 476. sich excusiren/ wann. 476. ein Votum hinterlassen/ wann; wie. 476. Tempus. 475. Locus. 476. Protocolliste. 476. Protocoll, behält wer. 479. weißt/ wem; wann. 482. hinterläßt/ wem. 403. 483. Deferenten werden bestellt/ von wem; worzu; wie. 478. nicht vermehrt. 476. auffer/ wann. 476. ihr Lohn. 478. nicht einzustellen. 480. 483. noch zu unterlassen/ von wem; warum. 376. 477. 481. seq.. sondern zu halten/ wie. 376. 476. 482. wie offt 475. wo. 475. 477. in Filialien von wem; wann.

wann. 482. darüber zu referiren / von wem; was. 291. darzu zu excitiren / wer; von wem. 462. Forma Proceſſus. 483. ſeq. nicht anzufahren / wer. 483. dafür zu fordern / welche ungeſchickte. 363. dahin gehören Sachen / ſo betreffen GOttes Wort. 478. und Predigten. 462. 478. 480. GOttes Ehr. 478. wahre Lehr. 478. Sacramenta. 478. Seegenſprechen. 478. Schwören. 478. 480. Gottsläſtern. 481. Sabbath. 376. 462. 478. Unterricht / und Pietät / weſſen. 462. 479. Kirchen. 478. 480. Schulen. 478. Spitäl. 478. 480. Heiligen. 478. Wayſen. 478. Erbarkeit. 462. 477. Chriſtliche Zucht. 462. 477. 482. Gottſeligkeit. 477. Gehorſam. 479. Einigkeit / welche. 479. Beſtraff- und Abſchaffung der Laſter. 477. 479. dahin gehören nicht / welche Sachen. 175. 477. dabey nicht zu verzehren / was. 483.

Kirchen-Cenſur-Ordnung / zu communiciren / wem. 477.

Kirchen-Ceremonien. 392. darinn Gleichheit zu halten. 401. von wem. 401. warum. 399. nicht aufkommen zu laſſen / was. 398. darauff ſoll attendiren / wer. 398. 401. den Contravenienten begegnen / wie. 401. ſeq.

Kirchen-Convent. ſ. Kirchen-Cenſur.

Digitized by Google

614 a

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchen-Diener ſollen nicht unterlaſſen / was. 223. ſeq. auſſer / wann 223. ſeq. Poldern / und Schellten / wo. 229. ſeq. geſandt werden von wem; wohin. 268. weniger vor ſich ſelbſt kommen. 268. ſuppliciren / wann; um was. 268. von Gevattern begehren / was; wie. 358. deren über die Ordnung bitten. 359. irr machen / wen; womit; wo. 360. lange Abſolutiones machen; warum. 364. in ihren Häuſern behalten / was. 360. communiciren / wen; wo; wann. 372. nöthigen / wen; worzu. 373. Neuerung einführen / wo 399. ſeq. fahrläſſig ſeyn / worinn. 237. vagiren. 237. über Sontag aus ſeyn 266. nachhängen / wem; und welchen Dingen. 237. ſeq. ſich anmelden / wo; um was. 239. 267. leſen / welche Bücher. 239. auſſer / wann. 239. ihre Zeit verwenden / auf was. 240. beſchimpffen / wen; wie. 241. Deprecation begehren / von wem; wie. 241. angehalten werden / zu welcher Recantation. 245. ärgern wen; womit. 241. ſeq. ihre Weiber und Töchtern gehen laſſen / wohin. 244. kleiden / wie. 248. ſeq. zum Schieſſen gehen / wann; 251. abgehen laſſen / was. 255. auffſchlagen / auf was. 268. erklären / wo; was. 225. ſeq.

ſollen hingegen
ihr Amt verrichten / wie 241. predigen / wie offt; wann; wo. ꝛc. ſ. Predigten. halten Præparations-Predigten / wann. 366. 391. Veſper. 227. Kinderlehr / wie. 334. 345. darzu excitirt werden / durch wen. 362. ſich verhalten in Adminiſtrirung weſſen; wie. ſ. Tauff. Abendmahl. ihre Kinder tauffen laſſen / durch wen. 354. erziehen / wie. 244. Täufflinge einſchreiben / wo. 360. nach dem Vatter fragen / wann. 354. das Volck ermahnen / weſſen. 365. 367. in Exploratione ſich verhalten / wie. 364. in Straff-Predigten / wie. 366. in Beichten / wie. 366. einkauffen / was. 240. colligiren / was 231. inventiren / was. 402. ſeq. inventiren laſſen / was. 245. Steuer geben / wovon. 256. ſuppliciren / warum 254. ſelbſt bezahlen / was. 255. zu Stuttgart einkehren / wo; warum. 264. gratis verſehen / was; wie lang. 270. gratis begraben werden / wohin; warum. 270. ſeq. ihnen ſoll belohnen / wer; was. 270. ihren Tod berichten / wer; wie. 268. ſeq. ihrer Vicariorum verhalten / wer. 269. ihre Immunitäten in acht nehmen / wer. 258.
Kirchen-Diſciplin. 456. ſeq. ſ. Zucht. it. Kirchen-Cenſur.
Kirch-Gang / bey welchem; abzuſtellen; was;

616 e

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

was; wie. 155. seq. vor demselben zu straffen/ wer; warum. 16. vorhero Geschwängerte/ müssen sich copuliren lassen; wo. 153. seq. wann eines Treu-brüchig wird/ mag das andere begehren/ was. 87. oder eines stirbt/ verhält sichs womit/ wie. 114. seq. zu vollziehen/ von Verlobten. 152. bald/ warum. 152. allenfalls dessen zu erinnern/ wer; von wem. 152.

Kirchen-Gehorsam/ wieder zu erwecken/ wie. 457.

Kirchen-Geläut/ damit es zu halten/ wie. 395. seq.

Kirchen-Gesang/ dabey zu erhalten/ wer; wie. 395. 417. dahin sollen stehen/ welche Buben. 395. zu üben fleissig. 393. zu singen/ die leichteste. 393. welche neue; 394. welche nicht. 394. nicht abzubrechen/ wie. 394.

Kirchen-Geschäfften/ gehen vor/ welchen. 428.

Kirchen-Kast/ hat nichts zu geben zu welchen Schulen. 412.

Kirchen-Ordnung/ zu beobachten; worinn. 176. 345. 371. 399. 400. 401. 411. 457.

Kirchen-Pœnitenz. s. Kirchen-Buß.

Kirchen-Sachen/ darinn nicht Bescheid geben/ wer; wann; 311. s. Kirchen-Censur. it. Speciales.

Kirchen-Stül/ darauf soll nicht steigen/ wer; wann.

wann. 155. soll haben/ wer; wo; warum. 397.
Kirchen-Thür/ vor solchen soll aufgesetzt werden/ was; worzu. 436. seq.
Kirchen-Wesen/ darinn hat zu thun/ wer; mit wem. 408. deßwegen nöthig/ was. 408.
Kirchweyhen/ dabey nicht zu gestatten/ was. 378. 457. vor welchen zu warnen/ wer; wo. 476.
Klage/ welche; zu beweisen. 111. 167. widrigenfalls anzudeuten/ dem Kläger/ was; von wem. 168. wider die Kirchen-Diener/ zu untersuchen/ von wem; wie. 305. 307. solchen nicht gleich zu glauben. 306. nicht anzunehmen/ welche. 310. der Kirchen-Diener wider die Zuhörer zu untersuchen/ von wem/ 313. geringe/ gleich zu expediren; von wem. 314. seq. in Bau-Sachen/ zu weisen; wohin. 327. gemeine im Land/ worüber. 348. wider die Schulmeister anzubringen/ wo; wie. 427. wider die Beysitzere/ und Eigen-Brödlerin. 467.
Kläger hat zu repliciren/ worinn; wie. 192. und Intervenient mögen einen Advoaten haben/ wann. 196. hat in Beweisung zu recessiren/ wie. 197.
Kleidung/ derentwegen verbotten/ was; wo. 458. 457. insonderheit wem; 247. seq. 305. 250. seq. 282. seq. 405. seq.

6189

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Klein Zehenden. ſ. Zehenden.
Klöſter / ausländiſche; bey ihnen nicht anzuhalten / um was; ohne weſſen Conſens. 265.
Kloſter-Schüler. ſ. Stipendiaten.
Knecht und Mägde zu ſepariren / wann; warum. 470.
Knöpff / ſoll nicht ſchellten / wer; wen. 229. ſilberne ſoll nicht tragen / wer. 250. ſeq.
Königs-Thaler / wieviel hat zu empfangen / wer; wann. 239.
Korn-Ernd / darum darff man arbeiten an Feyertagen / in welchem Fall. 388. in welchem nicht. 388.
Koſten. ſ. Uncoſten.
Koſt-Geld / daran ſoll abgehen laſſen / wer; was; wann. 426.
Krancke / ihrentwegen zu celebriren / was; wo; wie offt des Jahrs. 289. im Beth zu copuliren / wann. 147. ſeq. wann nicht. 148.
Kranckheit eines Specials, entledigt ihn; wovon. 331. eines Diaconi, derentwegen nicht zu beruffen / wer; worzu. 342. contagioſe, entſchuldigt wen; wovon. 46. eines Ehe-Gatten / erfordert vom andern / was. 95. zu berichten / von wem. 162.
Krämer / ſollen nicht mißbrauchen / welchen Tag. 384.
Kräntzlein / darff nicht tragen / welche Braut. 16.

Kreutzer / zur Straff gibt fünffzehen / wer. 192. 211. 464. dreyßig / wer. 464. fünff und viertzig / wer. 464. dreyßig hat zu reichen / wer; wem; wovon. 330. darüber ſoll nicht koſten / wen; was. 333.
Kriegs-Unſicherheit / entſchuldiget wen / wovon. 76.
Krufften / wegzuthun. 398.
Kürtzen / deren ſoll ſich befleiſſen / wer. 187. 192. 198. 203. 210.
Kundſchafft ſagen / muß wer / wie. 173. 266.
Kunckel-Stuben / erlaubt wem; wie. 467. wie nicht. 467. 471.
Kupplerin / nicht zu dulden. 469. durch ſie nicht zuſtehlen / wem; was. 6.
Kurtzweilen / im Spielen; erlaubt / welches. 458. leichtfertiges abzuſtellen. 466.

L.

LAbores Sacri, weſſen; zu berichten. 277.
Läger-Bücher / daraus zuziehen / was; von wem. 426.
Läſter-Wort / welche; zuſtraffen / wie. 463.
Lahme / abzuwarnen; wovon. 99.
Land / darein nicht zu bringen / wer. 98. 101. 148. nicht zulaſſen / wer; wann. 377. darinn zu proclamiren / wer; wo. 146. gedruckte Büchlein vorzugeben / wem. 421. nicht zu verkauffen / was. 473. muß raumen / wer. 23. 84. wann daraus entweicht / wer; zu thun / was. 121.

Digitized by Google

620 d

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Land-Aertzte/ ſollen examiniren/ was. 472.
Landfahrer. ſ. Bettler.
Land-Kinder/ ſollen nicht thun/ was. 265.
Lands-Ordnung/ wird wiederhohlt in welchen Fällen. 10. 57. 108. 150. 377. 384. 456.
Land-Recht/ wiederhohlt/ in welchen Fällen; 108. 115. 138. 199. 205. 246.
Land-Röck. ſ. Bettler.
Land-Stürtzer. ſ. Bettler.
Lands-Knecht. ſ Soldaten.
Lands-Verweiſung hat zu gewartten/ wer. 121. wircket nicht/ was 110
Langwührige Kranckheit/ macht zuläſſig/ was. 148.
Laſt/ welche; nicht aufzulegen/ wem; wie. 213.
Laſter/ zu beſtraffen/ von wem; wie. 296. ſeq. 456. ſeq. 473. 476. ſeq. von wem nicht/ wie; warum. 230. ſeq. defunctorum zu taxiren/ von wem; wo; wie. 236.
Laſterhaffte/ welche; zu ſtraffen/ wie. 457. ihrentwegen zu erkundigen/ von wem; was. 312.
Lateiniſche Schul. ſ. Schul.
Laurentius endet/ welche Ferias. 38.
Lazaret-Häuſer/ deren Cura ligt ob/ wem; wiefern. 172.
Leben/ damit ſoll geben/ wer; was. 473. weſſen/ zu berichten. 282. ſeq. inſonderheit/

insonderheit / welches. 241. daran mag man straffen / wenn. 9. 10. 22. 56. 463.
Lebens-Gefahr / welche; abzuwenden / wie. 89. seq.
Lection wessen / zu prüffen / von wem; wie. 280.
Ledige Bursch / ihrer Boßheit / worinn; 65. ist zu steuren / wie 66. seq.
Ledigzehlung / wessen; wovon. 98. 148. nöthig / worzu. 98. 149. der Lehr-Jungen / dabey nicht zu gestatten / was 466.
Legitimation, wird erfordert / wo; von wem. 47. 191. dafür muß sorgen / wer. 180. seq. dabey nicht zu beharren / was. 191.
Leg-Gelt / dessen ist befreyt / wer. 422.
Lehr / wessen; zu berichten. 283. Christliche / darinn zu unterrichten / von wem; wer; wie. 420. 488.
Lehr-Brieff / hat fürzuzeigen / wer. 444. oder zu erwarten / was. 445.
Lehrer / reine; ihre Schrifften zu lesen / von wem. 280.
Lehr-Jungen / wieder abzufordern / von wem; wann. 485.
Leib / daran mag gestrafft werden / wer; und warum. 9. 10. 21. 56. 73. 80. 101. 146. 463.
Leibeigene / Manns-Personen / mit ihnen zu verfahren / wie. 150. Weibs-Personen / dörffen heurathen / welche; wo. 97.

622.a.

9.3.311

Digitized by Google

97. seq. 150. welche nicht/ wo; warum. 98. 149. seq. wobey beobachten solle / wer; was. 149.
Leib-Medici, visitiren die Apothecken/ wo. 435. examiniren/ die Hebammen/ welcher Orthen. 435. die ihnen zu reichen haben/ was. 436. und zu empfangen/ wo Attestati, was. 436.
Leiblich Eyd. s. Eyd.
Leibs-Frucht/ deren Erhaltung nicht zu versaumen / von wem. 28. seq. bey welcher Straff. 32.
Leibs-Nahrung/ deren Erwerbung muß verstehen / wer. 157.
Leicht-Begängnus / dabey fallende Opffer zu übergeben/ wem. 454.
Leichtfertige/ welche; zu straffen. 80. Spiel nicht zu dulden. 458.
Leichtfertigkeit eines Ehe-Gattens/ abzunehmen; woran. 102. seq. abzustellen/ welche. 467. meiden soll/ wer; welche. 242.
Leicht-Predigt/ hebt nicht auf; welche Predigt. 224. dabey zu moderiren/ was; warum. 236. dabey aufzusetzen/ was. 436. kommt zu den Pfarrern / wann. 235. denen Diaconis, wann. 235.
Leichtsinnige/ zu straffen; welche. 17.
Le pra, wessen; zu berichten. 162.
Leuthe / benöthigte zum Aufzug / gibt; wer. 264. seq. zu ermahnen / von wem; worzu. 346. seq. 437. 474. abzumahnen/ wovon.

von. 472. 476. 485. zu weiſen/ wohin 472. ſubornirte/ durch ſie nicht zu verleiten/ wer; worzu. 70. alte/ nicht zu examiniren/ wie. 364. junge ſ. Jugend. arbeitſelige/ fortzubringen/ welche; wie. 448. arme. ſ. Bettler.
Leviţic. cap. 18. & 20. iſt verbotten/ was; wie 73. 135.
Liber Biblicus fürzugeben wem; von wem. 232. 280.
Libri S. Scripturæ zu tractiren/ wie; wo. 225. ſeq.
Liberorum numerus weſſen/ zu berichten. 276.
Lieb/ Chriſtliche; wird erfordert von/ und gegen wem. 261. eheliche/ von/ und gegen wem. 11. 61.
Liecht-Kartz/ erlaubt; welcher. 467. verbotten/ welcher. 467. 471.
Lini, grade. 138. aufſteigende. 118. abſteigende. 138. Seiten- oder Zwerch-Lini. 139. gleiche. 139. ungleiche. 139. ſ. Grad.
Liquidation, welchen Einkommens anzuſtellen/ von wem. 450.
Litigirende Partheyen. ſ. Partheyen.
Litis Conteſtation, darinn vorzutragen/ was; wo. 193. deciſorium Juramentum, verbotten/ wo. 196.
Liſt/ damit nicht zu entführen/ wen. 21. bey welcher Straff. 21. ſeq.

Loca

624 a

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Loca Functionum, weſſen; zu berichten. 286.
Loci, aufzugeben/ wem; von wem. 280. 330. zu richten/ wann; auf was. 341.
Loci communes, zu colligiren/ von wem. 231. aufzuweiſen/ wem. 232.
Locus der Kirchen-Cenſur. 476.
Logement, hat wer; wo; wann. 239.
Lohn ſoll nicht haben/ wer; wovon; warum. 454. ſq.
Lucas, endet welche Ferias. 38.
Lückern ſoll nicht/ wer; wen; worzu. 66.
Lüferung der Beſoldung. ſ. Beſoldung.
Luſt/ wird erfordert; worzu. 11. 61.
Lutheri Tomos ſoll kauffen und leſen/ wer. 240.
Luxus, weſſen; zu berichten. 283.

M.

MAgiſtrat. ſ. Obrigkeit.
Mahl-Schatz. ſ. Arrha Sponſalitia.
Mahlzeit/ Hochzeitliche; wo die angeſtellt iſt/ da ſoll auch geſchehen/ was. 81.
Maleſiz-Fäll/ hat zu unterſuchen/ wer. 175. wer nicht. 175.
Malitiæ Juramentum, verbotten; bey welchem Gericht. 196.
Mandaten zu beobachten/ welche. 193.
Mangel. ſ. Fehler.
Manns-Perſonen/ zu ſtraffen; welche; warum. 9. 14. 15. 16. 22. ledige. ſ. ledige

dige Burſch. untichtige. ſ. Impotentia.
Leibeigene. ſ. Leibeigene.
Manumiſſion. ſ. Ledigzehlung.
Marck-Schreyer/ nicht zu dulden; wo. 473. ihre Waaren umzuſtürtzen/ oder zu confiſciren; wann. 473.
Martins-Mahl/ dabey nicht zu thun/ was 466.
Maaß/ ſoll halten; wer; worinn. 236.
Materia Conventus, weſſen. ſ. Kirchen-Convent.
Materialia ſententiæ, darüber umzufragen; wo. 120.
Matthiæ-Feſt/ zu halten/ wann. 388.
Matrimonialis cauſa/ ſ. Ehe-Sachen.
Matrimonium. ſ. Ehe.
Medici, haben zu inſpiciren/ wen 92. 95. ſind zu rath zu fragen/ worüber inſonderheit. 93. ſ. Leib-Medici.
Medicinæ Profeſſores Ordinarii ſollen viſitiren/ was. 435. examiniren wo; wen. 435.
Mediciniſche Facultät. ſ. Facultät.
Medicum Collegium, mit ſolchem zu communiciren/ was. 175.
Meineyd/ zu verhüten. 63.
Meiſter/ ſollen ihre Knechte/ und Mägde abſondern/ wann. 470. item Kinder und Geſind/ warum. 470. bey welcher Straff. 471. examiniren/ welche Mägde. 29 allenfalls anzeigen/ wo. 29. ſq. zu was Ende, 30. ſq.

626 c

9.3.311

Digitized by Google

Menſchen / ſollen beobachten / was. ſ. Gewiſſen.
Menſchlich Abſehen / verbotten / worinn 61.
Memorialien / in Ehe-Sachen / zu expediren; wie. 44. darüber zu halten / was. 122. ſ. Ehe-Gerichts-Secretarius.
Mercanterie, nicht zu treiben / womit. 358. ſq.
Meßnere / deren Reception gehört ad cauſas mixt. 175. muß geſchehen / mit weſſen Conſens. 428. müſſen begleiten / wen; warum; 429. lüffern / was; wohin. 429. haben / was; auf welchen Fall. 430. ſind nicht befreyt / wovon; wiefern. 429. ſq. können zugleich nicht ſeyn Schultheiſſen. 414. warum 414. nicht Büttel. 428. auſſer / wo; wann; wie. 428. ſq. vielweniger / was. 428. nicht vertretten / weſſen Stelle. 359.
Meß-Pfaffen ſoll nicht erbitten / wer; worzu. 356. ſollen nicht communiciren / wen; wo. 372. allenfalls mit ihnen zu verfahren / wie 372.
Metz. ſ. Dirne.
Metzel-Suppen / dabey verbotten / was. 466.
Michaëlis fangt an / welche Ferias. 28.
Minderjährige / mögen allein nicht ſtehen / wo. 179. ſich wieder unter welchen Gewalt begeben / wann. 62.

Miniſterium, was daſſelbe angehet/ zu communiciren; wann; wem; von wem. 403. demſelben die Hand bieten/ wer. 296. ſq. wird beſchimpfft/ wordurch. 251.
Miniſtri Eccleſiæ. ſ. Kirchendiener.
Mißbräuch abzuſchaffen/ welche. 379.
Mit-Berichten. ſ. Bericht.
Mitigirende Umſtände. ſ. Circumſtantia.
Mitgenieß der Pfarrer. 259.
Mittags-Catechiſation. ſ. Catechiſation.
Mittwoch; wann darauf ein Feyertag fällt/ ob eine Wochen-Predigt zu haltẽ. 223. ſq. darau verrichtet welche Predigtẽ. wer. 235.
Mittel/ zeitliche; in deren Ermanglung zu thun mit Kindern; was. 409. der Aertzte/ wann die nicht helffen/ bey welchen Leuthen; was zu thun. 93. ſq. zu Erhaltung der Leibs-Frucht/ ſoll nicht verſaumen/ wer. 31. unzuläßige/ worzu; zu meiden. 6. warum. 6. der Seegenſprecher zu erkundigen von wem; wie. 472. davon ſoll abmahnen wer; wen. 472. hingegen ermahnen/ worzu. 472.
Mobilien/ darunter gehört nicht/ was; wiefern. 265. der Kirchen zu verwahren von wem; wo; warum. 293.
Mode, neueſt; darnach ſoll nicht kleiden wer; wen. 250.
Moderation, deren ſoll ſich befleiſſen/ wer; worinnen. 231. 236. 348. 434.
Modus Catechiſandi. ſ. Catechiſation.
Mönchen dörffen nicht zu Gevatter ſtehen; wo;

621e

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

wo. 356. ſollen niemand communiciren/ wo. 372. oder zu gewarten haben/ was. 372.
Mönch- und Bettel-Orden. 437.
Moment, von einem zum andern wird gerechnet/ was. 211.
Monath zu melden/ von wem; wobey. 275.
Monathliche Buß-Predigten. ſ. Predigten.
Montag/ daran mag man thun/ was. 374. 384. was nicht; warum. 295.
Mora, darauf zu ſehen; bey welchen Geſchäfften. 44.
Mord/ hebt nicht auf; was; wann. 110.
Morgen-Predigt. ſ. Predigt.
Morgens ſoll erſchjeinen/ wer; wo. 182. bey welcher Gefahr/ und Straff. 183.
Mühlen/ derentwegen ſoll berichten/ wer; was. 274.
Müller/ ſollen nicht mahlen/ wann. 382. bey welcher Straff. 384.
Müßiggang/ darinn ſoll nicht aufwachſen laſſen/ wer; wen 245.
Münch. ſ. Mönch.
Mundiren ſolle/ wer; was; wie. 206. 301.
Mündlich ſoll verfahren/ wer; wie. 186. 192. 195. mit wem; wie. 308. beſchlieſſen/ wer; wie; wann. 210.
Muſica ſoll lehren/ und lernen/ wer; warum. 409. angeſtimmt werden/ wo; wann; welche. 395.
Muſicanten/ abzuweiſen; welche 442.

Musiciren / soll unterbleiben / wo; wann 337.
Musterung / davon ist befreyt / wer; warum. 422.
Mutation der Thurn-Straff / wann darum supplicirt wird / hat dabey zu berichten / wer. 176. wer nicht. 176.
Mutter / ihr Will nöthig / worzu; wann. 54. von selbiger zu berichten / wann; was. 153.
Mutter-Kirch / in Ansehung deren zu berichten / was; von wem. 276. sq.
Muthwillige Uncosten. s. Uncosten.
Muthwill / wessen; nicht zugestatten. 447. sq. 462. zu straffen; wie. 45. 106. 109. 118.

N.

Nachbar / denen Nechsten nicht zuzuweisen / wen. 448.
Nachfrage. s. Erkundigen.
Nachkommen / werden beschwehrt / von wem; wie. 98. 148.
Nachtmahl. s. Abendmahl.
Nachricht / mag einziehen von den Partheyen selbst / wer; wie; wann. 52. 188. derentwegen zu hinterlassen / wem; was. 164. 405. s. Erkundigen.
Nachrichter / sollen sich enthalten / wessen. 472.
Nachsehen / soll nicht haben / wer; mit wem;

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

wem; worinn. 120. ſ. Execution.
Nachtruck/ ein groſſer; iſt nöthig/ worinn inſonderheit. 177. deßwegen zuziehen/ Kirchen-Diener/ worzu. 177.
Nacht/ wann darinn geſchehen/ was; zu berichten/ von wem; 164. in ſolcher ſoll abſondern/ wer; welche Leuthe; warum. 470. bey welcher Straff 471.
Nahmen/ weſſen; zu referiren/ worinn. 275. ſqq. 284. 286. 287. 296.
Nahmen-Büchlein in Schulen zu gebrauchen/ welche. 421.
Nahmhaffte uncoſten. ſ. Uncoſten.
Nahrung/ wann ſolche haben/ welche Leuthe; ob ihnen eine Ehe zugeſtatten. 99. deren Erwerbung muß verſtehen/ wer 151.
Nahrungs-Mittel/ weſſen; zu berichten/ von wem; warum. 260. ſq.
Natürlicher Beyſchlaff macht auch eine Verwandſchafft. 144. und hat welchen Effect. 144.
Natürliche Geſetz verbiethen/ was; in welchen Gradibus. 78. ſq.
Naturali Impotentia laburantes. ſ. Impotentia.
Neben-Schulen abzuſtellen. 407.
Neceſſitas. ſ. Nothwendigkeit.
Nechſter/ zu deſſen Liebe gereichende Befehl/ welche mögen publicirt werden/ wann. 377.

Neid der Eheleuthe/ verursacht/ was. 25. sq. deme zu begegnen/ von wem; wie 26. unter den Gemeinden/ zu wehren. 479.
Negligenz, nicht zu gestatten/ worinn. 280. 451. soll vermeiden/ wer; worinn. 281. zu verweisen wem; von wem. 227.
Neue Pfarrer soll hören/ wer insonderheit. 232. wann und zu was Ende. 233. Testament, daraus soll fürgeben wer; wem; was. 238. Speciales, sollen ansuchen/ um wen; wo; und worzu. 324.
Neuerungen/ soll nicht einführen lassen/ wer; wo; ohne wessen Consens. 325. insonderheit in was Stucken. 400. sq. weniger selbst anfangen/ wer 326. darzu sind geneigt/ welche. 401. denen zu begegnen/ wie. 401. sq.
Nichtig. s. Null.
Nomina Hebræische; außzusprechen/ wo; wie. 226.
Nominationes soll nicht suchen/ wer; wo; ohne wessen Consens. 265. der Schulmeister/ sollen geschehen/ mit wessen Consens. 408. subscribirt werden/ von wem. 409.
Nonnen/ sollen nicht zu Gevatter stehen/ wo; warum. 356.
Nothdurfft/ rechtliche; wessen/ vorzutragen/ wie. 192. 196. zu beobachten/ wann; von wem; worinn. 201. 210. sqq.
Nothfall/ vermag was; worinn. 16. 44. 45.

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

41. 74. 75. 89. 90. 180. 266. 327. 328. 348. 387. 388. auſſer dieſem wann hinweg zihet/ wer; was zu thun. 102. ſqq.
Nothwendigkeit der Tauff. ſ. Tauff. deß Abendmahls. ſ. Abendmahl. der Kirchen-Cenſur. ſ. Kirchen-Cenſur.
Nothwendigſte Sachen/ vorzunehmen/ wo; wann. 44. 123. 483.
Notificationes zur Fürſtl. Rent-Cammer hat zu geben/ wer; in was Sachen. 126. ſ. Bericht.
Notorie frigidus, ſoll nicht heurathen. 91. malitioſus deſertor, welcher; zu citiren/ wie 103. ſqq.
Notori ärgerliche Zuhörer/ zu ſuſpendiren/ wovon; wie. 366. ſqq.
Null/ und nichtig/ dafür iſt zu erkennen/ was. 92. 88. 106.
Nullitæt, vor deren Erklärung/ in welchem Fall/ zu thun/ was. 94.
Numerus, weſſen; zu berichten. 276. 284. 286. 287.
Nutz/ der eigene. ſ. Eigennutzigkeit. der geiſtlichen Corporum zu fördern/ wie. 451.

O.

OBer-Vögt/ weſſen. 319. nicht zu reiſen/ haben ſich anzunehmen/ weſſen nicht. 132. ſq. zu welcher Rechnungs-Abhör. 451. ſq.

Obrigkeit/ Fremde der Leibeigenen/ ihrentwegen zu beobachten/ was; warum. 148. ſq. einer Statt/ mit deren zu conferiren/ worüber. 311. der Filialien ſoll anzeigen/ wer; wo. 274. ordnet wen/ wem; worzu. 179. mit was Effect; worinn. 11. 20. ſq. welche citirt/ wen; 43. 483. ſ. Citation. ſoll fragen nach wem; wann. 354. helffen erneuern/ was; wie. 361. derſelben anzuzeigen/ was; wie; von wem; wann. 230. 464. ſq. 474. ſq.
Obſcur ſoll ſich nicht aufführen/ wer; worinn. 282.
Obſervanz, uhralte; wegen der Eyde. 64. ſ. Eyd. Examination der Neuverlobten. 290. wiederholendrt Ehen. 81. Impregnations-Sachen. 196. Catechiſmus-Wercks. 334. Geläuts. 337. Caſſation der Schulmeiſter. 427.
Obſiegende Parthey. ſ. Parthey.
Obſigniren ſoll/ wer; was; wann. 405.
Obſt/ in Weingärdten; davon zu geben/ wem; was. 253. das gemeine hat zu genieſſen/ wer. 259.
Occaſionen/ worzu; zu beobachten/ von wem. 495. ſq. ſ. Gelegenheit.
Ochſen-Buben/ ſollen nicht außfahren/ 379. ſq.
October, am erſten; anzufangen/ was. 39. der achtzehende endiget/ was 38.
Odium, ſoll nicht herrſchen/ worinn. 283. ſ. Haß.

Digitized by Google

634 a

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffen/ deren Verbeſſerung in Pfarr-Häuſern/ ligt ob; wann; wem. 255.
Oefters vergebliche Ermahnung/ wirckt was; wider wen. 349. ſq.
Offenſion, ſoll nicht förchten/ wer; wann. 303. ſq.
Offentlich ſchmähet/ wer; was. 356. deßwegen nicht zu admittiren/ worzu. 356.
Offentliche Bauren-Geſchäffte ſoll meiden/ wer 243. Recantation nicht aufzutringen/ wem 245.
Offentlicher Bann/ nicht zu exerciren/ von wem/ wie. 366.
Offentliche Sponſalien. ſ. Eheverlöbnuß.
Officium, Krafft deſſen ligt ob der Obrigkeit/ was. ſ. Obrigkeit. Zugebung der Advocaten/wem. 189. Benennung der Commiſſarien/ wem; wann; 198. ſq. Haltung der Kirchen-Cenſur. 475. 477. inſonderheit wem; wie. 480. ſq. ſ. Kirchen-Cenſur. Beſtraffung welcher Laſter. 79. ſ. Straff. denen Specialen/ was inſonderheit. 307. 314. ſ. Speciales; denen Vögten/ was. 296. 481. ſ. Vögt. nicht zu verſäumen/ welches. 198. ſq.
Officium, weſſen; zu berichten von wem; wie. 275. 282. 286. 296.
Ohnbußfertig. ſ. Unbußfertig.
Ohneinig. ſ. Uneinig.
Ohnnöthig. ſ. Unnöthig.
Ohnordentlich. ſ. Unordentlich.

Digitized by Google

Ohnpäßlichkeit. ſ. Kranckheit.
Ohnpartheyiſch. ſ. Unpartheyiſch.
Ohntüchtig. ſ. Untüchtig.
Opffer / auffzulegen / welchen Leuthen / von wem. 76. ſq. gefallende / wo; zu thun / wohin. 454. ceſſiren / welche. 437.
Opiniatrität / wann die verſpührt wird; wo; was zu thun. 117. ſ. Halsſtarrigkeit. It. Widerſpenſtigkeit.
Opinion, nicht zu beharren / bey welcher. 402.
Opus publicum, ein Zwangs-Mittel vor wen. 89. 121.
Opponiren ſolle wer; wo. 332. darzu provocirt werden / zu erſt; wer. 323. deßwegen zu ertheilen ein Teſtimonium, wem. 332.
Ordinatio divina iſt nicht; was. 355.
Ordentliche Communion. ſ. Abendmahl.
Ordnung / fremde / nicht zu allegiren / wo. 193. Chriſtliche / zu beobachten / worinn. 109. zu beobachten / welche; worinnen. 33. 45. 53. 108. 122. ſq. 125. 127. 150. 155. 157. der Zeit zu halten / worinnen. 161. der Ort / von wem; worinnen. 323. im Mundiren weſſen; welche. 206. in Viſitations-Relationen / welche. 271. ſqq. bey jährlichen Theologiſchen Diſputationen / welche 330.
Ordinarii Advocati. ſ Advocaten.
Ordinari-Bettſtunden / ſoll halten / wer; wo. 392.

Digitized by Google

636 c

2.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Ordinarii Inſpectores der Schulen/ ihr Ambt. 414.
Ordinarii Profeſſores Medicinæ, ihnen zu überlaſſen/ was. 435.
Ordinari-Schulmeiſter. ſ. Schulmeiſter.
Ordinari-Schulſtunden/ recht zu verſehen. 413.
Ordinari-Thurn-Straff/ hat zu erſehen/ wer. 84. ſ. Gefängnuß.
Originaliter zuzuſtellen/ welche Rotuli, wem. 209.
Orth/ an allen/ ſoll befragen/ wer; wen; worüber. 310. um die Tauf zu bitten/ wann. 352. Anſtalt zu machen/ wider was. 460. gelegene/ dahin zu citiren wer; von wem. 204. der Schwängerung wird verlaſſen/ von wem; warum. 153. dargegen zu beobachten von wem; was. 153. ſq. begangenen Ehebruchs/ da darff nicht bleiben/ wer; wann. 86. 102. wo kein Schulhauß/ davon zu berichten/ was. 299. Viſitirende/ darauf zu præpariren/ was. 301. widriger Religions-Verwandten/ derentwegen zu beobachten/ was. 322. 323. 354. ſqq. 368. offentliche/ auszuſehen/ von wem; worzu. 365. Evangeliſche/ dahin zu verdingen/ wer. 368. nicht in andere zu gehen/ weſſentwegen/ wann. 383. wo keine Bettſtunden gehalten werden/ zu thun/ was; 392. beſondere/ ſoll haben/ in der Kirch; wer. 396.

396. ſq. wer nicht. 395. Arme dazu ſammlen / was; warum. 437. Reiche auch dazu ſammlen / warum. 438. Ordnung derſelben / welche; nicht zu transponiren. 323.
Oſter-Abend / daran zu predigen / wovon. 391.
Oſtiarii, nicht zu gebrauchen / worzu. 359.

P.

PAlmtag / daran zu predigen / wovon. 391.
Papier halb zu brechen / wobey. 316. nicht zu ſparen. 316.
Parricidium, dabey werden computirt die Gradus; wie 137.
Parochorum Comites. 429.
Pars deſerta. ſ. deſerirte Theil.
Partheyen / ſind zu citiren / in welches Gericht. 43. in welchen Sachen. 42. ſqq. 179. ſqq. wann. 43. wann nicht; 43. von wem. 122. ſq. wie. 124. wie nicht. 824. nicht zu viel auff einen Termin; warum. 44. 123. noch zu wenig; warum. 44. 124. welches zu judiciren / von wem. 44. 123. woraus. 44. 123. durch welche Obrigkeit / wann. 43. per Edictum, wann; und wie. 43. 103. ſq. in die Ambts-Stadt / von wem; wann. 158. auſſer / wann 159. dabey wegen der Unkoſten zu beobachten / was 159. zu wel-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

welcher Zeit nicht. 38. 377. anzuhören/ in welcher Ordnung. 39. 43. ſq. genugſam. 41. 119. 156. ohne welchen Unterſchied/ 43. 122. allein/ ohne Advocaten/ wann/ warum. 157. ſq. zu expediren/ wie. 39. 43. ſq. 122. ſq. 200. müſſen erſcheinen/ wann. 178. ſq. bey welcher Straff 182. ſq. Minderjährige; wie; 179. Weibs-Perſonen; wie. 179. ſich melden bey den Bambten/ wann; zu was Ende. 180. bey den Advocaten/ wann; warum. 182. beobachten in Materialien/ was. 191. in Beweiſungen/ was. 197. ſqq. bey- und nach Eröffnung der Kundſchafften; was. 209. in Cauſa beſchlieſſen/ wie. 119. 210. ſodann anhören die Urtheil. 120. und derſelben nachkommen/ wie. 120. oder erwarten/ was. 121. haben Macht/ nachzulaſſen/ wem; was. 205. Außländiſche/ müſſen renunciiren der Appellation. 42. Intervenientiſche/ haben ſich zu verhalten/ wie; wann. 196. ſq. Obſiegende bekommen wieder/ wann; was. 112. Verluſtigte/ müſſen zahlen/ wem; was. 112.

Partheyligkeit/ welcher; vorzukommen; wie; 309.

Paſſauer-Kunſt/ darüber ſoll inquiriren/ wer. 294. und das Erlernte berichten. 294.

Paſſions-Hiſtori/ zu erklären/ wann; und wie.

wie. 389. recht bekannt zu machen/ wem; wie. 390.
Passions-Predigten/ zu halten/ wann. 278.
Paternitas, deren Respect zu extendiren/ wie weit. 75. darauf zu sehen. bey welcher Dispensation. 78.
Patronatus Jus gehört/ zu welchen casus. 170.
Patria, wessen; zu berichten. 284. 286. sq.
Peinlich anzuklagen/ wer weßwegen. 32.
Pendente Lite, zwischen wem; nicht zu unterlassen; was. 370.
Peremptorie zu citiren; wer. 104. 108. 180. 204. s. Citatio.
Periculum præsentissimum vermag/ was. 89. mortis, was. 131. moræ, anzuzeigen/ wem/ von wem. 195. sinistræ applicationis, deßwegen verbotten/ was. 472.
Perpetua Castitas, deren Verspruch soll nicht achten/ wer; wann. 91.
Perpetua denegatio debiti conjugalis zu halten/ wofür. 101.
Perpetua Impotentia. s. Impotentia.
Personen/ nicht zu copuliren/ welche. 8. 146. unbekannte; zu copuliren / wann. 147. zusammen zu sprechen; welche. 67. Imprægnirten nicht zugestatten / was. 153. sq. zu straffen Ungehorsame/ worinnen. 9. 80. die sich vergreiffen/ worinnen. 461. gantz/ oder zum theil Untüchtigen; worzu; zu begegnen/ wie. 165. die nicht stehen/

6450

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

hen/ unter welchem Gewalt; haben nöthig was/ worzu. 12. ſeq. Unpartheyiſche werden erfordert/ worzu. 13. perfectæ ætatis, dörffen nicht abſpringen/ worvon; wann. 118. Widerſpenſtige/ worinnen; anzuhalten; wie 120. ſeq. nicht zu diſpenſiren/ welchen. 135. dahin nicht zu reſtringiren/ welch Göttliches Geſetz. 73. 135. Ausgewichene ihrentwegen zu berichten/ was; wohin. 153. zu examiniren/ welche. 156. 313. nahmhafft zu machen/ welche; wem. 166. Beklagte/ ihrentwegen zu erkundigen; was. 314. ſo ſich lang enthalten/ weſſen; zu beſchicken/ von wem. 349. Widriger Religion/ dörffen zu Gevatter ſtehen/ welche. 356. welche nicht. 356. ſqq. Anbrüchige zu communiciren/ wie. 371. nicht anzuſehen; worinnen. 459. zu beſtellen/ welche; worzu. 460. 465. Verdächtigen/ worinnen; zu begegnen/ wie. 468. 474.

Perſonal-Actiones, bey ſeit zu ſetzen; wann. 370.

Perſonal-Beſchwerden/ deren iſt befreyt/ wer; wiefern. 262. 422. 429. ſeq.

Perſonal-Freyheit/ hat zu genieſſen/ wer. 262. 422. 429. 433.

Perſonal-Händel der Schuldiener/ zu berichten/ von wem. 427.

Perſonalien nicht zu tractiren/ welche; wo/ und warum. 194. ſeq. bey welcher Straff.

195. der Verſtorbenen einzurichten/ wie. 236.
Perſpicuität, deren ſoll ſich befleiſſen; wer. 195.
Perucquen, koſtbare; ſoll nicht tragen/ wer. 406.
Peſtilentz/ befreyet Speciales, weſſen; wiefern. 303.
Petitum, formliches zu thun; wo. 192. der Intervenienten/ darauf zu ſehen/ weßwegen. 196.
Pfaffen/ und Ordens-Leuthen zu verwehren/ wo; was. 486. ſeq.
Pfarren/ ledige; zu verſehen/ von wem; wie; wie lang. 270. denen angehenckte/ oder ſelbſt angenommene Kirchen/ zu verſehen/ wie. 223. wircklich beſetzte/ in Perſon zu viſitiren/ von wem. 302. auſſer wann. 303.
Pfarrer/ warhafft vertriebene haben zu empfangen/ was. 446. Leibeigene; ſind nicht frey/ weſſen. 263. Berühmte/ weßwegen zu tractiren/ wie. 237. ſeq. Benachbarte/ zu fragen/ worüber. 305. Singulares, zu beſuchen/ von wem; wann. 399. Contumaces zu tractiren/ wie. 308. ſtehen in Cauſis Civilibus, unter wem. 257. in Criminalibus, unter wem. 257. ihre Angehörige/ unter wem; wie. 257. ſeq. ihnen kommen zu/ welche Predigten. 235. zu erſt zu verhören/ wann. 304. mit ihrem Vor-

g. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwiſſen anzunehmen / wer; warum. 408. 428. ſind Directores, wobey; wiefern. 475. dörffen Wein ausſchencken/ welchen; wie. 244. haben zu nieſſen/ was. 259. ihnen nicht aufzulegen/ was; wann. 259. ſeq. zugeben/ was. 414. ſeq.

Pfarrer/ ſollen nicht proclamiren/ noch copuliren/ wen. 8. 18. 19. 28. 133. 146 Textus arbitrarios tractiren. 226. verſaumen; welche Predigten. 224. leſen die Concepten/ weſſen; wo. 232. beſchweren die Heiligen; womit. 328. zumuthen/ wem; was; wie. 233. bringen/ was; wohin. 241. leichtlich ändern / was. 394. mißbrauchen die Schulmeiſtere/ worinnen. 424. predigen laſſen/ wen. 406. ſeyn/ bey welcher Rechnungs-Stellung. 455. noch Lohn davon nehmen. 455.

Sollen aber

Die Kirchen-Ordnung obſerviren. 234. 401. bey Tauffung unehlicher Kinder beobachten; was. 153. vor denen Proclamationen / ſich erkundigen; weſſen. 133. ſeq. expliciren/ was; wo. 226. ſich enthalten/ welcher Allegationen. 227. weſſen mehr. 241. ſeq. vergleichen der Predigt-Stunden/ mit wem. 228. predigen wie lang. 229. beſcheidentlich. 229 ſeq. nervoſe. 229. ordentlich. 231. colligiren / was. 231. ſeq. beobachten / welche Diaconos. 232. ihre Zuhörer weiſen von was;

wohin. 234. moderiren worinnen/ was. 236. warten ihrer Vocationen; wie. 237. 241. erziehen ihre Kinder; wie 244. zu Studien oder Handthierungen befördern. 244. seq. Schulen visitiren/ wie offt. 299. 412. 414. dabey beobachten/ was. 299 sq. renoviren/ welche Bücher. 361. seq. in Sammel-Büchlein schreiben/ wie. 447. halten Cattalogos, worüber. 404. Inventarien/ worüber. 404. in Orten/ die Gräntzen/ wohin; ermahnen wen/ wessen. 368. sorgen vor das Allmosen/ bey wem. 440. vor die Wiederaufrichtung der Heiligen. 452. s. Kirchen-Diener.

Pfarr-Besoldungen. s. Besoldungen.

Pfarr-Hauß / darinn zu verwahren/ was; zu was Ende. 373.

Pfarr- und Pfründ-Häuser / deren Reparition ligt ob den Pfarrern selbst/ wann. 255. den Verwaltern/ wann. 254. die darinn verbauen dörffen/ in welchen Fällen; wieviel jährlich. 254. weitere deren Nothdurfft anzubringen/ wo; wie. 327. 254. seq.

Pfarr-Güter/ soll im Bau erhalten/ wer. 255. oder in deß Pfarrers Nahmen/ wer; wie. 256. sind Steur-frey/ welche. 256. welche nicht. 256. von diesen gibt Steuer/ wer. 256. Untergangs-Kosten/ werden bezahlt/ von wem. 256. seq.

Pfarrers-Wittwen/ und Wayßen/ soll in acht nehmen. 258. Pfar-

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

645

Pfarrer eigenthumliche Güter/ derentwegen ſind ſie befreyt/ wie. 262. wie nicht. 262. ſeq.
Pfingſten/ vor/ und nach verbotten/ was; wie lang. 152.
Pflag/ darauff zu ſehen; wann inſonderheit. 148.
Pflegere/ zu halten; wofür. 11. zu ihnen ſoll weiſen/ wer; wen. 56. zu vernehmen von wem/ worüber. 134. zu fragen/ um was. 11. ihnen nicht zu geſtatten. was. 12. 20. ſeq.
Pflichten/ deren wird erinnert; wer. 127. 328.
Phraſes, Tautologiſche; ſoll meiden/ wer; wo. 194.
Pia corpora, derentwegen zu berichten/ was. 298. deren Nutz zu fördern. 449. 451.
Pœna ordinaria Bigamiæ, & Adulterii zu dictiren/ wem. 107. ſeq. Præcluſionis, hat ſtatt/ wann. 201.
Pœnitentia. davon zu predigen/ wann inſonderheit. 391.
Plauten/ ſoll nicht tragen/ wer. 248.
Poldern auf der Cantzel zu unterlaſſen. 229.
Politicus Magiſtratus, vor dem ſtehet nicht/ wer/ wiefern. 257. ſeq.
Politiſche Fehler/ derentwegen haben ſich zu verhalten Speciales; wie. 316.
Politiſcher Stab/ dem iſt heimfällig/ wer; worinnen. 257. ſeq.

Postillen/ reine; dahin zu weisen/ wer. 489.
Præceptores, ihrentwegen zu berichten/ was. 286. nicht predigen zu lassen/ welche. 406. zu ermahnen/ worzu. 416. sollen Musicam dociren/ warum. 291. 409. nicht vacanz geben/ welche. 415. noch sich absentiren. 415. ihnen soll geben mehr Respect, wer. 415.
Prædicat, darauf zu sehen/ bey wem. 58. 67. 111. 168.
Præjudicia, darauf nicht zu reflectiren. 53. warum. 193. seq.
Prælaten/ sind überhoben; wessen. 133. designirte sollen nicht zumuthen/ wem; was; 233. noch verreisen/ wie lang. 233. ausser wann. 233.
Præmeditate soll erscheinen/ wer/ wobey. 332.
Præparations-Predigten. 278. 285. 365.
Præparatorien/ welche; verbotten/ wann 375.
Præsentata, zu schreiben/ von wem; worauf. 123. 201. 209.
Præsidium, hat wer; wo. 36. 331.
Præteriren soll nicht/ wer; wen; wobey. 408.
Praxis Consistoriorum Evang. darnach zu sprechen/ wann. 53.
Prediger. s. Kirchendiener. Item Pfarrer.
Predigt zu halten in der Wochen/ wo; von wem. 224. ausser wann. 223. am Freytag/ von wem. 224. ausser wann. 224.

an

646 e

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

an Sonn- und Feyer-Tagen/ wo; wieviel. 212. darüber zu berichten/ von wem. 277. am Gründonnerstag und Charfreytag/ wieviel. 390. seq. worüber. 278. Mittwoch vor dem Grünendonnerstag/ wovon. 391. Samstag/ vor dem Palmtag/ wovon. 391. Ostier Abend/ wovon. 391. an Monatlichen Buß-Tägen/ worüber. 278. 473. wegen der Schulen. 279. zu besuchen/ fleißig. 377. andächtig. 348. eyffrig. 379. weniger zu versaumen. 383. noch gar einzustellen. 383. zu schreiben/ von wem. 221. nicht herzulesen/ wo. 232. abzufassen/ wie. 229. 231.

Predigt-Stunden/ derentwegen soll sich vergleichen/ wer; mit wem. 228. vergliche-ne pünctlich halten/ wer. 228. ausser/ wann. 229. sonderheitlich nicht zu ändern/ weßwegen. 235. seq. darauf nicht anzustellen andere Geschäfften. 236. in derselben unterlassen werden/ was. 347. bey welcher Straff. 347. gedoppelter/ wann 347. seq.

Presbyterium, zu formiren/ wo; wie; 475.

Priesterliche Copulation. s. Copulatio.

Privat-Affect, bey seit zu setzen/ worinnen. 283. 303. seq. 327.

Privat-Beicht derentwegen zu berichten/ was. 289.

Privatum Commodum, Händ anzusetzen/ wobey. 360. 411.

Privat-Exploration, darinn ſoll vorgehen/ wer; wem; womit. 362.
Privat-Händel / nicht zu bringen auff die Cantzel. 241.
Privat-Häuſer / darinn nicht zugeſtatten/ was. 82.
Privat-Sachen/ nicht zu tractiren/ wo. 39.
Privat-Studia, ſoll nicht unterlaſſen/ wer. 237. nicht verwenden auff was; wer. 240. eines 60jährigen Miniſters nimmer zu urgiren. 282. derentwegen zu berichten/ was. 280. 285.
Privata vita, weſſen; zu referiren. 297.
Privat-Widerwill/ weſſen; nicht zu achten/ wann; 12. 57.
Privatim, ſoll communicirt werden/ wer. 372. beobachten/ wer; was. 258 unterſagen/ wem; was. 325. examiniren/ wer; wen. 330. ermahnen wen/ weßwegen. 345. ſich anzeigen/ wer; wo. 363. der Obrigkeit anzeigen/ was. 230.
Privilegien, dabey zu erhalten/ wer. 300. 413. hat zu genieſſen/ wer; welche. 422.
Prob/ darauf anzunehmen/ wer; wie. 411.
Probatorius Terminus, zu beobachten/ von wem/ warum. 212.
Probation zu erkennen/ wann. 198. wann die erkannt/ was zu thun. 126. ſ. Beweiß.
Probatoriales Articuli. ſ. Beweiß-Artickul.
Proceſs, peinliche zu beſchleunigen; 32. beſchwehr-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

schwehrliche zu verhüten/ wie; worinnen. 246.
Proclamatio, derentwegen zu dispensiren/ wem; wann. 81. s. Außruffen.
Procuratores, werden nicht admittirt/ wo. 46. ausser/ wann. 46.
Procuratoria, müssen beschaffen seyn; wie. 190. producirt werden/ wo; wie. 190.
Productions-Täg/ darzu soll nicht reisen/ wer. 205.
Profectus, wessen; zu berichten; von wem. 291. zu exploriren/ wie. 329. seq.
Professores Medicinæ ordinarii, wo; ihnen zu überlassen/ was. 435.
Prolis favor, vermag; was. 67. 148.
Promotion soll nicht suchen; wer; wie. 239. 267. 285.
Pronunciation der Hebräischen Wörter. 225. seq.
Prophanatio Sabbathi, darwider soll vigiliren. 376. 382. seq.
Propria vindicta wird vermuthet/ wobey. 236.
Proprietas der Pfarr-Gütter zu schützen/ auf wessen Kosten. 257.
Proprio motu soll geben/ wer; was; wie. 263.
Protestiren soll der Religion halber/ wer; wann. 352.
Protocolla des Fürstl. Ehe-Gerichts hat zu führen/ wer; wie. 124. daraus zu judiciren/

ciren/ was. 44. 123. haben zu führen Speciales. 324. und darinn zum Andencken zu notiren/ welche caſus. 325. der Kirchen-Cenſur-Richtere. 292. dieſe hat zu führen/ wer. 476. zu verwahren/ wer. 479. darnach zu fragen; wer. 481. ſeq. daraus vorzunehmen/ wer; was. 483. abzuleſen/ wann. 484.

Protocolla der Adjunctorum zu verpitſchiren/ von wem. 199.

Protocollum jeden Orths/ dem zu inſeriren/ welche Examination. 436. davon Abſchrifft zu geben/ gratis, wem. 436.

Proviſores, ad Examen zu ſchicken. 414. zuhalten/ von wem. 413. ſeq. von ihnen zu berichten/ was. 287. ſeq. ſollen reſpectiren/ wen. 415. nicht vacanz geben/ ohne weſſen Vorwiſſen. 415. noch ſich abſentiren. 415.

Proximität der Verwandſchafft. ſ. Grad. item. Bluts-Freundſchafft.

Publica Sponſalia. ſ. Ehe-Verlöbnuß.

Publicatio judicialis, dafür zu halten/ welche. 209.

Publice ſoll nicht tractirt werden/ was. 225. beobachten wer/ wen. 258.

Publiciren ſoll wer; was; wem. 119. ſeq. Fürſtl. Befehl/ wer; wann. 376. ſeq.

Publicum Examen, dahin zu ſchicken wer; wann. 410. ſeq. 414.

Puerpera, deren zu willfahren/ wann; worinnen. 431.

6500 a

9. 3. 311

Digitized by Google

Puncten/ angebrachte; darüber zu verhören/ wer; wie. 166. seq. der Visitations-Relationen/ 271. biß 300. dabey zu notiren/ in genere, was. 300. der Vogt-Zettel/ zu schreiben/ wie. 316.
Psalmen/ zu bleiben; bey welchen; wo. 394.

Q.

Quæstiones, vorzulegen/ wem; welche; wie. 339 seq. welche nicht. 339.
Quadrupliciren/ verbotten/ wo; wem. 192. bey welcher Straff. 192. seq.
Qualitæten/ wessen; zu berichten. 267. 284. 287.
Quartalien/ darnach nicht abzurechnen. was. 253.
Quartier/ damit zu verschonen/ wer; wie; warum. 434. auffer/ wann. 435. derentwegen hat sich zu stellen/ wer; wo. 176.
Quasimodogeniti, mit diesem Tag endigen sich welche Feriæ. 38. biß dahin ist verbotten/ was; von welcher Zeit an. 125.

R.

Rachgier/ ohne solche soll berichten/ wer; was. 308.
Rath der Elter/ nöthig/ worzu; 59. der Aertzte/ nöthig/ wann insonderheit. 93.
Rath-Häuser/ darauf nicht zu dulden/ was. 347.
Raths-Verwandte/ zwey zu erwehlen; worzu.

Digitized by Google

zu. 475. die beobachten ſollen/ was. 476. doppelt zu ſtraffen/ wann. 347. ſeq.
Ratification ungültigen Ehe-Verſpruchs/ geſchicht womit. 70.
Ratum der Beſoldungen/ zu reichen/ wann; wie. 251. wie nicht. 253.
Raub des einen Ehe-Gemächts/ hebt nicht auff/ was. 308.
Rauh ſoll nicht anfahren/ wer; wen; wo. 483.
Real-Beſchwerden/ deren iſt nicht befreyt/ wer. 433. ſeq.
Recapitulirt ſoll nicht werden/ wo; was. 49.
Reception, vor derſelben darff nicht erſcheinen/ wer; wo. 184 in eine Kloſter-Schul/ hat nicht leichtlich zu erwarten; wer. 409.
Reces, verbotten; welche; wo. 192. 194. 197. 210. bey welcher Straff. 192. 211. auf den letzten nicht zu ſpahren/ was. 193. nicht zu hindern/ womit. 184. gehaltene/ wann die unlauter; was zu thun. 51.
Rechenſchafft hat zu fordern/ wer; von wem. 134.
Rechnere/ welchen; nicht in Händen zu laſſen/ was. 451.
Rechnungen der Heiligen; darinn zu paſſiren/ was. 420. 450. was nicht. 328. ſeq. zu ſtellen/ von wem. 422. von wem nicht. 421. Hinterſtellige/ zu verfertigen. 450. abzuhören/ von wem. 452. dabey inſonder-

6520.

9.3.31

Digitized by Google

derheit acht zu haben/ auff was. 328. in weſſen Beyſeyn. 452. 455. ſeq. in weſſen nicht. 451. ſq. zu probiren/ ohne Lohn. 454. Auffſehen/ darauf ſoll haben/ wer. 451.
Recht/ darzu ſoll verhelffen/ wer; wem. 163.
Rechten/ gemeine; darnach zu richten; worinn. 65. nicht zu allegiren/ wo. 193.
Rechtmäßige Urſachen/ welchen Hinwegziehens. ſ. Urſachen.
Rechts-Lehrere/ nicht zu allegiren; wo. 193.
Recitatio Catechiſmi. 290.
Recompens, ob gegen dem zu verſehen wäre. welche Kirch; hat zu berichten/ wer. 269. deſſentwegen ſoll nicht entziehen/ wer; wem; was. 234. ſeq. welchen; hat zu empfangen/ wer; wovon. 465.
Reconciliation, welcher Ehe-Leuthe; zu tentiren. 24. 83. 87. 96. 106. 173. nicht zu hindern/ von wem; womit. 194. bey welcher Straff. 195. wann die erfolgt; was zu thun. 25. 85. nicht erfolgt; was zu thun. 24. 85. ſeq. 87. 96.
Reconvaleſcentia, weſſen; wann es damit Anſtand hat/ zu berichten; wohin. 303.
Reden/ hitzige; ſoll unterlaſſen/ wer; wo; warum. 194. leichtfertige; wer. 242. 305. inſonderheit wo. 242.
Redner/ ſoll haben; wer. 196. ſ Advocaten.
Referenten/ zu beſtellen; in was Sachen. 49. 210. nicht zu beſchwehren/ womit. 203.

noch

noch aufzuhalten / in welchen Sachen; wiefern. 37. geheim zu halten. 50. haben zu leſen und zu extrahiren / was; wie. 50. in Berichten / außzulaſſen / was. 326. ein Regiſter derſelben zu führen / von wem; wie. 125.

Reſigniren ſoll welche Citation, wer; wann. 105. 181. und ſchicken / wohin. 105. zu was Ende. 105. durch wen. 181.

Regiments-Capellan, wider deſſen Willen ſoll nicht copulirt werden / wer; von wem. 146. ſeq.

Regiſter zu führen / von wem; worüber. 125. ſ. Kirchen-Catalogi.

Regiſtratur, hochnothwendig; welche. 126. zu obſerviren / wie; warum. 125. ſq. von wem. 125. in deſſen Abweſenheit / von wem. 127. warum. 127. bey den Aembtern. 163. darinn zu verwahren / inſonderheit / was. 163.

Regiſtriren ſoll wer; was. 293. 403. 405.

Regulæ Computationis Graduum in Ehe-Sachen. 138. ſeq.

Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. Im übrigen. &c. darnach außzufertigen / was 206.

Reichs-Städt-Kirchen / mögen verſehen Württemb. Kirchen-Diener; wie. 223.

Reichs-Thaler / einen hat zu empfangen / wer; wofür. 436. um Zwantzig iſt zu ſtraffen / wer. 473.

Rei-

654

9.3.311

Digitized by Google

Reiteratum Adulterium. ſ. Ehebruch.
Reiſen ſoll einſtellen / wer / 266. außgenommen welchen Fall. 266. verbotten / wann. 378. 380. 478. ſeq.
Relationes, hindern nicht wen; woran. 37. der Inquiſitions-Commiſſarien ſollen enthalten / was. 168. ſ. Viſitations-Relation.
Religion, Evangeliſche; ob davon nicht übel rede? wer; wo; zu berichten. 293. deren Zugethane ſollen ſich nicht verheurathen mit Widrigen. 97. allenfalls wegen der Copulation beobachten / was. 97. wegen der Religion / was. 97. wegen der Kinder. was. 97. zu Gevatter zu bitten. 355. ſ. Gevatter. dahin iſt zu weiſen / wer; von wem. 357. deren iſt entgegen / wer; wie. 356.
Religions-Verwandte / Widrige; über die hat zu erkennen / wer. 172. bey ihnen ſoll nicht communiciren / wer. 368. ſq. nicht zu Gevatter ſtehen / wer; auſſer / mit welcher Erklärung. 357. nicht verdingen / wer; wen. 294. allenfalls es berichten / wer. 294. und zurück gefordert werden / wer; wann; von wem. 485. wegen der damit beſetzten Flecken zu berichten / was. 323. im Land wohnende ſollen halten / welche Feyer-Täg. 468. Gedult zu haben mit welchen. 487. Beyſitz zu geſtatten / welchen. 487. ſeq. die nicht zur Predig gehen / zu ermahnen. 487. zu informiren / wie.

wie. 488. ihrentwegen weiter zu thun/ von wem; was. 489. Verſterbende zu begraben; wie. 489.
Remedirung ſoll ſuchen/ wer; wann: wo. 314.
Remonſtration, welche; zu thun wem; von wem. 51. 460. 484.
Renitentes Miniſtri Eccl. ihrentwegen zu thun/ was. 227.
Renitirendes Ehe-Gemächt. 101. zu ſtraffen/wie. 101. nicht zu dulden/wo; warum. 102. dem Unſchuldigen / zu helffen/ wie. 101.
Renitenz der Verlobten / zieht nach ſich/ was. 90. wegen des Mahl-Schatzes; was. 118.
Renovation der Heiligen vorzunehmen/ wann. 453. ſ. Erneuerung.
Renunciation, welcher Ferien; erlaubt wem. 38. welcher Condition; wem. 71.
Replic, kommt zu; wem. 192. ſoll kurtz ſeyn; wann. 197.
Res integra, in Ehe-Sachen; darauf zu reflectiren/ worinn; und wiefern. 63. ſq. 68. 75. 77. 163.
Res mere Politice gehören nicht/ wohin. 299.
Reſcindiren ſoll nicht leichtlich/ wer; welchen Ehe-Verſpruch. 56.
Reſcript, dardurch außzumachen; was. 89. zu diſpenſiren/ wann. 76.
Reſcripta, zu beobachten. 296. 299. 306. 376.

Digitized by Google

9.3.31

Digitized by Google

Digitized by Google

657

376. 377. 413. 419. 458 467 494. insonderheit/ welche. 295. seq. 174. zu communiciren/ welche; wem; von wem. 453. seq. zu registriren/ welche; von wem; wie. 293.
Rescripten-Bücher soll halten/ wer; wiefern. 401.
Residenz-Stadt Stuttgardt/ darinn nicht zu gestatten/ wem; was. 82. zu examiniren falsche Brieff-Träger/ von wem. 447. auf die tringen an Bettelleuthe. 492. 496. denen zu begegnen; wie. 492. seq.
Resolutiones, Fürstliche; dahin ist außgesetzt was. 74. 82. s. Bericht von Ehe-Richter und Räthen. geheim zu halten; welche. 50.
Respect, beyseit zu setzen/ welcher; 43. 44. 458. seq. welcher nicht. 177. 370.
Respectus Paternitatis, darauff zu sehen; wobey; wie. 75.
Restituiren muß/ wer; was; wie. 118.
Restitutio in integrum mag gesucht werden/ in Ehe-Sachen; wann. 212.
Revers, welcher; nicht abzufordern/ wem. 245.
Revision des Fürstl. Consistorii zu unterwerffen/ was. 240.
Revocatio der Ehe-Versprüch/ wiefern erlaubt. 70.
Reu/ wessen; zu spath/ worinn. 159.
Reybige/ und andere Schultheissen/ sollen

sich enthalten/ weſſen. 132.
Richter/ weltliche; vor den gehört; was. 196.
Richtigkeit/ derentwegen haben Speciales zu beobachten/ was. 276.
Rigor Juris nicht zu beharren; worinn. 47. 191.
Ritus, welche; zu obſerviren; wo. 399. 401.
Röcke/ welche; ſoll anhaben; wer; wann. 249. nicht koſtbare/ wer. 250. nicht gefärbte/ wer. 251.
Roß-Buben/ ſollen nicht außfahren/ wann. 295. 344.
Roß-Lohn/ ſoll nicht verrechnen/ wer; wovon; warum. 454. ſeq.
Roß-Täuſchlen ſoll unterlaſſen/ wer. 241.
Rothgerber/ ſollen nicht walcken/ wann. 384.
Rotulus, zu fertigen/ von wem; wie. 204. 206. ſeq. in welcher Zeit. 204. 212. bey welcher Straff. 212. zu eröffnen/ von und vor wem. 209. quo effectu. 209. zu communiciren/ wem. 127.
Rotten/ zu machen; unter den Examinandis. 339.
Ruchloſe Leuthe/ ihrentwegen zu thun/ was. 315.
Rüeg-Gericht/ darinn zu verweiſen/ wem; was; wie. 369. gleich zu ſtraffen/ was. 479.
Rüeg-Gerichts-Ordnung zu beobachten. 385.

Digitized by Google

wessen 15-
c; der Bergbe; wi

wegen allen Spezi
wol. 256
u behalten; wann

Diervieren; wo 15 E
Zanhalten; wer, w
re / wer. 250 wie;

1.
ruffe anstehen / wo

verrechnen / wer.

4. sog.
unterlassen / wer.
che machen / wann
/ wen wenn; wa
ner Zeit. 204 zu
12. zu existiren wo
effectu. 209 zum

123).
unter den Examin

wegen gethan wo

1 zu verrichten / wo
sich zu stranden / wo

und zu beobachten

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Rüben/ davon Zehnden zu geben/ wann; wem. 253.
Rühmliche Urſachen/ derentwegen ein Ehe-Gatt hinweg zieht. 102. ſ. Urſach.
Rüſtung nicht aufzulegen/ wem; warum. 259. ſeq.

S.

Sabbath/ die Fragen von deſſen Heiligung/ und Entheiligung werden unterſucht/ wo. 170. davon hat zu berichten/ wer; was. 295. die letztere iſt gar gemein. 483. und abzuſtellen. 373. inſonderheit welche. 383. auch zu ſtraffen. 373. 463. dahero fleißig zu halten/ was. 462. 483.
Sachen/ die keinen Verzug leiden/ wie zu tractiren/ 44. 315. die ältiſte/ zu expediren/ wann. 44. 123. ſtrittige der Kirchen-Diener/ nicht zu anden/ von wem; wo. 241. 370. unnöthige nicht zu immiſciren; wo. 273.
Sacramenta, zu deren Gebrauch/ in welcher Kirchen/ zu ermahnen; wer. 97. zu ſtraffen deren Verächter. 349. Läſterer. 463. ſolle adminiſtriren/ wer. 399. wer nicht. 406. recht. 478. nach welcher Ordnung. 399.
Sacramentirer nicht zu dulden. 490.
Sacri labores, weſſen; davon zu berichten/ was. 277.

Sacriſtey/ darinn zu verwahren/ was. 361. darinn mag vorgenommen werden/ was. 365.
Sævitia, derentwegen vorzunehmen/ welche Scheidung. 101.
Saltz und Brod ſoll nicht legen zu Kindern/ wer. 433.
Sammel-Brieff/ darff geben/ wer. 447. wer nicht. 442.
Sammel-Büchlein/ darein zu ſchreiben/ was; wie. 447.
Sambſtag/ darauff fallende Predigten/ welche; kommen zu; wem. 235. daran mag backen/ wer. 382. außfahren Fuhrleuthe/ die doch zu ermahnen/ weſſen. 380.
Sanfftmuth/ Theologiſche; damit zuthun; was. 340. zu informiren/ wer. 488.
Sanct Johannis-Bad/ abzuſtellen. 294.
Sanct Veits Tantz/ abzuſtellen. 466.
Sanguinis Commixtio, zu bedencken/ bey welcher Diſpenſation. 78.
Satisfactio Stupratæ. 67.
Sauffen/ verbotten; 479. wann inſonderheit. 378. wem inſonderheit. 241. ſeq.
Sauff-Gulden/ damit zu betrohen/ wer. 415.
Saumnus der Zahlung/ weſſen; zieht nach ſich/ was. 114.
Saumſeligkeit des Erſcheinens/ wo; zieht nach ſich/ was. 182. in Einlüfferung welcher Relationen/ zieht nach ſich/ was. 307.

Digitized by Google

9. 3. 31

Digitized by Google

Digitized by Google

Satzungen außländiſcher Ort nicht zu allegiren/ wo 53.
Schaden zufügen/ d. ßwegen ſteht/ wer; vor wem. 257. ſeq. allerhand erwächſt woher. 150.
Schäffer-Täntz / dabey abzuſtellen; was. 467.
Schänden ſoll nicht/ wer; wen. 242.
Schaffung in Opere publico, damit anzuſehen; welche Widerſpenſtige. 89. 121.
Scheda, daraus ſoll antworten/ wer; wem; worüber. 281.
Scheidung. ſ. Separation.
Schein/ wird erfordert/ von wem; wann. 134. 209. ſoll nicht auffſetzen/ wer; worüber. 159.
Schelten ſoll nicht/ wer; wen. 230. inſonderheit wo. 229. 242.
Scheu/ ſoll nicht tragen/ wer; worinn. 49. 311.
Schieſſen/ deßwegen ſoll nicht wer; wann; wohin. 257. 383.
Schimpff/ davor ſoll ſich ſelbſt ſeyn; wer. 239.
Schimpffliche Recantation nicht abzutringen/ wem. 245.
Schleunig zu procediren/ wo. 41. 163.
Schmach-Wort/ deren ſoll ſich enthalten/ wer; wo; 186.
Schmähen/ deſſen ſoll ſich enthalten/ wer; wo. 229 ſq. 242. ſolches moderiren/ wer; wo. 236.

Schneider dörffen nicht arbeiten/ wann. 381.
Schnöd soll nicht tractiren/ wer; wen. 308.
Schreiben soll man/ welche Relationes, wie; 300. wie nicht. 300
Schreiner-Tauff abzustellen. 294. 351.
Schrifften der Kirchen soll inventiren/ wer. 404. verwahren/ wo. 403.
Schrifftlich hat zu übergeben/ wer; was; wo. 117. zu erfordern/ welche Defect; wer; wo. 303.
Schrifftlicher Revers nicht abzutringen/ wem. 245.
Schrifftmäßige Gesäng/ zu gebrauchen; von wem; wo. 393. seq.
Schützen/ nicht zu dingen; wann. 295.
Schul/ daran gelegen/ was. 410. lateinisch und teutsche; mag wohl beysammen seyn; wo. 412. in teutschen die Kinder zu unterrichten/ worinn. 292. Jugend/ dahin zu schicken. 407. auch welcher widrigen Religions-Verwandten. 487. Sommers. 462. und Winters. 462. nicht daheim zu behalten/ weßwegen. 410. darinn zu dociren/ was. 409. zu visitiren/ jährlich/ von wem. 291. wochentlich/ von wem. 291. 414. fleißig von wem. 412. haben nicht zu halten/ die Pfarrer; 412. wohl aber welche Diaconi. 412. dabey abzuschaffen; was. 416. insonderheit die Neben-Schulen. 407.
Schulmeister/ neue; ihrentwegen anzuhalten/

9.3.11

Digitized by Google

Digitized by Google

ten / wo. 412. anzunehmen / von wem. 408. mit weſſen Vorwiſſen. 175. 408. auf eine Prob / wie lang; 411. zu examiniren / Ordinarii; wo. 410. davon nicht abzuhalten / von wem; warum. 411. Unverpflichte / zu examiniren / wo. 411. Winter-Schulmeiſter anzunehmen / wie. 410. zu examiniren / wo. 410. inländiſche; vorzuziehen / welchen. 408. abzuſchaffen / von wem; 427. von wem nicht. 427. ihre Beſoldung / zu extrahiren / woraus; von wem. 425. ſq. und einzuſchicken / wo. 426. zu beſſern; welche; wie. 420. 426. über ihrem Unterhalt entſtehende Fragen zu unterſuchen; wo. 170 haben / was für Privilegia. 422. ſind befreyt von der Außwahl. 422. den Leg-Geldern. 422. alljährlichen Dienſt-Anhalten. 425. andern Beſchwerden. wiefern. 422. zu reſpektiren / von wem. 415. nicht zu mißbrauchen / von wem; worzu. 424. nicht zu gebrauchen / worzu; warum. 392. haben das gantze Schul-Geld zu fordern / wann. 427. die Kinder zu unterrichten / wie. 421. ſich zu verantworten in Civil-Sachen; wo. 422. ſollen ſich aufführen / wie. 415. inſonderheit gegen den Pfarrern. 415. wie nicht. 415. betroht werden / wann; womit. 415. incarcerirt werden / wann; mit weſſen Vorwiſſen. 416. erinnert werden / weſſen. 416. mögen zugleich Gerichtſchrei-

ſchreiber ſeyn. 413. wobey doch zu beobachten/ von ihnen ſelbſt/ was. 413. denen Beambten/ was. 413. Vertriebene/ welchen zu geben/ was. 446. berichten ſolle/ ihren Tod; wer. 428. wegen ihrer Wittwen; und Wayſen; was. 428. dieſe ſoll in acht nehmen; wer; wie. 258.

Schulmeiſter ſollen Proviſores halten/ wann. 414. 424. ſolche examiniren laſſen/ wo. 414 reſpectiren/ wen. 415. ſeyn taugentlich. 408. worauf zu ſehen hat/ wer. 410. das Koſt-Geld nehmen/ wem; wie. 426. das Geſang treiben/ wie 393. ſollen nicht zugleich ſeyn/ Schultheiſſen. 414. Dorff-Schützen. 423. Spilleuth. 423. zehrhafft. 415. trotzig 415. unfleiſſig. 415. ſeq. Wirthſchafft treiben. 423. ſtellen/ welche Rechnungen. 421. erwinden laſſen/ was; worinn. 345. bettlen. 442.

Schul Büchlein/ zu gebrauchen; wo; welche. 292. 421. welche. 292. 421.

Schul-Häuſer/ daraus nicht Zinß zu fordern/ von wem. 425. wo keine ſind/ zu berichten. 299. deren Baufälligkeit. 299.

Schul-Ordnung/ zu obſerviren. 416.

Schul-Predigt/ zu halten; wie offt des Jahrs/ 279. 412.

Schul-Stunden/ zu verſehen/ wie. 413.

Schulden/ ſoll nicht machen/ wer. 243.

Schuldhaffte/ welche; zu beſtraffen/ wie. 320.

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Schultheißen/ soll nicht citiren; wer; wie. 311. sollen sich enthalten/ wessen. 132.
Schußfrey-machen/ verbotten. 460.
Schuster/ sollen nicht arbeiten/ wann. 381.
Schwägerschafft/ hindert die Ehe/ in welchen Fällen; 17. 18. 73. 74 75. 134. 135. 144. dabey zu beobachten/ welche Regul. 141.
Schwägern der Specialen / haben ihre Testimonia zu nehmen / von wem. 308. seq.
Schwängerung / Forderung derentwegen. 15. außzumachen/ wo. 62.
Schwangere Weiber/ ihrentwegen zu beobachten/ was. 227.
Schwangerschafft/ uneheliche; wann deren verdächtig/ wer; was zu thun. 29. wann solche heimlich gebähren/ was zu thun; wann. 31. seq. nicht zu verhalten/ wem. 87. oder zu erwarten/ was. 88 darauff zu reflectiren/ wann. 67.
Schwehre Pflichten hat auff sich; wer. 41.
Schwermer/ deren Bestraffung gehört ad mixt. caus. 171.
Schwören soll nicht / wer. 241. 294. 378. 460. seq. 464. 478. 480. 483.
Scortation, gehört unter welche causas. 173. seq. s. Hurerey.
Scribenten/ welche; nicht zu allegiren / von wem; wo. 227.
Sechs Wochen wird incarcerirt / wer; warum. 15.

Sechs-wöchiger Termin wird gegeben/ wem; worzu. 204.
Sechzig-jährige Ministri Eccl. sind befreyt/ wessen. 282.
Sectarii nicht zu dulden. 490. noch zu herbergen. 490. die ihre Kinder nicht taufen lassen wollen. 351. anzuzeigen/ wem. 351. zu extrahiren; von wem. 488. darunter werden gerechnet/ welche. 293. 490. vor ihnen zu warnen; wer. 289.
Sectariorum Zettel/ wo beyzulegen/ wie. 320. seq.
Sectirische Bücher/ sollen nicht lesen/ welche Ministri Eccl. 239. nicht fail haben. wer. 488. nicht einzuschieben. 294. darüber zu berichten. 292. sq. zu confisciren. 489.
Seegen/ Göttliche; nöthig/ worzu insonderheit. 6.
Seegensprechen/ soll sich enthalten; wer. 433. untersuchen und berichten/ wer. 294.
Seegensprecher/ soll examiniren; wer; wie. 471. mit ihrer Artzney/ was zu thun. 472.
Seel/ deren Seeligkeit/ steht in Gefahr/ wobey. 6. 10. 56. 97. 378. 489.
Seel-Sorgern/ ist zu leisten/ was. 457.
Senatores, von ihnen zu berichten/ was. 297. s. Gerichts-Personen. item Raths-Verwandte.
Sentenz, Ehe-Gerichtliche; zu concipiren; von wem. 120. dardurch zu Scheiden/ wer. 87.

Digitized by Google

665 c

9.3.3 11

Digitized by Google

Digitized by Google

Separation, zwiſchen Bräutigam und Braut/ hat zu erkennen/ wer; warum. 69. 87. zwiſchen Mann und Weib; warum. 24. 85. 101. 103. ſeq. zu ſuchen/ wo. 100.
Separiren ſoll Kinder und Geſind / wer; wann. 470. Knecht und Mägd / wer; wann. 470.
September, der 29. fangt an/ welche Ferien. 38.
Sepultur, nicht zu eylen/ mit welcher. 350. ſ. Begräbnuß.
Sermonen / ungeſchickte; ziehen nach ſich; was. 239.
Serviliter ſoll nicht tractiren/ wer; wen. 308.
Sextern-weiß ſoll verfertigen/ wer; was. 301.
Siechen-Häuſer/ deren Cura liegt ob wem. 172.
Sitten/ gute; darinn zu erziehen; wer. 244.
Sodomia, iſt zu unterſuchen; von wem. 175. trennet Vinculum Matrimonii. 109.
Söhne/ müſſen fragen; wen; warum. 7. der Pflegere / und Vormündere / darffen nicht heurathen/ wen. 20. ſeq. der Special haben ihre Teſtimonia zu nehmen; wann; wo. 308. ſeq. ſollen nicht ſchreiben/ welche Relationen. 309.
Sold/ gebührt; wem. 431. ſ. Beſoldung.
Soldaten/ nicht zu copuliren/ von wem. 146. auſſer wann. 146. Preſthafften zu geben; was. 446.

Digitized by Google

Solenne Sponſalien. ſ. Ehe-Verlöbnuß.
Solle / dieſes Wort hat nicht zu gebrauchen; wer; gegen wem. 316. ſeq.
Sommer-Schul zu halten. 417. darzu zu nöthigen / welche Elter; wie. 418. wann es ſich thun läßt. 419. wo nicht / was dann zuthun. 419. ſeq.
Sonntag zu feyren; wie. 178. 380. ſeq. 382. 462. 466. daran zu thun / zwey Predigten; wo. 222. nicht anzuſtellen / was. 348. darüber ſoll nicht aus ſeyn; wer. 266. drey nacheinander zu verruffen / wer. 146.
Sorgfalt / ſonderbahre; wird erfordert / von wem; worüber. 41.
Spatium ſoll laſſẽ / wer; wo; worzu. 301. 322.
Spadones, ſoll nicht heurathen. 91.
Spänn. ſ. Strittigkeit.
Speciales, ſollen beobachten / welche Befehl inſonderheit. 452. die Kirchen-Ordnung. 234. darzu auch anhalten / wen; 401. allenfalls berichten / was. 402. Predigten hören / weſſen; warum. 232. ſeq. 399. deren Concepten fordern / von wem. 231. 282. welche inſonderheit. 231. 278. davon den Viſitatis incorporiren; was. 231. ihnen anzeigen / welche Fehler. 233. ſie warnen vor welchem Unfleiß. 238. ſeq examiniren. 238. 240. 280. zu ſolchem Ende ihnen vorgeben / was. 231. 280. inhibiren; was. 181. verweiſen / was. 227.

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

227. beſehen ihre Bücher. 240. auffer-legen/ was. 231. 404. anhalten/ worzu. 227. darinn diſpenſiren/ wann. 228. fragen nach den Vicariis, warum. 269. ob Übung der Kinder-Lehr halten. 334. ſolche auch ſelbſt halten 342. beobachten/ ihre und der ihrigen Kleidung. 250. wi-der ſie annehmen; welche Klagen. 258. ſie verhören/ wie. 305. 307. in acht neh-men/ welche Immunitæten. 258. nicht auffkommen laſſen/ was. 398. ſeq. 401. verwahren/ welche Inventária. 404. Co-pias davon geben/ wem. 403. ſeq. reno-viren laſſen/ was. 404. Succeſſoribus, weſſen; tradiren laſſen; was. 405. berich-ten/ welche Todfälle; wie. 269. 428. den Zuſtand/ welcher Wittwen und Wai-ſen. 261. 428. wegen der Heiligen-Rech-nungs-Abhör/ was. 455. wegen der Heb-ammen/ was. 433. wegen der Sectirer/ was. 351. 488. 490. wegen der Schul-Häuſer/ wann; wie. 416. erinnern/ we-gen des Tantzens/ wen; weſſen. 466. un-fleißiger Beſuchungen der Predigten; weſ-ſen. 349. der Schulen. 418. Teſtimonia ertheilen/ wem; wie. 267. die Kirch ver-ſehen laſſen/ wann; durch wen. 270. ſelbſt halten/ welche Exploration, warum. 361. in Tauff-Büchern ſehen/ wornach. 359. ſeq. Obſicht über die Schulen haben. 410. ermahnen laſſen/ welche Elter; weſſen. 417.

417. examiniren / welche Schulmeiſter. 410. ſeq. ſie handhaben wieder was. 425. welche Vicarios. 424. Schulmeiſtern verweiſen / was. 425. ihre Beſoldung extrahiren / woraus. 426. und berichten / wohin. 426. ſolche beſſern helffen / wann. 420. halten ob der Kirchen-Cenſur. 476. ſeq. Viſitations Relationes verfaſſen / wie. ſ. Viſitations-Relation. Sollen nicht zumuthen / wem; was. 232. verreiſen viel Tag / ohne weſſen Conſens. 233. 266. reiſen zu welcher Rechnungs-Abhör. 451. Lohn davon nehmen. 455. ſeq. verſaumen welche Predigten. 222. ſq. tractiren / welche Text; wo; warum. 225. ſq. Mercanterie treiben laſſen / womit. 358. ſeq. zu denen Generaln ſchicken / wen. 268. auſſer / wann. 268. Atteſtata geben / wem; welche. 406. ſeq. abhalten Schulmeiſtere / wovon. 411. citiren / wen; wie. 311.

Special und Vogt zu Stuttgardt / denen iſt inſonderheit befohlen / was. 447.

Speciales und Ambtleuthe ſollen ſeyn einmüthig / worinnen. 169. 459. tentiren was / in Ehebruchs-Fällen. 24. bey verwirrten Eheleuthen. 26. 90. 157. conjunctim tractiren / was. 131. 163. 169. genau examiniren / welche Sachen. 156. 169. ſq. dabey das Directorium führe / wer. 156. Gradus vornehmen / welche; wann. 157. die Partheyen allein verhören. 157.

nicht

670

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

nicht tractiren/ wie. 157. ſie beſcheiden/ wohin. 158. ſich zahlen laſſen/ wann; was. 158. nichts nehmen/ wovon. 158. die Straff einſtellen/ wann. 158. verwarnen/ vor welchen Verglichen. 159. ihre Berichte einrichten/ wie. 161. wie nicht. 161. ſeq. mögen Protocolla beylegen/ wann. 161. ſollen am Ende der Berichte melden/ was. 162. ſolche beſchleunigen. 163. deren Concept verwahren/ wo. 164. und hinterlaſſen/ wem. 164. in Ehe-Beredungen berichten/ was. 164. ſeq. in Diſpenſations-Sachen/ beylegen/ was. 164. wegen zur Ehe untüchtigen/ gantz/ oder zum Theil/ berichten; wann. 165. ſeq. in aufgetragenen Inquiſitions-Commiſſionen ſich verhalten/ wie. 166. ſq. denen Gemeinden unterſagen/ wann; was. 347. ſolche anhalten/ worzu; warum. 377. ſeq. excitiren/ wen; worzu. 462. ſelbſt Kirchen-Cenſur halten. 474. dabey beobachten/ was. 474. ſeq. ſelbige nicht einſtellen/ aus welcher Urſach. 479. ſeq.

Specialia Interrogatoria mag übergeben wer. 201. ſeq. worauf die Zeugen-Sagen zu mundiren/ wie. 207.

Specification der Zeugen hat zu übergeben/ wer; wann. 166. 200. ſeq. der Unkoſten/ wer; wann. 113. 208. zu was Ende. 113.

Speiß und Tranck/ dabey zu unterlaſſen/ was. 459.

Spei-

Digitized by Google

Speisung nothwendige/ ist schuldig; wer; wem. 264.
Spes Matrimonii, vermag manchmahl/ was. 82. Reconciliationis, derentwegen etwas zuzusehen/ womit. 83.
Spielen/ verbotten; wann insonderheit. 347. 466. 478.
Spiel/ bey Hochzeiten verbotten/ wann. 16.
Spiritualia, derenthalben zu berichten/ von wem; was. 297.
Spiritualis manducatio & bibitio, damit zu trösten; wer. 371.
Spithål/ deren Sorge ligt ob/ wen. 172. soll visitiren/ wer. 327. 445. 450.
Spithåler/ soll erinnern/ wer; wessen. 327.
Sponsa, wann die schwanger/ und der Sponsus kranck ist/ mag eingesegnet werden/ wo. 147. seq.
Sporn/ soll ablegen/ wer; wann. 370.
Sprüch/ welche; darinn zu üben; wer. 341. lassen/ worzu. 430. derer/ so verbottene Künsten brauchen. 460. GOtt lästern. 463. ärgerlich zusammen wandlen. 468. seq. 461. 479. seq. darzu Anlaß geben. 460. seq. verbotten Artzney treiben. 473.
Straffen/ Göttliche; abzuwenden/ wie. 348. Leib und Lebens. 10. 21. 22. 463. der Cassation getroht/ wem. 146. 195. der Suspension, wem. 195. anzuzeigen; welche; von wem; wo. 126. außzusetzen; wel-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

nicht tractiren/ wie. 157. ſie beſcheiden/ wohin. 158. ſich zahlen laſſen/ wann; was. 158. nichts nehmen/ wovon. 158. die Straff einſtellen/ wann. 158. verwarnen/ vor welchen Verglichen. 159. ihre Berichte einrichten/ wie. 161. wie nicht. 161. ſeq. mögen Protocolla beylegen/ wann 161. ſollen am Ende der Berichte melden/ was. 162. ſolche beſchleunigen. 163. deren Concept verwahren/ wo. 164. und hinterlaſſen/ wem. 164. in Ehe-Beredungen berichten/ was. 164. ſeq. in Diſpenſations-Sachen/ beylegen/ was. 164. wegen zur Ehe untüchtigen/ gantz/ oder zum Theil/ berichten; wann. 165. ſeq. in aufgetragenen Inquiſitions-Commiſſionen ſich verhalten/ wie. 266. ſeq. denen Gemeinden unterſagen/ wann; was. 347. ſolche anhalten/ worzu; warum. 377. ſeq. excitiren/ wen; worzu. 462. ſelbſt Kirchen-Cenſur halten. 474. dabey beobachten/ was. 474. ſeq. ſelbige nicht einſtellen/ aus welcher Urſach. 479. ſeq.

Specialia Interrogatoria mag übergeben wer. 201. ſeq. worauf die Zeugen-Sagen zu mundiren/ wie. 207.

Specification der Zeugen hat zu übergeben/ wer; wann. 166. 200. ſeq. der Unkoſten/ wer; wann. 113. 208. zu was Ende. 113.

Speiß und Tranck/ dabey zu unterlaſſen/ was. 459.

Speisung nothwendige / ist schuldig ; wer; wem. 264.
Spes Matrimonii. vermag manchmahl / was. 82. Reconciliationis, derentwegen etwas zuzusehen / womit. 83.
Spielen / verbotten ; wann insonderheit. 347. 466. 478.
Spiel / bey Hochzeiten verbotten / wann. 16.
Spiritualia, derenthalben zu berichten / von wem; was. 297.
Spiritualis manducatio & bibitio, damit zu tröst n; wer. 371.
Spithål / deren Sorge ligt ob / wem. 172. soll visitiren / wer. 317. 445. 450.
Spithåler / soll erinnern / wer; wessen. 327.
Sponsa, wann die schwanger / und der Sponsus kranck ist / mag eingesegnet werden / wo. 147. seq.
Sporn / soll ablegen / wer ; wann. 370.
Sprüch / welche; darinn zu üben ; wer. 341.
Staab / nicht zu überlasten ; wem ; wann. 481.
Stärckung des Glaubens / derentwegen zu ermahnen / wer; wessen. 367.
Staabhaltern und Richtern der Peinlichen Halß-Gerichte / wo ; befohlen / was. 32.
Stambuch-Träger fortzuweisen. 446.
Stand / auf welchen zu sehen; wann. 10. 58. 67. Geistliche; wird beschimpfft / wordurch. 283.

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Städte/ darinn die Thore zuſchlieſſen/ wann. 381.
Stadt und Ambt muß meiden; wer. 24.
Stadt-Gemeind/ in deren Fürbitt nicht zu ſchlieſſen/ wer. 398. ſeq.
Stadt-Gericht/ des Beklagten; dahin zu weiſen wer. 62.
Stadt-Schreiber hat zu ſtellen/ welche Rechnungen. 422. nicht zu fordern wovon; was. 454. von ihm ſoll berichten/ wer; was. 297.
Status-Politicus, dabey zu berichten/ was. 296.
Statuten dieſes Hertzogthums zu allegiren/ von wem; wo; wann. 193.
Steeg muß helffen erhalten/ wer. 263.
Steig/ unter derſelben kommt zu; wem; was. 175. 435. ob derſelben/ wem; was. 175. 435.
Sterbens-Läuffe/ geben zu ſchaffen/ wem. 260
Steuer/ geben Pfarrer; von welchen Güttern. 256. 262. von welchen nicht. 256. ſind derentwegen zu belangen; wo. 176.
Stich-frey machen/ verbotten. 460.
Stiefel/ abzulegen; wo. 370.
Stieff-Vatter/ und Stieff-Söhnin; Stieff-Sohn/ und Stieff-Schwieger/ dörffen einander heurathen. 77. die doch zu erinnern/ weſſen. 77.
Stiffter/ fremde; bey denen nicht außzuwircken; was. 265.

Stifftungen/ wieder auffzurichten. 439. deßwegen soll berichten/ wer; was. 298. zu halten/ wie. 448.
Stille/ darinn soll geschehen/ welche Verhör. 305.
Stillschweigender will/ wessen; gilt auch/ wann. 60.
Stipendiaten/ sollen nicht hoffärtig seyn. 250. 406. nicht predigen/ wo; wann. 406. Gelder erheben; welche; wo. 407.
Stipulatio, unzuläßig; welche. 358.
Straffen/ der Sabbath-Schänder. 373. 385. der Ambt-Leuthe/ die sie nicht straffen. 376. der Flucher. 460. sq. Abendmahls-Verächter. 406. ungehorsamer Kinder; 9. 56. 115. sq. 151. sq. ihrer Helffer. 156. Rathgeber 9. Kupplerin. 9. sq. der sich Verlobenden/ heimlich. 14. in der Trunckenheit. 70. mit zweyen zugleich. 17. 69. mit zu nahen Bluts-Freunden. 18. sq. 73. sq. 78. sq. Verschwägerten. 18. sq. 73. sq. 78. sq. angenommenen an Kindesstatt. 20. sq. ihren Pfleeg-Töchtern/ wann. 20 sq. oder diesen und der Pfleegere Kindern; wann. 20. sq. Beyschlaff/ des unehelichen. 15. 153. frühen. 16. der Treubrüchigen. 87. Ehebrecherischen. 22. sq. 83. Feindseligen. 90. Widerspenstigen. 26. 101. sq. der Wiederkehrenden/ wann. 108. Schwangern Wittwen; welcher. 146.

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

der Entführer. 21. ſq. derer ſo ſich contra Matrimon. vergleichen. 159. darzu helffen. 159. Zeugen dabey ſind. 159. ihre Kinder verwahrloſen. 29. ſeq. Schwermer. 171. der Advocaten/ wann. 192. ſq. 194. ſq. die Evangeliſche Religion läſtern/ wo. 488. Kirchen-Diener/ die Aergernus geben. 241. ſeq. nachgehen/ dem Schieſſen; wann. 251. dem Weydwerck. 251. ſeq. derer/ die einen Tumult erregen/ wo. 155. ſq. Tantzen/ wann. 375. 466. der Säuffer. 242. Zecher. 347. Spieler. 242. 347. derer/ die zuviel Gevatterleuth bitten. 359. wider Verbott zum Beicht-Stul kommen. 363. Hirten und Schäffer/ die ſich gebrauchen laſſen/ worzu. 430. derer/ ſo verbottene Künſten brauchen. 460. GOtt läſtern. 463. ärgerlich zuſammen wandlen. 468. ſeq. 461. 479. ſeq. darzu Anlaß geben. 460. ſeq. verbotten Artzney treiben. 473.

Straffen/ Göttliche; abzuwenden/ wie. 348. Leib und Lebens. 10. 21. 22. 463. der Caſſation getroht/ wem. 146. 195. der Suſpenſion, wem. 195. anzuzeigen; welche; von wem; wo. 126. auszuſetzen; welche. 158. damit gängig zumachen/ was. 253. vorzuſtellen/ welche; wem. 29. ſeq. zu publiciren; welche; von wem 484. zu exequiren; 320. 484.

Straſſen/ wann Todte da gefunden werden/ was zu thun. 350. darauf ſeyende Fuhrleuthe ſollen beobachten/ wann; was. 380. Durchgehende; machen zuläſſig/ wann; was. 385.
Strictiſſimè ſoll bleiben/ wer; wobey. 401.
Strittigkeiten mit fremden Herrſchafften/ zu verhüten/ worinnen. 98. Der Eheleuth beyzulegen. ſ. Eheleuth. Zwiſchen Pfarrern und Zuhörern ſollen nicht verhindern/ was. 369. entſtehen gern/ wann. 245.
Studia privata weſſen; zu berichten. 280. 285. weſſen nit. 281. zu excitirē/ wie; bey wem. 330
Studioſis. verbotten/ was. 250. 406.
Studiren ſoll wer; 237. was. 240. 243. ſeq. was nicht 240.
Stůl/ der Kirchen; darůber entſtehende Stritt zu unterſuchen/ von wem. 171. Eigene/ ſoll haben; wer; warum. 397. darauf nicht ſteigen/ wer; wann. 155.
Stumme/ zu warnen; wovor. 99. ihr Vorhaben zu berichten/ wann; wo. 165. ſeq. zum Nachtmahl zu laſſen/ wann. 371.
Stumpfir-Wort ſoll meiden/ wer inſonderheit. 186.
Stund der Predigten; derentwegen ſoll ſich vergleichen/ wer; mit wem. 228. darob halten/ wie. 228. ſq. drey Viertel/ darůber nicht/ ſoll währen welche Predigt. 229. halbe/ darůber ſoll nicht währen/ was. 229. vor jede zu ſtraffen/ wer; wie hoch. 189.

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Stuttgardt / mit dem Kercker daſelbſt zu betrohen/ wer. 242. dahin reiſende Kirchendiener ſollen einkehren/ wo. 264. gekleidt ſeyn; wie. 248. ſeq. die dahin nicht kommen ſollen/ weßwegen. 267. Special und Vogten allda iſt befohlen/ was inſonderheit. 447.
Subſcribiren ſoll wer; was. 165. 167. 317.
Subſidium Charitativum anzuordnen/ von wem. 172.
Succeſſions-Fäll / in ſolchen zu rechnen die Gradus, wie. 138. ſeq.
Succeſſores, ihnen zu hinterlaſſen; was. 164. 360. 401.
Subſtantia Matrimonii, darwider lauffende Laſter. 109. Conditionen. 72. Baptiſmi, hindert nicht; was. 355.
Summarie zu verfahren / wo. 41.
Summus Gradus Ebrietatis, darauff zu ſehen/ worinn. 70. ſeq.
Sünd/ zu beſorgen; wo. 470. dargegen iſt verordnet/ was. 475. 481. ſoll vorſtellen; wer; wo; wem. 484. ob die geſtrafft werde? referiren; wer. 296.
Supletorium Juramentum, hat nicht ſtatt; wo. 65. 196.
Supplicanten/ vorzuziehen; welche; wo. 44. welche nicht. 43.
Supplication, ſoll nicht ſelbſt lieffern/ welche; wer; warum. 267.
Suſpendiren ſolle/ wer; was. 326. mag wer; wen.

wen. 366. mit welcher cautel. 366. seq.
Suspension ab Officio wird getroht/ wem. 195.

T.

Tabac trincken/ dessen soll sich enthalten; wer; wann. 369.
Tabula Decalogi prima, darwider laufft; was. 244. 478. secunda, darwider laufft; was. 479. nach deren Anleitung soll inquiriren/ wer; worüber. 299. 462.
Tag/ acht; nach Empfang wessen; soll citiren/ wer; wen. 204. Drey/ mit Wasser und Brod gespeißt werden/ wer; wo; warum. 469. Drey oder vier/ mag verreysen/ wer; wann. 266. mehr nicht/ ausser mit wessen Consens. 266. der Visitation zu eröffnen/ wann; wem. 302. der Communion, wessen; zu notiren/ von wem; wo. 321. erkannter Probation, zu notiren/ von wem; wo. 126.
Tag-Buch/ zu halten/ von wem; worüber. 46. 122. sq. abzulesen/ von wem; wann. 46. 189.
Tantzen mag indulgirt werden/ wann; von von wem. 374. an Werck-Tägen hat sich nichts anzunehmen/ wer. 374. dessentwegen nicht einzustellen/ was. 383. gar verbotten; wann. 344. 378. 384. 458. 466. seq.
Taube/ mögen zum Nachtmahl gelassen wer-

9.3.311

Digitized by Google

werden/ wann. 371. ihnen eine ehe zugestatten/ wann. 99. 165. wann nicht. 99.
Tauffen soll wer. 236. 351. wie. 351. 355. wo; wann; und zu welcher Stund. 351. seq. im Nothfall mag wer; wie. 432. wie nicht. 432. lassen die Kinder/ wer. 351. widrigenfalls geschehen/ was. 351. ein Kirchen-Diener seine Kinder/ durch wen. 354. seq. Evangelische Elter; wo; wann; wie. 354. wann nicht. 354. darum soll ersuchen/ wer; wen; wann. 352. sq. dabey erscheinen/ wer; warum. 353. seq. ausser/ wann. 354. darzu soll die Kinder nicht tragen; wer. 433. verbotten/ welches. 351.
Tauff- und Todten-Bücher/ hat zu führen/ wer; wie. 360. zu verwahren/ wer; wo. 360. seq. zu erneuren/ wer; wie. 361. zu inspiciren; wer; wann; warum. 359. derentwegen zu referiren/ wer. 292.
Tauff-Gezeugen und Tauff-Paten dörffen einander heurathen. 77.
Tautologische Phrases hat zu meiden/ wer; wo. 194.
Tempus, Ministerii wessen; zu berichten/ von wem. 381. 284. Completionis & Vicariatus; wessen. 284. Functionum; wessen. 286.
Teriacs-Krämer/ nicht zu dulden. 473.
Termin, welche; hat anzusetzen/ wer; wie. 43. 123. seq.

Termini, welche; werden gerechnet/ wie. 211. præcisè zu beobachten/ welche. 179. bey welcher Straff 182. seq. 189. 211. vor dessen Verfliessung soll sich melden/ wer; wo; warum. 180. seq.

Terminus probatorius, ist peremptorius. 212. inner dem einzuschicken/ was; wo. 212. bey welcher Straff 212.

Testament, darinn mag bedencken/ wer; wen 148.

Testament, das Alte; und Neue; daraus auffzugeben/ wem; was. 238. und zu referiren/ was; von wem. 280.

Testimonia hat zu ertheilen/ denen Pfarrern; wer; wie. 281. seq. Diaconis. 285. Præceptoribus. 286. Schulmeistern. 287. Meßnern. 288. welchen Respondenten. 332. welchen Opponenten. 312. um Promotion ansuchenden. 267. wenn nicht; warum. 308. seq. nicht den Alumnis. 407. ausser/ wann. 407.

Teuffel/ dem soll nicht übergeben/ wer; wen 229.

Teuffels-Kopff soll nicht schelten wer; wen. 229.

Teutsche Schul. s. Schul.

Text, absonderlich zu explicirn/ wann; wo. 346. 473. über die Passion, wie. 390. nicht zu erklären/ ungewohnliche; wo; wann. 222. seq. selbsterwehlte. 225. seq.

Digitized by Google

6121

9. 3. 311

Digitized by Google

613a

Thätlichkeit/ an welchen Personen/ zu examiniren/ von wem; warum. 177.
Theologi, zwey werden erfordert/ wo; worzu 36. einer/ worzu. 51. außländische nicht zu allegiren; wo. 193.
Theologische Bescheidenheit/ soll gebrauchen/ wer; wo. 230. 340. 406.
Theologische Kleidung wird gefordert/ von wem. 247. 306.
Theologisches Studium, dem soll obliegen/ wer. 240. 244.
Thomæ Abend/ von daran biß Trium Regum sind Feriæ. 38.
Thor/ zu beschliessen/ wann; wo. 381.
Thurn-Straff/ zu Suplicationen/ um deren Verwandlung hat zu berichten/ wer. 175. seq. s. Gefängnuß.
Thum-Capitul, bey solchem nicht auszuwürcken/ was. 265.
Tituli, welcher Relationen nicht zu ändern. 323.
Tisch und Bett/ in so weit hat statt/ was; wann. 89. s Ehescheidung.
Tochter/ unbeschreite/ und gefällte; hat zu hoffen/ welche Hülff; wann. 66. seq.
Tochter-Mann eines Specialis; welcher; hat sein Testimonium zu nehmen/ von wem. 308.
Tod-Fälle der Partheyen/ zu berichten von wem; wohin. 190. der Kirchen-Diener/ von

von wem; wie. 268. seq. der Schulmeister / von wem. 428.
Todtgebohrne Kinder zu beerdigen / wie. 396.
Todsagen der Weggezogenen / zu berichten von wem; wohin. 154. seq.
Todtgefundene / wo; ihrenwegen Bericht zu erstatten / wann; wohin 350.
Todten-Bücher. s. Tauff-Bücher.
Toleramus, hat statt; wann. 89.
Total-Separation. s. Ehescheidung.
Tranck / dabey zu vermeiden; was. 458.
Trempel-Geschäfften / einzustellen; wann. 385.
Treubrüchigkeit. s. Bräutigam / und Braut.
Tribuliren soll nicht / wer; wen. 270.
Trillen / mag angestellt werden / wann; wie. 386.
Trina Aspersio, zu halten / wobey; wo. 355.
Trüchlein / beschlossene; darinn zu verwahren / von wem; was. 293. seq.
Trunckenheit / derenwegen ist zu cassiren; was; wann. 69. seq. wann nicht. 70. seq. derentwegen zu erinnern / wer. 174. zu berichten. 164. deren soll sich enthalten / wer insonderheit. 241.
Tugend / Christliche; darinn zu erziehen / wer; von wem. 419. 470. seq. wer insonderheit. 244. der Verstorbenen zu loben / wie. 236.

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Tumult, nicht zu erregen; wo. 155. darüber hat zu erkennen; wer. 171.
Tutorium, hat nöthig/ wer; wo. 179.

V.

VAcanz, darinn soll acht haben/ wer; auf wen. 406. denen/ die sich darinn verspätet/ nicht Attestat. geben/ wer; wie. 407. derentwegen soll abgehen lassen/ wer; wem; was. 426. soll nicht geben/ wer; welche. 415.
Vaganten/ darunter gehören; welche. 442. seq. fortzuweisen. 442. 446.
Vagantisch soll nicht daher ziehen; wer. 249.
Vagiren soll nicht; wer. 237. seq.
Vasa Ecclesiastica, zu verwahren; wo. 360.
Vatter/ dessen Will nöthig; worzu. 7. 54. zu erinnern/ von wem; wann; wessen. 152. zu vernehmen von wem; worüber. 133. seq. soll nicht seyn unvätterlich/ worinn. 57. 61. soll um die Tauff bitten. 353. dabey selbst erscheinen; warum. 353. seq. als ein getreuer/ soll warten; wer; wessen. 237.
Ubereilen soll nicht; wer; was. 5.
Uberfahrer. s. Verbrecher.
Uberfluß/ zu meiden/ in welchem Vortrag. 49. seq. 187. 192. 194. in Beweisungen. 198. in Fragstücken. 203. in Verfassung eines Rotuli. 207. in Visitation-

tions-Relationen. 296. in Exploratio-nen. 364. in Speiß und Tranck. 458. in Kleidern. 283. in Zehrungen und Vereh-rungen/ wo. 328. ſeq.
Uberhelffen ſoll nicht/ wer; wem. 304. 308. 462.
Uberlauff abzuſchaffen/ welcher. 447.
Ubermaß/ in Forderung Verdienſts/ ſoll nicht brauchen; wer. 189.
Uberſchlag/ ſoll tragen; wer. 249.
Ubertretter. ſ. verbrecher.
Ubertrettung deß vierdten Gebotts/ erfordert welche Unterſuchung. 177.
Uberwieſene Laſter gleich zu ſtraffen. 474. 479.
Uberwieſenen vorzuhalten/ was. 168. vor-zuſtellen/ wann; wer. 168.
Ubung/ befohlen; der Kinder-Lehr. 334. welchen Geſangs. 393. ſeq. deß Catechiſ-mi. 420. weſſen mehr. 420.
Vera Contumacia, deren wird æquiparirt/ was. 101.
Verachtung der Elter/ zu ſtraffen. 151. Ge-mein/ welche. 483. deßwegen zu halten/ was; wie. 483. ſolche zu referiren/ wo. 294. deß Predig-Amts verurſacht/ wer; womit. 239. 243. dahero zu warnen/ wer/ wovor. 239. ſ. Verſaumnuß. item Straf-fen.
Verantwortung/ weſſen; zu hören/ wie. 258. 307. 312. 314. 484. einzubringen; wo.

9. 3. 311

Digitized by Google

wo. 288. 307. 312. 314. wieder vorzuleſen. 167. unterſchreiben zu laſſen. 167.
Verba Inſtitutionum, nicht zu wiederholen/ wobey. 372.
Verbitterung/ der Eheleuth; ſoll ſuchen aufzutilgen/ wer. 26. nicht verurſachen/ wer; womit. 194. ſeq. bey welcher Straff. 195.
Verbott der Obrigkeit/ darwider ſoll nicht communiciren/ wer; wen; wo. 372. nicht tantzen/ wer; wann. 375. 466. bey welcher Straff. 375. der Heurathen. ſ. Bluts-Freundſchafft; item Schwägerſchafft.
Verbrechen/ die das Ehe-Band nicht trennen. 110. wann die Bey-Verlobten ſich äuſſern/ was zu thun. 110. ſeq.
Verbrecher/ gleich abzuſtraffen/ welche. 320. 329. 373. 385. 391. 497.
Verbum DEI, daraus Unterricht zu geben; wem. 484. ſ. GOttes Wort.
Verdächtige/ unehrlicher Schwängerung; zu examiniren/ von wem; wie. 29. ſeq. Geburt. 31. Perſonen anzuzeigen/ wo. 474.
Verdächtiger Zuſammenwan[illegible]l. 468.
Verdammter natürlicher Beyſchlaff; auf die daher rührende Verwandtſchafft zu ſehen/ wann. 144.
Verdienſt welchen Commiſſarii, zu notiren; wo. 208. deſſenthalben ſich zu reguliren/ wornach. 208. ſ. Beſoldung.

Digitized by Google

Verdruß macht wer; wem; mit Interrogiren. 203. mit welchem Referiren/ und Schreiben. 300.
Verehligung. ſ. Ehe-Verlobnuß.
Verehrungen/ verbotten; welche. 328.
Verführer/ abzuſchaffen. 469.
Verführung zu meiden. 6.
Verglich. ſ. gütlicher Verglich.
Verhaffte/ deren Sache zu befördern; wo 123.
Verhallt weſſen zu berichten. 283. 297.
Verheurathung. ſ. Ehe-Verlöbnuß.
Verhindernuſſen perſöhnlichen Erſcheinens; wo. 47. Prieſterlicher Einſegnung. 152. der Bett-Stunden. 392.
Verhör der Beklagten. ſ. Verantwortung. der Zeugen. ſ. Zeugen.
Verkündigung. ſ. Außruffen.
Verläugnung der Schwangerſchafft/ boßhafftige; welche. 31.
Verleitung. ſ. Verführung.
Verleſung/ offentliche/ weſſen; zu bitten; wo. 191.
Verliegen ſoll nicht laſſen ſeine Kinder; wer. 244.
Verlieren der F. Reſcripten/ zu verhüten; womit. 293.
Verlobte/ welche; anzuhalten worzu. 152 zu befördern zum Kirchgang; warum. 153.
Verluſt der Promotion hat zu erwarten; wer. 239. der Seeligkeit/ damit nicht zu betroben; wer. 203.

Digitized by Google

9.2.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Vermahnung. ſ. Ermahnung.
Vermögen/ dem gemäß ſoll Allmoſen geben; wer. 263. weſſen; zu berichten. 162. 168. 434. 438.
Vermögliche/ die kein Allmoſen geben wollen/ darzu anzuhalten/ wie. 440.
Vernünfftige Leuthe ſoll um Rath fragen/ wer; wann. 5.
Verreiſen ſ. Reiſen.
Verſaumen ſollen nicht Kirchen-Diener/ was. 222. 224. 267. 346. noch ſich entſchuldigen/ womit. 346.
Verſaumnuß des Gottes-Dienſts ſträfflich. 365. 462. 465. darüber wird geklagt/ wo. 480. zieht nach ſich was. 348. deßwegen zu unterlaſſen/ wann; was. 295. 347 ſq. von wem; und wem zu unterſagen. 347. ſ. Verächtung. it. Straffen.
Verſaumen ſoll man nicht die Kinder-Lehren. 335. die Schulen. 413. 424.
Verſchimpfung wird zugezogen dem Miniſterio, wordurch. 251.
Verſchweigen ſoll nicht/ wer; was. 464.
Verſchwörung macht zuläßig/ was. 55.
Verſiculi H. Schrifft/ in deren Erklärung ſoll ſich nicht auffhalten/ wer; wie. 225.
Verſöhnung der Ehe-Leuth. 25. ſeq. ſ. Ehe-Leuth.
Verſoffene Schulmeiſter. ſ. Schulmeiſter.
Verſpruch der Beſſerung/ weſſen; einzubringen/ wo. 312. ſeq. muß halten/ wer; welchen. 60.

Verstand/ wessen; worinn; zu erkundigen; von wem; 238. 364.
Verständige Schäffer mögen gebraucht werden/ von wem; wann. 431.
Verstockung/ welche; zieht nach eine Besichtigung/ bey wem. 30.
Verstorbener Personalien/ dabey zu moderiren/ was. 236.
Verstorbener Ministrorum Wittwen und Weysen/ zu bedencken/ wie. 260. sq.
Vertagung. s. Citation. it. Termin.
Vertriebene/ welchen; zugeben/ was. 446.
Verthunisch soll nicht seyn/ wer insonderheit. 243.
Verwahrung der Hostien/ anbefohlen wem. 373. der Kirchen-Bücher und Kirchen-Geräths/ wem. 404. seq.
Verwalter/ dörffen jährlich verbauen/ wo; wieviel; urkundlich. 254. sollen richtig liefern denen Kirchen-Dienern/ was. 252. in dessen Verbleibung haben diese zu thun/ was. 252. 254. sollen im Bau erhalten/ was; wie. 255. seq. bezahlen/ welche Untergangs-Kosten. 256. seq.
Verwaltungs-Gütter-Bestand wessen läßt nicht zu/ was. 268.
Verwaltungen pior. corpor. davon zu berichten/ was. 298.
Verweisung/ welche; hat zu gewarten/ wer. 23. seq. 84. seq. 89. 121.
Verwahrlosung unehlicher Kinder. 29. 31.

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by G

Verwandten nicht zugeſtatten/was. 12. 152.
Verwandſchafft. ſ. Blutsfreundſchafft. it. Schwägerſchafft.
Verzug/ welcher; nicht zugeſtatten. 11. 57. nicht zu ſuchen/ 187. wann ſolchen nicht leiden die Geſchäfften/ was zu thun. 44. 315.
Veſper-Lectionen fleißig zu halten. 227. ſq. nicht zu verſaumen. 462. darüber zu berichten/ wie. 278. 288.
Vicariaten/ weſſen; zu berichten 275. 284.
Vicarii, von ihnen zu berichten/ was. 269. ſq.
Vicini ſollen verſehen/ was; wie. 269. ſeq. 354. ſeq. bey ihnen zu erforſchen/ was; warum. 304. ſeq.
Vier Diſputationes ſoll jährlich halten/ wer; warum. 330.
Vier Wochen/ vor welcher Viſitation; ſoll begehren/ wer; was; von wem. 317. in jeden zu halten/was; auf welchen Tag. 346.
Vier Wochen/ wer in die Schul geht/bezahlt das völlige Schul-Gelt/ wann. 426. ſq.
Vier und zwantzig Jahr wer auf ſich hat/ iſt frey; wovon. 340.
Viertelſtund/ um eine nicht zu gefähren; welcher Prediger. 228. ſeq.
Viertel Jahr eins/ ſoll verſehen/ welche Kirch; wer; wie. 270. hernach/wie. 270.
Vierzehen Tag/ hat wer; worzu. 200. ſeq. 202. 209. ſeq.
Uhr/ welche; ſoll beobachten/ wer. 39. 40. 188. 382.

Viduatus, darinn ſtehende haben welches Recht. 171.
Vielfältig Auffſuchen des Rotuli zu heben/ von wem; wie. 207.
Vielfältige Wiederholung/ macht nicht zu laßig/ was. 55.
Vigilien/ aufgehoben/ welche. 437.
Vindicta, pflegt vermuthet zu werden/ wann; 236.
Virtutes & Vitia Defunctorum, nicht zu tractiren/ wie; wo. 236.
Viſiones, derentwegen ſoll erwarten/ wer; was. 234.
Viſitation, der Kirchen; kommt zu/ wem; 271. ſq. der Spithäler/ wann; wem. 237.
Viſitation, dabey zu beobachten/ wegen der Zeit; was. 302. ſeq. der Ort; was. 302. ſeq. 322. ſq. der Art und Weiſe; was. 304. 305. 306. 310. 314. 326. der Schärpffe; was. 303. 308. der Pfarrer; was. 275. ſeq. der Diaconorum; was. 284. ſeq. der Præceptorum; was. 286. der Schulmeiſter; was. 287. der Meßner; was. 288. abzuſtellen/ was. 328. ſeq. dabey aufzugeben/ wem; was. 231. ſeq. 238. anzubringen/ was; wider wen. 258. nicht anzunehmen; was. 327. deren unerwartet auszumachen/ was. 314. zu berichten/ was. 242. 315. 415.
Viſitations-Relation, in deren Eingang zu præmittiren generalia. 271. ſq. nicht zu weit-

9.3.11

Digitized by Google

weitläuff/ nicht zu kurtz. 273. zu melden Jahr/ Monath/ und Tag/ wo. 275. Ratione Perſonarum; was. 275. ſq. Ratione Status Eccleſiæ, vom Gottesdienſt. 288. Heil. Abendmahl. 289. Privat-Beicht. 289 Annuo Examine. 290. Verleſung der Ehe-Ordnung. 290. Examinirung der Neu-Verlobten. 290. Kirchen-Cenſur. 291. 481. Schul-Viſitation. 291. Kirchen-Catalogis. 292. 321. ſeq. Sectariis. 293. 310 Kirchen-Ceremoniis. 294. 325. Delictis contra Tabulam primam. 294. ſeq. contra ſecundam. 299. Ratione Status Politici, vom Ambtmann. was. 296. 310. ſeq. Gericht uud Rath. 297. Stadtſchreibern. 297. Beobachtung/ welcher Ordnungen. 297. von Wehemüttern. 300. in Genere dabey zu beobachten/ was. 300. ſeq. einzulieffern/ wo; auf welche Zeit. 302. ſelbſt zu begreiffen. 309. doch nicht voraus. 301. ſelbſt abzuſchreiben. 309. nicht einzuſetzen/ was. 252. 227. 232. 240. 255. 311. 313. 314. 325. 349. zu unterlaſſen. was. 328.

Viſitations-Mahlzeiten; darzu nicht zu laſſen/ wer. 329.

Viſitation der Schulen; kommt zu; wem. 412. 414.

Viſitatores, ihnen wird bezahlt/ von wem; was. 329.

Umfrag/ kommt zu; wem; wo. 48.
Umgang/ ſoll anrichten/ wer. 375. fleißig halten/ wer. 289. anzeigen/ was. 375.
Umgelt/ haben zu geben die Kirchen-Diener/ wovon. 263.
Umgelts-Ordnung/ wann Kirchen- und Schul-Bediente darwider handlen/ hat darüber zu cognoſciren/ wer. 177.
Umſchweiff ſoll nicht brauchen/ wer; worinn. 161.
Umſonſt ſoll dienen/ wer; wem. 189. 270.
Umſtände. ſ. Circumſtantia.
Unachtſame/ alte; zu informiren/ worinnen; wie. 343.
Unärgerlich ſoll ſich aufführen/ wer inſonderheit, 247.
Unangebracht ſoll nicht innoviren/ wer; wo. 326.
Unarten im Predigen zu beobachten/ und zu corrigiren/ von wem. 232. ſeq.
Unbarmhertzigkeit/ derentwegen nicht zu beruffen/ wer; zu wem. 470.
Unbedächtlicher Ehe-Verſpruch. ſ. Ehe-Verſpruch.
Unbindig zu erklären/ was. ſ. Null und Nichtig.
Unbußfertige/ ihrentwegen Bericht zu erſtatten/ von wem; wohin. 315. ihnen zuverkünden/ was; wie. 366. wie nicht. 299.
Unbußfärtig wer abſtirbt/ zu beerdigen/ wie. 349. ſeq.

9.3.311

Digitized by Google

Unchriſtliche Stifftungen nicht zu beobachten/ nach dem Buchſtaben. 448. ſeq.
Unehelich Beyſchlaff. ſ. Beyſchlaff.
Uneheliche Kinder; ihnen zum beſten verordnet; was. 66. ſeq.
Uneinig Ehe-Leben/ deſſen ſoll ſich enthalten; wer inſonderheit. 241.
Unerbauliche Allegationen ſoll unterlaſſen/ wer; wo. 227.
Unfleiß/abzuſchaffen; welcher Prediger. 238. ſq. 346. welcher Zuhörer. 348. ſeq. der Præceptorum. 416. der Schulmeiſter. 415. ſq. der Cenſur-Richtere. 481.
Unfug/ ſoll nicht geſtatten/ wer; wo. 244.
Ungebühr/ wird getrieben/ wo. 462.
Ungebührlich. ſ. Unziemlich.
Ungebunden ſoll übergeben/ wer; was. 320.
Ungehorſame/ im heurathen; zu ſtraffen. 9. 20. 55. Partheyen. 45. 46. 181. 183. Kirchen-Diener; ihrentwegen zu berichten/ wann. 401. ſq.
Ungelegenheit ziehen ſich zu/ Kirchen-Diener; womit. 230. ſollen Speciales nicht zuziehen/ wem; womit. 302.
Ungeſchickte/ nicht zu admittiren; wo. 363.
Ungewohnliche Text, nicht zu expliciren; wo. 223. Bücher; wo. 225. Actiones, weſſen; zu corrigiren; von wem. 233. Stunden/ worzu; ſoll nicht wehlen/ wer. 235. Ceremonien/ nicht einzuführen/ wo. 294. 398. Geſang/ wo. 393.

Ungleiches Anbringen der Miniſtrorum, zu vermeiden/ wie. 326. ſeq.
Ungnad/ Fürſtliche; angetroht/ wem. 240. 242. 306. 335. 461.
Unheil/ zu beſorgen; von welchen Zuſammenkunfften. 470.
Unkeuſchheit/ deren Gelegenheit zu meiden. 6.
Unkoſten/ den Communen/ und Heiligen nicht zu cauſiren; womit. 203. 205. 459. in dieſer letztern Geſchäfften einzurichten; wornach. 453. auf weſſen; Teutſche Schulen anzurichten. 412. auf weſſen nicht. 412. wegen der Hebammen-Examinationen zu mindern/ wie. 435. ſq. bey welchen Hochzeiten. 374. ſeq. von Untergängen/ haben zu zahlen die Verwaltere/ wann. 256. ſq. die Pfarrer; wann. 257. bey Diſputations-Mahlzeiten. 333. denen Partheyen nicht zu verurſachen/ von wem; womit. 203. 205. oder zuerwarten; was. 189. 203. Gerichtliche/ 112. auſſer Gerichtliche. 112. zu compenſiren/ wann. 112. darein zu condemniren die mit dem Beweiß nicht aufkommen können. 14. 111. zuſpät erſcheinende. 46. derentwegen ſich gütlich zu vergleichen. 113. oder ſolche zu ſpecificiren/ von wem. 113. zu moderiren/ welche. 113. durchzuſtreichen/ welche. 113. in friſten zu zerſchlagen/ wann. 114. zu exequiren/ wann; wie. 114.

Un-

9.3.311

Digitized by Google

Unleſentliche Nahmen-Büchlein/ und dergleichen nicht vorzulegen/ wem. 292. 421.
Unordnung/ abzuſtellen/ welche. 365. 374. 376.
Unnöthig. ſ. Uberfluß.
Unpäßlichkeit der Advocaten/ erfordert von ihnen welche Beſtellung. 188. ſ. Kranckheit.
Unpartheyiſcher Commiſſarius wird ex Officio geſetzt; wann. 198. ſq. Bericht erfordert; worinn inſonderheit. 283. ſeq. Anſchlag/ welchen Vermögens. 434. ſq.
Unpartheyiſche Zeugen. ſ. Zeugen.
Unrecht ſoll nicht gebrauchen/ wer. 188. begangenes aus Unverſtand / wann es bereuet wird; von wem; was zu thun. 486.
Unruh/ darzu ſollen nicht Anlaß geben Kirchen-Diener; womit. 237.
Unſchuldige Hertzen/ hencken an ſich; welche Leuthe. 469. Kinder nicht zu verſaumen. 418.
Untaugentliche Brieff und Büchlein nicht vorzulegen/ wem. 292. 421.
Unterweiſung. ſ. Catechiſation.
Untüchtigkeit in Ehe-Sachen. 91. ſqq.
Untüchtige Knaben ſollen nicht gebraucht werden von Schulmeiſtern/ worzu. 413.
Unvermögentlichen Koſten zu hülff zu kommen; womit. 439. worinnen. 407.
Unvernünfftig Vieh / gleich demſelben ſoll nicht lauffen laſſen; wer; wen. 470.

Unverpflichte Schulmeister zu schicken/ wohin. 411.
Unversehens soll in die Predigt kommen/ wer; wem. 399.
Unversöhnlichkeit zwischen Mann und Weib. 25. sq. 88. sq. Bräutigam und Braut. 90.
Untergangs-Unkosten. s. Unkosten.
Unterschied zu machen in Ehe-Bruchs-Sachen/ worinn. 84. worinn nicht. 22. in Explorationen zwischen Alten und Jungen. 364. in Publicationen Fürstl. Befelch; welcher. 376. sq.
Unterschrifft. s. subscribiren.
Unwesen/ verdächtiges; abzustellen/ welches. 470.
Unwillig sollen nicht gemacht werden Zuhörer/ womit. 229.
Unziemlich Handthierung soll nicht treiben/ wer. 243. Gewinn nicht suchen/ wer. 243. unter der Predigt begangenes anzuzeigen/ von wem. 375. zusammenschlupffen/ abzustellen. 470. 480.
Unzucht/ die Gelegenheit darzu/ abzuschaffen/ von wem. 470.
Vocatio, deren zu warten. 233. 237.
Vogel-Fang/ nicht anzustellen; zu welcher Zeit. 382.
Vögt und Speciales. s Speciales und Vögt.
Vögt/ haben zu berichten/ was. s. Bericht weltlicher Beambten; allein zu cognoscirenen/

9. 3. 511

Digitized by Google

ren/ worüber. 172. 174. 175. ſeq. 464. 479. verhülfflich zu ſeyn; wem. ſ. Hülffs-Hand. Rechnungen zu probiren/ umſonſt/ welche. 454. nicht allein zu exequiren/ in welchen Sachen. 459. nicht zu citiren/ wen; auf welche Zeit. 377. nicht zu helffen zu welchen Recantationen oder Reversen. 245. zu rechtfertigen die Schulmeiſter/ wie; worinn. 422. ſq. Brieff und Bücher abzunehmen/ wem. 447. bey ihnen hat ſich zu melden/ wer: wann. 180. von ihnen zu berichten/ wer; was. 297.

Vogt-Gericht da nicht anzunehmen; welche Klagen. 258. ſ. Rug-Gericht.

Vogt-Zettel/ in Viſitations-Relationen zu allegiren/ wie. 316. zu ſchreiben/ von wem. 316. wie. 316. nicht Befehlsweiß 316. ſq. zu übergeben/ wem; zu welcher Zeit. 317. zu expediren; von wem. 317. 319 worzu zu helffen hat/ wer. 319. wieder zu fordern/ wann. 317. darüber ſich zu erkundigen/ wo; weſſen. 317. wann die nicht expedirt/ was zu thun. 318. die expedirte zu ſubſcribiren. 319.

Vorbeſcheid/ abzufaſſen/ wie. 119. ſq. zu eröffnen/ und zu exequiren/ wie. 119. ſq.

Vorbild, ſ. Exempel.

Vormünder. ſ. Pfleeger.

Vorſchrifften unverdächtige; auf ſolche beyzuſteuren; wie. 493. ſq.

Vorsitz / dahin soll nicht lassen / wer; wem. 244.
Vorstmeister sollen ihre Geschäfften nicht anstellen; auf welche Zeit. 347.
Vortheilhafftige / im Zehend-reichen; zu straffen. 253
Vorwand / der Dürfftigkeit entschuldigt nicht / wen. 243. nicht angebrachter Laster entschuldigt nicht / wen; weßwegen. 480.
Vorwissen / wessen; nöthig / worzu. 7. 14. 266. 268. 372. 416.
Vota, wann die paria, wo; was zu thun. 48. einzurichten / wie. 48. hat zu colligiren / wer; wo. 484. zu bessern / welche; von wem. 484.
Votum, darein soll nicht reden; wer; wem. 49. zuführen ohne Scheu. 49. schrifftlich oder mündlich zu hinterlassen / vonwem; wo. 476.
Urkundlich / soll es hergehen; wobey. 13. 255. 454.
Urlauben / dessen hat sich zu versehen / wer. 240. 247.
Ursachen / rechtmäßige werden erfordert / worzu. 10. 58. 117. sq. zum Beschweren / nicht zugeben / wem. 265. entschuldigen / wen. 102.
Urtheln / zu berathschlagen; wie. 47. geheim zu halten. 50. vor deren Außspruch / zu tentiren; wann; was. 51. abzufassen /

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

ſen/ wie. 120. 125. zu eröffnen/ und zu exequiren. 119 ſq.
Urtheil GOttes/ dem zu befehlen/ wer. 350.

W.

Wacht-frey iſt/ wer. 262. 429.
Waffen-Salb/ verbotten. 294. warum. 472.
Wagen und Roß/ damit ſoll ſich auf dem Land nicht betretten laſſen; wer; wann. 380 auſſer/ wann. 380.
Wahrheit/ deren zu lieb iſt zu thun ſchuldig/ wer; was. 267. mag fragen/ wer; wen; wo. 52. nachfragen/ wer; worüber. 314. davon nicht zu verleiten/ wer. 157. deßwegen zu beobachten; was. 157.
Waid. ſ. Weyd.
Wald-Vögt/ ſollen ihre Geſchäfften nicht richten auf die Predigt-Stunden. 347. ſie gehet auch an/ welche Ordnung. 344.
Wandel/ ehrliche; darauf zu ſehen; bey wem inſonderheit; 70. 357. exemplariſche; deſſen hat ſich zu befliſſen; wer inſonderheit. 244. 282.
Warnung/ wann nicht achten die Verächter des Heil. Abendmahls/ was zu thun. 370. ſq.
Warnungs-Predigt/ zu thun; wann inſonderheit. 350.
Waßenmeiſtern verbotten/ was. 472.
Waſſer und Brod/ damit zu ſpeiſen/ wer; wo. 464.

Wasser-Brennern verbotten / was. 473. bey welcher Straff. 473.
Wayſen/ ihnen zu lieb zu diſpenſiren; worinnen. 75. 136. zu thun / was. 270. in acht zu nehmen/ von wem. 258. 260. ihrentwegen zu ermahnen/ wer; worzu. 261.
Wayſen-Rechnungen ſoll nicht ſtellen/ wer; 421. ſondern wer. 422. deren Abhör beywohnen die Pfarrer; wo. 456.
Weeg und Steeg muß helffen erhalten/ wer. 263.
Wegführung/ weſſen; verbotten. 21. bey welcher Straff. 21. ſeq.
Weggezogene. ſ. Hinweglauffen des Eheleuthe.
Wehe-Mütter. ſ. Hebammen.
Wehr / muß haben wer; auf welchen Fall. 430.
Weibs-Perſonen/ verdächtige; weſſen; zu tractiren wie. 29. ſq. haben Kriegs-Vögte vonnöthen/ worzu. 47. 179. wann ſie ſich mit zweyen zu gleicher Zeit verloben / was zu thun. 68. ſeq. andere Ehe nicht zugeſtatten / in welchem Fall. 83. 146. die ſich für Jungfern fälſchlich verheurathet. 87. perpetuam Caſtitatem verſprechen/ und impotentes heurathen wollen. 91. leibeigene. 97. 149 ſchwangere; ihnen zu lieb verordnet/ was. 227. dörffen in Liecht-Kartz gehen/ welche. 467. welche nicht. 467. 471.

9.3.311

Digitized by Google

Weiber/ welche; sollen nicht in Vorsitz gehen. 244. ihrem Stand gemäße Kleider tragen. 248. 250. sq. sollen nicht Schulen versehen für ihre Männer. 413. mögen die Kinder tauffen/ wann; wie. 432. seq. zwey sollen beywohnen welcher Beerdigung. 396.
Weigelianer. 293. 240.
Wein/ gehört nicht unter welche Mobilien; 265. zu dessen Genuß zu ermahnen/ wer. 371. dafür nicht zu gebrauchen/ was; wann. 43:.
Wein-Fuhrleut/ sollen ihre Fuhren anstellen/ welche; wie. 380.
Weingärten/ wann Ruben/ Kraut u. d. darinn gezogen werden/ davon zu geben/ wem; was. 253.
Weinschanck erlaubt den Kirchen-Dienern/ wiefern. 244. 263. einzustellen/ wann. 288. sq. 382.
Weitläufftigkeit/ zu meiden; wo insonderheit. 42. 194. 207. 246. 300.
Weltliche Beamten. s. Vögt.
Weltliche Geschäfften/ zu unterlassen; wann. 373. derentwegen erlassene Fürstl. Befelch zu publiciren/ wann. 378.
Wetter-Geläut/ abzustellen. 396.
Weyd/ gemeine; hat zu genieſſen; wer. 259. darauf nicht zu fahren/ wann. 395. sondern zu bestellen/ wie. 379.
Weyd-werck; dessen soll sich enthalten; wer.

wer. 251. auch in freyer Bürsch. 251.
Wiederforderung welcher Straffen nicht zuläßig. 212.
Wider-Reden / welche; einbringen; wo; wann. 113.
Widerspenstigen zu begegnen / wie. 26. 89. 101. 335.
Wider-Will ; wessen ; nicht zu achten/ wann; worinn. 12. 370. 273.
Widerwärtigkeit / derentwegen wann cassirt wird ein Ehe-Verspruch/ wird es mit dem Mahl-Schatz gehalten; wie. 117.
Widertäuffer. 240. 490. ihrer Kinder halber / zu thun; wo; was. 351.
Widrige Religions-Verwandte. s. Religions-Verwandte.
Wihrts-Häuser/ darinn soll sich nicht finden lassen; wer; wie. 242. sonderlich in offentlichen ; warum. 264. zu welcher Zeit. 288. sq. daselbst Büchsen auffzusetzen/ worzu. 436. sq.
Wihrtsch afft soll nicht treiben/ wer. 423.
Will der Elter/ Freunde/ Vormünder; nöthig worzu. 7. 9. 54. 60. s. Ehe-Verlöbnuß.
Willkühr haben Ehebrecherische Personen; worinnen. 83. sq.
Winckel-Ehe/ verbotten. 6.
Winckel-Zusammenkunfften/ verbotten. 6. 468. 470. sq.
Winters-Zeiten hat zu erscheinen/ wer; wo;

9.3.311

Digitized by Google

wo; wann. 39. Kinder-Lehr zu halten/ wie lang. 340.
Winter-Schulen. ſ. Schul.
Wittib/ ihnen zu lieb zu diſpenſiren; worinnen. 75. 136. andere Ehe nicht zu geſtatten/ wann. 83. 146. der Kirchen- und Schul-Bedienten/ über ſie hat zu inquiriren/ wer; wann. 171. vor ſie zu ſorgen/ wer; wie. 258. 260. ſq. ihnen zum beſten ſoll verſehen/ wer; was. 270.
Wittwer/ ihre Traur-Zeit. 81. 145. Diſpenſation hat dabey ſtatt/ wann. 81.
Wochen/ darinn einmahl Ehe-Gericht zu halten. 38. darnach abzurechnen; was. 252. zu incarceriren/ zwey; wer. 16. vier; wer. 15. 16. ſechs; wer. 15. acht; wer. 22. ſq.
Wohlfahrt/ ewige; ligt woran. 5. 18.
Wohlſtand/ darauf zu ſehen. 18. 410.
Wolffs- und andere Jagen. 348.
Wort/ böſe; derentwegen zu incarceriren; wer. 442. 446.
Wort/ Göttliches. ſ. Göttlich geoffenbahrtes Wort.
Wucher/ deſſentwegen zu erinnern die Obrigkeit; von wem; weſſen. 174.
Wunder/ welche; derentwegen zu erwarten/ was. 234.
Wund-Arzt. ſ. Barbirer.
Württembergiſche Theologi, die von ihnen verfertigte Summarien vorzuleſen; wo. wann. 227.

Württembergisches Gesang-Buch zugebrauchen. 393.
Wurtzel-Krämern verbotten/ was. 473. bey welcher Straff. 473.
Wüst-liegende Güter piorum Corporum zu bauen/ wie. 449.

Z.

Zanck/ darinn sollen Kirchen-Diener niemand beschimpffen. 241.
Zänckisch soll nicht seyn / wer. 242.
Zwang/ verbotten ; welcher. 11. 59. das dardurch verhandelte zu erklären/ wofür. 61. darff brauchen die Obrigkeit/ wann. 89. 101. 121. 335.
Zechen/ verbotten; welches. 387. wem insonderheit. 242.
Zehend/ in dessen Einziehung soll nicht haderhafftig seyn/ wer. 242. sq. der kleine; gängig zu machen; von wem; wie. 253. darauff soll nicht schlagen / wer. 268. der Schul- und Kirchen-Diener ; wann die strittig werden/ hat darüber zu erkennen; wer. 170.
Zehrungen auf der Communen und Heiligen Costen/ verbotten ; wie weit. 328.
Zehrungs-Kosten soll moderiren; wer; wie. 208. und specificiren. 208.
Zeit/ an Kost-Geldern abzurechnen ; welche. 426.
Zeiten/ heilige; darinn zu unterlassen; was insonderheit. 384.

9.3.311

gister.

Gesang Buch 939

verbotten/ mit 676.
ff. 47.
ter poorum Caprum
49.

8
ölen Kirchen-Diens
ssen. 141.
lega/ ver. 142.
; welcher. 11. 59. bi
delte zu erklären/ mit
ben die Obrigkeit no

3 f.
welches. 387. wer

ingsbung soll nicht
ver. 142. sq. der K
; von wem; wie
chlagen/ ver. 257.
en-Diener; wann
n darüber zu urtheil

kommunen und ch
ten; wie weit 718.
moderirn; wer. 61
ren. 208.
n abzuschaffen; 20

zu unterlassen; wer

Digitized by Google

Zeugen/ mit ihnen zu confrontiren wer; wann. 168. zwey werden erfordert/ worzu. 13. 62.
Zeugen/ mag verhören laſſen der Kläger. 197. 200. und der Beklagte. 197. 200. jener hat zu übergeben/ was; wann. 200. dieſer/ was; wann. 201. ſq.
Zeugen Eyd/ muß ſchwören wer. 204. 267. in Verweigerung weſſen; hat darüber zu erkennen; wer. 173. auſſer welchen; wann. 205. weßwegen zuzureden wem; von wem. 205.
Zeugen-Verhör/ derentwegen iſt zu benennen wer; wo. 197. ſq. oder ex Officio zugeben. 198. ſq. ſolchen mag auch beygeſetzt werden; wer; 199. zu befördern/ wie. 200. ſqq. ſ. Commiſſarius.
Zeugen-Sagen außzufertigen/ wie. 206. warum. 206. ſq. in welcher Zeit. 204. bey welcher Straff. 208. 212.
Ziel-Schieſſen/ dabey zu beobachten/ was. 386. zu meiden; was. 387.
Ziffern/ damit nicht zu ſchreiben/ in Sammel-Büchlein. 447.
Zigeuner/ fortzuſchaffen. 446.
Zinß außſtändige der Heiligen/ nachzuſehen; wann. 450. einzuziehen/ welche. 451.
Zorn GOttes/ abzuwenden; womit. 348.
Zucht/ darüber ſoll halten/ wer. 296. derentwegen hat zu berichten/ wer. 291. 296. 299. iſt angeſtellt/ was. 457. ſqq.

Zufall/ unvermuthete; wann dardurch eine Ehe verhindert wird/ wie es zu halten/ womit. 114. sq.
Zufäll/ traurige/ zu verhütten; wird keine Ehe erkannt; wann. 90. sondern gethan; was. 90.
Zug/ hat zu geben; wer; worzu. 264.
Zuhörer/ nicht unwillig zu machen/ womit. 229.
Zünfften/ welche; sollen in ihren Citationen beobachten/ was. 383.
Zuneigung/ welche; darauf zu sehen; wann. 67.
Zusammen hausen/ welches; verbotten. 471.
Zusammenkunfften/ nächtliche; wiefern verbotten. 152.
Zusammenschlupffen/ welcher Leuthe; zu meiden. 6. abzustellen 470. 481.
Zuwandel der Meß-Pfaffen und Ordens-Leuth/ zu wem; verbotten; wo. 486. sq. zu warnen/ vor welchem; wer. 135. zu unterlassen/ welcher. 6.
Zwerch-Lini. s. Lini.
Zwifacher Ehe-Verspruch; straffbar. 16. in solchem zu verfahren/ wie. 68. sq.
Zwingen soll nicht/ wer; wen. s. Zwang.

ENDE.

Von

9.3.311

Digitized by Google

709

Von GOttes Gnaden/
Wir

Eberhard Ludwig/

Hertzog zu Wirtemberg und Teckh/ Graf zu Mömpelgard/ Herr zu Heydenheim/ ꝛc.

Der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Römis Reichs/ und des Löblich-Schwäbischen Crayses/ General-Feld-Marechall, auch Obristen/ so wohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß. ꝛc. Entbieten allen Unsern Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrern/ Vögten und Staabs-Beambten/ auch denen übrigen Pfarrern dieses Unsers Hertzogthums und Landen Unsern Gruß zuvor/ und fügen ihnen hiemit zu vernehmen:

DEmnach man an Seiten Unsers Fürstl. Ehe-Gerichts einige Zeit her verschiedene Fehler und Mängel beobachtet/ welche hie und da von einigen der Geist- und Weltlichen Beambten/ so wohl in Abhandlung und Untersuchung/ als auch im Berichten und Anfragen bey Fürstl. Cantzley wegen der Matrimonial-Sachen und was dahin gehörig/ in materialibus und

formalibus zuweilen begangen / zum Theil auch ein und anderes / was billich solte gethan und vollzogen werden / gar unterlassen worden / welches alles aber so wohl in der Expedition selbsten / als auch bey der Ehe-Gerichts-Registratur zimliche Hinterniß / Verzögerung der Sachen und Unordnung / auch dann und wann doppelte Mühe und Arbeit so wohl unsern Räthen / als dem Ehe-Gerichts-Secretario verursachet ; Als haben Wir vor nöthig erachtet / zu Abstellung solcherley Inconvenientien nachfolgende General-Verordnung an alle Unsere Geist- und Weltliche Beambte / welchen die erste Untersuchung dergleichen Sachen gemeinschafftlich zukommet und obligt / ergehen zu lassen / deren sie sammt- und sonders fürohin in allen Stücken genau und fleißig nachkommen / mithin keine Gelegenheit geben sollen / daß Wir in Unterbleibung dessen / was ihnen hier anbefohlen wird / behörige Andung vorkehren müssen.

I.

Und zwar so viel das **Amten** und Examiniren in Ehe-Sachen anbetrifft / so wollen Wir vorderist alle Unsere Geist- und Weltliche Beambte zu fleißiger Leß- und Beobachtung dessen / was hievon in Unserer außgekündeten Ehe-Gerichts-Ordnung Parte III. Cap. I. §. 26. pag. 156. 157. und

158

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

158. kürtzlich enthalten/ hiemit verwiesen haben. Dieweilen aber dessen ohnerachtet/ was daselbst vorgeschrieben ist/ mehrmahlen geschihet/ daß die Sachen nicht genau und gründlich genug untersucht werden/ so daß man hernachmahls von dem Fürstl. Ehe-Gericht aus an statt der Decision allererst noch weitere Examination erkennen muß/ wordurch sodann der Lauff der Justiz gehindert- die Partheyen selbst auffgehalten- sonderheitlich aber/ wann es Verhaffte antrifft/ dieselbe in carcere desto länger büssen müssen/ übrigens auch die Geschäfften in der Cantzley selbst verdoppelt- und die Ohnkösten denen Interessenten gantz ohnnöthiger Weise vermehret werden/ indeme an statt man regulariter die Sach gleich auf einmahl decidiren könnte/ man nachmahls aus Mangel genugsamer Inquisition dieselbe zwey biß drey- auch offt mehrmahlen unter die Hand nehmen- und darüber deliberiren muß; Als solle

(2.) Ein jeder Specialis, Stadt-Pfarrer und Vogt sich hinführo äusserst angelegen seyn lassen/ daß diejenige Sach/ welche der Ordnung gemäß in das Fürstl. Ehe-Gericht berichtet werden muß/ dergestalten genau und gründlich von ihnen untersucht werden/ daß sie ein sicheres und vollständiges Factum davon dem Bericht einverleiben

können: Zu welchem Ende dann sonderheitlich die angehende in ihrem Officio, so deß Processûs Inquisitorii noch ohnerfahren/ nachfolgende General-Reguln wohl zu beobachten haben/ daß sie vorderist die ihnen angebrachte Sach/ vornehmlich so sie von importanz, Weitläufftigkeit/ oder sonsten verwirrt ist/ ante examinationem gemeinschafftlich miteinander wohl überlegen: gewisser Haupt-Interrogatoriorum, so auf das Fundament der Sach tringen/ sich miteinander vergleichen: dieselbe besonders aufzeichnen: so dann die personam examinandam vor sich fordern: sie über solche bereits concertirte Interrogatoria scharff examiniren: und auf eine pure ohnlimitirte Antwort/ mit Abschneidung aller Umschweiff/ so viel immer möglich/ bey ihro tringen: so sie aber allerhand Außflüchten zu suchen sich anlaßt/ und nicht positive oder categorice mit Ja oder Nein antwortet/ oder mit der Unwissenheit sich entschuldigen will/ sie entweder mit ihren eigenen Worten/ auß denen schon gethanen depositionen zu überweisen/ oder mit denen wider sie vorhandenen Umständen in die Enge zu treiben/ und so auch dieses nichts verfangt/ mit legalen Zeugen/ so man sie haben kan/ erstlich durch deren besondere Verhör/ nachmahls aber/ so es nöthig/ und der Inquisitus oder Inquisita immer auf der negativa beharren will/ per con-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

713

confrontationem zu convinciren trachten/ ſo aber ſolches alles nicht zulänglich/ geſtalten Sachen nach per incarcerationem, und zwar dieſes im Fall der Noth/ per gradûs zur endlichen Bekanntniß bringen/ und alsdann den Erfolg zum Fürſtl. Ehe-Gericht berichten ſollen.

Auf welche Art und Weiſe Ihr / die Staabs-Beambte/ in ſeiner Maaß/ auch in allen andern/ zu Unſerm Fürſtl. Regierungs-Rath gehörigen Sachen zu procediren/ und zu verfahren habt.

(3.) Nachdeme Wir mißfällig vernehmen müſſen / daß ein und der andere Specialis, Stadt-Pfarrer und Vogt / auch zuweilen ein Diaconus, wann Er in abſentia des Specialis deſſen Vices verſiehet/ Unſerer ausgekündeten Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung ſchnurſtracks zu wider/ ſeinem eigenen Gutbefinden nach aus allerhand Neben-Abſichten / und theils Privat-Intereſſe ſich biß daher unterfangen/ dann und wann in Diſpenſations-Sachen und Ehe-Verſpruchs-Strittigkeiten entweder ſelbſt das Deciſum zu geben/ oder die Sach alſo hingehen zu laſſen / ohne dieſelbe zum Fürſtl. Ehe-Gericht unterthänigſt zu berichten/ wordurch dann gemeiniglich GOttes Geſetz und Ordnung hindan geſetzt-Unſere in derley Sachen wohlbedächtlich gemachte Verfaſ-

sung überschritten / unter der Gemeinde solchen Orts denen bewandten Umständen nach grosses Aergernuß angerichtet / die Partheyen selbsten aber manchmahlen ohne Noth und Erheblichkeit zusammen gesprochen oder separirt / und bey diesem allem auch Unser Herrschafftlich Interesse wissender Dingen negligiret wird /

Als wollen Wir hiemit diejenige / so Geist- als Weltliche Beambte / die dergleichen sich biß dato eigenmächtig unternommen und angemaßt / von solchem sträfflichen Beginnen vorderist ernstlich abgewarnet / die Unschuldige aber sich davor zu hüten / und dessen gäntzlich zu bemüßigen / Gnädigst erinnert haben / damit Wir nicht / wo dergleichen Exempla Uns weiter solten hinterbracht / gemüßiget werden / so dann mit allem Ernst darauff inquiriren zu lassen / und den Schuldig-erfundenen mit empfindlicher Straff und Ahndung anzusehen. Und hiebey habt Ihr / die Special-Superintendenten / auch Eure untergebene Pfarrer dahin ernstlich zu erinnern und anzuweisen / daß sie in Ehe-Sachen über die in der Ehe-Gerichts-Ordnung ihnen überlassene / und hie und da specialiter exprimirte Casus Proclamationum & Copulationum nicht schreiten / noch weiter in andere Fälle sich einlassen / sondern / wo einiger Stritt oder zweifel-

9. 3. 311

Digitized by Google

felhaffter Casus bey ihrer Gemeinde sich ereignet / solches alsobalden an das Ober-Ambt berichtlich gelangen lassen sollen:

Und weilen sich öffters einige unter ihnen aus Occasion übeler Ehen/ und andern Ursachen unterstehen / die Leuthe bloßhin privata autoritate, und ohne Anfrage zu excommuniciren / solches aber Unserer Kirchen-Ordnung gantz zuwider / und allerhand Beschwehrlichkeit nach sich ziehet; Als habt Ihr / die Speciales, Ihnen / den Pfarrern Eurer Diœces von neuem ernstlich zu injungiren / daß sie nach Unserer Gynos. Eccles. p. 366. §. Ministris &c. keine Suspension, vielweniger Excommunication ohne Euer Vorwissen vornehmen sollen. Ihr aber habt ihnen hingegen in dergleichen Fällen / wann ihr von ihnen / den Pfarrern / darum befragt werdet / auf alles richtige Antwort zu ertheilen / und keinen Puncten oder Haupt-Umstand mit Stillschweigen zu übergehen / sondern nach vorheriger reiffer Uberlegung der Sach sie also zu bescheiden / wie es der Befehl GOttes / und die Beschaffenheit einer solchen unbußfertigen Seele erfordert / damit sie durch allzuschnelle Excommunication weder übereilt- und zur Verzweifflung gebracht- noch durch deren Unterlassung in ihrer Boßheit gestärcket wird.

(4.) Gesinnen Wir zugleich auch an Euch die

die Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrere insonderheit Gnädigst und ernstlich/ daß Ihr Euch die Beobachtung Unserer Jurium Episcopalium an Orten/ wo Condominia seynd/ wohl und Pflichtmäßig/ in specie aber/ wo Ihr es mit Römisch-Catholischen Condominis in der Euch Gnädigst anvertrauten Diœces zu thun habt/ eyfferig angelegen seyn lasset/ und zu dem Ende/ wo etwann da oder dorten etwas in Præjudicium entweder solcher Jurium, oder der Religion selbsten solte pallirt seyn/ oder in das künfftige fürgehen/ Ihr solches mit Zuziehung Eures Mit-Beambten Vogtens zum Fürstl. Regierungs-Rath und Consistorio gründlich/ und mit gesicherten Umständen schleunigst berichten- und so die Resolution nicht bald hernach folgt/ ein Monitorium dahin Unterthänigst einschicken möget.

(5.) Verordnen Wir hiemit/ daß hinführo/ die widriger Religion verwandte Personen/ so per dispensationem Erlaubnuß bekommen haben/ einer der Evangelischen Religion zugethane Person zu heurathen/ nicht mehr ausser Lands/ wie biß dato üblich gewesen/ sondern zu Vermeydung allerhand Inconvenientien in dem Land/ und zwar in demjenigen Ort/ wo der Evangelische Theil gesessen/ oder verburgert ist/ in einer Evangelischen Kirch durch den Pfarrer loci copulirt werden sollen. Dieweilen auch

(6.) Um

9.3.311

Digitized by Google

(6.) Um der Menge willen/ der Ehe-Gerichts und anderer expediendorum zuweilen geſchiehet/ daß ein oder das andere Stücklein/ ſo Verhaffte betrifft/ da oder dorten/ wann es ad referendum gegeben worden/ entweder unter andere Acta verlegt wird/ oder nicht gleich in tempore proponirt werden kan/ ſo/ daß manchmalen die ordinari Zeit der Thurn-Straff würcklich verfließt/ biß der ſcheid erfolgt/ und die Delinquenten von ein und dem andern Beambten aus Forcht einiger Verantwortung/ weilen er noch keine Reſolution erhalten/ dannoch nicht wollen der Gefängniß erlaſſen werden; Als befehlen Wir hiemit Euch denen Vögten und Staabs-Beambten/ daß Ihr in ſolchen Fällen/ wann das tempus legale incarcerationis, es ſeye bey welchem Verbrechen es wolle/ vorbey iſt/ und Ihr noch nicht beſcheiden ſeyd/ die verhaffte Perſon alsgleich wiederum/ jedoch ſub cautione de ſe ſemper iterum ſiſtendo, und zwar in ſolchem Fall/ wann die Sach nicht ſcheinet criminal zu werden/ des Thurns erlaſſen und auf freyen Fuß ſtellen ſollet/ es wäre dann Sach/ daß ſich durante adhuc incarceratione, und bloß vor Verflieſſung der ordinari Zeit in facto neue Umſtände wider die delinquenten ergeben hätten/ ſo ſie in hoc vel alio delicti genere mehrers gravirten/ welchenfalls Ihr ſolche Verordnung nicht zu attendiren/ ſondern die incarceration zu beharren

ren/ das Novum emergens aber schleunigst zum Fürstl. Ehe-Gericht zu berichten habt.

(7.) So ergiebt sich unterweilen auch/ daß die von Unserm Fürstl. Regierungs-Rath und Ehe-Gericht aus/ denen Special-Superintendenten und Vögten in causis mixtis gemeinschafftlich aufgetragene Inquisitions-Commissiones entweder nicht mit der behörigen Accurateſſe, legalität und Sorgfalt geführt- oder/ so schon solches geschiehet/ die Acta und das Protocoll in zimlicher Confusion geführt und eingeschickt- manchmahlen aber auch die Sach zu weitläuff examinirt- und so sie offt könte in etlich wenig Puncten zusammen gefaßt werden/ in 20. biß 30. und mehrere ohne einige Noth extendiret wird/ welches dann so wohl in der Cantzley als drauſſen unter den Partheyen selbst vielerley Verdruß/ und Ungelegenheit nach sich ziehet/ auch die vorhin kostbare Commissions-Ohnkösten um ein nahmhaffes vermehret: Solchem allem nun abzuhelffen/ so erinnern Wir hiemit alle diejenige/ welchen dergleichen Verrichtungen von nun an committiret werden/ daß sie sich vorderist dasjenige/ was in der Ehe-Gerichts-Ordnung Parte III. cap. 2. §. 5. pag. 166. 167. und 168. dißfalls vorgeschrieben ist/ recommendirt seyn lassen/ und in conformität deſſelbigen passus solche Commissionen tractiren/ in dem übrigen aber die geringe Neben-Puncten/ so von keiner Erheblich-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

lichkeit seynd/ und die Haupt-Sach/ warum die Commission erkannt worden/ nichts angehen/ oder keine genaue connexion mit derselben haben/ gäntzlich vorbey gehen/ und sonsten ein accurates Protocoll in der Sach mit Abtheilung der Puncten zu führen/ sich angelegen seyn- so deßjenigen Hand/ der solches geführet/ ohnlesenlich/ solches samt der Commissions-Relation durch einen Scribenten decopiren lassen- wegen Verfassung dieser letztern aber sich miteinander vergleichen sollen. So dann

(8.) Weilen gleich Eingangs Unserer Ehe-Ordnung expresse befohlen ist/ daß dieselbe alle halbe Jahr im Frühling und Herbst auf allen Cantzeln in dem Hertzogthum/ das eine mal Vor/ das andere mal aber Nachmittags nach gehaltenen Predigten offentlich verlesen werden solle/ solche gute und nöthige Verordnung aber schon bey geraumen Jahren her gäntzlich in Abgang gekommen/ so daß die Leute/ wann sie hie und da derselben zu wider leben/ sich nicht ohne Fug mit der Unwissenheit entschuldigen können/ welches unter andern auch die Ursach ist/ daß so viele Fehler/ Mängel und Confusion in Ehe-Sachen hie und da eingerissen; Als befehlen Wir hiemit Euch/ Unsern Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrern samt und sonders Gnädigst/ Ihr wollet die Verfügung thun/ daß hinführo gedachte Ehe-Ordnung jährlich

Zwey-

Zweymal/ und zwar deß Frühlings am Sonntag Judica nach der Früh-Predigt/ im Herbst aber an dem Feyrtag Matthæi Nachmittags nach der Kinder-Lehr so wohl an Eurem Ort/ als in allen Dörffern der Euch Gnädigst anvertrauten Diœces, wohin in specie auch die Filialisten jedesmals fleißig zu beruffen seynd/ ab denen Cantzeln offentlich verlesen werde/ und damit Wir des Erfolgs destomehr gesichert seyn mögen/ so habt Ihr davon euren Visitatoribus, so offt sie bey Euch in solcher Verrichtung sich einfinden/ behörige Parition zu dociren/ welche so dann solches Ihren Visitations-Relationen suo loco zu inseriren haben/ ob deme aller Orten nachgekomen worden oder nicht; Dieweilen aber die Exemplarien der Eh- und Ehe-Gerichts-Ordnung dem Verlaut nach sehr abgehen/ und wenig mehr zu haben seynd/ so gedencken Wir hiernächstens dieselbe samt der Cynosura Ecclesiastica von neuem aufflegen zu lassen/ damit ein jeder Pfarrer damit versehen werdē köne.

(9.) Ist nicht nur in Eh- sondern all andern Sachen eine fast gemeine Klag/ daß Unsere Resolutiones und Befelche denenjenigen/ die sie angehen/ entweder gar nicht/ oder nur zum Theil/ manchmahlen aber auch gantz contrair publiciret, und dardurch die Leute lang herum gezogen und aufgehalten werden: Indeme nun dieses eine ohnverantwortliche und Unserer Intention gantz zuwider lauffende Sa-

9. 3. 311

Digitized by Google

Digitized by Google

Sache iſt; Als wollen Wir diejenige/ ſo dergleichen biß dato etwan aus Nachläßigkeit/ oder aus Paſſionen/ und andern privat-Abſichten gethan/ davor hiemit ernſtlich verwarnet und zu fleißiger Publication Unſerer Reſolutionen/ in ſo fern nemlich einem jeden der Tenor derſelben quoad paſſum concernentem zu wiſſen ohnumgänglich nöthig iſt/ ſonderheitlich Euch die Staabs-Beamte angewieſen haben/ damit Wir nicht in Erfahrung deß Gegentheils Euch zur Verantwortung und Straff zu ziehen gemüßiget werden.

Belangend aber auch

II.

Das Berichten Unſerer Geiſt- und Weltlichen Beamten in Ehe- und andern zum Fürſtl. Ehe-Gericht gehörigen Sachen/ ſo ſollen hinkünfftig folgende Puncten dißfalls beobachtet werden. Und zwar

(1.) Weilen öffters geſchiehet / daß ein oder der andere Specialis und Vogt zweyerley gantz differente Sachen / ſo einander nichts angehen/ in einen Bericht zu ſetzen pfleget/ ſolches aber nach der Hand in der Ehe-Gerichts-Regiſtratur, und bey Dirigirung deß Protocolls allerhand Unordnung nach ſich ziehet/ indeme man dergleichen Acta nicht ſepariren kan/ und zuletzt die Cauſæ ſelbſten untereinander vermiſcht werden; Als ſolle hinfüro eine jede Sach / wann ſie auch noch ſo gering iſt/ ſeparatim berichtet- und ſolches auch in Con-

ſiſtorial - Sachen / wie nicht weniger von Euch/denen Vogten und Staabs-Beamten in Juſtiz- und all andern Sachen / ſo zu Unſerer Fürſtl. Cantzley einlauffen / beobachtet werden. Und indeme

(2.) Sich auch mehrmahlen ergibt/ daß/ wann in einer Sach/ welche ſchon einmal bey dem Fürſtl. Ehe-Gericht vorgekommen / die vorige Reſolution allegirt wird / theils Beambte nur in genere ſich darauf beziehen / ohne das Datum in terminis zu allegiren / welches aber in evolutione Actorum dem Ehe-Gerichts-Secretario vile Zeit hinweg nimmt/ und ihn an ſeinen ordinari Geſchäfften ſehr zuruck wirfft/ als ſolle inskünfftige/ ſo offt der Specialis, Stadt-Pfarrer oder Vogt ſich auf eine ſchon ergangene Reſolution bewirfft/den Tag / Monat und Jahr expreſſe nahmhafft machen / um die Acta præcedentia ſo gleich herbey bringen zu können. Dieweilen auch

(3.) Die Memorialien und Berichte in Ehe-Sachen gemeiniglich nur in genere in den Fürſtl. Regierungs-Rath überſchrieben werden/ und dardurch geſchiehet/ daß manchmahlen eine preſſante Sach unter denen täglich in groſſer Anzahl und Menge vorhandenen Rubricandis lange Zeit verligen bleibt/ ohne das Stücklein zu eröffnen/ und gehörigen Orts hinzugeben/ ſonderheitlich weil ſonſten nichts darauf gezeichnet iſt / ob es Verhaffte betrifft/ oder ſonſt Moræ periculum iſt.

Als

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Als ſollen hinfüro alle dergleichen Berichte und Memorialien zwar noch ferner in den Fürſtl. Regierungs-Rath überſchrieben, aber jedesmals gleich darunter geſetzt werden und Ehe-Gericht; wobey/ wann die Sach darnach beſchaffen/ verhaffte/Moræ Periculum, eigener Bott/ Aufwärter/ und dergleichen/ zugleich auſſen darauf gezeichnet werden ſolle/ um ſolche Sach vor andern wiſſen hervor zu ziehen. Auch ſolle

(4.) Kein Geiſt- und Weltlicher Beambter in Ehe-Sachen/ und übrigen cauſis mixtis, wie ſolche p. 170. & ſeqq. in der Ehe-Gerichts-Ordnung punctatim ſpecificiret werden/ (auſſer/ wann es nur allein um Mutation der Scortations- oder zufrühen Beyſchlaffs-Straff zu thun iſt / wobey aber der Vogt/ Keller/oder Verwalter das Vermögen/auch Lebens- Wandel und Prædicat beyzufügen/ nicht/ wie zuweilen geſchiehet / zu vergeſſen hat-) nur einſeitig / ſondern jedesmals gemeinſchafftlich berichten/ und / wann es eine Sache / ſo examiniret worden / allezeit das Protocoll beyſchlieſſen / auf daſſelbe aber ſich nicht nur ſo oben hin in terminis generalibus beziehen / ſondern das Factum ſelbſt mit ſeinen Hauot-Umſtänden kurtz und nervole zuſammen faſſen/dabey ſich auf die Paginas Protocolli beziehen/ und in demſelben die Fragen und Anworten deutlich auseinander ſetzen/ auch eine jede abgehörte und examinirte Per-

son ihre Deposition, wann sie ihro vorher verbotenus vorgelesen worden/ eigenhändig/ so sie aber Schreibens ohnerfahren/ dem Herkommen gemäß einen andern in ihrem Nahmen unterschreiben lassen.

(5.) Nachdeme mehrmahlen geschihet/ daß in Dispensations-Sachen in gradibus prohibitis entweder gar kein Schema genealogicum, oder ein ohnvollständiges und illegales, oder nur von dem Concipisten deß Memorials dergleichen etwas beygeleget wird/ daran aber das meiste in solchertley Fällen gelegen ist/ daß das Schema gründlich/ richtig und ohnverdächtig seye: Als werden Unsere Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrere hiemit samt und sonders dahin anerinnert/ daß sie jederzeit die Schemata selbsten formiren, solche ad majorem rei fidem selbst unterschreiben, und ihrem Bericht beylegen, zu dem Ende die Verwandt- oder Schwägerschafft genau untersuchen/ und dabey die Lineas nicht mit den Gradibus, noch diese mit jenen confundiren, sondern sich dißfalls überhaupt aus dem III.ten Theil der Ehe-Gerichts-Ordnung/ Cap. 1. §. 6. & seqq. wohl informiren, und übrigens kein von denen Supplicanten selbst formirtes Schema dem Bericht beylegen sollen.

(6.) Wann hie oder da an einem Ort sich solche verwirrte Ehen befinden/ wo eine inimicitia capitalis, und summa sævities, entweder aus

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

aus einer natürlichen Aversion, oder wegen Untreu in der Ehe / und Haußhaltung unter beeden Ehegatten / oder nur dem einen Theil bereits eingerissen / so daß neben dem allgemeinen Aergerniß / und der Seelen- auch offenbarliche Leibs- und Lebens-Gefahr / oder Desperation und andere Extremitäten zu besorgen seynd / und solche unglückseelige Leute vorhero genugsam / aber vergebens gewarnet- ermahnet- und bedrohet worden / kein Theil aber davon wegen beederseitiger Schuld es auf Obrigkeitliche Remedur, und offentliche Klage ankommen lassen will / so sollen die Special-Superintendenten und Stadt-Pfarrere hiemit gehalten und verbunden seyn / dergleichen casûs ad evitandos tragicos eventûs zum Fürstl. Ehe-Gericht absque omni respectu personarum, ex officio und Pflichtmäßig unterthänigst zu berichten / und keineswegs zu verschweigen und zuzudecken: Welches sie auch bey offenbar ruch- und gottlosen Leuten / wo keine spes emendationis mehr vorhanden / hinfüro genau zu beobachten- und sonsten in genere ob einer Christlichen guten Policey unter ihren anvertrauten Gemeinden ernstlich zu halten haben: Zu welchem Ende sie und die Weltliche Beamte zu der Ehre GOttes und deß Neben-Menschen Erbauung sich öffters in guter Harmoni zusammen thun- und von dem / was zu verbessern / oder abzustellen / gemeinschafftlich miteinander sich unterreden

sollen / um allem Unheil vorzubeugen / denen hereinbrechenden Lastern bey Zeiten zu steuren / und die irrende Schaafe / so gut immer möglich / wiederum zur Heerde Christi zu bringen.

(7.) Weilen auch bey der Ehe-Gerichts-Registratur sich ergibt / daß viele annoch ohn resolvirte Ehe-Sachen von zwey- drey und mehr Jahren her zugegen ligen / von denen man aber nicht weiß / oder wissen kan / ob solche causæ noch in statu quo oder nicht? und über manchen die Interessenten entweder gestorben / verschollen / oder anderswohin sich begeben- oder sonsten statum Personæ mutirt- auch etwa der Sach sich von selbsten freywillig begeben haben / und man nun nicht auf ein ungewisses hin dergleichen alte verlegene Sachen bey so vielen und überhäufften Geschäfften unter die Hand nehmen und resolviren kan; Als werden die samtliche Geist- und Weltliche Beamte hiemit ferner dahin erinnert und angewiesen / daß ein jeder seines Orts diejenige Matrimonial-Sachen / worinnen er noch eine Resolution erwartet / in eine besondere Specification bringen- solche innerhalb vier Wochen a dato insinuationis dieses General-Rescripts, unter gemeinschafftlicher Subscription zum Fürstl. Ehe-Gericht einschicken / damit hinführo quartaliter continuiren- und solche Consignation jederzeit an das Fürstl. Ehe-Gerichts-Secretariat überschrie-

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

ſchrieben/ einſenden ſollen/ damit man ſodann einer jeden Sach ſucceſſive ihre abhelffliche Maaß zu geben wiſſen möge. Nachdeme aber auch

(8.) Einige Unſerer Geiſt- und Weltlichen Beamten den übelen Gebrauch haben/ daß ſie die von ihnen erforderte Berichte auf die lange Banck ſchieben/ oder auch zuweilen gar verliegen laſſen/ wie hievon das Ehe-Gerichts Repertorium und Regiſtratur manchmal mit mehrerm zeuget / die Ehe-Sachen aber alle ſo beſchaffen ſeynd/ daß ſie keinen langen Verzug oder negligenz leiden; Als befehlen Wir euch hiemit ſamt und ſonders Gnädigſt und Ernſtlich/ Ihr ſollet all in Ehe-Sachen per Decretum oder Reſcriptum von Euch erforderte unterthänigſte Bericht vor andern quovis modo beſchleunigen/ und ein jeder unter Euch/ dasjenige/ was er von einem viertel- oder halben Jahr/ oder auch weiter her zu berichten hat/ innerhalb 4. Wochen a dato inſinuationis berichten/ oder in Entſtehung deſſen behöriger Andung gewärtig ſeyn. So dann

(9.) Weilen einige Zeither öffters geſchiehet/ daß ſo wohl die Original-Befelche und Reſolutionen/ als auch die Memorialien und Berichte in Ehe- und andern Sachen theils unter Wegs durch die Botten und andere Leute/ denen ſie aufgegeben werden/ in dem Bringen und Wegtragen/ theils allhier

in

in- und auſſer der Cantzley unter der Menge ſo vielerley frembder und einheimiſcher/ auß- und einlauffender Leute und Brieffſchafften häuffig verlohren gehen/ und vielmahls zwey biß dreymal von neuem müſſen außgeſchrieben werden/ als hat ein jeder Beambter ſeine untergebene Botten/ und diejenige Perſohnen/ denen er was in die Fürſtl. Cantzley mitgibt und anvertrauet/ zu behörigem Fleiß und Sorgfallt ernſtlich anzuerinnern: Zu dem übrigen aber/ wann eine Sach vor der andern preſſant iſt/ und die Reſolution darauf in tempore nicht einlaufft/ ſondern allzulang ausbleibt/ alsbalden ein kurtzes Monitorium zu derjenigen Balley, allwo die Sach haffte oder gehörig iſt/ einzugeben/ um entweder die Reſolution maturiren- oder ihme/ dem Beamten mit Remiſſion des Monitorii per Decretum notificiren zu können/ daß die Sach noch nicht bey Fürſtl. Cantzley eingeloffen/ und dahero noch einmal einzuſchicken ſeye. An dieſem allem beſchihet Unſer ernſtlicher Will und Meynung/ und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Stuttgardt/ den 24. Novembr. 1713.

Ex Speciali Mandato.

Digitized by Google

9.3.311

Z

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

9.3.311

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

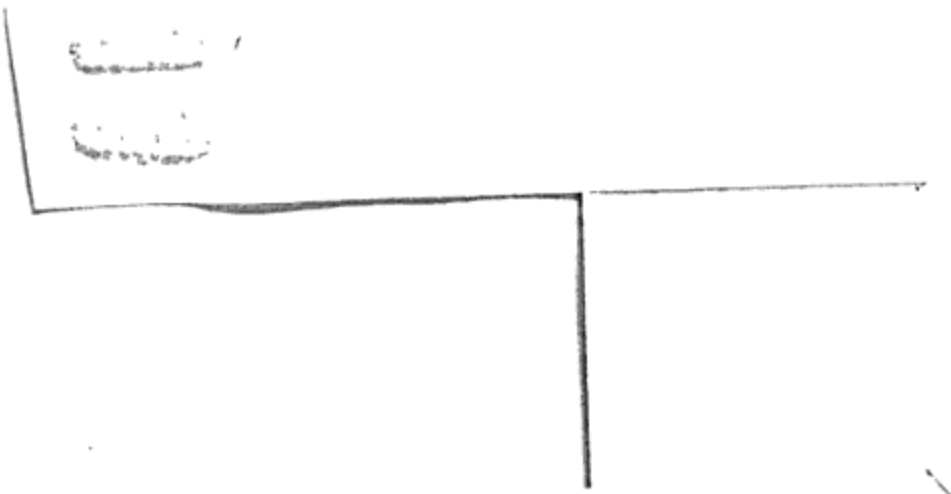

Digitized by Google

Digitized by Google